
Ex libris
Hellmut v Tautphoeus
mens immota manet
Ansbach
nunquam retrorsum
RICHARD STURTZKOPF 1909

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible]

Heraldisch-Genealogische Blätte

für

adelige und bürgerliche Geschlechter.

Monatsschrift

zur Pflege der Heraldik, Genealogie, Sphragistik, Epitaphik, Diplomatik, Numismatik und Kulturgeschichte

herausgegeben von

Prof. L. Oelenheinz und H. Th. von Kohlhagen.

IV. Jahrgang 1907.

Verantwortliche Schriftleitung: H. Th. von Kohlhagen, Bamberg — Druck & [illegible]

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
1.	Ueber die geschichtliche Entwickelung von Wappen und Wappensiegeln	1.
2.	Zu der Exlibris-Beilage (Gaisberg)	3.
3.	Geislingen	3.
4.	Das Wappenrecht bürgerlicher Personen	6, 69, 151.
5.	Frankfurter Epitaphien in Kirchen	7, 21.
6.	Der hl. Michael und das Wappen des Vereins „St. Michael"	12, 17.
7.	Bücherschau	16, 47, 95, 112, 1: 143, 160, 176, 1:
8.	Briefkasten	16, 32, 48, 64, 80, 9 112, 144, 160, 17
9.	Zur Kunstbeilage (Pfinzing)	19.
10.	Zur Exlibrisbeilage (Kohlhagen)	19.
11.	Spangenhelm oder Stechhelm im bürgerlichen Wappen	20, 70, 91, 101, 13
12.	Deutsche Sträflinge auf französischen Galeeren	20.
13.	Kritische Glossen zur Kunstbeilage (Wedel)	23.
14.	Nachricht des Ursprungs derer von Schwaan	25.
15.	Reichsritterschaftlicher Ritter-Canton Kocher'scher Nachtrag	26.
16.	Das Wappen des Vereins „St. Michael" hieroglyphisch gelesen	33.
17.	Zur Kunstbeilage (Vogt v. Hunoltstein)	36.
18.	Vermischtes	36, 63, 79, 160.
19.	Johann Jakob Schad von Mittelbiberach	37.
20.	Die Deszendenz des Johann Jakob Schad von Mittelbiberach	42.
21.	Ahnen derer von Adam	46.
22.	Das Herrenmeistertum des Johanniter-Ordens	49.
23.	Romanische Wandgemälde in der Kirche zu Behrenhoff	53.
24.	Zur farbigen Wappenbeilage („St. Michael")	54, 116.
25.	Zur Exlibrisbeilage (Kohlhagen)	55.
26.	Formalitäten beim Verkaufe eines reichsunmittelbaren Rittergutes	55.
27.	Eine reiche Quelle für Familien-Geschichtsforscher	56.
28.	Neueste Literatur zur Geschichte des sächs. Prinzenraubs	61.
29.	Das Domkapitel des alten Bistums Bamberg und seine Canoniker	65, 81, 97, 113.
30.	Zur Kunstbeilage (Holleben)	70.
31.	Ein Relief von Tilman Riemenschneider?	71.
32.	Die Nachkommenschaft der Beauharnais in europäischen Fürstenhäusern	71.
33.	Ein Stammbaum der Familie von Eberz aus Isny	74.
34.	Eheverbindung Hohenzollern-Fürstenberg und Hohenzollern-Zähringen	76.
35.	Grabdenkmale in Staffelstein	77.
36.	Zum Epitaphium Peter de Spina	78.
37.	Exlibris von Ernst Fay in Basel	79.
38.	Studentische Heraldik	87
39.	Der heraldische Schild und seine Geschichte	89.
40.	Zur Kunstbeilage (Bruno von Koeln)	92.
41.	Zur Grabsteinbeilage (Sperberseck)	93.
42.	Das Haus Stolberg	93, 106.
43.	Zu der Wappenbeilage aus dem Basler Münster	102.
44.	Beitrag zur Geschichte der fränkischen Bebenburg	104, 117, 133.

		Seite
45.	Grabsteine des Chiemgaues	109, 123.
46.	Das Herzogl. Haus Württemberg zu Carlsruhe in Schlesien	111.
47.	Eine Urkunde als Familienchronik	119, 138.
48.	Fleckenstein	121, 136.
49.	Kulturgeschichtliche Plaudereien und etymologische Studien	126, 141, 158, 174.
50.	Das Haus Thurn und Taxis	129.
51.	Tegernseer in München	133.
52.	Zur Wappenbeilage	133.
53.	Die Genealogie bürgerlicher und bäuerlicher Geschlechter	145, 164.
54.	Zur farbigen Kunstbeilage (Eberstein)	153.
55.	Exlibris	153.
56.	Dennenlohe und seine Besitzer	155.
57.	Esbachische Epitaphien in Soester Kirchen	156.
58.	Das weibliche Thronfolgerecht in den deutschen Bundesstaaten	161, 177.
59.	Der Burgfrieden von Aufseß vom 18. Januar 1395	168.
60.	Vorschläge zur Reform der studentischen Heraldik	171, 183.
61.	Die Grabdenkmäler der St. Veitskirche zu Ellwangen	190.
62.	Zur farbigen Kunstbeilage (Seckendorff)	195.

Beilagen.

		Heft
1.	Exlibris Gaisberg	1
2.	Die Stadt Gaislingen in Württemberg	1
3.	„St. Michael“ (Wappen und Exlibris)	1
4.	Exlibris Kohlhagen	2
5.	Wappen Pfinzing	2
6.	Arnswaldische Ahnentafeln	2
7.	Wappen Vogt von Hunoltstein	3
8.	Stammtafel Sperberseck	3
9.	Wappentafel des Vereins „St. Michael“	4
10.	Exlibris Kohlhagen	4
11.	Wappen Holleben	5
12.	Stammbaum Eberz	5
13.	Wappen des hl. Bruno	6
14.	Sperberseck'scher Grabstein	6
15.	Wappen aus dem Basler Münster.	7
16.	Stammtafel Bebenburg	7
17.	Wappentafel des Vereins „St. Michael“	8
18.	Fleckenstein	8
19.	Phantasiewappen	9
20.	Bebenburgische Grabdenkmäler	9
21.	Wappen Eberstein	10
22.	Exlibris	10
23.	Aufseß	11
24.	Studenten-Wappen	11
25.	St. Georgen-Kalender	11
26.	Wappen Seckendorff	12

32 Abbildungen im Text.



Organ des St. „Michael“,

Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter“ erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich *M* 2.50, jährlich *M* 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag *M* 1.10, in das Ausland *M* 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.

Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang Bamberg, Januar 1907 Nr. 1

Ueber die geschichtl. Entwicklung von Wappen und Wappensiegeln.

Vortrag, gehalten bei der 1. Mitglieder-Versammlung des Vereins „St. Michael“,

von **Franz Karl Freiherr von Guttenberg**, Oberst a. D.

(Schluss)

Vielleicht erfolgte letztere Besserung oder Ausschmückung aus Gleichmässigkeit mit dem Hutschmucke auf dem Stammhelme, wobei dann naturgemäss die Farben g. und schw. sich nach den linksseitigen Helmfarben richteten. Der Rost wurde späterhin mit und ohne Bügel, mit und ohne Tragstange, bald mit Kugeln, Granaten oder Pfennigen geschmückt, auch mit und ohne Füsse abgebildet. In diesem Falle sind dies grossenteils Willkürlichkeiten, entstanden in der Zeit des Verfalles der alten und echten Heraldik und Heroldskunst. Nur zu oft wusste man die einfachsten heraldischen Regeln und die Wappenbilder nicht mehr ihrem Sinne und ihrer geschichtlichen Entwicklung gemäss zu deuten. Stempelschneider, Steinmetze und Wappenmaler arbeiteten ornamental willkürlich, deren aus Unkenntnis entsprungene Wappendarstellungen wurden aber dann heraldisch gedeutet und ausgelegt.

Des Ritters Hans von Schaumberg zu Effelter und Lauterburg und der Margaretha von der Deck Söhne siegelten noch verschieden. Während Gereon zu Effelter noch mit dem dreigeteilten Schilde allein siegelte, gebrauchte sein Bruder Ritter Adam zu Lauterburg bereits den gevierten Schild mit dem Doppelwappen. Die Errichtung der Ganerbschaft Thundorf 1566 scheint allmäh-

lich die Einführung des vermehrten Wappens und dessen Annahme von allen Geschlechtsgenossen veranlasst zu haben.

In den Wappen und Siegeln von jener Zeit ab bis in die neueste Zeit treten nun auffallenderweise ganz willkürliche **Vertauschungen der Wappenbilder** ein. Wie bereits erwähnt, trat das Schaumbergwappen zurück an die zweite Stelle und durch Umstellung der einzelnen Wappenbilder kamen nicht weniger als fünf verschiedene Wappengruppen in Gebrauch, geführt zu den verschiedensten Zeiten, nicht aber wie früher von einzelnen Linien zu deren Kenntlichmachung.

1. Bei dem am **öftesten gebrauchten Wappen** steht das alte von der Deck-Wappen vertauscht, das Scheerenbild ist in erste, der Sparren in zweite Linie gestellt. Im Schaumberg-Wappen ist der Schild wie von altersher w. r. halbgespalten, bl. geteilt. Der v. d. Deck-Helm über dem rechten Schildeck hat meist nur schw. g., der Schaumberg-Helm w. bl. Decken, vereinzelt die eine Hälfte r. w. Fig. VI. Beispiel: Wappenschild an einem Taufstein des 16. Jahrh. in der Kirche zu Pesten in Oberfranken.

2. Eine zweite Wappengruppe ist gleich der ersten, nur der Schaumberg-Schild ist nicht w. r., sondern r. w. halbgespalten wie in Siebmachers Wappenbuch.

3. Seltener ist die Darstellung wie in der ersten Gruppe, jedoch mit dem Unterschied, dass der Schaumberg-Schild im 2. Felde w. r., im 3. aber r. w. halbgespalten ist. Beispiel: Glasmalerei an einem Fenster zu Schloss Wernstein. Heraldisch ist das jedenfalls falsch. Der Grund mag ein gewisser symetrischer Schönheitssinn gewesen sein, weil dadurch r. niemals mit r. zusammentrifft.

4. In der 4. Gruppe steht vor dem richtigen Schaumberg-Schild in 1 das alte von der Deck-Wappen, also rechtsseitig der Sparren, linksseitig das Scheerenbild. Endlich

5. erscheint vereinzelt mit richtigen Stellungen der Wappenbilder zu einander das Wappen Schaumberg an 1. und 4. Stelle. Beispiel: Steinwappen 1570 Schlösschen Schney.

Auch bei den Farben der Helmdecken kommen Verschiedenheiten vor, wie teilweise bei dreifarbigen Wappen der Mantel zweifarbig war, so ist auch mehrfach der Mantel beim Schaumberg-Wappen r. w., beim v. d. Deck-Wappen schw. g. Da aber des öfteren auch in früher Zeit schon bei dreifarbigen Wappen der Mantel ebenfalls dreifarbig war, so findet sich auch mehrfach der Schaumberg-Mantel w. bl. und w. r. und der v. d. Deck-Mantel w. r. und schw. g. Stossen in diesem Falle die Mäntel zusammen, so wird dadurch der ganze Mantelteil in der Mitte der zwei Helme r. und w., rechtsseitig ist er dann je nachdem das v. d. Deck-Wappen oder Schaumberg-Wappen voransteht schw. g. oder w. bl., beziehungsweise umgekehrt.

Nach so vielfach verschiedenen Darstellungen entsteht darum die wohlberechtigte Frage: **Wie sieht das historisch-heraldisch richtige Schaumberg-Wappen aus?** Vorstehende Erörterungen weisen den Weg und dürften folgerichtig zu nachstehender Zusammenstellung und Farbenverteilung führen wie in Gruppe 5, nämlich:

In 1 und 4 altes Stammwappen Schaumberg. Fig. VII und VIII.

Schild: w. r. halbgespalten, bl. geteilt.

Helm: ungekrönt, über dem rechten Schildeck.

Helmzier: Mannesrumpf, wenn gleichzeitig Helmdecke, wie bei allen gotischen Darstellungen, aussen bl., innen w. — ohne Kragen — wenn unabhängig von der Decke für sich — aus Gewohnheit erbracht — halbseitig w. und bl. mit bl. w. Kragen. Der Hut hoch und spitz w. r. gespalten mit bl. Stulp, das Ende überhängend, in eine w. Kugel ausgehend, besteckt mit drei Federn w., r. und bl.

Die **Helmdecken**, wenn gleichzeitig Rumpfbekleidung, ausserhalb bl., innen w., und wenn für sich, aus Gewohnheit und gleichartig mit den drei Farben-Wappen, rechts bl. w., links r. w.

In 2 und 3 das von der Deck-Wappen.

Schild: gespalten, rechts in r. ein w. Sparren, links in g. eine schw., etwas offene mit den Spitzen aufwärts gerichete Schafscheere.

Helm und Helmzier: gekrönt, golden, auf der Krone etwas seitwärts gestellt ein schwarzer Rost mit drei Längs- und drei Querstangen, hochgestellt, mit neun etwas sichtbaren g. Füssen, jede Längsstange oben geschmückt mit einer mit drei schw. Federn besteckten g. Kugel.

Helmdecken: rechts r. w., links schw. g.

Mit dieser Zusammensetzung aller Teile zu dem Gesamtwappen des Geschlechtes von Schaumberg ist der Verfasser auch einig mit dem Geschichtsschreiber seines Geschlechts und Träger des Namens und Wappens, des k. Hauptmanns und Batteriechefs im Feldartillerie-Regiment „Scharnhorst", Otto von Schaumberg. Derselbe gelangte mit geringen Abweichungen fast zu dem gleichen Resultate, auf seine Veranlassung wurde das Stammwappen gleichfalls wieder an die 1. und 4. Stelle gesetzt, während bis in die Neuzeit beide Wappen meist verstellt waren. Ihm erstattet der Verfasser für die gütige und treffliche Unterstützung und für die Ueberlassung seines Wappen für Herausgabe als Kunstblatt hiemit den besten Dank.

* * *

Durch vorstehende Darlegungen aber wollte gezeigt werden, wie sehr gerade heute ernst und sachlich betriebene Heraldik für die Prüfung jedes einzelnen Wappens und Wappensiegels der Namenforschung, der Geschichte der Landschaften, ihrer Dynasten und Uradelsgeschlechter, der Volks-, Kostüm-, Waffen-, Geräte- und Siegelkunde und des Vergleiches mit bekannten Geschlechts- und gleichartigen Wappensippen dringend bedarf, ja ohne dieselbe überhaupt nicht bestehen kann.

Möchte damit gleichzeitig eine Anregung gegeben sein zur **Erforschung der Schildfarben der einzelnen Landschaften, der alten Grafschaften und Herrschaften und ihrer Wappengeschichte und innerhalb jedes einzelnen dieser Gebiete zur weiteren Erforschung der verschiedenen Helmkleinode bei gleichem Schildbild bezw. der Wappen mit gleichem Schild und Helmkleinode, aber verschiedenen Farben, also der Aenderung des Wappens der gleichen Sippe bei Abzweigung neuer Namenslinien.**

Auf diesem Spezialgebiete der Adelsgeschichte liegt trotz der vielen und grossen Fortschritte aller Zweige der Geschichtswissenschaft für den Heraldiker, gleichwie für den Genealogen noch ein grosses, unbebautes Feld der Tätigkeit offen. Beide, **Heraldiker und Genealogen müssen hier neben- und miteinander arbeiten, müssen Hand in Hand zusammengehen, dann erst wird die älteste Geschichte des Urardels neue Ausblicke eröffnen und einen festen Grundstock für den weiteren Ausbau derselben ermöglichen.**

Zu der Exlibris-Beilage.

Von Heinrich von Kohlhagen.

Dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Freiherrn Friedrich von Gaisberg-Schöckingen verdanken wir die heutige Exlibris-Beilage, welche drei von Meister G. A. Closs in dem ihm so sehr liegenden gotischen Stil gezeichnete Exlibris enthält. Das frühgotisch aufgerissene Blatt ist das Exlibris des Freiherrn Friedrich von Gaisberg auf Schöckingen und Mitbesitzer des Rittergutes Balzheim, das Blatt mit dem Ehewappen des Freiherrn von Gaisberg und seiner Gemahlin, geb. Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen wird als Exlibris der Schlossbibliothek Schöckingen geführt, während das schlanke Bibliothekzeichen Eigentum der Gemahlin des Freiherrn Friedrich von Gaisberg ist. Das frühgotische Blatt zeigt im Hintergrund eine stilisierte Abbildung der Burg Schöckingen, im Vordergrund das mit dem Johanniterkreuz gevierte Gaisberg-sche Wappen und einen betenden Ritter in Brünne und Kesselhaube mit aufgeschlagenem Visier. Das Exlibris der Schlossbibliothek dürfte nach Zeichnung und Komposition zu den gelungensten Exlibris gehören, die Closs je geschaffen hat. Diesem Blatte ebenbürtig ist auch das Exlibris der Freifrau Ottilie von Gaisberg. Die Schildhüterin trägt ein heraldisch geschmücktes Prunkgewand und einen pelzgefütterten Mantel. Die Wappenschilde in den 4 Ecken sind Ahnenwappen, nämlich von der Tann - Stetten, Rathsamhausen und Schad von Mittelbibrach. Als Eigentümlichkeit der früh- und spätgotischen Periode betonen besonders diese drei Exlibris die Freude an der Farbe.

Geislingen.

Von Friedrich Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

Wer einmal an einem schönen Herbsttage bei prachtvoller Färbung des Waldes von Stuttgart nach Ulm gefahren ist oder umgekehrt, der wird das herrliche Landschaftsbild nicht vergessen, das den natürlichen Abschluss zwischen dem Unterlande und dem Oberlande bildet. Dieser Platz war von jeher am besten geeignet, um eine Zollstätte und eine Wegsperre zu errichten und dem dankt Geislingen und das darüber gelegene Schloss Helfenstein seine Entstehung.

Etwas weiter abwärts am Rohrbache liegt Altenstadt, jetzt mit Geislingen völlig zusammengewachsen, da mögen die ersten Siedelungen in historischer Zeit gestanden haben, noch weiter unten steigt der auf drei Seiten von der Fils umflossene mächtige Michaelsberg zu beträchtlicher Höhe empor, auf dem eine uralte ausgedehnte Volksburg angelegt war, und wo vermutlich auch der Sitz der Gaugrafen des Pleonungetals von Anfang an gewesen ist. Ein gegen Kuchen vorspringender Felsen dieses Berges trug später eine starke Burg mit Namen Spitzenberg, nach dem sich eine Grafenfamilie nannte, vermutlich Nachkommen des im Jahre 861 genannten Grafen Werner des Pleonungetals, die lange dort und auch in Sigmaringen, dem späteren Sitze der Hohenzollern, sassen, und von denen sich eine noch lange fortblühende Linie mit dem bekannteren Namen der Grafen von Helfenstein abzweigte.

Wann die Burg Helfenstein erbaut, und wann die Stadt Geislingen gegründet worden ist, das vermag man nicht zu ermitteln, urkundlich wird Geislingen 1237 zum erstenmale erwähnt. Sowohl in Altenstadt als auf dem Schlossberge oder auf der Stelle des Oedenturmes sind jedenfalls zur Römerzeit befestigte Siedelungen gewesen, die zur Sperre der Strasse und zur Beobachtung der ganzen Gegend dienten.

Unter dem 13. August 1367 verlieh Graf Ulrich von Helfenstein der Stadt Geislingen eine Ordnung, in der es unter anderem hiess:

„Wir haben der stat ze Gyslingen heissen ...

macht ain aigen insigel sol sin kleiner wann vnser gross insigel vnd sol sin grösser denn vnser klaines insigel vnd sol in dem insigel stän vnser Schilt vnd vnser Helm mit dem vnterschait, daz zwischen dem Helm vnd dem Klainot sol stän ain kron vnd in der kron sol der Hälfant stän, vnd die umschrift sol sin, sigillum vniversitatis Civium in Gyslingen."

Dieses in G. A. Seylers vortrefflicher Geschichte der Heraldik, S. 212, stehende Beispiel einer Siegelverleihung an eine Stadt ist ganz besonders merkwürdig. Seyler hält es für wahrscheinlich, dass hier die erste urkundliche Erwähnung einer Helmkrone vorliegt. Das Siegel ist dort abgebildet, aber auch in Fürst F. K. zu Hohenlohe-Waldenburgs Sphragistischen Aphorismen. Letzterer sieht in der Beigabe der Krone eine Wappenminderung, was Seyler bestreitet. Jedenfalls geht aus der Einführung des Unterscheidungsmerkmales, abgesehen von der Umschrift, hervor, dass man Besorgnisse in der Richtung hegte, durch das Siegelrecht der Stadt könne dem Rechte der Herrschaft Eintrag getan werden.

Städtesiegel kommen ursprünglich blos vereinzelt vor, erst vom Jahre 1230 an nimmt der Gebrauch bedeutend zu. Der schon vorher verfasste Sachsenspiegel enthält deswegen keine Bestimmung über das Siegelrecht der Städte, dagegen schreibt der später abgefasste Schwabenspiegel vor: „dye Stett sullen auch Insiegel haben, doch mit Ir herrn Willen, vnd haben sy es anders, so habent sy nicht Chrafft, wann umb Ir Stett geschäfft." Hieraus geht die gleiche Besorgnis hervor, dagegen scheint die Bestätigung des Siegelrechtes der Städte durch ihre Landesherren von Anfang an nicht unbedingt nötig gewesen zu sein, während sie später allgemein eingeführt wurde.

Das Siegel Geislingens dürfte aber auch eines der ersten Städtesiegel mit einer Helmzier gewesen sein. Geht man vom praktischen Standpunkte aus, und das ist zur Erklärung mancher Eigentümlichkeiten in der Heraldik sehr zu empfehlen, so wird das Fehlen von Helmzieren in den meisten Stadtwappen leicht begreiflich, es war ja niemand da, der den Helm hätte tragen können, also war er überflüssig. Im Kriegsfalle rückte die städtische Mannschaft unter dem Banner und Zeichen des Landesherrn aus, zu einem Turnier dagegen kommt ein solcher Helm überhaupt nicht in Betracht. Selbst bei den Reichsstädten verhält es sich geradeso; sogar das Wappen des Reiches hatte keine Helmzier, hätte es eine gehabt, so wäre natürlich blos das Reichsoberhaupt, der Kaiser oder König, zum Tragen berechtigt gewesen, und wäre dieser Helm auch in die Wappen der Reichsstädte übergegangen, dann hätten die Stadtvorstände ja schliesslich den gleichen Helm tragen können, wie der Kaiser, — ein Ding der Unmöglichkeit!

Der genannte Graf Ulrich von Helfenstein war mit Maria, Tochter des Herzogs von Bosnien, verheiratet, die zwar eine bedeutende Mitgift mitbrachte, und der gräflichen Familie zu grossem Glanze verhalf, aber sie war auch die Urheberin des Verfalles. Zuerst setzte sie die Teilung der Herrschaft durch, so dass drei Linien entstanden, die von Helfenstein mit Geislingen, die Blaubeurer und die Heidenheimer Linie. Verschwenderisches Leben führte zu Schulden, die Reichsstadt Ulm, der die Strassensperre und Zollstation in Geislingen von jeher ein Dorn im Auge sein musste, erhielt gegen Darlehen ein Pfandobjekt um das andere, und die Herzogin nannte in Voraussicht der kommenden Dinge die Ulmer ihre Kinder, welche ihre Herrschaft einst erben würden. So geschah es auch. Im Jahre 1396 war die Schuldenlast auf 86 439 Goldgulden angewachsen, die Grafen von Helfenstein verkauften den grössten Teil ihrer Herrschaft an Ulm und zogen sich auf die Herrschaft Wiesenstaig zurück.

Das oben erwähnte Geislinger Stadtsiegel mit dem Helfensteinischen Wappen hängt an einer Urkunde vom Jahre 1399, also nach dem Verkaufe der Stadt an die Reichsstadt Ulm. Bald darauf aber bekam die Stadt ein anderes Wappen, und zwar abermals dem Wappen des neuen Herrn entsprechend, nemlich einen schwarz-weiss geteilten Schild in der Mitte mit einer roten Rose belegt, wie auf dem beiliegenden Bilde zu sehen ist.

Das Kunst und Altertumsmuseum in Ulm ist im Besitze von zwei alten Bildern der Stadt Geislingen, davon hängt das eine in der Sammlung selbst, in Saal 6, und ist im Kataloge unter Nr. 17 bezeichnet als Oelgemälde, Ansicht von Geislingen mit Namen und Wappen der Obervögte und Pfleger von 1422—1645, das andere kleinere hängt in der städtischen Bibliothek in dem früher den Herrn von Besserer gehörigen sogenannten Schuhhause, an dem ihr Wappen noch erhalten ist. Beide Bilder habe ich mit gütiger Erlaubnis der Museumsdirektion photographieren lassen, das an zweiter Stelle genannte jüngere Bild erwies sich zur Wiedergabe im Drucke geeigneter und liegt hier bei.

Die mit starken Mauern und mit 24 Türmen verwahrte Stadt ist von Westen her abgebildet, Mauern und Türme sind schon längst gefallen oder überbaut, die Stadtkirche erscheint dagegen in ihrer heutigen Gestalt. Auf der Höhe steht die stattliche Burg Helfenstein, von der nur noch Trümmer vorhanden sind, gerade unter ihr liegt jetzt der Bahnhof, von dem an die bekannte Geislinger Steige unterhalb des auf dem Bilde gleichfalls sichtbaren Oedenturmes am Berghange nach Ulm führt.

Was beide Bilder noch ganz besonders interessant macht, das sind die darauf angebrachten Wappen der Ulmer Vögte und Pfleger zu Geislingen, je paarweise angeordnet steht immer das Wappen des Vogts zuerst und neben ihm das des gleichzeitigen Pflegers. Sobald in der Besetzung eines von beiden Aemtern eine Aenderung eintrat, folgt ein neues Wappenpaar, so dass manche Personen mehrfach genannt sind. Es ist ersicht-

lich, wie viele Angehörige von besten, teils reichbegüterten landadeligen Familien im Dienste der mächtigen und reichen Stadt Ulm gestanden sind, bis zum vorletzten Vogt Hans Reinhart Kröll oder Kröwel, der zuerst von 1626 an den Titel Obervogt führte, sind alle Vögte aus dem Landadel genommen, während die Pfleger Ulmer Geschlechtern, meist Patrizierfamilien, angehörten. Die Wappen sind durchweg bekannt und im Alten Siebmacher zu finden, weshalb über sie hier nichts weiter zu sagen ist, über die Personen füge ich einige kurze Bemerkungen bei.

Wilhelm Speth von Sulzburg, uxor Margarete v. Buwenburg, Vogt 1426, 1428, 1432 Burgmann zu Vaihingen, tot Juni 1484.

Johs Ehinger, Pfleger.

(Hier gehört eingeschoben Eberhard Burgermeister v. Deizisau, Vogt 1438, zugleich Pfleger, Sohn Johanns und Elisabet Hasenbüglin.)

Ulrich von Winckental, Vogt 1443.

Eitel Löw, Pfleger 1443—59.

Mang Fetzer v. Oggenhausen, Vogt 1444—88. Nach Gabelkofer war er auch Landpfleger von Ulm, aber schon 1485 tot, seine Witwe war Lucia Krafft, die 1493 100 Gulden ins Spital stiftete.

Unter ihm amteten nach einander zwei Pfleger, Conrad Karg 1458—73 und Andreas Weckerlin von 1473 an.

Hans Spet v. Ehestetten, Vogt 1491—1494, Sohn von Dietrich Spet und Agnes v. Berg, uxor Margarete v. Neipperg, tot 1502, zu Zwiefalten.

Pfleger war unter ihm der obengenannte Andreas Weckerlin.

Wolf v. Asch, Vogt 1495—1505.

Pfleger Wilhelm Rot aus der bekannten Familie v. Schreckenstein, bei ihm steht auf dem Bilde irrtümlich 1595 satt 1495.

Walter v. Hirnheim, Vogt 1505—1513, dazwischen 1508 auch Vogt in Alpek, Sohn Eberhards auf Hochaltigen und der Anna v. Hohenrechberg. Er und der Pfleger gingen 1513 bei einem Aufruhr ab.

Burkhart Senft Pfleger, dem Wappen nach aus dem Haller Geschlecht der Senft v. Sulburg, er war auch noch unter dem folgenden Vogte im Amt. Sein Vater stammte aus Hall und heiratete eine Ulmerin Neidhart. Er selbst starb 1537 84 Jahre alt; von ihm existiert eine Chronik von Ulm.

Hans Walter v. Laubenberg, Vogt 1512—1517, Sohn Joh. Caspars und der Agathe v. Stadion.

Caspar v. Freyberg, Sohn Michaels und Annas v. Berg, Vogt 1522, die Zahlen sind hier unsicher.

Heinrich Günzburger, Pfleger 1514—31.

Rudolf v. Westerstetten vom Altenberg, Vogt 1532—36, war auch 1527—37 Vogt der vom Kaiser an Ulm verpfändeten Herrschaft Heidenheim, er hatte ein eigenes Haus in Ulm und bezog von Ulm einen Gehalt von 500 Gulden. Er lebte noch 1559.

Pfleger Hans Ehinger, 1531—52.

Burkhart v. Bernhausen zu Klingenstein, 1537 bis 1539.

Wilhelm Fetzer zu Neidlingen, Schwiegersohn Dietrichs Speth, Vogt 1540—48.

Hans v. Tierberg von der wilden Tierberg Vogt 1550—52.

Nach Hans Ehinger wurde unter ihm Pfleger Clas Besserer 1552—54.

Nicolaus v. Jaxtheim, Vogt 1553—57, urkundlich nicht sicher.

Pfleger Hans Ungelter, 1554—86.

Friedrich Landschad v. Steinach, Vogt 1562 bis 1580, uxor Margarete v. Mentzingen.

Sein Sohn Hans Pleikard Landschad v. Steinach, Vogt 1588—1600, uxor Sibilla v. Seckendorff, tot 1600 zu Geislingen.

Pfleger Jerg Schermar, 1586, tot zu Geislingen 21. August 1587, dort begraben.

Pfleger Hans Ulrich Kraft, 1587—1620, geb. 1550, uxor Susanna Schermar. Er hatte grosse Reisen gemacht und starb zu Geislingen am 21. Februar 1621.

Hans Ludwig v. Gaisberg zu Schnaitt hatte in Siena, Bologna und Pisa studiert, war verheiratet mit Barbara Schertel v. Burtenbach der Enkelin des berühmten Feldhauptmanns, war Vogt zu Geislingen 1601—08, sass auf Schloss Schnait im Remstale, das ihm von Herzog Johann Friedrich v. Württemberg am 20. August 1612 gefreit wurde; er verkaufte Schloss Waldenstein während des 30jährigen Krieges und starb zu Kirchheim u. T. am 1. Mai 1647.

Jerg Valentin Lemlein v. Talheim, begütert zu Talheim und Horkheim. Letzteres verkaufte er 1622 um 1200 Reichstaler an den württ. Kapitän Georg v. Seybold. Talheim hatte er schon vorher an den Deutschorden verkauft. Vogt war er von 1616—25.

Pfleger Raimund Krafft, 1620—31.

Hans Reinhard Kröll v. Dambach, Kapitän und Obervogt 1626—35, wo er am 17. Sept. starb. Epitaph in der Stadtkirche zu G.; geboren war er 1582.

Pfleger Theodorus Schad, 1631.

Obervogt Erhard Schad v. Mittelbiberach, 1651 bis zu seinem 1681 erfolgten Tode. Er war geboren 1601 als Sohn des Forstmeisters Conrad Schad in Ravenstein und ist begraben in Geislingen, wo sein schönes marmorenes Epitaph noch zu sehen ist.

Pfleger war unter ihm Gustav Benoni Schad, der von 1681—1722 sein Nachfolger als Obervogt war.

In Klemm's „Stadtkirche zu Geislingen“ heisst es Seite 16:

Schon der Vogt Hans Ludwig v. Gaisberg 1602 bis 1611 hatte ebenso wie der Pfleger Hans Ulrich Krafft, der Finanzmann, viel kirchlichen und Gemeinsinn. Sie bewiesen dies durch Erneuerung des Gestühls auf der Emporkirche im Jahre 1606, noch mehr aber durch die Anlegung des noch jetzt im Gebrauch befindlichen Kirchhofes in Rorgensteig. Die alte Peterskirche daselbst soll schon 1537 also bald nach der Durchführung der Reformation, die so viele Kirchen und Kapellen entbehrlich gemacht hat, abgebrochen worden sein.

Ihrer und des Pfarrhauses Fundamente wurden vor einigen Jahren bei Vergrösserung des Kirchhofes ausgegraben. Man hat nun keine bestimmte Urkunde darüber, wann dann der Platz bei ihr zuerst zum Kirchhof für die Stadt hergerichtet wurde. Ich glaube aber nachweisen zu können, dass dies im Jahr 1608 geschehen ist. Auf dieses Jahr weisen alle die Namen, welche an dem mit den Wappen v. Gaisberg, Geislingen und Kraft geschmückten Hauptdenkmal der östlichen Mauer genannt sind, mit den Zahlen der Amts- und Dienstjahre hinter jedem der Namen, soweit sich diese noch nachrechnen lassen.

Gustav Benoni Schad v. Mittelbiberach war der letzte Pfleger gewesen, zur Zeit, als er Obervogt war, wurden beide Aemter vereinigt und eine andere Organisatiton eingeführt.

Die genauere Liste von Geislinger Vögten schon von Helfensteinischer Zeit an gibt Klemm in den Vierteljahresheften für Württ. Geschichte, 1884, S. 213 ff., die Pfleger sind zu finden in Haids Geschichte von Ulm.

Das Wappenrecht bürgerlicher Personen.

Von H. Th. von Kohlhagen.

Im Januarheft des „Roland" veröffentlicht Herr Julius Caspart-Sarajevo unter obigem Titel einen beachtenswerten Aufsatz, zu dem die Schriftleitung der genannten Zeitschrift bemerkt: sie lade ihre Leser ein, sich zu der angeregten Frage zu äussern. Da mir überdies von anderer Seite gleichfalls die Anregung zuging, zu dem Thema Stellung zu nehmen, so sei es mir gestattet, im folgenden ganz kurz — ich habe bereits im 1. Jahrgang meiner Zeitschrift einen ähnlichen Stoff behandelt — meine Auffassung darzulegen.

Betrachten wir die Frage, ob und welche bürgerliche Personen berechtigt sind, ein Wappen zu führen, vom rein juristischen Standpunkt, als blosse Rechtsfrage, so gibt uns das hier einschlägige, für das Deutsche Reich geltende „Bürgerliche Gesetzbuch" einen durchaus negativen Bescheid: es erwähnt des bürgerlichen Wappens überhaupt nicht. Vor dem Auge des trockenen Juristen ist somit das bürgerliche Wappen vogelfrei: Jeder Bürgerliche kann ein Wappen führen oder annehmen, aber niemand schützt ihn, wenn ein Zweiter sich desselben Wappens bedienen will. Das ist ein sehr beklagenswerter Rechtsstandpunkt unseres Gesetzes, aber leider die äusserste Konsequenz, die wir aus der Nichtbeachtung des bürgerlichen Wappens ziehen müssen. Herr Caspart wird mir, wie er es in seinem angezogenen Artikel tat, einwerfen, die Wappenführung sei auch bei Bürgerlichen ein adeliges Vorrecht und jedes Wappen falle unter den Begriff „Adelsprädikate", es sei deshalb das bürgerliche Wappen gleich dem Adelstitel und Adelswappen geschützt. Auf dieser von mir bestrittenen Voraussetzung bauen sich auch die weiteren Ausführungen Herrn Casparts auf, die uns ein dankenswert klares Bild von der Berechtigung der Führung bürgerlicher Wappen geben, wenn dafür ein geschichtlicher Massstab geltend wäre. Allein, abgesehen davon, dass das Gesetz in der Praxis das bürgerliche Wappen unter den Begriff „Adelsprädikat" nicht einordnet, wäre ein solches Vorgehen sowohl geschichtlich wie rechtlich völlig unbegründet. Ich erinnere nur daran, dass schon zu einer Zeit bürgerliche Wappen auftreten, als der Adel (ich habe dabei den niederen, den Ministerialadel im Auge) durchaus noch nicht in allen deutschen Gauen einen in sich abgeschlossenen Stand bildete, ich verweise darauf, dass doch auch Städte und Korporationen von altersher Wappen führen, so dass man das Wappen keineswegs als „Adelsprädikat" ansprechen kann. Wenn der Adel das Wappenwesen zuerst aufnahm, so ist dies noch lange kein Grund, das Wappen schlankweg stets als „Adelsprädikat" anzusprechen; denn der Adel nahm auch zuerst Zunamen an und doch gilt heute der Zuname nicht als eine Eigentümlichkeit des Adeligen.

Dass das Gesetz das Wappen als solches nicht als ein adeliges Prädikat oder Vorrecht betrachtet, zeigt sich ja schon darin, dass es den Landes- und Stadtwappen seinen besonderen Schutz angedeihen lässt. Aus all dem geht hervor, dass das Recht selbst in der Theorie eine Ueberwachung des bürgerlichen Wappens nicht kennt.

Diese bedauerliche Lücke muss — wie auch Herr Caspart so zutreffend betont — die gute Sitte auszufüllen suchen; die gute Sitte, die darauf hält, dass erstens der Bürgerliche sein angestammtes Wappen werthält und dass zweitens derjenige, der sich für seine Familie ein Wappen neu wählt, keine Uebergriffe in andere bereits bestehende Wappen sich erlaubt. Das Gesetz, haben wir gesehen, kümmert sich nicht darum, ob dieser oder jener — natürlich unbeschadet der Rechte dritter — sich ein Wappen wählt, aber die Sitte erheischt es, dass nur solche bürgerliche Familien ein ihrer Stellung entsprechendes Wappen führen, welche entweder in der glücklichen Lage sind, ein solches einst verliehen erhalten zu haben oder aber derjenigen sozialen Schicht angehören, deren Mitglieder in alter Zeit von den Kaisern, Pfalzgrafen, Universitäten etc. mit Wappenbriefen begnadet wurden.

Das Anbringen von Rang- und Würdezeichen, die dem Wappenherrn nicht zukommen, verbietet sich, wie bei jedem anderen Wappen, so auch beim Wappen des Bürgers von selbst. Die rein dekorativen, nur von der Kanzleiheraldik zu besonders zu verleihenden „Prachtstücken" aufgebauschten Schildhalter brauchen meiner Empfindung nach für das bürgerliche Wappen nicht direkt verpönt zu werden. Ueber die historische Berechtigung des Spangenhelms bei bürgerlichen Wappen kann man engherziger und weitherziger urteilen. Ursprünglich gab der (deutsche) Stechhelm dem Spangenhelm durchaus an Ansehen nichts nach: beide waren ritterliche Turnierhelme. Dadurch aber, dass wir lieben Deutschen unser „Gestech" dem in Welschland beliebteren Kolben- und Schwertturnier zuliebe, bei dem man den Spangenhelm aufhatte, nun auf einmal für nicht mehr ganz vornehm fanden, erlangte der Sp[angen]helm einen höheren Nimbus, [die] Weihe des französisch-burgun[di]schen Hofes. So kam es, dass der Ste[ch]helm zum „bürgerlichen" Helm degr[a]diert wurde, nur um in zahllosen Fällen dur[ch] besondere Gnadenakte wieder in ein[en] Spangenhelm verwandelt zu werde[n]. Bürgerliche Familien, die bereits im 16. Jahrhu[n]dert ein Wappen führten und denen der Spa[n]genhelm nicht ausdrücklich verliehen wurd[e], können ja, um ihr Gewissen zu beruhigen, d[en] Stechhelm ruhig weiterführen, bei neuaufg[e]rissenen bürgerlichen Wappen aber sehe ic[h] den Grund nicht ein, weshalb einem längs[t] überwundenen, dazu geschichtlic[h] unbegründeten einstmaligem Vorurteil ei[n] Zugeständnis gemacht werden soll.

Frankfurter Epitaphien in Kirchen.

Von W. C. von Arnswaldt.

Liebfrauenkirche in Frankfurt

(katholisch).

1. Anno dni MCCCXXII i. vigilia Scc. Elizabet **Wigand' dns de Wanebach** scabin'. fundator hui' ecclesie.

Ein aufrecht stehender Mann, rechts und links das Wappen: in Rot ein goldener Bach.

2. Anno dm MCCCCLXVII in die sancti marcelli que est sedecima mensis Januarij obiit venerabilis Dns Duminus **markel de Friddeberg** scolasticus hui' ecclie cui' anima requiescat in pace amen.

Vor einem leidenden Heiland ein kniender Priester, neben dem ein Wappen: Im blauen mit goldenen Schindeln bestreuten Schilde ein roter Zickzackschrägrechtsbalken.

3. Ein aufrecht stehender Mann und seine Frau, beide den Rosenkranz in Händen, oben ein Wappenschild: rot mit goldenem I. H. S.

Anno Dm MCCCCLXVIII I. H. S: A. M. G. P. D. G. Mentsch laess von den sunden. A. M. G. P. D. G.

4. D. **Wernerus Nusbaum** Diburgensis huius sacr. aedis decanus et jubilarius anno M.DCLXXXI. 1. Julij sub hoc altari sepultus, in eodem missam quotidie celebrandam pie fundavit. C. A. R. I. P. **Hen. Phil. Haberkorn** Schol. Testam. erexit.

Vor einem Kruzifix ein Priester im Ornat.

5a. Siste, si placet, gradum et lege. Hic jacet quam virtus, genus et forma . . . . . fecerunt **Maria Hedwigis Baronissa ab Esch, nata talis à Friesenhausen,** mortem rapta XXVIII. Mart. MDCCIX et jam in cineres, quod cognomen volebat, redacta, quibus uti et pijs ejus manibus tu rogaris, ut appreceris, requiescant in pace. Amen.

von Esch'sches Wappen darüber: quergeteilt: oben wachsender Löwe, unten drei Reihen von Spitzen (5 . 4 . 3) Helm: offener Flug.

5b. Hic jacent exuriae corporis **Mariae Hedwigis Baronissae ab Esch, natae talis a Friesenhausen,** sanctam exspectantes resurrectionem. Quousque requiescant in pace. Amen.

In der Mitte zwei Wappen: von Friesenhausen: drei (2 u. 1) Sterne, Helm: Pfauenfederbusch. von Esch: s. 5a) In den vier Ecken vier Ahnenwappen: rechts oben: **a Friesenhausen** (s. oben), links oben: **Sturmfeder:** Zwei aufrechte Beile, Helm gekrönt mit zwei aufrechten Beilen; rechts unten: **a Klepping:** Ein Sparren, darauf drei Hundeköpfe, Helm: ein Hundekopf; links unten: **a Durmstein:** Schild quergeteilt: oben auf der Teilungslinie stehend vier Eisenhüte (Türme?), unten drei aufrechte Zacken (Steine?), Helm: Blumentopf mit daraus wachsendem Lorbeer.

(Ihre Grosseltern waren: Johann von Friesenhausen auf Maspe und Catharina Anna Elisabeth von Klepping a. d. H. Hachfont, Dahlhausen und Koberstein; ihre Mutter war eine Sturmfeder von Oppenweiler.)

6. **Leonard Bernard Frhr. v. Hayme u. Hautfalixe,** toparcha in Neubourg, Galoppe, Margratten, ehemals Consul von Lüttich. Seine trauernden Söhne errichten ihm das Denkmal Frankfurt a. M. 14. Dez. 1795.

Wappen: auf fünf roten Querbalken ein Löwe.

7. Sub marmore hoc sepultus jacet plurimum reverendus ac amplissimus dominus

D. **Joes Philippus Haberkorn** Dieburgensis collegiatae huius aedis decanus et benefactor, vo-

catus ad coelestem patriam anno MDCCXXIII die XVIII. Octobris aetatis XXXXXIIII et decanatus XII annis. R. i. P.

Wappen: Zwischen zwei Schräglinksbalken, die von je zwei Aehren begleitet sind, drei Aehren.

8. P. R. D. **Stephanus Lind** n. 8. März 1728.

Wappen: Quergeteilt, unten drei Türme, oben ein aufrechter Halbmond, Helm: eine Linde.

9. Joseph Maria **Bolongaro - Crevenna,** gest. 20. Okt. 1815.

Seine Witwe **Maria geb. Mattiei,** seine Brüder und Kinder setzen ihm das Denkmal.

Weissfrauenkirche in Frankfurt
(evangelisch).

1. Cineribus vori illustris **Friderici Maximiliani de Günderode,** nati XXIII Aug. MDCLXXXIV, denati XVI Maii MDCCLXI, sacrum.

Wappen: Eine auf einem gestümmelten Aste sitzende gekrönte Eule; im rechten Obereck ein Stern. Helm gekrönt: die Eule auf dem Aste.

2. M. S. **Frider: Maxim: de Lersner,** qui principibus placuisse viris haud ultima laude florentissimus. Primo potent. Daniae regis a cons. legati. et justit. negotiis feliciter gestis, deinde in senatum Francofurtensem allectus scabinus et tertium cons. bene administrata republica, postea D. Caroli VII. Caes. Aug. consiliar. et mandatorum ad rem patriam interpres ornata cum dignitate provincia, denique filius, frater, maritus, parens, amicus optimus, quavis suorum spe superata magnum sui desiderium relinquens e rebus mortalium evolavit d. VIII. Martii MDCCLIII, nat' d. XX. Febr. MDCXCVII. hoc pietatis monument. L. L. Q. P. conjux et filii.

Wappen: von Lersner: quergeteilt, oben in Gold ein silberner Löwe, unten in Blau ein silberner Pfahl. Helm: der Löwe zwischen zwei Büffelhörnern wachsend.

Ahnenwappen: 1. rechts: **Lersner,** wie oben. 1. links: **Baur von Eiseneck:** in Gold ein blauer mit drei silbernen Lilien belegter Schräglinksbalken. 2. rechts: **Völcker:** in Rot eine auf dem rechten Schildrande stehende, mit einer roten Rose belegte Spitze. 2. links: **Völcker:** in Schwarz ein silbernes Andreaskreuz. 3. rechts: **Völcker:** in Schwarz ein goldener Querbalken, darunter ein aus dem Schildfuss wachsender Adlerkopf ein Hufeisen im Schnabel. 3. links: **Rücker:** quergeteilt: oben in Blau zwei goldene Schrägrechtsbalken, unten in Blau ein goldener gestürzter Halbmond über einem goldenen Sterne. 4. rechts: in Rot vier aus dem linken Schildrande kommende goldene Spitzen. 4. links: **Günderode:** in Blau auf goldenem Ast eine goldene gekrönte Eule, im rechten Obereck ein goldener Stern. 5. rechts: **Weiss zu Limburg:** in Gold ein roter mit drei silbernen Rosen belegter Querbalken, aus dem ein schwarzer Adler wächst. 5. links: **Knoblauch:** in Schwarz drei silberne, in Schächerkreuz gestellte Knoblauchpflanzen. 6. rechts: **Steffan von Cronstetten:** in Rot eine silberne Wolfsangel. 6. links: **Holzhausen:** in Schwarz drei (2 und 1) weisse Rosen. 7. rechts: **Fleischbein von Kleeberg:** quadriert: 1 und 4 in Rot auf grünem Boden schreitendes silbernes Lamm; 2 u. 3 in Blau ein gold. Löwe. 7. links: **du Fay:** quadriert: 1. in Blau drei (2 u. 1) rote Herzen; 2. in Silber rotes Ankerkreuz, 3. in Silber drei (2 u. 1) schwarze Nägel; 4. in Schwarz ein liegendes silbernes, von einem silbernen Dolch durchkreuztes Halbrad. 8. rechts: **Völker:** siehe 2. rechts. 8. links: **Walther von Herborn:** in Rot ein silberner Henkelkrug.

3. **Achilles Augustus Lersner,** scabinus et consistorialis, nat' XXVIII April MDCLXII, Senator MDCCXV, consul junior MDCCXXI, scabinus MDCCXXIII, consul senior MDCCXXVII et MDCCXXX, denat' XXIX Dez. MDCCXXXII, ac jussu suo in coemiterio S. Petri II. Januar MDCCXXXIII sepultus. Ejus autem memoriae hoc monumentum erigi curavit relicta vidua.

Lersner'sches Wappen, siehe 2.

4. Heic posuit quod morti debemus omnes quem genus et virtus vetuere mori

Franziscus de Barckhauss

fausto exortus sidere Francofurti Kal. April MDCLXXXVII, patre Joanne de Barckhauss, matre Margaretha de gente Leinemannia, academias Halensem et Tubingensem egregius civis ornavit, Belgas, Britannos, Helvetios, Italos, Gallos politus hospes, tori sociam d. VI. Nov MDCCXIV dedit Heinricus de Barckhauss hujus reip. senator et scabinus, regum et. princip. oblatas renvens aulas atque curias, major fuit quam esse voluit supra laudem probus et supra saeculum repente coelo transriptus die XII. Febr. MDCCXLVIII conjugi desideratiss. patri optimo lacrimantes lugentesque pos. vidua vix superstes et filius unicus.

Wappen: ein quergelegter gestümmelter Ast mit aufwärts gerichtetem Zweige, woran eine Eichel und mehrere Blätter.

5. Amice, qui isthac transis, siste gradum. Sub hoc lapide jacent ossa illustris viri

Philippi Reinholdi de Hecht

qui summa Borussiae regis cula consiliis intimis fuerat auctoritate munitus prostratas passim reipublicae et ecclesiae res consilio, calamo, lingua pugnans restituit mundo priusquam corpori mortuus coelo tegitur, quod non habet vrna.

Natus die VIII. Dezemb. MDCLXXVII.

Denatus die III. Septemb. MDCCXXXV.

Wappen: quadriert: 1 u. 4 ein vorwärtsschauender Falke mit Kappe; 2 u. 3. ein doppelschwänziger, rechtsschreitender Löwe. Gekrönter Helm: zwei Büffelhörner.

6. Monumenthum viri generosi atque excellentissimi Domini **Johannis Jonae de Mylius** Sereniss. et Celsissimi Ducis Saxo-Gothani Consiliarij, natus Anno 1650 die 15. Septembris, denatus ao 1708 die 22. Nov.

Wappen: In Blau ein mit drei goldenen Rosen belegter roter Sparren, darunter ein goldener Stern.

7. Cineribus viri illustris **Philippi Wilhelmi Fleischbein â Kleeberg,** Sacrae Caes. Majestatis consilarii et reipublicae Francofurtanae senatoris,

nati XXIII Novemb. MDCXCIII, denati II. Januarij MDCCLXVI, sacrum. (Ohne Wappen.)

8. Hic tumulus pretiosus recondit cineres illustris ac generosissimi Dni **Christiani Ludovici a Bibow** perantiqua apud Obotritos prosapia nati. S. R. M. Daniae atque Norvegiae, dum vixit, stabulorum gubernatoris et nobilis a cubiulis fuit regi optimo percharus, arnicis desideratus, omnibus bonis exoptatus, bene vixit, optime mortuus est. Natus erat die XVI Januar A. MDCCIII, denatus Francofurti die XXVII. Julii A. MDCCXXXV.

Wappen: In Rot ein hinter einem dreipfähligen Zaune hervorwachsender Baum. Helm gekrönt.

9. Innumeris memoria generos. Dom. **Maria Philippin. ab Humbracht, natae a Glauburg,** viduae mortalium vitam adversae fortunae telis esse propositam testatur, nupserat A. MDCCXLIV perillustri atque doctissimo dom. Reinh. Frid. ab Humbracht, viduo, Serenіss. duc. Holsat. cubiculario necnon illustriss. com. Lein. Heidesh. aulae ministro o. m. duos quocum in matrimonio susceperat filios, priorem A. MDCCXLV, posteriorem A. MDCCXLVIII eodem moestissimo die quo carissimus illatum temporis incia maritus naturae debitum solverat, utriusque quos solatio sibi fore speraverat natis haud ita multo post est privata, natu majore XVIII Kal. Maii MDCCLXII, minore VII. Id. Martii A. MDCCLXXII.

vixit a die natali XVIII. Cal. Jan. MDCCVI.

usque ad a. XVII. Cal. Oct. MDCCLXXVII.

Oben Alliancewappen **Humbracht - Glauburg:** gespalten: vorn in Rot eine Bärentatze, einen Schlüssel aufrecht haltend; hinten in Silber ein schwarzer Sparren von drei (2 u. 1) roten Burgen begleitet. Helm: wachsender Bär, einen Schlüssel in den Tatzen.

8 Ahnenwappen: oben rechts: **von Glauburg,** s. o. die linke Seite des Alliancewappen, oben links: **von Drach:** in Rot ein goldener Schrägrechtsbalken, auf dem ein geflügelter Drache, der in den Vorderklauen eine Lanze hält. 2. rechts: **Baur von Eyseneck:** siehe 2., 1. links. 2. links: **Leiden v. Hachenb:** in Schwarz drei Sterne querbalkenweise gestellt, darüber eine Palette, darunter eine Lilie. 3. rechts: **v. Hynsberg:** ein aus einem Dreiberg wachsender Hund. 3. links: **von Westerfeld:** quergeteilt; oben eine Gans von zwei Sternen begleitet, unten in Rot eine Rose an Stiel mit zwei Blättern. Unten rechts: **v. Steinmeyer:** Schräglinksbach von zwei laufenden Hunden begleitet. Unten links: **Senge:** quergeteilt: oben in Schwarz zwei mit den Stielen verschlungene Eicheln, unten in Gold vier (1:2:1) achtstrahlige Sterne.

10. Lugubre monumentum **Phil. Max. Adolf de Humbracht,** filii natu minoris memoriae a matre Maria Philippin: ab Humbracht, nata a Glauburg, positum, qui et ipso proh. deum generoso die natali patre, et brevi postea pleno spei fratre aetatis flore privatus, animum ad litteras applicavit, optimusque quibuscunque disciplinis et artibus generosum hominem exornantibus, academia imbutus, vix patriam reversus, aetatis anno quarto ac vicesimo, maximo matris dolori, viam leti caecavit, in lucem susceptus d. XXI Septem. MDCCXLVIII, e vita discessit d. VIII. Martii MDCCLXXII.

Oben Wappen: von Humbracht, siehe 9. Rechts oben: **Stralenberg:** ein roter Querbalken von drei (2 u. 1) Pfeilspitzen begleitet. Links oben: **von Glauburg,** siehe 9. rechts oben. 2. rechts: **Baur von Eyseneck,** siehe 9., 2. rechts. 2. links: **von Humbracht,** siehe 9. 3. rechts: **von Günderode,** siehe 1. 3. links: **von Westerfeld:** s. 9., 3. links. Rechts unten: **von Scholier** = von Drach, siehe 9., links oben. Links unten: **von Drach:** Wappen weggebrochen.

11. Aerternae memoriae nobilissimae matronae **Catharinae Windsoriae** ex illustrissima Windsoriorum prosapia natae Londini XII. Kal. Januar. Anno MDCCXVI fatis functae Francofurti ad Moenum a. d. X. Kal. Jun. MDCCXLII. Conjugi optimae et piissimae maritus moestissimus **Matthaeus Lestevenon,** toparcha in Berkenrode, hoc monumentum poni curavit.

Zwei Wappen darüber: I, quadriert mit Mittelschild, worin ein Löwe; 1. u. 4. im Schildhaupt drei Andreaskreuze nebeneinander, darunter liegender Halbmond; 2. u. 3. ein Schildchen mit einem liegenden, von drei (2 u. 1) Rosen begleiteten Halbmonde belegt.

II. quadriert: 1. u. 4. Andreaskreuz von je drei kleinen aufrechten Kreuzchen bedeckt; 2. u. 3. gespalten: drei (2 u. 1) Löwen.

12. Im Jahr Christi 1786 bey Abbrechung der Baarfüsser-Kirche ist dieses Epitaphium aus der Steffan von Cronstettischen Erbbegräbnis-Capelle hieher (in die Weissfrauen-Kirche) gebracht worden:

Anno dm MCCCCLXXV vff Samstag nach aller heilgen dag starp der Ersam **Steffen hen** ein Anheber vnd ein stiffter diesser Kappelle dem got genedig wel sin. amen.

Wappen: in Rot eine silberne an beiden Enden mit Kreuzen versehene Wolfsangel.

13. **Johannes Hector Steffan von Cronstetten** scabinus et senator reipublicae Moeno-Francofurtensis, natus 1679 die 3. Septembr., denatus 1731 die 24. August.

Ein geflügelter Schnitter mäht von dem umgestürzten Cronstett'schen Wappen den Helm ab.

Wappen: wie 12., doch ist die Wolfsangel nicht mit Kreuzen versehen. Helm gekrönt: offener Flug mit der Zeichnung des Schildes.

14. **Johann Isaac Moors,** Beyder Rechten Licentiat, Sr. Roemisch Kayserl. Majestaet Wirklicher Rath, Schoeff und Stadtgerichtsschultheis zu Frankfurt am Mayn, geboren 1707 den 10. September Landamtmann 1736, kam in Rath 1741, jüngerer Bürgermeister 1747, 1754, Schoeff 1758, älterer Bürgermeister 1763, 1769, Stadtgerichtsschultheis 1771, gestorben 1777 den 12. März.

Sanft schlief er ein, im Todte heiter war sein Gesicht, wir weinen nur;
Sein freyer Geist drang auf der Leiter empor zum Schöpfer der Natur.
So glänzend, wie des Frühlings Sonne am schönsten Morgen aufwärts dringt,
Schwang er sich zu dem Sitz der Wonne, wo er Dein Lob, o Gottmensch, singt.

Sein Reliefporträt und das Wappen: in Gold drei Mohrenköpfe (2 u. 1) mit Stirnbinden. Helm: über zwei flatternden Bändern ein Turm.

15. Monumentum viri immortalitati digniss. **Johannis Friederici de Wiesenhuhn,** Aug. Imp. Caroli VI. a. consiliis et in patria inci. civ. defectus senioris primi, natus Francofurti d. 17. Febr. MDCLXXXXII, denatus 3. Julii MDCCXLII, cui charis. conjux **Rebecca Franziska de Barckhausen** ut et quatuor liberi superstites moestiss. lapidem hunc in memoriam benefactoris poni curavit.

Darüber schöne Büste und Wappen: quadriert: 1 u. 4 ein von einem Aste auffliegender Adler, 2 ein Stern, 3 ein schreitendes Ross. 2 Helme: 1. gekrönt: ein wachsender Mann vor offenem Fluge, 2. gekrönt: ein wachsender Hund zwischen zwei Büffelhörnern.

16. M. S. **Joh. Bernhardi Firnhaberi ab Eberstein,** S. Caes. Maj. a cons., scabini et senatoris, qui patria meritis domo decoribus, vita virtutibus illustrata placide obdormivit d. XXII. Jun. MDCCLVII, natus d. XII. Martii MDCXCI ossa in coemeterio recubant, ut ipse moriens jusserat, hoc pietatis monumentum L. L. P. proles universa superstes.

Wappen: quadriert: 1. von Blau und Gold gespalten, darin ein wachsender vorwärts schauender Löwe in jeder Tatze drei Hopfendolden haltend; 2. u. 3. über einem Fels ein Eberkopf; 4. ein Garbenbündel. 2 Helme: 1. ein wachsender vorwärts gekehrter Löwe; 2. ein wachsender Adler.

17. Memoriae sacrum viri illustris et generosissimi Domini **Joannis Georgii Schweitzer,** nobilis domini **de Wiederhold,** S. R. J. equitis, Sacrae Caesareae Majestatis a consiliis, reipublicae M. F. senatoris et primi scabini prudentia et meritis gravissimi, sexies consulis vigilantissimi, cui amor in patriam et justitiae soror in corupta fides nudaque veritas, quando ullum invenient parem. Natus est anno salutis MDCLXXXII Cal. Jan., et quem deus cursum dederat peregit MDCCLXX die 17. Aprillis, patriae amplissimo quem ornabat ordini et bonis omnibus flebilis.

Wappen: quadriert: 1. ein aus der Spaltung kommender halber Adler; 2. ein Mann aufs Schwert gestützt auf einem Turm stehend; 3. ein geharnischter schwertschwingender Arm; 4. eine auf einem von zwei Maueranker begleiteten Spaten sitzende Taube, einen Oelzweig im Schnabel. 2 Helme: 1. gekrönt: ein auffliegender Adler; 2. gekrönt: zwischen offenem Fluge ein Mann.

18. Hic cineres ac ossa quiescunt generosissimi et magnificentissimi viri **Petri de Spina,** liberi baronis al Haga maiore, domini a Mengwehr et salinarum Soden, nati Francofurti ad Moenum MDCLXI celsissimorum ac praepotentium ordinum generalium foederati Belgii per XLIII annos in republica patria ministri et oratoris residentis ordinarii et apud varios S. R. J. electores et principes oratoris extraordinarii munere ac honore laudabiliter perfunctus, terreni satur, animam deo, corpus tumulo, memoriam posteritati commendans obiit MDCCXXXVIIII.

Grosses Wappen: **Baron von Spina:** quadriert mit Mittelschild, darin über Dornengeflecht drei Rosen; 1. drei (2 u. 1) Aepfel mit rechtem Obereck, darin drei (2 u. 1) Türme und wieder rechtes Obereck, darin ein Kreuz (der obere rechte Apfel und Turm sind naturgemäss durchs Obereck verdeckt); 2. mit Lilien besät; 3. drei gekrönte Fische übereinander; 4, eine aufrechte mit einer Rose belegte Spitze. Drei Helme: 1. ein Wassermann in der Rechten ein Schwert, in der Linken einen Morgenstern; 2. offener Flug, dazwischen eine Rose an dornigem Zweig; 3. Schwanenkopf mit Hals.

8 Ahnenwappen: 1. rechts oben: **Baro de Spina:** quadriert, 1 u. 4 wie oben das erste Feld; 2. u. 3. wie oben das Mittelschild; Helm wie oben der 2.; 2. links oben: ab **Harvilly de Malapert:** wie oben das zweite Feld; Helm wie oben der dritte; 3. rechts 2: **von Lingelsheim:** wie oben das vierte Feld; Helm: zwischen offenem Flug eine Rose; 4. links 2: **de Huyberi:** wie oben das dritte Feld; Helm: wie oben der erste; 5. rechts 3: **Baron von Paland:** Zwei Querbalken im Schilde; Helm: der Schild wiederholt zwischen offenem Fluge; 6. links 3: **du Fay:** siehe 2. 7. links, Helm: das Halbrad des 4. Feldes mit dem Dolche aufgerichtet; 7. rechts 4: **Virot de Rosselot:** eine Rose von sieben (3.2.2) Kugeln begleitet; Helm: offener Flug mit je einer Rose belegt; 8. rechts 4: **von Haecx:** dreimal quergeteilt, Helm: zwei Büffelhörner.

19. In hac aede deo teroptimo maximo sacra ossa quiescunt viri, dum spirabat in terris, nobilissimi, consultissimi, amplicissimi, **Christiani Friderici Goii,** serenissimo principi Hassiae-Darmstadinae a consiliis, aulicis, cuius etiam consiliis in legatorum conventu, in quo de circuli Rheni superioris agitur rebus, utebatur, libera respublica Wetzlariensis, qui restitutae per Christum salutis anno MDCLXXXXII die XVI. Dezembr. natus, eratque probitatis spectatae et sapientiae virique vere integri, id est, quod miraculum dicas, vere boni imago. Aeternitati amantior quam seculi, quare etiam dum e mortalite felix ejus e corpore migrabat spiritus, immortalitate felicissima donatus in aeterna triumphat vita, quem in hac vita peritura habuit decus, caput, fulcrum, vidua conjux **Maria Margaretha** nata **Heisteriana** trifolium autem in hoc orbe praesidio paterno orbum duo scilitet filioli cum filiola desiderant patrem charissimum virilis ipso aetatis flore Anno MDCCXXXXVII die XXI. Octobr. denatus.

Wappen: quadriert: 1 u. 4 ein auf grünem Boden schreitendes Lamm, drei Blätter im Maul; 2

u. 3 ein aufrechter gekrönter Löwe, drei Blätter in der erhobenen Tatze haltend.

Viele der Epitaphien, die jetzt in der Weissfrauenkirche sind, waren früher in der Barfüsser-Kirche; in der Weissfrauenkirche war eine Gruft der von Holzhausen, aus der aber Grabsteine nicht mehr vorhanden sind; nur ein gemaltes Holzhausen'sches Wappen über dem Eingange derselben, der jetzigen Sacristei, und einige gemalte Fenster mit demselben Wappen, bekunden, dass die Holzhausens auch dieser Kirche viel Wohltaten erwiesen haben.

Dom in Frankfurt

(katholisch).

1. Anno dm MCCCCLXII vff de eschdag starv d' Erwirdige geistliche hirth

Johann vo Swalbach

...... Compth. zu Franckford zo W.

Wappen: rechts oben: im Schilde drei schrägrechts gestellte Ringe (Schwalbach); links oben: drei (2 u. 1) aufrechte Beile (Elkershausen?); rechts unten: drei (2 u. 1) Judenhüte; links unten: durch drei aufrechte Zacken quergeteilt.

2. **Johannes Laurentius Reissenbach,** Maltheserritterordensverwalter zu Frankfurt, n. Langenburg 13. Juli 1649, gest. Frankfurt 15. Jan. 1715, ward neben seinen vor ihm verstorbenen Kindern: **Peter, Friez, Maria** und **Eva** begraben. Den Grabstein setzt im seine Witwe **Eva Margaretha geb. Leibestein.** (Inschrift gekürzt.)

Wappen: im Schilde ein Fluss schrägrechts von zwei Sternen beseitet, auf dem Helm offener Flug.

3. **Maria Dorothea Vogtin,** geb. **Ohningerin,** n. Lohr 18. Aug. 1705, gest. Frankfurt 26. Febr. 1761, verh. 8. Nov. 1722 mit **Stephan Vogt,** Maltheserritterordensamtmann zu Frankfurt. (Inschrift gekürzt.)

Wappen: gespalten: rechts: aus Dreiberg wachsender Mann in Tracht des 17. Jahrhunderts, die Linke in die Seite gestemmt, mit der Rechten einen krummen Säbel schwingend; links: ein Schräglinksbalken von zwei Sternen beseitet; Helm gekrönt, ohne Zier.

4. Anno dm MCCCCLXXII in die decem milium martirum Obiit valid' vir

heilmanus de prumhein

cuius anima requiescat in sancta pace amen.

In der Mitte ein grosses Wappen: In braun zwei aus den Schildrändern kommende mit je drei goldenen Kugeln belegte rote Halbräder, hinter denen ein schwarzer Doppeladler hervorkommt. Helm gekrönt: ein feuerspeiender roter Pantherkopf.

Wappen: rechts oben: quergeteilt: oben in Gold wachsender schwarzer Doppeladler, unten von Schwarz und Silber fünfmal gespalten; links oben: in Silber ein rotes Hirschgeweih; rechts unten: in blauem mit goldenen Schindeln bestreutem Schilde ein goldener aufgehängter Steigbügel an silbernem Riemen (Bellersheim?); links unten: in Rot drei (2 u. 1) goldene Lilien.

5. anno dni MCCCLXXI obiit **gudela nata iohis goltsteyns** ba memor. quonda ..... **Johis holizhue** scabi. Frakenf. vig. barbare.

Zwei stehende Figuren; rechts ein Mann über dem ein Wappen: in Schwarz drei (2 u. 1) silberne Rosen mit roten Staubgefässen; links eine Frau, über der ein Wappen: in Gold ein roter feuerspeiender Panther.

6. Anno dni MCCCLXXXIII ipsa (?) die mailis (?) January obiit **ludowicus de hultzhuse scabinus.** Anno dni MCCCXCVII obiit dn **hinr'. (?) de holtzhusen** in Francofort ra i. pace amen.

In der Mitte zwei grosse Wappen, deren jedes sich ohne Helm noch zweimal auf dem Stein wiederholt; ausserdem ein aus 1 und 2 kombiniertes Wappen: quadriert 1 u. 4 = 1; 2 u. 3 = 2.

1. rechts: in Schwarz drei (2 u. 1) silberne Rosen; Helm: vor doppeltem schwarzem Hahnenfederbusch eine silberne Rose (Holzhausen).

2. links: in Gold ein roter mit drei silbernen Rosen belegter Querbalken, aus dem ein schwarzer Adler hervorwächst. Helm: aus einem roten Hut eine natürliche Faust hervorwachsend, die eine schwarze Keule schwingt (Weiss von Limpurg).

7. Totenschild: Anno dom. MCCCXCIII septimo Kal. februarij obiit **Joannes de holtzhusen** senior scabinus Frankford. cuius aia requiescat in pace. Wappen = 6. 1.

8. Anno dm MCCCLXXIIII sabbato post bti iacobi ap'li obiit dns **rudulphus miles de saxnhusen** cuius aia requiescat in pace amen.

Ein Ritter mit geöffnetem Visier, in der Linken seinen Schild, in der Rechten den Helm haltend. Schild quadriert: 1. u. 4. in Blau ein goldener mit einem roten wachsenden Schwan besetzter Topfhelm; 2. u. 3. in Gold ein roter Querbalken, aus dem ein dreiästiger grüner Baum wächst, der an jedem Aste zwei grüne Blätter und einen roten Apfel trägt. Helm wie im 1. und 4. Quartier des Schildes.

9. Anno post natum Christum 1518 qui' iadecima mensis Marcii circumspect' ac provid' dns.

Andreas Hirde

inclidi opidi Franckfordii consul diem suu in XPO clausit extremum X eu eode ac eu te' elect' in ev que.

Auf der rechten Seite knieen ein Mann, eine Frau und sechs Söhne, auf der linken Seite drei Frauen und acht Töchter; von letzteren scheinen zwei im Wochenbette gestorben zu sein, da vor ihnen Kinder in Windeln liegen; je vier Töchter knien vor der 2. und 3. Frau, vor der ersten keine.

Rechts ein grosses Wappen: gespalten: ein Stab mit einer Hacke schräggekreuzt von den Buchstaben E und H begleitet; unter den drei Frauen auf der linken Seite je ein Wappen: 1. eine Faust ein Kreuz in die Höhe haltend: 2. ein schrägrechtes Hackebeil, im linken Obereck ein Stern; 3. zwei mit den Spitzen in der Mitte zusammengesetzte Triangeln.

10. Anno Christi 1551 Den 4. des Monats Martij Starb der Gestrenng Eedel vnd Ehrnvert Herr

Bartholmes Haller von Hallerstain Ritter, Rö. Kay. vnd Kun. May. auch Kunigin Maria Rhat vnd des Reichs Schultheis zu Franckforth am Mayn, dem Gott genedig sein welle.

Ritter in Rüstung, zu seinen Häupten zwei Wappen:

1. Haller: quadriert: 1. u. 3. schrägrechtsgestürzter Sparren, 2. u. 3. quergeteilt, oben gestürzte Spitze, unten schreitender Löwe.

2. Schrägrechts geteilt; Teilungslinie von zwei Ringen beseitet.

(Schluss folgt.)





Der Heilige Michael
und das Wappen des Vereins „St. Michael“.

Von Friedr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

Motto: „Gedenke, dass Du ein Deutscher bist!“
(Ausspruch des grossen Kurfürsten.)

Wer sich über das Wesen des Heiligen Michael, über die Entstehung seines Kults und über die Art seiner Darstellung in der christlichen Kunst näher unterrichten will, dem sei die vortreffliche Schrift Dr. Friedrich Wiegand's (meines Wissens jetzt Professor der Kirchengeschichte in Marburg) „Der Erzengel Michael in der bildenden Kunst“ (erschienen zu Stuttgart im Verlage Steinkopf 1886) aufs Wärmste empfohlen.

Mehr als es bei anderen Heiligen und deren Kult der Fall ist, wurden bei St. Michael von Alters her christliche und altgermanisch-heidnische Züge vermischt, und um sein Wesen und auch seine Darstellung in der bildenden Kunst richtig zu verstehen, ist es nötig, Beides von einander zu trennen.

Was den biblischen oder rein christlichen Michael anbelangt, so folge ich der erwähnten Schrift, aus der hervorgeht, dass Michael im Alten Testamente dreimal mit Namen vorkommt, nämlich Daniel 10 V. 13, V. 21, und 12 V. 1, sowie im Neuen Testamente zweimal, nämlich Judä V. 9 und Offenbarung 12 V. 7 und 8. Der Name bedeutet „Wer ist wie Gott?“, ein Ausruf der Demut, die von der Verwegenheit, sich mit Gott vergleichen zu wollen, am weitesten entfernt ist.

Im Alten Testamente ist Michael der Engel Gottes, der einseitige Schutzengel des jüdischen Volkes, der zu dessen Gunsten mit dem Genius fremder Völker kämpft. Im Neuen Testamente kämpft er mit dem Teufel um den Leichnam Mosis, er steht an der Spitze der himmlischen Heerscharen, und ist auch der Verteidiger der Mutter Gottes Maria und des Jesuskindes.

Schon sehr frühe kam im Morgenlande unter den Christen der Michaelskult in Aufschwung, in Colossä, Alexandrien und Konstantinopel wurde St. Michael verehrt hauptsächlich als Krankenheiler und als Führer des himmlischen Heeres, ebenso in Ravenna. Dargestellt wurde er als Engel, darum mit Flügeln, bald mit, bald ohne Nimbus, in Händen hatte er einen Botenstab, später einen Kreuzstab. Dort war er nicht mehr Schutzengel der Juden, sondern der Christenheit, er rettete nicht blos die Seele Mosis, sondern auch die Seelen aller Gläubigen, und deshalb kämpfte er mit dem Teufel, der aber im Sinne der Apokalypse in Drachengestalt erscheint. Trug Michael anfangs die langen Hofgewänder von Byzanz, so erschien er bald in kriegerischer Tracht, Beinschienen, Panzer mit Leibschurz und Achselstücken traten auf, als Trutzwaffen führte er statt des Stabes die Lanze, und bald auch das Schwert.

In Italien war wohl seine älteste Kultstätte auf dem Monte Gargano, und die Verbreitung seiner Verehrung wurde wesentlich unterstützt durch die eingewanderten germanischen Stämme der Langobarden und später der Normannen. Auch die Darstellung in der Kunst wurde wesentlich beeinflusst durch die Vertiefung, welche seine Gestalt durch das germanische Gemüt erfuhr. Aus dem teufelbannenden Engel wurde bald der drachentötende Michael. Neben dem Botenstabe trug er dort auch die blau und weiss geteilte Weltkugel.

In Beziehung auf den Norden schreibt Wiegand: Es ist eine feststehende Tatsache, dass kein Volk dem Kultus des Erzengels Michael so sehr ergeben war, wie das deutsche. Schon im

Jahre 310 hört wan von der Weihe einer Michaelskirche in Cöln, und ganz besonders im Südwesten Deutschlands, am Oberrhein, am Neckar und an der Donau blühte seine Verehrung, ihm waren die ältesten Kirchen geweiht. Das ist ein Beweis dafür, dass in ihm eine altgermanische Gottheit aufgegangen ist.

Von der alt-germanischen Götterlehre wissen wir, Gott sei Dank! noch viel mehr, als man eigentlich annehmen sollte, wenn man bedenkt, mit welchem Grimme während vieler Jahrhunderte alles verfolgt worden ist, was in den Geruch des Heidentums oder der Ketzterei geraten konnte. Alle Jahrhunderte, die seit Einführung des Christentums vergangen sind, haben in ihrem Sinne an der Zerstörung der germanischen Ueberlieferungen mitgearbeitet, und nur der Unbeugsamkeit des germanischen Geistes und nur der diesem innewohnenden Gründlichkeit im Arbeiten und Forschen ist es zu verdanken, wenn gerade noch so viel übrig geblieben ist, dass aus den Trümmern noch einmal ein Gebäude errichtet werden konnte, das im Wesen dem alten entspricht.

Freilich der Grundsatz: „Quod non est in actis, non est in mundo!" darf hier nicht gelten, im Gegenteile muss man der gemütstiefen deutschen Phantasie freien Spielraum lassen, die ja auch das ursprüngliche Gebäude errichtet hatte. Wenn der deutsche Geist auch von den Kulturzuständen der verschiedenen Zeiten nicht unberührt geblieben ist, — wir wollen und brauchen keine chinesische Mauer! — so ist er doch im wesentlichen noch der alte, und vermöge seiner Zähigkeit wird er stets im Stande sein, sich in alte Zeiten zu vertiefen und längst verloren Geglaubtes neu aufleben zu lassen.

Julius Cäsar und Tacitus schreiben von den Germanen, dass sie ihre Götter in heiligen Hainen und nicht in Tempeln verehrten, und dass sie keine Götterbilder hatten. Beides wird nicht ausschliesslich richtig sein. Freilich war die Baukunst und dementsprechend erst recht die Bildkunst wenig entwickelt, aber Holzbauten und primitive Holzbilder hat es schon lange vor diesen römischen Schriftstellern gegeben, wie ja die anthropologische Forschung neuerer Zeit immer mehr nachweist. Dieser Forschung verdanken wir ebenso die Erkenntnis, dass unter den vielen erhaltenen steinernen Götterbildern, freilich meist etwas späterer Zeit als Tacitus, sogar trotz lateinischer Namen vielfach einheimische keltische und germanische Gottheiten oft bloss lokaler Art bisher unerkannt geblieben sind, und das ist kein Wunder, wenn man bedenkt, dass die Steinmetzkunst erst durch die Römer ins Land kam, und dass diese allen einheimischen Gottheiten römische oder lateinische Namen beilegten.

Die Römer waren bekanntlich in Beziehung auf Religion äusserst tolerant, sie liessen den unterjochten Völkern ihre alten Götter, und legten höchstens nahe, dass sie mit ihren eigenen identisch seien, auf dieseArt erfolgte auch allmählich die Umtaufe mit lateinischen Namen. So hiessen die Römer z. B. den obersten Gott der Germanen Merkur, weil Wodan in seiner Eigenschaft als Wanderer, als Beschützer der Wege, und damit des ganzen Handels und Wandels jenem am nächsten kam, und hieraus erklärt sich auch der Umstand, dass in dem von den Römern früher besetzten Teile Deutschlands bis jetzt noch da und dort Merkurberge vorhanden sind.

Also an ein Verbot der Herstellung von Götterbildern ist nicht zu denken, sondern bloss an den Mangel der Kunstfertigkeit, und auf den vielen übrig gebliebenen Viergöttersteinen wird man noch manchen germanischen Gott erkennen, wie es für mich kein Zweifel ist, dass wir in den sogenannten Gigantensäulen das Urbild des Heiligen Georg und zugleich des Heiligen Michael besitzen.

Erst zur Zeit Kaisers Karl des Grossen wurde in den noch heidnischen Gegenden Deutschlands das Christentum mit Gewalt eingeführt, aber obwohl er dabei gewiss schonungslos verfuhr, und sicher als ein guter Christ und als treuer Anhänger und Diener der Kirche angesehen werden muss, so ist er doch in seinem innern Wesen soweit deutsch geblieben, dass er mit grossem Fleisse in sämtlichen damaligen deutschen Gauen alle alten Ueberlieferungen, Lieder und Sagen sammeln und aufschreiben liess. Freilich sein Sohn Ludwig der Fromme hatte nicht den starken Geist des Vaters geerbt, und schon er wurde bewogen, die vom Vater gesammelten Schätze deutschen Geistes der Kirche zu opfern, ein unersetzlicher Verlust für das deutsche Volk für alle Zeiten!

Noch Jahrhunderte lang freilich stiess die christliche Kirche auf Widerstand, und so sah sie sich immer mehr genötigt, Zugeständnisse zu machen. Die alten Volksgebräuche, die sich als nicht ausrottbar erwiesen, z. B. die Sonnwendfeier usw. wurden mit den Riten und Dogmen der christlichen Kirche verschmolzen, auf diese Art sind manche echt germanische Heilige entstanden, und wenn die christliche Kirche auf der einen Seite bedauerlicher Weise gar vieles zerstört hat, so ist sie auf der anderen Seite die Erhalterin des alten Kultes geworden, und in späteren Zeiten fanden Versuche zur Vertreibung alten Aberglaubens gerade beim Klerus den hartnäckigsten Widerstand.

Obwohl dem deutschen Volke ein gutes Stück seiner eigenen Kultur genommen worden war, und obwohl sich in seinem Leben in der Folgezeit byzantinische und italienische Einflüsse geltend machten, denen zur Zeit der Kreuzzüge noch orientalische folgten, so hat sich doch eine mit Recht unabhängig zu heissende deutsche Kultur entwickelt, die zu den Zeiten der Minnesänger und in der Gotik des 15. Jahrhunderts eine unerwartete und zugleich ihre höchste Blütezeit erlebte.

Erst der damals auftretende Humanismus, dessen Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete

in keiner Weise geleugnet werden sollen, hat dem Wesen des deutschen Volkes die tiefsten Wunden geschlagen. Mit anerkenneswertem Eifer warfen sich die Gelehrten auf das Studium der römischen und griechischen Klassiker, und die nächste Folge war die, dass sie ganz im Geiste jener Völker die germanische Kultur als Barbarei ansahen und mit Verachtung verwarfen, sie setzten freilich an deren Stelle eine andere, eine neue, aber eine solche, die dem deutschen Volke bis zum heutigen Tage fremd geblieben ist. Die Humanisten wurden dadurch die Totengräber der deutschen Kultur, zum mindesten war und blieb deren Weiterentwicklung auf Jahrhunderte hinaus unterbunden.

Infolge ihrer Verachtung der deutschen Kultur durfte nichts mehr deutschen Ursprungs sein, und nichts mehr deutsch bleiben. Das deutsche Recht wurde durch das römische ersetzt. Die deutschen Vornamen mussten immer mehr fremden weichen, das Verständnis für jene und leider auch ihr Sinn ging dadurch verloren. Der einfache deutsche Familienname wurde latinisiert oder gräcisiert, das klang vornehmer. Die gute deutsche Sprache wurde mit den unnötigsten Fremdwörtern gespickt, das galt für gebildet. Die Geschichtsschreiber und Chronisten faselten von der Gründung deutscher Städte durch die Trojaner, die Genealogen leiteten den Ursprung guter deutscher Geschlechter von einem mehr oder weniger sagenhaften Römer ab, die Heraldiker leugneten den germanischen Ursprung unserer herrlichen Bildersprache, sie musste aus dem Morgenlande stammen, und so ging es durch die Bank!

An die Stelle der den Deutschen ins Blut übergegangen symbolischen Figuren traten damals fremde, so hört man vom Heiligen Michael ausserhalb der Kirche nichts mehr. An die Stelle dieses Schutzpatrons traten die dem deutschen Geiste unverständlichen griechisch-römischen Kriegsdamen Minerva und gar Bellona, und ähnlich war es auf allen Gebieten. Die ganze Erziehung der Gebildeten wurde von da an auf humanistischer Basis aufgebaut, sie verloren damit nicht nur den Sinn für das Deutschtum, sondern es ist auf diese Art die tiefe Kluft entstanden, die bedauerlicher Weise noch heute unsere Gebildeten und damit den grössten Teil unserer Beamten von der breiten Masse des Volkes scheidet.

Aus dem gleichen Grunde erklärt es sich auch, dass abgesehen von verschwindenden löblichen Ausnahmen — z. B. Hans Sachs, der aber nicht humanistisch gebildet war! — trotz der intensiv betriebenen Bildung auf dem Gebiete der Literatur vom Eintreten des Humanismus bis zu unseren Klassikern nichts geschaffen wurde, das heute noch geniessbar ist, und auf gleicher Grundlage beruht das mit Recht viel geschmähte sogenannte Juristendeutsch bis in die neueste Zeit!

Die Zeiten der Renaissance, des ihr folgenden Barocks, des Rokoko und des Empire liessen selbstverständlich keinen deutschen Gedanken aufkommen, dazu war man zu humanistisch, zu klassisch gebildet und im ganzen Leben zu sehr Sklave der Vergötterung alles Fremdländischen geworden. Erst die Zeit der tiefsten Erniedrigung unseres deutschen Vaterlandes vor hundert Jahren brachte die Volkserhebung gegen die Fremdherrschaft, und mit ihr das Erwachen deutschen Geistes überhaupt. Waren bisher die Gelehrten die grössten Feinde des Deutschtums, teils ohne es zu wissen und zu wollen, gewesen, so fand in ihrer Mitte jetzt endlich die Wandlung statt, aus der Männer wie die Gebrüder Grimm und andere hervorgingen, die dem deutschen Volke die längst verlorenen Schätze eigener Kultur wieder brachten.

Freilich sind wir damit noch lange nicht am Ziele. Noch heute wird unsere Jugend auf der Schulbank in alle Liederlichkeit der römischen und griechischen Götterwelt bis in die kleinsten Einzelheiten eingeweiht, während es an einem angemessenen Unterricht über die Kultur und die Kulturgeschichte Deutschlands immer noch mangelt, und leider finden die Mitglieder unserer gebildeten Stände meist bis an ihr Lebensende keine Zeit zu einem derartigen Studium.

Diesem bedauerlichen Zustande ist es auch zuzuschreiben, dass so gar wenig Verständnis für die Erhaltung vaterländischer Altertümer vorhanden ist, und dass z. B. aus unseren Kirchen immer mehr Kunstgegenstände des Mittelalters verschwinden. Wären diese Sachen römisch, so würden sie womöglich als Heiligtümer verehrt. Welche Unsummen hat man nur immer zur Verfügung, wenn es sich um den römischen Limes handelt! Dagegen für die immer seltener werdenden Überbleibsel der eigenen Kultur mangelt es stets an Geld, bis schliesslich Alles in den Händen von amerikanischen Millionären ist. Die einseitige humanistische Bildung unserer Geistlichen trägt daran die grösste Schuld.

Aus dem gleichen Grunde hört man vielfach noch das Vorhandensein einer wirklichen Kenntnis der germanischen Götterlehre leugnen, deren Schönheit immer noch nicht genügend gewürdigt, und deren Wert für die Erziehung und Bildung noch völlig verkannt wird. Wer einmal die einschlägigen Werke Grimm's, Uhland's, Simrocks, oder von neueren Gelehrten, Dahn's oder Elard Meyer's * in der Hand gehabt und sie mit Aufmerksamkeit gelesen hat, der wird von einem solchen Unglauben für immer bekehrt sein und die Schönheit und Gemütstiefe deutscher Phantasie und Poesie im Grossen anerkennen müssen, wie wir sie in der Jugend im Kleinen schon in den Märchen der Gebrüder Grimm kennen gelernt haben.

Eine eingehende Belehrung über die deutsche Kultur in sämtlichen

* Grimm Jakob: Deutsche Mythologie. — Uhland: Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage. — Meyer Eduard Hugo: Mythologie der Germanen. — Sehr zu empfehlen sind die Sonderschriften: W. Menzel: Odin 1855; Uhland: Der Mythus von Thor 1836; Losch: Balder und der weisse Hirsch 1892.

Schulen würde das deutsche Volk sicher von dem ewigen Nachäffen alles Fremdländischen abbringen und wäre geeignet, die in Folge der dem Volke fremden humanistisch-klassischen Bildung entstandenen Gegensätze zwischen Gebildeten und Volk zu beseitigen. Selbstverständlich hat ein solches Verlangen nichts zu tun mit Vernachlässigung des Studiums fremder Sprachen, so wenig wie mit einer Abwendung vom Christentume oder gar der Wiedereinführung des alten Götterglaubens. Auf Grund einer solchen Bildung würden wohl auch unsere Künstler von selbst ihre Vorwürfe dem herrlichen deutschen Sagenschatze entnehmen und da könnten ganz besonders unsere Bildhauer gar Löbliches schaffen, und man müsste künftig nicht auf Schritt und Tritt den unserem Volke Gott Lob und Dank fremdgebliebenen Faunen, Satyrn und ähnlichem lichtscheuem Gesindel begegnen.

Tatsächlich steckt in unsern Volksgebräuchen bis auf den heutigen Tag noch so unendlich viel Altgermanisches, dass wer sehen will, nur die Augen aufzumachen braucht. Aehnlich verhält es sich mit den kirchlichen Gebräuchen, mit Heiligenlegenden, mit deren Abbildungen, und ganz besonders trifft dies zu beim Heiligen Georg und beim Heiligen Michael. Darin liegt der Grund, warum in den älteren Zeiten ihre Darstellung in der christlichen Kunst so viele Aehnlichkeit aufweist. Beide bekämpfen Drachen, der Kampf findet zu Fuss, zu Pferd und in der Luft statt, beide Heilige führen bald die Lanze, bald die Kreuzesfahne, bald das Schwert, ja die Aehnlichkeit ist bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts so gross, oder ihre Eigenart so verwischt, dass man oft nur aus dem Namen der Kirche oder des Altares ersieht, wer von Beiden dort verehrt wird.

Bekanntlich war die Götterlehre der Germanen überwiegend auf dem Boden einer Naturreligion aufgebaut. Wie in allen Religionen, die Vielgötterei zulassen, so haben sich auch in der germanischen von dem ursprünglichen Hauptgotte mit der Zeit Nebengötter abgezweigt, sobald eine seiner vielen Funktionen als wichtig genug erschien, um auf ein besonderes Wesen übertragen oder durch einen besonderen Gott verkörpert zu werden.

So war es auch mit Wodan und seinem glänzenden Sohne Baldur der Fall, der als Typus der wohltätigen Sonnenwärme und des Lichtes immer mehr zur Geltung gelangte, kein Wunder, dass sein Kultus so fest im Volksleben wurzelte, dass gerade von ihm noch am meisten im christlichen Ritus erhalten geblieben ist, obwohl er vielleicht als der jüngste der germanischen Götter zu betrachten ist, den älteren Gott der Sonne Freyr hat er wenigstens unbedingt verdrängt und dieser ist durch die Asen sogar erst spät aus dem Kreise der Wanen herübergenommen worden.

Die Wintersonnenwende ist das Geburtsfest Baldurs, in den folgenden Monaten wächst er, das heisst die Sonnenwärme, heran, im Frühjahre ist er soweit erstarkt, um die Winterkälte zu besiegen. Allein seine wohltätige Wirkung ist von kurzer Dauer, zur Zeit der Sommersonnenwende mit der Abnahme des Tages erlahmt seine Kraft, ja er erleidet den Tod, um im ewigen Kreislaufe der Zeiten wieder neu geboren zu werden.

Man kann sich wohl denken, dass ein Volk, das in nördlichen Ländern zumeist noch in Höhlen und Erdlöchern, oder im günstigsten Falle auf Pfahlbauten im Wasser lebte, und im langen Winter nicht nur mit Nahrungs-, Kleidungs- und trotz grosser Wälder auch mit Heizungssorgen zu kämpfen hatte, sondern auch ganz besonders unter der langen Dunkelheit der Winternächte, unter dem Mangel an genügender Beleuchtung, und damit unter Beschäftigungslosigkeit leiden musste, in allererster Linie ein höheres Wesen verehrte, das die wohltuende Sonnenwärme und das göttliche Licht verkörperte. Dessen Geburt, dessen Sieg über die Unholde des Winters mussten die grössten Freudenfeste, dessen Tod musste das grösste Trauerfest für das Volk werden.

Und so wundert es uns nicht, wenn sich der christliche Klerus gezwungen sah, zur Verdrängung dieses unausrottbar erscheinenden Baldurkults christliche Hauptfeste so zu legen, dass allmählich der alte Kult im neuen aufging. Dies ist der Fall mit Weihnachten und mit dem Johannisfeste. Die Geburt Christi musste die Geburt Baldurs vergessen machen, das gelang auch mit der Zeit, aber noch gar manche alte Bräuche erinnern an den alten Kult. Baldur ging nebenbei in die Person des Heiligen Georg über, dessen Kampf mit dem Lintwurm ist der frühere Sieg Baldurs über die Macht des Winters, die im nördlicheren Europa zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche zu denken ist.

Diesem Siege, der auf den 23. April festgesetzt wurde, entspricht aber auch ein ähnlicher im Herbste über die übermässige Sonnenhitze, ihn konnte freilich nicht der zu dieser Zeit längst verstorbene Baldur vollbringen, auch könnte er gar nicht gegen das Element ankämpfen, das er doch bis zu gewissem Grade selbst versinnbildlicht. Diesen Sieg trägt Wodan selbst davon, indem er mit dem Glutriesen Geirröd kämpft, der im Gewölke waltet.

Wiegand weist darauf hin, dass, nachdem man lange die verschiedensten Michaelslokalfeste, die aus dem Wodanskult hervorgegangen waren, gefeiert hatte, und sich nicht über einen gemeinsamen Termin einigen konnte, auf deutschem Boden, auf dem Konzil zu Mainz 813, unter dem Einflusse des nachmaligen Kaisers Ludwig des Frommen derjenige Tag als Michaelstag den Sieg davontrug, welcher in der Zeit der dem Wodan heiligen Gemeinwoche an der Sommer- und Herbstwende lag, nämlich der 29. September.

(Schluss folgt.)

Nach Mitte März werde ich eine **genealogische Studienfahrt** nach dem unteren Werratal, der Goldenen Aue, Thüringen, Cassel und Marburg nebst Umgegend unternehmen. Ich werde hauptsächlich die Kirchenbücher von Sontra, Eschwege, Bernsdorf, Sooden-Allendorf, Bovenden bei Göttingen, Kelbra, Berga, Allstedt, Edersleben, Artern, Döllstedt, Vargula, Stotternheim, Gr.-Breitenbach, Eisenach, Cassel, Oberkaufungen, Helsa, Dautphe einer genaueren Durchsicht unterziehen.

Sollte einer der Leser Interesse an Kirchenbucheintragungen aus der genannten Gegend haben, so bitte ich, mir vor Mitte März darüber Mitteilung zu machen. Honorierung wird nicht beansprucht, freiwillige Beiträge zur Deckung der Reiseunkosten werden aber nach erfolgreich angestellter Forschung, besonders wenn dieselbe grösseren Umfang annimmt, gerne entgegengenommen.

W. C. von Arnswaldt,
Darmstadt, Niederramstädterstrasse 79.

Bücherschau.

Die deutschen Gaue (Herausgeber C. Frank-Kaufbeuren, 10 Doppelhefte jährlich 2.40 M.; zu bestellen beim Herausgeber) beginnen soeben ihren 8. Jahrgang.

Es ist eine „Zeitschrift speziell für Heimatforschung“, die einzige dieser Art, die wir kennen. Der Inhalt entspricht denn auch dem Zweck. Es bringen die „Deutschen Gaue“ nicht grosse lokalhistorische Abhandlungen oder vaterländische Novellen, dafür aber in jeder Nummer mehrere Anleitungen zu Beobachtungen in der Heimat für jedermann; es gibt ja so vieles Merkwürdige in unserer Nähe, „über das wir, um mit den Worten des Kulturhistorikers von Riehl zu reden, „hinüberstolpern, ohne auch nur zu ahnen, dass es uns im Wege gelegen“. Die „Deutschen Gaue“ machen nun nicht bloss darauf aufmerksam, sie geben vielmehr auch praktische Anleitungen, solche Gegenstände zu erforschen und aufzunehmen. Diese Anleitungen werden unterstützt durch Illustrationen, welche in Plan, Aufriss und Details den Gegenstand beleuchten; wir verweisen nur auf die Städtestudien, die 1906 erschienen und von 14 bayerischen Städten Pläne zeigen, wie man die Entwicklung einer Stadt verfolgen kann; ein andermal lehren die „Deutschen Gaue“ beobachten, ob die Friedhöfe der Heimat einst befestigt waren oder nicht; ein drittesmal zeigen sie, wie man unterirdische Gänge aufnimmt, wie man die Merkmale von Römerstrassen findet. Grössere Anleitungen z. B. zur Anlage von F a m i l i e n - C h r o n i k e n sind in einzelnen Heften beigegeben. Vieles, woran wir vielleicht täglich vorbeigehen, ist oft nicht einmal Fachleuten bekannt, wie die Beinbrecher in Friedhöfen, die Totenbänder in Kirchen. Ihrem Zweck entsprechend erscheinen die „Deutschen Gaue“ in Taschenformat. Sie sind populär und damit jedem verständlich geschrieben, ziehen aber gegen romantische Ansichten, wie sie in der Lokalgeschichtsschreibung noch vielfach verbreitet sind, streng zu Felde. Von den Ergebnissen der neuesten Forschung ausgehen sie mit scharfer Kritik zu Werke. Vielleicht aufs erstemal noch nicht, aber sobald man sich „hineingelesen“, wird uns die Zeitschrift anheimeln und unsern forschenden Blick weiten.

Hans v. Brauneck und **R. v. Flanss, Versuch einer Geschichte der auf Sulitz in Westpreussen ansässig gewesenen Familie von Brauneck mit besonderer Berücksichtigung der verschwägerten, seit 1895 erloschenen Familie v. Füldner und der nicht verwandten Familie v. Bronk.** Berlin 1906. Selbstverlag. Gr. 8° VIII und 145 Seiten.

Für die in neuerer Zeit immer mehr im Aufblühen begriffene familiengschichtliche Forschung bildet die vorliegende, hübsch ausgestattete, mit dem farbig ausgeführten Familienwappen geschmückte kleine Schrift einen beachtenswerten Beitrag. Wir erfahren hier zunächst einiges über die Grafen von Hohenlohe-Brauneck, die sächsischen v. Brauneck, die v. Brauneck aus dem Hause Buchenbach (die Oldenburger und die Schlesier) und die v. Bronk (Lauenburger und westpreussische Kaschuben). Uebergehend auf Kasimir Erdmann v. Braunecks Berührung mit der nichtverwandten Familie v. Bronk behandeln dann die beiden Herausgeber das Wappen, das Herkommen und den Adel der Familie von Brauneck auf Sulitz und gehen in ausführlicher Weise auf diese selbst (die ältere [polnische] und die jüngere [deutsche] Linie) näher ein. Auch die Güter des Geschlechtes und die 36 verschwägerten Familien (speziell das 1859 erloschene Geschlecht v. Füldner) werden berücksichtigt. Am Schluss finden sich neben vier (auf einem Blatt vereinigten) Stammtafeln noch vier Beilagen.

Dr. K. v. Kauffungen,
Archivar der Stadt Mühlhausen i. Thür.

Briefkasten.

ANFRAGEN.

109. Wer waren die Eltern von **Brigitte von Schaumberg,** vermählt mit **Simon von Stetten zu Kocherstetten** in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ihr Bruder war Veit v. Schaumberg. Wann ist sie geboren, vermählt und wann gestorben?

Freiin Eugenie v. Stetten-Buchenbach in Ludwigsburg.

ANTWORTEN.

Auf die Anfrage **80** und diejenige am Schlusse der Abhandlung „Eine Münster'sche 128 Ahnentafel“ diene zur Kenntnis, dass ich im Besitze eines Siegel der **Herta von Brandenburg,** ebenso eines ursprünglichen Siegelstockes der **Kolb von Reindorf** bin und gerne weitere Auskunft erteile.

Konrad Frhr. v. Ellrichshausen-Assumstadt.

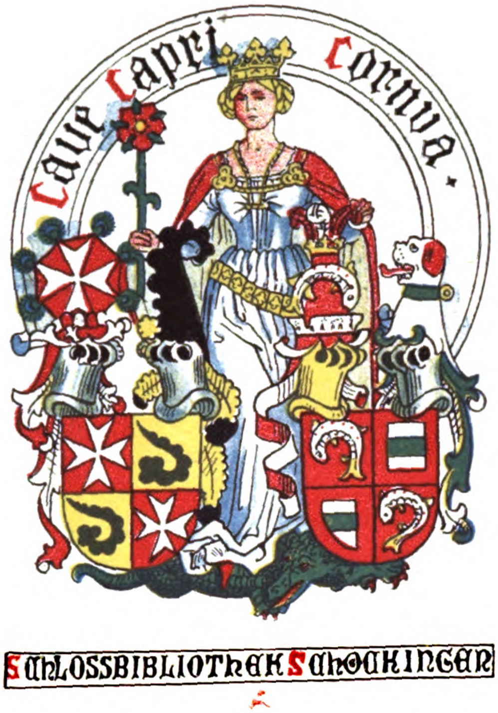
80, 83 und **99. Wolf Christof v. Stetten zu Kocherstetten und Buchenbach** und seine Ehefrau **Marie Sofie** geb. **Kolb v. Rheindorff,** die älteste Tochter des Hans Jakob Kolb v. Rh. und der Frau Anna geb. von Herda, erbauten im Jahr 1695 die Kirche zu Buchenbach an der Jagst, ihre gemalten Wappen sind noch daselbst zu finden. Das Kolb'sche Wappen zeigt roten Schild, gekreuzte weisse Streitkolben, darüber ein weisser Leoparden- oder besser Katzenkopf. Helmdecken: rot-weiss. Helmzier: ein roter Flug mit den gleichen Abzeichen wie im Schild. Hefner-Siebmacher, in seinem „Abgestorb. bairischen Adel“ Bd. II, S. 95, beschreibt das Wappen wie nachfolgt: Schild rot, zwei gekreuzte g o l d e n e Kolben von einem silbernen Leopardenkopf überhöht. G e k r ö n t e r Helm, Flügel wie der Schild. Der Kolb'sche Stammbaum, den Biedermann bringt, wird von Hefner als falsch angegeben. Der Name Herda wird auch bisweilen Herdau geschrieben. Für Nachforschung über dies Geschlecht ist folgende Urkunde vielleicht von Interesse: **1667, 20. IX.** Der Erzbischof von Maintz vergleicht sich mit Hans Jakob Kolb v. **Rh.** wegen des Schlosses Rüdern und apertinentien, auf welches er uxoris nomine Ansprüche erhoben hatte, da seine Frau Anna geb. v. Herda, die noch einzige Rüdern'sche Prätendentin ist. Kolb erhält von Mainz statt des Schlosses Rüdern den Hof Diepach und Gülten usw. zu Siglingen-Reinhartshausen und Kressbach zur Entschädigung. Org.-Perg. Stett. Archiv. — Anna Kolb von Rheindorff, gest. ca. 1672, hinterliess vier noch unmündige Töchter, die nun zu Schloss Kocherstetten bei Schwester und Schwager ihren Wohnsitz nahmen, bis sie sich vermählten, sie bezahlten denselben laut Rechnung des Kolb'schen Vormundsvogtes je 5 fl. monatlich Kostgeld. — **1679** sind alle verheiratet, denn vier Schwestern K. v. Rh. mit ihren Ehemännern, Stetten, Eyb, Muggenthal und Adelsheim verkaufen ihrem Schwager, Herrn Hans Christof von Ellrichshausen und ux. Marie Cunig. K. v. Rh. das Gut Assumstadt in seinen Hauptbestandteilen. Stett. Archiv. — **1682** verkauft Wolf Christof v. Stetten abermals einen Teil des ihm von seiner Frau zugebrachten Besitzes an Assumstadt und Domeneck an seinen Schwager H. Chr. v. Ellrichshausen um 4800 fl., 100 Taler und ein Pferd und behält nur noch einigen Zehnten vom dortigen Besitz.

Stettisches Archiv.

Berichtigung.

In unserem Artikel „Zur farbigen Kunstbeilage“ auf Seite 183 der Nummer 12 muss es heissen **d'Alinge** und nicht **d'Allinge.**

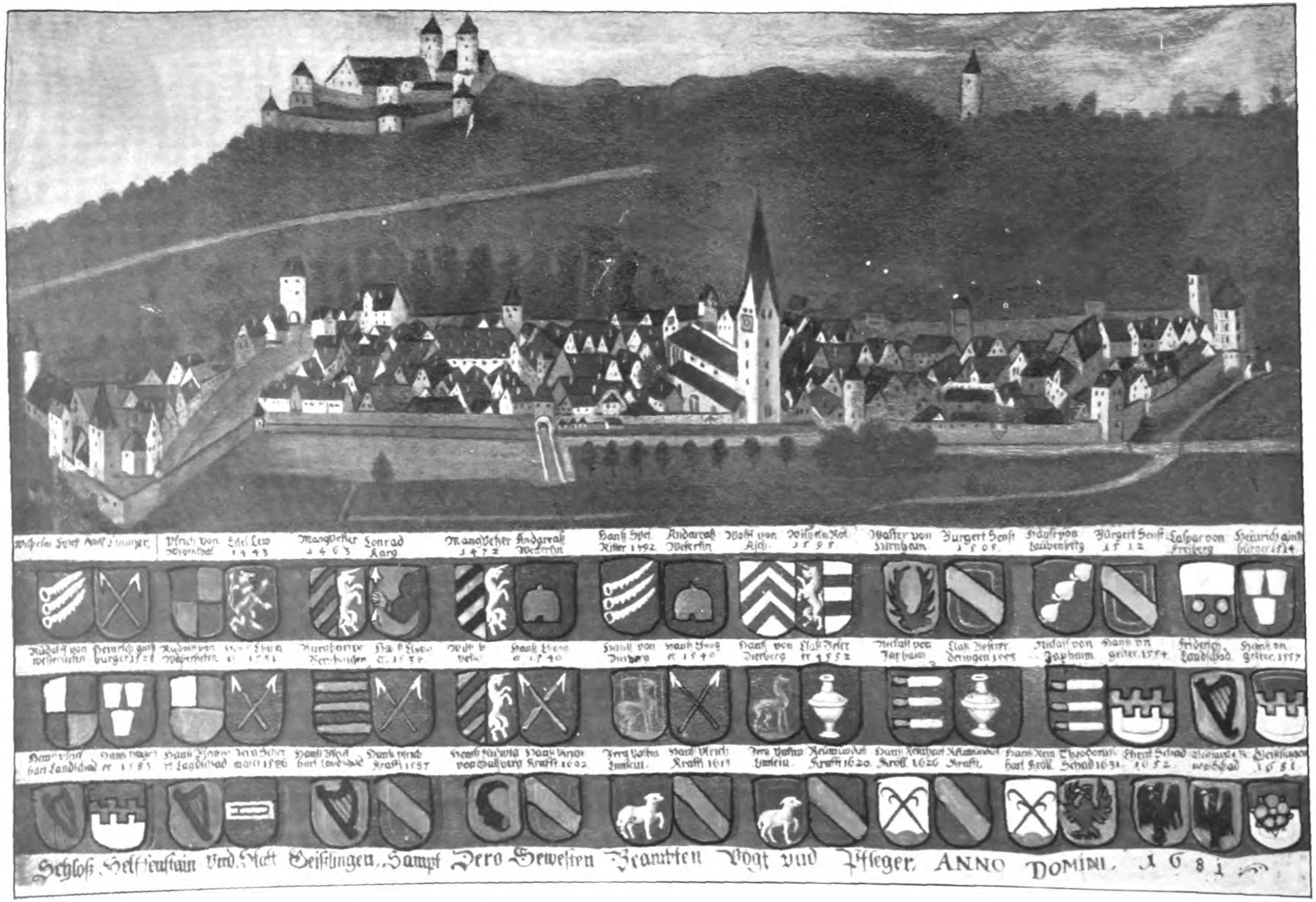
Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen — Gedruckt in der …







Kunstbeilage I der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Januar 1907.



Die Stadt Geislingen in Württemberg.

…ldisch Genealogischen Blätter Bamberg, Januar 1907.





Kunstbeilage III der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Januar 1907.



Organ des „St. Michael“,

Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter“ erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß. Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang — Bamberg, Februar 1907 — Nr. 2

Der Heilige Michael

und das Wappen des Vereins „St. Michael“.

Von Friedr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

(Schluss.)

So wie beide Siegesfeste ähnlicher Natur sind, so wurden auch die Gestalten der beiden Heiligen, auf die sie übertragen wurden, von Anfang an ähnlich dargestellt. Erst im 15. Jahrhundert fand eine Trennung statt, zur Zeit als die deutsche Kunst in ihrer höchsten Blüte stand, und gerade in den Unterscheidungsmalen, die von da an bleiben sollten, sehen wir nicht nur die Gemütstiefe des deutschen Volkes, sondern wir erkennen auch, warum gerade den Germanen der Heilige Michael so nahe stand, wie Wiegand oben gezeigt hat.

Der Heilige Georg hat sich später nicht mehr weiter entwickelt, ursprünglich neben St. Michael oder wie dieser der Schutzpatron des ganzen Heeres, wurde er jetzt ausschliesslich der Schutzpatron der Ritterschaft. Er erscheint in Folge dessen stets zu Pferd in voller Ritterrüstung, sein Pferd ist des Lichtgottes Baldurs Schimmel, er bekämpft den Lintwurm * mit dem Reisspiesse, im Hintergrunde sieht man oft eine dem Wurme verfallene Jungfrau, die der Heilige durch seine ritterliche Tat befreit. Sein Wappen zeigt das rote Kreuz in weissem Felde, das seit der Zeit der Kreuzzüge auf Fahnen geführt wurde, und das in das Wappen des St. Jör-

* Der ungeflügelte Lintwurm versinnbildlicht das starre Eis, während der geflügelte Drache die die ganze Luft durchsetzende Sonnenglut darstellt.

genschildes und gar mancher nachfolgenden Adelsgesellschaften übergegangen ist. Nach Ziegelbauers histor. Nachrichten von der Georgenfahne (Wien 1735 gedruckt) soll Kaiser Heinrich III. im Jahr 1030 die damals schon alte St. Georgsfahne, auf der wohl kaum schon ein Kreuz, aber jedenfalls das Bild des Heiligen vermutet werden darf, in den Dom zu Bamberg gestiftet haben..

Der Erzengel Michael und sein Kult hatte von Haus aus einige Züge an sich, die geeignet waren, ihn als dem Wodan gleich oder wenigstens ähnlich erscheinen zu lassen, so konnte gerade er am besten dazu dienen, den Wodansglauben zu vertreiben. St. Michael ist der Führer der himmlischen Scharen, und er errettet die Seelen der gläubigen Christen vom Untergange, daher sein Kampf mit dem Teufel, zugleich ist er der Beschützer der Jungfrau Maria und des Jesuskindes, ein Zug, der den gegen Frauen stets ritterlich gesinnten Germanen besonders zusagen musste.

Auch Wodan ist der Führer der himmlischen Scharen, wenn es gilt, den letzten Kampf zu bestehen, auch er ist als Seelenretter aufzufassen, der die auf dem Schlachtfelde Gefallenen zu sich in die Walhall nimmt, um sie für den letzten Kampf vorzubereiten. Wodan verleiht seinen Lieblingen, einzelnen Helden und ganzen Völkern, Waffen und Sieg, er war der Hauptgott der Germanen, der eigentliche Schlachten- oder Kriegsgott Ziu, der wohl auch nur von ihm abgezweigt sein mag, verschwindet neben ihm. An Wodans Stelle ist der Heilige Michael Schutzpatron Deutschlands sowohl, als des anfänglich wenigstens im Kreise der herrschenden Klassen überwiegend germanischen Frankenreiches geworden, und ist es auch geblieben, nachdem letzteres immer mehr romanisiert wurde. Auch den damaligen Franken war die Frauenverehrung und die Beschützung der Frauen durch Michael sympathisch, wenn man sie hierin aber immer als vorbildlich hinstellt, so darf man ja nicht vergessen, dass sie diesen Zug dem deutschen Blute, dem deutschen Gemüte verdankten, romanisch ist das nicht!

Der Michaelkultus wurde hauptsächlich auf solche Stätte übertragen, wo früher Wodan verehrt wurde, namentlich auf hohe und einzelstehende Berge, denn er ist der Herr der Lüfte und braust im Sturme daher, aus dem gleichen Grunde wurde Michael in den Kirchtürmen verehrt, in denen ihm Kapellen errichtet wuren, wobei noch ganz besonders zu beachten ist, dass Kirchen, Kirchhöfe und vor allem Kirchtürme von altersher zur Verteidigung eingerichtet waren, darum ist die dortige Verehrung des Schutzpatrones eigentlich selbstverständlich.

Von Wodan hat Michael in der Darstellung den Mantel übernommen, der ursprünglich blau, später wohl mit Absicht rot und auch mit Hermelin vorkommt. Aus dem blauen Mantel dürfte wohl auch der blaue Rand **des Schildes** zu erklären sein, in dem er wie St. Georg ein rotes Kreuz im weissen Felde führt, das zum Teile die Form eines Ankerkreuzes zeigt, wohl bloss, um es von dem Georgskreuz zu unterscheiden. Michael trägt einen Panzer meist von Gold, oft aber auch der Schildfarbe entsprechend einen weissen Leibrock. Geblieben ist ihm Wodans goldener Helm, wenn er einen trägt, allerdings wird er oft durch den Heiligenschein ersetzt. Die oft mit Pfauenfedern durchsetzten Flügel sind christlich-germanische Zutat, sie machten den achtfüssigen Schimmel Sleipnir entbehrlich. Dabei ist noch daran zu erinnern, dass die Weltkugel, die St. Michael auch in Deutschland früher führte, blau und weiss geteilt war. Dass ihm als dem Seelenfürsten und Seelenretter später noch die Wage als Attribut beigelegt wurde, soll nicht vergessen werden. Im Gegensatz zu St. Georg kämpft St. Michael in der spätern Zeit nicht mehr mit dem Drachen, sondern mit dem Teufel, und zwar in der Luft, Wodans Speer Gugnir ist endgültig an St. Georg übergegangen, statt seiner führt St. Michael meistens das Schwert.

Wiegand schreibt, eine hässliche Verzerrung der ursprünglichen Idee war es, dass Michael Patron der Scharfrichter wurde, wie man wenigstens in Thüringen erzählt. Die Erfurter Familie Michi, in der früher das Scharfrichteramt erblich war, will daher ihren Namen haben. Auch dieser Zug muss aus Wodans Wesen erklärt werden, denn er hing neun Nächte speerdurchbohrt sich selbst geweiht am Baume, um die Runen zu finden, infolge dessen waren ihm die Gehängten, ja auch die Selbstmörder geweiht im Sinne eines Opfers, und in alter Zeit hing man Verbrecher zwischen zwei Wölfe als Wodans Begleiter, wie ja die Todesstrafe ursprünglich überhaupt als ein Opfer zu betrachten ist.

Der Verein „St. Michael", Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung berechtigter Standesinteressen, war vor die Frage gestellt, sich ein Vereinswappen beizulegen. Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die weisse Fahne mit rotem Kreuz bei St. Georg ständig, bei St. Michael häufig gebräuchlich ist. Als Ausnahmen allerdings findet man bei letzterem das Kreuz in Form eines Ankerkreuzes, und ausserdem den blauen Schildrand, der aus dem blauen Mantel Wodans stammen wird. Die blaue Farbe kommt aber auch bei der blau-weiss geteilten Weltugel vor, die St. Michael schon sehr frühzeitig führt.

Will man all dies berücksichtigen und zugleich sich von andern Vereinswappen, z. B. von dem der Württembergischen Ritterschaft St. Georgen-Verein streng unterscheiden, so war es, um ein eben so einfaches als schönes Wappen zu erlangen, am einfachsten, die oben erwähnten Ausnahmen als durch ihr Alter sanktioniert zu betrachen, und so entstand das an der Spitze dieses Aufsatzes abgebildete Wappen, das von dem Vereine angenommen worden ist.

Um den Unterschied vom St. Georgenwappen noch grösser zu machen, war auch vorgeschlagen worden, statt des weissen Schildes einen Hermelinschild zu wählen, wie die zweite Abbildung zeigt. War doch die Verwendung von Pelzwerk zur Zeit der Entstehung unserer Wappen nicht nur häufig, sondern sie galt ganz entschieden auch für etwas besonders Edles. Die Verwendung von Hermelin im Wappen des Schutzpatrones des deutschen Reiches hätte man also schon begründen können, wenn auch abgesehen von dem hie und da erscheinenden Hermelinmantel kein Vorgang dafür vorliegt. Es dürfte aber auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn das angenommene Wappen in besonderen Fällen mit Hermelin geführt wird.

Was nun die Umschrift: „Draco crudelis te vincet vis Michaelis!" anbelangt, so ist sie einem aus dem Jahre 1300 stammenden Siegel der Stadt Hastings in Sussex entnommen, das den Erzengel Michael im Siegelfelde zeigt, wie ich im ersten Bande des Archivs für deutsche Adelsgeschichte des Herrn v. Ledebour, 1863, S. 226 in einem Aufsatze über metrische Siegelumschriften gefunden habe.

Beide Wappenzeichnungen sind von unserem Vereinsschildner, Herrn Geschichtsmaler G. A. Closs zu Stuttgart, der dem geehrten Leserkreis durch seine herrlichen Wappenblätter längst bekannt ist, in vollendeter Meisterschaft entworfen worden.

Zur Kunst-Beilage.

Von H. Th. von Kohlhagen.

Die Herren Pfinzing von Henfenfeld und Gründlach sind mit den gleich ihnen ausgestorbenen Waldstromern und Colern das älteste Adelsgeschlecht des Patriziats der freien Reichsstadt Nürnberg, deren erste Ahnherren bereits im 13. Jahrhundert als „Ritter" genannt werden. Das Wappen der alten Pfinzing ist ein von Gold über Schwarz geteilter Schild; auf dem Helme zwei ebenso geteilte Hörner. Im 15. Jahrhundert wurde es den Herren von Pfinzing durch kaiserlichen Gnadenerlass gestattet, auch das Wappen ihrer mütterlichen Vorfahren Geuschmidt zu führen, einen von Gold über Rot gequerten Schild, in dem sich oben ein wachsender schwarzer Adler, unten ein weisser Ring befindet. Dieses ursprünglich Geuschmidt'sche Wappen bürgerte sich bei den Pfinzings immer mehr ein, ja es scheint das alte angestammte Wappen geradezu verdrängt zu haben, denn Sixt I. Oelhafen nahm dieses Geuschmidt'sche Wappen in seinen Schild auf, als er zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Pfinzing'sche Erbtochter unter grossem Gepränge heimführte. Zahlreiche Fürstlichkeiten wohnten, wie uns ein Oelhafen'sches Hausbuch aus dem Jahre 1525 berichtet, damals der Hochzeit bei und der Kurfürst-Erzbischof von Köln führte das Brautpaar höchsteigenhändig zur Kirche. — Der auf dem vorliegenden Roick'schen Kunstblatte links oben befindliche Schild des Burggrafenamts Nürnberg will daran erinnern, dass verschiedene der ältesten Reichsschultheissen — so hiessen die Nachfolger der kaiserlichen Burggrafen aus dem Hause der Hohenzollern — dem Geschlecht der Pfinzing entsprossen sind. Den Rand der etwa als Glasmalerei gedachten Scheibe schmücken die Wappen der acht heute noch blühenden Uradels-Geschlechter des Nürnberger Patriziats, der Behaim, Grundherr, Ebner, Haller, Holzschuher, Stromer, Tucher und Volkamer. (Das Wappen der Ebner ist leider durch ein Versehen der Kunstanstalt hier falsch dargestellt: es ist von Blau und Gold zu 4½ Spitzen gespalten.)

Zur Exlibris-Beilage.

Von Heinrich von Kohlhagen.

Die beiden heutigen Kohlhagen'schen Exlibris von der Hand C. A. Closs enthalten rein heraldische Motive in gotischem Stil. Das eine frühgotische lehnt sich an die Darstellungsweise des „Geldrer Herold" an, während das zweite als etwas von der englischen Spätgotik beeinflusst erscheint. Bei dieser Gelegenheit möchte ich ganz besonders darauf aufmerksam machen, dass die letzte Nummer der Exlibris-Zeitschrift Reproduktionen von gotischen farbigen Super-Exlibris Würzburger und Bamberger Fürstbischöfe (Bibra, Thüngen, Brunn etc.) enthält, die das Herz jedes Heraldikers erfreuen müssen.

Spangenhelm oder Stechhelm im bürgerlichen Wappen?

Von Friedrich Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

In Heft Nr. 1 des laufenden Jahrganges schrieb Herr H. Th. v. Kohlhagen über das Wappenrecht bürgerlicher Personen. Dort wurde die Frage über die Berechtigung zur Führung des Spangenhelms in bürgerlichen Wappen berührt und auch an und für sich richtig erklärt. Dennoch komme ich zu einem andern Schlusse und kann nicht dazu raten, in bürgerlichen Wappen den Spangenhelm zu verwerten, wenn dies nicht ausdrücklich durch einen Wappenbrief zugestanden ist.

Die Helme sind freilich ursprünglich in ihrer Qualität gleich gewesen, von einem geschichtlich unbegründeten einstmaligen Vorurteil ist aber nicht die Rede!

Die Entwicklung war nämlich folgende: Alle dem Spangenhelm vorangegangenen, gleichzeitigen und nachfolgenden Helme (Topf-, Kübel-, Stechhelm und Schaller) sind Kriegshelme gewesen, die auch zum Turnier dienten, wo sie mit Helmzieren getragen wurden. Deshalb wurden diese Helme auch von reichen Bürgern wirklich gebraucht, wenn sie in den Krieg zogen oder bewaffnet reisten.

Der Spangenhelm dagegen war ausschliesslich zum Kolben- und Schwertturnier geschaffen, an dem die Bürger nicht teilnehmen durften.* Infolge dessen wurde dieser Helm tatsächlich niemals von Bürgern getragen. Aus diesem Grunde wurde später dieser Helm als offener adeliger Turnierhelm bezeichnet, während der zur gleichen Zeit noch gebräuchliche, auch von den Bürgern getragene Stechhelm später geschlossener bürgerlicher Helm genannt wurde.

Diese Bezeichnung ist freilich logisch nicht ganz richtig, denn auch der Stechhelm ist lange Zeit vom Adel getragen worden und kommt ja in Siegeln massenhaft vor, aber da einmal der Spangenhelm vom Adel allein getragen worden ist, und er, abgesehen von besonderen Gnadenakten, für adelige Wappen vorbehalten wurde, so liegt auch nach Jahrhunderten kein Grund vor, von diesem Standpunkte abzugehen, wenn freilich an und für sich niemand verhindert werden kann, den Spangenhelm auch für bürgerliche Wappen zu verwenden.

Gerade wenn man bedenkt, dass beide Helme von Haus aus im Range, — wenn von einem solchen früher überhaupt gesprochen werden kann, — gleich standen, so kann man ja ruhig den Stechhelm als gleichwertig betrachten und verwenden, man braucht ja nicht alle Moden mitzumachen. Es ist aber auch zu beobachten, dass für die Führung des Spangenhelms in bürgerlichen Wappen ein Verbot vorgelegen ist, von dem in einzelnen Fällen durch besondere Gnadenakte entbunden wurde. Das Verbot ist niemals aufgehoben worden, es dürfte zwar nicht mehr gültig sein, es liegt aber kein Grund vor, von ihm abzusehen. Bleiben wir bei dieser guten alten Sitte und lassen wir dem Adel dieses gewiss unbedeutende Vorrecht, jedenfalls ist es nicht an uns, zur Verwendung des Spangenhelms in bürgerlichen Wappen aufzumuntern.

* In Reichsstädten fanden zwar auch Turniere der reichen Bürger statt, es war aber blos das deutsche Gestech üblich, vom Kolben- oder Schwertturnier und dem zu Folge von Tragen des Spangenhelmes von Seiten der Bürger ist nicht die Rede.

Deutsche Sträflinge auf französischen Galeeren.

Von Frhn. von Brüsselle-Schaubeck.

Nicht selten kam es in früheren Jahrhunderten vor, dass Sträflinge aus den Territorien der kleinen deutschen Staaten und vor allem der Reichsritterschaft auf die französischen Galeeren gebracht wurden. Es hatte sich die Gewohnheit eingebürgert, diese Sträflinge nur am 1. März jeden Jahres an Frankreich abzuliefern.

Unbedingte Voraussetzung der Annahme war, dass die Leute gesund seien. War dieser Nachweis geliefert, so wurden die Verbrecher bis zum dritten Joch der Kehler Brücke geführt und dort von der französichen Behörde (Maréchaussé) übernommen. Das Urteil musste den französischen Beamten übergeben werden.

Für jeden Sträfling wurden deutscherseits an die Krone Frankreich 10 Rthlr. gezahlt. Die Delinquenten wurden zu Strassburg in den Turm gesperrt und so bald wie möglich nach dem französischen Seehafen Brest abgeführt. Wurde ein Verbrecher vor Ablauf seiner Strafzeit begnadigt, so musste dies dem französischen Marine-Ministerium mitgeteilt werden und dieses verfügte seine Freilassung durch die beständige Kommission zu Brest. Der Freigelassene musste einen Eid schwören, niemals wieder französischen Boden zu betreten.

Die grosse Revolution machte dieser merkwürdigen Einrichtung ein Ende.

Quelle: Brief des Schultheissen von Offenburg d. d. 28. April 1784. Archiv Schaubeck, Lade XXXIV. Vermischte Sachen.

Frankfurter Epitaphien in Kirchen.

Von W. C. von Arnswaldt.

(Schluss.)

Zur Seite des Ritters:

3. Haller: wie oben, mit zwei Helmen. a) zwischen zwei mit Pfauenfedern besteckten Büffelhörnern ein Jungfrauenrumpf. b) eine Hirschstange und ein quergeteilter Flügel, der oben mit einer gestürzten Spitze belegt ist.

4. Schild: quergeteilt mit einem schwebenden Andreaskreuz belegt. Helm: Geschlossenen Flug, mit Andreaskreuz belegt.

Zu Füssen des Ritters:

5. Haller = 1.

6. Schild quergeteilt mit zwei in Andreaskreuz gelegten Pfeilen belegt, deren Spitzen nach oben gekehrt sind.

11. Totenschild: Anno dm. MCCCCLX Jar uff de feste dag dess Mondes July starb **hart wiss** zu Kranch de got gn.

Weiss'sches Wappen = 6. 2, doch sind die silbernen Rosen mit schwarzen Staubgefässen auf goldenem (?) Querbalken.

12. Totenschild: Anno dm. MCCCCIII Jar vff sant Jorge dag da starp der Ersae Er **Johann wiss** zu lebenst gen Scheffe zu Franeford d. g. g.

Wappen = 11.

13. Totenschild: Anno dm MCCCCLXII uff unser frauwen dag concepti is starp der Ersam **werner wyss** zu rebestocke de g. g.

Darüber ein falsches Wappen, vielleicht mit 11. vertauscht: quergeteilt, oben in Silber ein roter Stern, unten Schwarz. Auf dem Helme offener Flug, wie der Schild gezeichnet.

14. Totenschild: Anno dm 1427 (? 1527) den letzten Tag augusti starb der Erbar **Ludwig Margtorff** zum paradeiss, scheffen vnd des rats zu Franckfurt, dem got genad.

Darüber fälschlich das Weissische Wappen, s. 13.

15. Totenschild: Anno dm MCCCLVII in die bti, Remigii epi, obiit **Jacobus Klobelauch** senior scabinus in Francofurd cuius aia requiescat in p.

Wappen: In Schwarz drei ins Schächerkreuz gestellte silberne Knoblauchpflanzen. Auf dem Helm eine solche.

16. Totenschild: Anno dm. MCCCCXX quinta feria post festum nativitatis bte mariae virginis obiit **brant Klobelauch** requiescat in pace.

Wappen = 15.

17. und 18. zwei Klobelauchische Totenschilde ohne Unterschrift. Wappen = 15.

19. Anno 1562 Starb der Gestreng Edel und Ehrenvert **Johann von Busseck** des Reichs Schultheiss und Hauptmann zu Franckfurt am Main, dem Gott gnad.

Wappen fälschlich darüber aufgehängt; in Rot ein silberner Bach; Helm: zwei rote Büffelhörner mit silbernen Querbalken.

Das dazu gehörige Buseck'sche Wappen hängt ohne Unterschrift in der Nähe: In Gold ein schwarzer Steinbockskopf im Halbprofil mit roter Zunge. Helm: der Kopf en face zwischen offenem schwarzen, mit je drei silbernen Wecken belegtem Fluge.

20. und 21. Zwei Totenschilde ohne Unterschrift: Wappen quergeteilt, oben in Silber goldgekrönter roter Leopard, unten in Blau silberner Schrägrechtsbach. Helm: der rote Leopard wachsend zwischen offenem blauen Flug. **Martorff und Marburg zum Paradeis und Im Hoff von Marburg.**

22. Ein Totenschild ohne Unterschrift: In Rot vier goldene Schrägrechtsbalken, das rechte Obereck blau, darin eine rot bewehrte silberne auffliegende Taube. Helm: die Taube. **Monis.**

23. Totenschild: Anno dm. MCCCXXXVII feria sexta post festum Martini obiit **richoltus de glauburg** c. a. r. i. p.

Wappen: in Silber ein schwarzer von drei (2 u. 1) roten Burgen begleiteter Sparren, Helm: wachsender silbergekleideter Mann mit roten Aermeln, der auf den Fingern pfeift.

24. Totenschild: Anno doni MCCCCXXXIIII vff mittwoch nach sant Andreastag bleibt und starb **reichard von Glauburg** im meer uff der vahrt zum h. Grabe.

Wappen: = 23.

25. Totenschild: Anno dm. MCCCCLXXXIII mittwoch vor unsser lieben frawe dag würtz wy da starb der Ersam **Johann lenyg** dem got genedig sy. Amen.

Darüber hängt fälschlich das Glauburg'sche Wappen.

26. Totenschild: Anno dm MCCCCLXXV Jar nach Chrs gebvrt vff sant Steffanvs tag starp der Ersame man **steffan schwyt** dem got gnedig sy. amen.

Wappen: In Rot ein querliegender silberner Schlüssel mit abwärts gewandtem Barte, gekreuzt von einem aufrechten goldenen Pfeile mit silberner Spitze und Schwungfeder. Im linken Obereck ein goldener Stern. Helm: vor offenem roten Fluge eine silberne sitzende Taube. **Schmiden.**

27. Totenschild: Anno dm MCCCCLIIII vff den sodag vor sct. albanus dag starp **werner Klabel** auch scheffen zu Frankfurt dem got gnad.

Wappen: genau wie 26., doch ist hier der goldene Stern im rechten Obereck.

28. Totenschild: Anno doni MCCCCLXXXII Jare vff mondag nach Keyser carolvstag starb de Ersame **conradt wyss** zum lebensteyn dem got gnedig vnd barmhartzig syhe. amen.

Wappen = 11.

29. Totenschild: Anno dm. MCCCLXXIII Jahr vff sant Osswaldts dag starp der ersame **Heinke Wysse** zu dem Kranche dem got gnade. amen.

Wappen = 11.

30. Totenschild: Anno dm. MCCCCLXVIII jar vff mondag nach sant faldien (? Valentin ?) dag starb die erbar **Gude wyss, Johann wyss wyduwe** zu lebensteyn dere got genad.

Weiss'sches Wappen = 11.

31. Hic requiescat **Ioannes Carolus confirmat' episcopus Wormatiensis** S. R. J. princeps ex antiquissima familia **baronum in Franckenstein** a 900 annis equi sibi b' ludis illustri, qui duas hac in aedi aras vicarias a militibus germanis **Wolframo** ao 1320 et **Rudolpho** 1325 **de Saxenhausen** in stibbes. ele en Franckenstein derivatas illustravit.

Darüber das Bischofswappen des Joh. Carl von Franckenstein: quadriert: 1. u. 4. in kreuzbestreutem Felde ein schrägrechter Schlüssel (Bistum Worms); 2. u. 3. quadriert: 1. u. 4 .ein schräglinks gestelltes Wolfseisen (Franke); 2. u. 3. drei ins Schächerkreuz gestellte Herzen (Frankenstein).

Darunter steht der Bischof im Ornat; ihm zur Seite folgende Wappen:

Rechts oben: Franckenstein: s. 2. u. 3. des Bischofswappens; links oben: ein doppelter Zickzackquerbalken in Form eines W; rechts unten: quergeteilt: oben drei Eisenhüte (Feh), unten ein schreitender Löwe; links unten: drei (2 u. 1) Kreuze.

32. Hic jacet **Ludovicus Carolus Comes de Lameth,** castrorum et exercituum Gallicorum praefectus, eques ordinis militaris sancti Ludovici, avorum nobilitate clarissimus, rebus in arduis audax et providus, civis, filius, sponsus et pater optimus, suavitate morum amicis carissimus, religiona in vita, fide et constantia in morbo mortem praedestinati gustavit die 12 mensis Maji 1761 aetatis suae 39. Monumentum hoc posuit amantissima uxor **nata Comitissa de Broglie,** dimidia sui parte amissa, alteram morantem quinque filiis servans, deum solum spectans consolatorem ultimisque sponsi precibus obsequens. Qui Christianas et bellicas virtutes conciliari non posse, jacticant, spectent, sileant et imitentur.

Darüber ein Engel, der das Porträt des Verstorbenen hält, darunter dieselbe Inschrift wie oben, auf französisch.

Wappen: quadriert: 1. u. 4 durch einen Schrägrechtsfaden geteilt, der jederseits von drei (2 . 1 u. 1 . 2) Kreuzen begleitet ist; 2. drei (2 u. 1) Bäume; 3. breitgegittert mit rechtem Obereck, worin ein Stern.

33. Sta viator et audi: Adam ubi es suspirant parentantes tres in luctu filii, quorum genitor respondet: Ecce nunc in pulvere dormiam. Job VIII. Isthic nempe mortalitatis exuvias deposuit perillustris dominus **Joannes Adamus nobilis dnus de Nentwich,** nuper sac. Caes. Maj. Dapifer, cam. aul. consiliarius, rei annonariae in Hungaria et Transsylvania locumtenens generalis, concommissarius Francofurti, S. R. J. eques. Obiit et abiit Christianae aerae MDCCXVIII aetatis LXIX in ipso omnium sanctorum festo ad soicetatem eorum in coelo, quorum pietates non defuerunt in terra; memineris et tu, quod in Adam omnes moriuntur. I. Cor. XV. et piis Joannis Adami manibus beneprecare, ut aeterna requiescat in pace.

Wappen: blauer Schild, in dem zwei ins Andreaskreuz gelegte Schellenbäume und ein von einem Engelskopf überhöhtes Mittelschild, darin in Rot zwei ins Andreaskreuz gelegte Schwerter von drei (zwei zu Seiten, einer unten) Sternen begleitet. Hauptschild gekrönt und von zwei Löwen gehalten.

34. Dn. **Henrico de Rheno** pontificii juris doctori, causarum sacri pa. ap. Notario sanctae huius aedis canonico et cantori amici, quibus nihil de eo preter immaturam mortem colitum est memoriae ergo posuerunt. Vixit annos XXXII menses III dies VII, moritur anno Christi MDXXVII Kl. Jan.

Eine Figur von vier Wappen beseitet.

Wappen: **von Rhein:** rechts oben: unter einem Schildhaupte drei Pfähle; links oben: ein Sparren, von drei (2 u. 1) Rosen begleitet: rechts unten: zwei übereinander schwimmende Fische: links unten: **Blum:** eine Passionsblume.

35. Anno reparaturae salutis MDCCCXXVIII die IV. Februarii obiit in domino plurimum reverendus et eximius dominus D. **Stephanus Franziscus Antonius Molinari** Moguntiae die VIII. Novembris MDCCXLIX natus, consiliarius ecclesiasticus actualis illustris meritorum ordinis Magni ducis Hassiae membrum, hujus ecclesiae quondam collegiatae imperialis canonicus, scholasticus atque sacerdcs jubilarius. Hoc amoris et gratitudinis monumentum affines defuncti superstites posteritati dederunt. R. I. P.

36. Dem Andenken des Königlich baierischen Geheimen Commercienrath und Bürger zu Franckfurt am Main **Franz Maria von Schweitzer** gebohren zu Verona den 27. October 1722, gestorben zu Franckfurt den 16. Dezember 1812, dessen Gattin **Paulina Maria Allesina** gebohren zu **Franckfurt** den 3. Dezember 1725, gestorben den 26. Mai 1791. Aeltern und Voraeltern von 14 Kindern, wovon fünf den Vater überlebten, 26 Enkeln und 12 Urenkeln, und des Königl. Französischen — später auch Königl. baierischen Obersten **Johannes Maria von Caovilla-Schweitzer,** gebohren zu Franckfurt den 6. August 1753, gestorben den 1. Februar 1813 aus kindlicher und brüderlicher Liebe geweihet.

Wappen: quergeteilt: oben in Rot ein Adler, unten in Gold ein schreitender Bär.

37. Haut et puissant seigneur messire **J . . . . Vincent de Saint Pern** Chevalier Seigneur Marquis de Saint-Pern, vicomte de la Gaptiere, lieutenant général des armées du roy très chrétien, inspecteur d'infanterie, comandent des grenadiers de France, commandeur de l'ordre roya. et militaire de Saint-Louis, né le 9. Juillet 1692, décédé a Francfort le 8. Mars 1765. R. I. P.

Wappen: Zehn (4 . 3 . 2 . 1) aufrechte, unten abgerundete Schindeln.

38. **Monumentum Guntheri Regis Romanorum,**

com. de Schwarzburg, dom. de Arnsteden, def. ao. MCCCXLIX officiosa pietate serenissimorum principum Schwarzburgensium restauratum ao MDCCCLVI.

Stellung der Wappen:

1 2 3 4 5 6
7 13
8 In der Mitte der König, in der Rechten 14
9 das Schwert und den schwarzburger 15
10 Schild, in der Linken den Helm: Löwen- 16
11 kopf mit Krone, woraus ein Pfauenbusch 17
12 kommt. 18

Wappen:

1 und 6: in Rot ein achtspeichiges, silbernes Rad; 2. und 4. in Gold ein schwarzer Adler; 3. und 5. in Blau ein goldener leopardierter, gekrönter Löwe; 7. von Silber und Rot geschacht; 8. Gold mit 7 (4 und 3) schwarzen Wecken; 9. von Rot und Silber gespalten; 10. von Rot und Silber quergeteilt; 11. und 18. in Gold zwei rote Pfähle; 12. und 16 in Rot ein goldener gekrönter Leopard; 13. in Gold zwei rote Querbalken; 14. quadriert: 1. u. 4. in Blau goldener mit einem roten wachsenden Schwan besetzter Topfhelm, 2. u. 3. in Gold ein roter Querbalken, aus dem ein dreiästiger grüner Baum wächst, der an jedem Aste zwei grüne Blätter und einen roten Apfel trägt; 15. von Rot und Gold dreimal quergeteilt; 17. in Schwarz zwei silberne, nach aussen gebogene, aufrechte Hechte, deren Köpfe und Schwänze sich berühren.

39 Hic antiquitus requiescunt ex illustri stirpe **principum de Turri et Tassis Anna Aug.** ex stirpe **Hohenloh,** conjux principis Eugen Alex. de Turri et Tassis, nat: 11. Nov. 1675, ob: 21. Sept. 1711.

Eugen Alex. p**rinceps de Turri et Tassis,** nat: 11. Jan. 1652, ob: 21. Febr. 1714.

Max. Phil. Eleonora filia principis Alex. Eugen **de Turri et Tassis,** nat: 27. Apr., ob: 24. Aug. 1706.

Philippus Lamorald filius principis Alex. Eugen **de Turri et Tassis,** nat: 1. Apr. 1707, ob: 19. Aug. 1708.

Carol. Ludov. ex **Lotharing.** stirpe, conjux principis Ferdin. **de Turri et Tassis,** obiit 6. Januarij 1747,

quorum monum. auctorit. publica in proximum sacell. translata sunt 1832.

Grosses 19feldiges Thurn- und Taxis'sches Wappen.

40. Serenissimus S. R. J. princeps ac dominus D. **Eugenius Alexander de Turri et Tassis,** obiit 21. Februarij 1714. Insigne Decus Principum.

Wappen: Quadriert mit Mittelschild.

41. Siste viator et illacrymando parenta **Philippo Lamoraldo** serenissimorum principum Alexandri Eugenii principis **de la Tour et de Tassis,** Augustae Hohenlohejanae dulcissimae proli. Heu fato praecoce ante diem obiit spes Tassicae stirpis Lamoraldus. Natum Calendis Aprilis ex fonte salutis ad supernae voluptatis torrentem, levavit Augustus decima nona anni currentis iviat ori.

Sed laetior absterge lachrymas astra inter non hic me 2 vaere deinceps ibi quos in terra parcae a deo parce dedere multiplicabo dies.

Job. 1. cap. 30 v. 18.

42. **Maria Philippina Eleonora** serenissimi principis **de la Tour et Tassis,** et et serenissimae Lobkowitziae electa filia. Heu Turriculam vix natam in rudera disjecit fatum ne turris effecta aliquando nidum darem aquilis aliisque coeli Europaei magnis volatilibus. Natalis mihi fuit Aprilis, Augustus fatalis, ille dedit, ut nascerer XXVII, hic ne viverem, denasci fecit XXIIII mihi ob imminutos vitae dies minime Augusti. Nunc viator et quidem illacrymas, quia vixi ante diem occumbendo.

Ausserdem sind im Dom noch 3 Thurn- und Taxis'sche, ein Baur. von Eiseneck'scher, ein Brentano'scher und fünf andere Grabsteine. Die meisten Epitaphien enthält die Catharinenkirche, doch ist sie zur Zeit wegen Renovation nicht zugänglich.

Kritische Glossen

zur Kunstbeilage XVIII, Dezember 1906, das Wappen des schlossgesessenen Geschlechts von Wedel.

Von Heinrich von Wedel, Charlottenburg.

Ein typsiches Beispiel für den mit Ausgang des 16. Jahrhunderts einsetzenden Verfall der Heraldik, der Wappenkunde, wie der Wappenkunst, bietet das auf Kunstbeilage XXVIII dargestellte Wappen des Heinrich von Wedel. Im besonderen sind die Schildbilder wie das Helmkleinod teils entstellt, teils falsch.

Einer grossen Zahl von Familien des deutschen Adels war schon um diese Zeit jedes Verständnis für Form und Bedeutung des von ihnen geführten Wappens abhanden gekommen. Die Willkür, mit der gänzlich unkundige Stempelschneider bei Herstellung der Siegelstempel verfuhren, trug nicht wenig dazu bei, von Generation zu Generation in immer höherem Masse den ursprünglichen Typus des Wappens zu verwischen, um schliesslich zu Verzerrungen und Missverständnissen zu führen, wie sie die Schildbilder und das Kleinod der uns vorliegenden Wappendarstellung aufweisen.

Wir finden hier weder das urkundlich festgestellte scharf gezahnte Richtrad, denn das vor-

liegende Wappen des Heinrich von Wedel zeigt uns ein Mühlrad mit abgestumpften Kämmen, noch ein richtiges Bild des Mannesrumpfes, dem die Armstumpfe fehlen, und dessen Hut sich als ein ganz unmögliches Monstrum von Kopfbedeckung darstellt. Dass auch die Angabe der Farben des tatsächlich von Schwarz und Rot gespaltenen Gewandes eine verkehrte ist, erscheint neben solchen Fehlern ja noch unwesentlich.

Schon seit dem 17. Jahrhundert war das Richtrad so völlig in Vergessenheit geraten, dass ausnahmslos alle Zweige des Geschlechts bis in die jüngste Vergangenheit hinein das Mühlrad führten. Erst als im vorletzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts der Unterzeichnete den Auftrag empfing, die Geschichte seiner Familie zu bearbeiten, gelang es auf Grund der urkundlichen Forschung, der historischen Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen und das alte, so wunderbar ausdrucksvolle Schildbild in seiner ursprünglichen Form wiederherzustellen. Zunächst fand sich im Staatsarchiv der uralten Bischofsstadt Hamburg, die seit dem 12. Jahrhundert ja in engsten Beziehungen zu dem benachbarten Wedel, dem Stammsitz des gleichnamigen Geschlechts, stand, eine überraschende Fülle trefflich erhaltener Rund- und Schildsiegel des 14. Jahrhunderts, deren Gepräge fast durchgängig die Meisterhand kunstverständiger Stempelschneider erkennen lässt. Die beiden ältesten Siegel, ein Schild- und ein Rundsiegel aus gelbem Wachs, sind an losen Fäden von roter und gelber Seide sowohl zwei Ausfertigungen einer Urkunde vom 21. Mai 1303, wie einer Urkunde vom 14. Februar 1304 angehängt; sie stammen also aus einer für die Siegel des ritterbürtigen Adels verhältnismässig sehr frühen Zeit. Hierzu trat dann eine Reihe weiterer Siegel aus den Staatsarchiven zu Berlin, Stettin und Königsberg, vor allem aber eine sphragistische Rarität von ganz unvergleichlichem Wert aus dem neumärkischen Urkundenschatz des alten böhmischen Kronarchivs zu Prag, das später dem kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien einverleibt wurde. Die Urkunde, die hier in Betracht kommt, ist der Huldigungsbrief, den die Senioren des Wedel'schen Geschlechts am 28. Mai 1374 auf dem Tage zu Guben für König Wenzel von Böhmen und dessen Brüder Sigismund und Johann ausstellten. An diesen Huldigungsbrief sind elf Siegel von tadelloser Erhaltung angehängt, deren Gepräge nach Auffassung und Ausführung so wesentlich von einander abweichen, dass hier offenbar Stempel zur Verwendung gekommen sind, die ganz verschiedenen Zeitperioden angehören müssen. Und gerade deshalb erweisen sich die elf Sigel doppelt wertvoll, weil sie uns die gesamte Entwickelung des Schildbildes in anschaulichster Weise vor Augen führen. Wir sehen, wie sich hier allmählich die Umgestaltung der Radnabe zum Kopf vollzieht. Aus dem Kopf ist erst im Laufe des 16. Jahrhunderts der Rumpf erwachsen, mit dem wir nunmehr das Rad belegt finden. Fast gleichzeitig erscheint der wachsende Mannesrumpf auch auf dem Helm.

Durch diese spätere Zutat hat das in seiner Einfachheit so wirkungsvolle Schildbild der ältesten Zeit eine entschiedene Beeinträchtigung erfahren. Die ältesten Siegel, zumal solche, deren Gepräge eine besonders sorgfältige Ausführung erkennen lässt, zeigen fast regelrecht die gleiche typische Form des Richtrads mit acht Speichen und sechzehn scharf zugespitzten Zacken. Vereinzelt finden wir auf Siegeln aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Wappen in heraldisch mustergültiger Form, da hier das Richtrad als Schildbild, wie als Kleinod erscheint. Während die Familie von Wedel neuerdings sich entschlossen hat, lediglich das Richtrad als Schildbild, den Mannesrumpf aber als Kleinod beizubehalten, führt der unterzeichnete Historiograph seines Hauses, in treuer Anlehnung an das unverdorbene uralte Vorbild, auch auf dem Helm das Schildbild des Rades.

Zu diesen Siegelfunden, nach denen sich die Form des Richtrades in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederherstellen liess, treten zwei urkundliche Mitteilungen aus den Jahren 1324 und 1366, die für die Erklärung des Schildbildes von entscheidender Bedeutung sind. Am 2. Februar 1324 bezeugen die Gebrüder Heinrich, Ludwig, Ludekin, Ritter, und Otto und Johannes, Knappen, genannt von Wedele, laut einer auf ihrem Schloss zu Uchtenhagen ausgestellten Urkunde, dass sie dem ehrbaren Manne Denekin von Tolz das bei Bernstein in der Neumark gelegene Dorf Wendisch-Laskow, sowie sie es vom Abt von Colbatz zu Lehen getragen, verkauft haben. Die Verkäufer hingen der Urkunde ihre Siegel an. 42 Jahre darauf, am 14. April 1366, gab nun der Abt Nicolaus Schunevink von Colbatz, als Lehnsherr von Wendisch-Laskow, kund und zu wissen, es sei vor ihm der bescheidene Mann Borchard Wittenberg — offenbar der derzeitige Besitzer des Dorfes — erschienen und habe ihm eine Urkunde mit der Bitte vorgelegt, von ihr Einsicht zu nehmen und ihm eine beglaubigte Abschrift dieses Dokuments ausfertigen zu lassen. Diese Urkunde, die Originalausfertigung des vorerwähnten Kaufbriefes, war, wie Abt Nicolaus Schunevink ausdrücklich bezeugt, „auf Pergament geschrieben und mit zwei anhängenden Wachssiegeln versehen, deren jedes die Figur eines Rades enthielt, das „Witrad" genannt wird."

Das Wit-, Wet- oder Wederad ist das Richtrad. Nun wird bis in das 14. Jahrhundert hinein der Name des Geschlechts stets mit auslautendem „e", also Wedele, geschrieben. Es führten demnach die Herren von Wede-le als Schildbild das Wede-rad, und daraus ergibt sich zweifellos, dass man das Wappen des Geschlechts als ein redendes anzusprechen hat. Nach dem weitaus überwiegenden Brauch ist auch in vorliegendem Fall die Wahl des Wappenbildes mit symbolischer Bezugnahme auf den Namen des Wappenführers erfolgt.

Nachricht des Ursprungs derer von der Schwaan.

(Nach einer Handschrift der letzten der Familie.)

Von Dr. von Randow, Demmin.

Selbige ist eine alte adelige Familie, im Mecklenburgischen und in Pommern, so sich auch in Meissen auf dem Rittergute Venusberg im Erzgebirg-Kreise ausgebreitet, und den Freiherrlichen Carakter führt. Deren Namen Hauss ist das Städlein Schwaan im Mecklenburgschen Herzogtum Gustroff, zwey Meilen von Rostock gelegen, von dessen ruinierten Schlosse die Materialien A. 1718 zur Fortifikation der Stadt Rostock gebraucht worden.

1. Es werden zuerst beim Mierelio, **Arnold** und **Heinrich v. Schwaan** angeführet, welche um's Jahr 1330 jener als Vogt, dieser aber als Küchenmeister beim Herzoge Ottone den 1sten in Pommern gelebet.

2. **Thomas v. Schwaan** hat Anno 1460 im Nahmen der Stadt Stargard nebst anderen von Adel, der Stadt Stettin den Krieg angekündigt, wie Friedeborn berichtet.

3. **Michael Albrecht Franciscus v. Schwaan** war A. 1669 Mecklenburgischer Geheim-Rath und Abgesandter zu Regensburg.

4. **Johann Ernst v. Schwaan,** Chursächsischer Cammerherr, brachte um selbige Zeit das Guth Venusberg an sich.

5. Sein Sohn **Carl Ernst** war Chursächsischer Accies-Rath.

6. A. 1711 nahm ein Chur-Hannövrischer **Obrist Lieutnant v. Schwaan** die Stadt und Festung Peine in dem Stift Hildesheim ein.

Von dieser Branche ist ein, in Kgl. Schwedischen Diensten als Obrister Lieutenant gestanden Herr **Johann v. Schwaan** zu Zeiten des in Russland regierenden A. 1647 Czaars Alexey Michalowitz, in Russland gefangen worden, woselbst Er nach einiger Zeit endlich Dienste als Obrister angenommen. Selber hat in dem damaligen Kriege mit den Polen zu Felde gedient unter Anführung des damaligen russischen Feldherrn Fürsten Schawantzky, in welchem Kriege er auch endlich in der Schlacht gegen die Polen bey Lechowice geblieben A. 1659.

Dessen damals jugendlich hinterlassener Sohn war der Herr **Georg v. Schwaan,** welcher in Sr. Russisch Czarischen Majestät Diensten als Major gestanden und endlich auch sein Leben in der Schlacht bey Otschakoff wider die Türken eingebüsset.

Dessen Frau Gemahlin war die Hochwohlgeborene Frau Catharina Magdalena von Drausmann, dieser letzt hinterlassene Sohn ist Herr **Georg Johann v. Schwaan** mein seliger Vater, der in Diensten Ihro Majestät Peter Isten, Kaisers von Russland, der Kaiserin Catharina Alexeowna, des Kaisers Peter II., der Kaiserin Anna, des kurz regierenden Kaisers Johann III., gegenwärtig aber als Brigadier in diesem der Glorwürdigst regierenden Kaiserin Elisabeth Petrowna der Isten stehet. Er war nach Persien kommandieret, woselbst er 10 Jahre lang als Gouverneur in der Provinz Gilan gestanden. Von dort wurde er als Kommandant der Citadelle der Stadt Riga versetzt, welchen Posten er 12 Jahre lang vorstand und als Brigadier seinen Abschied erhielt und auf seinem Erbgut Tutomeggi A. 1747 sein Leben endigte.

Ich selbst bin der einzige Sohn Nahmens **Salomon Johann Baron v. Schwaan** und mit mir endigt sich die gantze Familie. Ich selbst wurde in St. Petersburg im Adeligen Cadetten Korps erzogen und während der Regierung der hochherrlichen Kaiserin Anna wurde ich ausgelassen aus dem adlichen Korps als Leutnant beim Tobolschen Infanterie-Regimente; wohnte dem damaligen Kriege A. 1745 mit Schweden bey und wurde während der Regierung der Kaiserin Elisabeth zum Capitain avancieret, und nahm meinen Abschied als Major.

Meine Gemahlin ist eine Tochter des seeligen General-Lieutnants v. Fersen. Aus dieser Ehe habe ich 3 Töchter; die älteste ist verheiratet an Herrn Majoren und Kreis-Rentmeister v. Vogot. Die 2te Tochter ist verheiratet an den Premier Major v. Prittwitz, der bey Sr. Kaiserl. Hoheit des Gross-Fürsten in Diensten stehet. Die 3te ist an den Herrn Kreis-Assessor von Helmersen verheyrathet.

Wappen der Hessischen Herren v. Schwaan:

In Blau vorwärts sehender Roter Ochsenkopf, darüber grüne Rose. Kleinod: Grüne Rose zwischen 2 Roten Pfauenfedern. Decken: Rot-Grün.

Wappen der Herren v. Schwaan aus Pommern:

Derselbe Rote Ochsenkopf in Silbernem Felde. Darüber Roter Stern. Kleinod: Ochsenkopf mit Stern. Decken: Rot Silber.

Wappen der Mecklenburg. Herren v. Schwaan:

In Blauem Feld ein natürlicher schwimmender Schwan. Kleinod: Stehender rechts sehender Schwan mit erhobenem Flügel, im Schnabel drei Rosen (R. S. R.) haltend. Decke: Rot.

Wappen der Herren v. Schwaan aus dem Polnischen:

In schwarzem Feld 3 schwimmende (2:1 gestellt) Schwäne. Kleinod: Ein sich zum Fluge anschickender rechts gewendeter Schwan mit schwarzen Flügeln. Decke: Schwarz-Silber.

Reichsritterschaftlicher Ritter Canton Kocher'scher Nachtrag.

Von Freiherrn von Brusselle-Schaubeck.

„Reichsritterschaftlicher Ritter Canton Kocherscher Nachtrag, receptiones in consortium equestre", nennt sich ein Band, der, im Kgl. Württ. Staats-Filial-Archiv lagernd, der ehemaligen Schwäbischen Reichs Ritterschaft, Canton Kocher, angehört.

Derselbe zählt, alphabetisch geordnet, alle Personen auf, die im Laufe von etwa 200 Jahren in das consortium equestre aufgenommen wurden. Ich sage mit Absicht Personen, denn Viele wurden, aus mannigfaltigen Gründen, nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf Besitz aufgenommen. Es war dann Sitte, dass in Ermangelung eines Rittergutes eine Taxe von 500 fl. erlegt wurde. Häufig wurde diese Taxe, bei hohen Beamten des Reiches oder einzelner Fürsten, nachgelassen, ja manchen Würdenträgern die Aufnahme in die Ritterschaft taxfrei angeboten, um dieselben sich geneigt zu machen.

Mit dem Anwachsen der Territorialmacht der Deutschen Fürsten sahen sich die Römischen Kaiser Deutscher Nation in ihrer Machtvollkommenheit bedroht und sie begannen sich nach einem Gegengewicht im Reiche umzusehen. Da boten sich ihnen zwei Faktoren, die freien Städte und die in den fürstlichen Gebieten eingeschlossenen, freien, keinem Lehnsherrn als dem Kaiser untertänigen Ritter.

Die Besitzungen dieser Ritter waren jedoch meist so klein, dass sie auf die Dauer dem Andrang der Fürsten nicht hätten widerstehen können und notgedrungen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu diesen kommen mussten.

Dieses zu verhindern, boten die Kaiser und wohl als erster Carl IV. die Hand zu einer Vereinigung der freien Reichs-Ritterschaft, gaben derselben weitgehende Privilegien und schufen so eine geschlossene Phalanx, mit der sie hofften, den übermütigen Fürsten erfolgreich entgegen treten zu können.

So entstanden die drei Kreise der freien Reichs-Ritterschaft, welche sich wieder in Cantone schieden, der Schwäbische, Fränkische und Rheinische Kreis.

Die Ritterschaft wuchs bald zu einer bedeutenden Macht heran, bemächtigte sich fast ganz der geistlichen Stifter, in denen sie ihre jüngeren Söhne versorgte und entsandte manchen tüchtigen Mann in den Rat des Kaisers.

Es galt als Prinzip, dass keiner in die Ritterschaft aufgenommen werden könne, der nicht einem ritterbürtigen, stiftsfähigen Geschlechte angehöre, mindestens seinen Adel bis in die vierte Generation nachweisen könne und ein reichsfreies Rittergut besitze. Aber auch dieses Prinzip wurde nicht strenge durchgeführt, denn wie der Kaiser die Ritterschaft, so brauchte die Ritterschaft den Kaiser. Wie sollte aber die Ritterschaft dem Kaiser beikommen als durch seine Beamte, und so finden wir für diese, wie oben gesagt, das Prinzip am häufigsten durchbrochen, seltener für Beamte der Reichsfürsten.

Die Aufnahme geschah freilich nur auf Lebenszeit, es ergab sich aber von selber, dass manche solche Familien, die das Glück und Geschick hatten, ein Rittergut zu erwerben, stillschweigend in dem consortium equestre verblieben.

Wie hoch angesehen die freie Reichsritterschaft war, beweisen uns die Namen vieler Herren aus dem ganzen Reich, die sich um Aufnahme in diese ritterliche Genossenschaft beworben haben. Die reception war nur gültig, wenn alle Kreise zustimmten.

Der vorliegende Band enthält nicht nur Aufnahmen in die freie Reichritterschaft, wie der Titel annehmen lässt, es sind noch allerlei andere Vorkommnisse innerhalb der Ritterschaft aller Kreise und Cantone verzeichnet und ich glaube annehmen zu können, dass dieser Band das fleissige Werk eines Unterbeamten der Canton Kocher'schen Cantzlei ist, der die Einläufe zweier Jahrhunderte sammelte, um bei etwaigen Anfragen ein übersichtliches Nachschlagebuch zu haben.

An Zeichen habe ich folgende verwendet: Ist eine Familie oder Person rezipiert, habe ich einen Stern beigefügt, bei schon früher ritterschaftlichen Familien zwei Sterne. Ist die Aufnahme zweifelhaft, steht hinter dem Namen ein Fragezeichen. Ausgestorbene Familien sind mit einem Kreuze bezeichnet.

Ich lasse nun das alphabetisch geordnete Verzeichnis der Familien und Personen, die in dem Bande enthalten sind, folgen.

von Appold * † 1738.

Soll eine Genealogie bis auf den vierten Grad einreichen.

von Artner * 1734.

Wird, wenn derselbe förmlicher um die reception in consortium equestre einkommen wird, aufgenommen werden.

von Athems, Grafen * 1753.

von Aufsäss ** 1659.

Hans Wilhelm wird von dem Bischofe von Bamberg seines Rittergutes Frauenfels entsezt und begehrt dessen Restitution.

von Baaden ** 1771. †

Aufnahme für den Kaiserl. Kämmerer von Baaden in Freiburg. Die Familie gehörte früher der Schwäbischen Reichs Ritterschaft an.

von Balthasar ? 1707.

Oesterr. Regiments-Rath in Inspruck.

von Barille * 1721.

Joh. Franz Württ. Forstmeister in Waldenbuch.

von Bartenfeld * 1721.
Reichshofrath.

von Bartolotti * 1721
Reichshofrath.

von Beaurieux * 1741
Kammergerichts-Assessor.

von Berga ** † 1719.

von Berger * 1721
Reichshofrath.

von Beroldingen ** 1737.
Das Rittergut Nieder Eschach wird pro fl. 28 500 an die Reichsstadt Rottweil verkauft.

von Bertram * † 1687
Reichshofrath.

von Bettendorf ** 1721.
Schuldensache des Marsilius Franz von Sturmfeder.

von Bode * 1726
Reichshofrath.

von Bodmann ** 1658.
Hans Ludwig gibt das Hegau'sche Rittersiegel nicht heraus und legt keine Abrechnung vor.

von Boldewin ? 1722.

von Breiten-Landenberg ** 1751.

von Brand-Hardorf * 1770.

von Breitenbach gen. Breitenstein ** 1621.
Canton Rhön-Werra fordert von ihm dieselbe contribution, die er bisher zur Wetterau'schen Rittertruhe geleistet.

von Bretlach ** 1716.

von Buchenberg * 1757.
Oesterr. Directorialgesandter in Regensburg.

von Buhl ? 1761.

von Busch * 1738
Gebrüder zu Manheim.

von Buseck ** 1715
Process mit Hessen-Darmstadt.

von Carben ** † 1658.

von Carcher * 1721.

von Challon gen. Gehlin von Hallwinkel ** 1755.

Cöffler von Mühlend * 1721.

von Cramer ? 1759.

von Cronenberg gen. Doläus ** † 1770.

von Dalberg ** 1616.
Hans Georg Cämmerer zu Worms hat in Gemeinschaft mit Johann von Hutten, Philipp Bernhard und Wolf Adam von Schwalbach der Häussenstamm'schen Wittib Mobilien mit Beschlag belegt.

von Dankelmann * 1721
Reichshofrath.

von Deuring * † 1718, 1722.

von Dienheim ** † 1715.
Philipp Adam theilt dem Ritter corpore mit, dass der Kaiser ihn in den Freiherrn Stand erhoben.

von Donnersperg * 1745.

von Dorfeld ** 1616.
Der Graf von Hanau hat Gesinde des Johann v. D. wegen Hetzens und Jagens verhaftet und ladet Dorfeld'sche Angehörige ohne Rücksicht auf die adel. Freiheiten vor die Hanau'sche Cantzlei und Convent.

von Draxdorf ? 1750.

von Dünewald * 1745
Cammergerichts-Asessor.

von Dungern 1722
Baden-Durlach'scher Landvogt. Kann die Taxen der reception nicht zahlen, wird abgewiesen.

Ebinger von der Burg ** † 1746.

von Eck * 1706
Obrist. Wird recipirt unter der Bedingung, ein Rittergut zu kaufen.

von Eyb ** 1592.
Veit Asmus von Eyb beschwert sich über Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, welcher ihn in seiner Jagensgerechtigkeit irre.

von Eyss ** 1762
Churtrierscher Hofrath.

von Falkenhausen * 1753.

von Feignes * 1741.

de Fin * 1717.

von Forstner * 1721.
Wolfgang Jacob und Christof Peter Lothringen'sche Geh. Räthe.

Forstmeister von Gelnhausen ** 1619.
Erbstreitigkeiten mit denen von Wallendorf.

von Fries * 1770.
Wird recipirt unter der Bedingung, dass er ein Rittergut erwerbe.

von Fürstenwarter * 1762.

von Furtenbach * 1771.
Jobst Wilh. soll sein Bürgerrecht aufgeben.

von Gärtner * 1754.

von Geismar ** 1769.
Freiherrnstand mit dem Beinamen gen. Mossbach von Lindenfels für die Gebrüder Christof Gottfried und Wilhelm Otto.

von Garben * 1720.
Kaiserl. Resident zu Augsburg.

von Gersdorf, Graf * 1764.

von Geuder ? 1662.

von Giech, Graf ** 1701.
Sucht seine Fränk. Güter nach erlangter Standeserhöhung von der Collectation der Ritterschaft zu befreien, was quovis modo hintertrieben werden soll.

Giel von Gielsberg ** † 1751.

von Görtz ** 1658.
Schwaben ersucht Joh. Vollbracht v. Schlitz gen. von Görz, Ritters. Fränkischen Direktor wie auch Rhön-Werra'schen Ritter Hauptmann bei dem künftigen Röm. Kaiser die Gratulation abzulegen.

von Greifenclau ** 1686.

Hessen-Darmstadt legt nicht nur auf den Burgkeller des Georg Philipp Arest sondern bemächtigt sich sogar seiner Person.

von Grossschlag zu Diepurg ** † 1567.

Die Hessischen Beamten der Grafschaft Katzenellenbogen belegen die Güter des Heinrich mit Arest.

von Habsberg ** 1538.

Erzherzog Ferdinand hält Hans Wolf in langwieriger Verstrickung zu Rothenburg.

von Habermann * 1749.

von Hanxleben * 1741.

Fürstl. Fulda'scher Oberjägermeister.

von Harling * 1733.

von Hartig * 1718

Reichshofrath.

von Hattstein ** † 1652.

von der Hauben ** 1667.

Hans Georgs Sohn wird, da er auf seinem adel. Gute, dem das jus venandi anhängt, zwei Hasen fängt, von Pfälzischen Bauern verbaliter et realiter injuriirt.

von Hauer * 1750.

von Haumüller ? 1727.

Hayeck von Waldstetten * 1762

Reichshofrath.

Hebetanz * 1742.

Bambergischer Geh. Rath.

Hehl von Meyenburg ** 1592.

Wilhelm wird von dem Bischofe von Augsburg an die 13 Monate in beschwerlichem Arest gehalten.

von der Heser (von Häs) ** 1612.

von Haibel * 1701

Reichshofrath. Demselben wird die reception in das Consortium equestre taxfrei angeboten, um seine guten Dienste zu gewinnen.

von Heures ** 1744.

von Hirschlichau * 1721.

Fürstl. Onolzbachischer Geh. Rath.

von Hoff * 1721

Württ. Oberjägermeister.

Hofwarth v. Kirchheim ** † 1593.

Franz Conrad zu Münzelsheim wird dieses Gutes durch Markgraf Friedrich Ernst von Baden de facto entsezt.

von Hoheneck ? 1737.

von Hohenfeld ** † 1759.

von Holzschuher * 1771.

Christof Sigmund der Reichsstadt Nürnberg Waag Amtmann wird recipirt, ohne Bürgerrecht und Amt niederlegen zu müssen.

von Hopfer * 1770

Kgl. Preuss. Geh. Rath.

von Horben ** 1766.

von Hornstein ** 1675.

Verhandlungen wegen eines Stipendiums von 5 Mille.

von Horret * 1698

Oester. Regiments Rath.

von Hoym, Graf * 1764.

von Huldenberg * 1720

Gesandter von Hanover in Wien.

Hundpiss von Waltrams ** † 1650, 1697.

Marquard Jacob wird von der Reichs Ritterschaft als Abgesandter zu den Friedens Tractaten in das Haag geschickt.

von Hundheim * 1721

Oberpfälzischer Conferenz Minister.

von Hutten ** 1616.

Wegen der Mobilien der Heussensteinschen Wittib, vide Dalberg.

von Jacob zu Holbach * 1741.

Soll die Taxe zahlen und eine Genealogie einsenden, dann stehe seiner reception nichts im Wege, doch nur so lange als er und seine Erben das Gut Holbach besitzen.

von Jahrsdorf ** 1650.

Otto von Jahrsdorf wird von Adam Friedrich von Stein vorsätzlicher Weise entleibt, worauf Letzterem im Namen der Reichs Ritterschaft in Schwaben zugeschrieben wird, er möge sich mit der Wittib des Entleibten und der Bodmann'schen Familie vergleichen und abfinden.

von Jahnus ? 1761

K. K. General.

von Irmtraut ** 1617.

Irrungen zwischen Hans Balthasar von Irmtraut und Graf Georg von Nassau.

von Imbsen * † 1727.

Kaiserlicher Cabinets Secretarius.

von Ingelheim ** 1687.

Der Maintz. Geh. Rath und Vicedom von Ingelheim erhält aus besonderer Verehrung vom Kreise Schwaben den Ritterrathstitel und die zusammengefassten 5 Orthszeichen.

von Jodozi * † 1735

Kaiserl. Geh. Rath.

von Katzböck ? 1718.

von Keller * 1721

Reichshofrath.

Keller von Schleitheim ** † 1699, 1714.

Director von Canton Neckar. Demselben werden 1000 fl., später 1500 fl. votirt wegen Auslagen für die Ritterschaft.

Keudel von Schwabach * 1738.

von Killinger * 1738

Fränkischer Kriegs Commissär.

von Killinger 1754

Brandenburg-Onolzbachs'cher Kriegs Commissär; wird nicht recipirt.

von Künsperg ** 1761.

von Kufstein, Graf * 1724.

von Kurzrock * 1762

Reichshofrath.

von Kussow * 1752

K. K. Geh. Rath und Kämmerer. Die Reception wird auf die allenfalls ihm succedirende Familie von Behr ausgedehnt.

von Lamersheim ** † 1621.
Sixt von Lamersheim bittet um Intercession bei dem Kaiser um die Belehnung mit dem Blutbann zu erhalten. Weil aber hier präjudicirlich gehalten wird um dasjenige zu bitten, so man vorher jure proprio et speciali privilegio hat, so wird das Schreiben mehr auf eine Attestatio als auf eine Intercessio gerichtet.

Landschad von Steinach ** † 1599
Ulmischer Ober Vogt.

von Lang * 1729
Chur Maintz. Hofrath und Cämmerer.

von Lasser * 1770
Fürstl. Kempten'scher Geh. Rath und Hofmarschall.

de Latre 1735.
Wurde nicht recipirt.

von Laudon * 1770
General.

von Leiningen ** † 1726.
Nicht zu verwechseln mit den Fürsten und Grafen von Leiningen.

Lerch von Dirmstein ** † 1715.
Dem Reichsstadt Ulm'schen Rathsconsulenten von Burgemeister wird aufgetragen das Caspar Lerch von Dirmstein'sche Werk über den Reichs Adel frisch aufzulegen und zu completiren.

von der Leyen ** 1621.
Streitigkeiten mit dem Churfürsten von Cöln wegen der Steuer.

von Lichow ** 1609.
Hans Carl Markgräflich Brandenburg'scher Hauptmann wird von Markgraf Christian von Brandenburg, weil er einem Gebürg'schen Rittertage beigewohnt und wegen der Ritter Union Rath pflegen helfen, mit Umstrickung belegt.

von Liebenfels * † 1695.

von Liegerz * 1753.
Fürstl. Basel'scher Geh. Rath und Cammerpräsident. Er bietet sich an bis zur Acquisition eines Rittergutes 500 fl. wie gewöhnlich zu deponiren.

von Lilien * 1718
Bair. Geh. Rath.

von Lindenspühr * 1654
Reichshofrath nebst Bruder.

von Löhr, * 1769
Chur Maintz. Hofrath und Kaiserl. Reichspostamts Director zu Wetzlar.

von Lynker * 1762
Chur Maintz. Directorial Gesandter.

von Mannsbach ** 1726.
Beschwert sich, dass ihm die Titulatur „Edel" von der Cantonsgerichts Cantzlei nicht gegeben werde.

von Maskowsky * 1727
Hessen-Darmstadt'scher Kanztler.

von Massenbach ** 1619.
Vormundschaftssache.

von Merci ** 1659.
Maria Magdalena verweigert für sich, ihre Kinder und Untertanen zu Berghausen, den Beitrag zur Orthenau'schen Ritterkasse.

von Mentzingen ** 1751.
Streit mit der Gemeinde Gundelsheim.

von Metternich ** 1652, 1662.
Joh. Adolf beschwert sich gegen Wilhelm von Hattstein wegen des Kirchensatzes und Zehnten zu Flehingen und über den Canton Kraichgau wegen Moderation der von ihm geforderten 24 Rth. Rittersteuer.

Meyenhofer 1696..
Des Schwäb. Kreises Ober Commissarius. Wird nicht recipirt.

von Miltitz ** 1659.
Dem Sebastian werden die wider das Kraichgau'sche Ritter Directorium ausgestossenen unziemlichen Reden sowohl, als auch, dass er seinen Ehestreit loco incompetente anhängig gemacht, verwiesen.

von Montmartin, Graf * 1764.

von Muckenthal ** † 1655.
Wolf Bernhard wird in seiner Zollbefreiung von der Reichsstadt Memmingen turbirt.

von Müller ? 1736
Marktvorsteher zu Nürnberg.

von Nippenburg ** † 1592.
Vormundschafts Sachen.

von Nitschky * 1734.

von Nuland ? 1764.

von Oettinger * 1769
Söhne des Kaiserl. Reichs Proviant Meisters. Sollen sich von dem nexu subdititio Wurttembergico frei machen.

von Onz ** † 1751.
Anspruch des Philipp Onz von der Leye an das Erbe seiner Grossmutter einer von Vohenstein in Adelmannsfelden.

von Ortmann * 1758
Cammergerichts Asessor.

von Otten * 1706
Reichstags Director.

von Ow ** 1621, 1686.
Die Oester. Beamten hindern die von Ow in ihren obrigkeitlichen Zwing und Bänn in ihrem Schloss Eutingerthal. Joh. Rudolf wird als ablegatus an den Kaiserl. Hof geschickt, erhält für die ersten 6 Monate 900 fl., für jeden weiteren Monat 250 fl. Er fällt bei dem Kaiserl. Generallieutenant Markgraf Ludwig von Baden in Ungnade, der ihn nicht mehr bei den negotiis leiden mag, er wird abberufen.

von Papius * 1764.

Pappus von Trazberg ** 1703.
Erhält für seine Verdienste um die Ritterschaft eine Gratification.

von Pardong ? 1740.

von Penzel ? 1742
Chur Maintz'scher Hof Cantzler.

von Pergen, Graf * 1764
Kaiserl. Gesandter.

von Petri 1736
wird nicht recipirt.
von Pfeil 1766
Kgl. Preuss. Minister. Wird nicht recipirt. Es wird beschlossen, ihm das Prädicat „Vetter und Schwager" nicht zu geben.
Pistorius ? 1722.
Obrist Wachtmeister.
von Plettenberg, Graf * 1712.
von Ponikau 1745.
Joh. Georg. Wird nicht recipirt.
von Podstazky-Lichtenstein, Graf * 1770
Alois, K. K. Geh. Rath und bevollmächtigter Minister am Churbair. Hofe.
von Prasberg ** † 1724.
Schuldensache.
von Quarient * 1713
Landunter Marschall in Oesterreich.
von Reck * 1731
Dom Capitular in Trier.
von Reichenstein ** † 1718.
Atestate über die Familien Hohen Embs, Fugger, Thurn, Khuon, Döring und Welsberg.
von Reischach ** 1566.
Acta und Documente, die Güter betreffend.
von Reitzenstein ** 1660.
Erbschaftssachen.
von Reuss * 1762
Cammergerichts Asessor.
von Riaucourt, Graf * 1750.
Rink von Baldenstein ** 1762.
von Rolling ** †1718.
von Roth ** 1623.
Beschwerde des Hans Sebastian, dass der Landvogt in Schwaben ihm an seiner Obrigkeit in Orsenhausen Eintrag thue.
von Rotenhahn ** 1761.
Tausch der Rittergüter Neu- und Pfauhausen.
von Rottberg ** 1735.
Geld Fidei Commiss betr.
Rüdt von Collenberg ** 1591.
Felicitas Wittib wird auf ihre Bitte eine Unterstützung aus der Rittercasse bewilligt.
Rüple von Kefficon * 1753.
Remigius Dietrich und Josef Anton Bruno, Brüder, geben ihr Bürgerrecht in Frauenfeld auf.
von Savigny * 1764.
Fürstl. Isenburg-Birstein'scher Regierungsrath.
von Schade * 1724.
von Scharff * 1716.
von Scharfenstein gen. von Pfeil * 1752.
von Schauenburg ** 1751.
von Scheben ? 1741.
von Schellenberg * 1766.
Schelm von Berg ** † 1616.
Die Gräfin von Hanau lässt den Knecht des Hans Andreas wegen Jagens und Hetzens einziehen.
Scheer von Schwarzenberg ** 1616.
Religionsstreitigkeiten zwischen Hans Walter Scheer von Schwarzenberg und dem Markgrafen von Burgau wegen der Unterthanen zu Hausen.
von Schinen zu Gamerschwang ** † 1697.
Steuersache in Oepfingen.
von Schirnding ** 1617.
Jost Wilhelm wird von Markgraf Christian zu Brandenburg wegen der zwischen ihm und dem Markgrafen über die Erbhuldigung entstandenen Strittigkeiten einen Monat lang in Arest gehalten.
von Schlammersdorf ** 1659.
Wilhelm Friedrich wird wegen Entleibung eines Bamberger Schutzverwandten ein Brief an den Kaiser pro salvo conducto ertheilt.
Schliderer von der Lachen † 1706.
Wird nicht recipirt.
von Schmettau * 1734.
von Schmidburg * 1753
Reichshofrath. Hans Christof erhält von Ritterkreise Schwaben eine jährliche Discretion von 300 fl. für gute Dienste.
von Schönau * 1727.
von Schönborn ** 1592.
Valentin wird von Graf Albrecht von Nassau in der Herberge zu Weilburg verstrickt.
von Schorlemer * 1764
Kgl. Preuss. Generallieutenant.
Schorr von Häseln ? 1718.
von Schütz ** 1766.
Erbschaftssachen.
von Schwalbach ** 1616.
Angelegenheit der von Heussenstein'schen Wittib, siehe von Dalberg und von Hutten.
von Seckendorf ** 1771.
Lehenssachen.
von Seeau, Graf * 1731.
von Seefried ? 1736
Fürstl. Brandenburg-Ansbach'scher Hofrath.
von Seilern, Graf * 1720.
Kaiserl. Geh. Rath und Hofvicekantzler. Demselben wird die reception angeboten und das Ritterzeichen gratis zugestellt.
von Sickingen ** 1661.
Diese Familie beschwert sich, dass ihr die Festung Landstuhl noch nicht restituirt worden sei. Wird an den Reichstag nach Regensburg verwiesen.
von Sintzendorff ** † 1673.
Collectationssachen wegen des Rittergutes Thannhausen.
von Soetern ** † 1659.
Collectation betr.
von Solemacher * 1731.
von Spaur, Graf * 1731.
Stain zu Callenfels ** 1715.
Religions-Streitigkeiten.
von Staal ? 1757.
von Stauff * 1720.
von Stein ** 1595.

Diepold wird von der Reichs Ritterschaft in Schwaben zu einem Comissario bei den von der Ritterschaft dem Kaiser bewilligten Fahnen-Reiter-Compagnie erbeten.

von Stephne * 1740.

Wird als Neuadlig recipirt.

von Sternenfels ** 1600.

Landgraf Ludwig von Hessen erschwert denen von Sternenfels die Belehnung.

von Stockhammer * 1735
Reichshofrath.

von Stotzingen ** 1648—65.
Schuldensache.

von Syrgenstein ** † 1572.

Irrungen zwischen Graf Ulrich von Montfort und Hans von Syrgenstein wegen Anschlagens von Patenten.

von Tenzel * 1721
Canonicus capitularis.

von Thurn * 1702.

von Tornaco * 1739
Kaiserl. Oberst.

von Trexel ? 1731.

Troier von Griesbach * 1734
Kaiserl. Geh. Rath.

von Tullian ** 1651.

Erbschaftsstreit zwischen Joh. Jacob von Tullian und den Erben des Obristen Rückhen.

Ueberbruck * 1734
Churpfälz. Geh. Rath.

von Ulm ** 1604. 1720.

Dem kaiserl. Geh. Rath wird von der Reichs Ritterschaft in Schwaben ein „verguldetes Handbecken nebst einer Gieskannen" zur neuangelegten Haushaltung verehrt.

Dem Baron Ulm, Landvogt in Günzburg, werden vom Canton Kocher wegen der von ihm zu Wien geleisteten Dienste 100 Species Ducaten per discretion verehrt.

Umschied von Ehrencron ? 1740.

von Veblen ? 1731.

von Venningen ** 1616.

Process wegen der Neidensteiner Lehenssache.

von Vockel * 1753.
Reichshofrath.

von Voehlin ** 1758.
Fideicommiss-Angelegenheit.

von Vogelius * 1753
Cammergerichts Asessor.

Vogt von Alten-Lummerau * *1740
Kaiserl. Geh. Cammer Referendarius.

von Vorster * 1752
Reichshofrath.

von Wachtendonk * 1762
Churpfälz. Obrist Kämmerer.

von Wallbrunn ** † 1705.

Baden-Durlach'scher Geh. Rath und Cammermeister.

von Wallendorff **
Erbschaftssache.

von Weikersheim ** 1660.

Der Maria Polyxena geb. von Schaumburg wird auf ihr Ansuchen zur Erledigung ihres Eheherrn aus der Erbfeinde Servitut im Namen der Reichs Ritterschaft Schwaben 300 fl. bewilligt.

von Weichs ** 1667.

Denselben lässt der Fürst von Nassau-Siegen wegen eines an seinem Knechte verübten homicidii, aus seinem adligen Hause nach Siegen gefänglich abführen und ocupirt das Haus thätlicherweise. Es wird eine Kaiserl. Exhibition an ersagten Fürsten, so dem Delinquenten den Process zu machen in Begriff sein soll, ausgewirkt und ihm insinuirt.

von Weingarten ** 1592.

Hans Heinrich beschwert sich über Churpfalz, dass dieses ihn genötigt habe, sich zu dessen Landsassen zu bekennen.

von Weitersheim * 1724
General-Feldmarschalllieutenant.

von Wellenstein ? 1716 Major.

von Welsberg * 1727.

von Wenser * 1724
Oester. Geh. Cammer Referendarius

von Wiederhold * 1718.

von Wildberg ** 1600.

Adolf von Wildberg beklagt sich, dass der Herzog zu Jülich ein landfriedbrüchig spolium bei nächtlicher Zeit, mit Ersteigung seines Hauses Acrenthal, Erledigung eines Wildberger Unterthanen, Zerschlagung von Thüren und Fenstern, Eröffnung der Gemächer, Truhen und Kästen, und Abführung des Hausrathes, habe ausführen lassen.

Winkler von Mohrenfels * 1728.

Wird aufgenommen, muss aber in Jahresfrist nachweisen, dass er sein Bürgerrecht aufgegeben und Kaufmannschaft weder direkt noch indirect betreibe.

von Wirz ? 1731.

von Wiser, Graf * 1718.

von Wolfskehl zu Retzberg ** 1651.

Joh. Eberhard wird von Graf Ernst Casimir von Nassau 1½ Jahre in Arest gehalten, weil er sich nicht als Landsasse bekennen will.

von Wolffsthal ** 1665.
Erbschaftssache.

von Wrede * 1749
Fürstl. Zweibrücken'scher Premier Minister.

von Würben ** 1723.

Schuldensache der Württ. Landhofmeisterin geb. von Grävenitz.
von Würz * 1735.
Zech von Dribach ? 1699.
von Zedwitz ** 1754.
Dessen Güter sollen dem Canton Gebürg incorporiert werden.
von Ziegesar ** 1733.
Wird von Kraichgau, weil nicht mehr begütert, ausgeschlossen.
von Zweifel ** 1710.
Verkauf des Rittergutes Filseck an das Kloster Schönthal.

Briefkasten.

Hier sollen Anfragen und Antworten aus dem Leserkreise ihre Erledigung finden. Anfragen bis zu 10 Zeilen kostenlos, jede weitere Zeile 25 Pfennig. Namen und Adressen möglichst deutlich schreiben und bei Antworten immer die Nummer der Anfrage voraussetzen!

Zu dem Artikel **„Eine Münster'sche 128 Ahnen-Tafel:** 1. Quelle: Brief eines C. von Schmieden im Frhr. von Brussel'schen Archiv zu Schaubeck in Württemberg. — Marcus Schmiede**n** (nicht Schmieder) war 1630 mit der Chursächsischen Prinzessin Maria Elisabeth, Gemahlin Herzogs Friedrich III. von Holstein nach Holstein gekommen. (Sein Stammland war also wohl Chursachsen.) Sein Sohn Joachim (Vater der Maria Elisabeth von Schacht) war Amtsinspector von Tremsbüttel und Cismar in Holstein. Herr zu Vinning. Vielleicht lassen sich an einem dieser Orte die Namen der resp. Frauen erfahren. — 2. Bei von Schacht heisst es: „Freiherrliches Wappen bekannt, welches ist das Stammwappen?" Die von Schacht sind niemals Freiherrn gewesen, der Titel wurde ihnen, wie oft im Süden, aus Höflichkeit und irrtümlich beigelegt. Erst als im Jahre 1756 Franz Carl von Schacht, Württ. Generalmajor * die Freiin Eberhardine von Kniestedt heiratete, nahm derselbe den Namen v. Kniestedt gen. v. Schacht an und wurde bei Aufrichtung des Württ. Königsreichs in der Freiherrnklasse der Königsreichs eingetragen. Er nahm das Wappen der von Kniestedt an und liess das von Schacht'sche Wappen gänzlich fallen. In den im Archive zu Schaubeck befindlichen Original-Wappen und Adelsbriefe d. d. Wien 18. Juli 1682 für den Eilhard von Schacht heisst es: „seine Voreltern väterlicher- und mütterlicherseits hätten seit unvordenklichen Zeiten in den Herzogthum Holstein die vornehmsten Ehren Aemter in Regierung und Cammer Geschäften versehen. (Also war sein Stammland wohl Holstein.) Der Kaiser confirmirt dem Eilhard sein angeerbtes Wappen und vermehrt dasselbe mit einer goldenen Krone. Feld 2 und 3 wird beschrieben: „in gelb mit zwei Kreuzweise gelegten schwarzen Berg oder **Schacht** Hämmern." — 3. von Closen sind nach Kneschke, Deutsches Adelslexikon, bayerischer Uradel. — 4. Der Stammsitz der Wambold v. Umstedt ist Umstadt in Hessen-Cassel. — 5. Die v. Remchingen sind eines Stammes mit den Freiherrn von Venningen.

ANFRAGEN.

110. Gesucht wird das Wappen der **Christine Sophie v. Hoff,** welche 1729 den Württembergschen Kammerherrn und Oberforstmeister am Stromberg, Christian Albrecht I. Schertel von Burtenbach, geb. 1704, gest. 1753, **geheiratet** hat; sie war eine Tochter des **Ludwig Friederich v. Hoff,** Württembergscher Geheimrat und **Oberjägermeister, und** der **Johanna Katharina v. Phull.** — Ihre Schwester **war eine** Frau v. Beulwitz. Es gab mehrere **Familien v. Hoff** mit verschiedenen Wappen in **Thüringen und Böhmen.** Nach Fromsdorf blühte die Freiherrliche Linie von **altersher auch** in Schwaben.

111. Nachrichten erbittet direkt: 1. über **Familie von Sacken** aus Kurland (1700—1792); 2. über **Familie Wolfgang** aus Preussen (1700—1792); 3. über den sächsischen Fähnrich **Joh. Frentz v. Brock,** ansässig zu **Hitzdorf** bei Frankfurt a. O. und Mülrose um 1700; 4. über den preuss. Fähnrich vom Füs.-Reg. v. Salmuth Nr. 48, zuletzt 1762 in den Listen, **Ludwig Wilhelm v. Brock.**

v. Brock, Leutnant, Strassburg i. Els.

112. Kirchenbuch- und Archivforscher usw. **ersucht** ergebenst um Mitteilung jeglicher die Familie **von Lindenfels** betreffenden Notiz.

Frhr. v. Lindenfels-Wolframshof, Kemnat, Oberpfalz.

ANTWORTEN.

In der Kirche „Zur Alten Kapelle" in Regensburg befindet sich das Grabdenkmal des Joannis Jacobi Oexle von Friedenberg und seiner Gemahlin vom Jahre 1683; dort ist auch ihr Wappen.

Nach dem Ungarischen „Libri Regii" hat Oexel Jakob und seine Kinder Josef-Ignatz und Marie-Rosa 1714 Maj. 14 den ungarischen Adel erhalten und die Nachkommen Moritz, Ludwig, Johann, Josef und Michael haben ihren Namen auf Ronay von Zombor ungarisiert mit königl. Dekret vom 26. Febr. 1846. Die Familie war hier immer als vornehme Familie angesehen und mit den ersten Familien verheiratet. Von der Familie Oexler findet man Tyroff .1. Bd. 12 — Ranffts Geneal. Archiv 27. T. 561 — Genealog. hist. Nachrichten 5. Th. 420 — Zedler 25, 821 Auskunft.

Anton Oexel war 1720 Domherr in Breslau und 1776 Adam Anton Oexel Vicarius ebendort. Vielleicht kann man von dort nähere Daten bekommen.

Zoltan von und zu Szent-Ivany, Budapest,
k. u. k. Kämmerer.

Berichtigung.

In der Erklärung zur Exlibris-Beilage in Heft I S. 3 sind die Allianzen im Exlibris der Freiherren von Gaisberg falsch angegeben. Sie müssen lauten:

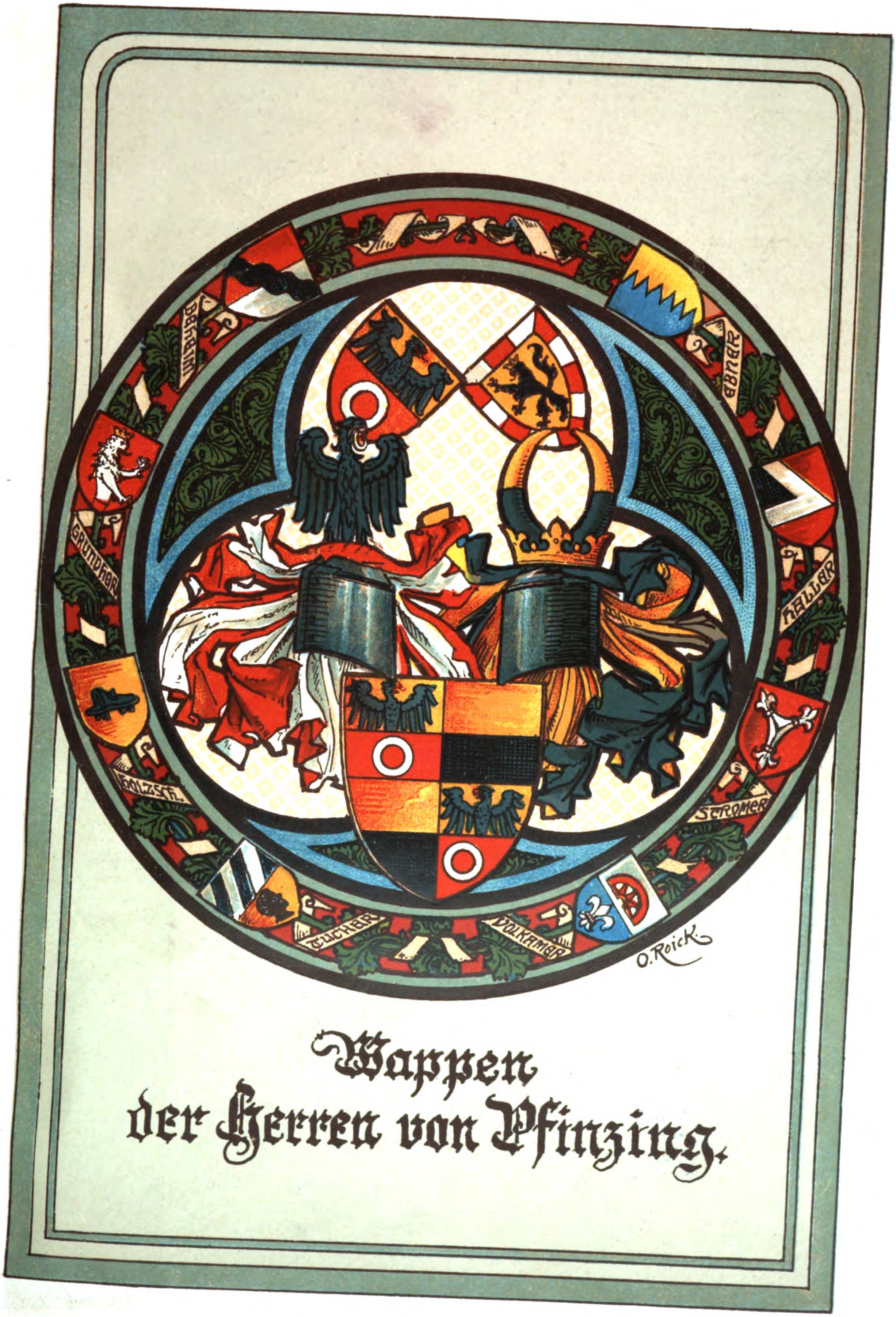
Tann-Rathsambausen und Stetten-Schad.

Oben stehen die Wappen der Grossväter, unten die der zugehörigen Grossmütter.

* War in erster Ehe mit Sophie Florentine von Rotenhahn vermählt. Ich besitze ihren Siegelstock.

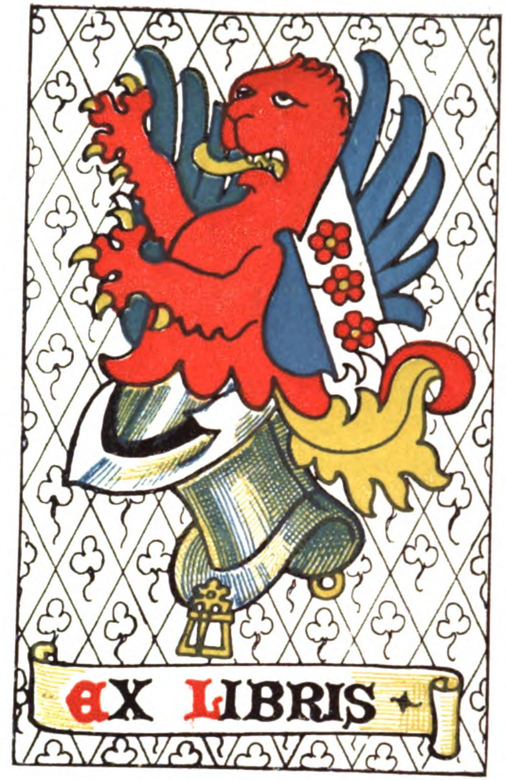
Frhr. v. Brusselle.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



Kunstbeilage IV der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg





Kunstbeilage V der Heraldisch-Genealogischen Blätter — Bamberg, Februar 1907.

gest.

sonder
wieder

In.*

Tafel II.

gest. 1770

Werner Adolf Frhr. v. Haxthausen zur Abbenburg und auf Bökendorf, kurpfl. Kammerherr und Drost zu Lichtenau nat. 11. Okt. 1744, gest. 23. April 1823 heir. II.

Caspar Moritz von Haxthausen zur Abbenburg und Borchen, Paderb. Leutnant, Geh. Rat u. Kurköln. Kammerherr, Edler Meier u. Säule des Domstifts Paderborn

Christof von Aans- ... nat. Hannover 14. Juni 1701, gest. Wien 2. Sept. 1775

Johann Wilhelm von Haxthausen zur Abbenburg, Vorden und Borchen

Barbara Catharina v. Westphalen zum Fürstenberg

Christina Theresia v. der Asseburg zur Hindenburg

Hermann Ludwig v. der Asseburg zur Hindenburg

Odilia Elisabeth Dorothea v. Haxthausen a. d. H. Welda

Maria Anna Freiin v. Wendt a. d. H. Papenhausen, nat. 15. März 1755, gest. 24. Sept. 1829

Carl Josef Friedrich v. Wendt zu Wiedenbrück u. Papenhausen, Drost zu Vahrenholz, hannov. Rittmeister, nat. 15. Okt. 1715, gest. 1763, heir. I. 6. Jan. 1744 zu Mainz (S. Emmeran)

Simon Heinrich von Wendt zu Wiedenbrück, Brockhausen und Papenhausen, nat. 22. Febr. 1671, gest. 20. Jan. 1738

Dorothea Louise Christine Barbara v. Plettenberg a. d. H. Nehlen, gest. Osnabrück 7. Aug. 1728

Henriette Dorothea Agathe v. Eberstein a. d. H. Gross-Leinungen, nat. Dillenburg 3. Dez. 1723, gest. 1758.

Carl von Eberstein auf Horla u. Gross Leinungen, fürstl. nassau-dillenburg. Oberjägermeister, nat. Neuhaus 25. Nov. 1687, gest. Dillenburg 3. Nov. 1725, heir. II. .. Nov. 1721

Wilhelmine Charlotte Philippine v. Quernheim zu Nienburg und Behme, nat. Frickhofen 15. Okt. 1699 (wiederverm. mit dem Obersten Philipp Ludw. Gottfr. Frhrn. v. Guttenberg.)

* Aus diesen A...
sondern es ist darau...
wieder zurück nach T...

Beilage VI der



Organ des „St. Michael“,

Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter“ erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.

Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang — Bamberg, März 1907 — Nr. 3

Das Wappen des Vereins St. Michael hieroglyphisch gelesen.

Von Guido von List.

Es ist als ein erfreuliches Zeichen heraufdämmernder lichterer Zeiten auf das freudigste zu begrüssen, dass sich allmählich der Deutsche nicht nur allein als Deutscher, sondern auch schon als Arier zu fühlen beginnt, damit die engen Grenzen des Volksbewusstseins zum Rassenbewusstein erweitert und dadurch das Deutschvolk auf die diesem gebührende oberste Rangstufe im Ringe der Völker emporzuheben beginnt. Schon heben sich die Schleier, welche römisch-griechisch-orientalische Fremdsuggestion (Humaniora) um den ariogermanischen Volksgeist gewoben und diesen in unheilvollschwerer Hypnose versenkt hatte. Schon öffnen sich dem geistigen Auge des allmählich Erwachenden ungeahnte Ausblicke in die fernsten Weiten der Vergangenheit wie der Zukunft, so unvermittelt, dass er geblendet von dem Sonnenglanze noch zweifelnd fragt, ob das Erschaute wohl täuschender Trug oder wirklich lebendige Wahrheit sei? Aber höher steigt „das Ar“ der Arier — gleich der Sonne über den Berges- und Wolkenkulmen — die Nebelschleier zerfliessen und vor den Blicken des Entzückten breitet sich das geistige „Arland“ — unser teueres Germania der Zukunft! — nach verschwundener Geistesnacht im hellsten Sonnenglanze göttlichsten Glückes! Das mystisch-mytische Gatter „Walgrind“ hat sich erschlossen und alle Feinde der arischen Götter- und Menschheitswelt hat die Waberlohe in ihrem Verlöschen hinweggefegt. — — —

Solch hehres Gesichte ward mir, als ich die intuitiv empfundene, meisterhafte Abhandlung gelesen hatte, welche aus der gewandten Feder des Freiherrn Friedrich von Gaisberg auf Schöckingen, des weitausblickenden geistigen Führers des Vereines „St. Michael", stammt und den Titel führt:

„Der Heilige Michael
und das Wappen des Vereins St. Michael".*

Mit kühnen und klaren Strichen entwirft darin der geehrte Herr Verfasser eine prächtige Skizze der Ursachen und Wirkungen jener römisch-griechisch-orientalischen Fremdsuggestion, welche den ariogermanischen Volksgeist hypnotisierte, aber auch das beginnende Erwachen desselben aus jenem unheilsschwangeren Schlafzustand beleuchtet er mit wenigen, aber desto helleren Streiflichtern, welche jene Studie zu einem kulturhistorischen Meisterstück adeln. Aeusserst zart weist Freiherr von Gaisberg — ohne es auszusprechen — auf den Adel der Ariogermanen hin, und hier ist der gegebene Punkt, an welchen ich einsetzten möchte, um die hieroglyphische Lösung des Wappens des Vereines „St. Michael" auszuarbeiten.

Wenn ich eingangs bildlich und sinndeutlich von den allmählich sich lösenden Nebeln sprach, welche das steigende Ar der Ariogermanen zerstreut, und letztere aus hypnotischem Schlaf erwachend im Sonnenglanze ihr Arland, das Ario-Germanien der Zukunft, erschauen, so wies ich — gestützt auf des Freiherrn von Gaisberg geistvollen Ausführungen — darauf hin, wie nun mit sich steigernder Urgewalt das ariogermanische Volk sich seiner Eigenart, seiner Vergangenheit, bewusst wird, und dieser wachsenden Erkenntnis entsprechend sich dessen zu besinnen beginnt, wie es sich seiner Fremdlandsfesseln entledigen und selbstherrlich auch seine Zukunft und die der anderen Völker zu bestimmen vermag.

Mit der Ueberzeugung, dass es nicht nur die älteste Kultursprache — das Ur-Arische — noch heute als Hochdeutsch spricht, und in den Runen, von welchen alle Schriften der heutigen Kulturvölker abgeleitet sind, die älteste Schrift besitzt, kam auch die Erkenntnis, dass es in seinen heraldischen Sinnbildern eine jahrtausende alte Bilderschrift — „Hieroglyphik" — besitzt, welche eben auch jetzt erst lesbar und lösbar geworden ist,** nachdem eben jene Fremdsuggestion im Schwinden begriffen ist und die hypnotischen Nebel verwehen. Mit dieser ungemein wichtigen Erkenntnis kam aber die ganz selbstverständliche Frage, wer wohl jene Meister waren, die all das geschaffen hatten, und die Antwort darauf lautete: **„Die Armanen". Und diese Armanen waren die Ahnen unseres noh heute blühenden Hoch- und Ur-Adels.** Und nicht zu allerletzt ward auch dem ariogermanischen Adel die Erkenntnis, dass er das **„edelste Erbe seiner Ahnen"** wiederbeleben und weiter zu entwickeln habe, und die Frucht dieser Erkenntnis zeitigte als Samen für die Zukunft: den Verein deutscher Edelleute „St. Michael".

Wenn man erwägt, was Freiherr von Gaisberg über das Werden der Gestalt des Erzengels St. Michael ausführte und nachweist, dass sich hinter diesem Heiligen eigentlich Wuotan selber verbirgt, so mag nur noch ergänzend erwähnt werden, dass das hebräische oder eigentlich aramäische Wort „Michael" nur der Deckname ist, hinter welchem das ariogermanische Wort „mihila" d. i. der „Gewaltige", der „Mächtige", der „Grosse" verborgen ist. Darum sagt das Volk noch heute den Namen nicht „Michael", sondern richtig „Michel", und aus keinem anderen Grunde wird das Deutsche Volk noch heute im „Deutschen Michel" personifiziert*.

Wie also St. Michael den ariogermanischen „mihila" verkalt (verbirgt), so verberge der Verein „St. Michael" die **Armanenschaft der Ariogermanen"**, und als solche soll das Wappen sprechen, und darin liegt der Schwerpunkt, dass dieses „scheinbar" neugebildete Wappen uralt ist, wie solches Freiherr von Gaisberg nachgewiesen hat. Und gerade darin liegt der Hauptwert dieses Wappens, dass es — weil richtig entworfen! — wie ein Ur-Wappen wirkt und spricht, denn es wurde aus altüberkommenen Beizeichen St. Michaels zusammengesetzt, welche eben „redende Beizeichen" oder „Hieroglyphen" waren, deren „esoterischer" oder geheimwissenschaftlicher Sinn als „Kala" in die „hochheilige heimliche Acht" (= ung) genommen und als „Armanengeheimnis" gepflegt wurde. Die „exoterische" Deutung war die gewöhnliche Symbolik für das Volk, die Nicht-Eingeweihten, welchen der hohe Sinn der esoterischen Deutung unfassbar gewesen wäre. In meinen oben angezogenen Schriften habe ich über Kala, Esoterik und Exoterik ausführlicher und mit Beispielen belegt gesprochen, weshalb darauf verwiesen sei.

Ist nun also erkannt, dass das von Frhrn. von Gaisberg entworfene Wappen nachweisbar richtig und darum auch echt sei, so mag hier dessen Blasonierung in ur-arischer Sprache folgen, welche — wie jede Ursprache — nur einsilbige Worte kannte, aus welchen sich, durch Zusammenziehung, unsere mehrsilbigen Worte bildeten. Noch aber sei daran erinnert, dass jedes Wort nach den Gesetzen der Kala in anderem Sinne deutbar war, welches Gesetz eben zu den Geheimnissen der Ar-

* Heraldisch Genealogische Blätter, Jahrgang IV, Heft 1.

** Siehe näheres hierüber in meiner Artikelserie **„Die Hieroglyphik der Germanen"** (Leipziger Illustrierte Ztg. 1905 Nr. 3227, 3272, 3318 ff.); ferner meine Schrift **„Das Geheimnis der Runen"**. Gross-Lichterfelde bei Berlin, Paul Zillmann 1907.

* Siehe Näheres darüber in meiner Abhandlung: **„Vom Wuotanstum zum Christentum"** in der Wochenschrift „Der Deutsche", Berlin 1904, I. Band, 13. Heft, und in meiner im Verlage Paul Zillmann, Gross-Lichterfelde bei Berlin, 1907 erscheinenden Schrift: **„Von der Armanenschaft der Arier"**. (Dieses Werk ist dem Verein „St. Michael" und dessen leitende Kapitelherrn Freiherrn Friedrich von Gaisberg auf Schöckingen zugeeignet.)

manenschaft, der sogenannten „hochheiligen heimlichen Acht" zählte. Demnach sei die Lesung und Lösung des Wappens des Vereins „St. Michael" derart geboten, dass in der ersten Zeile das Wappen hochdeutsch, in der zweiten alt- oder ur-arisch blasoniert wird, während in der dritten Zeile die Lösung nach dem verkalten Sinn erfolgt.

Zwei Wappenentwürfe bietet nun Freiherr von Gaisberg in seinem wertvollen Essay über das Wappen des Vereins „St. Michael", von welchem das erstere folgendermassen blasoniert wird:

Hochdeutsch:

Blau bordiert [in] Weiss [oder Silber] [ein] rotes Ankerkreuz

Ur-Arisch:

bla boret wit [zeol-var] ruoth an-kar-rod

Verkalter Sinn:

Wahre lebendes Gesetz [zielführend. [und] Recht [der] Gemeinschaft
[Bewacbe] [geboron gut] ; also Gesetz] [zusammengeschlossene Rotte]

Der andere Entwurf blasoniert sich wie folgt:

Hochdeutsch:

Blau bordiert [in] Hermelin [ein] rotes Ankerkreuz

Ur-Arisch:

bla bor-et ar-mal-in ruoth an-kar-rod

Verkalter Sinn:

Wahre lebende [Gottinnerlichkeit [und das] Recht [der] Gemeinschaft
[oder angeborene]

Es ergab sich somit für den ersteren Entwurf als enträtselte Lösung der Mahnspruch: **„Wahre lebendes Gesetz und Recht der Gemeinschaft".**

Dazu ist vor allem hervorzuheben, dass hier Gesetz und Recht zusammenhängend — wie fast in allen alten heraldischen Bilderschriften, die nicht immer gerade Wappen sein müssen — genannt werden. Die alte, wenn auch nicht wortarme, aber doch wortkarge Sprache legte in ein Wort mehr, als unsere moderne Sprache mit ihrer Wortverschwendung oft in einer ganzen Reihe von Sätzen auszusprechen weiss, und darum ist solch ein pragmatisch niedergelegter Mahnspruch wohl der Mühe wert, in seinen tieferen Sinn näher einzudringen.

Was ist **„Gesetz"?** Damit ist die **alt-arische Rita** gemeint, das ungeschriebene Gesetz des Ariertums, das Natur-Ur-Gesetz in seiner Anwendung auf die Lebensführung überhaupt. In meiner früher angeführten Schrift: **„Von der arischen Armanenschaft"** habe ich die Grundzüge dieses Gesetzes geboten, und lasse ich im gleichen Verlage eine Schrift unter dem Titel: **„Die arische Rita"** folgen, welche dieses Gesetz vollinhaltlich bieten wird. Diese Rita war die Geheimlehre oder Esoterik der Armanen, während die Exoterik oder das Religionssystem für das Volk die „Wihinei" bildete. Der besseren Verständlichkeit wegen habe ich die esoterische Lehre **„Armanismus"** und die exoterische Volksreligion oder Wihinei **„Wuotanismus"** genannt. Das Gesetz also, das obiger Mahnspruch meint, ist eben die Rita, der „Armanismus". — Und das **„Recht"?** Das sind die politischen Gesetze, wie sie sich aus der Rita folgerten, und welche wir in den alten Rechtsbüchern wie Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, dem alemanischen Recht usw. noch heute als Reliquien bewahren, welches „Deutsche Recht" aber durch das „Römische Recht" verdrängt wurde. Das Römische Recht wurde von der Armanenschaft unter dem gefürchteten Namen der „Feme" bekämpft, und heute mehr denn je, wird der Ruf nach dem uns angeborenen „Deutschen Rechte" laut, und darum ist die Mahnung, auch das Recht zu wahren", dahin zu verstehen, dass das „Deutsche Recht" gewahrt und wiedergewonnen werde. Wenn der Femegraf oder Stuhlherr die Formel sagte: **„Ich gebiete Recht und verbiete Unrecht!"** so meinte er: **„Ich spreche nach Deutschem Recht als dem Rechte der Rita, und verbiete Römisches Recht als der Rita zuwiderlaufendes Unrecht!"** Gerade das Römische Recht, das dem flüssigen Besitz gegen den unbeweglichen Besitz so ungerechte Vorteile einräumt, verschuldete die Entgüterung unserer eingeborenen Volksgenossen, entvölkerte das Land zu Gunsten vaterlandsloser Nomaden; es ist das Gesetz der Wüste gegen das Gesetz wahrer Kultur. — **„Wahre das Deutsche Recht" auf seinem Armanenschilde** ist wohl die höchste Ehre, die sich der Verein deutscher Edelleute — als der Nachkommen der Armanen! — selber erweisen kann!

Die Frage, wer die **„Gemeinschaft"** — die „ankar-rod" — sei, ist wohl unschwer zu beantworten. Auch diese teilt sich in drei Rangstufen, und zwar in die Armanenschaft, an deren Spitze das deutsche Kaiserhaus selber steht, noch mit dem alten Wappen, dem „Aar". Die zweite Rangstufe gebührt der **„Genealogie"** und der **„Genialität"**, dem „führenden" Adel, der modernen Armanen- und Skaldenschaft. Und hier sind die Standesinteressen der Deutschen Edelleute zu suchen, welche die Satzungen des St. Michael betonen. Die dritte Rangstufe nimmt das Volk der Ariogermanen ein, welches erst in seiner Masse erzogen werden muss, erzogen von den Wissenden, den Armanen. Darum sei jeder Armane der alten Femeformel eingedenk, die da lautet: **„Ich gebiete (Arisch) Recht und verbiete (Römisch) Unrecht", denn dann „Wahrt er lebend Gesetz und Recht der ariogermanischen Gemeinschaft"**, und das ist es, was „der Verein (ariogermanisch-) deutscher Edelleute St. Michael" als sein idealstes Ziel sich vor Augen gesetzt.

Im zweiten Wappenentwurf des Freiherrn von Gaisberg finden wir das weisse oder silberne Feld durch ein Hermelin-Feld ersetzt, woraus sich die Lösung: **„Wahre lebende** (oder angeborene) **Gottinnerlichkeit und das Recht der Gemeinschaft"** ergibt. In diesem Entwurfe ist also Gesetz (wit) durch „Gottinnerlichkeit" (ar-mal-in, d. i. „ar" = Gott als Sonne; „mal" = gedenken (Denkmal); „in" = innen; also: Gott in seinem Innern denkend) ersetzt. Was ist also „Gottinnerlichkeit"? — Wenn man Gott nicht ausserhalb

seines eigenen Ichs, nicht „droben übern Sternenzelt“, sondern in seinem Herzen, in sich selber fühlt, nämlich weiss, dass die eigene Seele selbst ein Teil Gottes (Gottheitsfunke!) und daher mit Gott wesensgleich ist. Hat man diese Erkenntnis erlangt, dann trägt man auch das Gesetz (wit) in seinem Herzen, denn Gott ist ja das (Lebens-) Gesetz selbst. Der Hermelin (ar-mal-in) ist also nur die **Hieroglyphe der höheren Erkenntnis**, während das „Weiss“ (wit = Gesetz) oder das „Silber“ (zeol-var = das „Zum-Ziel-Führende“) nur **die Hieroglyphe der niedrigeren Erkenntnis** bedeutet, denn das „Gesetz“ ist eben das „Zum-Ziele-Führende“ und das Ziel ist nichts anderes als „Gott“, den der mit niederer Erkenntnis erst durch die Aeusserungen Gottes (Gesetz) sucht, während der, dem höhere Erkentnis geworden ist, eben „ar-mal-in“ sagt, nämlich damit bekennt, dass er Gott erkannt und in seinem Innern trägt.

Ist hier nun „armanisch-esoterisch“ nachgewiesen, dass Hermelin die höherstehende Hieroglyphe ist, während „Weiss“ oder „Silber“ geringere Erkenntnisstufen bezeichnen, so genügt wohl nur der Hinweis auf die „exoterisch-heraldische“ Bedeutung des „Hermelins“ als fürstliches und königliches Beiwerk, um auch auf dem Gebiete gewöhnlicher Symbolik für den „Wissenden“ und „Weisenden“ die verkalte esoterische Deutung bestätigt zu finden.

Bei den hohen Zielen, welche sich der Verein (ariogermanisch-)deutscher Edeleute St. Michael gesetzt hat, welche nicht mehr zu überhöhen sind, wenn sie richtig verstanden werden, kann nur als einzig treffsichere hieroglyphische Sinndeutung seiner zielsicheren Aufgabe jener der beiden Wappenentwürfe des Frhr. v. Gaisberg anerkannt werden, welcher den Hermelinschild zeigt, und damit das vieltausendjährige, hochheilige Armanensigill, das „ar-mal-in“, voll- und selbstbewusst in Schau stellt. Alaf sal fane!“

Zur Kunst-Beilage.

Von H. Th. von Kohlhagen.

Unsere heutige von R. Roick, Berlin, gezeichnete Beilage enthält das im Charakter der deutschen Frührenaissance aufgerissene Wappen der Vögte von Hunoltstein, genannt Stein-Kallenfels. Die Freiherren Vogt von Hunoltstein sind mosel-ländischer Uradel der mittel- und niederrheinischen Reichtritterschaft, deren eine von Philipp Friedrich (geb. 15. Mai 1700, gest. 3. Dez. 1732) gestiftete (jüngere) Linie Namen, Wappen und Besitz der Stein-Kallenfels nach Erlöschen dieses Hauses ererbte. Das Wappen der Vögte von Hunoltstein zeigt im silbernen Felde zwei rote Balken; die durch die Balken in drei Räume geteilte Grundfläche ist oben mit 5, mitten mit 4, unten mit drei roten Schindeln belegt, deren Zahl jedoch nicht immer feststeht, sondern sich der jeweiligen Schildform anpasst. Als Kleinod erscheint ein silberner Mannesrumpf mit rotem, oben von zwei, unten von einer roten Schindel begleiteten Balken belegt.

Die Herren von Stein Kallenfels, deren Schild dem Hunolstein'schen als Mittelschild aufgelegt wurde, führen in dem von Grün über Gold gequerten Schild oben einen (schreitenden) silbernen Löwen. Als Zimier dient eine grünaufgeschlagene rote Heidenmütze, oben mit silberner Kugel und fünf grünen Federn besteckt; auf dem Stulpe wiederholt sich der silberne Löwe. Die Decken des vereinigten Wappens sind rechts silbern-rot, links grün-silbern.

Vermischtes.

— Ueber eine **ausgegrabene Strasse** wird dem „Wolfenbütteler Kreisblatt“ berichtet: Die ehemalige Haubt- und Capitalfeste Wulferesbuthle war in alten Zeiten eine Wasserburg in des Wortes verwegenster Bedeutung; denn sie war rings von dem Okerstrome und Morast umgeben. „Moeras“, zu deutsch Bruch, so steht ganz deutlich auf einer alten niederländischen, Wolfenbüttel darstellenden Karte (de Raedts?) im Norden, Süden und Osten der Stadt zu lesen. Schwer, sehr schwer war oft der Zugang zu ihr. Nur über sogenannte Knüppeldämme ging es. An die Stelle dieser Knüppeldämme traten später die Dammstrassen, auf denen hierzulande seit 1796 bei den Schlagbäumen bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts das Weggeld zu bezahlen war. Auf eine solche Dammstrasse ist man in diesen Tagen, gelegentlich der Kanalisation vor dem Herzogtore gestossen, die ja höchstwahrscheinlich an dem Fürstlichen Jägerhause, dem heutigen Forsthause, vorbei nach dem ehemaligen Lustschlosse Salzthalen, dem braunschweigischen Versailles geführt haben wird, wo am Freitage, dem 12. Juni 1733, abends 8 Uhr, die eheliche Einsegnung des Kronprinzen Friedrich von Preussen, nachmaligen Königs Friedrich des Grossen, mit Elisabeth Christine von Braunschweig-Bevern sattfand, und von wo vorher und nachher viele, für das Land so wichtige Landtagsabschiede ausgingen. Sehr belebt war in alter Zeit diese einst mit Linden bepflanzte Strasse, die sich auf J. W. Heckenauer's schönem Kupferstiche findet, der „Wolfenbitel“ darstellt, „wie solches vor dem Herzog Thor sich praesentieret auff der Strasse, wan man von Saltzthalen kömbt“. Diese jetzt wieder ans Tageslicht geförderten morschen Fichten und Föhren können viel, sehr viel erzählen von der sogenannten guten, alten Zeit.

Genealogie

Johann Jacob Schad von Mittelbiberach.

Von Theodor Schön, Stuttgart.

Während der letzten Jahrzehnte ihrer Unabhängigkeit durchtobten die Reichsstadt Ulm erbitterte Kämpfe zwischen dem Rat (den Patriziern) und der Bürgerschaft (den Zünften). In die bestehende Regierungsform hatten sich schwere Missstände eingeschlichen und die Gewaltinhaber stemmten sich gegen das Verlangen nach zeitgemässen Reformen, je massloser und beleidigender diese Forderungen an sie herantraten. Der an den Wiener Reichshofrat geschleppte und daselbst unglaublich lang verschleppte Bürgerprozess verschlang unsinnige Summen und verbitterte immer mehr die Gemüter. Ein am 2. September 1787 zustande gekommener Vergleich zwischen dem Rat und den 19 Zünften belastete aufs schwerste das Vermögen der Reichsstadt, ohne jemand zu befriedigen, und erweiterte nur noch die Kluft und die unzufriedenen Elemente schreckten vor dem offenen Aufstand nicht mehr zurück.

In diesen traurigen Zeiten war ein Mann in Verbindung mit einigen Gesinnungsgenossen bemüht, durch Gründung zweier Vereine einen neutralen Boden für beide Parteien zu schaffen. Es war dieses der Patrizier Johann Jacob Schad v. Mittelbiberach.

Derselbe war am 28. März 1761 in Ulm geboren als Sohn des Senators Gotthard David Schad v. Mittelbiberach (geb. 5. Mai 1721, gest. 24. August 1766) und seiner ihm am 7. Oktober 1759 in Ulm angetrauten Gattin Catharina Magd. Besserer v. Thalfingen (geb. am 9. April 1732, gest. 1797). Da er seinen Vater sehr früh, 1766, verlor, wendete seine Mutter alles auf seine Erziehung an. Früh besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt, wurde im Jahre 1776 „in den öffentlichen Vorlesungen befördert", d. h. er durfte die philosophischen und theologischen Kurse, sowie die juridischen und national-ökonomischen Vorlesungen am akademischen Gymnasium besuchen und studierte dann von 1780 an in Göttingen die Rechtswissenschaft. Dort hatte er Gelegenheit, treffliche Lehrer zu hören, so vor allem den Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter (geb. 25. Juni 1725 in Iserlohn, gest. 12. August 1807), den Historiker und Publizisten August Ludwig Schlözer (geb. 5. Juli 1735 zu Gaggstadt, gest. 9. Sept. 1809), den Philosophen Ludw. Timotheus Spittler (geb. 10. Nov. 1772 in Stuttgart, gest. 14. März 1810 in Tübingen). Von der Universität Göttingen ging damals ein neuer und frischer Zug über Deutschland aus. Englischer Geist wirkte befruchtend auf die deutsche Wissenschaft ein. Eine ganz neue historische und politische Bildung verbreitete sich von Göttingen aus über Deutschland. Unter dem Schutze der freisinnigen englischen Regierung konnten die Universitätslehrer in Göttingen ohne Furcht, sich Unannehmlichkeiten zuzuziehen, an den vielen in Deutschland im öffentlichen Leben eingerissenen Missständen rütteln und Reformvorschläge machen. Der Besuch der Universität Göttingen wirkte zweifellos sehr befruchend auf Joh. Jacob Schad ein. Aufgewachsen war er inmitten einer in Formen erstarrten Aristokratie; jetzt erweiterte sich in Göttingen sein geistiger Horizont und brach er mit vielen in der Jugend eingesogenen Vorurteilen.

Nach Beendigung seiner Universitätsstudien gewann er auf mehreren Reisen durch Deutschland eine feinere Ausbildung. Sein Weg führte ihn auch nach Berlin, wo er in die Freimaurerloge „Zum Widder" aufgenommen wurde, und nach Wien, wo er in der Loge „Zur wahren Eintracht" zum 2. Grad befördert wurde.

Diese Loge „Zum Widder" in Berlin[1] hatte sich der grossen Landesloge in Berlin angeschlossen, während die Provinzialloge in Frankfurt a. M. dieses nicht tat, sondern den eklektischen Bund errichtete. Während dieser Bund an dem von Freiherrn v. Hund-Altgrottkau 1764 ins Leben gerufenen System der strikten Observanz festhielt, hatte die Grossloge in Berlin und also auch die Loge „Zum Widder" das von Zienerdorf 1766 gebildete System der late observance angenommen.

1784 kehrte er in seine Vaterstadt zurück und vermählte sich am 18. Oktober 1785 daselbst mit Maria Dorothea, einer Tochter des Bürgermeisters Christof Heinrich Besserer v. Thalfingen, genannt der lange Herr, und der Anna Euphrosina Jenisch v. Laubenzell (geb. 19. Nov. 1768 in Ulm, gest. 18. Febr. 1836 in Ulm), welche ihm ausser zwei früh gestorbenen

1 G. Maier, Geschichte der Freimaurerei in Ulm, S. 7.

Söhnen folgende Kinder gebar: Euphrosine Catharina, geb. 10. Aug. 1786, Christoph Heinrich, geb. 7. Nov. 1787, gest. 28. Dez. 1790, Veronika Elisabeth, geb. 26. Aug. 1789, gest. 28. Okt. 1789, Johanne Marie, geb. 16. Jan. 1792, Henriette, geb. 20. Juli 1795, und Clementia Walpurga Dorothea, geb. 5. Okt. 1804.

In Ulm erblickte Joh. Jacob Schad, wie eine Reihe ihm gleichgesinnter Männer es als ihre Aufgabe, in einer durch erbliche Aristokratie und Zunftwesen geteilten, in alten zum Teil überjährten Formen festgefahrenen Bürgerschaft allgemeine Bildung, menschlich-freundliche Annäherung durch Gründung einer Loge zu bewirken.

Am 10. März 1789 schrieb er deshalb an den Meister vom Stuhl der Loge „Zum Widder" in Berlin u. a.: „Ungleich wichtiger scheint mir das zu sein, was ich Ihnen, Hoher Meister, jetzt, nachdem ich einige Jahre nichts von Logensachen wusste und wissen konnte, melden muss. Schon lange war es der Wunsch einiger edler sich hier befindenden Brüder, der Tugend einen Tempel zu erbauen, aber teils war die Anzahl und auch teils die Wahl unter denselben bisher zu klein. Durch neuen Zuwachs und eine günstige Veranlassung sind nun aber 7 gute ausgesucht würdige — denn es sind freilich auch noch andere von weniger Bedeutung hier — Maurer — alle von der sogenannten strengen Observanz — zusammen getretten und haben auch mich dazu eingeladen ein Loge unter dem Namen „Asträa zu den 3 Ulmen" nach dem eklektischen Sistem zu errichten. Da meine einzelne Stimme bei weitem nicht hinreichend sein wird, in der Wahl des Sistems eine Aenderung hervor zu bringen, so entschloss ich mich unter dem Beding, es meiner Hohen Mutterloge erst zu berichten, den guten Vorsaetzen, Wünschen und Bedingungen dieser würdigen Brüder beizutretten, in unbezweifelter Hoffnung, dass es den hochwürdigen Brüdern der Loge, in welcher ich zum erstenmal das Licht empfing, nicht entgegen sein werde, wenn ein Mitglied Ihrer Loge in anderer Gegend den Bau des Tempels eifrig zu bearbeiten sucht, sei es auch unter anderem Sistemnamen, denn am Ende suchen wir doch immer dasselbe Ziel zu erreichen — und ich glaube — so viel meine geringe Einsicht erlaubt —, dass dieses Sistem dem unsrigen am nächsten kommt. Mir bleibt nur die Wahl zwischen unthätig und so thätig zu sein. Dass Sie, Hoher Meister, das letzte billigen werden, erwarte ich sehnsuchtsvoll. Ich grüsse sie in dem uns heiligen Zeichen und verbleibe mit Hochachtung voller Bruderliebe Hoher Meister Ihr treu verbundenster Bruder."

Schad stiess, wie es scheint, in Berlin auf Hindernisse. Man wollte davon nichts wissen, dass er einer Loge mit dem System der strikten Observanz sich anschlösse. Am 15. Juli 1789 schrieb ihm Bruder C. D. Wagenseil, Aktuarius, Mitglied der Loge in Kaufbeuren, und erteilte ihm Rat, wie er sich in der Sache verhalten sollte. In diesem Schreiben wird bittere Klage über die Intoleranz der nach dem Zinnerdorf'schen System arbeitenden grossen Landes-Loge in Berlin geführt und heisst es: „Wahrlich, es gereicht der Maurerei nicht zur Ehre, dass auch sie, wie die Religion, in sich hassende Sekten getrennt ist und dass es auch eine alleinseligmachende Freimaurerei geben soll, da doch die Kirche so sehr perhorrescirt wird".

Indessen erlangt doch schliesslich Joh. Jacob Schad von seiner Mutterloge in Berlin die Erlaubnis, der neuen Loge in Ulm beizutreten. Das Konstitutionspatent der Loge „Astraea zu den drey Ulmen" ist datiert von Frankfurt a. M. 26. März 1790. Zeremonienmeister derselben wurde Joh. Jacob Schad. Er verfasste ein Ritual zur Meisteraufnahme, in welchem es heisst: „die Meistertugenden sind Redlichkeit, Mässigkeit, Klugheit, Thätigkeit, Unerschrockenheit".

Anscheineng von ihm rühren zwei im Nachlass von Theodor Urich Nuebling vorgefundene Aktenstücke her, betitelt 1. von obrist brüderlicher Wacht, Macht und Gewalt bestätigter Eingang zur ersten Classe des preiswürdigsten Ordens vom goldenen Rosenkreuz im Jahre des Herrn 1777 und 2. Commentarius über verschiedene Ordenswahrheiten zum Gebrauch des würdiger Ober = O = Directorii des OPHIRONISCHEN Ober-Haupt-Directorii im Norden. Das erstere, ziemlich konfuse Aktenstück ist voll von alchymistischen Betrachtungen. Es scheinen die Bestrebungen der Illuminaten und Rosenkreuzer nicht spurlos an Joh. Jacob Schad und der Loge Asträa vorübergegangen zu sein. Wie dem auch sei, die Loge Asträa bestand nicht lange, denn schon am 15. Oktober 1794 verbot der Rat der Reichsstadt Ulm die geheimen Versammlungen des Freimaurerordens. Im Jahre 1795 stellte daher die Loge Asträa ihre Arbeiten ein.

Als im Jahre 1807 die Loge Asträa mit Erlaubnis der kgl. bayerischen Regierung ihre Arbeit wieder aufnahm, gehörte Schad ihr nicht an. Uebrigens wurde sie schon im Dezember 1810 von der kgl. württembergischen Regierung unterdrückt.

Auch mehrere andere Patrizier waren Mitglieder derselben. Eitel Eberhard Besserer v. Thalfingen, der Meister vom Stuhl (geb. 9. Aug. 1750), der Bruder von Schads Gattin, Franz Daniel Schad v. Mittelbiberach, erster Vorsitzender (geb. 14. Sept. 1766, gest. 30. Sept. 1827), ein Vetter Joh. Jacobs, Marx Christoph Besserer v. Thalfingen der Jüngere, Almosenpfleger (geb. 1758, gest. 1805), sowie Christof Friedrich Schad v. Mittelbiberach, geb. 1765 Eherichter, gest. 20. Sept. 1790, Johann Jacobs Bruder. Ueberhaupt trug die Loge einen durchaus aristokratischen Charakter, zählte zu ihren Mitgliedern Senatoren, Mitglieder des oberschwäbischen katholischen Adels,

Offiziere, Kaufleute, aber keinen einzigen Handwerker.

Wie seine Standesgenossen trat Joh. Jacob Schad frühzeitig in den kleinen Rat. Am 6. (nicht 7.) Aug. 1789 wurde er zum Senator befördert.[2]

In Gemeinschaft mit drei anderen Männern, alle drei Mitglieder der Loge Asträa, dem Stadtphysikus Eberhard Anton Roth (geb. 15. Sept. 1760, gest. 25. Jan. 1794), Magister Joh. Christof Schmid (geb. 14. Juni 1756 in Ebingen, gest. 10. April 1827 als Prälat in Ulm), Präzeptor der 6. Klasse und dem Negotianten Michael Rehm arbeitete er den Plan für einen Verein, der beide Partheien; Raths- und Bürgerparthei in sich vereinigen sollte, aus, entwarf Statuten für denselben und legte sie hierauf ihre Vorschläge den gebildeten Kreisen der Reichsstadt vor. Ihr im Wege der Circulation verbreitetes Promemoria fand überall grossen Beifall. Männer aus allen Berufsklassen begrüssten mit Freuden ein Unternehmen, welches ohne Rücksicht auf Geburtsvorrechte „die Beförderung nützlicher Kenntnisse und einen freien ungezwungeren Umgang mehrerer Stände" sich zur Aufgabe machte und in kurzer Zeit schlossen sich 65 Bürger dem Prospecte an. Auf Sonntag den 20. Dec. 1789 Nachmittags 2 Uhr wurden diese Subscribenten zu einer Conferenz im Gasthaus „zur goldenen Krone" eingeladen. Nach einer einleitenden Anrede Johann Jakobs Schad nahm die Versammlung die Instructionen für den Bibliothekar, Kassier, Oekonomen und Sekretair an, billigte den mit Kronenwirt Miller abgeschlossenen Vertrag, erklärte den Verein als Lesegesellschaft und ersuchte die Unternehmer Schad, Roth, Schmid und Rehm für das 1. Quartal die Aemter zu übernehmen, „um die Sache vollends in den gehörigen Gang zu bringen," welchem Ansinnen diese entsprachen. Die vorgelegte Devise mit der Umschrift „Ulmische Lesegesellschaft" und dem Bilde der Göttin Minerva wurde als Gesellschaftssiegel angenommen, der Receptionstermin ausgedehnt auf den laufenden Monat December, zum Diener der Seckler Johann Franz Zimmermann angenommen und die Ballotierungsordnung besprochen.[3]

Die Schwäb. Chronik[4] berichtet noch weiter, dass der Verein bereits mehr als 70 Mitglieder am 20. Dec. 1789 zählte, im Gasthof „zur goldenen Krone" drei ineinander gehende Lese-, Taback- und Spielzimmer gemiethet, die besten politischen und gelehrten Zeitungen und die vorzüglichsten Journale und Monatsschriften angeschafft hätte, ferner dass das Eintrittsgeld 2 fl. 45 Kr. und der jährliche Beitrag 6 fl. betrüge und jedes Mitglied sich auf 6 Jahre verbände.

[2] Schwäb. Chronik 1789. S. 207.

[3] Geschichte der Ulmer Lesegesellschaft 1789—1889. Von A. R. S. 8.

[4] 1789. S. 322.

Am 1. Januar 1790 wurde die Lesegesellschaft eröffnet.[5]

Friedrich Nicolai in seiner Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781, Band 9, S. 88, meldet ferner:

Im Jahre 1790 vereinigte sich eine Lesegesellschaft in Ulm, wie ich in ihren in diesem Jahre gedruckten Gesetzen ersehe. Diese Gesellschaft hatte im Gasthofe „zur goldenen Krone" 2 Zimmer gemietet, welche alle Nachmittage von 2 bis 9 Uhr den Mitgliedern offen stehen sollten. Die Wahl der Mitglieder sollte durch heimliche Kugelung geschehen und der § 8 sagte: „Man wolle dabei nicht sowohl auf Stand und äusserliche Vorzüge, als auf Vorzüge des Geistes und Liebe zur gesellschaftlichen Ordnung sehen." Wenn diese Gesellschaft sich bis auf 10 Personen vermindern sollte, soll sie aufgehoben werden und die vorhandenen Bücher der Bibliothek des Gymnasiums anheimfallen. Ob diese Gesellschaft noch besteht oder ob sie etwa gar unter die Zahl der Lesegesellschaften ist begriffen worden, welche die politische Vorsicht an so vielen Orten Deutschlands zu untersagen für nöthig gehalten hat, weiss ich nicht. Der § 8 könnte in einer Reichsstadt, wo das Patriziat regiert, schon für bedenklich angesehen werden. Ist dieser Paragraph und die Gesellschaft überhaupt in Ulm nicht anstössig gewesen, so macht es dem dortigen Patriziat Ehre.

Es zählte eben das Ulmer Patriziat Leute unter sich, wie Johann Jacob Schad, welche, frei von kleinlichen Standesvorurteilen, sich nicht nur auf Verkehr mit ihren Standesgenossen beschränkten.

Bereits am 3. Februar 1790 zählte die Lesegesellschaft über 80 Mitglieder und versammelte sich alle Tage. An der Spitze stand ein Ausschuss, unter demselben 1 Sekretär, 1 Bibliothekar, 1 Kassier, 1 Oekonom, deren jeder einen Beistand hatte. Mehrere Glieder, auch andere Personen hatten ansehnliche Bücher geschenkt. Auch Fremde wurden eingeführt.[6]

Inzwischen rückte Schad in den städtischen Aemtern vor. Am 17. Sept. 1790 wurde Johann Jacob Schad zum Almosenpfleger und am 28. Nov. 1790 zum Baugeschworenen befördert.[7] Am Andreastage, 30. Nov. 1790 wurde das Stiftungsfest der Lesegesellschaft mit einem gemeinschaftlichen Souper gefeiert. Eine Menge Gesundheiten wurden unter Trompetenschall ausgebracht. Ueber 160 Personen, 88 hiesige und 22 auswärtige Mitglieder waren bis in die späte Nacht in den Zimmern der Gesellschaft vereinigt. Professor Joh. Martin Miller, ebenfalls Mitglied der Loge „Asträa", deren Festdichter er war (geb. 2. Dez. 1750 in Ulm, gest. 21. Juni 1814 das.), besang das Fest in einem schönen Gedicht. Die Gesellschaft zählte damals gegen 150 Mitglieder, auch auswärtige und Ehrenmitglieder. In

[5] Geschichte der Ulmer Lesegesellschaft, S. 8.

[6] Schwäb. Chronik 1790, S. 29.

[7] Schwäb. Chronik, S. 251, 331.

der Mitte derselben weilten durchreisende Fremde. Ein Kaufmann aus Worms, Lengenfeld in Sachsen, Schaffhausen, Schwäbisch-Gmünd, ja ein Franzose aus Poitiers waren auswärtige Mitglieder. Diese Ehre kostete 1 Landthaler, die der Fremde zahlen musste, darauf prangte der Name desselben auf einem beweglichen Kartenblatt im Lesezimmer.[8]

Aus dieser Lesegesellschaft ging bekanntlich die Museumsgesellschaft hervor, deren Mitbegründer also Joh. Jacob Schad ist. Am 2. Nov. 1792 wurde er zum Eherichter befördert,[9] im Sept. 1794 zum 2. Pflegherr,[10] am 8.—11. Aug. 1800 zum Zeugherr.[11] Als solcher wurde er im Jahre 1801 Präses bei der Demolierungsdeputation, als die Festungswerke um die Stadt abgetragen und in angenehme Promenaden und Gärten verwandelt wurden.[12] Am 6.—10. Aug. 1802 wurde er zum Bau- und Holzamt im Untergericht befördert.[13] Alle ihm anvertrauten, reichsstädtischen Aemter verwaltete er mit Fleiss, Gewissenhaftigkeit und Kenntnissen. Bald nach der im Jahre 1802 erfolgten Besitznahme Ulms durch Bayern wurde er im Jahre 1803 Rat bei dem dort errichteten Oberjustizkollegium oder Oberappellationsgericht, also Oberappellrat, im Jahre 1805 auch königlich bayerischer Oberjustizrat. Auch hier besorgte er seine Geschäfte zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Doch schon längst litt er am Gehör. Trotz aller angewandten Mittel verschlimmerte sich sein Leiden immer mehr. Seine strenge Gewissenhaftigkeit erlaubte ihm nicht länger, in einem Kollegium zu sitzen, wo er nicht mehr die Unterhandlungen deutlich vernehmen konnte. Er bat also aus dieser Ursache um Quieszierung, welche ihm auch im Jahre 1808 bis auf allenfallsige Besserung mit Beibehaltung seines Titels und Gehaltes erteilt wurde. Er widmete sich nun ganz seinen Privatgeschäften und der Verwaltung von mehreren Gütern, welche er mit grosser Gewissenhaftigkeit für verwandte Teilhaber besorgte. Seine übrige Zeit brauchte er zur Lektüre, und so lange sein immer schlechter werdendes Gehör es noch erlaubte, war seine liebste Unterhaltung Musik; selbst als er die Mitspielenden nicht mehr deutlich vernehmen konnte, spielte er selbst noch auf der Violine, welche er mit Geschmack und Fertigkeit spielte, ihm bekannte Musik, wobei seine Phantasie ihm half, sich das Akkompagnement (die Begleitung) dazu zu denken. In jüngeren Jahren, als sein Gehör noch besser war, wirkte er als Violinist mit bei den Freitags während des Winters im obern Stockwerke des Schwörhauses stattfindenden Konzerten, welche Schads Schwager, Christoph Heinrich Besserer v. Thalfingen (gest. 28. April 1794, 72 Jahre, 2 Monate, 21 Tage alt) zu einiger Bedeutung gehoben hatte. Dem Musikfreund bot die Reichshauptstadt Ulm am Ende des 18. Jahrhunderts gar manche Genüsse. Neben diesen Freitragskonzerten fanden öffentliche Konzerte auf der obern Stube alle Donnerstage während des Winters statt, so 1789,[14], 1790,[15] 1791 [16] und 1792.[17]

Nach der Uebergabe Ulms an Württemberg im Jahre 1810 erhielt Joh. Jacob Schad die Erlaubnis, in seiner Vaterstadt bleiben zu dürfen. Das war eine besondere Gnade. Denn im Januar 1810 hatte König Friedrich ein Rundschreiben durch den Minister des Innern an den Adel erlassen, „dasf jeder Standesherr und ritterschaftlicher Adeliger sich von jetzt an jährlich wenigstens 3 Monate in der königlichen Residenz Stuttgart aufhalten solle. Und was die übrigen neun Monate anbetrifft, werden Seine Majestät falls der Herr während dieser Zeit auf seinen Gütern zu leben wünschte, auf gehöriges Ansuchen nicht abgeneigt sein, die allergnädigste Erlaubnis dazu zu erteilen. Seine Majestät geben ferner ihre gnädige Hoffnung zu erkennen, dass dieser ihr souveräne Befehl pünktlich werde befolgt werden."

Am 3. Okt. 1811 erhielt Joh. Jacob Schad königlich württ. Adelsanerkennung laut Dekret, wodurch seine Aufnahme in die württembergische Adelmatrikel verfügt wurde.[18] Der letzteren bedurfte er als Besitzer, beziehungsweise Mitbesitzer der Rittergüter und Güter Balzheim, Böfingen, Eiselau, Ringingen, Mussingen, Hardt und Bürglensmühle.

Wenn es auch Joh. Jacob Schad bei dem beinahe gänzlichen Mangel an Gehör nicht mehr vergönnt war, einen grossen Wirkungskreis in der Aussenwelt sich zu bilden, so war er in seinem kleinen Kreise desto verehrungswürdiger und in der Tat auch bewunderungswert. Mit seltener Geduld ertrug er ein Unglück, welches bei den gewöhnlichen Menschen die erste Veranlassung zu Misstrauen, Missmut und Langeweile ist. Er kannte alle diese Plagen nicht. Er hielt seinen Geist in beständiger Beschäftigung. Jede Stunde hatte ihr eigenes Geschäft. Erholung gönnte er sich erst, wenn es nichts mehr zu tun gab. Mit der grössten Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und sehr richtigem Verstand übernahm er jede Arbeit, die den Seinigen oder auch fremden Menschen Nutzen bringen konnte. Hatte er sich dann müde gearbeitet, so war es sein grösstes Vergnügen, unter seiner zahlreichen Familie zu sitzen, ihnen Freude zu machen und jeden Einzelnen zu beobachten. Er hörte leider ihre Unterhaltung nicht mehr, aber gewöhnlich fühlte er sie. Genau studierte er jede Physiognomie und wusste, ob die Menschen nun ihm angenehmes

8 Schwäb. Chronik 1790, S. 323. Gesch. der Ulmer Lesegesellschaft, S. 12.
9 Schwäb. Chronik 1792, S. 274.
10 Schwäb. Chronik 1794, S. 242.
11 Schwäb. Chronik 1800, S. 419.
12 Weyermann, Neue Nachr., S. 460.
13 Schwäb. Chronik 1802, S. 353.
14 Schwäb. Chronik 1789, S. 278.
15 Schwäb. Chronik 1790, S. 275.
16 Schwäb. Chronik 1791, S. 283.
17 Schwäb. Chronik 1792, S. 261.
18 Grützner, Standeserhebungen, S. 227.

oder unangenehmes berührten. So kannte er den Charakter seiner Enkel vollkommen, ohne sie je haben sprechen zu hören. Nie verlangte er, dass man sich ausschliesslich mit ihm beschäftigen sollte. Wenn man ihm aber auf seiner Schreibtafel, die ihn stets begleitete, aufschrieb, was der Gegenstand der Unterhaltung war, so nahm er herzlichen Anteil an derselben und war dankbar für jede kleine Aufmerksamkeit.

Wie schon erwähnt worden ist, war er seit dem Jahre 1785 verheiratet und zwar glücklich verheiratet und erlebte viele Freude an seinen vier herangewachsenen Töchtern. Am 18. April 1803 führte die älteste derselben, Euphrosine Catharina († 18. April 1803) Marcus v. Stetten, kgl. bayer. Polizeidirektor in München, aus einem Augsburger Patriziergeschlecht (geb. 20. Febr. 1776, gest. 26. März 1826), als Gattin heim. Am 17. September 1811 vermählte sich die 2. Tochter Johanne Marie (gest. 16. Dezbr. 1851) zu Ulm mit Graf Victor Karl Emanuel Philipp Leutrum v. Ertingen, ersten Kammerherrn der Königin, aus altem Esslinger Patriziergeschlecht (geb. 26. Dez. 1782, gest. 17. Sept. 1842). Die dritte Tochter Henriette (gest. 22. April 1887) wurde 1. April 1815 zu Ulm Gattin des Freiherrn Georg Ludwig Dietrich v. Gaisberg (geb. 4. Aug. 1785, kgl. württ. Kammerherr und Generalmajors a. D., gest. 8. Jan. 1861). Endlich die jünste Tochter Clementia Walpurga führte am 23. Jan. 1819 zu Ulm heim Freiherr, später Graf Edmund Heinrich Marie v. Linden, kgl. württ. pens. Generalmajor (geb. 11. Jan. 1798, gest. 28. März 1865 in Burgberg). Leider starb Clementine schon am 4. Jan. 1824 in Ulm und auch ihr im Januar 1824 geborenes Söhnlein Clemens starb schon am 12. Jan. 1824 in Ulm.

Obgleich schon mancher bitterer Verlust die Tage Joh. Jacobs getrübt und er schon 3 Söhne und 1 Tochter hatte begraben sehen müssen, so schmerzte ihn doch der Tod dieser seiner jüngsten erst ein Jahr vermählten Tochter so sehr, dass seine Gesundheit zusehends abnahm. Zur Stärkung derselben besuchte er fortan das Bad Cannstatt. Im Winter 1827 und 1828 freute er sich schon auf den Badeaufenthalt in Cannstatt, wo er immer so gerne war und so frohe Tage genoss. Er äusserte den Wunsch, diesesmal recht lange in Cannstatt zu bleiben, welcher Wunsch leider nur ach zu genau erfüllt wurde, denn er verliess Cannstatt nicht mehr. Nach sechswöchentlichem Aufenthalt war er im Begriff, nach Hause zu reisen, da wurde er plötzlich überfallen von einem rheumatischen Fieber, welches von Schlaganfällen begleitet war. Am 5. August hatte er noch die Freude, auch seine älteste Tochter, Frau von Stetten bei sich zu sehen. Dankbar erkannte er die sorgsame Pflege seiner Familie und des Oberamtsarztes Dr. Tritschler und des Chirurgen Mayer an. Nachdem er noch 2 Tage heiter und bei vollem Bewusstsein gewesen war, verfiel er am 9. August vormittags in einen sanften Schlummer und verschied selig unter dem Gebet und den Tränen der Seinigen am 9. August 1828 nachmittags um 1 Uhr. Er ward beweint von seiner ganzen Familie, die ihn liebte und ehrte, wie er es verdiente. Mit Recht konnte diese von ihm sagen: sie haben einen guten Mann begraben und uns war er mehr. An seinem Sarge standen 3 verheiratete Töchter, 13 Enkel und 2 Urenkel.

Sein Zeitgenosse Weyermann rühmte ihm nach:[19] „er besass gute, geordnete Kenntnisse in Sprache, Geschichte, Rechtswissenschaft und den bildenden Künsten, war ein grosser Freund der Tonkunst und selbst Musiker und mit dieser wissentschaftlichen Bildung verband er einen edlen Charakter, der alle Verehrung verdiente, sie aber auch genoss. Bei der reichsstädtischen Verfassung Ulms wurde er in den letzten Kriegen vom Magistrat öfters zu wichtigen Sendungen gebraucht".

Also im Kriege, wie im Frieden leistete Joh. Jacob Schad seiner Vaterstadt wertvolle Dienste. Namentlich war er aber, wie man sah, bestrebt, zwischen seinen Standesgenossen, den Patriziern und der Bürgerschaft zu vermitteln. Mit scharfem Blick erkannte er als einen Hauptübelstand den in Ulm herrschenden Kastengeist, der es befreundeten Patriziern und Nichtpatriziern unmöglich machte, abends gemeinschaftlich frohe Stunden im gleichen Lokale zu verleben. Denn die obere Stube war nur den Patriziern zugänglich, die untere den Nichtpatriziern. Hier abhelfend einzugreifen tat dringend not und Johann Jacob Schad schritt, unterstützt von zwei Männern aus dem Gelehrtensande und einem Mann aus dem Kaufmannsstande, allen dreien Nichtpatriziern, unerschrocken an die Reform. Er rief die Lesegesellschaft ins Leben. Wie man sah, fand seine Idee unter den Mitbürgern Anklang. Es schloss sich eine stattliche Reihe derselben dem neuen Verein an. Während obere und untere Stube längst aufgehört haben zu existieren, besteht Jo. Jacob Schads Schöpfung noch heute fort in der Museumsgesellschaft, ein Beweis, wie gesund der Gedanke war, einen solchen, allen gebildeten Ständen zugänglichen Verein zu gründen. Ja der Zufall hat es gewollt, dass der von Joh. Jacob Schad gegründete Verein seit 1816 die einst den Patriziern vorbehaltene obere Stube sein Eigen nennt und in den Räumen, die zur Zeit Joh. Jacob Schads nur einem kleinen Teil der Bürgerschaft zugänglich waren, sich jetzt alle Bürger, die Mitglieder oder Gäste der Museumsgesellschaft sind, vergnügen können und somit Joh. Jacob Schads Gedanke, einen neutralen Boden für alle gebildeten Stände zu schaffen, sich siegreich schon über ein Jahrhundert behauptet hat.

Aus diesen Gründen schon verdient Joh. Jacob Schad es, dass das Andenken an ihn für immer

---

19 Weyermann, Neue Nachr., S. 460.

in Ulm erhalten bleibe, als an einen Bürger, dessen Grundsatz es war, zuerst an das Wohl des reichsstädt. Gemeinwesens zu denken, ihm alle Standesinteressen zu opfern, und der seine Lebensaufgabe darin erblickte, Eintracht zwischen seinen Mitbürgern herzustellen, willig alles zu opfern, was Anlass zu Neid oder Zwietracht unter denselben geben könnte. Er reiht sich hiedurch würdig vielen anderen Gliedern seines Geschlechts an, so namentlich Erhard Schad von Mittelbiberach (geb. 1604, gest. 1681), welcher, nachdem er viele gute und seltene Bücher gesammelt hatte, 1678 in seinem Testament bestimmte, „dass seine von vielen Jahren gesammelte Bibliothek — nach Abgang des Schadischen Mannesstammes einem löblichen Magistrate zu gemeinem Nutzen der Litteratur zufallen" solle. Bekanntlich hat die Liberalität seiner Nachkommen noch, während das Geschlecht kräftig blüht, die Bibliothek dem Magistrat zugänglich gemacht.

Mit Stolz kann Ulm wie das edle Geschlecht Schad v. Mittelbiberach auf Joh. Jacob blicken. Den besten Bürgern der Reichsstadt ist er zuzuzählen, frei von jeglichem Egoismus, nur für das Gemeinwohl bedacht, ein echter civis Ulmensis.







Joh. Jacob Schad nebst Gemahlin und Töchtern Euphrosyne, Johanna und Henriette

Die Deszendenz des Johann Jacob Schad von Mittelbiberach.

Zusammengestellt
von Friedr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

Die vorstehende Nachbildung eines sehr fein ausgeführten, im Besitze des Freiherrn Max von Gaisberg-Schöckingen in Stuttgart befindlichen Pastellbildchens zeigt uns Johann Jacob Schad von Mittelbiberach, seine Gattin Maria Dorothea Besserer von Thalfingen und ihre drei ältesten Töchter Euphrosyne, Johanna und Henriette; es wird also wohl vor der 1804 erfolgten Geburt der vierten Tochter Clementine angefertigt worden sein.

J. J. Schad war Besitzer der Rittergüter: Ringingen, Mussingen, Hardthöfe, Bürglesmühle, ferner gehörten ihm die Schlossgüter zu Langenau, Themmenhausen, Grimmelfingen, alle in der Nähe Ulms, und das zu Hausen im Bayerischen bei Neu-Ulm. Ausserdem hatte Schad Anteil an der sehr bedeutenden, im Oberamte Laupheim an der Iller gelegenen Herrschaft Balzheim, deren Administrator er war. Diese Herrschaft vererbt in einem Teile nach dem Rechte des Kunkellehens, und die nachfolgende Deszendenz zeigt, wie sehr sich im Laufe eines Jahrhunderts ein Gut zersplittert, wenn nicht, wie es hier teilweise geschehen ist, ein Teil der Deszendenz durch Verkauf an die Agnaten auf ihren Anteil verzichtet.

Aus J. J. Schad's Ehe stammen 4 Kinder, 14 Enkel, 22 Urenkel, 42 Ur-Urenkel und bisher 15 Ur-Ur-Urenkel.

I. Generation.

1. Johann Jacob Schad von Mittelbiberach, K. Bayer. Oberjustizrat, Rittergutsbesitzer,
geb. zu Ulm 28. März 1761,
verm. zu Ulm 18. Okt. 1785,
gest. zu Cannstatt 9. August 1828,
ux. Maria Dorothea Besserer von Thalfingen,
geb. zu Ulm 18. November 1768,
gest. zu Ulm 18. Februar 1836.

II. Generation.

2. Euphrosyne Schad von Mittelbiberach,
geb. zu Ulm 9. August 1786,
verm. zu Ulm 18. April 1803,
gest. zu München 14. November 1836;
Gatte: Marcus von Stetten,
geb. zu Augsburg 29. Februar 1776,
gest. zu München 16. Mai 1826 als K. Bayer. Polizeidirektor.

3. Johanna Schad von Mittelbiberach,
geb. zu Ulm 16. Januar 1792,
verm. zu Ulm 17. September 1811,
gest. zu Ulm 16. Oktober 1851;
Gatte: Graf Carl Leutrum von Ertingen,
geb. zu Allessandria, Italien, 26. Dez. 1782,
gest. zu Ulm 17. September 1842, K. Württ. Hoftheaterintendant und Oberkammerherr, k. k. Kämmerer.

4. Henriette Schad von Mittelbiberach,
geb. zu Ulm 20. Juli 1795,
verm. zu Göppingen 1. April 1815,
gest. zu Stuttgart 22. April 1884;
Gatte: Frhr. Ludwig v. Gaisberg-Schöckingen,
geb. zu Ludwigsburg 4. August 1785,
gest. zu Ulm 8. Januar 1864 als K. Wrtt. Generalmajor a. D., K. Kammerherr.

5. Clementine Schad von Mittelbiberach,
geb. zu Ulm 5. Oktober 1804,
verm. zu Ulm u. zu Wiblingen 23. Jan. 1823,
gest. zu Ulm 4. Januar 1824;
Gatte: Graf Edmund von Linden,
geb. zu Wetzlar 11. Januar 1798,
gest. zu Schloss Burgberg 28. März 1865 als K. Württ. Generalmajor a. D., Herr auf Burgberg (zum zweitenmale verm. 16. Okt. 1826 mit Wilhelmine Freiin Fuchs von Bimbach, geb. zu Bimbach 8. Aug. 1808, gest. zu Stuttgart 26. April 1878).

III. Generation.

A. Kinder von Nr. 2.

6. Clara von Stetten, geb. zu Ulm 1. Febr. 1804, verm. zu München 11. Febr. 1824, gest. zu Athen 28. Dez. 1835;
Gatte: Friedrich Graf von Saporta, geb. zu Neckargemünd 17. März 1794, gest. zu München 4. Mai 1853, K. Bayer. Generalleutnant, Hofmarschall.

7. Max von Stetten, geb. zu München 17. Febr. 1809, gest. zu München 23. Sept. 1833.

8. Caroline von Stetten, Ehrendame des Theresienordens, geb. zu München 3. Dez. 1811, verm. zu München 23. Juli 1829, gest. zu Schweissing 1. Jan. 1889;
Gatte: Frhr. Christoph von Verger auf Moosdorf, geb. zu Sulzburg i. B. 24. Sept. 1795, gest. zu München 2. Sept. 1845, K. Bayer. Hauptmann a. D.

9. Adele von Stetten, Ehrendame des Theresienordens, geb. zu München 13. Februar 1820, verm. zu München 5. Juni 1839, lebt zu München;
Gatte: Graf Sigmund v. Yrsch-Pienzenau, geb. zu Regensburg 24. Okt. 1808, gest. zu München 28. Jan. 1899, K. Bayer. Oberst à la suite, Badischer Grundherr.

10. Johanna von Stetten, Ehrendame des Theresienordens, geb. zu München 3. Jan. 1826, verm. zu München 29. Jan. 1845, gest. zu München 24. Aug. 1902;
Gatte: Freiherr Hugo von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu Darmstadt 31. Jan. 1817, gest. zu München 20. Juni 1883, K. Bayer. Kämmerer, Generalmajor und Präsident des Generalauditoriats.

B. Kinder von Nr. 3.

11. Graf Hugo Leutrum von Ertingen geb. zu Ulm 6. Aug. 1814, gest. zu Stuttgart 13. März 1884, K. Württ. Kammerherr und Geheimrat, Rittergutsbesitzer.

12. Gräfin Mathilde Leutrum von Ertingen, geb. zu Ulm 28. Okt. 1815, verm. zu Stuttgart 30. Nov. 1852, gest. zu Stuttgart 19. April 1892;
Gatte: Freiherr Carl von Linden, K. Württ. Kammerherr, Regierungspräsident zu Ludwigsburg, lebensl. Mitglied der Kammer der Standesherren, geb. Wetzlar 30. Nov. 1801, gest. zu Ludwigsburg 18. Jan. 1870 (er hatte in erster Ehe sich verm. am 16. April 1833 mit Freiin Charlotte von Palm, geb. 6. Jan. 1814, gest. 18. Juni 1841).

13. Graf Wilhelm Leutrum von Ertingen, geb. in Stuttgart 5. April 1817, gest. in Ludwigsburg 18. Mai 1843, Leutnant im 1. R.-R.

14. Gräfin Pauline Leutrum von Ertingen, geb. zu Stuttgart 13. Juni 1820, verm. zu Ulm 31. Dez. 1844, lebt zu München;
Gatte: Frhr. Philipp v. Habermann, K. Bayer. Rittmeister a. D., geb. zu Würzburg 1. Febr. 1811, gest. zu München 28. April 1863.

C. Kinder von Nr. 4.

15. Marie Freiin von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Ulm 14. Jan. 1816, verm. zu Ulm 19. Febr. 1844, gest. zu Stuttgart 14. Sept. 1888;
Gatte: Friedrich von Walsleben, K. Württ. Major a. D., geb zu . . . . . . 18. März 1811, gest. zu Ulm 23. Febr. 1869.

16. Hans Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Ulm 27. April 1817, verm. zu Teinach 16. Juli 1843, gest. zu Ludwigsburg 22. Jan. 1851, K. Württ. Oberleutnant im 2. R.-R.; (geschieden 1845);
Gattin: Helene von Moltke, geb. zu Esslingen 16. Juli 1818, gest. zu . . . .

17. Bertha Freiin von Gaisberg Schöckingen, geb. zu Esslingen 4. Juni 1818, gest. zu Stuttgart 11. Januar 1898;
verm. 1. zu Ulm 19. Juni 1842, mit Aug. Neidhard, K. Württ. Rittmeister a. D., geb. zu Ludwigsburg 15. Okt. 1809, gest. zu Stuttgart 28. März 1855.
verm. 2. zu Ulm 17. Juni 1860 mit Albert von Hayn, K. Württ. Oberstleutnant a. D., geb. zu Heilbronn 8. Nov. 1814, gest. zu Stuttgart 26. Jan. 1888.

18. Charlotte Henriette Freiin von Gaisberg-

Schöckingen, geb. zu Ludwigsburg, 17. Jan. 1819, gest. ebendaselbst 23. Jan. 1819.

19. Max Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Ludwigsburg 24. Febr. 1821, K. Württ. Rittmeister a. D. zu Stuttgart, verm. zu Kassel 29. Mai 1855 mit Tamina Beinhauer, geb. zu Kassel 23. Juli 1836, gest. zu Ludwigsburg 22. März 1861.

IV. Generation.

A. Kinder von 6.

20. Caroline Gräfin von Saporta, geb. zu München 26. Dez. 1824, gest. zu München 18. August 1854, verm. zu Cölln? 14. Okt. 1847; geschieden.

Gatte: Frhr. Franz von Rolshausen, geb. zu . . . . . . 13. Ok. 1822, gest. zu . . . .

21. Ludwig Graf von Saporta, geb. zu München 20. April 1827, gest. zu München 8. Nov. 1836.

B. Kinder von Nr. 8.

22. Anna Freiin von Verger, geb. in München 21. Aug. 1830, gest. zu Schweissing 14. April 1883, verm. zu München 15. Dez. 1851;

Gatte: Reichsfreiherr Carl von Juncker-Bigatto, Gutsbesitzer in Schweissing in Böhmen, geb. zu Regensburg 17. Febr. 1819, gest. zu Schweissing 1. August 1892.

C. Kinder von Nr. 9.

23. Ludwig Graf von Yrsch-Pienzenau, geb. zu München 6. Mai 1842, verm. zu München 31. Aug. 1872 mit Maria Gräfin und Edle Herrin zu Boineburg und Lengsfeld, geb. zu München 23. Juni 1854; K. Bayer. Kammerherr, Regierungsassessor a. D., Badischer Grundherr auf Gimpern, Wagenbach und Eulenburg, zu München.

D. Kinder von Nr. 10.

24. Luitpold Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu München 19. April 1847, K. Bayer. General der Infanterie, Kommandeur des 3. K. B. Armeekorps zu Nürnberg;
verm. 1. zu Teplitz 30. Sept. 1879 mit Gräfin Ludwine von Hallwyl, geb. zu Wien 4. April 1858, gest. zu Berlin 7. Aug. 1883;
verm. 2. zu Feldafing 16. Juni 1891 mit Gräfin Emma Mikés von Zabola, geb. zu Zabola (Siebenbürgen) 2. Okt. 1869.

25. Heinrich Frhr. von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu München 12. Okt. 1848, gest. zu München 2. Juni 1858.

26. Ludwig Frhr. von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu München 13. Aug. 1850, K. Bayer. Generalmajor z. D. in München;
verm. zu Augsburg 21. April 1881 mit Sophie Freiin von Feilitzsch, geb. zu Augsburg 28. April 1863.

27. Hildegard Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu Landau 21. 9. 1851, gest. zu Landau 12. Jan. 1889;
verm. zu München 4. Mai 1878 mit Sigmund von Hartlieb gen. Walsporn, K. B. Regierungrat a. D. zu München, geb. zu Zusmarshausen 29. Aug. 1838, lebt zu München; in erster Ehe war er vermählt zu München am 25. Juni 1868 mit Emma von Kalb, geb. zu Nürnberg am 15. Nov. 1841, gest. zu Weissenburg am 14. Juli 1871.

28. Rudolf Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu München 23. Nov. 1855, K. Bayer. Kämmerer und Gesandter am Quirinal in Rom.

29. Ottilie Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu München 4. Juni 1860;
verm. zu München 16. April 1887 mit Friedrich Freiherrn von Gaisberg-Schöckingen (siehe Nr. 40).

E. Kinder von Nr. 12.

30. Hugo Freiherr von Linden, geb. zu Ludwigsburg 1. Febr. 1854, K. W. Kammerherr und Ministerialdirektor in Stuttgart, Herr des Schlossgutes Hausen, B.-A. Neu-Ulm, Bayern, Rittergutsbesitzer,
verm. zu Risstissen 3. Juli 1893 mit Elisabeth Schenk Freiin von Stauffenberg, geb. zu Augsburg 15. Februar 1864.

F. Kinder von Nr. 14.

31. Wilma Freiin von Habermann, geb. zu Dillingen 23. Oktober 1845, verm. zu München 15. Mai 1879 mit Carl Frhrn. Zobel von Giebelstadt, K. Bayer. Kämmerer und Oberstleutnant a. D., geb. zu Giebelstadt 16. Sept. 1839, in München.

32. Hugo Frhr. von Habermann, geb. zu Dillingen 14. Juni 1849, K. Bayer. Kämmerer, Prof. an der Malerakademie in München, Mitbesitzer des Condominats Unsleben, Unterfranken, und Erlabronn, Mittelfranken.

33. Gustav Frhr. von Habermann, geb. zu Dillingen 8. Mai 1854, K. Bayer. Kämmerer und Major a. D. in München und Unsleben, verm. München 9. April 1896 mit Gabriele Schenk Freiin von Stauffenberg, geb. Risstissen 4. Dez. 1869. Mitbesitzer wie bei Nr. 32.

G. Kinder von Nr. 17.

34. August Neidhardt, geb. zu Ludwigsburg 25. Juli 1843, Leutnant a. D., gest. zu Stuttgart 16. Febr. 1907.

35. Anna Neidhardt, geb. zu Ludwigsburg 1. Juni 1844, verm. zu Ulm 15. Nov. 1864; lebt zu Ulm;

Gatte: Ferdinand Moser v. Filseck, Gutsbesitzer, geb. zu Ulm 1. Aug. 1831, gest. zu Ulm 13. April 1900.

36. Max Neidhardt, geb. zu Ludwigsburg 2. Mai 1845, Rentner in Degerloch bei Stuttgart, verm. zu Stuttgart am 11. Dez. 1870 mit Johanna Hehl, geb. zu Stuttgart 2. Sept. 1847.

37. Emil Neidhardt, geb. zu Ludwigsburg, 5. Mai 1847, gest. zu München am 13. Dez. 1890, verm. zu Stuttgart 12. Okt. 1882 mit Emma v. Dalbenden, geb. Neidhardt, geb. zu Schwieberdingen 21. Januar 1844, lebt zu München.

38. Fritz Neidhardt, geb. zu Ludwigsburg 9. Sept.

1851, Rentner in Cannstatt, verm. zu Reutlingen 1. Mai 1879 mit Bertha Gminder, geb. zu Reutlingen 22. Febr. 1856.

II. Kinder von Nr. 19.

39. Marie Freiin von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Ludwigsburg 30. Nov. 1856, gest. zu Stuttgart 4. Juni 1886, verm. zu Schöckingen 23. April 1878 mit Kuno Frhrn. v. Gaisberg-Schöckingen, K. Kammerherr und Oberstleutnant z. D. zu Stuttgart, geb. zu Stuttgart 1. Sept. 1849, lebt zu Stuttgart; verm. zum zweitenmal zu Lausanne 29. März 1891 mit Ilka Breuer, geb. zu Kuttenberg in Böhmen 21. Febr. 1873.

40. Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Ludwigsburg 27. Dezember 1857, Rittergutsbesitzer auf Schöckingen, O.-A. Leonberg, Württ., Mitglied der Ersten Kammer, verm. zu München 16. April 1887 mit Ottilie Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen (siehe Nr. 29).

40a. Frieda Freiin von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Ludwigsburg 19. Juli 1859, gest. daselbst 11. Oktober 1859.

V. Generation.

A. Kinder von Nr. 22.

41. Amalie Freiin von Juncker-Bigatto, Stiftsdame, geb. zu Schweissing, 29. Okt. 1852.

42. Johanna Freiin von Juncker-Bigatto, geb. zu Schweissing 25. Juli 1854.

43. Ottokar Reichsfrhr. von Juncker-Bigatto, geb. zu Schweissing 11. April 1861, Herr der Herrschaften Schweissing und Oschalin in Böhmen, K. u. K. Kammerherr.

B. Kinder von Nr. 23.

44. Elisabeth Gräfin von Yrsch-Pienzenau, geb. zu München 25. Aug. 1878, verm. zu München 18. Okt. 1904 mit Graf Gustav Adelmann von Adelmannsfelden, geb. zu Stuttgart 30. April 1858, K. W. Kammerherr, K. B. Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer zu Hohenstadt O.-A. Aalen, Württ.

45. Wilhelm Graf von Yrsch-Pienzenau, geb. zu München 14. Jan. 1880, Leutnant im Bad. Leibdragoner-Reg., Karlsruhe.

46. Conrad Graf von Yrsch-Pienzenau, geb. zu München 27. April 1881, Leutnant im Bad. Leibdragoner-Reg., Karlruhe.

47. Gertraud Gräfin von Yrsch-Pienzenau, geb. zu München 27. Nov. 1884.

C. Kinder von Nr. 24.

48. Hilda Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu München 23. Nov. 1892.

49. Elisabeth Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu München 12. Aug. 1900.

D. Kinder von Nr. 26.

50. Eberhard Frhr. von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu Augsburg 2. Mai 1885, Leutnant im K. B. Leibregiment zu München.

51. Hildegard Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu Augsburg 11. Dez. 1888, zu München.

52. Werner Frhr. von und zu der Tann-Rathsamhausen, geb. zu Aeschach bei Lindau 22. Juli 1896.

E. Kinder von Nr. 27.

53. Jenny von Hartlieb gen. Walsporn, geb. zu München 5. Juni 1879, Ehrendame des Theresienordens, zu München.

54. Hildegard von Hartlieb gen. Walsporn, geb. zu Landau, 2. Jan. 1889, zu München.

F. Kinder von Nr. 29, siehe Kinderd von Nr. 40

G. Kinder von Nr. 30.

55. Franz Carl Maria Frhr. von Linden, geb. zu Stuttgart 27. Mai 1894.

56. Hugo Berthold Maria Frhr. von Linden, geb. zu Stuttgart 8. April 1898.

57. Matilde Olga Maria Magdalena Freiin von Linden, geb. Stuttgart 22. Juli 1899.

58. Georg Franz Maria Frhr. von Linden, geb. zu Stuttgart 31. März 1901.

59. Friedrich Christian Maria Frhr. von Linden, geb. zu Stuttgart 3. Jan. 1904.

60. Wilhelm Joseph Maria Frhr. von Linden, geb. zu Stuttgart 15. März 1905.

H. Kinder von Nr. 33.

61. Philipp Franz Benno Maria Frhr. v. Habermann, geb. zu Landshut 16. Juni 1897.

62. Fritz Hugo Maria Frhr. v. Habermann, geb. zu Landshut 9. Sept. 1899.

63. Wilma Ida Maria Freiin v. Habermann, geb. zu München 2. April 1901.

I. Kinder von Nr. 35.

64. Anna Moser von Filseck, geb. zu Freudenegg 24. Sept. 1865. verm. zu Stuttgart 28. Sept. 1885 mit Frhrn. Theodor von Watter, geb. zu Stuttgart 5. Okt. 1856, Oberst und Regiments-Kommandeur zu Konstanz.

65. Paul Moser von Filseck, geb. zu Freudenegg 11. Okt. 1866, verm. zu . . . . 1895 mit . . . . . . Farmer in Chicago N. A.

66. Otto Moser von Filseck, geb. zu Freudenegg 15. Nov. 1867, verm. zu . . . . . . 1901 mit . . . . Inspektor in der Zuckerfabrik zu Riverdale N. A.

67. Henriette Moser von Filseck, geb. zu Freudenegg 23. Juli 1870; in Ulm.

68. Ferdinand Moser von Filseck, geb. zu Freudenegg 23. Okt. 1871, Ober-Leutnant in Ludwigsburg.

69. Luise Moser von Filseck, geb. zu Freudenegg 4. Febr. 1873, verm. zu Ulm 2. August 1895 mit Erich Wöllwarth, Hauptmann im Grossen Generalstab zu Berlin, geb. zu Ludwigsburg 29. April 1872.

70. Ottilie Moser von Filseck, geb. zu Freudenegg 23. Okt. 1874, verm. zu Ulm 12. Dez. 1903 mit Hermann Weppen, Leutnant in Weingarten, geb. zu Blankenburg a. H. 8. Okt. 1877.

K. Kinder von Nr. 36.

71. Max Neidhadt, geb. zu Wolfschlugen 14. Juli 1871, Kaufmann in Köln a. Rh., verm. zu . . . . 18. Sept. 1904 mit Christine Hilbeck, geb. zu Köln am . . . .

72. Vera Neidhardt, geb. zu Stuttgart 30. Okt. 1873, verm. zu . . . . 16. Juli 1899 mit Wilhelm Blösser, Fabrikant in Stuttgart, geschieden Juli 1901.

73. Emil Neidhardt, geb. in Gingen a. Br. 25. Nov. 1877, Kaufmann in Degerloch.

74. Elsa Neidhardt, geb. in Cannstatt 14. Januar 1883, verm. zu München 21. Okt. 1905 mit Otto Wiedemann, geb. zu München 2. Sept. 1877.

L. Kinder von Nr. 38.

75. Henriette Neidhardt, geb. zu Stuttgart 17. Juli 1881, verm. zu Cannstatt 18. August 1904 mit Dr. Otto Lörcher, geb. zu Cannstatt 11. März 1879, Oberreallehrer zu Stuttgart.

76. Erich Neidhardt, geb. zu Stuttgart 22. Febr. 1883, Kaufmann in Genf.

M. Kinder von Nr. 39.

77. Tamina Freiin von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Stuttgart 30. Jan. 1879, zu Stuttgart.

78. Egon Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Stuttgart 14. Juli 1881, gest. zu Grosslichterfelde als Kadett 8. Mai 1898.

N. Kinder von Nr. 40.

79. Max Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Schöckingen 18. Jan. 1888.

80. Rudolf Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Schöckingen 22. Febr. 1890.

81. Tamina Freiin von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Schöckingen 27. Juni 1891.

82. Georg Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, geb. zu Schöckingen 4. Febr. 1895.

VI. Generation.

A. Kinder von Nr. 44.

83. Sofie Marie Gräfin Adelmann von Adelmannsfelden, geb. zu Hohenstadt 2. Septbr. 1905.

84. Clemens Ludwig Graf Adelmann von Adelmannsfelden, geb. zu Hohenstadt 5. Novbr. 1906.

B. Kinder von Nr. 64.

85. Albrecht von Watter, geb. zu Stuttgart 9. Juli 1886.

86. Olga von Watter, geb. zu Berlin 9. Mai 1893.

87. Eginhard von Watter, geb. zu Stuttgart 13. Okt. 1896.

C. Kinder von Nr. 65.

88. . . . . Moser von Filseck, geb. zu . . . . . 1896.

89. . . . . Moser von Filseck, geb. zu . . . . . 1898.

D. Kinder von Nr. 66.

90. . . . . Moser von Filseck, geb. zu . . . . . 1905.

E. Kinder von Nr. 69.

91. Erika Wöllwarth, geb. zu Weingarten 21. Juni 1899.

92. Margot Wöllwarth, geb. zu Ulm 19. Aug. 1900.

F. Kinder von Nr. 70.

93. Hermann Weppen, geb. zu Weingarten 22. Aug. 1905.

G. Kinder von Nr. 72.

94. Emil Blösser, geb. zu Untertürkheim 17. Juli 1900.

H. Kinder von Nr. 74.

95. Elisabeth Wiedemann, geb. zu München 13. Juni 1906.

I. Kinder von Nr. 75.

96. Erich Lörcher, geb. zu Schwenningen 22. Juli 1905; Zwilling mit:

97. Erika Lörcher, geb. zu Schwenningen 22. Juli 1905.

Ahnen derer von Adam.

Von Dr. von Randow, Demmin.

Hans v. Adam Freiherr v. Enden, Sr. Kgl. Majestät in Preussen hochbestallter Regierungsrat im Herzogtum Magdeburg, Domherr des hohen Stifts, Burggraf zu Halberstadt, Erb- und Gerichtsherr auf Alt-Isnitz, Trinum und Saltza.

1. Vater:

Salomon Adam, Herr auf Toutemeggii und Sipp, in Ihro Kgl. Majestät zu Schweden Diensten gestandener Capitain.

1. Mutter:

Baronesse Magdalena v. Üxküll-Güldenband, Freiherrin v. Padennorm, Erbfrau v. Patzala, Metzo und Sage, wie auch Frau auf Toutomeggi und Sipp.

2. Grossvater väterlicherseits:

Salomon Adam, Herr auf Toutomeggi, in Ihro Kgl. Majestät zu Schweden Diensten gestandener Lieutenant von der Kavallerie.

2. Grossmutter:

Elisabeth v. Fersen a. d. H. Sipp.

3. Eltern, Vater [1]

Salomon Adam, Erbherr auf Toutomeggi, Ihro Kgl. Majestät v. Schweden Obrister über 2 Infanterie-Regimenter.

3. Eltern, Mutter:

Anna Dorothea v. Derfelden.

3. Zweite Eltern, Vater:[2]

Heinrich v. Fersen, Erbherr auf Kirna u. Nömküll, Major bei der Esthnischen Ritter-Fahne.

3. Zweite Eltern, Mutter:

Agneta v. Kurseln.

4. Ueber Eltern, Vater:[1]

Caspar Adam, Obrist-Lieutnant bey der Cavallerie Ihro Kgl. Majestät von Polen.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Anna v. Henning.

4. Ueber Eltern, Vater:[2]

Johann v. Derfelden, Obrister, Vice-Admiral und Statthalter von Riga, Erbherr auf Löwenberg und Weltz.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Elisabeth v. Platen.

4. Ueber Eltern, Vater:[3]

Hans v. Fersen, Obrist Lieutnant von der Cavallerie Ihro Kgl. Majestät von Schweden.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Alita v. Wrangel.

4. Ueber Eltern, Vater:[4]

Christian v. Kurseln, Erbherr auf Pergel, Rau und Berghoff, Rittmeister.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Elisabeth Taube a. d. H. Maydell.

Mütterlicherseits:

2. Grossvater:

Otto v. Uxküll-Güldenband, Freiherr zu Padenorm, Erbherr auf Metzo. Capitain.

2. Grossmutter:

Sophia v. Uxküll a. d. H. Mecks.

3. Eltern, Vater:[1]

Reinhold Johann Baron v. Uxküll-Güldenband, Freiherr zu Padenorm, Erbherr auf Metzo p. p. Obrister von der Cavallerie und Landrat des Herzogtums Ehsten.

3. Eltern, Mutter:

Margaretha v. Nieroth a. d. H. Serrefer.

3. Eltern, Vater:[2]

Bernhard Johann v. Uxküll, Erbherr auf Mecks, Pallefer und Sagg, Obrister u. Landrat des Herzogtums Ehsten.

3. Eltern, Mutter:

Sophia v. Tiesenhausen a. d. H. Kotz.

4. Ueber Eltern, Vater:[1]

Johann v. Uxküll, Erbherr auf Padenorm und Herküll, Obrister bei der Cavallerie.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Anna v. Maydell.

4. Ueber Eltern, Vater:[2]

Hermann v. Nieroth, Erbherr auf Serrefer, Rittmeister.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Gerthruda v. Brinck.

4. Ueber Eltern, Vater:[3]

Georg v. Uxküll, Erbherr auf Mecks, Rittmeister.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Magdalena v. Brehmen.

4. Ueber Eltern, Vater:[4]

Fabian v. Tiesenhausen, Erbherr auf Undel und Kotz.

4. Ueber Eltern, Mutter:

Gertruda v. Taube.



Die von Kauffungen. Eine historisch-genealogische Studie von **C. v. Raab.** (Sonder-Abdruck aus dem 70./71. Jahresbericht des „Vogtländischen altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben", Reuss j. L.) 8° 75 Seiten. Hohenleuben-Weida, P. Aderhold, 1901.

In obiger kleiner Schrift, die sich würdig den übrigen trefflichen Publikationen des Verfassers über vogtländische Geschichte anreiht, gibt uns Seine Exzellenz General der Infanterie z. D. Dr. Curt v. Raab in Dresden einen überaus dankenswerten Beitrag zur Familienforschung. Er befasst sich in dieser übersichtlichen und auf reichem urkundlichen Material (z. B. Archive von Dresden, Eger, Schleiz, Weimar usw.) beruhenden Abhandlung mit der Geschichte der dem kursächsischen Uradel angehörenden Familie von Kauffungen, welche durch eines ihrer Mitglieder, den Ritter Kunz (Konrad) von Kauffungen, historisch denkwürdig geworden ist. Raubte doch dieser in der Nacht vom 7. zum 8. Juli 1455 aus dem Schlosse zu Altenburg die beiden

sächsischen Prinzen Ernst und Albrecht, die Söhne des Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen, und musste seine Tat am 14. Juli desselben Jahres zu Freiberg i. S. mit dem Tode durch Henkershand büssen (vergl. auch diese Zeitschrift III. Jahrg. 1906 Nr. 9 und 10, Seite 142—143, 156—159). Der Verfasser wird in seiner Schrift den einzelnen, in der Geschichte besonders hervorgetretenen Mitgliedern dieses Geschlechts, das infolge obiger Begebenheit in der öffentlichen Meinung, vornehmlich durch die Berichte der älteren Historiker, oft gebrandmarkt worden ist, durchaus gerecht und will die Tat des Ritters Kunz naturgemäss aus der Zeitströmung heraus verstanden wissen. Letzteres deutet er nur kurz an, da er eine Darstellung von Kunzens Persönlichkeit und eine gerechte Beurteilung des Prinzenraubes dereinst noch zu veröffentlichen gedenkt. Nach einigen einleitenden Vorbemerkungen über die Lehensverhältnisse dieses Geschlechts, ihr Auftreten in der Geschichte und ihren Stammsitz (Kaufungen bei Penig an der Mulde) schildert uns Exzellenz Dr. v. Raab: 1. Die Familie v. Kauffungen bis zum Prinzenraube (1231—1455); 2. die Nachkommen von Kunz v. Kauffungen (1455 bis 1578); 3. die Nachkommen von Dietrich v. Kauffungen, d. h. die in Sachsen verbleibende ältere Wolkenburger (oder Cailenberger) Linie (1455—1589); 4. die Nachkommen von Hans v. Kauffungen, d. h. die in die Herrschaft Schleiz ausgewanderte jüngere Wolkenburger Linie der Familie v. Kauffungen zu Kirschkau und Langenwetzendorf (1455 bis zur Jetztzeit). Drei exakt gearbeitete Stammtafeln sind der Uebersichtlichkeit halber beigegeben. Auf Grund eigener Familienforschungen haben sich noch einige Nachträge und Berichtigungen ergeben, welche Unterzeichneter in den „Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V.“ (16. Jahresschrift, Seite 147—169. Plauen i. V. 1904 R. Neupert jun.) bereits veröffentlicht hat. v. Raabs Schrift ist somit ein vorbildliches Beispiel, in welcher Weise Familiengeschichten zu bearbeiten sind, damit sie wissenschaftlichen Wert besitzen, den Leser anregen und nicht durch blosse Aneinanderreihung von Daten und Tatsachen ermüden. Dem verehrten Herrn Verfasser können wir für diese schöne historisch-genealogische Studie nur von Herzen dankbar sein.

Dr. Kunz v. Kauffungen, Archivar der Stadt Mühlhausen i. Thür.

Briefkasten.

Hier sollen Anfragen und Antworten aus dem Leserkreise ihre Erledigung finden. Anfragen bis zu 10 Zeilen kostenlos, jede weitere Zeile 25 Pfennig. Namen und Adressen möglichst deutlich schreiben und bei Antworten immer die Nummer der Anfrage voraussetzen!

Anfragen.

113. Erbeten werden jegliche Nachrichten über das Vorkommen einer Familie **Rehm**, welche in Ansbach (Bayern) ansässig gewesen ist. Welches Wappen führte sie? Aeltester bekannter Vorfahre war der 1591 verstorbene Johann Rehm, der drei Söhne, deren Deszendenz nur teilweise bekannt ist, hinterliess: Christian Augustin (gestorben zu Ansbach), August Gabriel (gest. 1589) und Gabriel (geb. 1590, gest. 1659 zu Ansbach).

van Epen, Holland.

114. Welches Wappen führten die **Byler von Basel**? (Mar. Dor. B. v. B. verm. mit Wilh. Aug. v. Künsberg zu Bindlach, gest. 1733. — Welches Wappen die **v. Boettinger**? (Beamtenadel in Bamberg Anf. des 19. Jahrh.). — Wer war die Gattin des **Christoph von Künsberg**, geb. 1775, gest. 1835 zu Bamberg im Irrenhause?

M. J. Freiherr von Künsberg, Speyer.

115. Jene Standespersonen, von welchen ein oder der andere Vorfahre einst die Würde des „eques auratus“ bekleidet hat, werden ergebenst um Mitteilung über die Art der Verleihung dieser Ritterwürde gebeten.

Frhr. v. Guttenberg, Oberst a. D.
Würzburg, Felix Dahnstr. 9 II.

Antworten.

104. 1. 1779 März 26. erhalten die Gebrüder Ferd. Michael und Joh. Wilh. von Ste. Marie Eglise für sich und ihre drei Schwestern Franziska, Elisabeth und Katharina den Lehenkonsens zum Verkauf ihres im Herzogtum der Obern Pfalz gelegenen Rittergutes Krumenab an Maria Anna **Freiin von Oexle**, geborene Freiin **von Sierstorf**. Der Ehegatte der letzteren, Franz Anton **Herr von Oexle**, kurf. Kämmerer, Finanzrat, Landrichter zu Waldeck, Pfleger zu Kemnath und Pressath wird mitbelehnt. 1785 Dez. 9. erhält diese den Konsens für sich und ihren genannten Gatten, jetzt Landrichter zu Burglengenfeld, dasselbe Gut an ihren Schwager Karl Joseph **Freiherrn von Oexle**, Churtrierschen Kämmerer und fürstl. Augsburg. Gesandten am Reichstag zu Regensburg, zu veräussern. 1787 verkauft dieser das Gut an von Grafenstein. — 2. 1570 führt die Stadt Wien bei der Niederösterr. Regierung für sich und einen Pfarrherrn Beschwerde gegen **Jacob Oexl** und den Chormeister zu St. Stephan.

M. J. Frhr. von Künsberg.

110. Das Württ. Adels- und Wappenbuch von Otto von Alberti, II. 5, pag. 329, bringt das Wappen des **Günther Albrecht v. Hoff**, Forstmeister auf dem Stromberg, gest. 1690, seines Sohnes Friedrich Ludwig, geb. 1663, gest. 1729, Württ. Ober-Forst- und Jägermeister, dann des Georg Albrecht, Württ. Forstmeister auf dem Reichenberg 1698, seines Bruders Ulrich Christof, Forstmeisters ebenfalls auf Reichenberg 1702, und des Friedrich Benjamin, Forstmeister zu Stuttgart 1706. Das Wappen entstammt der Fromman'schen Sammlung: In blauem Schilde ein goldener Doppel-Adler. Helmdecken blau-gold, zwei gekrönte Helme, auf jedem derselben in der Mitte ein blaues Schwert, rechts eine blaue Lilie, links ein Adlerflug, geteilt, unten blau, oben gold. In „Reichritterschaftlicher Ritter Canton Kocher'scher Nachtrag“ von Frhr. v. Brusselle-Schaubeck wird angeführt: von Hoff, Württ. Ober-Jägermeister, 1721 aufgenommen in das consotium equestre.

Frhr. v. Brusselle-Schaubeck.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



Kunstbeilage VII der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, März 1907.

›eck, von der Mit

nhausen. — Februar 1907

t, begraben in der Kirche zu Nürting‹
1565 (wiedervermählt mit dem Schulth‹

udwig, geb. am St. Kathrinen-Tag 1
at und Haushofmeister 1587, Pfleger
n Haus und Güter zu Steinreinach.

15. **Johann Ulrich**, geb. 1553. gest. 12 Wochen alt.

ssen.

1.15

laß.

4

gige
ren
ner
310
des
iter
sich
den
ner
des
nes
ben
il-
309
use
sem
sem
die
eit

führte.

Es hatte im Gegensatz zu den anderen Balleyen, Prioraten und Zungen des Johanniter- oder Mal-

und Günstlingswirtschaft viele, noch an den alten, einfachen Ordenssitten hängende Ritter, die schliesslich sich in Moritz von Pagnac



Organ des „St. Michael",
Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter" erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.
Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15
Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.
Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.
Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang — Bamberg, April 1907 — Nr. 4

Das Herrenmeistertum des Johanniter-Ordens.

Von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

Die am 18. März stattgefundene Investitur Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Eitel-Friedrich von Preussen zum Herrenmeister der Balley Brandenburg des ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spitale zu Jerusalem an Stelle seines verewigten Oheims, des Prinzen Albrecht von Preussen, lenkt die Aufmerksamkeit auf diese in ihrer Art einzig dastehende Institution des Herrenmeistertums, dessen Sitz die Stadt Sonnenburg in der Neumark ist, von der es daher früher auch die Bezeichnnug „Sonnenmeistertum" führte.

Es hatte im Gegensatz zu den anderen Balleyen, Prioraten und Zungen des Johanniter- oder Malteserordens eine ganz besondere, unabhängige Stellung von dem Ordenskonvente sich zu wahren verstanden. Die historische Begründung seiner Vorrechte fällt ungefähr in die Zeiten von 1310 bis 1382. Als nämlich nach der Aufhebung des Ordens der Tempelherren auch die Johanniter argen Bedrückungen durch den König Heinrich von Cypern ausgesetzt waren, fassten sie den Entschluss, Cypern zu verlassen und sich einer Insel in der Nachbarschaft des heiligen Landes zu bemächtigen, wo sie frei von der Willkür eines Fürsten, ungestört ihre Ordenspflichten ausüben konnten. Der Grossmeister Fulko von Villaret (Foulques de Villaret du Languedoc) 1309 bis 1382 hatte die damals von dem Hause Gualla beherrschte Insel Rhodus zu diesem Zwecke ausersehen und eroberte sie nach heissem Kampfe. Doch Fulko entfremdete durch die Pracht seines Hofstaates, wie durch Ueppigkeit und Günstlingswirtschaft viele, noch an den alten, einfachen Ordenssitten hängende Ritter, die schliesslich sich in Moritz von Pagnac

einen neuen Grossmeister erwählten. Zwar wurde Fulko durch den Papst Johann XXII. nach dem Tode seines Gegners wieder in seiner alten Würde bestätigt, aber ein grosser Teil der Rhodiser, namentlich die Ritter deutscher Abstammung waren mit seiner Wiedereinsetzung nicht einverstanden. Sie wandten sich nach Deutschland, und zwar nach der Neumark, wo der Orden verschiedene Landgüter besass, die durch Aneignung der Besitzungen der Tempelherren in jener Gegend noch vergrössert wurden.

An ihre Spitze stellten diese Ritter einen „Meister in der Mark", Gebhard von Bortefelde, den ersten Herrenmeister. In Rhodos war man jedoch über die Eigenmacht der deutschen Ritter erzürnt und es entstand ein heftiger Streit, der erst 1382 durch den Vergleich von Heimbach[1] beendet wurde.

Dieser Vertrag ist doppelt interessant durch die Tatsache, dass ein Hohenzoller bei seinem Abschlusse in hervorragender Weise tätig gewesen ist.[2] Es war der zweite der drei Söhne des Grafen Friedrich von Hohenzollern (gest. 1333), der Kommenthur von Villingen, Graf Friedrich von Hohenzollern,[3] damals schon ein achtzigjähriger Greis, aber noch voll Frische und ungebrochener Tatkraft.[4]

In dem Heimbacher Vergleiche wurde ausdrücklich bestimmt:

> **„Dat sie un alle Ere Nakomelinge in derselben Ballie alle Tydt ewelike Macht und Gewalt hebben scolen, Enen Ballier eyndrachtiglich to kiesen, wo dicke und wenner dit noth iss".**

Geschlossen wurde der Vergleich zwischen dem deutschen Grossprior Conrad von Braunsberg (1368—1391) und dem dritten Herrenmeister der Balley Brandenburg, Bernhard von der Schulenburg (1372—1397) und bestätigt durch das Generalkapitel zu Rhodus unter dem Grossmeister Johann Ferdinand de Heredia (1376–1396), sowie durch den Papst und den Markgrafen von Brandenburg als Landesherren, dem auch das Recht eingeräumt wurde, einen Ritter zum Herrenmeister dem Kapitel vorzuschlagen; dieses wählte sodann und der Ordens-Grossprior von Deutschland bestätigte den Neugekürten.

Er führt den Titel: „Der Hochwürdige, des ritterlichen St. Johannes-Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland Meister". Seine Kleidung bestand aus einem Waffenrock von schwarzem Sammt mit grossem, über die ganze Brust sich erstreckendem weissem Kreuze, einem schwarzen mit langer Schleppe versehenen Sammtmantel, auf dem an der linken Seite das grosse Ordenskreuz von weissem Atlas sich befand, einem Barett von schwarzem Sammt mit weissen, in die Höhe stehenden Straussenfedern, breitem Ordensschwert und goldenen Rittersporen. Um den Hals trug der Herrenmeister am schwarzen Bande ein goldenes, weissemailliertes achtzackiges Kreuz; er hatte vor allem das Recht, den Ritterschlag in der Ordenskirche zu erteilen und die oberste Regierung und Leitung der Ordensballey, deren Güter aus Aemtern, Kommenden und Lehen bestanden, zum Teil ehemalige Besitzungen der Tempelherren, teils auch Schenkungen der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, der Könige von Polen, der Herzöge von Pommern, Braunschweig und Mecklenburg. Die Aemter, die als Tafel- und Kammergüter des Herrenmeisters zum Unterhalt seines Hofes dienten, waren 1. Sonnenburg mit dem Residenzschloss und der Ordenskirche, 2. Rampitz nebst Kloppitz, 1437 vom Herrenmeister Balthasar von Schlieben erkauft, 3. Grüneberg, früher Lehen des deutschen Ordens, dann Eigentum der Herren von Güstebiese, später vom Herrenmeister Liborius von Schlieben erworben, 4. Collin in Pommern, schon in früher Zeit Ordenseigentum, 5. Friedland und 6. Schenkendorf in der Niederlausitz, ehemals denen von Köckeritz gehörig, dann von den Herrenmeistern Georg von Schlabrendorff (1491—1527) und Veit von Thümen (1527—1544) erworben.

Von den Kommenden waren Mirow und Nemerow, Wildenbruch,[5] Krakau b. Brandenburg a. Havel, Stargard, Garten, Quartschen u. Zachau schon früh dem Orden entzogen worden, so dass zuletzt nur noch folgende Kommenden bestanden:

Lagow in der Neumark, eine der grössten, mit der 1286 von dem Markgrafen von Brandenburg Otto von Wittelsbach den Tempelherren übergegebenen Stadt Zielenzig 1350 erworben; ebenfalls in der Neumark lag die Kommende Schievelbein, die 1540 gegen Quartschen vertauscht wurde, während das früher den Tempelherren gehörige Liezen in der Mittelmark und das von Markgraf Albrecht I. dem Orden geschenkte Werben in der Altmark gelegen war. Zwei andere Kommenden waren von den beiden ersten Herrenmeistern gekauft worden: Gebhard von Bortefelde (1327—1350) hatte Wittersheim im Bistum Minden vom Bischof Heinrich 1325, Hermann von Wereberge (1350–1372) das dem Tempelherrenorden ehedem gehörige Supplingenburg, den Stammort des Kaisers Lothar, im Braunschweigischen gelegen, erworben.

[1] Heimbach war ein Kloster und Kommende des Ordens im Unterelsass, nahe bei Landau.

[2] Vgl. **Joh. Christ. Beckmanns** Anmerkungen zu dem ritterl. Johanniterorden und dessen absond. Beschaffenheit in dem Herrenmeistertum. Coburg. 1685. 4. S. 126–136.

[3] Vgl. **Mein Buch: Fürst Leopold von Hohenzollern.** Halle a. S. 1906. Verlag H. Schroedel. S. 2, 3.

[4] Graf Friedrich von Hohenzollern wurde 1294 Grossprior von Deutschland und starb erst 1368 fast hundertjährig in voller Rüstung von seinen Ordensbrüdern umgeben.

[5] **Ludwig** und **Blanka,** die natürlichen Kinder des **Prinzen Louis Ferdinand von Preussen** und der **Henriette Fromm,** erhielten unter dem Namen **„von Wildenbruch"** d. d. Berlin 4. April 1810 den preuss. Adel. **Ludwig von Wildenbruch** (1803–1874) ist der Vater des berühmten Dichters **Ernst von Wildenbruch; Blanka von Wildenbruch** (1804–1887) vermählte sich mit **Friedrich von Roeder** auf Rothsürben in Schlesien.

Dem dritten Herrenmeister Bernhard von der Schulenburg (1372—1397), der, wie ich schon erwähnte, den Heimbacher Vertrag abgeschlossen hat, folgten Detlev von Walmede (1397—1401), Reimar von Güntersberg (1401—1420), Busso von Alvensleben (1420—1421), Balthasar von Schlieben (1421—1437) und Nikolaus von Thyrbach (1437—1459). Dessen Nachfolger Heinrich von Reder regierte nur ein Jahr, worauf Liborius von Schlieben (1460—1472), Kaspar von Güntersberg (1472—1475), Bernhard von der Schulenburg (1475—1491), Georg von Schlabrendorff (1491—1527), Veit von Thümen (1527—1544) und Joachim von Arnim 1544 die Herrenmeisterwürde bekleideten, auf die Arnim schon im nächsten Jahre verzichtete. Ihm folgten Thomas Runge (1545 bis 1564), Franz Neumann (1564—1569), Martin, Graf von Hohenstein (1569—1610), dem sich dann nur noch Herrenmeister aus regierenden Häusern, und zwar meist aus dem Hause Hohenzollern anschlossen: den Markgrafen zu Brandenburg Friedrich (1610—1611), Ernst (1611—1614), Georg Albrecht (1614—1616), Johann Georg (1616—1624), Joachim Sigismund (1624—1625). Es folgten drei Herrenmeister aus anderen regierenden Familien: Adam, Graf zu Schwarzenberg (1625—1652), Johann Moritz, Fürst zu Nassau (1652—1689), Georg Friedrich, Fürst zu Waldeck (1689—1693). Von da ab bekleideten die Würde als Herrenmeister nur noch Prinzen aus brandenburg-preussischem Hause, nämlich: Karl Philipp, Markgraf zu Brandenburg (1693—1696), Albrecht Friedrich, Prinz von Preussen (1696—1731), Karl Prinz von Preussen (1731—1762) und Ferdinand, Prinz von Preussen, jüngster Bruder Friedrichs des Grossen, seit 1762, dem zu Anfang des 19. Jahrhunderts Prinz Heinrich von Preussen, zweiter Bruder König Friedrich Wilhelms III. als Koadjutor cum jure succedendi beigegeben wurde.

Die Umwälzungen, die im Anschlusse an die französische Revolution um diese Zeit in den europäischen Staaten vor sich gingen, liessen auch die Balley Brandenburg nicht unberührt. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Januar 1811 hob König Friedrich Wilhelm III. die Ballei auf und zog sämtliche Güter des Herrenmeistertums und die Kommenden zum besten der durch die unglücklichen Kriegsjahre erschöpften Staatskassen ein. Im nächsten Jahre aber stiftete der König einen preussischen Johanniterorden und zwar, wie die Urkunde vom 23. Mai 1812 ausdrücklich sagt: „zum ehrenvollen Andenken der aufgehobenen Balley Brandenburg des alten Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem". Der frühere Herrenmeister wurde Grossmeister des neuen Ordens und nach dem Tode des Prinzen Ferdinand im Jahre 1813 der Prinz Heinrich zum Grossmeister ernannt. **Der Johanniterorden** bildete nunmehr lediglich ein äusseres Ehrenzeichen wie andere Orden, das vom Könige an adelige und nichtadelige Männer verliehen wurde.

König Friedrich Wilhelm IV. fand aber diese Einrichtung nicht dem einstigen Glanze der brandenburgischen Balley des Johanniterordens entsprechend: nicht nur Namens-Johanniter, sondern auch Tat-Johanniter wollte sein für des Volkes Wohlfahrt so warm schlagendes edles Herz in seinen Landen wissen.

An seinem Geburtstage, dem 15. Oktober 1852 erliess er daher eine Kabinettsordre, veröffentlicht am 5. Januar 1853, durch welche die Balley Brandenburg wieder hergestellt wurde, allerdings ohne Rückgabe der seiner Zeit säkularisierten Ordensgüter. Dagegen gab der fromme König dem Orden seine ursprünglichen Pflichten wieder: Uebung christlicher Barmherzigkeit an Armen und Kranken, Linderung von Not und Elend, Stiftung von Krankenhäusern, Bekämpfung des Unglaubens, kurz Taten edlen, wahren Rittertums und selbstvergessener Nächstenliebe.

Zum Herrenmeister des erneuerten Ordens wurde am 18. Mai 1853 der Prinz **Karl von Preussen,** zum Ordenskanzler der Graf **Eberhard zu Stolberg-Wernigerode** berufen.

Ein frisches, fröhliches Wirken begann: allenthalben, so in Mansfeld, Preussisch-Holland, Jüterbogk, Neu-Ruppin, Stendal, Stargard, Reichenbach, Erdmannsdorf, Lopersdorf bei Landshut, Tirschtiegel, Pinne, Fraustadt, Gladbach, Muravana-Goslin usw. entstanden Johanniterkrankenhäuser, andere Anstalten wurden tatkräftig unterstützt.

Als in Syrien eine blutige Christenverfolgung stattfand, sandte der Herrenmeister eine Anzahl Johanniter auf den Schauplatz des türkischen Fanatismus, die sich der unglücklichen Opfer liebevoll annahmen. In Beyrut wurde ein Hospital begründet, das wesentlich dazu beitrug, die Schrecken der Lage für die christlichen Bewohner zu mildern.

Und als am 26. Oktober 1863 auf den Ruf von **Henri Dunant,** dessen ergreifendes Buch: „Eine Erinnerung von Solferino" namentlich bei den Johannitern begeisterte Zustimmung gefunden hatte, zu Genf unter der Leitung des Generals Dufour, Chefs der Schweizer Bundesarmee, Vertreter der verschiedensten Länder sich versammelten, da war auch die Balley Brandenburg durch den Prinzen Heinrich XIII. Reuss j. L. aufs würdigste vertreten, um an den Beratungen der „Genfer Konferenz" zur Bildung von internationalen Vereinen zur Fürsorge für die Verwundeten und Kranken im Kriege teilzunehmen.

Nur wenige Monate waren verstrichen, da durften die Johanniter durch die Tat ihre Opferwilligkeit beweisen: Am 1. Februar 1864 hatten die verbündeten Preussen und Oesterreicher die Eider überschritten, um Schleswig-Holstein zu befreien. Sogleich beauftragte der Herrenmeister den Ordenskanzler mit der Errichtung von Ordensspitälern für den K[illegible]

sunde erdröhnen und die Schmerzensrufe der Verwundeten von Ober-Selk erschallen, da beginnt auch die Tätigkeit der Johanniterritter wieder als „Hospitaliter". Unablässig sorgen sie für die Verwundeten und Sterbenden: hell leuchtet neben dem roten Genferkreuz ihr schlichtes achtgezacktes weisses Linnenkreuz mit dem schönen Wort: „Pro fide"!

Jetzt sind sie wieder die wahren Ritter vom Spitale Sanct Johannis!

Doch kaum sind die letzten Verwundeten geheilt, so ruft der deutsche Bruderkrieg die Johanniter zu neuer Tätigkeit: am 15. Mai 1866 erlässt der Herrenmeister einen Aufruf an seine Ritter, von denen etwa einhundertfünfzig zur persönlichen Dienstleistung sich melden.

Was die Johanniter, namentlich unter der Leitung des Prinzen **Heinrich XIII. Reuss j. L.**, des Grafen **Eberhard zu Stolberg-Wernigerode**, sowie der Fürsten **Hans Heinrich XI. Pless** und **Wilhelm zu Puttbus** auf Böhmens Schlachtfeldern, wie auf Frankreichs blutgetränkten Wahlstätten **1870/71** geleistet haben, das steht mit goldenen Buchstaben für immer in den Blättern der Geschichte verzeichnet. Ich nenne von den Rittern nur die Namen: Graf zur Lippe, Alvensleben, Bonin, Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Salisch, Keck von Schwarzbach, Freiherr von Gaffron, Freiherr von Heintze, Graf Wartensleben, von dem Knesebeck, Freiherr von Ohlen und Adlerskron, Rochow, Karstedt, Mellenthin, Graf Schlieffen, Zastrow, Oertzen, Bredow.

Am 21. Januar 1883 wurde hochbetagt der Herrenmeister Prinz Karl von Preussen, unter dessen weiser Leitung während eines halben Jahrhunderts die Balley Brandenburg zu altem Glanze emporgeblüht war, in seinem Schlosse zu Berlin heimberufen. — An seine Stelle wurde einstimmig sein Brudersohn **Prinz Albrecht von Preussen** zum Herrenmeister gewählt und von Kaiser Wilhelm I. in dieser Würde bestätigt. Unter **Prinz Albrecht**, der selbst streng nach den Ordensregeln lebte, entfaltete der Orden eine ganz ausserordentliche Wirksamkeit. Der neue Herrenmeister, ein tiefangelegter frommer, evangelischer Christ, brachte der Johannitersache sein wärmstes Interesse entgegen und zahlte einen jährlichen Beitrag von 20000 Mark. Unter seiner Regierung wurden für die Krankenpflege sieben Millionen Mark verwendet, während die Zahl der Ordenshospitäler sich um 18 vermehrte, die Zahl der Betten darinnen von 1100 auf 2937 gestiegen ist; im Jahre 1905 wurden allein 18991 Personen in den Ordenshäusern ärztlich behandelt und gepflegt. Für den Kriegsfall sind 1500 Betten zur Aufnahme kranker und verwundeter Soldaten bereit.

Wenn zwar die Krankenpflege in den Ordensspitälern bei den damit vertrauten Diakonissen in guten Händen war, so sah Prinz Albrecht doch, wie wichtig es für den Orden sein müsse, eigene Krankenpflegerinnen zur Verfügung zu haben: er begründete daher ein Institut zur Ausbildung von Schwestern in der Krankenpflege: sie werden „Johanniterschwestern" genannt und tragen eine besondere Tracht, sowie eine silberne Broche in der Form des Ordenskreuzes. Von 1960 Johanniterschwestern sind 1000 für den Felddienst ausgebildet.

Von sonstigem Pflegepersonal stehen für den Kriegsfall 1510 Diakonissen und 300 Diakonen zur Verfügung.

Den gewaltigen Aufschwung aber, den die Balley Brandenburg unter Prinz Albrecht genommen hat, kennzeichnet es am besten, dass 3855 Ehrenritter, 9 Ehrenkommendatoren, 26 Kommendatoren und 5 Ehrenmitglieder auf seinen Vorschlag unter der Zustimmung des Ordenskapitels ernannt worden sind.

Die jetzigen Ehrenmitglieder sind: die Kaiserin Auguste Viktoria, der Grossherzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Strelitz, die Herzöge Ernst II. von Sachsen-Altenburg und Friedrich II. von Anhalt, sowie die Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe und Karl Günther zu Schwarzburg-Sondershausen.

Durch feierlichen Ritterschlag am St. Johannistage in der ehrwürdigen Ordenskirche zu Sonnenburg hat der verewigte Herrenmeister 1276 Ehrenritter als Rechtsritter in den Orden aufgenommen, darunter den Herzog Alfred von Edinburg, späteren regierenden Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, die Prinzen Heinrich und Friedrich Heinrich von Preussen, die Herzöge Wilhelm und Nikolaus von Württemberg, den Landgrafen Alexander Friedrich von Hessen, die Fürsten Heinrich XXIV. Reuss-Köstritz, Carl zu Solms-Hohensolms-Lich, Friedr.-Carl zu Castell-Castell, Gustav zu Erbach-Schönberg, Wolfgang zu Castell-Rüdenhausen, Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode, sowie die regierenden Grafen Friedrich Ernst zu Solms-Wildenfels und Emil Friedrich von Schlitz gen. von Görtz.

Als Kommendatoren fungierten unter Prinz Albrecht ausser dem regierenden Grafen von Schlitz von Fürstlichkeiten noch die Fürsten Alexis zu Bentheim und Steinfurt und Hermann zu Hohenlohe-Langenburg, Bruder der hochseligen Mutter Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

Von Ehrenrittern seien die Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen und Emich zu Leiningen, sowie die regierenden Grafen Gustav zu Ysenburg-Büdingen in Meerholz und Franz zu Solms-Rödelheim und Assenheim genannt.

Am 13. September 1906 vollendete der edle Herrenmeister Prinz Albrecht auf seinem schlesischen Schlosse Camenz seine reichgesegnete irdische Laufbahn, tiefbetrauert von allen Rittern St. Johannis.

Am 5. Oktober fand im Ordenshause zu Berlin

die Wahl eines Statthalters in der Person des Kommendators Grafen W a r t e n s l e b e n statt, und unter seinem Vorsitze versammelte sich das Ordenskapitel, um einen neuen Herrenmeister zu küren.

Die Wahl fiel auf den ältesten Sohn des verewigten Herrenmeisters, den Rechtsritter Friedrich Heinrich, Prinzen von Preussen, Königliche Hoheit, der aber leider aus Gesundheitsrücksichten die hohe Würde ablehnen musste.

Das Ordenskapitel musste also eine neue Wahl vornehmen und präsentierte am 8. März 1907 einstimmig dem hohen Protektor der Balley, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige Allerhöchstdessen erlauchten zweiten Sohn, **Seine Königliche Hoheit** den **Prinzen Eitel-Friedrich von Preussen,** der bereits vorher zum Ehrenritter des Ordens ernannt worden war. Mit besonderer Freude bestätigten Seine Majestät die Wahl des edlen Prinzen, der durch seine bisherige ernste und ritterliche Auffassung aller von ihm übernommenen Pflichten und seine christlichen Tugenden die beste Gewähr bietet, dass sich unter seiner Regierung der Orden ebenso segensreich und kraftvoll entwickeln werde, wie dies unter seinem in Gott ruhenden, greisen Oheim der Fall gewesen ist, getreu dem Worte:

„Dem Feinde zum Trutz,
Der Wahrheit zum Schutz,
Dem Elend zu Nutz!"

Romanische Wand-Gemälde in der Kirche zu Behrenhoff.

Von H. Th. von Kohlhagen.

Im pommerischen Kreise Greifswald liegt das dem Grafen Carl Behr gehörige Gut Behrenhoff, in dessen Kirche auf Veranlassung des unlängst verstorbenen Patrons, Grafen Karl Behr, romanische Wandmalereien aus der Zeit der Hohenstaufen freigelegt und zum Teil ergänzt wurden, die wegen einiger darin vorkommender heraldischer Motive wie überhaupt wegen ihres kunst- und kulturgeschichtlichen Wertes vielleicht auch für unseren Leserkreis von Interesse sein dürften. Die den Chor der alten, gross angelegten Zisterzienserkirche füllenden Malereien sind mit Kalkfarben direkt auf die nur oberflächlich behauene Felssteinwand aufgetragen und lassen sich in drei längs der Chorwände übereinander fortlaufende organisch zusammenhängende Gruppen gliedern, die zum kleinen Teil durch die in gotischer Zeit vergrösserten Fenster vernichtet wurden. Doch ist noch so viel erhalten gewesen, um verschiedene Rekonstruktionen auf durchaus sicherer Basis aufführen zu können und erkennen zu lassen, dass es sich hier um einen biblischen Bilderzyklus handelt, der zur Belehrung der Heiden im Christentum gemalt wurde, aus diesem Grunde noch ganz besonders naiv-realistisch gefärbt ist und die wichtigsten Lehren der christlichen Kirche zum grosszügigen Vorwurf hat. Den Abschluss nach unten bildet eine von Wappenschilden unterbrochene Bordüre von grünen Weinranken (oder Bärenklau) und breitendigen braunen Weihekreuzen in Medaillons, wie sie auch sonst noch vielfach in der Kirche verteilt sind. Das Thema der Haupt-Darstellung bildet offenbar das Weltgericht. An der nach Zisterzienserart flachen Chorwand (ohne Apsis) wahr wohl Christus als Weltenrichter dargestellt; er fiel wahrscheinlich dem Chorfenster zum Opfer, soll aber als Glasgemälde in Bälde wiedererstehen; auf der linken Chorwand sehen wir die Hölle mit ihren Schrecken, auf der rechten dagegen die Welt der Seligen. Bemerkenswert ist bei näherer Betrachtung auch noch der Umstand, dass offenbar mindestens zwei Künstler an der Arbeit beteiligt waren; an einigen Stellen lässt sich deutlich die Hand des Meisters von der des Lehrlings unterscheiden.

Ich will nun versuchen, im Worte ein möglichst greifbares Bild von jenen kulturhistorisch so wertvollen Malereien zu geben und zwar zunächst die die Hauptdarstellung umsäumenden Bildergruppen beschreiben.

Die drei Chorwände schmücken in oberster Reihe 12 Apostelfiguren, von denen jedoch nur einige dank der ihnen beigegebenen Attribute bestimmt werden können. Den Anfang auf der linken Wand macht Bartholomäus mit dem Winzermesser, es folgen zwei Gestalten mit Büchern, darauf Andreas mit dem Kreuz, Johannes mit dem Kelch, Petrus mit zwei (goldenen) Schlüsseln, Paulus mit dem Schwert, Jakobus mit Stab und Buch, endlich vier weitere Apostel mit Büchern.

Die neun Wappenschilde der nach unten den Abschluss bildenden Bordüre haben die bekannte Dreiecksform der frühesten Gotik; sie neigen sich sonderbarerweise sämtlich nach (heraldisch) links, während einige der Schildbilder sich nach rechts wenden und dem Altar den Rücken kehren. Der 1. Schild der linken Chorwand zeigt das alte Wappen der Herren von Behr: im schwarzen Felde drei silberne goldgewehrte Schwanenköpfe. Der nächste Schild mit dem Wappen der abgestorbenen Gützkower Grafen enthält in Weiss ein rotes Andreas-(Schächer-)Kreuz, bewinkelt von vier roten Rosen. Schild 3 ist von Schwarz über Gold gequert; oben zwei silberne Schwanenköpfe, unten ein schwarzer Bär; es ist das eine in alten Siegeln häufig vorkommende Variante des Behrschen Wappens. Der 4. Schild, das Wappen der Rügen'schen Behr, zeigt zwei gelbe Spitzen in Weiss: jede der 3 Spitzen mit einer roten Rose besteckt. 5. und 6. Schild enthalten einen roten Greif in Silber, der 7. Schild entspricht dem Wappen 1, während der 8. und 9. Schild Spielarten

des Behrschen Wappens darstellen; ersterer in Gold einen schwarzen Bären, der Länge nach belegt mit drei weissen Schwanenköpfen; im linken Obereck eine rote Rose, letzterer genau ebenso, doch ohne Rose.

Nunmehr wende ich mich der die Mitte der drei Wände einnehmenden weitaus merkwürdigsten Hauptdarstellung zu, indem ich bei der linken Chorwand beginne. Zunächst springt uns ein gewaltiger Bären- oder Wolfskopf ins Auge, in dessen mit 6 grossen Fangzähnen bewehrtem Rachen sechs nackte Verdammte von Flammen und Teufeln in Gestalt von Kröten gequält werden. Vor dem Höllenrachen thront der eberköpfige bärenfüssige Höllenfürst selbst, der, in der Rechten einen Donnerkeil, aus dem Blitze schlagen, in der Linken ein Bündel Blitze haltend, deutlich als heidnischer Sturmgott gekennzeichnet ist, auf dem Haupt trägt er eine Krone. Vor ihm sehen wir ein Weinfass auf dem Lager, auf welchem ein gehörnter Unhold tanzt, und eine vor dem Fasse Wein abzapfende Klerikerin, unterstützt von einem Teufel in Krötengestalt; ein Ungeheuer giesst ihr Wein auf den Kopf. Weiter folgt ein auf glühenden Spitzen sitzender Mann, dann ein missgestalteter Teufel, der ein vor ihm knieendes Weib mit einer Geige an Ketten bedroht. Endlich sehen wir das freistehende dreizinnige Höllentor, durch das zwei Teufel eben eine Gruppe Verdammter treiben; wir finden darunter eine gekrönte Fürstin, einen Bischof und zwei, ihrer weissen Kleidung nach etwa als Benediktiner zu betrachtende Kleriker. Sämtliche Figuren mit Ausnahme der Ordens-Angehörigen sind nackt dargestellt. Vor dem Tore steht ein Schandpfahl; als letzte Darstellung zeigt die linke Chorwand einen aus der Luft herabstürzenden Menschen, der offenbar eben den verdammenden Rechtspruch des Weltenrichters empfangen hat. Die mittlere Chorwand schmücken links Johannes mit dem Lamm in der Glorie und ein lehrender Bischof im Ornat (wohl Nikolaus, der in Pommern viel verehrte Patron der Seefahrer und Fischer). Rechts steht eine mit rotem Mantel und goldener Märtyrer-Palme geschmückte gekrönte Heilige (vielleicht Barbara). Darauf folgt in halber Mandorla die künstlerisch wertvollste Darstellung, eine Krönung Mariae: beide Figuren sitzend auf grüner halbrunder Bank. Christus mit Buch und Kreuzgloriole. Faltenwurf und Darstellung dieser Figuren erinnern lebhaft an den bekannten „hortus deliciarum". Die rechte Chorwand zieren acht Medaillons: 1. Petrus mit zwei goldenen Schlüsseln, begleitet von zwei Presbytern. 2. Ein Papst (Sixtus?), bekleidet mit der (einem Judenhut auffallend ähnelnden) alten Papstmütze, lehrend, mit Kreuz und Palme, neben ihm zwei Bischöfe mit weissen Impfeln und goldenen Hirtenstäben. 3. Laurentius mit Rost, grüner Palme und zwei Seligen. 4. Catharina mit dem Rad und zwei Seligen. 5. Drei Mönche. 6. Walburgis mit dem Kürbis und zwei seligen Frauen. 7. Vier Selige. 8. Erzengel St. Michael mit blauem Mantel, roten Flügeln mit schwarzen Schwungfedern und weiss und blau gespaltenem Reichsapfel; neben ihm zwei Engelsgestalten. Sämtliche Personen sind in Halbfigur dargestellt. Getrennt davon durch ein Fenster sehen wir rechts den Sündenfall abgebildet: In der Mitte ein grosser Apfelbaum, um den sich die einen Frauenkopf tragende weisse Schlange ringelt, rechts Adam, links Eva. Alle drei Figuren halten Aepfel am Mund, als wollte das Bild nicht einen einzigen Moment fixieren, sondern drei zeitlich getrennte (d. h. sich aneinanderreihende) Vorgänge gleichzeitig zur Darstellung bringen.

Zur farbigen Wappenbeilage.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Königsegg-Aulendorf Franz Xaver Graf zu (Schwaben): Schild: Von Rot und Gold schrägrechts geweckt. Kleinod: Roter Busch. Decken: rot-golden.

Neipperg Reinhard Graf und Herr von (Schwaben): Im roten Schild drei (2:1 gestellte silberne Ringe. Kleinod: Roter mit drei (1:2) silbernen Ringen belegter Flug. Decken: rot-silbern.

Stetten(-Buchenbach) Emil Freiherr von (Franken, Württemberg): Schild: In Gold drei (2:1) rote Beile (Federn). Kleinod: Rotgekleidete wachsende Jungfrau mit goldenem Haar, in jeder Hand ein rotes Beil haltend. Decken: rot-golden.

Gemmingen(-Fürfeld) Reinhard Freiherr von: (Siehe 3. Jahrg., No. 6, Seite 85!).

Krafft(-Ebing) Hans Freiherr von (Oesterreich, Baden): Schild: Von Silber und Blau geviert und mit goldenem Mittelschild belegt; in letztgenanntem auf grünem Dreiberg ein silberner Falke mit Beute; im 1. und 4. Feld ein aus dem linken Rand brechender nackter Rechtsarm mit schwarzer Keule; im 2. und 3. Feld ein goldner Adler. Drei Helme: Auf dem Mittelhelm als Kleinod die Figuren des Herzschildes; auf dem rechten Helm ein rotbewehrter blauer Brakenkopf, auf dem linken zwischen schwarzem Flug ein auf grünem Dreiberg stehender silberner Kranich mit gleichfarbiger Feder im Schnabel. Decken: mitten silbern-golden, rechts blau-silbern, links blau-golden.

Nocks Wolfgang von (Esthland): Im schwarzen Schild ein silberner Stern. Kleinod: Der silberne Stern zwischen einem schwarzen Flug. Decken: schwarz-silbern.

Haupt Friedrich von (Richtigstellung des in Nr. 8 des 3. Jahrgangs erschienenen Wappens).

Gaisberg(-Schöckingen) Sigmund Freiherr von (vergleiche 3. Jahrgang Nr. 3, Seite 36!).

Brunn gen. von Kauffungen Kunz von (Mittel-Mark): 1. Wappen Brunn: Im roten Schild ein silberner mit drei schwarzen goldbehalsbandeten, rotgewehrten Bärenköpfen belegter Schrägrechtsbalken. Kleinod: Wachsender schwarzer goldbehalsbandeter Bär vor drei rot-silbern-roten Straussenfedern. Decken: rot-silbern. 2. Wappen Kauffungen: Schild: Von Gold über Rot im Spitzenschnitt geteilt. Kleinod: Flug in Teilung und Tinkturen des Schildes. Decken: rot-golden.

Stetten(-Buchenbach) Eugenie Freiin von (S. oben!).

Varnbüler (von und zu Hemmingen) Heinrich Freiherr (vgl. 3. Jahrgang Nr. 3, Seite 37!).

Esbach Friedrich-Karl (Westfalen, Rheinland). Im roten Schild drei silberne gewellte Balken (Bäche). Kleinod: Roter Flug mit den Schildfiguren belegt. Decken: rot-silbern.

Adelmann (von Adelmannsfelden) Sigmund Graf (Schwaben): Schild: In Silber ein rotgewehrter, rotgekrönter blauer Löwe. Kleinod: Goldenes mit 2 schwarzen Hahnenfederbüschen bestecktes halbes Sieb. Decken: blau-silbern.

Mandelsloh Werner Freiherr von (Niedersachsen): Im blauen Schild silbernes mit 4 roten Bändern versehenes Horn. Kleinod: Silberner Turnierhut, oben mit drei silbern-rot-silbernen Federn, vorn mit der Schildfigur und mit silbernem Totenschädel besteckt, in dessen Augenhöhlen zwei goldbegriffte silberne Schwerter gesteckt sind. Decken: silbern-blau.

Zur Exlibris-Beilage.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Das auf unserer heutigen Beilage abgedruckte Exlibris hat Meister Gustav Adolf Closs-Stuttgart nach einer Idee des Besitzers in seiner so überaus stimmungsvollen Art und hervorragenden künstlerischen Technik entworfen Es führt uns in das weihevolle Innere einer spätromanischen Gruft-Kapelle. Man könnte vielleicht nicht mit Unrecht die Frage aufwerfen, was hat diese Darstellung mit einem Exlibris zu tun; in welcher Beziehung steht sie denn zum Bücherwesen? Allein es galt hier vor allem ein **heraldisches** Exlibris zu schaffen, welches durch das Wappen ein Eigentumsrecht des Wappenherrn an dem betreffenden Buch bekundet. Da nun aber das Wappen nicht zum Hauptinhalt des Exlibris gemacht werden sollte, schien mir die Wahl des vorliegenden Motivs nicht ganz verfehlt zu sein Das Wappen des Bucheigners ist hier in Form eines Toten-Schildes nicht aufdringlich, aber doch deutlich genug angebracht. Die übrigen heraldischen Darstellungen sind sämtlich Ahnen-Wappen des Besitzers, nämlich am Sarkophag: Kohlhagen, Luzzani, Peller von Schoppershof, Kress von Kressenstein, Oelhafen von Schöllenbach, Wessenig, Meermann, Künssberg. Das linke Doppelfenster schmücken die Wappenscheiben Haller von Hallerstein, Pfinzing und Paumgärtner; an der Wand im Hintergrund sind die Schilde der Redtwitz, Derrer von der Unterbirg, Schaumberg, Pöllnitz und Oberkamp aufgereiht.

Formalitäten bei dem Verkaufe eines frei-reichsunmittelbaren Rittergutes im 18. Jahrhundert.

Von Frhn. von Brüsselle-Schaubeck.

Quelle: Archiv Schaubeck.

Das Rittergut Schaubeck mit Klein-Bottwar ging im Jahre 1765 in die Hände der Freiherrn von Kniestedt über. Das, der Ritterschaft in Schwaben, Kanton Kocher, collectable, mit keinem Lehensnexus beschwerte Rittergut gehörte zum grössten Teile den Freiherren von Gaisberg, ein kleiner Teil stand dem Herzoge Carl von Württemberg zu.

Das Rittergut bestand aus dem Schlosse Schaubeck mit daran haftender hoher und niederer Obrigkeit, sodann aus dem Dorfe Klein-Bottwar, jus patronatus, hoher und niederer Jagd, Zehnten, Frohnen, Gülten, Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Wald.

Die bei der Uebergabe an den Käufer angewandten Formalitäten dürften für manchen Leser von Interesse sein.

Den 1. November 1765 fand sich der kaiserliche Notar zu Heilbronn Matthias Georg Michael Winter in dem Schloss Schaubeck ein, um den feierlichen Akt der Uebergabe vor sich zu nehmen. Im Namen der Freiherren von Gaisberg waren der Ritterschaftliche Consulent von Harprecht, für den Herzog von Württemberg, als condominus, der Regierungs-Rat und Kammerprokurator Vischer und der Expeditions-Rat Erbe anwesend.

Die Freiherrn von Kniestedt waren in Person erschienen.

Nach einigen einleitenden Worten des Vertreters der Herrn Verkäufer und nachdem Pfarrer Seefried und Amtmann Koch, beide von Klein-Bottwar, in ihrem geistlichen und weltlichen Amt bestätigt waren, erklärten die Freiherren von

Kniestedt von dem Rittergute mit allen Hoheits-Rechten Besitz zu ergreifen. Hierüber wurde ein Protokoll aufgenommen.

Darauf wurde die Glocke gezogen und es versammelten sich auf dieses Zeichen die Einwohner von Klein-Bottwar in dem inneren Schlosshofe von Schaubeck. Regierungsrat Vischer hielt eine Anrede, welche mit den Worten schloss: „Also entlassen wir, legitimirte Commissarii Euch hiemit auf das Feierlichste, mit der Anweisung, die Herrn Barone von Kniestedt künftighin als eine alleinige Herrschaft zu erkennen und denselben, soweit es getreuen und gehorsamen Unterthanen ohnehin zusteht, die herkömmliche Huldigung abzulegen."

Darauf ergriff Konsulent von Harprecht das Wort, bestätigte im Namen der neuen Herrschaft alle Privilegien und Rechte der Untertanen, wie sie in den Lagerbüchern niedergelegt waren und forderte die Untertanen auf, den Huldigungs-Eid zu leisten.

Die Eidesformel wurde wie folgt, verlesen.

„Ihr sämtlich hier zugegenstehende Unterthanen werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören denen Reichs Hochwohlgeborenen Freiherrn, Herrn Christian Wilhelm, Sr. Kgl. Preuss. Majestät hochbestallten Obrist Wachtmeister, Herrn Eberhard, Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Württemberg hochverordneten Geheimen Rath, Herrn Ludwig Friedrich Alexander. Ihro hochmögenden derer Herrn General-Staaten von Holland hochangesehener Hauptmann und dero älteren Herrn Bruders, gewesenen hochfürstlich Baden-Durlachschen Kammerjunkers, hinterlassenen drei minderjährigen Herrn Söhnen, als Herrn Carl Ludwig Christof, Friedrich Ludwig Uriel und Carl Ludwig Eberhard, sämtlich Herrn Gebrüder und Bruders Kinder, Erbherrn von und auf Kniestedt, Herrn zu Schaubeck, Klein Bottwar, Heutingsheim, Riebgarten und Harteneck, Euren allerseits gnädigen Herrschaften und dero Erben, getreu, hold und gehorsam zu sein, deroselben Nutzen und Bestes in allen Stücken zu fördern, dagegen den Schaden zu wahren, weniger nicht dero Gesetzen, Gebotten und Verbotten zu gehorsamen, überhaupt alles das zu thun, was getreuen und gehorsamen Unterthanen gegen ihre Herrschaften zu thun zukommt und oblieget, solchem nach also hiemit eine aufrechte und redliche Erbhuldigung erstatten, alles getreulich und ohne Gefährde."

Nach dem dieses verlesen, sprachen die Unterthanen, die Mannspersonen mit aufgehobenen drei Schwörfingern, die Weibspersonen mit Auflegung der Schwörfinger auf die linke Brust, folgende Stabung nach.

„Wie mir vorgelesen ist und ich mit Worten bescheiden bin, dasselbe auch wohl verstanden habe, dem will ich nachkommen, getreulich, ohne Gefährde, also schwöre ich, dass mir Gott helfe der Allmächtige."

Nachdem dieses geschehen, verfügte man sich in die Kirche und nahm von dieser durch Auflegung der Hand auf den Altar und Taufstein und durch Anziehen der Glocken Besitz.

Desgleichen geschah von dem mittleren und unteren Schloss durch Feueranzünden auf dem Herde und Abhauen eines Spahnes. Auf dem Felde und den Wiesen wurde eine Scholle und ein Wasen ausgestochen, im Walde ein Schuss abgefeuert und ein Baum angeschlagen, in den Weinbergen eine Rebe abgeschnitten. In der Mühle wurden auf die Mühlgänge die Hände aufgelegt und endlich in sämtlichen Häusern des Dorfes ein Spahn abgehauen und Feuer angezündet.

Gehuldigt hatten 151 Personen.

Die Belehnung mit dem Blutbann, sowie dem Recht, Stock und Galgen zu errichten, erfolgte durch Kaiser Josef II. d. d. Wien 17. März 1767.

Eine reiche Quelle für Familien-Geschichtsforscher.

Von Oberleutnant Caspari, Sarajevo.

Eine reiche Quelle für Familiengeschichtsforscher ist:

„Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs-Stadt Augsburg

sowohl in Ansehung ihres besonderen Standes, als auch in Ansehung einer jeden einzelnen Familie beschrieben und aus bewährten Geschichtsschreibern und Urkunden gezogen durch Paul von Stetten, jünger. Mit 228 in Kupfer gestochenen Wappen und Siglen versehen. Augsburg, auf Kosten Johann Jacob Haid, Malern und Kunstverlegers, **1762.**"

Diesem Buche fehlt ein ausführlicheres Namenregister. Zu meinem Privatgebrauche habe ich mir das folgende Register zusammengestellt, in welchem die Zahlen Seitenzahlen sind und die fettgedruckten Zahlen jene Seiten bezeichnen, auf welchen eine eigene Abhandlung über die betreffende Familie steht oder beginnt.

Adelgaiss 443
Adelsbach 100
Adelsheim 221
Adelshofer 91
Adler 100, 139, 442
Aganwang, Agenwanch 32, 62, 139, 386
Aislingen 43, 442
Albeck 444
Albersdorf 230
Albon 106
Algishausen 31
Alpershofer, Alpishofer 45, **53**, 54, 61, 124, 442
Alpishusen 368
Alt 95
Altasheim, s. Regel
Amator 367, siehe auch Lieber
Ammann 51, 299, 302, 305, 310, 312, 314, **319**, 332, 333, 334, 392, 430, 431, s. auch Vetter
Angelberch 375
Anneshusa 364
Anpora 367
Apotheker **49**, 368 siehe auch Hofmeyer

Apt 443
Arco 271
Argon 17, 21, **57**, 131, 152, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409, s. a. Egen, Heiliggraber, Winter
Arnold 99, 101
Arzt 29, 30, 148, 161, **181**, 192, 196, 201, 220, 251, 407, 422, 423, siehe auch Physicus
Asch 44
Asenheimer 443
Aslabingen 420
Asnoi 293
Au 62
Augsburg 30, 32, 373, siehe auch Hotmayr
Aunsorg, s. Onsorg
Auracher 444
Aytingen 378

Babenhausen 365
Baccanane 364
Bach 14, 21, 25, 29, 33, 76, 82, **85**, 129, 160, 399
Bachmayr 303, 443
Bacchtle 62
Baedrian 23, 63, 368
Bael, siehe Paller
Baerendorf 277
Baesinger 201
Baidelkirchen 31, 373
Baillecourt 100
Baionvile 365
Balbach 338
Balbiski 292
Baldern 30, 364
Baldinger 96
Balzhausen 341
Bambrecht 62
Barba, Barth 13, 27, 30, 62, 63, 115, 365, 366
Bardili 295
Basel, s. Zasius
Bauhof 444
Baumgartner 18, 43, 153, **195**, 216, 235, 423, 425
Bauwoltshouen 366
Beccaria 444
Bechler **280**, **295**, 316, 429
Beck 43, 389, 399, 421, 441, 443, s. auch Pfister
Beckmair 84, 389
Begozzenbrot 80, 392, s. auch Gossenbrot
Behem 441
Beindheim 34
Benzenau 168
Berch 399, s. auch Berg
Berckheimer 443
Berg 31, 375, s. auch Berch
Berkenmair 310
Berne 34, 106
Bertermann 444
Besserer 102, 244, **262**, s. auch Dispensator
Besorger 125
Betulius, s. Birk
Beurlin 443
Beuscher 43, 442
Biberach 107
Biberbach 165
Bidermann 443
Biesenau 163
Bihler 333
Billung 399
Bimmlin 170, 173, 212, siehe auch Pimmlin
Birk 228
Bissingen **157**, 302
Bitschlin 21, 31, 32, 40, **74**, 377, 379, 385, 392
Bittinger, s. Peutinger
Blarer 188
Bobingen 30, 365
Bodeck 95
Bodmann 212
Boebezoben 174
Boecklin 310, 443
Boehm 195
Boehmer 302, 443
Bogner 30, 62, 84, 364
Boxbarter 444
Boxberg 11, 17, 30, 31, 212, 365, 375, 386, 393, 398, 399, 421
Bozenhard 81
Bracciolini 100
Braeuch 275
Brandenburger 225, 348
Brandhofer 444
Braun 441, 445, s. auch Praun
Brecht, siehe Precht
Breitschuh 43, 124, 128, **171**, 423
Breitschwert 295
Breno 63, 367
Breuning **128**, 379, 444
Briegel 272
Broccho 444
Browe, s. Bruwe
Brüdern 19, 396
Brugghai 78
Bruggmair 389
Bruiningks, siehe Breuning
Bruning, siehe Breuning
Bruwe 30, 62, 365
Buchellun 366
Buchrainer, siehe Burrner
Buecher 444
Bürglin 212, 302 443
Büschler 223
Büttrich 12, 18, 33, 43, **55**, 78, 114, 117, 170, 397
Burchain 368
Burgau 11, 32, 81, 85, 167, 272, 366, 375, 393
Burger 222
Burggraf 27, 28, 32, 33, 34, **53**, 139, 211, 366, 367, 368, 376, 383, 390
Burkart 351
Burrainer **287**, 296 298
Burrner **287**, 296, 298
Burtenbach 33, 386, 387
Busenbaum 299
Bussen 347
Buxheweden 191
Buz 442
Byntzer 375

Cammerer 17, 31, 33, 71, 84, 181, 374, 375, 386
Cammerlander 445
Cammermeister 286
Canzellarius 30, 38, 365, 367,
Caspar(t) 444
Cassel 272
Caupo 366
Cellarius (s. auch Vetter) 30, 364, 365, 366, 368, 420
Celle 105
Cervus (siehe auch Stolzhirsch) 365, 366, 367
Cherglin 383
Chopp 375
Christell 443
Cienfuegos 353
Cleindienst 367
Conzelmann 56, **113**, 194, 195, 394, 395
Cramer 62, 176, 247, 444 (s. auch Domminger)
Cranz 32, **129** (s. auch Krantz)
Creuzerer 444
Crivella 222
Curia, siehe Imhof
Curialis Cervus, s. Cervus u. Stolzhirsch
Custos (s. auch Portner?) 31, 202, 365, 366

Dachs 32, 42 **50**, 57, 58, 89, 303, 392, 402
Dachserhausen 143
Dän, s. Thenn
Dalfinger 100
Dapifer, s. Donnersperc
Debenden 179
Dendrich **60**, 78, 169
Decanus 365, 366
Dettighofer 156, 226, **243**, 245, 423, 424, 425
Deuring 280
Diem 270
Diemann 442
Diener 19, 374, s. auch Kraft
Dieser 31, 139, s. auch Voheburg
Dietenheimer 87, 89, 139, 264, 441
Dietherr 301
Dietrichstein 219
Dillherr 277, 294
Dillinger 25, **118**, 162, 368, 397
Dispensator 367 (= Besserer?)
Dörrer 298
Domminger 162, 176, 238
Donnersperc 27, 31, 366
Dorner, s. Tornauer
Dornsperg 211
Drechsel 42, 62, 441
Drechler 42, 62, 441
Dresler 444
Dürrenwang 392
Dummer 97
Dunz 102

Eber 442
Eberhartsweiler 34
Eberlin 279
Eberstall 24, 121
Eberstein 11, 30, 365, 394
Eberz 323, 444
Ebling 444
Echenbach 101
Egen 83, 137, 150, 170, 402, s. auch Argon
Eggenberger 28, 34, 43, 81, **223**, 323, 418, 423, 426
Egger 324, 444
Egingen 375 (siehe auch Ehinger)
Eglingen 11, 377, 393
Ehem 53, 114, 139, 157, 171, 183, **193**, 212, 217, 290, 314, 423
Ehinger 31, 32, 34, 216, 229, 246, 280, 293, 386, 400
Ehrlinger 27, 43, 383, 442
Eibe 400
Eiggs, s. Thenn
Eik, s. Thenn
Eiselin 442
Eisenbrecht 83, 126
Eisenhofen 31, 62, 305, 376
Eisenreich, siehe Mühleisen
Ellerbach 113, 386, 387, 390
Endorfer 43, 137, 152, **163**, 186, 216, 288, 423
Engel 392
Engelin 442
Engelschalk 43, 442
Enzberg 148, 390
Epfach, s. Zeller
Erbar 14
Erdinger 443
Erdwein 194, 199, 215, 286, 442
Erhart 188, 351, 444
Eringer 62 (= Oehringer)
Erkenbrechtshausen 106
Erolzheim 100
Etienne 205
Ettlinger, siehe Oettinger
Eulenthaler 20, 27, 31, 101, 132, 373, 377, 378, 379, 383, siehe auch Herwart
Fählin, siehe Vöhlin
Fagel 299
Fechenbach 278
Fehr 444
Fehrlin 322
Feichtweck 444
Feierabend, siehe Vierabend
Fend 13, 27, 31, 33, 43, 89, **116**, 183, siehe auch Fundanus
Fengge 390
Fenneberger 157
Fensternacher 444
Ferg 444
Fesenmayr 269, **276**, 428
Fiedler 14, 17, 32, 43, 113, **120**
Fillinger 189, siehe auch Villinger
Fleckheim 212, 443
Fluirmann 272
Föllberg 143, 166
Forster 238
Fraz 376
Freer 293, 442
Fretenowe 32
Frey 444
Freyberg 45, 73, 81, 196, 278, 392
Fricken 319
Frickinger 45, 123, 188, 403, 441
Fridberch 383
Friz 444
Fröschel 442
Fronsberg 143, 212
Fuchshart 222, 286
Fuchsmagen 442
Füeger 224, 278

Füll 444
Füllenbach 34, **44**, 53, 77, 85, 400, 401
Fürder 390
Füzzin 38, **46**, 379
Fugger 50, 91, 94, 122, 144, 146, 148, 150, 157, 160, 167, 186, 194, 195, 196, **200**, 216, 219, 229, 236, 237, 253, 279, 290, 303, 306, 320, 418, 419, 423, 432, 442
Fundanus 367, 368, 373, 374, 377, s. auch Fend
Funk 19, 170, **221**, 243, 286, 396, 415, 423
Funstat 420
Furtenbach 278, **298**
Fuxart, s. Fuchshart
Fydeler, s. Fiedler

Gabelbach 33, 386, 387
Gabler 238
Gärtner 261, 441
Gail 49, s. auch Gula u. Rembolt
Gaisberg 95
Gaisenmair 384
Gallas 306
Galler 224
Gansheim, s. Regel
Gappolt 442
Garben 338, 340, 443, s. auch Gilbelli
Gasser 205, 216, 229
Gassner 442
Gebenhofen **112**, 128, 181
Geidiss 188
Geizkofler 95, 310, 324, 443
Gemelich 303
Gemmingen 110
Geret 85 (Gert) 167
Geringe(r) 261, 442, 443
Gerna 32, 33, 386
Gert, s. Geret
Gesele 76, 290
Gessler 267
Gfattermann 200
Gienger 212, 218, 303, 305, 319, 442
Gilbelli 338, 443
Glaner 32, **129**, 392
Gmenhartshofen 31
Göldner 441
Görnitz 194
Gohart 377
Goldbach 333, **335**
Goldeshoven 83
Gollenhofer 32, 46, 51, **53**, 80, 113, s. auch Winter
Goldochs 20, 23, **123**, s. auch Rem
Goldschmid, siehe Ravensburger, Rieder und Volkwein
Golfestat 368
Gossenbrot 19, 32, 33, 73, **80**, 94, 95, 97, 145, 149, 152, 224, 418, s. auch Begozzenbrot
Gouvernet 107
Graffenried 102
Graispach 419, 420
Grander 96, 123, 441
Grasser 181
Grassis 148
Greck 222
Greckenhof 166
Greiduscher 62
Greiff 444, 445
Greiffenberg 32, 376
Greiner 443
Gresslin 441
Griesshove 33, 386, 387
Griezzher 33, 386, 387
Grimm 442
Grimolt 42, 62
Gross 56, 173
Grümlinger 303
Grumbach 177
Grundler 62
Grunharteshofen 373
Günzburger 320, 334
Güss 422
Gula 30, 368, siehe Hiela, Gail
Gullmann 330, 444
Gumlin 392
Gumpenberg 32, 56, 82, 88, 107, 161, 291, 386, 387
Gundelfingen 30, 173, 365, 442
Gundersdorf 94
Guttenberg 245
Gwerlich 22, 59, 163, 402, 442
Gwerich 22, 59, 163, 402, 442
Haagk 443
Häher 322
Häl, s. Heel
Hämmerlin 96, 113, 421, 441
Hager 18, 165, 166
Hainhofer **293**
Hainzel 98, 152, 157, 168, 185, 212 **226**, 233, 234, 263, 293, 301, 318, 320, 388, 400, 423, s. auch Hofmeister
Hainzler 98, 152, 157, 168, 185, 212 **226**, 233, 234, 263, 293, 301, 318, 320, 388, 400, 423, s. auch Hofmeister
Halbenbusch 376
Halbherr 22, 33, **130**
Haldenberg 32
Hall 262
Haller **240**, 423, 444, siehe auch Münzmeister
Hamann 310, 443
Hammer 216
Hangenohr 20, 29, 32, 34, **79**, 128, 400, 403
Hanold, s. Honold
Harder 334, 443
Harprecht 102
Harstall 95
Hartlieb 443
Hartmann 444
Hasloch 412
Hattenberg 39, 382
Haug 220, 245, 290, 294, 442
Hausser 425
Haussstetter 441
Hauuardus 30, 365
Haydeck 139
Haydenheim 342
Hebenstreit 443
Hechwein 344, 345
Heckel 157, 345,
Heel 156, **244**, 399, 423, 444
Hegel 157, 345, 441
Hegwein 344, 345
Heibler 442
Heidenberch 376
Heider 304, 309, 320, 341
Heiliggräber 31, **131**, 230, 388, s. auch Argon
Heinecke 91
Heissen 442
Held 253
Helfenstein 18, 39, 74, 77
Hellenstein 31
Helmling 351
Helmstatt 128
Henisch 443, 444
Hentschel 444
Herbrot 135, 155, 377, 379, 387, 388, 390, s. auch Herwart
Herbst 442
Hermann 191, 244, 293, 442
Herschaid 63
Herwart 7, 8, 19, 20, 25, 31, 32, 33, 40, 50, 75, 85, 89, 94, **101**, 138, 144, 146, 147, 150, 153, 156, 162, 169, 170, 190, 191, 215, 222, 230, 232, 235, 247, 252, 261, 264, 271, 272, 276, 297, 309, 310, 334, 365, 390, 402
Hiela 365, s. auch Gula
Hild 344
Hinterofer 298
Hirnlin 30, 62, 365
Hochaicher 444
Höchstetter 51, 165, 216, 375, 448
Hörner 62, 186, **199**, 214, 423, 441
Horner 62, 186, **199**, 214, 423, 441
Hörnlin 62, 186, **199**, 214, 423, 441
Hörrlin 62, 186, **199**, 214, 423, 441
Höschel 99, 228
Hösslin 329, **330**
Hofmeister, siehe Hainzel
Hofmeyr 29, 32, **112**, 143, 170, 191, 388, 421, s. auch Augsburg
Hohenbalken 229
Hoheneck 14
Hohenlohe 30, 84, 139, 184, 364, 365, 426
Hohenzollern 95, s. auch Zolr
Hohleisen 210
Holl(e) 25, **124**, 367, 368, 377, 378, 379
Holzapfel 269, **279**, 342, 343, 428,
Holzhauser 444
Holzheimer 22, 33, 130, 139
Holzschuher 242
Honold 43, 120, 135, **144**, **190**, 196, **308**, 423
Hopfer 192, **291**, 310
Horngacher 443
Hotter, Hutter Hueter **52**, 230
Hottinger 30, 62
Hosennestel 444
Hoser 135, 140, 157, **294**, 310
Hoy **112**, 120, 385
Huber 395
Hudt 244
Hund 95
Hungmair 99
Hurenstain 377
Hurgen 384, 388
Huriger 31
Hurlocher 22, 23, 27, 28, 31, 34, **117**, 367, 368, 373, 375, 377, 379
Hurnaus 34, 79, **127**
Hyrnheim 31, 422
Hyrus 93, 302
Iglingen 63, 367
Ilsung 7, 13, 19, 21, 22, 32, 36, 63, 76, 83, 84, 94, **107**, 119, 120, 126, 145, 161, 191, 220, 235, 271, 325, 399, **400**
Imhof 18, 20, 28, 43, 55, 83, 139, 165, **172**, 189, 201, 202, 225, 227, 238, 241, 243, 245, 247, 248, 271, 283, 290, 314, 323, 332, 339, 363, 423
Immler 270
Inningen 365

Jenisch 185, 288, 294, 443
Jörger 140
Judenmann 27, 383
Jung 156, 217, **245**, 276, 323, 343, 423

Kaiser 444
Kaltenberg, siehe Zeller
Kammerer, siehe Cammerer
Kannt 276
Karg **125**, s. auch Herwart
Katzenberg 378
Katzenstein 11, 119, 165, 393
Kazbeck 318
Keil 20 **126**
Keller 244, 272 **275**, 305, 428, 429
Kellner 416, 417
Kesslmair 238
Kevenhüller 146, 224
Kezel 442
Kilian 202, 301
Kircher 444
Kirichheim 364
Kirmair 443
Kisel 444
Klauburg 49
Klaucke 445
Klingenburch 30, 365
Klinghammer 53, s. auch Langeler
Klocker 49, s. auch Schöneker
Klosterbaur 444
Kneulein 444
Knoblauch 344

Knöringen 59, 139, 211, 365, 406, 407, 409
Knopf 444
Kobolt 139, 281, 442
Koch 310, **322,** 351, 431, 443
König 303, 314, 323, 443
Königsberger 442, s. Kunigspere
Königseck 139, 158, 324
Köpf 444
Körner 246
Kötzer 287, 288, 442
Koler 140, 146, 206, 247, 442, 443
Kolowrat 100
Komenat(a) **27,** 366
Komnach 196
Konzelmann, siehe Conzelmann
Kopp, s. Chopp
Kraft **27, 46,** 125, 165, 296, 302
Kraffter 443
Krantz 20
Krauss 442
Krell **276,** 443
Kress 262, 442
Kropf 30, 31, 302, 365, 384
Kruthain 30, 315
Küchenmeister 17, 30
Külenthal 32, 72, 374, 386, 387
Kuen 344, **346,** 352
Küsel 315
Kuezzichov 364
Kunigspere 420, s. a. Königsberger
Kunz 283
Ladmetinger 50
Lamberg 66, 122
Laminger 100
Lamparter 442
Lang 17, 24, 30, 31, 38, 46, 49, **121,** 145, 146, 149, 169, 185, 212, 351, 373, 378, 379, 382, 385, 388, siehe auch Longus
Langeler 53, 379, 385, 387, 388, 399, 402
Langenauer 442
Langenfeld 315
Langenmantel 13, 18, 21, 22, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 46, 48, 56, 58, 59, **65, 76,** 82, 89, 96, 112, 121, 127, 143, 145, 167, 170, 184, 220, 225, 235,
278, 293, 338, 347, 352, 367, 374, 376, 377, 378, 379, 385, 387, 388, 399, 402, siehe auch Sparrarius
Laubenberg 95
Lauber 315, 390
Lauchheim 212
Laugingen 27, 31, 33, 42, 96, 98, 122, 140, 165, **183,** 189, 202, 226, 230, 244, 245, 246, 247, 323, 324, 367, 373, 374, 377, 415, 423
Laugna 27, 31, 33, 42, 96, 98, 122, 140, 165, **183,** 189, 202, 226, 230, 244, 245, 246, 247, 323, 324, 367, 373, 374, 377, 415, 423
Lechsberger 23, 85, 325, 389
Lechsgmundt 420
Lecker 34
Lederer 114, 302
Lemblin 173
Leonhart 421
Leonrodt 267
Leopold 444
Leow 399
Lerchenfeld 95
Leuchtenberg 18, **342,** 397
Leufol 399
Leutkircher 222
Lichtenstein 166
Lieber 17, 43, 135, **264,** 403, s. auch Amator
Liell 444
Lien 256
Limpurch 30 (Druckfehler: Cimpurch) 365
Lindemann 102
Link 170, 252, 287, 320, 351, 442
Löhlin 251
Löhner 442
Lösslin 290
Longus 364, siehe auch Lang
Lotter 63, 323, 368
Luitfried 29, 32, 75, **86,** 127, 139, 376, 377
Luithold, siehe Hangenohr
Luzenberger 443

Mader 183
Mätsch 245
Magister coquinae 364, 365, s. auch Küchenmeister u. Rotenburch
Mammendorf 367
Mangmeister 18, 441
Mannlich 140, 156, 244, 246, 247, 424, 425, 442
Mantoldeshain 368
Manz 350
Marci 444
Marschall 31, siehe auch Boxberg, Judenmann, Matzensietz, Oberndorf, Pappenheim, Schiltpere, Wildenrode
Marx 444
Matthioli 269 **280,** 429
Matzensietz 375, 386
Mauck 52
Maurer 63, 368, 378
May **272,** 428, s. auch Rüdt
Mayr 77, 249, **250,** 269, **279,** 280, 288, 423, 428, 443, 444
Mayrschopf, siehe Apotheker
Meess 444
Mehrer 315, 443
Meissner 200
Meixner 293
Melber 216
Memminger 17, 306
Menchingen 30, 62, 364, 365
Mendichingen 30, 62, 364, 365
Mendorf 163, 294
Menhard 114, 442
Menzinger 342
Merbot 50
Merkel 140
Merz 293, 443
Meuting 18, 136, 143, **186,** 216, 423, s. auch Motinga
Mezger 267
Miesbeck 27, 95
Miller 347, siehe auch Müller
Mindelberg 390
Minister, s. Kraft
Minner (Minor) 14, 21, 27, 31, 33, 34, 40, 86, 103, 108, 110, 383, 388, 390, 392, s. auch Vetter
Möhringen 364
Mörlin 441
Montfort 212
Morenkopf 20 **130,**
Moringen, s. Ilsung
Mossau 34
Motinga 364, siehe auch Meuting
Mühleisen 20, **130,** s. auch Eisenreich
Mühlhausen 342
Mülich 51, 293, 442
Münch 69, 343 **344,** 445
Münrichshausen 87
Münzer 442
Münzmeister 27, **50**
Murnau 63, 365, s. auch Engelschalk
Mylius 266

Nadler 442
Nagelin (Notnagel) 30, 62, 63, 365
Nathan 319, 444
Neidhart 43, **232,** 423
Neudung 173
Neukomm 444
Neumair 444
Neuninger 142, 161, 199
Nidelingen 365, 368, 377
Niderthor 164
Nifen 30, 365
Nördlinger 22, 23, 32, **60,** 79, 124, 199
Nöll 441
Noteisen 30, 62, 365, 366, 374
Nothöff 63
Notkopf 30, 62, 365
Notnagel, siehe Nagelin
Nüslin 97
Nuscheller 425
Nussdorf 94
Oberhauser, siehe summus villicus
Oberndorf 386
Obulus, s. Haller
Ochseler 89, siehe Herwart
Occo 318
Oertel 441
Oeser 378
Oestereicher 26, 133, 135, 185, 216, 253, 257, 258, **288,** 301, 310
Oettingen 61, 128, 375, 376, 397
Oettlingen 18
Olifer 181
Onsorg 12, 14, 17, 18, 31, 32, 34, 46, 52, 56, 61, **77,** 85, 127, 161, 215, 235, 237, 386, 395, 396, 397, 398, 399, 401, 402
Ortwein 102, 415
Ostermair 303, 444
Osternow 242
Ostheimer 167
Oswaldus 365
Ott 164, 415
Otto 149, 420
Oulenthaler, siehe Eulenthaler

Paar 146
Paler (Paller) 93, 212, 248, **286**
Panwolf 127
Panzan 335, 444
Pappenheim 34, 69, 77, 88, 211, 212
Pappus 341
Parmet 443
Parsimonius, siehe Karg
Paumgartner, siehe Baumgartner
Payr 392
Peck, siehe Beck
Peimbler 69
Penigel 442
Pepfenhauser 444
Pesschgen 392
Peugel 443
Peutinger 26, 43, **142,** 146, **188,** 212, 258, 423, s. auch Bittinger
Pfanzelt 444
Pfeiffelmann 444
Pfeil 444
Pfersen 14, 17, 31, 32, 33, 79, 386
Pfettner 11, 12, 13, 32, 43, **119,** 393
Pfister 43, 85, 88, 118, 140, 157, **173,** 192, 297, 314, 389, 423, 444, siehe auch Beck, Pistorius
Pfliegel 95
Pflummern 344, **347**
Phalheim 38
Phlaundorf 30, 373
Physicus 365, siehe auch Arzt
Pimlin 94, 102, 177, 245, **290**
Pimmel 94, 102, 177, 245, **290**
Pincerna, siehe Klingenburch Limpurch, Vitislingen
Pirkhammer (siehe auch Berkheimer) 174
Planer 303
Ploss 62, 167, 442
Portner 7, 13, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 77, **83,** 86, 128, 235, 342, 364, 383, 385, 386, 388, 389, 390, 386, 389, 390, 391, 397
Prager 123
Praun 95, 255
Precht 444
Prenger 443
Priol 22, 38, 61, 83, **126**
Pron, s. Praun
Pütterer 100
Püttrich, s. Bitrich

Rachel 445
Radau 70, 399, 401, siehe auch Langenmantel
Rad(er) 330, 331, 444, 445
Ragozzenbrot, s. Gossenbrot
Raiser 102, 170, 442, 444
Rait 442
Ramingen 165, 190
Ramung 442
Ranger 242
Rappenstein 100, 128
Rappolt 56, 85, **116**, 130, 389
Rathold 293, 442
Ratsam 63
Rauner 219, 329, **330**, 345, 352, 433, 445
Ravensburger 20, 32, 100, 119 **122**, 127, 143, 255, 385, 416
Rechberg 36, 164, 211, 267, 366, 383
Rechstab 62
Regel 18, 76, 140, 156, 179, 183, 185, 216, **247**, 399, 419, 420, 423
Regensburger 123, 416, 417
Rehauer 165
Reichen, Reicher 30, 31, 62, 69, 365
Reichenstein 338
Reichlin 250
Reinach 59, 406, 407, 409
Reinbott (Rembott) 32, 37, **55**, 368, 374, 376, s. auch Gail
Reiner 216, 260, 443
Rem 11, 18, 20, 26, 33, 42, 43, 79, 102, 112, 120, 137, 143, 148, 152, **158**, 167, 168, 183, 187, 206, 222, 247, 248, 302, 316, 319, 320, 400, 423, siehe auch Goldochs
Rembold 176, 216, **238**, 241, 272, 275, 281, 286, 293, 423
Rembott, s. Reinbott
Renner 442
Renz 305, 443
Rephon (Pferzer) 81, 139, 442
Retzer 305
Reuss 143
Reutlinger 444
Revial 443
Reyhing 220, **248**, **274**, 281, 290, 423,
Rhelinger 25, 27, 32, **87**, 110, 116, 130, 140, 143, 145, 150, 153, 156, 157, 165, 170, 190, 191, 194, 196, 202, 207, 212, 216, 227, 236, 245, 250, 264, 271, 274, 275, 276, 277, 281, 282, 283, 307, 323, 339, 348, 375, 376, 383, 384, 392, 400
Riehen, s. Reichen
Richtenburg 34
Richter, s. Hofmayr
Rieber 259
Riederer 13, 18, 19, 25, 32, 33, 36, **72**, 83, 129, 136, 145, 392
Riedler 18, 82, 138, 142, 149, 164, 165, 166, 233, 349, 441
Rieter 161, 219
Riethaim 390,
Rindesmul 30, 365
Ringelsdorfer 444
Rink 100
Ripplin 348
Riss 444
Ritschard 29, **45**
Roch 443
Rockweil 226
Röhlinger, siehe Rhelinger
Rössler 62, 237
Rohrbach 27, 34, 69, 71, 106, 375, 383, 420,
Rosen 43, 442
Rosenbacher, siehe Herwart
Rosenberger 122, 197, 442
Rosenstein 222
Rotenburch 366, s. auch Magister coquinae
Rotenegg 34
Roth (Rufus) 22, 31, 43, 85, 102, 125, 206, 212, **235**, 262, 274, 365, 368, 399, 420, 423
Rotmund 249
Rottengatter 305
Rudel 181, 220
Rudolph 157, **162**, 226, 257, 423
Ruedelshofer 442
Rüdt, siehe May
Rufini 344, **346**
Rufus, siehe Roth
Ruland 344
Rummel 175
Rusmegge 365, s. auch Zusmegge
Sättelin 249, 423
Sailer 94, 442
Salm 183,
Salmann 34
Salomon 29, 32, 376
Salvius 224
Sansheim 34
Sartor 367
Sattler 285
Schad 125, 230, 444
Schälinger 395
Schärtlin 212, 219, s. auch Burtenbach
Schaller 221, 412, 441
Schanternell 332, **334**
Scharfenberg 34
Scharpfzahn 136
Scharpseder 106
Schauenburg 161
Scheidlin 344, **351**
Scheler **304**
Schelklingen 113
Schellenberger 102, 117, 158, 215, **270**, 428
Schenk 143, 442
Scherenberg 34
Schermayr 276
Schernbach 34
Schiegk 442
Schildknecht 215
Schillberger 261
Schiller **276**, 428
Schilling 347
Schiltpurch 366
Schlacht 221
Schleicher 226
Schliessenegger 444
Schmelzlin, siehe Herwart
Schmidschütz 62
Schmidt 278, 378, 419
Schmidtmair 188
Schmihen 88
Schmucker 166, 212, 423
Schneider 442
Schnurbein 330, 332, **333**, 334
Schönauer 206
Schönburg 100
Schöner 79, 111, **214**, 423
Schöneck 23, 29, **52**, 367, 368, 379, siehe auch Klocker
Schönstetter 345
Scholasticus 30, 31, 364, 368
Schongauer 22, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 39, **114**, 365, 366, 368, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 381, 382, 388
Schorer 334, 443
Schrag 31, 32, 388, 393
Schreiber 374, 379, 444, siehe auch Scriba u. Kraft
Schrenk 32, 42, 62, 84, 95, 162
Schroter 27, 30, 31, 39, 119, 127, 365, 368, 373, 374, 381
Schürstab 173
Schlüsselfelder 261
Schulmeister 31
Schultheiss 122
Schwab, siehe Swap
Schwabeck 341
Schwangau 198, 376
Schwarz 79, 80, 134, 135, 190, 221, 320, 442, 445
Schweigger 231, 442, 449
Schweifhofer 421
Schweiglin 441
Schwinisbeind 420
Scriba 420, siehe Schreiber
Seelmann, siehe Suelmann
Seeuss 224
Seevelt 27, 31, 375, 378, 379, 383
Seiz 34, 310, 442, 443
Seld 146, 253, 275
Selzemann 302
Semita, s. Kraft
Sendler 291
Senftel 443
Sensheim 101, 106
Seuter (Seutter) 173, 443
Seybolt 350
Seyda 339, 344, **346**
Seyffert 444
Seyffried 444
Sighart 442
Sittichhausen 269, **275**, 429
Sizinger 443
Slaher 288
Smidkemlin 392
Soiter 94 (= Seuter?)
Sondershofen 88
Sontheim, s. Suntheim
Sparrarius 365, s. Langenmantel
Spehenmugge 30, 62, 365
Spet 34, 143
Speyr 100
Spillberg 420
Spinner 425
Spizmacher 441
Spönlin 299
Spon 222, 305, 314
Spul 38, 64
Spurenberg 30, 365
Stadion 196
Stadtschreiber 374
Stahel(in) 296, 442
Stammler 43, 201, **237**, 320, 423, 442
Staufen 365, 366
Stebenhaber 212, 443
Steeg, s. Kraft
Stegmann 273
Steidl 302
Stein 106, 212, 219, 262, 277, 421
Steininger **301**, 323
Stengl 287
Stenglin 298, 302, 309, 323
Stephan 260
Stern 334
Stetten 43, 145, 146, 147, 151, 199, **215**, 287, 292, 298, 303, 324, 333, 338, 367, 413, 417, 419, 421, 423, 428
Steurnagel 443
Stolzhirsch 6, 13, 17, 19, 27, 31, 37, 38, 39, 52, **64**, 115, 121, 125, 184, 367, 368, 374, 378, 380, 381, 382, 383, 385, siehe (Curialis) Cervus
Stoss 230
Stozzingen 268, 269
Strauss 314, 405, 442
Strobel 314
Stüdlin, s. Luitfried
Stuhl 46
Stumpf 32, 376
Stunz 441
Suelmann 13, 14, 17, 31, 32, 49, **54**, 373
Sulzer 18, 20, 43, 69, 94, 121, 125, 138, 143, 147, 167, 190, 288, 290, 297, 310, **315**, 339, 343, 423, 430, 431
Summerove 365
Sumus villicus 365, 366, siehe Oberhauser
Sumtochel 63
Suntheim 117, 237, 299
Surdus 30, 62, 365
Swap 389
Swelher (Wolfsberg) 33, 161
Swelhinger 23, 379
Swertfurbe 378

Taigscher 442
Taler 417

Tanhuser 30, 118, 365, 396
Tapham 30
Taphlim 364, 365
Taufkirchen 100
Tegan 30, 442
Teitwiser 384
Tettinger 34
Teufl 195
Thann (Dän, Eiggs, Eick) 276
Theisser 268
Thiel 344
Thoma 325
Thoman 444
Thumb 95
Tiersheim 31
Tierstein 273, 397
Tockenfus 366
Tornauer (Dorner) 132
Tott 441
Tour 104
Tradel 227, 443
Transmair 64
Trautson 146
Truchsess, siehe Kühlenthal
Trülleray 272
Tuchelinus 30, 62, 365
Tübingen 164
Tuechscherer 441
Tüttenhaimer 400
Turzo 77, 95, 100, 167, 202, 212

Ulenthaler, siehe Eulenthaler
Ulm 65, 172
Ulschard, siehe Ritschard
Ulstätt 43, 157, 192, 253, 254, 423
Umbach 441
Ungelter 212
Unglert 322
Ungnad 122
Vaelmann, siehe Velmann
Val, siehe Wahl
Valentin 187, 405
Varenbühler 216, 287, 443
Veger 31
Velmann 27, 30, 51, 365, 368
Vend- siehe Fend
Vesenmayr, siehe Fesenmayr
Vetter 13, 21, 33, 75, 252, 264, s. auch Minner
Vierabend 51, 76
Vignolles 102
Villenbach 42, 392, s. auch Füllenbach
Villinger 95, 167, s. auch Fillinger
Vinner 104,
Vinninger 393
Virmund 178
Vischach 365
Vittel 26, 43, 61, 80, 135, 220, 403, 411, 412, 423
Vögelin 17, 22, 31, 32, 40, 82, 108, 111, 390, 392, 395, 403
Vöhlin 52, 152, 173, 190, 226, 229, 235, 305, 413, 423
Völs 299
Vogel 250, 423
Voheburg, s. Dieser
Voit 309, 310, 443
Volkamer 192
Volkwinus 13, 17, 27, 31, 34, 125, 167, 181, 367
Vollramer 62
Volz 314

Wachter 444
Wagner 274, 276, 421, 428, 443
Wahl 34, 101, 106, 378
Wahrenberger 304, 443
Waibel 352, 378
Waiblinger 293, 443
Waldhausen 365
Waldstromer 57, 402
Walkirch 393
Wallenstein 225
Waller 56
Walpot 296
Walter 18, 137, 143, 144, 152, 162, 165, 170, 190, 194, 225, 251, 271, 275, 279, 288, 303, 383, 423
Waltsberg 417, 444
Wanner 269, 273, 283
Wanny 269, 273, 283
Waraus 140, 441
Wartensee 34
Wegelin 218
Weichs 69
Weiler 62, 226
Weiss 220, 270, 288, 294, 310, 313, 316, 320, 325, 430, 442
Weisshaupt 443
Weisshierer 302
Weissinger 51
Weitenauer 298
Weizzingen 393
Welden 34, 166, 212
Welfperch, s. Traz
Wellenburg 17, s. auch Cammerer, Onsorg
Wellwein 444
Wels 275
Welser 7, 11, 18, 24, 26, 30, 31, 32, 34, 38, 49, 76, 81, 95, 138, 139, 173, 174, 180, 185, 194, 226, 230, 235, 249, 262, 267, 272, 277, 286, 288, 323, 365, 385, 387, 415
Welsersheim 101
Weltle 271
Werdin 420
Werineshova 364
Wernau 211
Werner 315, 390
Weschpach 302
Wessisbrunner 66
Westermair 442
Westernach 393
Wiednmann 389
Wider 444
Widholz 444
Widolph 200, 392, s. auch Wittolph
Wieland 62, 165, 442
Wigk 421
Wild 442
Wildberg 34
Wildeck 34
Wildenrode 14, 30, 373, 375
Wildhelm 279
Wilhaim 30, 62, 63, 365
Willer 443
Wilprecht 441
Winchel 30, 373
Windecker 345
Winden 392
Winkler 124, 444
Winter 60, 62, 83, 392, 441, s. auch Argon, Gollenhofer
Wintzenburch 365
Wirnick 364
Wirrenhorner 30, 62, 63, 365
Wirsung 290, 421, 442
Wirth 384
Wissenthaler 162
Witislingen 366
Wittelsbach 107
Wittolph 62, s. auch Widolph
Witzlin 415
Wizzenburch 30, 62
Wolf 43, 140, 196, 205, 228, 247, 420, 441
Wolfhart 14, 17, 32, 49, 54
Wolfsberg 86, siehe Swelher
Wolkenstein 140
Württemberg 11 ff., 78, 119, 143, 168, 184, 211, 394
Wurmbrand 340

Xylander 105, 146, 205

Yttenhausen 31, 388

Zangmeister 123, 137, 319, 442
Zasius von Basel 222
Zaslau 416
Zech 18, 277, 387, 428, 443
Zell 81
Zeller 43, 441, 443
Zenner 196
Ziegler 199
Zimmermann 344, 445
Zimprechteines 212
Zinlin 444
Zobel 229, 301, 310, 317, 351, 430, 431
Zohrr 377
Zollmann 62
Zollner 175, 384
Zollrayer 131
Zollrer 131
Zolr 30, 365 (s. Hohenzollern)
Zottmann 442
Zusemegge 303, s. Rusmegge
Zusmeshusen 30, 62, 365
Zwainkircher 39, 380
Zylenhart 230.

Neueste Literatur zur Geschichte des sächsischen Prinzenraubes.*

Von Dr. Kunz von Kauffungen, Archivar der Stadt Mühlhausen i. Thür.

1. **Voretzsch**, Dr. Max, Professor. **Der sächsische Prinzenraub in Altenburg.** Ein urkundliches Gedenkblatt nach 450 Jahren. 8°. 55 Seiten. Altenburg, Oskar Bonde, 1906. Geh. M. —.80, gebd. M. 1.—.

2. **Böttiger**, Bruno, Lehrer. **Der Raub der sächsischen Prinzen vor 450 Jahren.** Ein Erinnerungsblatt aus der sächsischen Geschichte zum 7. mit 8. Juli 1905 für Schule und Haus. Mit 12 Abbildungen. 8°. 20 Seiten. Dresden-A., Franz Sturm & Co., 1905. Geh. M. —.10.

Obige beiden kleinen Schriften behandeln in durchaus grundverschiedener Weise die denkwürdige Begebenheit vom 7./8. Juli 1455. Der Ritter Kunz v. Kauffungen — der sich einige Jahre zuvor als oberster Feldhauptmann (zusammen mit Reuss von Plauen) der Nürnberger im 2. deutschen Städtekriege rühmlichst ausgezeichnet hatte — raubte in jener Nacht be-

* Vergl. auch diese Zeitschrift III. Jahrgang, Heft 9 und 10, Seite 142—143, 156—159.

kanntlich die beiden Söhne des sächsischen Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen, Ernst und Albrecht, aus dem Schlosse zu Altenburg und musste seine Tat bald darauf (am 14. Juli) zu Freiberg i. S. mit dem Tode durch Henkershand büssen. Die an 1. Stelle genannte Darstellung stellt einen erweiterten Abdruck eines am 18. Oktober 1905 zu Altenburg in der „Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes“ gehaltenen Vortrages dar. Der Verfasser derselben (Oberlehrer am Herzogl. Ernst-Realgymnasium in Altenburg), der bereits durch verschiedene kleine dankenswerte Schriften zur Geschichte Altenburgs (vergl. über vorliegendes Thema auch die von Voretzsch verfasste volkstümliche Darstellung des sächsischen Prinzenraubes in „Thüringen in Wort und Bild“, Leipzig 1900, Seite 237 u. f.) in der Geschichtswissenschaft wohl bekannt ist, schildert in genannter Arbeit jenes in der Geschichte einzigartige Ereignis des sogenannten „Sächsischen Prinzenraubes“, welches er bereits in seiner Untersuchung „Die Beziehungen des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht von Sachsen zur Stadt Altenburg“ (Altenburg, 1900, Pierer) kurz gestreift hat, in überaus anschaulicher und fesselnder Weise. Seine kurzgefasste Darstellung beruht auf gewissenhafter Benutzung der Urkunden zur Geschichte jener Begebenheit und der darüber vorhandenen neueren Literatur, sowie auf Verwertung einiger von Voretzsch erst neuerdings aufgefundener, sehr interessanter archivalischer Nachrichten. Mit Dank ist es zu begrüssen, dass der Verfasser jenen Vorgang sehr zuverlässig, bei aller Kürze in Hinsicht auf die Hauptpunkte erschöpfend, frei von allen Zutaten der Sage und dem Stande der heutigen Forschung entsprechend dargestellt hat. Das Buch, welches den Stoff in 8 Abschnitte gliedert, schildert uns u. a. die Veranlassung zum Prinzenraube, die Vorbereitungen zur Entführung, die Ausführung des Planes, die Verfolgung der Räuber und die Befreiung der Prinzen, die Verurteilung des Prinzenräubers Kunz v. Kauffungen und die Bestrafung seiner Helfershelfer, sowie die unmittelbaren Folgen jenes Wagestücks. Auch auf den dies Ereignis behandelnden Bergreihen und die dem Prinzenraube anhaftenden Sagen kommt Voretzsch des näheren zu sprechen. In seinen Schlussbetrachtungen beurteilt er die Tat des Ritters Kunz v. Kauffungen in durchaus gerechter Weise (vergl. hierzu die in den nachfolgenden Zeilen skizzierte falsche Beleuchtung derselben durch Böttiger).

Was die an zweiter Stelle angeführte kleine Schrift anlangt, die, um es gleich im voraus anzudeuten, unter keinen Umständen als Bereicherung der sächsischen historischen Literatur anzusehen ist, so muss man es im Interesse einer kritischen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung lebhaft bedauern, dass Böttiger den sächsischen Prinzenraub in der bekannten landläufigen und oft falschen Ueberlieferung, mit allen seinen legendenhaften Erzählungen dem Leser noch einmal des langen und breiten vor Augen führt und jene Tat des Ritters v. Kauffungen als eine über aus ruchlose hinzustellen bestrebt ist. Hätte der Verfasser, der für seine Darstellung nur einige ganz veraltete Werke aus der Prinzenraubliteratur benutzt hat, sich mehr um die neueren Veröffentlichungen (z. B. Coith, Koch, eventuell auch noch Schäfer) gekümmert, dann würde er dem sächsischen Volke in der gerade für Schule und Haus bestimmten Schrift eine wahrheisgetreue Schilderung entworfen und so der für die breiteren Massen bestimmten volkstümlichen Geschichtsliteratur einen Dienst erwiesen haben, was ihm mit obigem, irrige Vorstellungen erweckenden Schriftchen leider keineswegs geglückt ist. Denn er würde dann die Fahne derer, durch Denn er würde dann die Taten derer, durch welche der Name jenes Ritters einen so schlechten Klang erhalten hat und vorzüglich durch die Berichte der älteren Historiker in Wort und Bild (vor allem in den für die Schule bestimmten Lehrbüchern für Geschichte und in den volkstümlichen Darstellungen aus der sächsischen Geschichte) bis auf den heutigen Tag in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt worden ist, auf Grund der modernen Forschungsergebnisse aus der Zeitströmung heraus und aus dem Benehmen ihrer Gegner in gerechter Weise erklärt haben. Er würde ferner zu der Erkenntnis gekommen sein, dass auch auf Seiten der Gegenpartei ein grosser Teil der Schuld lag und dass der Ritter Kunz v. Kauffungen erst infolge der vom Kurfürsten Friedrich dem Sanftmütigen und seinen Anhängern geschaffenen Lage der Dinge, und zwar in einer Zeit, wo das schrankenloseste Faustrecht herrschte, zu diesem, für ihn verhängnisvollen Schritt gedrängt worden ist, dessen Folgen nachher dem ganzen Geschlecht schadeten. Der ihm Jahre 1455 durch ihn vollführte Prinzenraub war nach gerechter und milder Beurteilung der Sachlage (wie es Voretzsch tut) somit nichts weiter, als ein regelrecht angesagter Fehdeakt, wie solche in dieser Zeit des rohen Faustrechts gang und gäbe waren. Wie ungenau Böttiger arbeitet, mag kurz folgendes Beispiel zeigen. In seiner Darstellung des Prinzenraubes schreibt er den Namen des Prinzenentführers immer mit einem f (also v. Kaufungen, statt der richtigen urkundlichen Schreibweise v. Kauffungen), unter den der Darstellung angegliederten Beilagen (auf dem Umschlag) dagegen ist in einem hier abgedruckten Originalschreiben dieses Ritters, der sich auch stets mit Doppel-F schrieb, der Name desselben richtig wiedergegeben. Dem Schriftchen hat der Verfasser 12 Illustrationen (nach Zeichnungen seines Freundes H. Schönherr) „zur Schmückung des Büchleins“ (?) beigegeben.

Zum Schluss wollen wir der Vollständigkeit halber noch erwähnen, dass der 450jährige Gedenktag (1905) des sächsischen Prinzenraubes

ferner noch drei kleinere Aufsätze über diese denkwürdige Episode der sächsischen Geschichte gezeitigt hat. In der Sonntagsbeilage zum „Frankenberger Tageblatt" (Nr. 28, Sonntag den 9. Juli 1905) findet sich nämlich eine kleine Skizze über dies Ereignis, verfasst von Gerhard Näther in Frankenberg i. S.; in der von Professor Dr. Spindler in Zwickau i. S. herausgegebenen Zeitschrift „Unsere Heimat" (IV. Jahrg. 1905. Seite 257 u. f.) behandelt Pastor Grössel den sächsischen Prinzenraub in der Sage. Hier wird uns eine Spessartsage (nach der Veröffentlichung des Sagenforschers Bechstein) mitgeteilt, die in allen ihren Einzelheiten sehr den beim Prinzenraub geschehenen Ereignissen ähnelt. In dieser unserer Zeitschrift „Heraldisch-Genealogische Blätter für adelige und bürgerliche Geschlechter" (Bamberg 1906, III. Jahrg. Heft 9 und 10, Seite 142 bis 143, 156–159) endlich wird von Dr. Adolph Kohut sehr ausführlich „Der sächsische Prinzenraub vor 450 Jahren" geschildert, aber in einer Art und Weise, welche den Verfasser dieses Literaturberichtes bereits zu einer sofortigen Erwiderung und Berichtigung veranlasst hat (vergl. ebenda III. Jahrg. 1906, Heft 10, S. 159). Böttigers, Näthers und Kohuts zwar volkstümlich gehaltene, aber völlig unkritische Arbeiten tragen zur Klärung jenes in der Geschichte einzig dastehenden Ereignisses keineswegs bei, was im Interesse der geschichtlichen Forschung lebhaft zu bedauern ist; nur die treffliche Schrift von Professor Dr. Max Voretzsch und die Mitteilung von Pastor Grössel sind mit Dank willkommen zu heissen.

Vermischtes.

Die Bismarcks in Wolfenbüttel. Unsers Altreichskanzlers Name, der bekanntlich aus Bischofsmark, dem ältesten Familiensitze der Bismarcks bei Stendal, entstanden ist, findet sich auch in Wolfenbüttel schon im 17. Jahrhundert. Ausser den Gebrüdern Johann und Heinrich Stern („to den Sternen") aus Lüneburg liess sich hier im Jahre 1645 Joh. Bismarck als Buchdrucker nieder, der Begründer der heutigen Heckner'schen Buch- und Steindruckerei, bei dem schon im folgenden Jahre u. a. die „Tax-Ordnung Augusts, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, wonach alle Unterthanen, Kauf- und Handelsleut u. s. w. sich richten sollen" auf 94 Seiten in Quartformat erschien.

Zwanzig Jahre darauf, am 15. August 1666, starb Joh. Bismarck, dessen Druckerei zunächst die Witwe unter ihrem Namen und nach deren Tode ihr ältester Sohn Kaspar Joh. Bismarck übernahm. In seiner Offizin erschien (1682) u. a. der Text eines Liederspiels, das zur Bewillkommnung Herzog Anton Ulrichs bei seiner Rückkehr aus Italien in dem hiesigen alten Schlosse aufgeführt wurde. Am 10. Januar 1693 wurde Kaspar Joh. Bismarck „Fürstl. Hof- und Kanzlei-Buchdrucker", starb aber schon im folgenden Jahre 1694. Wiederum setzte seine Witwe das Geschäft fort. — Auch im 18. Jahrhundert kommt sowohl der Name Bismarck wie von Bismarck in Wolfenbüttel vor. Am 3. August 1775 schrieb sich in das Fremdenbuch der Bibliotheca Augusta „G. F. L. Bismarck aus Stendall" (sic!) und im Jahre darauf, 1776, Bismarck (Vorname leider undeutlich), „Quartiermeister von dem Prinz Walli'schen Dragoner-Regiment". Zwanzig Jahre später, am Sonntage, dem 26. Juni 1796, kamen die Leib-Karabiniers von Bismarcks durch Wolfenbüttel. Leider wird uns von dem Durchmarsche oder dem Aufenthalte dieser mit Karabinern bewaffneten Reiter in dem 50. Stücke der sogen Roten Zeitung vom Jahre 1796 (heute „Wolfenbütteler Kreisblatt") nichts Näheres berichtet.

Endlich kommt der Name Bismarck auch im vorigen Jahrhundert hierzulande vor, wenn auch nicht hier in Wolfenbüttel, so doch in dem benachbarten Salzdahlum (Salzthalen, s. S. 36 dieser Blätter). Dort starb im 70. Lebensjahre vom 16. auf 17. März 1814 Georg Friedrich Bismarck, der „Fürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischer Bettmeister" in dem ehemaligen „braunschweigischen Versailles" gewesen war. (Ein „sehr kupferiger" Bettmeister führte auch von Uffenbach im Jahre 1709 durch das 1688 ff. erbaute „unvergleichliche" Lusthaus, dessen Grund und Boden am 21. Juli 1813 öffentlich an den Meistbietenden verkauft worden ist.)

Friedrich Jeep, Wolfenbüttel.

Die Schriftleitung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher macht darauf aufmerksam, dass es für diejenigen Familien, die ihre Genealogie im 2. Bande des neuen Briefadeligen Taschenbuches veröffentlicht zu sehen wünschen, hohe Zeit wird, die genealogischen Unterlagen nach Gotha einzusenden. Erforderlich ist: 1. das Erhebungs- bezw. Bestätigungs- oder Anerkennungsdiplom in beglaubigter Abschrift, 2. eine genaue Beschreibung des Wappens womöglich mit farbiger Abbildung, 3. eine Stammreihe der sicher nachweisbaren direkten Vorfahren des Adelserwerbers mit Nennung der Vornamen, Daten und Orte der Geburt, der Verehelichung und des Ablebens und Angabe der Lebensstellung, ebenso die gleichen Angaben über ihre Ehefrauen, 4. die nämlichen Angaben, sämtliche Vornamen mit Unterstreichung der Rufnamen, den

Geburtsort und die Geburtsdaten (Tag, Monat und Jahr), den Vermählungsort und -tag, ebenso wo und wann ein Familienmitglied aus dem Leben geschieden ist, und wo die lebenden Mitglieder ihren ständigen Wohnsitz (Adresse) haben, über den Diplomsempfänger und seine Gemahlin, über die sämtlichen Nachkommen desselben im Mannesstamme und deren Ehefrauen, sowie Rufnamen, Lebensstellung und Ort und Zeit des event. Ablebens der Schwiegersöhne. Aufgenommen werden nur die von einem deutschen Kaiser, Reichsvikar oder Hofpfalzgrafen in den Reichsadelstand (bis 6. August 1806) oder von einem souveränen deutschen Fürsten in den erblichen Adelstand erhobenen oder als solche anerkannten Familien. Die Aufnahme ist kostenlos.

Briefkasten.

Hier sollen Anfragen und Antworten aus dem Leserkreise ihre Erledigung finden. Anfragen bis zu 10 Zeilen kostenlos, jede weitere Zeile 25 Pfennig. Namen und Adressen möglichst deutlich schreiben und bei Antworten immer die Nummer der Anfrage voraussetzen!

Anfragen.

116. Ist die Familie **von Spreter** ausgestorben und event. wann? Ihr Sitz Kreudenstein befindet sich bei Tuttlingen und gehörte den Spreters auch die Burg Wildegg am Neckar. — In der Pfarrkirche zu Rottweil befindet sich ein Spreter'scher Grabstein.

E. Spreter, Mendel.

117. Welches Wappen führten bezw. führen: **Schwenk v. Kager?** (Oberpf. Familie, im Mannesst. erloschen um 1740; Maria Anna Schw. v. K. verm. mit Franz Achaz von Künsberg; er starb 1754; sie führte ein Siegel mit zwei Fischen zwischen einer Reuse. Tinkturen unbekannt. Gleichzeitig finde ich auf Stammbäumen ein geteiltes Wappen; oben in Gold ein roter Löwe (könnte nach der schlechten Zeichnung auch ein anderes Tier sein); unten Pelzwerk (einmal sogar gelbes!!!! Pelzwerk).

118. Welches Wappen führten bezw. führen: **v. Boettinger?** Bamberger Beamtenfamilie. Barb. v. B., geb. 1792, gest. 1845, war verm. mit dem Max-Josephsritter Franz Ludwig von Künsberg.

119. Wer sind die Nachkommen der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen aus Ernestischem Stamme? (Reformationszeit.)

Peter Rudhart, Bamberg.

Antworten.

110. Auf Grund der in meinem Familienarchiv befindlichen Aufzeichnungen bin ich in der Lage, über die Familie **von Hoff** folgende Mitteilungen zu machen: Die Herren von (vom) Hoff zu Hohenfürst in Württemberg führten im ungeteilten blauen Schilde einen goldenen Doppeladler; auf dem Schilde steht entweder ein gekrönter Helm mit einem aufrechtstehenden Schwert zwischen zwei goldenen Adlerflügen als Helmzier oder zwei gekrönte Helme mit je einem aufrechtstehenden Schwert zwischen je einem goldenen Adlerflug (aussen) und je einem blauen Büffelhorn (innen) als Helmzier. Decken: blau-gold. — Im Archive meines Ordens, Malteser-Grosspriorat von Böhmen und Oesterreich in Wien, erliegt unter meinen Papieren ein von der Kgl. Württ. Archivdirektion in Stuttgart ausgefertigter Adels- und Wappenattest, betreffend die Familie von Hoff. Der ganze Habitus dieses Wappens lässt eher auf eine Verleihung als auf uradelig-rittermässiges Herkommen der Familie schliessen. — Wegen des Besitzes des Gutes Hohenfürst bei Oeschingen, Oberamt Rottenburg, gehörte die Familie zur freien Reichsritterschaft in Schwaben, Kanton Neckar. — **Günther Albrecht von Hoff** war 1671 Forstmeister in Stuttgart, dann auf dem Stromberge und 1680 herzoglich württ. Oberforst- und Jägermeister; er starb am 26. Februar 1690 mit Hinterlassung mehrerer Söhne, von denen Georg Albrecht und Ulrich Christian in herzoglichen Forstdiensten standen, Thomas war 1674 Obristleutnant und Kommandant der württ. Festung Hohenasperg und **Friedrich Ludwig von Hoff,** geb. 6. Okt. 1663. Letzterer vermählte sich mit der Hofdame der Herzogin-Witwe, Johanna Christina v. Pfuel v. d. Hause Müldenstein (gest. 1734); er wurde nach seines Vaters Tode 1690 herzogl. Oberforst- und Jägermeister, anno 1702 Obervogt der Aemter Nagold, Freudenstadt und Altensteig und endlich Wirklicher Geheimer Rat. Er starb am 20. Januar 1729 zu Ditzingen in Württemberg, woselbst noch heute sein Wappen-Grabstein steht, den ihm seine Töchter gesetzt haben: Gräfin Wilhelmine Louise von Sponek, Frau **Sophie Christine Schertl von Burtenbach und Freifrau Auguste Charlotte von Beulwitz,** die Gemahlin meines Ur-Urgrossvaters. — Hier sei erwähnt, dass Wilhelmine Louise v. Hoff, verehelichte **Gräfin Sponek,** eine Ahnfrau des Grossherzoglichen Hauses Baden ist. Ihre Enkelin Freiin Louise Caroline Geyer von Geyersberg, nachmalige Gräfin von Hochberg und Prinzessin von Baden (geb. 1768, gest. 1820) wurde die Gemahlin des Grossherzogs Carl Friedrich und ist die Grossmutter des regierenden **Grossherzogs von Baden.** — Im Jahre 1756 scheint die Familie von Hoff erloschen zu sein, denn in diesem Jahre fiel Hohenfürst als erledigtes Lehen an Württemberg zurück. — Für weitere Nachrichten über die Herkunft der Familie, deren etwaige Nobilitierung oder Wappenverleihung, dann über die Eltern und weitere Vorfahren, sowie über die Gemahlin des Günther Albrecht von Hoff, wäre ich sehr dankbar.

Freiherr von Beulwitz-Löhma, k. k. Kämmerer und Bezirkshauptmann.
Schloss Jeutendorf bei St. Pölten, Niederösterreich.

110. Das in Nr. 3 beschriebene **von Hoff**'sche Wappen findet sich auch auf dem Grabstein des Friedrich Ludwig von Hoff zu Ditzingen.

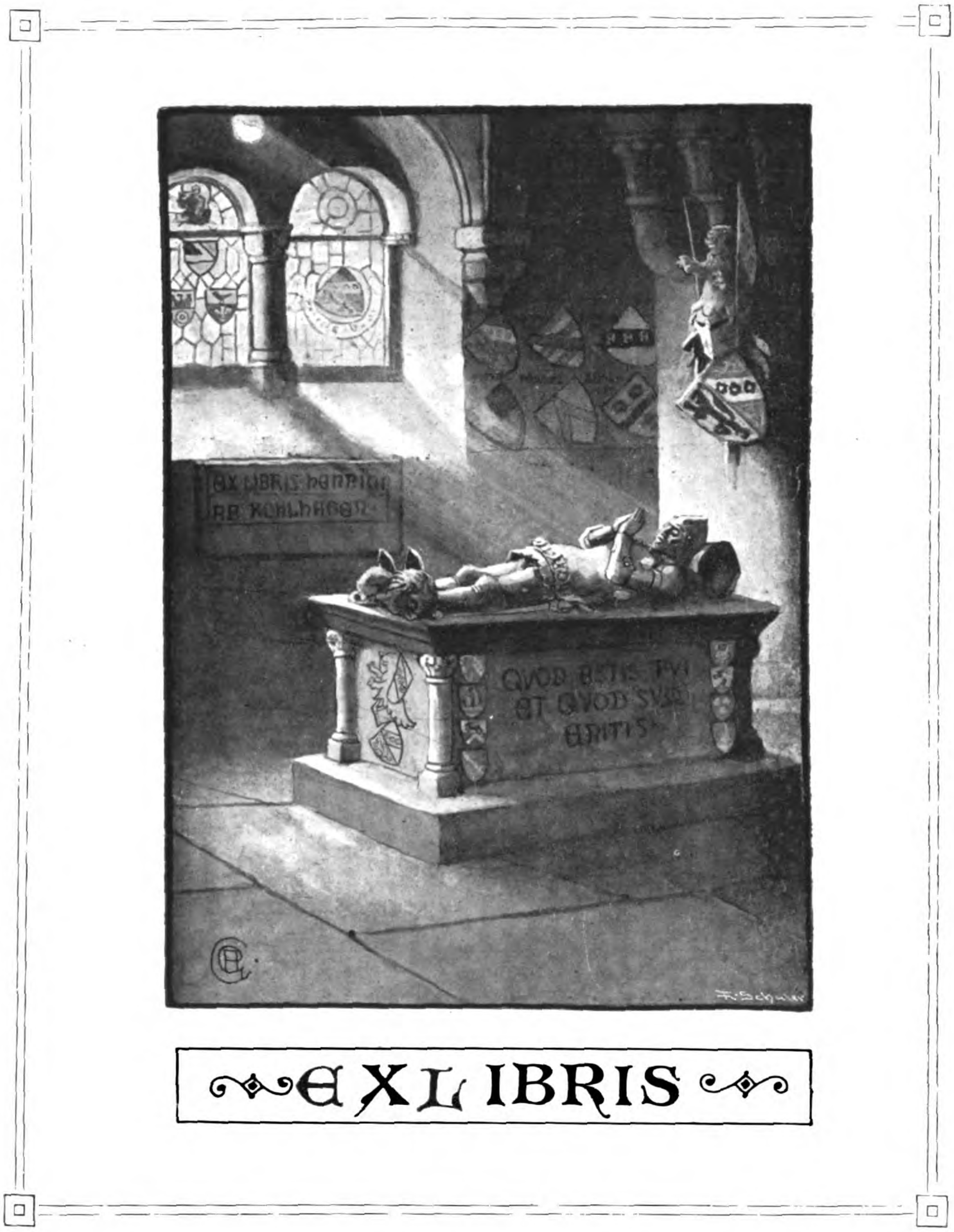
Sigmund Graf Adelmann von Adelmannsfelden.

114. Das Wappen der **Basler * von Basel** findet sich in keinem Wappenbuche; nur Ledebur bringt Band I, S. 37, eine unvollständige Blasonierung. Dagegen existieren gute Siegelabdrücke aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, aber natürlich leider ohne Farbenbezeichnung. Auch gemalte Stammbäume scheinen zu fehlen, obwohl Biedermann die 8 Ahnen der Maria Dorothea B. v. B., bezw. die deren zweibändiger Schwester Catharina Sophie angibt. Die einzige mir bekannte farbige Wappenabbildung befindet sich auf einer holzgeschnitzten Gedenktafel zur Erinnerung an den frühverstorbenen Sohn des Johann Jacob Basler von Basel und seiner ersten Ehefrau Christiane Margarethe von Körbitz in der Schlosskapelle zu Stein bei Berneck. Die Tafel trägt das Allianzewappen der genannten Eltern (welche auch die Eltern der Maria Dorothea B. v. B. sind), leider aber in sehr schlechter Erhaltung, doch glaube ich im ganzen die Farben richtig erkannt zu haben und gebe hienach die vollständige Blasonierung wie folgt: Quadriert von Silber und Schwarz. Ein Viertel ledig, 2 ein zweibeiniger geflügelter goldener (?) Drache, 3 ein pfahlweise gestellter silberner Striegel. Auf dem gekrönten Helm der Striegel zwischen einem von Silber und Schwarz übereck geteilten Flug. Decken schwarz-silbern.

M. Frhr. v. Grafenreuth, München.

* Nicht Byler von Basel.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



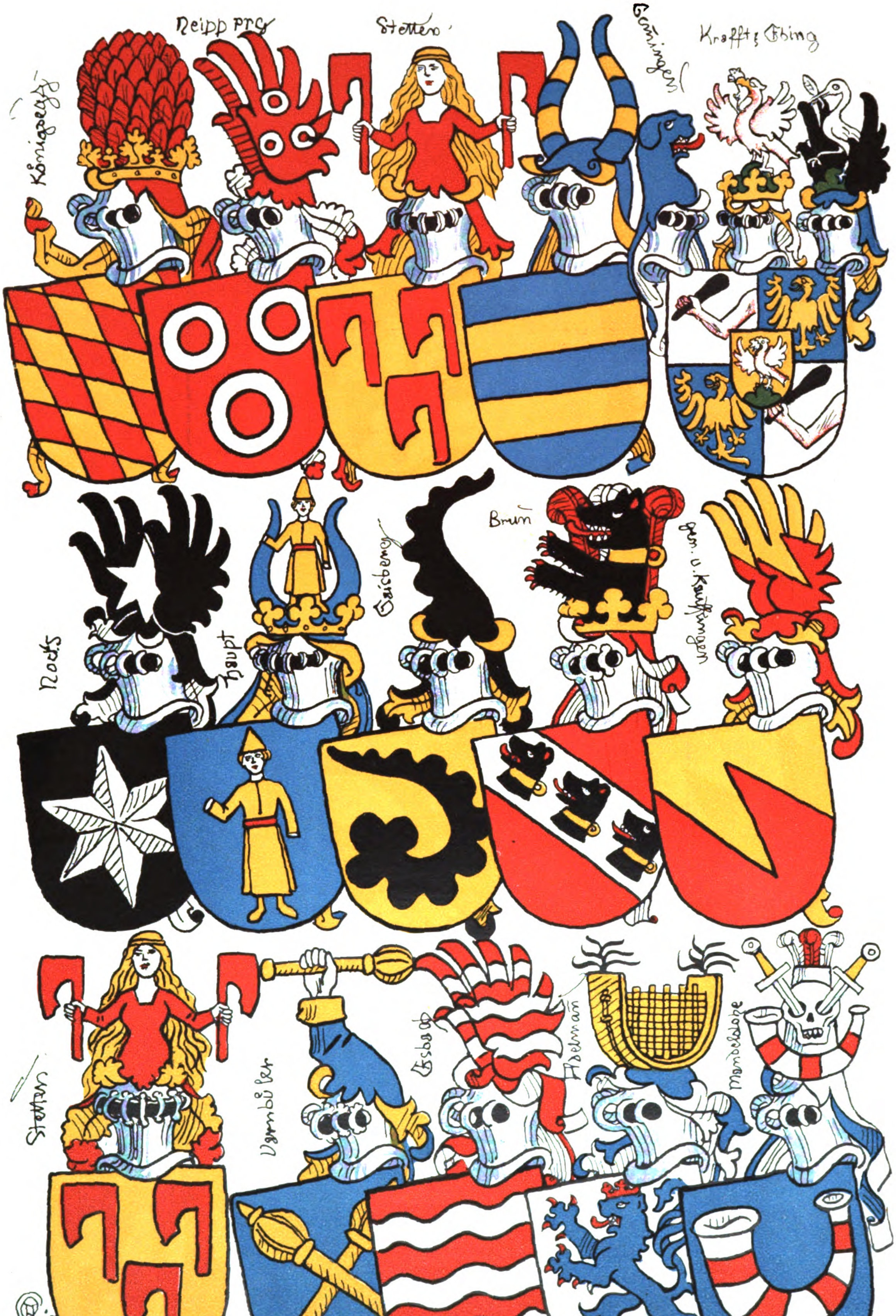
Kunst-Beilage X der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, April 1907.

Kunstbeilage IX der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, April 1907.

1674 Forstmeister in Stuttgart, [illegible]
und 1680 herzoglich württ. Oberforst- und Jägermeister;

* Nicht Byler von Basel.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



Kunstbeilage IX der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, April 1907.



Organ des „St. Michael",

Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter" erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.
Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang | Bamberg, Mai 1907 | Nr. 5

Das Domkapitel des alten Bistums Bamberg und seine Canoniker.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Adels, der deutschen Domstifte im Allgemeinen, und der Handhabung des Canonischen Rechts.

Bearbeitet nach einer Handschrift des G. Freiherrn von Horn unter Benützung von Urkunden und Akten des Kgl. Kreis-Archis Bamberg von **Heinrich Theodor von Kohlhagen**.

Canoniker, Canonici heissen die an einem Dom-[1] oder Collegiat-Stifte zunächst zum gemeinsamen Chorgebete und an den Cathedralen überdies zur Assistenz des Bischofs bei Pontifikal-Handlungen oder auch als seine Räte angestellten Geistlichen. Von diesen Verrichtungen an genannten Kirchen werden sie auch Domherren, Stiftsherren[2] und von dem ihnen obliegenden Chordienste Chorherren genannt. Der Name Canonici weist auf jene Zeit zurück, in welcher sie zu einer wirklichen Communität vereinigt unter der Herrschaft einer ihnen vorgezeichneten Lebensordnung standen. Schon im 4. und 5. Jahrhundert hatten nämlich einzelne Bischöfe den Geistlichen ihrer Cathedralen eine Art klösterlicher Verfassung gegeben,

[1] Dom (das lat. domus) bezeichnet eine Kirche, in welcher ein Bischof oder Erzbischof das Amt verwaltet; in Norddeutschland war hiefür das Wort Münster gebräuchlicher.

[2] Die Bezeichnung Stift weist auf die grossen und reichen Schenkungen an Geld, vornehmlich aber an Grundbesitz hin, mit welchen fromme Könige und Adelige teils bestehende Kirchen und Klöster begabten, teils neue kirch-

indem sie dieselben zu einem gemeinsamen, mehr oder minder abgeschlossenen Leben anhielten, was zweifellos den Corporationsgeist nach innen, wie das Ansehen nach aussen stark förderte. Diese für gegenseitige Erbauung und Handhabung der klerikalen Disziplin sehr wohltätig und zweckmässig befundene Einrichtung —besonders durch den Bischof von Metz, Chordegang (766), später durch die auf der Aachener Synode (816) bestätigten Satzungen des Amalarikus von Metz ausgebildet — wurde nicht nur an allen Domstiften, sondern auch an vielen grösseren Kirchen in den Städten und auf dem Lande, woher diese den Namen Collegiatkirchen erhielten, eingeführt. Darnach war eine solche aus Klerikern der höheren und niederen Weihen bestehende Genossenschaft zum gemeinsamen Chorgebete und Zusammenleben unter einem Dache nach einer grösstenteils aus Canonen früherer Conzilien geschöpften Regel — daher vita canonica —, zum Teil auch in Anlehnung an die Satzungen der zahlreichen aufblühenden Mönchsorden verpflichtet. Aber auch nachdem im Laufe der Zeit bei den Weltgeistlichen das Canonleben wieder aufgegeben worden war, behielten die Canoniker nicht nur diesen ihren Namen und ihre bisherige bevorzugte Stellung als Räte des Bischofs bei, sondern sie betrachteten sich auch fortan als Mitglieder einer dem Bischof selbstständig gegenüberstehenden, beinahe gleichberechtigten Korporation mit ausgesprochenem Standesbewusstsein.

Nach der Chordegang'schen Regel war mit jeder Cathedrale zugleich eine aus zwei Abteilungen, einer inneren und einer äusseren, bestehende Domschule verbunden. Die erste war eine Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt, in welcher Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen, welche insbesondere in die Zahl der Kleriker[3] am Dome eingeweiht werden wollten, zu gemeinsamer Pflege aufgenommen, in den nötigen Gegenständen unterwiesen und in einer, ihrem späteren Leben angemessenen Zucht erhalten wurden. Die Jünglinge dieser inneren Abteilung der Domschule hiessen nach ihrem gemeinsamen Wohnhause, einem klösterlichen Zellengebäude, Domicellares oder auch „junge Herren", Domicilli (diminutiv von Dominus). Zu ihrer gemeinsamen und vollständigen Verpflegung war eine gewisse Masse des Stiftvermögens ausgeworfen; auch auf sie dehnte sich im Laufe der Zeit der Name Kanoniker, Domherren aus. Der zweiten Abteilung, der sogen. äusseren Schule, dagegen gehörten zumeist Fürsten- und Edelingssöhne an, welche etwas mehr lernen sollten, als die hohe Jagd, als das Schwert zu schwingen und zu tjosten oder als ihren Kohl zu bauen.

Den Domicellaren stehen die Capitularen[4] gegenüber, worunter diejenigen investirten und aufgeschworenen Canoniker einer Cathedrale oder Stiftskirche, welche als solche ihren bestimmten Sitz (stallum) im Chore und in den collegialen Versammlungen beratende und entscheidende Stimme (votum in Capitulo) haben, verstanden werden. Sie werden auch Dom- und Stiftscapitulare, die ersteren capitulares ecclesiae majoris genannt. Das mit vollständig corporativer Verfassung organisierte Collegium dieser Canoniker heisst Capitel, welche Benennung ihren Ursprung zunächst in den Versammlungen der Kloster-Conventualen hat, bei denen täglich ein Abschnitt (capitulum) ihrer Ordensregel vorgelesen wurde. Jene Uebung ging mit der Einführung des kanonischen Lebens an den Dom- und Collegiatkirchen Hand in Hand auch auf diese über. Da auch späterhin in den Stiften regelmässige Versammlungen an bestimmten Wochentagen beibehalten wurden, so blieb der Name Capitel sowohl zur Bezeichnung dieser ordentlichen Versammlungen, als auch zur Benennung der in solcher Weise versammelten Genossenschaft. — Das Capitel bildet, mehr noch als die Gesamtheit aller Canoniker, ein geschlossenes, festgefügtes Ganzes (universitas), eine Corporation mit allen Rechten einer solchen. Es ersetzt seine abgegangenen Mitglieder durch Wahl neuer, es wählt seine Beamten, soweit deren Ernennung ihm verfassungsmässig zusteht, führt ein eigenes Siegel, nimmt sein Vermögen in eigene Verwaltung und kann in Versammlungen bindende Beschlüsse fassen, welche seine inneren Verhältnisse, z. B. die Administration seines Vermögens, die Aufstellung von Statuten, Disziplinarstrafen der Mitglieder u. a. m. betreffen (Autonomie).

Die Geschäfte des Capitels werden besorgt teils durch die Beamten des Capitels, teils durch einzelne Capitulare selbst, der Reihe nach abwechselnd (per turnum), teils durch zusammengesetzte Ausschüsse (per senatus) oder endlich im vollen Capitel (in pleno), woran alle anwesenden Capitulare teilnehmen. Die Einberufung der Abwesenden hat gemeinrechtlich zu geschehen bei der Wahl eines Bischofs,[5] dem wichtigsten und vornehmsten Recht des Capitels, bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, bei Pfandverleihungen, die dem Capitel zustehen, bei zeitlicher Einstellung des Chordienstes an der Domkirche. Die

---

liche Anstalten ins Leben riefen. Diese alten reichen Stiftungen waren ein Hauptgrund, dass die Kirche später so verweltlichte, indem die Bewirtschaftung der weiten Landstrecken es nötig machte, dass sich Klöster und Bischöfe nicht nur eine grosse Zahl von Hintersassen hielten, sondern auch zu mächtigen Lehensherren, ja zu Fürsten wurden. Die 1803 durch Reichsdeputations-Hauptschluss säkularisierten unmittelbaren Stifte waren: Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstätt, Speyer, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Lübeck, Chur, Ellwangen, Berchtesgaden, Fulda, Corvei und Kempten.

3 Clerus (κλῆρος) heisst ursprünglich Ackerlos, Besitz. Die Geistlichen nannte man so, weil sie unter den Menschen das Anteil Gottes vertraten.

4 Erst im 14. Jahrhundert fingen die Stiftskapitel an, die Zahl ihrer Capitulare zu beschränken; so entstanden die „Capitula clausa".

Entscheidung über den verhandelten Gegenstand wird in der Regel durch relative, bei Bischofs- und Vorstands-Wahlen durch absolute Stimmenmehrheit gefunden; doch kann auch die Minorität mit ihrem Beschlusse durchdringen, wenn sie nachzuweisen vermag, dass ihre Entscheidung überwiegende Gründe für sich hat. Im Verhältnis zum Bischof bildet das Capitel sein ständiges Ratskollegium in den wichtigeren Angelegenheiten der Diözesanverwaltung später auch in Sachen der weltlichen Regierung. Doch hat der Bischof in manchen Fällen nur den Rat des Capitels oder wenigstens zweier erfahrener Capitulare zu hören, während er in anderen an die Zustimmung des Capitels gebunden ist.

Das wichtigste Recht des Kapitels ist — wie schon bemerkt — das Recht der Bischofswahl. Die deutschen Domkapitel erwarben dies Recht durch die zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Papste Kalixtus II.[6] im Jahre 1122 errichteten Verträge und hernach durch die zwischen dem Kaiser Friedrich III. und dem Papst Eugen IV. andererseits im Jahre 1443 abgeschlossenen und vom Papst Nicolaus IV. 1448 bestätigten Concordate. Das Bamberger Domcapitel hatte somit — ähnlich den meisten deutschen Capiteln —, da der dortige Bischof zugleich Reichsfürst und Landesherr war, den Vorzug, sich seinen Landesherrn selbst zu wählen.

Heinrich II., der „Heilige", hatte bei der Ausführung seines Lieblingsplanes, dem lange Zeit die grössten Schwierigkeiten, namentlich von Seite des Würzburger Bischofs Heinrich entgegenstanden, bei der Errichtung des Bistums zu Bamberg (anno 1007) an der von ihm erbauten Cathedrale eine zahlreiche Geistlichkeit, bestehend aus Clerikern der höheren und niederen Weihung, eingesetzt und mit einem grossen Vermögensstock und weitläufigen Ländereien zu ihrer Unterhaltung ausgestattet. Diese Geistlichen, die Georgenbrüder, Bruderschaft des hl. Georg, so genannt, nach dem einen Patron der neuen Stiftung, dem auch der eine Chor des Doms geweiht ist, und den noch heute die Stadt im Siegel führt, waren zur Verrichtung des Gottesdienstes in der Domkirche und zu gemeinsamen Zusammenleben nach der Regel Chordegangs verpflichtet, obwohl zur Zeit der Gründung des Bistums Bamberg an vielen, vielleicht an den meisten deutschen Cathedralen, das gemeinschaftliche Leben der Canoniker schon aufgehört hatte. Der Name „Georgenbrüder" wurde mehr und mehr verdrängt, verschwand mit der Zeit ganz und es trat an dessen Stelle die anderwärts schon gebräuchliche Bezeichnung Domcapitel (capitulum ecclesiae magnae Babenbergensis, Capitulum cathedralis imperialis bambergensis, hochwohlgeborenes kaiserliches Domkapitel usw.); es besass die oben angeführten Rechte und Befugnisse. Es wählte aus seiner Mitte seinen Vorstand, welcher Propst, Dompropst (praepositus capituli, praepositus Cathedralis usw.) hiess und die allgemeine Aufsicht über die Domkirche, die Einkünfte derselben und die an ihr angestellten Cleriker und Laien hatte. Ihm folgte der Domdechant (decanus capituli), welcher über den in der Cathedrale zu haltenden Gottesdienst, über die Einteilung der Geistlichkeit zur Verrichtung desselben und über deren Aufführung und Sittlichkeit zu wachen hatte.

Auch an der Cathedrale zu Bamberg bestand eine Domschule[7] der obenbezeichneten Art, von welcher der Franzose Joannes Lanvius in seinem „liber de scholis celebrioribus" sagte, dass sie durch ihren Unterricht in göttlichen u. weltlichen Wissenschaften schon seit Heinrich „dem Heiligen" Berühmtheit besass. Aus ihr gingen schon frühzeitig berühmte Männer hervor, von welchen ich nur den später nochmals angeführten Erzbischof Anno von Cöln, dessen Studiengenossen Bischof Günther von Bamberg, den unter Otto I. „dem Heiligen" lebenden Abt des Klosters Michaelsberg zu Bamberg, eine Gründung der Benediktiner, Wolfram und den Dichter Gottfried von Viterbo nenne. Dieser Domschule stand einer der Cleriker des Domstiftes vor, welcher Scholaster, oberster Schulmeister am Dom (scholasticus) hiess.

Ein anderer Capitular verwaltete die Seelsorge der Stiftsangehörigen, der Dompfarrei, zugleich aber hatte er die kostbaren Ornate, die heiligen Gefässe und zahlreichen Utensilien aufzubewahren und den baulichen Stand der Kirchengebäude zu überwachen. Er wurde der Domküster, oberster Küster der Domkirche, (custos majoris ecclesiae) genannt.

Ein dritter, der Domsänger, oberster Sangmeister am Dom (cantor ecclesiae majoris) genannt, hatte die Chorknaben und jüngeren Stiftscleriker im Chorale und den anderen liturgischen Gesängen zu unterrichten, den Gesang während des Chorgebetes und des Gottesdienstes zu leiten und er stimmte die Psalmen, Hymnen und Antiphone an.

Die Besorgung der äusseren Angelegenheiten, die Beaufsichtigung der inneren Oekonomie, der ganzen, ehemals klösterlich zugeschnittenen Haushaltung, der Vorräte, insbesondere die Eintreibung und Prüfung der mit der Zeit zahllosen

5 Bischof, griechisch Episkopos, heisst eigentlich Aufseher.

6 Kalixt (1119—1124) war vor seiner Papstwahl Erzbischof von Vienne. In der Hitze des Investiturstreits bannte er 1119 den Kaiser, schloss dagegen am 23. September 1122 durch seinen Legaten das „Wormser Concordat".

7 In den Domschulen wurde gewöhnlich nur das Trivium, selten alle sieben freien Künste gelehrt. Einen besonderen Ruf genossen lange Zeit hindurch die Domschulen zu Paderborn, Utrecht, Hildesheim und Magdeburg. Allmählich freilich machten die Städte den Stiftsschulen Konkurrenz und die Aeusserung Bertolds von Regensburg: „ir leien kunnet nit lesen als wir Pfaffen" verlor ihre Berechtigung. Nicht selten beanspruchte in den ersten Zeiten des Aufblühens der Stadtschulen der Domscholaster die Oberaufsicht, was zu manchen Streitigkeiten führte.

Zehnten, Abgaben und Fronen, endlich die Austeilung und Aufbewahrung des Weines, die Aufsicht über den, im Mittelalter stets wohlgefüllten und zu den wichtigsten Lebensbedürfnissen zählenden Weinkeller (cella vinaria) war einem vierten Capitular, dem Domkellner, Obersten Kellner am Dom (cellarius ecclesiae majoris) aufgetragen. Man sieht, wie die dem Mittelalter seinen Stempel auftragende Stufenleiter vom König zum Bauern, vom Marschalk zum Trossbuben u. s. f. auch im kirchlichen Leben ihren Ausdruck fand, wie z. B. vom Obersten Küster bis herab zum Ministranten.

In Urkunden aus den ersten Jahrhunderten nach der Gründung des Bistums Bamberg kommt es vor, dass einer oder der andere oder mehrere Canoniker des Domstifts archipresbyter, archidiaconus oder presbyter genannt werden. Ich bemerke dazu, dass in den ersten Zeiten des neuen Bistums unter dem archidiaconus wohl der Vorstand der Georgenbruderschaft, der Dompropst, unter dem archipresbyter der Domdechant, in etwas späterer Zeit unter dem Erzdiakon aber derjenige Canoniker des Domstifts zu verstehen ist, welcher den Bischof in der Verwaltung der Diözese in geistlichen Angelegenheiten unterstützte und vertrat, der Erzpriester aber der Stellvertreter des Bischofs bei rein gottesdienstlichen Handlungen war. Die Funktionen des ersten gingen auf den Generalvicar, diejenigen des letzteren auf den Weihbischof, beide aber auf den „Coadjutor" über. Die Einteilung des Bistums in Archidiaconate, Decanate u. s. w. ist eine spätere. Was die Benennung presbyter betrifft, so wird damit nur gesagt, dass der Betreffende ein Priester ist, d. h. die volle Priesterweihe empfangen hat, was bekanntlich zur Erlangung eines Canonicats resp. zum Eintritt in das Domkapitel, ja zu manchen Zeiten selbst zur Erlangung des Bischofshutes nicht notwendig war, wenigstens in der Praxis vielfach umgangen wurde, ich erinnere nur an den Fürstbischof Johann Georg Zobel von Giebelstadt (1577—1580) oder an Johann Philipp von Gebsattel (1599 bis 1609), der bei seiner Inthronisation erst die Subdiakonatsweihe hatte.

Der Stand der Canoniker hatte nach dem Vorstehenden verschiedene Abstufungen; die unterste nahmen diejenigen ein, welche der Zucht des Scholastikers und Cantors in der Schule unterworfen waren, die nicht emanzipierten Domicellaren. Dann folgten die emanzipierten Domicellaren, welche aus der Schule entlassen und der Aufsicht des Dechanten unterstellt waren. Die dritte Stufe nahmen die Capitulare ein, die Chorherren, welche einen Sitz im Chor und Sitz und Stimme im Capitel hatten.

Wie viele Mitglieder die Georgenbruderschaft zählte, lässt sich nicht angeben. Ebensowenig die Zahl der Domcapitulare in den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Bistums Bamberg. Doch scheint es, dass schon im 11. Jahrhundert die Zahl der Domkapitulare 20 nicht überstieg, wie dies bis zur Säkularisation des Bistums Bamberg der Fall war. Was die Zahl der Domicellaren betrifft, so lässt sich darüber noch viel weniger etwas sagen; aber auch die Zahl dieser scheint bald auf 14 festgesetzt worden zu sein, wobei es keineswegs ausgeschlossen ist, dass die Zahl der Capitulare und die der Domicellare wahrscheinlich in Berücksichtigung finanzieller Notstände auch wohl vermindert wurde. So findet sich ein Capitelbeschluss vor, der festsetzt, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre über die Zahl von 13 Capitelherren, den Propst und Dechant eingerechnet, niemand in das Capitel aufgenommen werden sollte. Es scheint, dass dieser Beschluss während des 30jährigen Krieges gefasst wurde.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass das Bistum Bamberg errichtet und das gemeinsame Leben der Canoniker der Cathedrale desselben eingeführt wurde zu einer Zeit, in welcher an den überwiegenden deutschen Cathedral- und Stiftskirchen bereits das gemeinsame Zusammenleben der Canoniker aufgehört hatte, oder doch schon in der Auflösung begriffen war. Man muss sich daher wundern, dass man in Bamberg zur Einführung dieses Zustandes schritt, von dem man doch keinen dauernden Bestand erwarten konnte. Noch auffallender ist es, dass die so reich dotierten Canoniker des Bamberger Domstifts, so lange das gemeinsame Zusammenleben, das ihnen doch so manchen Zwang auflegte, beibehielten. Erst im 13. Jahrhundert stösst man auf Spuren, welche auf die Auflösung des Zusammenlebens der Canoniker am Bamberger Domstift hindeuten. Die Canoniker der Collegiatstifte zu Bamberg vollzogen diese Aenderung wohl noch später, sie folgten eben dem ihnen von der Domgeistlichkeit gegebenen Beispiele. Dass mit der Auflösung des Communlebens eine grosse Verwirrung und Rechtsunsicherheit in allen Beziehungen im Capitel eintrat, ist ganz natürlich, nachdem die für das Zusammenleben der Canoniker berechneten Satzungen sich auf die neuen Verhältnisse nicht übertragen liessen.

Mit Sicherheit wird man die Zeit dieses folgenreichen Ereignisses wohl kaum ermitteln können. Zuerst mögen die Canoniker getrennte Wohnungen bezogen, einen gemeinsamen Tisch noch beibehalten, dann auch diesen aufgegeben haben.

Man teilte die Einkünfte des Domkapitels, soweit sie zum Unterhalte der Capitulare bestimmt waren, in eine entsprechende Anzahl Portionen, Präbenden[8] und verteilte diese unter ihnen. Zu dem Präbenden-Genusse trat eine Anzahl Canonikat-Höfe, welche an die Capitulare gegen eine gewisse Taxe überlassen wurden. Endlich erhielten sie auch noch Präsenz-Gelder.

(Fortsetzung folgt.)

[8] Die Kirchenrechtslehrer unterscheiden mehrere Arten von Pfründen: Canonikate, Vicarei-Pfründen, Kaplanei-Präbenden usw.

Das Wappenrecht bürgerlicher Personen.

Von Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz, Mannheim.

Die interessanten Ausführungen des Herrn von Kohlhagen in Nr. 1 dieser Zeitschrift über das Wappenrecht bürgerlicher Personen können vom juristischen Standpunkt nicht unwidersprochen bleiben.

Wenn das bürgerliche Gesetzbuch darüber keinen Bescheid gibt, so ist das bürgerliche Wappen deshalb nicht vogelfrei. Denn das bürgergerliche Gesetzbuch schützt auch das Recht des Adels nicht, ohne dass deshalb jemand auf den Gedanken käme, das Adelsrecht sei vogelfrei.

Das bürgerliche Gesetzbuch will, indem es den Schutz des bürgerlichen Namens einführt, ein neues Recht schaffen. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, dass es damit andere früher allgemein anerkannte Rechte hätte zerstören wollen.

Beim Adelsrecht erscheint dies als selbstverständlich, da das Recht des Adels ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, das keinen Platz im Zivilrecht hat.

Das Gleiche muss aber auch für das Recht des bürgerlichen Wappens gelten. Das Recht zur Führung eines solchen wurde ebenso von der Staatsgewalt verliehen wie das Adelsrecht, es ist also ein Privilegium wie dieses. Wo heute die Staatsgewalt das Recht hat, Privilegien zu verleihen, kann heute ebenso wie vor Zeiten das Recht der Wappenführung an bürgerliche Personen verliehen werden.

Dabei ist der Streit müssig, ob das Recht der Wappenführung ein adeliges Vorrecht, ein Adelsprädikat ist oder nur ein sonstiges Vorrecht, d. i. Privilegium.

Als Privilegium ist das bürgerliche Wappen genau so geschützt wie Adelstitel und Adelswappen. Die Frage, ob das Privilegium des bürgerlichen Wappens ein adeliges Vorrecht, Adelsprädikat ist, mag nach den verschiedenen Partikularrechten, die beim Schweigen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, verschieden zu beantworten sein.

Nach dem mir bekannten badischen Recht ist das Recht des bürgerlichen Wappens tatsächlich als ein Adelsvorrecht ausdrücklich anerkannt.

Der § 22 des VII. Badischen Konstitutions-Edikts vom 8. Juni 1808 bestimmt unter „Rechte des Adels":

„Der Adel befähigt ferner zur Siegelmässigkeit, das heisst zum Recht, ausschliesslich ein gewisses, durch altes Herkommen oder Staatsgunst erhaltenes Wappenzeichen zu führen und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren (nämlich je nach dem Verhältnis der Würde mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrn-Krone); die Siegelmässigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrechte, anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Teil werden, gibt aber alsdann nur eine ausschliessende Wappenberechtigung, nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierraten."

Es ist anzunehmen, dass der Verfasser der badischen Konstitutions-Edikte, der als Gesetzgeber berühmte Staatsrat Brauer (der Verfasser des badischen Landrechts), mit dieser Bestimmung nicht etwa neues einführen, sondern wie er in der Regel tat, lediglich eine in der deutschen Rechtsgewohnheit bisher schon bestehende Uebung kodifizieren wollte, so dass ein wichtiger Beleg für die allgemeine Richtigkeit der Caspartschen Auffassung gewonnen wäre.

Was von einem durch die Staatsbehörde verliehenen Wappen gilt, gilt natürlich nicht ebenso von einem willkürlich angenommenen Wappen. Ein Wappen, das von einem Bürgerlichen ohne rechtliche Befugnis angenommen wird, hat nicht mehr Recht, als etwa das Pseudonym eines Schriftstellers. Es ist wie dieses nur durch die gute Sitte geschützt.

Spangen- oder Stechhelm im bürgerlichen Wappen.

Von Finanzrat Theodor Wilkens.

Mit Bezug auf die Abhandlungen in den „Heraldisch-Genealogischen Blättern" 1907 Nr. 1, S. 6 und 7, und Nr. 2, S. 20, möchte ich mir zu erwähnen gestatten, dass die meisten neueren heraldischen Schriftsteller der Ansicht sind, dass auch auf bürgerlichen Wappen Bügelhelme unbeanstandet angebracht werden dürfen, so z. B. G. A. Seyler, Geschichte der Heraldik, S. 675 u. f., A. M. Hildebrandt, Wappenfibel, 2. Aufl., S. 13 u. S. 44, Dr. jur. Curt O. von Querfurth, Kritisches Wörterbuch der Herald. Terminol. S. 160. M. Gritzner, Ueber bürgerl. Wappen. Herald. Mitteil. des Ver. zum Kleeblatt 1893. Seite 22. — Am entschiedensten vertritt obige Anschauung namentlich K. E. Graf zu Leiningen-Westerburg in dem schönen Aufsatz: „Heraldische Sitten und Unsitten" in der Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens des Vereins „Herold", Berlin 1894, S. 166. Derselbe führt wörtlich folgendes aus: „Im 16. u. 17. Jahrh. war es Mode geworden, adelige Wappen durch den mehr offenen Bügel- oder Spangenhelm, bürgerliche durch den geschlossenen Stech- oder Turnierhelm zu kennzeichnen. Wie sinnlos diese der Verfallzeit der Heraldik entsprossene Unsitte war, wird jeder denkende Leser einsehen, wenn er beachtet, dass gerade der Stech- oder Turnierhelm, wie die Bezeichnung schon besagt,* im Turnier geführt wurde, das bekanntlich in erster Linie ein vom Adel geübtes Kampfspiel war. Also auch hier weg mit dieser irrigen Unterscheidung, die nur der Tüftelei der schwülstigen Hofkanzleien und der sogenannten Hofpfalzgrafen entsprang."

Ich glaube, diese Ansicht eines so bedeutenden und gediegenen Kenners der Heraldik, wie es der leider allzufrüh verstorbene Graf zu Leiningen-Westerburg war, dürfte schwer in die Wagschale fallen.

Wenn in den „Heraldisch-Genealogischen Blättern", Nr. 2, S. 20, der hochgeschätzte Herr Verfasser sich auf ein gesetzliches Verbot beruft, so dürfte dieser Versuch nicht gerade als glücklich bezeichnet werden. Soll etwa die seiner Zeit als Reichsgesetz giltig gewesene Wahlkapitulation des Kaisers Leopold vom 18. Juli 1658 wieder ausgegraben werden, und welche Staatsbehörde würde heute sich bereit finden, Zuwiderhandlungen dagegen zu ahnden?

Als Beweis, dass das Verbot nicht allzu streng gehandhabt wurde, gestatte ich mir anzuführen, dass meine eigene bürgerliche Familie ohne irgend welche behördliche Genehmigung bezw. Wappenverleihung etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts unbeanstandet auf ihrem Wappen sogar zwei Bügelhelme führt, was zudem bei einem bürgerlichen Wappen nicht allzu häufig vorkommt. Wie lange überhaupt dieses Wappen schon geführt wird, ist nicht mehr festzustellen.

* Freilich verfährt Graf Leiningen dabei etwas radikal, wenn er die Bezeichnung Turnierhelm in erster Linie dem Stechhelm gewahrt wissen will; der Spangenhelm aber war nie etwas anderes als Turnierhelm. (Die Redaktion.)

Zur Kunstbeilage.

Von Heinrich Theodor von Kohlhagen.

Die heutige Kunstbeilage von Herrn Gustav Adolf Closs, Stuttgart, ist Sr. Exzellenz Herrn Theodor von Holleben, Pfleger des Vereins „St. Michael" gewidmet. Der in spätgotische Plattenrüstung und heraldisch geschmückten Waffenrock gehüllte Schildhalter hat die Renntartsche mit den Holleben'schen Schildfiguren über die linke Schulter gehängt. Als Fusspunkt dient ihm, wie es die Darstellungen jener Zeit lieben, ein heraldisches Fabelwesen, ein grüner Greif. Rechts unten sehen wir Helm und Kleinod Holleben in Grünebergmanier, links den Schild des „St. Michael."

Ein Relief von Tilman Riemenschneider?

Von H. Th. von Kohlhagen.

An der Kirche des freiherrlich von Schrottenberg'schen Gutes Reichmannsdorf (Oberfranken) befindet sich ein Relief aus der Zeit der Frührenaissance, welches der ganzen Technik und Auffassung nach sehr wahrscheinlich dem berühmten Bildhauer Tilman Riemenschneider (von dem ja auch das Grabmal des Kaiserpaares Heinrich und Kunigunde im Bamberger Dom herrührt) zugeschrieben werden darf. Die Güte des Freiherrn Hermann von und zu Aufsess in Regensburg, der das Relief abzeichnete, ermöglichte es uns, es hier im Bilde beizugeben. Es ist eine Gedenktafel des Fürstbischofs Rudolf von Würzburg, Herzogs von Ostfranken, aus dem abgestorbenen fränkischen Hause Scherenberg.



Hinter dem prächtigen Frührenaissance-Schild, der von den Wappen Scherenberg, Franken und Würzburg geviert ist, steht die Brustfigur eines Bischofs in vollem Ornat mit Schwert (Zeichen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit) u. Krummstab. Der Heiligenschein hinter dem Inful lässt auf den Gründer und Schutzherrn des Würzburger Hochstifts, den hl. Kilian schliessen. Eingerahmt wird die Figur von zwei Renaissance-Säulen, an deren Sockeln rechts und links die Wappenschilde der Truchsesse von Pommersfelden lehnen.



Die Nachkommenschaft der Beauharnais in den europäischen Fürstenhäusern.

Von Walther Götze.

Jäh sind die Beauharnais an das Licht der Geschichte gehoben worden. Die Neigungen und Erwägungen eines Gewaltigen verfügten über sie ein glänzendes und bedeutendes Geschick. Nun, nachdem ein Jahrhundert vergangen ist, seit sie in die Reihe der Fürstengeschlechter eintraten, verdient es Beachtung, welch' weite Verbreitung ihre Nachkommenschaft in den europäischen Fürstenhäuser gefunden hat, wie ihr eine grosse Anzahl regierender oder dereinst regierender Häupter angehören.

Eine Vorgeschichte der Beauharnais steht ausserhalb dieser Aufgabe. So muss die genealogische Skizze genügen, um vor allem die verwandschaftlichen Beziehungen zwischen Eugen und Hortense Beauharnais einerseits und Stephanie Beauharnais anderseits klarzulegen.

N. Beauharnais (geb. 1670, gest 12. Juli 1749)

N. Beauharnais — N. Beauharnais

Sohn — Alexander [* 28. Mai 1760, † 23. Juli 1794] verm. mit Josephine Tascher de la Pagerie [geb. 23. Juni 1763, † 29. Mai 1814] — Claude [geb. 29. Sept. 1756, † 10. Jan. 1819]

Eugen — Hortense — Stephanie

Zu den Stiefkindern Eugen und Hortense, die der ersten Ehe seiner Gemahlin Josephine entstammen, gesellt Napoleon I. Stephanie Beauharnais als Adoptivtochter. So zählt sie neben jenen auch zu den Ahnen aus Beauharnais'schem Geschlecht.

Verfolgen wir zunächst die Nachkommenschaft Eugen Beauharnais', des späteren Herzogs von Leuchtenberg (geb. 3. Sept. 1781, gest. 21. Febr. 1824). Seiner Ehe mit Auguste von Bayern (geb. 21. Juni 1788, gest. 13. Mai 1851) entstammt eine Reihe von Kindern: Josephine (geb. 14. März 1807, gest. 7. Juni 1876), Eugenie (geb. 23. Dez. 1808, gest. 1. Sept. 1847), August (geb. 9. Dez. 1810, gest. 28. März 1835), Amalie (geb. 31. Juli 1812, gest. 26. Jan. 1873), Theodelinde (geb. 10. April 1814, gest. 1. April 1857), Maximilian (geb. 2. Okt. 1817, gest. 1. Nov. 1852).

Von diesen ist Josephine, Prinzessin von Leuchtenberg, die Gemahlin Oskar I., Königs von Schweden und Norwegen (geb. 4. Juli 1799, gest. 8. Juli 1859). So erfolgt eine verwandtschaftliche Verbindung zwischen den ehemals französischen Geschlechtern Bernadotte und Beauharnais. Zu dem Nachwuchse dieser Ehe gehört zunächst das schwedische Königshaus bis auf seinen jetzigen Bestand.

Schweden.

Josephine, Prinzessin von Leuchtenberg, verm. mit Oskar I., König von Schweden und Norwegen. Deren Kinder: Karl, Oskar, August.

1. Karl XV., König von Schweden und Norwegen (geb. 3. Mai 1826, gest. 18. Sept. 1872), verm. mit Luise, Prinzessin der Niederlande (geb. 5. August 1828, gest. 30. März 1871). Der Ehe entstammt eine Tochter: Luise (geb. 31. Okt. 1851); siehe Dänemark.

2. Oskar II., König v. Schweden (geb. 21. Jan. 1829), verm. mit Sophie von Nassau (geb. 3. Juli 1836). Söhne: Gustav, Oskar, Karl, Eugen.

a) Gustav (geb. 16. Juni 1858), verm. mit Victoria von Baden (geb. 7. Aug. 1862). Der Ehe entstammen 3 Söhne: Gustav Adolf (geb. 11. Nov. 1882), Wilhelm (geb. 17. Juni 1884), Erik (geb. 20. April 1889). Von diesen hat Gustav Adolf aus seiner Ehe mit Margarethe von Connaught einen Sohn Gustav Adolf (geb. 23. April 1906).

b) Oskar, Prinz Bernadotte, Graf von Wisborg (geb. 15. Nov. 1859), verm. mit Ebba Munck. Nachkommen: Grafen und Gräfinnen von Wisborg.

c) Karl (geb. 27. Febr. 1861), verm. mit Ingeborg von Dänemark (geb. 2. Aug. 1878); s. Dänemark. Töchter: Margarethe (geb. 25. Juni 1899), Martha (geb. 28. März 1901).

d) Eugen (geb. 1. Aug. 1865).

3. August (geb. 24. Aug. 1831, gest. 4. März 1837), verm. mit Therese von Sachsen-Altenburg (geb. 21. Dez. 1836); ohne Nachkommen.

Dänemark.

Die Ehe der Prinzessin Luise von Schweden und Norwegen (geb. 31. Okt. 1851) mit dem jetzigen König Friedrich VIII. von Dänemark (geb. 3. Juni 1843) ist von weitreichender Bedeutung für die Nachkommenschaft der Beauharnais; denn zwei regierende Häuser werden ihr zugeführt, einmal das dänische, indem der jetzige Kronprinz Christian dereinst den Beauharnaisschen Nachwuchs auf dem dänischen Throne vertreten wird, zum andern das norwegische, das durch den früheren Prinzen Karl von Dänemark, jetzigen König Hakon VII. von Norwegen bereits der Beauharnais'schen Nachkommenschaft eingegliedert ist. Ferner wird diese durch die Vermählung der Prinzessin Luise von Dänemark mit Friedrich von Schaumburg-Lippe in das Haus Schaumburg-Lippe übergeführt. Eine jüngere Tochter des dänischen Königspaares, Ingeborg, ist mit Karl von Schweden vermählt, der ebenfalls zu den Nachkommen der Beauharnais zählt.

Luise von Schweden und Norwegen, verm. mit Friedrich VIII., König von Dänemark. Kinder:

1. Christian (geb. 26. Sept. 1870), verm. mit Alexandrine, Herzogin von Mecklenburg-Schwerin (geb. 24. Dez. 1879). Söhne: Friedrich (geb. 11. März 1899); Knud (geb. 27. Juli 1900).
2. Karl, jetzt Hakon (geb. 3. Aug. 1872); s. Norwegen.
3. Luise (geb. 11. Febr. 1875, gest, 4. April 1906); siehe Schaumburg-Lippe.
4. Harald (geb. 8. Okt. 1876).
5. Ingeborg (geb. 2. Aug. 1878); s. Schweden.
6. Thyra (geb. 14. März 1880).
7. Gustav (geb. 4. März 1887).
8. Dagmar (geb. 23. Mai 1890).

Norwegen.

Hakon VII., König von Norwegen, früher Karl von Dänemark (geb. 3. Aug. 1872), verm. mit Maud von Grossbritannien und Irland (geb. 29. Nov. 1869). Sohn: Olaf, fr. Alexander (geb. 2. Juli 1903).

Schaumburg-Lippe.

Luise von Dänemark (geb. 11. Febr. 1875, gest. 4. April 1906) verm. mit Friedrich von Schaumburg-Lippe (geb. 30. Jan. 1868). Kinder: Marie (geb. 10. Febr. 1897), Christian (geb. 20. Febr. 1898), Stephanie (geb. 19. Dez. 1899).

Eugenie, Prinzessin von Leuchtenberg (geb. 23. Dez. 1808, gest. 1. Sept. 1847), war in kinderloser Ehe vermählt mit Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen (geb. 16. Febr. 1801, gest. 3. Sept. 1869).

August, Herzog v. Leuchtenberg (geb. 9. Dez. 1810, gest. 28. März 1835), war vermählt mit Maria II. da Gloria, Königin von Portugal (geb. 4. April 1819, gest. 15. Nov. 1853). Die Ehe war nur von kurzer Dauer (Vermählung 26. Januar 1835) und kinderlos.

Amalie, Prinzessin von Leuchtenberg (geb. 31. Juli 1812, gest. 26. Jan. 1873), war die 2. Gemahlin Pedros I., Kaisers von Brasilien (geb. 12. Okt. 1798, gest. 24. Sept. 1834). Tochter dieser Ehe: Maria Amalia (geb. 1. Dez. 1831, gest. 4. Febr. 1853).

Theodelinde, Prinzessin v. Leuchtenberg (geb. 13. April 1814, gest. 1. April 1857), war die Gemahlin erster Ehe von Wilhelm, Graf von Württemberg, Herzog von Urach (geb. 6. Juli 1810, gest. 17. Juni 1864). Die Töchter dieser Ehe waren: Auguste Eugenie (geb. 28. Dez. 1842), verm. 1. mit Rudolf, Reichsgraf von Enzenberg, 2. mit Franz Graf von Thun-Hohenstein; Mathilde (geb. 14. Jan. 1854), verm. mit Paolo Altiere Principe di Viano.

Maximilan, Herzog von Leuchtenberg (geb. 2. Okt. 1817, gest. 1. Nov. 1852), war vermählt mit Maria Nikolajewna, Grossfürstin von Russland (geb. 18. Aug. 1819, gest. 21. Febr. 1876). Die Kinder führen den Titel Fürst, bezw. Prinz und Prinzessin Romanowski. Zur Nachkommenschaft dieser Ehe gehört die Nebenlinie des Hauses Baden, die zur dereinstigen Thronfolge berufen ist. Das Haus Anhalt scheidet wieder aus, da die Ehe des Herzogs Friedrich kinderlos ist. Ferner wird eine Linie des Hauses Oldenburg angegliedert. Die Nachkommenschaft von Nikolaus Fürst Romanowski, Herzog von Leuchtenberg, und Nadeschda Anenkow sondert sich als Linie Leuchtenberg ab.

Romanowski-Leuchtenberg.

Maximilian, Herzog von Leuchtenberg, verm. mit Maria Nikolajewna von Russland. Kinder:

1. Maria (geb. 16. Okt. 1841); siehe Baden.
2. Nikolaus (geb. 4. Aug. 1843, gest. 6. Jan. 1891); siehe Leuchtenberg.
3. Eugenie (geb. 1. April 1845). s. Oldenburg.
4. Eugen (geb. 8. Febr. 1847, gest. 31. Aug. 1901), verm. mit Daria Constantinowna Gräfin von Beauharnais, geb. von Opotschinin (gest. 19. März 1870); kinderlos.
5. Sergius (geb. 20. Dez. 1849).
6. Georg (geb. 29. Febr. 1852), verm. 1. mit Therese, Herzogin von Oldenburg (geb. 30. März 1852, gest. 19. April 1883); 2. mit Anastasia von Montenegro (geb. 23. Dez. 1867). Kinder erster Ehe: Alexander (geb. 13. Nov. 1881); zweiter Ehe: Sergius (geb. 16. Juli 1890), Helene (geb. 15. Jan. 1892).

Leuchtenberg.

Nikolaus Fürst Romanowski, Herzog von Leuchtenberg (geb. 4. Aug. 1843, gest. 6. Jan. 1891), verm. mit Nadeschda, Gräfin von Beauharnais, geb. Anenkow (geb. 27. Aug. 1840, gest. 6. Juni 1891). Söhne:

1. Nikolaus, Herzog von Leuchtenberg (geb. 17. Okt. 1868), verm. mit Marie Gräfin Grabbe (geb. 23. Nov. 1869).

Kinder:

Alexandra (geb. 13. März 1895), Nikolaus (geb. 4. Aug. 1896), Nadeschda (geb. 2. Aug. 1898), Maximilian (geb. 8. April 1900), Sergius (geb. 7. Juli 1903), Michael (geb. 2. März 1905).

2. Georg (geb. 10. Dez. 1872), verm. mit Olga Prinzessin Repnin.

Kinder:

Helene (geb. 14. Mai 1896), Dimitri (30. April 1898), Natalie (geb. 29. Mai 1900), Tamara (geb. 14. Dez. 1901), Andreas (geb. 8. Juli 1903), Konstantin (geb. 19. Mai 1905).

Baden.

Maria Maximilianowna Romanowskaja, Prinzessin von Leuchtenberg (geb. 16. Okt. 1841), verm. mit Wilhelm von Baden (geb. 18. Dez. 1829, gest. 27. April 1897).

Kinder:

1. Marie (geb. 26. Juli 1865), verm. mit Friedrich, Herzog von Anhalt (geb. 19. Aug. 1856); ohne Nachkommen.
2. Maximilian (geb. 10. Juli 1867), verm. mit Marie Luise von Braunschweig-Lüneburg (geb. 11. Okt. 1879).

Kinder: Maria Alexandra (geb. 1. Aug. 1902), Berthold (geb. 24. Febr. 1906).

Oldenburg.

Eugenie Maximilianowna Romanowskaja, Prinzessin von Leuchtenberg (geb. 1. April 1845), verm. mit Herzog Alexander v. Oldenburg (geb. 2. Juni 1844). Sohn: Peter (geb. 21. Nov. 1868), verm. mit Olga Alexandrowna von Russland (geb. 13. Juni 1882).

Hortense Beauharnais (geb. 10. April 1783, gest. 5. Okt. 1837), war vermählt mit Ludwig Bonaparte, König von Holland (geb. 2. Sept. 1778, gest. 25. Juli 1846). Dieser Ehe entstammten drei Söhne:

1. Karl Napoleon (geb. 11. Okt. 1802, gest. 5. Mai 1807).
2. Ludwig Napoleon, Grossherzog von Cleve und Berg (geb. 18. Dez. 1804, gest. 17. März 1831), vermählt mit Charlotte Bonaparte (gest. 2. März 1839); ohne Nachkommen.
3. Napoleon III., Kaiser der Franzosen (geb. 20. April 1808, gest. 9. Jan. 1873), verm. mit Eugenie Montijo, Gräfin von Teba (geb. 5. Mai 1826). Sohn: Napoleon (geb. 16. März 1856, gest. 1879).

Erwähnt sei, dass Hortense von dem Grafen Flahaut de la Billarderie einen natürlichen Sohn, Karl August Ludwig Joseph, Herzog von Morny, hatte, der mit Sophie Trubetzkoi vermählt war.

Stephanie Beauharnais (geb. 28. August 1789, gest. 29. Jan. 1860) war vermählt mit Karl, Grossherzog von Baden (geb. 8. Juni 1786, gest. 8. Dez. 1818). Aus dieser Ehe gingen drei Töchter hervor: Luise, Josephine und Marie.

Luise (geb. 5. Juni 1811, gest. 19. Juli 1854), vermählt (später geschieden) mit Gustav von Wasa (geb. 9. Nov. 1799, gest. 5. Aug. 1877.

Tochter: Carola (geb. 5. Aug. 1833), verm. mit Albert, König von Sachsen (geb. 23. April 1828, gest. 19. Juni 1902).

Josephine (geb. 21. Okt. 1813, gest. 19. Juni 1900) war die Gemahlin von Karl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (geb. 7. Sept. 1811, gest. 2. Juni 1885). Durch den Nachwuchs dieser Ehe wird das Haus Hohenzollern-Sigmaringen der Nachkommenschaft der Beauharnais eingereiht, damit auch das königliche Haus Rumänien, ferner die Linie des belgischen Königshauses, der Albert von Belgien als Thronerbe angehört. Ausserdem greift die Nachkommenschaft in das Haus Orleans-Bourbon über.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Josephine von Baden, verm. mit Karl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.

Kinder:

1. Leopold (geb. 22. Sept. 1835, gest. 8. Juni 1905), verm. mit Antonia von Portugal (geb. 27. Febr. 1845).

Söhne:

a) Wilhelm (geb. 7. März 1864), verm. mit Maria Theresia von Bourbon-Sizilien (geb. 15. Jan. 1867). Kinder: Augusta Victoria (geb. 19. Aug. 1890), Friedrich Victor (geb. 30. Aug. 1891), Franz Joseph (geb. 30. Aug. 1891).

b) Ferdinand (geb. 24. Aug. 1865); siehe Rumänien.

c) Karl Anton (geb. 1. Sept. 1868), verm. mit Josephine von Belgien (geb. 18. Okt. 1872); siehe Belgien. Kinder: Stephanie (geb. 8. April 1895), Marie (geb. 23. Okt. 1896), Albrecht (geb. 28. Sept. 1898).

2. Karl (geb. 20. April 1839); siehe Rumänien.

3. Friedrich (geb. 25. Juni 1843, gest. 2. Dez. 1904), verm. mit Louisa von Thurn und Taxis (geb. 1. Juni 1859): ohne Nachkommen.

4. Maria (geb. 27. Nov. 1845); siehe Belgien.

Rumänien.

Karl (Prinz v. Hohenzollern-Sigmaringen, geb. 20. April 1839), König von Rumänien, verm. mit Elisabeth von Wied (geb. 29. Dez. 1843); ohne Nachkommen. Neffe:

Ferdinand (Prinz von Hohenzollern-Sigmaringen, geb. 24. Aug. 1865), verm. mit Maria von Sachsen-Coburg-Gotha (geb. 29. Okt. 1875).

Kinder: Karl (geb. 3. Okt. 1893), Elisabeth (geb. 29. Sept. 1894), Marie (geb. 27. Dez. 1899), Nikolaus (geb. 5. Aug. 1903).

Belgien.

Maria von Hohenzollern-Sigmaringen (geb. 27. Nov. 1845), verm. mit Philipp von Belgien (geb. 24. März 1837, gest. 23. Febr. 1906).

Kinder:

1. Henriette (geb. 30. Nov. 1870); siehe Orleans-Bourbon.

2. Josephine (geb. 18. Okt. 1872); s. Hohenzollern-Sigmaringen.

3. Albert (geb. 8. April 1875), verm. mit Elisabeth, Herzogin in Bayern (geb. 25. Juli 1876).

Kinder: Leopold (geb. 3. Nov. 1901), Karl (10. Okt. 1903), Tochter (geb. 4. Aug. 1906).

Orleans-Bourbon.

Henriette von Belgien (geb. 30. Nov. 1870), verm. mit Emanuel, Herzog von Vendôme (geb. 18. Jan. 1872).

Kinder: Marie Luise (geb. 31. Dez. 1896), Sophie (geb. 19. Okt. 1898), Genovefa (geb. 21. Okt. 1901), Karl Philipp (geb. 4. April 1905).

Marie von Baden (geb. 11. Okt. 1817, gest. 18. Okt. 1888) war vermählt mit William, Herzog von Hamilton (geb. 18. Febr. 1811, gest. 5. Juli 1863).

Kinder:

1. William (geb. 12. März 1845, gest. 16. Mai 1895) verm. mit Mary Montagu a. d. H. Manchester (geb. 27. Dez. 1854). Tochter: Mary (geb. 1. Nov. 1884).

2. Mary Victoria (geb. 11. Dez. 1850), verm. 1. mit Albert, Fürst von Monaco (geb. 13. Nov. 1845), geschieden, und 2. mit Tassilo Graf Festetics von Tolna.

Sohn erster Ehe: Ludwig, Erbprinz von Monaco (geb. 12. Juli 1870).

Ein Stammbaum der Familie von Eberz von Isny.

Von Stadtpfarrer Rieber in Isny.

Ein Stammbaum der Familie von Eberz von Isny liegt unserem Hefte bei in Lichtdruckreproduktion der Firma Gebrüder Mader in Isny, welche uns dieselbe gütig zur Verfügung und Beilage zugestellt hat. Die Grösse des Originals — es ist ein aus 2 Stücken zusammengesetztes Pergament in Rollstäben eingelassen, 1,10 m hoch und 1,70 m breit — sowie das teilweise Verblichensein der Schrift ist schuld, dass die Wiedergabe nicht so deutlich wurde, als wünschenswert gewesen wäre, so dankenswert sie sonst ist. Das Original ist im Besitz der evang. Kirchengemeinde Isny, an die es noch vor dem Erlöschen der Familie (im Mannesstamm 1870, weibl. 1892) gekommen ist. Ein zweites im Besitz der Familie Fleischer in Isny ist 1898 mit deren Haus verbrannt. Eine Kopie ist in der Altertümersammlung in Ulm und, wenn wir recht berichtet

sind, auch in Dresden. Der spätest eingetragenen Zahl gemäss ist der Stammbaum von 1715 oder kurz nachher. Der ältere Text kommt in Bucelini Germania stemmatographica : und Bucelini fühlt sich bewogen, noch besonders auf die Herrlichkeit des Stammbaumes hinzuweisen. Er gehörte zum weiteren Verwandschaftskreise der Familie.

Die sieben ältesten Generationen sind in keiner Weise urkundlich belegt. Es scheint eine Verschmelzung mit den alten Wormser Eberzonen versucht zu sein. Wappen für diese Zeit ausser dem Eberz'schen von 1523, das dem ältesten Hans Eberz 1191 ff. schon beigelegt ist, fehlen.

Sicheren Boden betreten wir mit Conrad Eberz in 8. Reihe, dem Margaretha Gyllisin (Güllis) als Frau beigegeben (Wappen: Käuzchen) ist. Mit ihm hat denn auch ein leider 1898 mitverbrannter Stammbaum von 1625 begonnen und ihm die Jahrzahl 1360 gegeben. Kuntz Ebertz und ux. Margaret ist in einer Jahrtagsangabe erwähnt. Aber die ältesten Glieder der Familie waren einfache Bürger und Handwerker, erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt der grosse Aufschwung der Familie durch Handel. Eine gleichnamige Familie sass in Ravensburg etwa bis 1570. Der Name ist wohl Koseform zu Eburachar. 2 Stunden von Isny liegt Ebratzhofen, in dem wahrscheinlich der heros eponymus der Familie steckt.

In 9. Reihe kommen Conrads Söhne: Nicolaus Eberz, ux. Ursula Schwertfürb (alte Isner Familie, Wappen: Arm mit feurigem Schwert in g. Feld) und Hans Eberz, Ratsherr, ux. Anna Lutz (auf s. Dreiberg in Rot schreitender br. Hund).

In 10 Reihe Hanz Eberz' Söhne: Hans mit 2 Frauen: Clara Werkmeister (ob = Wermeister von Wangen?) (Wappen: in Blau 2 g. Sparren?) und Anna Mayrin (in S. ein roter Mann schreitend, mit Stecken (oder Sense?) auf der Achsel) — und Peter Eberz mit Frau Agnesa Schütz von Memmingen (Wappen: in R. zwei gekreuzte Pfeile, über dem Helm ein r. wachsender, zum Abschiessen bereiter Bogenschütze).

In 11. Reihe Hansen II. Eberz Kinder: Agatha, ux. Hansen Mairs (Wappen: wie zuvor, sie hiess aber richtiger Anna und war Schwester von Nicolaus und Peter Eberz), Caspar Eberz mit ux. Margareth Schedler (in Bl. ein schw. Pfeil) und Anna, ux. Caspar Buffler (Wappen: in G. ein schw. halber aufgerichteter Büffel). Mit diesem Caspar Eberz (1450—1526) beginnt die gute geschichtliche Verlässlichkeit und die Sicherheit der Filiation wie der Aufschwung der Familie, welche von Kaiser Karl V. s. d. Nürnberg 12. XI. 1523 Wappenbrief bekam (Original im Besitz der ev. Kirchenpflege Isny, im Altertumsmuseum). Vorher siegelten die Eberz mit Hausmarke.

In 12. Reihe kommt Leonhart Eberz, (1481 bis 1565), der Förderer der Reformation mit zwei Frauen Cathr. Zollikofer (Wappen ¾ g. ¼ bl.—) u. Magdalena Hyruss (Wappen: senkrecht halbiert und in S. ein roter Federbusch (? oder Feder ?) und umgekehrt, das alte einfache Wappen, im Adels- und Wappenbuch von Alberti's ist das gemehrte). Durch diese, die Witwe Hansen von Croaria war G. Bucelinus, der vielbe- und verrufene Genealoge, der Familie verwandt.

In Leonharts Söhnen teilt sich die Familie in 3 Stämme, von denen der Caspars (1509—79) bis 1676 blühte, der Leonhards (1518—84) 1870 erloschen ist und der Jakobs (1525—1608), teils ausgegangen, teils verzogen ist und vielleicht noch fortexistiert. Wir geben unter Verweis auf Bucelin betreffs der Einzelheiten die Wappen reihenweise in kurzer Namensaufführung.

In 13. Reihe: Täschler von Ravensburg, von Ulm zu Griesenberg, Baumgartner von Ravensburg (in R. ein schrägrechts liegender Baum), Vorner von Kempten, Kröttlin von Ravensburg, Buffler, Volland von Pforzheim, Wolff (von Kaufbeuren, in Isny), Greck von Stockendorff und Hyruss.

In 14. Reihe: Frey von Constanz, Vollmar von Tübingen (von der Familie des berühmten Philologen Melchior Volmar Roth), Weissland, Küchler von Ulm, Hartbronner, Rucka von Tanneck, Roth (Ulmer Patrizier), Furtenbach, Seutter, König (von Kempten), Keller von Erkheim-Memmingen, Furtenbach, Natan von Augsburg, König, Tafinger, Osenroth von Constanz, Koch von Memmingen, Ritter von Ulm, Habisreutinger in Isny.

In 15. Reihe: Kyni (Schild leer), Gösslin von Pforzheim und Heilbronn, Ziegler von Gelhausen, Koch von Gelhausen, Buffler, Wolff, Pfister von Lindau, Felss von Lindau, Neubronner von Ulm, Lupin von Memmingen, Küchlin von Ulm, Weissland, König von Kempten, Hatzenberg von Constanz, Felss von Constanz, Burkhardt von Ulm, Habissreutinger, Koch von Memmingen, Hartbronner von Ulm, Specht von Memmingen (aus uralter Ravensburger Familie), Baldenhofer von Isny, Marstaller von Nürnberg, Wolff, Burkhardt von Ulm, von Eberz.

In 16. Reihe: Hochbrand (leer) von Isny, Lang von Isny, Ringmacher von Isny (über Ulm von Nürnberg, blüht noch), Enderlin (leer), Weissland, Zoller von Memmingen (zweimal), von Eberz in Nürnberg, Schorer von Augsburg (ursprünglich ca. 1430 von Isny), Egger von Augsburg, Böcklin von Augsburg, von Stetten von Augsburg, Weber von Isny, Burgstaller von Breslau, von Göritz in Berlin, Schlumschantzky von Prag, Eberz, Baldenhofer, Stebenhaber von Hesslinshofen (Memmingen), Zoller (wie oben), Rader von Lindau, von Haider von Lindau.

In 17. Reihe: Rad und Herb von Isny (leer), Dorn von Scheldorf, Cramer von Isny (blüht noch), Feurstein von Isny, Seutter von Letzen zu Ulm, Ostermaier von Augsburg, Reich von Isny, Auracher von Venedig, von Schmettau von

Breslau, Wolff, Bittelmeyer von Lindau, Hosenestel von Augsburg, Rupprecht von Memmingen (zweimal), Rüsse von Nürnberg, Pfister, Rader, Cramer, Albrecht von Lyon bezw. von Isny, Jenisch von Kempten.

In 18. und oberster Reihe: Schäler von Ulm, Cramer, von Eberz, Gutman von Augsburg, Felss von Kempten, von Eberz, Schanternell von Augsburg, von Rotenhof von Nürnberg, Jenisch, Specht.

Wir verweisen bezüglich der Familie, die Reichsadelsstand 19. September 1667 erhielt, auf Kneschke, Adelslexikon III, S. 10, und Brünner, Genealog. Taschenbuch der adeligen Häuser 1891 S. 140 ff. und 1892 S. 123 (eine wichtige Berichtigung enthaltend).

Eheverbindungen zwischen den Häusern Hohenzollern und Fürstenberg, und Hohenzollern und Zähringen.

Von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

A. Hohenzollern und Fürstenberg.

1. Sophia, Gräfin zu Zollern (Zolr), Tochter Friedrichs des Alten Ritters, Grafen von Zolre, Herrn zu Schalksburg und Herrn zu Mühlheim,[1] gestorben um 1377, und dessen Gemahlin Sophia von Schlüsselberg,

   vermählt 1372 mit

   Heinrich, Grafen von Fürstenberg.

2. Fritz der Aeltere, Graf von der Hohenzollre, regierend seit ungefähr 1368, Hauptmann des Ritterbundes vom Löwen,[2] gestorben 26. November 1401,

   vermählt 1377[3] mit

   Adelheid, Gräfin von Fürstenberg-Haslach, Schwester des letzten Grafen Johann von Fürstenberg-Haslach.

3. Anna Maria, Prinzessin zu Hohenzollern-Hechingen, gest. 1652, Tochter des ersten Fürsten Johann Georg zu Hohenzollern-Hechingen (1577—1623) und dessen Gemahlin Franziska, Wild- und Rheingräfin, Gräfin zu Salm (1598—1619).

   vermählt 26. Mai 1619 mit

   Egon, regierendem Grafen zu Fürstenberg, Landgrafen in der Baar.

4. Maria Antonia Eleonore, Prinzessin zu Hohenzollern-Hechingen (1760 bis 1797), Tochter des regierenden Fürsten Josef Wilhelm (1717—1798) und dessen zweiter Gemahlin Maria Theresia, Reichsgräfin zu Waldburg-Zeil-Wurzach (1732—1802).

   vermählt 15. Januar 1778 mit

   Joseph Benedikt, regierendem Fürsten von Fürstenberg, Landgrafen in der Baar.

B. Hohenzollern und Zähringen.

1. Friedrich der Ritter, Graf von Zollern („des Zolre ist"), Sohn Friedrichs des Erlauchten und Bruder Friedrichs, des Dompropstes zu Augsburg, gestorben zwischen 1296 und 1298,

   vermählt mit

   Kunigunde, Markgräfin von Baden (gestorben 1310).

2. Mechtild, Witwe Friedrichs des jungen Ritters, Grafen von Zolern (Zolr). Herrn zu Eselsberg, der in der Schlacht bei Reutlingen,[4] am 14. Mai 1377 fiel, geborene Gräfin von Vaihingen,

   vermählt mit

   Hermann, Markgrafen von Baden.

3. Franz Wolfgang, regierender Graf zu Zollern, geb. 1483, gest. 16. Juni 1517,

   vermählt 7. Januar 1491 mit

   Rosina, Markgräfin von Baden, geb. 5. März 1487, gest. 29. Oktober 1554.

4. Karl I., regierender Graf zu Hohenzollern (1516—1576),

   vermählt 1537 mit

   Anna, Markgräfin von Baden und Hochberg (geb. im April 1512, gest. nach 1579).

5. Katharina Ursula, Gräfin zu Hohenzollern-Hechingen (1601 bis 1671), Tochter des Grafen Johann Georg (gestorben 2. Juni 1640),

   vermählt 1624 mit

   Wilhelm, Markgrafen von Baden (geb. 30. Juli 1593, gest. 22. Mai 1677).

---

1 Mühlheim gehört seit 1409 den Freiherren von Enzberg, die es als reichsunmittelbare Landesherren bis 1803 inne hatten und seitdem unter württembergischer Staatshoheit besitzen.

2 Die beiden andern Hauptleute des auch „Gesellschaft mit dem Löwen" genannten Bundes waren der Graf Heinrich von Montfort und der Graf Ulrich von Württemberg. Die drei Bundeshauptleute schlossen zu Ehingen am 9. April 1382 mit dem Grafen Eberhard von Württemberg, den Hauptleuten der Rittergesellschaften von St. Wilhelm und St. Georg, dem schwäbischen Städtebunde und dem Herzog Leopold von Oesterreich ein Bündnis, das aber schon wenige Jahre später sich wieder auflöste.

3 Das Original des d. d. Villingen, 12. Januar 1377 abgeschlossenen Heiratsvertrages befindet sich noch jetzt im fürstlich Fürstenbergischen Hausarchive zu Donaueschingen.

4 Vgl. Ludwig Uhland: „Die Schlacht bei Reutlingen":

Drei edle Grafen folgen, bewährt im Schildesamt,
Von Tübingen, von Zollern, von Schwarzenberg entstammt.
„O Zoller, Deine Leiche umschwebt ein lichter Kranz:
Sahst Du vielleicht noch sterbend Dein Haus im künft'gen Glanz?"

6. Philipp Christoph Friedrich, regierender Fürst zu Hohenzollern-Hechingen (1601—1671),
vermählt 12. November 1662 mit
Maria Sidonie, Markgräfin von Baden (geb. 1635, gest. 15. August 1686).
7. Karl Anton, Fürst von Hohenzollern (1811—1885),
vermählt 21. Oktober 1834 mit
Josephine, Prinzessin und Markgräfin von Baden (geb. 21. Oktober 1813, gest. 19. Juni 1900).
8. Luise, Prinzessin von Preussen, Gräfin von Hohenzollern, geb. 3. Dezember 1838, Tochter Kaiser Wilhelms I., des Grossen (1797—1888),
vermählt 20. September 1856 mit
Friedrich, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. 9. September 1826.

Grabdenkmale in Staffelstein (Stadt).

Von E. Kießkalt, Nürnberg.

Alte Grabdenkmäler sind in Staffelstein nur noch 8 Stück vorhanden; dieselben sind sämtlich in, bezw. aussen an der „Stadtpfarrkirche“ angebracht und zwar befinden sich an der Aussenseite die Denkmale 1—6, im Chor Nr. 7—8, wie nachstehend beschrieben.

1. Denkmal aus rotem Marmor, 57,5 cm breit, 102 cm hoch.

Der Verstorbene, als bartloser Mann dargestellt, kniet betend vor einem riesigen Kruzifix. Ueber demselben schwebt ein Spruchband; dasselbe trägt die Worte: „O Her erbarm Dich! Amen.“ Darunter folgender tadellos erhaltener Text:

„Anno dmi 1503 am tag vincentij starb d' Erberg ma Hans schadt de got gn.“

Das aufgelöste Datum ergibt den 22. Januar 1503.

Rechts unten von der Christusfigur das Wappen des Verstorbenen: Eine Frauengestalt in weitem, wallenden Gewand und offenen, herabhängenden Aermeln hält in jeder Hand einen Kranz empor. (Vergl. Denkmaler Nr. 8 zu Lichtenfels, Heft 3, 1906, für Katharina Schadin).

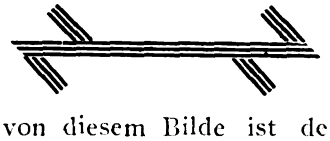
2. Grabstein aus rotem Marmor, 53,5 cm breit, 130 cm hoch.

Der grösste Teil des Steines wird eingenommen durch eine schöne Darstellung des jüngsten Gerichts.

Darunter links der Verstorbene in geistlichem Gewande mit herabhängender Kapuze und hoher Mütze, kniet betend; auf einem Spruchbande steht:

„Miserere mei Deus . . . et . . . om . . . . . . meorum . . . .“

Vor dem Verstorbenen das Schad'sche Wappen (wie bei Nr. 1), jedoch hier mit Helm. Als Kleinod eine linke Hand, die aus einem Aermel hervorkommt; der Stoff des Aermels bildet zugleich die Helmdecke. Die Hand umfasst eine heraldische Figur, die ich nicht zu bezeichnen weiss. dieselbe scheint aus Holz oder Metall gewesen zu sein.



Rechts von diesem Bilde ist der lateinische, schwer leserliche und beschädigte Text:

„Conradus - schad - de - storum - doctor - canoncus - e. r - ratisponensis - ac - quad - sacri - appaloni ca . . - scriba - me - f . . i - fecit - m - cccc - lxxxiiij - obijt die - —“.

Nach „die“ zeigt der Stein keine Schriftspuren, sondern ist noch unberührt; der Sterbetag war also nie angegeben.

3. Bronze-Epitaph; 38 cm breit, 33 cm hoch. Am unteren Rande ein eirunder Kranz, darin — als Wappen oder als blosse Anspielung auf den Namen Babst? — die dreifache Papstkrone.

Text: „Anno 1614 den 9. Juny verschidt in Gott Hr. Gabriel Babst, des Raths. Ao 1633 den 7. Januarij Margaretha seine Eheliche Haussfrau. Ao 1639 den 23. April Andreas Babst, des Raths, vnd deren beeden Eheleuth hinderlassener Sohn, disen vnd allen christglaubig Gott genad.“

4. Bronze-Epitaph; 50 cm breit, 38 cm hoch.

„Ais Chri. 1621, Donnerstag nach Lichtmess ist die Ehrntugentsame Frau Margareta Leickheimin, erstmals Christoff Fleischmans, letzlich Marx Senfften Ehwirtin hie, dann 1623 Mittwochens abends Andreae die Tugenreiche Jungfrau Catharina Fleischmenin, dero Töchterlein Selig verschieden, welcher beeder Seelen Gott gnedig sein wolle.“

Das Epitaph zeigt oben 3, unten 2 kleine aber ziemlich gute Wappen mit Angabe des Geschlechtsnamens.

Die Wappen sind ohne Helm und vom Beschauer aus betrachtet, so angeordnet:

I. Oben, und von links nach rechts:

a) Fleischmann: im Schilde ein Vogel, der Beeren von einem Stocke frisst;

b) Leickham: im Schilde ein wachsender Mann mit Mütze, der in seiner Rechten einen Beutel emporhebt, während die Linke auf die Hüfte sich stützt;

c) Senfft: Siebmacher Bd. V A. 1 S. 37, T. 41.

II. Unten:

Links das Wappen Fleischmann (wie oben un-

ter a), rechts das Wappen Dietz: im geteilten Schilde oben eine heraldische Lilie unten zwei Rosen nebeneinander.

Die aufgelösten Daten geben für Donnerstag nach Lichtmess 1621 den 8. Februar 1621, für den Andreastag 1623 den 30. November.

5. Grabstein aus grauem Sandstein, 55 cm breit, 63 cm hoch.

„Hier ruhet der Hochedelgebohrne Herr Johann Theodor Wolf, Amtsverweser dahier, gebohren zu Döringstadt den 29ten July 1744, starb den 14ten July 1798, da er dem hisigen Amte 5 Jahre bestens vorgestanden hatte.

Herr gib ihm die ewige Ruhe."

6. An der Aussenseite des Querschiffs befindet sich ein leider sehr verwittertes Denkmal; dasselbe stellt einen Mann in Lebensgrösse dar, der mit einem Kettenpanzer gerüstet ist und eine Eisenhaube trägt; das Gesicht ist frei. Von der Figur fehlen jedoch die Vorderarme und die Beine, doch schien sie auf einem Tiere gestanden zu haben.

Von einem Text ist keine Spur vorhanden, doch ist das Wappen ziemlich gut erhalten: über der rechten Schulter des Verstorbenen befindet sich der Helm mit Kleinod, das aus einem bärtigen Mannskopfe besteht; ein weiter, herabwallender Kragen bildet zugleich die Helmdecke. An der linken Hüfte des Verstorbenen befindet sich dessen Wappenschild, worin nebeneinanderstehend zwei Schlüssel.

7. Bronze-Epitaph; 52 cm breit, 38 cm hoch.

„Am XXVIII des Apriels in Jahre MDCCXCIII (1793) starb weiland Herr Adam Albert Supper, Amtsverweser zu Staffelstein. Hier neben ihm liegt begraben seine Gattin, weiland Frau Maria Walburga, gebohrne Netter. Sie starb an XV des Mayes in Jahre MDCCXCVIII (1798).

In Frieden ruhen nun die Frommen."

8. Sandstein, prächtig und zugleich zierlich; in schöner Spätrenaissance ausgeführt.

Der Stein trägt ganz oben in einem kleinen Medaillon das Brustbild eines Herrn in Vollbart und Halskrause; darunter die Worte:

„Obiit infra scriptus Dus Modschillerus aetatis suae LXI. XII die Martii Salutis MDLXXXXVII."

Darunter das Wappen, welches aus einem durchgehenden, den Schild in vier Teile teilenden Kreuze besteht; Kleinod: das Kreuz innerhalb eines offenen Flügels.

Ganz unten der Text:

„Memoriae reverendi ac nobilis viri, dni Conradi Modschilleri, conventus monasterij Bauth senioris, de repub: Staffelsteinensi optime meriti, gnatitudinis ergo p. p. ordo senatorius civeso ibidem IIII. junij anno salutis MDLXXXVIII."

Am oberen Rande des Denkmals ist das Zeichen des Künstlers angegeben.

Zum Epitaphium Peter de Spina in Frankfurt a. M.

Von H. F. Macco, Aachen. (Siehe Nr. 1, Seite 10.)

Obgleich die Inschrift sagt: „Hic cineres ac ossa quiescunt generosissimi et magnificentissimi viri Petri de Spina", so geht aus einer Eintragung im Kirchenbuch zu Soden (Taunus)[1] hervor, dass der genannte „hochedelgeborne und hochgelehrte Herr Baron de Spina, med. Doctor, im 79. Jahr am 17. November 1749[2] starb und „in der Kirche zu Soden" bestattet wurde.

Sein Wappen weicht von den bisher bekannten Wappen seiner Familie selbst dann ab, wenn man nur das Stammwappen zum Vergleiche heranzieht. Siegel des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen einen Rosenzweig — einige auf einem Hügel. Dr. med. Peter de Spina in Aachen siegelte 1594 mit einem Rosenzweig, woran ein Blatt und eine Rose. (Kgl. Staatsarchiv zu Wetzlar, M 1289/3294.) Er war verheiratet mit Gudula von Palant, einer Tochter von Konrad von Palant und Margarete von Hillensberg. Gudula von Palant war die Urgrossmutter des 1739 verstorbenen Peter de Spina in Frankfurt.

Die genealogischen Nachrichten über die Familie de Spina sind sehr dürftig, liessen sich aber gewiss durch Kirchenbuch-Eintragungen aus Frankfurt a. M. und Heidelberg wesentlich vervollständigen.

Dr. med. Peter de Spina, ein Sohn von Dr. med. Peter de Spina in Aachen, wurde um 1563 in Aachen geboren, studierte zu Padua und Basel Medizin und liess sich dann zu Anfang der 90er Jahre des 16. Jahrhunderts als Arzt in Aachen nieder. Nach dem Sturze der protestantischen Herrschaft in Aachen folgte er 1599 einem Rufe als Hofmedicus nach Heidelberg, wo er 1617 Professor und 1623 Rektor der Universität wurde. Sein Sohn

Dr. med. Peter de Spina, geb. zu Aachen um 1591, war 1616 Mitglied der Medizinischen Fakultät in Heidelberg. Er wurde später fürstlicher Leibarzt in Darmstadt und starb als Physicus primarius in Frankfurt a. M. 1655.

Es war vielleicht sein Sohn, Dr. med. Peter de Spina, welcher 1656 als Arzt in Aachen tätig war und nach dem furchtbaren Stadtbrand sich eifrig um die Einführung der Wasser-Trinkkuren in Aachen bemühte. Aber bald verliess

---

1 Die Bücher befinden sich im Evang. Pfarramt zu Sulzbach i. T.

2 Abweichend gibt das Frankfurter Epitaphium 1739 ohne Monat und Tag an.

er Aachen und es ist zu vermuten, dass er nach Soden zog. Dort starb am 26. September 1715 „die hochedelgeborne Maria de Spina, des Petri de Spina, churpfälz. Lehnsträger zu Gross Hayburg, Witwe, alt 79 Jahre 3 Monate 18 Tage."

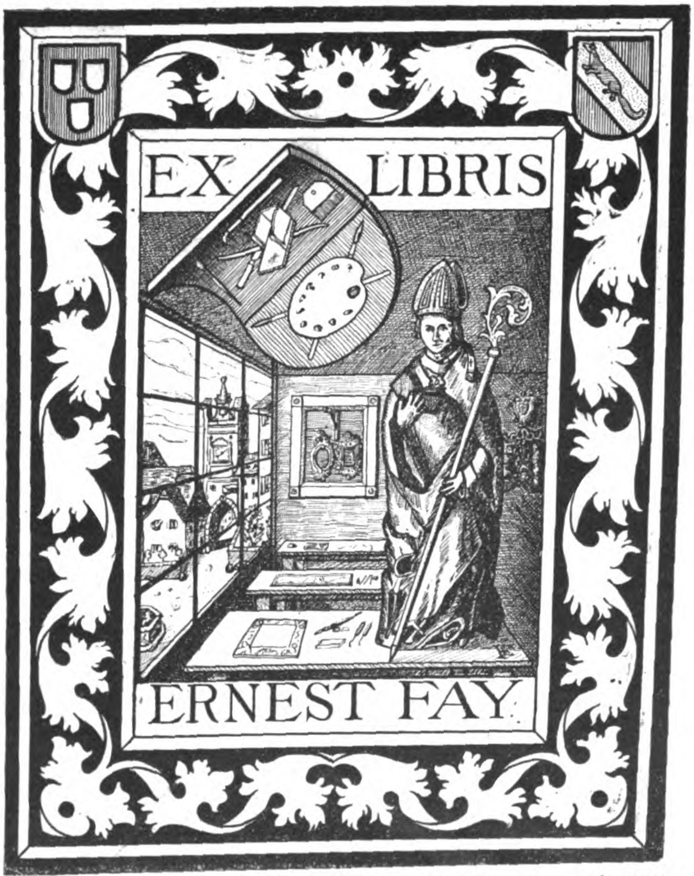
Es wäre wünschenwert, wenn die Nachrichten über diese um die Wissenschaft und gewiss auch um das Bad Soden verdienten Aerztefamilie vervollständigt werden könnte. Dazu sollen gegenwärtige Zeilen die Anregung geboten haben.

Vermischtes.

— **Die erste offizielle Anerkennung des Deutschen als Schriftsprache** erfolgte durch den Kaiser Rudolf von Habsburg, der ein warmer Freund und mächtiger Förderer der deutschen Sprache war. Auf dem Reichstage in Frankfurt im Jahre 1274 verbot er, dass auch nur das geringste, was für die Oeffentlichkeit bestimmt sei, in lateinischer Sprache verfasst werde, alle Kanzleien, Gerichtsstuben, Notarien und andere, die öffentliche Urkunden anfertigen, sollten sich unserer Muttersprache bedienen. Auch in den Reichsversammlungen sollte niemand lateinisch reden. Als im Jahre 1275 auf dem Reichstage zu Augsburg der Bischof Leonhard wider ihn und diejenigen, welche ihn zum Kaiser erwählt, eine Rede hielt und zu Ende derselben die Reichsfürsten lateinisch anredete, fiel ihm der Kaiser in die Rede und sprach: „Wenn du mit Bischöfen und Geistlichen etwas zu tun hast, magst du immerhin lateinisch reden; willst du aber gegen mich sprechen, so sollst du die Sprache anwenden, in der wir reden!"

Exlibris von Ernest Fay in Basel.

In gotischer Umrahmung zeigt das hier abgebildete Fay'sche Exlibris das Innere einer Kunst- und Kirchenvergolder-Werkstätte, wo



auf drei Werktischen in Arbeit befindliche Gemälde, Rahmen, Stukkatur-Arbeiten und eine grosse holzgeschnitzte Statue (Bischof) sich befinden, ebenso hängen welche an der Wand. Oben befindet sich ein Wappenschild des Vergolder- und Maler-Berufs: Geteilt, 1. auf blauem Grunde die Haupt-Werkzeuge der Vergolder, 2. in Rot diejenigen der Maler. Durch das Fenster erblickt man den Teil eines Städtebildes aus „Alt-Basel", und zwar den Aeschenschwibbogen mit Umgebung.

In den oberen Ecken der Umrahmung sind links das Wappen der Kunst, rechts dasjenige des Inhabers des Exlibris angebracht.

— **Ein Königreich für einen Stammbaum!** Die vielen amerikanischen Millionäre lechzen danach und diese Sucht hilft manchen Leuten zu einem netten Einkommen. Bei einer Gerichtsverhandlung in London stellte es sich heraus, dass die Jagd nach Stammbäumen sehr vielen Leuten jährlich 12—20 000 Mark einträgt. Der Kläger in dem vorliegenden Falle, ein amerikanischer „Oberst“, forderte von einer Omnibusgesellschaft, von deren Wagen er gefallen war, einen Schadenersatz in der Höhe von 2800 Mark. Bei der Gerichtsverhandlung gab er an, dass er bereits seit 25 Jahren als Stammbaumjäger sein Brot nebst Beigaben verdiene. Gefragt, ob er immer Erfolg habe, erwiderte er: Nein. Für einen Millionär suche er schon 22 Jahre nach Vorvätern, könne aber keine finden, was ihm aber, da er gegen festes Gehalt arbeite, keinen Eintrag tue. 600 Pfd. Sterl. bringe es im Jahre doch ein. „Sie können am Ende noch einmal 22 Jahre suchen!“ bemerkte der Richter, und der Herr „Oberst“ bemerkte lächelnd: „Hoffentlich!“

— **Schumann'sche Familienstiftung in Coburg.** Der grösste Teil der Verwandtschaft wohnt heute im Herzogtum Meiningen und auch seit einer Reihe von Jahren sind die Stipendien fast ausschliesslich dahin gegeben worden. Ueber die Verwandtschaftsverhältnisse kurz folgendes: Der Stifter der Stipendien war der im Jahre 1644 geborene, 1721 gestorbene Diakonus Laurenz Schumann zu Heldburg. Er hatte 9 Kinder, von denen aber nur die 2 Töchter Susanne Rosine und Kunigunde in Betracht kommen, deren erstere den Pfarrer Fischer in Rügheim, letztere den Diakonus Bartenstein in Heldburg heiratete. Sie sind die Stammütter der Fischer'schen und Bartenstein'schen Linie. Die Fischer'sche Linie teilt sich in vier Zweige; die Nachkommen derselben lebten hauptsächlich im südlichen Thüringen, viele davon wohnen heute noch in Coburg. Erwähnt seien die Namen: Bühl (Kammerpräsident), Hannibal Fischer (Staatsrat in Oldenburg), Oberländer (Bürgermeister), Brückner (Archivrat), Eberhardt (Schuldirektor), Dorn (Pfarrer), Dressel (Schuldirektor), Otto (Pfarrer), Briegleb (Hofrat), G. A. Fischer (Bäcker), Herzog (Bäcker), Geyer (Mühlenbesitzer), Beiner (Blechschmied), Hertha (Fabrikant), Frank (Metzgermeister), Fugmann (Silberdiener), J. G. Fischer (Färber), Elias Schmidt (Damenschneider), Münzner (Formstecher), Hermann (Steuerrendant), Riemann (Oberlehrer), Rose (Justizamtmann), Lotz (Ministerialrat), Bahmann (Superintendent), Eberhard (Kreisrat), Marlier (Oberpostkommissar). Dagegen sind die Nachkommen der Bartenstein'schen Linie vorzugsweise im Meining'schen zu Hause. Zu ihrer ausgedehnten Verwandtschaft gehören ausser den Bartenstein selbst die Familien Arnold, Saalmüller, Scharff, Schwendler, Brodführer, Sandmann, Borneff, Frank, Ambronn, Ziller, Lommer, Blomeyer, Götting, Bach, Schwanitz.

Briefkasten.

Hier sollen Anfragen und Antworten aus dem Leserkreise ihre Erledigung finden. Anfragen bis zu 10 Zeilen kostenlos, jede weitere Zeile 25 Pfennig. Namen und Adressen möglichst deutlich schreiben und bei Antworten immer die Nummer der Anfrage voraussetzen!

Anfragen.

120. Nähere Angaben gesucht über: Heinrich Joseph Hugo **Betz** (Bez), Hofrat des Bischofs von Worms noch 1787, gest. 1797. Wer war seine Frau, wann heiratete er, wo ist er geboren, wer waren seine Vorfahren? Ein Sohn von ihm war Carl Joseph Betz, Geheimrat und Vizekanzler des Fürstbischofs von Bruchsal; geb. wo?, gest. wo?; heiratete (wann?, wo?) Elisabeth Maria Hertling, Tochter des ?, geb. um 1750 in ?, gest. 10. Mai 1817, alt 68 Jahre, in Bruchsal. — Auslagen ersetzt, u. U. Honorar.

Prof. **Oelenheiz**, Coburg.

121. Zur Ergänzung meiner Ahnentafel bitte ich um Auskunft über folgendes: Hans Heinrich **von Künssberg**, geb. 1590, verm. 1631, gest. 1644, war vermählt mit Maria Susanna Zobel von Giebelstadt, geb. 1608, gest. 1660, deren Eltern gewesen sein sollen: Hans Ernst Zobel und Anna von Stein, genannt Altenstein; ich suche nun ihre vier und acht Ahnen, vor allem aber Nachricht darüber, ob Biedermann Recht hat, wenn er als Eltern der Anna von Stein Andreas Stein zum Altenstein und Agnes von Thüngen angibt? Wer waren ferner die Eltern der Agnes von Thüngen?

v. **Kohlhagen**, Bamberg.

122. Ist in einem Wappenbuch u. a. das Wappen einer Familie **Gollnitzer** aus Ullersvicht bei Weiden i. Oberpfalz zu finden? Nachforschungen an Ort und Stelle haben noch kein Ergebnis gezeitigt.

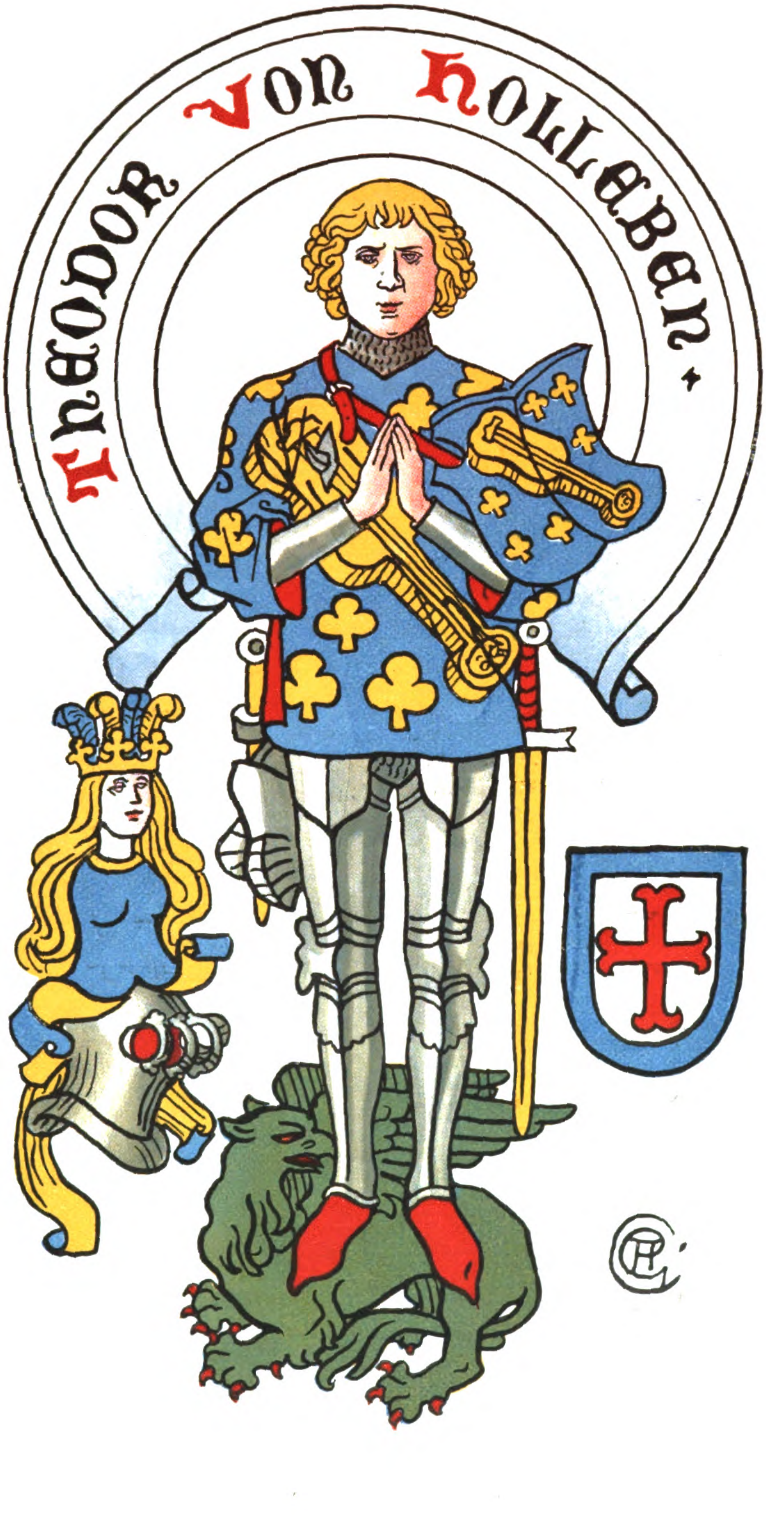
Erwin Preu, Leutnant, Ingolstadt.

BERICHTIGUNGEN.

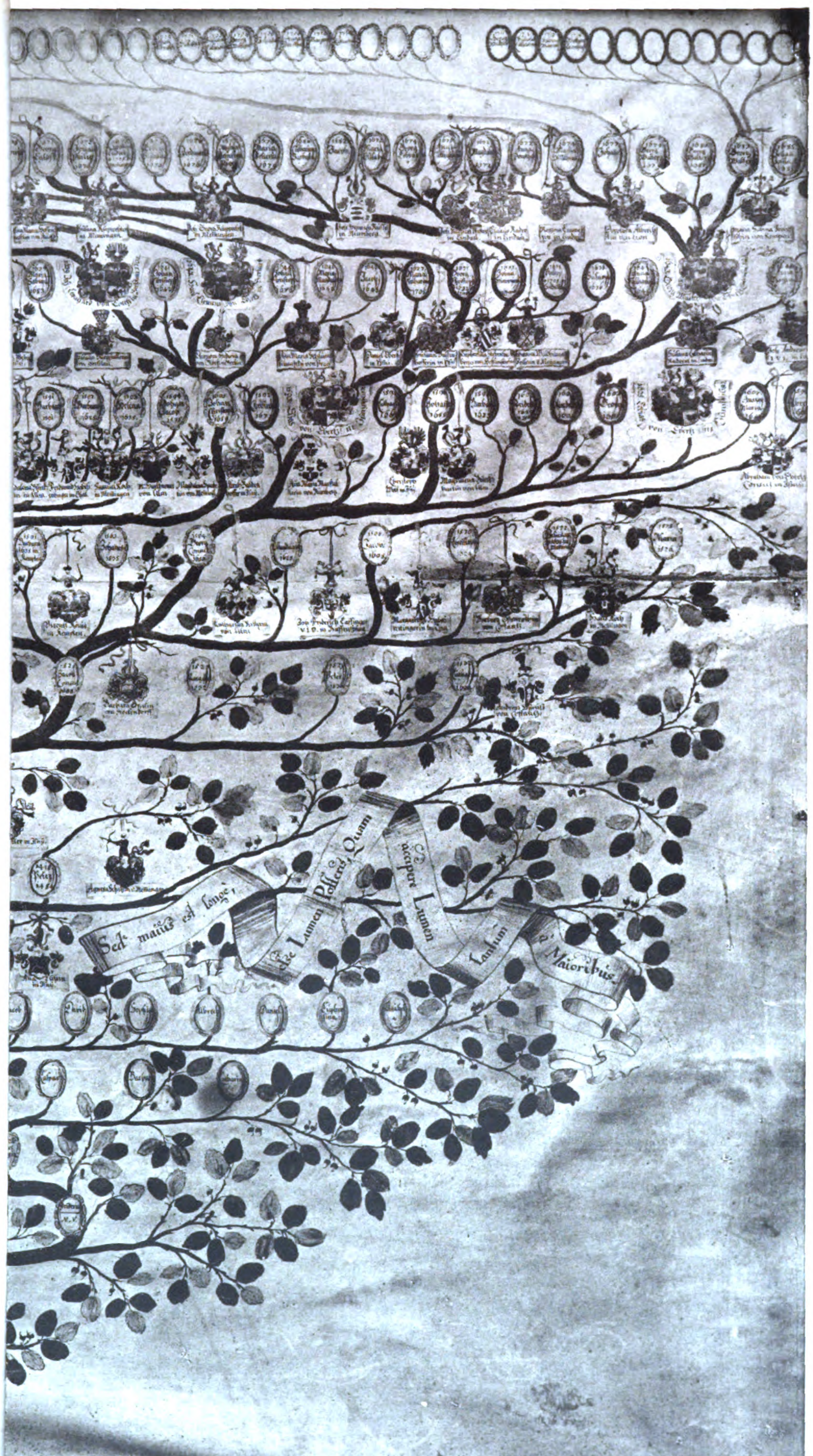
In Nr. 12, 3. Jahrg., Seite 90, Sp. 1, Zeile 6 von unten muss es heissen: rinderör (statt inderör). — Sp. 2, Zeile 15 von unten muss es heissen: Landes rechts — ob der enns (statt Handes — enns).

Auf Seite 55, Nr. 4 des 4. Jahrgangs muss es heissen: von Brunn gen. v. Kauffungen, Kunz von (Mittelmark und **Kursachsen)**, denn v. Brunn ist mittelsächsischer, v. Kauffungen kursächsischer Uradel.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



Kunst-Beilage XI der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Mai 1907.



Druck von Gebrüder Mader, Jsny.

Beilage XII



Organ des „St. Michael“,
Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter“ erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich M 2.50, jährlich M 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag M 1.10, in das Ausland M 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.
Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang — Bamberg, Juni 1907 — Nr. 6

Das Domkapitel des alten Bistums Bamberg und seine Canoniker.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Adels, der deutschen Domstifte im Allgemeinen, und der Handhabung des Canonischen Rechts.

Bearbeitet nach einer Handschrift des G. Freiherrn von Horn unter Benützung von Urkunden und Akten des Kgl. Kreis-Archis Bamberg von **Heinrich Theodor von Kohlhagen**.

(Fortsetzung)

Die oben erwähnten Spuren der Auflösung der ursprünglichen Verfassung der Dom- und Stifts-Herren zu Bamberg finde ich in folgenden Umständen: 1. In der Wahlkapitulation des Bischofs L e o p o l d G r a f e n v o n G r ü n d l a c h (1296—1304) findet sich zum erstenmale nachstehende Verpflichtung, welche derselbe übernahm, nämlich: „Nullum extrahemus ex curia aliqua canonicorum aut extrahi faciamus“. Die Canoniker in Bamberg hatten damals also keine gemeinsame Wohnung mehr; sie wohnten — wie bis in die letzten Zeiten des Bistums — getrennt von einander in verschiedenen Höfen. 2. Im Jahr 1299 (20. September) kaufte der Propst der Domkirche zu Bamberg, R u d o l f, und der dortige Canonikus C o n r a d G r a f v o n O e t t i n g e n von W o l f r a m v o n R o t e n h a n und dessen Ehefrau Sophia deren Curie, gelegen auf der Burg zu Bamberg bei dem Jakobstor. Es ist dies offenbar der ehemalige Domherrenhof, Hausnummer 7, Obere Karolinenstrasse (alte Nr. 1972).

Das Domkapitel bedurfte auch Wohnungen für seine Angehörigen und suchte die auf der Burg gelegenen Privathäuser (wohl ursprünglich im Besitz bischöflicher Ministerialen) in seinen Be-

sitz zu bringen, um diesem Mangel abzuhelfen und die Laien aus der Burg hinauszudrängen, was ihm auch tatsächlich gelang, und die Gründung eines später gänzlich steuerfreien Stadtteiles, der Immunität,[9] zur Folge hatte. 3. Im Jahre 1349 kaufte das Stift St. Stephan wegen Mangel an Chorherrenhöfen das Haus des Braunwardt Kuchenmeister selig, welches die „curia Braunwardi coquinarii" wurde, das heutige Stahl'sche Schwesternhaus, das heisst vielmehr dessen Bauplatz. 4. Die Zeit der Sonderung der Kanoniker und die damit verbundene Verwirrung im Kapitel wird auch angedeutet durch eine Urkunde vom 13. August 1343, worin das Domkapitel dem Dechant Friedrich, dem Scholaster Eberhard, dem Cantor Leupold, dann den Chorherren Günther von Aufsess, und Leupold von Bebenburg (dem nachmaligen kaisertreuen Bischof) Vollmacht gibt zur Vermehrung der Chorbrüder, eine gewisse Zahl der Emanzipierten, als auch der noch zu Emanzipierenden zu beurteilen, zu beschränken und anzuordnen, sechs bepfründete Jungherren (domicillos) bis zu einer gewissen Frist zu ernennen und zu entscheiden, auch in Rücksicht auf die Aufnahme der Kanoniker eine Ordnung vorzuschreiben. Den 2. April 1352 bestätigt Bischof Friedrich von Hohenlohe eine Ordnung über die Aufnahme der Kanoniker, welche der Domdechant Friedrich von Truhendingen, der Scholaster Eberhardt v. Hohenberg, der Cantor Hadbrand von Heydeck, die Domherren Heinrich von Greisheim und Albert von Schweinshaupten, sowie das ganze Kapitel entworfen hatten und am 28. des Monats wurden wirklich mehrere Domicellaren in das Kapitel aufgenommen. (Reg. bav. Vol. 8 p 241, 244.) 5. Im Jahre 1364 verkaufte Conrad von Rüsenbach dem Heinrich, „dem Herrenkoch in der gemeinen Küche zu dem Dom" ein Haus im Bach gegen den Schirengarten zu. Es gab demnach damals noch eine gemeine (allgemeine) Küche der Bamberger Domherren. 6. Es war zwischen dem Dechant und dem Kapitel einerseits und dem Dompropst anderseits ein Streit über gewisse jährliche Einkünfte entstanden, welche einen Teil der Präbenden-Portionen der Domherren ausmachten. Die Entscheidung dieser Streitfrage wurde dem König Ruprecht übertragen, und dieser urteilte am 20. Januar 1409 dahin, dass der Dompropst verbunden sei, den Amtleuten zu antworten, die Pfründe an Fleisch, Brot, Wein und anderem dem Dechant und dem Kapitel zu reichen, „non obstante", dass sie nicht im Refektorium bei einander essen. Dies berechtigt wohl, anzunehmen, dass die Kapitulare und Amtleute des Domstifts zu Bamberg bis nicht allzulange vor dem Jahre 1409 noch einen gemeinsamen Tisch, wenigstens zu gewissen Zeiten führten, an welchem bestimmte Einkünfte im Refektorium gemeinschaftlich verzehrt zu werden pflegten.

Mit der Auflösung des Kommunlebens wurde auch der gemeinsame Chordienst oft lässiger versehen, und als die Kapitel in ihrer späteren Entwicklung zugleich politische Körperschaften wurden, deren Mitglieder nebst der geistlichen und weltlichen Verwaltung der Stifter auch die wichtigsten anderweitigen Kirchen-[10] und Staats-Aemter bekleideten, wurden sie dadurch dem persönlichen Chordienste immer mehr entfremdet und fingen an, sich eigene Stellvertreter für das regelmässige servitium chori, Chorvicare[11] zu bestellen, die ihre Kirchenplätze in der unteren Reihe der Chorstühle im Presbyterium erhielten. Diese Chorvicare wurden bald an allen Stiftskirchen ständig eingeführt und ordentlich präbendiert. Dieses Institut erhielt sich auch noch, nachdem das Tridentinische Konzil den persönlichen Chordienst neuerdings zur Pflicht gemacht und durch Einschärfung der früheren kanonischen Bestimmungen über Commulation der Kirchenämter und Residenzpflicht die hauptsächlichsten Hindernisse, dieser Residenzpflicht nachzukommen, zu beseitigen gesucht hatte.

Unter Residenzpflicht versteht man in kirchenrechtlicher Bedeutung die Verpflichtung eines jeden ständig bepfründeten Geistlichen zur ununterbrochenen persönlichen Anwesenheit am Sitze seines Kirchenamtes und unter Präsenzpflicht die Verpflichtung aller Kloster- oder Stifts-Konventualen beiderlei Geschlechts, sowie aller Kanoniker und Chorvikare zur persönlichen Teilnahme an den gemeinsamen Chorgebeten.

Um die Kanoniker zur strengeren Beobachtung des Residenzgebotes und zur fleissigen Teilnahme am Chorgebete zu ermuntern, hatte man bei der Auflösung des gemeinsamen Zusammenlebens und Zerlegung der Vermögenmasse in Präbenden einen Teil der Gesamteinkünfte zur täglichen Verteilung von Spenden bestimmt, welche Präsenzgelder (distributiones quotidianae oder quotidiana stipendia) hiessen.

Sehr ausgeblidet sind sowohl die Bestimmungen der allgemeinen Kanone als auch der Statuten der Dom- und Stifts-Kirchen, insbesondere auch der Bamberger Kathedrale, nach welchen die in Erfüllung der Chorpflicht säumigen Kanoniker bestraft werden sollen. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: Distributiones accipiunt, qui statis horis interfuerunt; reliqui careantis exclusa quavis collissione aut remissione. Hauptsächliche Gründe, welche vom Chordienste befreien, sind z. B. seelsorgerliche Dienste, welche mit jener Pflicht kollidieren, Dienste, welche dem Bischof z. B. bei Visitationen geleistet wer-

9 Der Sreit um die Immunität dieses Stadtteils (wie auch der Kaulberger und Stephansberger Immunität) wurde von beiden Seiten mit besonderer Zähigkeit und Erbitterung geführt.

10 Ein mit sechs Pfründen begabter Domherr war keine Seltenheit; es gab deren, die zwölf und mehr verschiedene Präbenden genossen.

11 Man unterschied daher die weltlichen Chorherren (canonici seculares), welche die eigentlichen Capitulare sind, von den regulierten Chorherren (canonici regulares), welche die Mönchsgelübde leisteten und sich teilweise gleichfalls wieder korporativ zusammenschlossen.

den müssen, Abwesenheit im Kirchendienste oder zum Nutzen der Kirche, Krankheit, Altersschwäche, die Besorgung eines kirchlichen Geschäfts im Auftrage des Kapitels, Entfernung zur Abhaltung einer Prüfung usw. Dazu kamen nach den Statuten des Bamberger Domstifts noch folgende Fälle: Zu einer Wallfahrt zum heiligen Grab wurde den Domherren eine Entbindung von der Residenz- und Präsenzpflicht von einem halben Jahre, zu einer solchen nach Rom von einem Vierteljahre, zum hl. Blut nach Aachen, nach Einsiedeln, nach St. Wolfgang, zum hl. Berg sieben Meilen oberhalb Augsburg zu jeder eine Abwesenheit von einem Monat gewährt. Es musste jedoch die „actus chorie" nach Gewohnheit bestellt werden. Wer nach Rom reiste, musste dem Domdechant und Kapitelsenior mittels Handgelübde verprechen, dass er weder über das Domkapitel, dessen Statuten, Gebräuche und Gewohnheiten, noch über andere Personen des Kapitels Denunziationen machen werde. Zum Gebrauch eines Bades war eine Abwesenheit von einem Monat gestattet. In diesen Fällen war es „nit vonnöten sich derohalben bei einem Domkapitel anzuzeigen, sondern allein einem Obleger anzusagen und mag sich ein Herr seiner 14 tag gebrauchen vor oder nach wie es ihme am besten gefellig ist." „Absentz ad studium, so man pfleget ex gratia zu geben, soll man bitten in peremptorio capitulo und muss sich einer persönlich dem Obleger ansagen."

Welche Andacht übrigens bei diesen Chorgebeten der Kanoniker des 15. Jahrhunderts im Bamberger Dom geherrscht hat, mag man aus Klagen entnehmen, welche der Abt des Klosters Michaelsberg Andreas, ein Zeitgenosse, in Vergleichung des früheren Zustandes mit dem damaligen, über das niederschreibt, was er täglich mit eigenen Augen dort gewahrte. Seinen höchst unerquicklichen Auslassungen füge ich bei, dass es am Ende des vorigen Jahrhunderts nichts Seltenes war, dass der eine oder andere Domkapitular kurz vor Beginn des Chordienstes in vollem Rosseslauf von seinem in der Nähe Bambergs liegenden Schlosse daher gesprengt kam, das Pferd vor dem Dome anband, mit Stiefeln und Sporen sich in die Kirche begab, nach vollendetem Chordienste sich sofort auf das Pferd warf und mit Windeseile wieder davon sprengte.

Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker des Domstifts zu Bamberg wurden dem Propste nachstehende Bezüge zugewiesen: 2800 fl. an Geld, 195 Klafter Brennholz nebst 16 Schockh Reisig, 2700 Simra Getreid, die Jagd zu Burgellern, Döringstadt, Moderoth, Kesbach und noch verschiedene nicht unbedeutende Gefälle. Nach der Säkularisation des Bistums wurde das Ganze in eine Geldeinnahme von 31 181 fl. 17½ kr. umgewandelt. Die Einkünfte des Domdechanten bestanden von da an in 2750 fl. an Geld, 2050 Simra Getreid, 200 Klafter Holz und 28 Schockh Reisig, 4 Eimer Zehendwein, davon musste er jedoch 477 Simra Korn und 4 Karolin an Geld abgeben. Nach der Säkularisation wurde alles auf 12 169 fl. 15 kr. veranschlagt.

Auch auf die obenerwähnten von Kapitularen versehenen Aemter äusserte die Auflösung des Zusammenlebens der Domherren einen Einfluss und zwar den geringsten auf das Amt des Scholasters. Die Domschule blieb ganz in der bisherigen Art bestehen, und bei dem Abgange eines älteren präbendierten Kanonikers, eines Kapitularen, rückten die Domicellare nach dem Alter in die Stellen der Abgegangenen vor. Bis dahin aber standen sie unter der Aufsicht und der Disziplin des Scholasters. Der Entlassung des bisherigen Zöglings aus der Zucht des Scholasticus und seiner Aufnahme in das Kapitel ging ein feierlicher Akt, die Emancipation, voraus. Nach bestandener Prüfung wurde der Domicellar den Kapitularen zuerst einzeln, dann in pleno präsentiert, dies hiess der Kapitelgang. Dann wurde er dem letzten Akte der Demütigung [12] unterworfen, indem er von seinen bisherigen Mitschülern einen leichten Rutenstreich erhielt, worauf seine förmliche Entlassung aus der Schule erfolgte. War seine Aufnahme in das Kapitel beschlossen, so trat er nun die geistlichen Exerzitien an. Nach Beendigung derselben legte er vor dem Bischofe und dann vor dem versammelten Kapitel sein Glaubensbekenntnis ab, leistete den Kapiteleid und verfügte sich darauf in Begleitung eines Kapitulars, zweier Vicare als Zeugen und der versammelten Jugend der äusseren Domschule vorerst an die Dompfisterei und später nach Erbauung des sogenannten Domkranzes* an den dort befindlichen Bäckerladen. Hier empfing er von den Kapitularen als ein Zeichen seiner Aufnahme und Mitgenossenschaft an allen Rechten des Kapitels ein Brot, worauf er den dort befindlichen Brotvorrat kaufte und an die Schuljugend verteilte. Alsdann ging er mit seinen drei erstgenannten Begleitern in den Dom, in welchem ihm ein Sitz im Chore (stallum) angewiesen, er „installiert" wurde.

Erst das Aufblühen der Universitäten führte eine grosse Veränderung der Domschulen herbei. Diese konnten das nicht leisten, was die Universitäten namentlich in der Theologie, welche gerade in der ersten Zeit des Entstehens der Universitäten dort vorzüglich gepflegt wurde, abgesehen von den anderen Wissenschaften boten, und man musste den Domicellaren somit den Besuch der Universitäten gestatten. Das brachte dann sehr bald auch in Bamberg die Auflösung des Domicellaren-Convictes mit sich und die bisherige wissenschaftliche, beziehungsweise theologische Domschule sank zu einer Grammatikschule herab. Damit war der Wirkungskreis des Domscholasters bedeutend geschmälert, ihm blieb nur das Recht und die Pflicht, die äussere Domschule zu dirigieren, für

---

12 Vergleiche der „Poenalismus" der deutschen Hochschulen!

* Sein Erbauer bezw. Stifter ist der Domkantor Friedrich von Redwitz (admissus 1466, gest. 1560).

sie tüchtige Lehrer in Vorschlag zu bringen, sowie sich von Zeit zu Zeit über das Verhalten der auswärts studierenden Domicellare zu erkundigen. So erhielt sich denn die Domschule, indem ein Magister und ein Kantor, beide dem Laienstande angehörig, unter Oberaufsicht des Domscholasters den Unterricht erteilten, bis zur Säkularisation des Bistums. Mit dem Amte des Scholastikers war ein jährlicher Bezug von 655 fl. 8 kr. verbunden, wozu noch der Anfall des grossen Handlohns von seinen Zinspflichtigen, die Jagd, Dorf- und Gemeinde-Herrschaft zu Zapfendorf kam. Dagegen musste der Scholastiker 37 Sr. Getreid und 200 fl. seines Einkommens an Andere abgeben. Nach Auflösung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde nicht der Scholaster, sondern ein anderes Mitglied des Domstrifts als rector magnificus der Universität zu Bamberg aufgestellt.

Was die Küsterei betrifft, so war bald nach der Auflösung des gemeinsamen Zusammenlebens der Kanoniker am Domstift zu Bamberg die Seelsorge an der Dompfarrei mit der Bewilligung des Bischofs und Kapitels, dem Vicar des Veitsaltares übertragen worden, und der Kustos stellte mit derselben Bewilligung einen Vikar als Unterkustos (subcustos) auf, welcher die Verwahrung der Ornate und heiligen Gefässe zu besorgen, den Zustand der Gebäude zu beaufsichtigen und die ordentliche Verrichtung des Chordienstes zu überwachen hatte, dem die Regie der Kirchenbedürfnisse oblag, indem der Domkustos, der Oberküster, nur die würdige Feier des Hauptgottesdienstes leitete. Die Einkünfte des Domkustos-Amtes bestanden in 211 fl. 31½ kr. in Geld, 62 Sr. Gült-Getreid und 450 Sr. Zehent-Getreid, 30 Klafter Buchenholz, 14 Schock Reisig, einer Wiese in Aurach, der Dorf- und Gemeinde-Herrschaft daselbst, nebst dem grossen Handlohn vieler Pflichtiger. Davon hatte er abzugeben 59 fl. 16½ kr.

Nach der Auflösung des Zusammenlebens der Domherren in einem gemeinschaftlichen Hause und des gemeinsamen Tisches war der Domkellner in gar vielen Beziehungen überflüssig geworden, man übertrug ihm daher die regelmässige Ausübung der dem Domkapitel zustehenden niederen Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen in der sogenannten „Kaulberger Immunität", welche bisher der Propst namens des Kapitels oder als dessen Stellvertreter ein Domkapitular ausgeübt hatte. Der Domkellner nannte sich von nun an Oberster Kellner und Oberster Richter am Dom. Das Cellariat trug jählich 185 fl. 23 kr. in Geld, 198 Simra Getreid, 41 Eimer Wein nebst mehreren „Nachtigallensemmeln", eine Partie Honig und Erbsen für die Fasten, welche mit einer veränderlichen Taxe vergütet wurden, den Ertrag einer Wiese zu Hallstadt, den grossen Handlohn von der Weidenmühle und 7 Hofstätten zu Hallstadt, den Handlohn von den zur Erbmannspost zu Eggolsheim gehörigen Feldern. Der Domkellermeister bezog ferner das Schutz-, Verspruch-, Nachlass-Steuer- und Abzugs-Geld aller Hintersassen auf dem Kaulberg, alle Buss- und Frevelstrafen der zum Cellariatsgerichte auf dem Kaulberg gehörigen Bürger und auch aller Cellariats-Lehensleute; dann erhielt er am grünen Donnerstage vom domkapitelschen Umgeldamte ¼ Eimer Meth und 5 Ahornbecher (als Kellermeister!). Von diesem grossen Einkommen musste er jährlich 43 fl. 28 kr. abgeben.

Es ist oben schon gesagt worden, dass die deutschen Domkapitel im Jahre 1122 unter Papst Kallixtus das Recht erlangt hatten, sich selbst den Bischof zu wählen. Dieses freie Wahlrecht aber wurde dem Kapitel zu Bamberg gar häufig verkümmert, indem der Papst oder der Kaiser nicht selten das erledigte Bistum aus eigener Machtvollkommenheit besetzte. Veranlasst wurde dies durch den Umstand, dass das Domkapitel sich über die Wahl des Bischofs oft nicht einigen konnte; es war nämlich die Spaltung Deutschlands in zwei grosse feindliche Parteien, in eine kaiserliche und eine päpstliche, auch in das Bamberger Domkapitel gedrungen und es wählte jede Partei einen ihrer Angehörigen zum Bischof. Da kam es denn z. B. vor, dass der eine Erwählte bald nach der Wahl starb, der andere verzichtete, und es ernannte, um neueren Zwistigkeiten vorzubeugen, der Papst einen dritten Bischof.

Auch ereignete es sich, dass der eine der beiden Gewählten nicht annahm, dass sich dann beide Parteien zugunsten des anderen einigten und dass der Papst die ganze Wahlhandlung für nichtig erklärte, um aus eigener Machtvollkommenheit einen ihm genehmen Dritten auf den bischöflichen Stuhl zu Bamberg zu berufen. Es verzögerte sich auch wohl die Wahl und dann erschien plötzlich ein vom Papst oder Kaiser ernannter Bischof. So ging es bis zum Schlusse des 14. Jahrunderts. Von da an wurde das Recht der freien Bischofswahl dem Bamberger Domkapitel nicht mehr bestritten.

Unter den dem Domkapitel als einer geschlossenen Korporation zustehenden Rechten gehörte auch das Recht, seinen Vorstand, den Propst, aus seiner Mitte zu wählen. Diese Befugnis wurde jedoch während eines Zeitraumes von mehreren Jahrhunderten von der römischen Kurie nicht anerkannt, indem von ihr stets Provision zu dieser Würde an Auswärtige gegeben wurde. Erklärend füge ich bei, dass man unter Provision (provisio, provisio canonica) die gesetzmässige Verleihung der Kirchenämter versteht. Diese enthält ihrem vollen Begriffe nach drei Momente: a) die Bezeichnung des Geistlichen, der das Kirchenamt erhalten soll (designatio personae), b) die Uebertragung des Kirchenamtes selbst (collatio oder institutio canonica) und c) die Einweisung in den Besitz des Amtes und der Pfründe (immissio in possessionem). Die Wahl oder Bezeichnung des Providenten gibt dem also Bedachten zunächst nur

ein sogenanntes Nähe- oder Prioritätsrecht auf das Amt, der volle rechtliche Besitz wird erst durch die canonische Confirmation oder Institution erworben, welche mit der Einweisung in den Besitz ihre Vollendung erhält.

Die an dem Domkapitel sowohl als die von dem um Hilfe angegangenen Bischof von Bamberg gegen diese Provisionen bei der römischen Kurie eingelaufenen Vorstellungen fanden keine Berücksichtigung. Es blieb deshalb, da der concordatmässige Widerspruch des Domkapitels und die Vornahme der Dompropstwahl keinen anderen Erfolg hatten, als dass die Wahlen des Kapitels vom Kirchenhaupte nicht bestätigt wurden, nichts übrig, als sich mit den Providenten gegen Zahlung einer Geldsumme abzufinden, zugleich auch den Kaiser und das Reich um Abwendung dieser der deutschen Kirche zugefügten Kränkung dringend zu bitten. Allein, obwohl man von 1594 an, in welchem Jahre die Dompropstenstelle dem Dechant zu Trient, einem Bruder des Kardinals Madrutius von Rom aus offeriert worden war, auf dem damals zu Regensburg versammelten Reichstage und in der Folge bei jeder derartigen neuen Veranlassung auf allen zu Gebote stehenden Wegen Vorstellungen gegen dieses rechtswidrige Verfahren machte, gelang es erst im Jahr 1723 (beinahe 1½ Jahrhunderte später!) die Sache am römischen Hofe in der Art zu ordnen, dass dem Bamberger Domkapitel in Zukunft die freie Wahl des Dompropstes zustehen sollte, dass aber die Bestätigung der Wahl stets inRom nachgesucht und für diese eine Taxe von 80 und einigen Scudi (1 Scudi = 4,28 Mark) bezahlt werden müsse.

Die Wahl des Dechants wurde dem Domkapitel nie beanstandet. Der Domdechant übte schon sehr frühe eine eigene Gerichtsbarkeit als Richter des Decanats-Gerichtes, später Consistorium genannt, aus.

Das Decanatsgericht, ehemals das einzige geistliche Gericht, zog alles an sich, was nur immer einige Beziehung hatte auf geistliche Güter und geistliche Personen oder auf eine Sache, welche nach den allerweitesten Begriffen des Kirchenrechtes in einige Verbindung mit dem Gewissen gebracht werden konnte. So wurden z. B. Klagen, welche sich auf eine mit einem Eide bekräftigte Urkunde stützten, der Gegenstand derselben mochte noch so weltlich sein, an das Decanatsgericht gezogen, ja sogar Klagen von Laien gegen Laien, einerlei welchen Betreffs, wenn nur der Kläger sagte, er werde sein Zeugnis mit einem Eide bekräftigen. Erschien aber der Beklagte nicht, oder wollte der weltliche Richter ihn am Erscheinen vor dem Decanatsgerichte hindern, so wurde gleich mit dem Kirchenbann gedroht. Sachen, welche sowohl bei dem weltlichen wie bei dem geistlichen Gerichte vorgebracht werden konnten, suchte man auf alle mögliche Weise vor das geistliche Gericht zu ziehen, z. B. Meineid, Ehebruch, Zauberei u. dergl. mehr. Eine liederliche Person durfte die rechtschaffenste Frau nur eine Ehrbrecherin schimpfen, so musste sich diese durch einen Eid vor dem Decanatsgericht reinigen. War aber einmal eine Ladung vor dieses Gericht ergangen, so gab es keine Rettung von der Zuweisung der Kosten für den Beklagten, sei es, dass er auf Andringen des weltlichen Richters vom Decanatsgericht entlassen, sei es, dass er als unschuldig erfunden wurde. Die Weigerung vor diesem Gericht zu erscheinen, zog empfindliche Geld- oder Kirchenstrafen nach sich.

Die Klagen über das Decanatsgericht und auch über das spätere Consistorium waren allgemein; sie wurden erhoben nicht nur von den Untertanen in Stadt und Land, sondern auch von den weltlichen Gerichten und sogar von der Militärbehörde.

Bischof Melchior Otto Voit von Salzburg (1642—1653) suchte einige Abhilfe zu schaffen, aber erst in den Jahren 1748 und 1754 wurde das Uebel beseitigt, indem man sich dahin verglich, dass zur Kompetenz des Consistoriums jene Gegenstände gehören sollen, welche die Bekräftigung und Exekution der letztwilligen Verfügungen der Mitglieder des Domkapitels, seiner Vicarien und Offizianten, Eheversprechen und Ehescheidungen, aussereheliche Schwängerung, Feststellung der Vaterschaft und Alimentationspflicht, dann die Untersuchung und Bestrafung der Ehebrüche betreffen, vorbehaltlich der Berufung an das bischöfliche Vicariat. Dieses Gericht bestand anfänglich nur aus Geistlichen, später wurde ihm zur Führung der Untersuchung ein Weltlicher, der Consistorialsiegler beigegeben. Der Stellvertreter des Dechants ist der Aelteste des Kapitels (senior capituli).

Die übrigen oben erwähnten Aemter beziehungsweise Würden des Domstifts, die Kantorei, die Küsterei und die Scholasterei, besetzte der Bischof selbstverständlich mit Domkapitularen. Das Cellariat dagegen übertrug der Dompropst einem Kapitelherrn. Infolge von Rezessen, abgeschlossen von den verschiedenen Bischöfen und dem Domkapitel, wurden folgende geistliche und weltliche Aemter vom Bischofe* mit Domcapitularen besetzt, nämlich:

1. Die Archidiakonate Eggolsheim und Hollfeld, wodurch die Betreffenden zugleich Oberpfarrer dort wurden. Als Pfarrer liessen sie sich gegen einen Teil der Pfarreinkünfte vertreten, wie dies auch bei den meisten übrigen Aemtern geschah.

2. Die Caplanate St. Andreas, Ebersberg, Neussa, Reuth und Starkenschwind.

---

* Auf die Besetzung der Bamberg unterstehenden höheren Kirchenämter zu Nürnberg, als der Propsteien St. Lorenz und St. Sebald, vornehmlich aber der dortigen Kloster-Vorstände übte der Rat dieser Stadt schon frühzeitig einen beinahe ausschlaggebenden Einfluss aus.

3. Die Commendarien Erlach, Hagenbach und Rothmannsthal.

4. Die Aemter eines Oberpfarrers zu Amlingstadt, Buttenheim, Hallstadt, Unser l. Frau auf dem Kaulberg und Königsfeld.

5. Die Propsteien der beiden Collegiatstifte zu St. Stephan und St. Gangolph in Bamberg, des Collegiatstiftes St. Martin zu Forchheim und der alten Kapelle zu Regensburg; die Propstei des Stiftes St. Jakob zu Bamberg dagegen war infolge einer päpstlichen Bulle von 1463 mit der Domdechantei verbunden.

6. Die Stelle eines Vicedoms (Vitztum) von Kärnthen und die Präsidentenstellen der weltlichen Regierungs- und anderer Collegien mussten dagegen erst zufolge der Wahlkapitulationen vom Bischof immer mit Domkapitularen besetzt werden.

Der Dompropst übertrug ausser dem Cellariate des Domstifts noch folgende Aemter:

1. Das Almosenamt zu Staffelstein,
2. das Kegelamt zu Losendorf und
3. die Oberrfarreien zu Büchenbach und Hanterberg.

Der jeweilige Obteiherr zu Kronach hatte das Recht, die Oberpfarrei zu Kronach zu konferieren, während dieses Recht bezüglich der Oberpflege des St. Elisabethenspitals zu Schesslitz dem Turnarius zustand. Das Turnariat aber traf nach einer bestimmten Reihenfolge jeden Domkapitular während eines Monats; kam das Amt während des Monats des Domherrn N. N. in Erledigung, so hatte N. N. das Recht, dasselbe innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu konferieren; übte er dieses Recht nicht aus, so fiel es dem Domkapitel zu.

Seine übrigen Beamten wählte das Domkapitel in seinen Sitzungen. Diese Versammlungen (capitula) waren solche, welche zu gewissen Zeiten, regelmässig alle Jahre abgehalten wurden (peremptoria) oder solche, welche wegen unverschieblicher, durch besondere Ereignisse veranlasster Geschäfte, einberufen wurden. Die ersteren waren wiederum je nach dem capitula peremptoria majora oder minora.

Das Domkapitel hatte ursprünglich mit der weltlichen Regierung des Fürstentums Bamberg gar nichts zu tun; erst nach und nach gewann es den gewaltigen Einfluss darauf, den es zu Zeiten schwacher Bischöfe ausübte. Es mag dies in folgender Weise geschehen sein:

Den Georgenbrüdern war bei der Stiftung der Kirche und des Bistums zu Bamberg auch ein an die alte Stadt Bamberg anstossender bedeutender Strich Landes, der sogen. Kaulberg, angewiesen worden. An dessen der Stadt zunächst liegenden Ende erbauten sich diejenigen Ansiedler, welche die Bruderschaft des hl. Georg, das spätere Domkapitel, zur Bebauung dieser Ländereien heranzog und die Hintersassen der Bruderschaft wurden, ihre Wohnungen, die sich an der nach Würzburg führenden Strasse, über den unteren, mittleren und oberen Kaulberg hinauf ausdehnten. Es enstand eine neue Ortschaft neben der bisher hinter dem verkehrsreichen Hallstadt (Hallazestatt) an Bedeutung weit zurückstehenden alten Stadt Bamberg, eine neue Gemeinde, welche mit der Stadt Bamberg nichts gemein hatte als den Namen und über welche diese Brüderschaft, das Domkapitel, als Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit * übte. In gleicher Weise hatten sich um die Stiftskirchen des hl. Stephan, des hl. Gangolph und des hl. Jakob auf den diesen Stiftern zugewiesenen, an die Stadt Bamberg stossenden Ländereien Ortschaften, Gemeinden, mit stiftsherrlicher Gerichtsbarkeit gebildet. Dieser Vorgang, welcher typisch ist für alle kirchlichen Gründungen des Mittelalters wie auch für die Entstehung der zahllosen kleinen weltlichen Herrschafts-Gebiete, wiederholte sich natürlich auch bei dem Benediktinerkloster Michaelsberg. Solche neu aufblühende Gerichtsbezirke nahmen zwar den Namen Bamberg an, wurden aber, zum Ausdrucke, dass sie nicht der Stadt-Gerichtsbarkeit unterstanden, Immunitäten und ihre Bewohner Immunitäter genannt. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei dem Wachsen des Verkehrs im weitesten Sinne des Wortes auch die gegenseitigen Beziehungen der Bewohner des Stadt-Gerichtsbezirks, der Bürger (Bewohner der Burg, was alle älteren Städte auch waren, Burgunden) und der Munitäten sich vervielfältigten, dass sich manche gemeinsamen Interessen der Stadt auch auf die Munitäten ausdehnten, und dass daraus Reibungen und Zwistigkeiten entstanden, zumal da sich die Munitäten weigerten, zur Befriedigung dieser gemeinsamen Bedürfnisse beizutragen. Diese unerquicklichen Streitigkeiten erstreckten sich auch auf die Obrigkeiten der Stadt und der Immunitäten. Es standen sich gegenüber das Domkapitel einschliesslich der Kapitel der drei Colligatstifter und der Rat der alten Stadt Bamberg, der, so sehr er auch vom Bischofe abhängig war, dennoch gar oft die Reichsfreiheit für Bamberg erträumte und eine eigenmächtige Rolle spielte. Ihren Hauptgrund hatten die Reibungen in der dem Buchstaben nach vielleicht zu verteidigenden, nichts desto weniger aber unbilligen Weigerung der reichen Immunitäten an den gemeinsamen Lasten der Stadt (einschliesslich der Munitäten) mitzutragen.

* Die hohe Gerichtsbarkeit fiel dem Bischof zu, von dem es in den ältesten Zeiten eine Berufung an das Gau-Gericht (Volks-Gericht) gab. Später masste sich die hohe Gerichtsbarkeit nicht selten der Burggraf von Nürnberg als kaiserlicher Landrichter an, während die westfälischen Gerichte bis herab nach Franken den Blutbann auszuüben suchten.

(Fortsetzung folgt.)

Studentische Heraldik.

Von Heinrich Theodor von Kohlhagen.

Noch bis in unsere Tage liegt ein Zweig der Heroldskunst arg im Verfall und das ist die studentische Heraldik. Dies hat seinen Grund in erster Linie darin, dass die Wappen unserer studentischen Verbindungen aus der heraldisch schlechtesten Zeit, der Wende des 18. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts stammen, andererseits aber auch in dem bedauerlichen Umstand, dass sich gerade der studentischen Geschenkartikel, bei denen die Heraldik ja eine grosse, aber bisher wenig lohnende Rolle spielt, eine gewisse Schund-Industrie bemächtigt hat. Das ist umsomehr zu bedauern, als dadurch gerade den Gebildeten unseres Volkes, die zum Teil berufen werden, über heraldische Schätze zu wachen, der Anblick hässlicher und unmöglicher Wappendarstellungen in gewissem Sinne mehr oder minder vertraut geworden ist. Vereinzelt nur und in ihrer Wirkung bei weitem nicht durchdringend waren bisher die Versuche, hier Wandel zu schaffen. Doch wenn nicht alle Zeichen trügen, bedeutet 1907 ein Jahr des Heils auf dem Gebiete der Reform studentischer Dedikationsartikel und der damit eng verbundenen Heroldskunst.

Das Königl. Württemb. Landes-Gewerbe-Museum in Stuttgart hat nämlich folgendes Preis-Ausschreiben erlassen und eine Jury eingesetzt, in welcher als Experte für Heraldik der Freiherr Friedrich von Gaisberg-Schöckingen figuriert:

Von der Erwägung ausgehend, dass in studentischen Kreisen bedeutende Summen an nicht gerade geschmackvolle Objekte verschleudert werden, deren Erinnerungswert über den mangelhaften ästhetischen Wert so oft hinwegtäuscht, ferner mit Rücksicht darauf, dass grosse Gruppen des Kunstgewerbes dadurch in einer Richtung beschäftigt werden, die mit dem sonstigen Aufschwunge unseres Kunsthandwerks in grösstem Gegensatze stehen, hat sich das Kgl. Württembergische Landes-Gewerbemuseum in Stuttgart von der **Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel** die Ermächtigung erbeten, folgendes Preisausschreiben zu erlassen:

Alle deutschen **Künstler und Kunsthandwerker,** auch ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, werden hiermit eingeladen, originelle und gediegene kunstgewerbliche Erzeugnisse, die sich zum Schmucke studentischer Versammlungslokale oder für studentische Gelegenheits- oder Erinnerungs-Geschenke (Dedikationen) eignen, bis zum 15. Mai 1908 an das Württembergische Landes-Gewerbemuseum in Stuttgart einzusenden. Auch alle deutschen **Studenten-Korporationen,** ebenfalls auch ausserhalb der Reichsgrenzen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Vereins-Tendenzen, sind als preisberechtigte Einsender willkommen, sofern sie für den eigenen Bedarf zu diesem Anlasse vollendete kunstgewerbliche Objekte besonders herstellen lassen, die noch nirgends im Gebrauche waren.

Zur Preisbewerbung zugelassen sind alle **spezifisch studentischen Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes ohne Rücksicht auf das Material oder die Herstellungsweise,** also Entwürfe von Couleurhäusern und Innendekorationen studentischer Versammlungs- und Aufenthaltsräume, ferner z. B. Präsidiumstühle, Zigarrenschränke, Rauchtische, Kassetten etc., ferner grosse und kleine Goldschmiedeobjekte, als Tafelaufsätze, Trinkhörner, Pokale, Stammtischzeichen etc., aber auch Bier- und Weinzipfel, Couleurringe, Kravattennadeln etc., sonstige Metallarbeiten, wie Ehrenschläger, Rauchgarnituren etc., ferner Stickereien, wie Fahnen, Dekorationstableaux, Cervise, Couleur-Ehrenbänder etc., ferner Lederarbeiten, wie Kommersbucheinbände, Photographiealbums etc., ferner keramische und Glasarbeiten aller Techniken, namentlich Trinkgefässe und Aschenbecher aller Art, ferner Elfenbeinschnitzereien, z. B. Couleurstöcke, ferner Erzeugnisse der graphischen Künste, wie studentische Postkarten, Kommerseinladungen etc., dann Künstlerphotographien (bes. Gruppenaufnahmen), überhaupt sämtliche Gegenstände, die für einen künstlerischen Schmuck des Kneiplokals bestimmt sind oder sich zu Geschenkzwecken unter Studenten eignen. Vorbedingung bei allen Objekten ist ein **selbständiger, künstlerischer Entwurf** und eine **technisch tadellose Ausführung.** Skizzen sind nur für die Aussen- und Innenarchitektur preisberechtigt; sonst werden nur fertig ausgeführte Objekte zum Wettbewerb zugelassen. Ausgeschlossen sind alle Kopien oder äusserlichen Entlehnungen älterer Motive. Bezüglich der Stückzahl werden die Einsender in keiner Weise beschränkt. Alle Arbeiten sind bis zum **15. Mai 1908** (Poststempel vom 14. Mai) an das Kgl. Württembergische Landes-Gewerbemuseum in Stuttgart (Kanzleistrasse 19) mit dem Vermerk „Zur Preisbewerbung" franko einzusenden.

Die preisgekrönten Arbeiten bleiben Eigentum der Bewerber, doch erhält das Landes-Gewerbemuseum schon durch die Beteiligung das Recht zur illustrativen Wiedergabe in einer oder in mehreren ihm geeignet erscheinenden Zeitschriften.

Als Preise stehen zur Verfügung:

A) Ehrenpreise, gestiftet vom Protektor, von deutschen Hochschulen, sowie von studentischen Korporationen und von Damen.

B) Geldpreise, gestiftet von der Kgl. Zentrale für Gewerbe und Handel (1000 Mark), von deutschen Hochschulen, studentischen Korporationen und von Freunden unserer studentischen Jugend.

C) Plaketten des Kgl. Landes-Gewerbemuseums. Ausserdem: Lobende Erwähnungen.

An der Preisbewerbung nimmt ausschliesslich derjenige teil, der in dem, dem Objekte beigegebenen, mit demselben Kennwort oder Zeichen versehenen, verschlossenen Kuvert genannt ist, zu welchem Zweck das Kuvert ausdrücklich auf der Aussenseite noch die Bemerkung enthalten muss, ob die Bewerbung um einen **Ehrenpreis** oder um einen **Geldpreis** erfolgt; im ersten Falle, der hauptsächlich für die Korporationen (als Einsender) gedacht ist, wäre eine Teilung ausgeschlossen, während im letzten Falle der Betrag den entwerfenden und ausführenden Kräften zu gleichen Teilen zugesprochen werden kann. Kunstgewerbliche Einsender werden gebeten, im Kuvert auch den eventuellen Verkaufspreis bekannt zu geben. — Bei den Einsendungen ist die Anbringung von Couleurfarben und Zirkeln nicht untersagt, in den Inschriften jedoch der Name des Vereines, eine Ortsangabe etc. tunlichst zu vermeiden, um jede Beeinflussung hintanzuhalten.

Die Entscheidung liegt in den Händen des Ehrenausschusses und der Jury.

Nach erfolgtem Urteilsspruch, gegen den eine Berufung unzulässig ist, bleiben sämtliche künstlerisch gelungenen Wettbewerbarbeiten durch vier bis sechs Wochen im Kgl. Landesgewerbemuseum in Stuttgart, hierauf noch kürzere Zeit in zwei, durch den Ehrenausschusss zu besimmenden Hochschulstädten öffentlich **ausgestellt,** worauf sie von den Einsendern gegen Vorzeigung einer Legitimation wieder abgeholt werden können, beziehungsweise ihnen auf ihre Kosten und Gefahr wieder zurückgesandt werden. Den Rücktransport übernimmt das Komitee in jener Hochschulstadt, wo die ganze Ausstellung zum letztenmale vorgeführt wurde.

Das Ergebnis des Preisgerichtes wird im „Gewerbeblatt für Württemberg", und in den „Hochschul-Nachrichten" (München), ferner gleichzeitig nicht nur in den meisten württembergischen Zeitungen **veröffentlicht,** sondern auch an die bekanntesten kunstgewerblichen Zeitschriften und an die grössten deutschen Tagesblätter in allen Hochschulstädten mitgeteilt werden.

Freiherr Friedrich von Gaisberg-Schöckingen (Frankoniae München) hat es verstanden, in den kunstgewerblichen und studentischen Kreisen mit einemmal das Interesse an der Heraldik wachzurufen. In einem nachstehend im Auszug abgedruckten Vortrag, gehalten in der Aula der Technischen Hochschule zu Stuttgart, ist von ihm die Saat auf einen zur Zeit beinahe noch unbebauten, von Unkraut überwucherten Acker ausgeworfen worden; hoffen wir, dass sie recht bald aufgehe, blühe und gedeihe und der Stuttgarter Pflanzgarten vorbildlich für andere deutsche Gaue werde!

Freiherr von Gaisberg sagte etwa folgendes:

Dass bei der Ausschmückung der Studentenkneipen und Verbindungshäuser wie auch bei den vielen gebräuchlichen Dedikationen die Heraldik eine grosse Rolle spielt, ist bekannt, leider aber liegt die Heraldik, wie sie das Kunstgewerbe erzeugt und liefert, im Argen und bedarf dringend einer Verbesserung.

Wie Sie alle wissen, sind die zur Zeit bestehenden Studentenverbindungen mit Ausnahme der allerjüngsten im 19. Jahrhundert entstanden, nur das schon im Jahre 1798 gegründete Erlanger Corps Onoldia stammt noch aus dem 18. Jahrhundert. Die Napoleonische Zeit mit ihren vielen länderverheerenden Kriegen hatte eine allgemeine Verarmung und dementsprechend eine Vereinfachung der Sitten im Gefolge, unter der die Kunst und das Kunstgewerbe schwer zu leiden hatten, und so ist es nicht zu verwundern, dass damals der gute Geschmack nahezu zu Grunde gegangen ist. In dieser Zeit ging aber auch das Bewusstsein verloren, dass die Heraldik nicht nur eine Kunst, sondern auch eine Wissenschaft ist, und dass die erstere ohne die letztere überhaupt nicht ausgeübt werden kann, wie schon vorhin erwähnt worden ist, allein gerade das muss immer wieder betont werden, weil hierunter alle heraldischen Schöpfungen der letzten Zeit bis auf den heutigen Tag leiden.

Denken wir nun daran, dass in dieser geschmacklosen Zeit einige gerade vom Gymnasium auf die Hochschule gelangte Jünglinge das Bedürfnis in sich fühlten, eine Verbindung irgend welcher Art, sei es Landsmannschaft oder Corps, Burschenschaft oder irgend eine Gesellschaft zur Pflege des Gesangs, des Turnens usw. zu gründen, dass dieser Bund sich Farben beilegte und ein Wappen verlangte, so ist es nicht zu verwundern, dass bei den so zu Stande gekommenen Wappen alle Rücksicht auf die wissenschaftliche Seite der Heraldik ausser Acht gelassen worden ist, und dieser schwere, bisher nicht wieder gutgemachte Fehler ist leider später bei allen folgenden Neugründungen mit sklavenhafter Pflichttreue immer wieder nachgeahmt worden.

Das Schlimmste aber ist der schlechte Stil, der damals zur Verwendung kam und sich immer fortvererbt hat, gerade so mangelhaft, wie man die Verbindungswappen auf alten Pfeifenköpfen vom Anfange des vorigen Jahrhunderts erblickt, gerade so schlecht sind sie noch heute!

Beides aber, sowohl die fehlerhafte Zusammensetzung der Wappen wie auch der in ihnen und mit ihnen aufgekommene schlechte Stil m u s s verbessert werden und mit gutem Willen k a n n auch Beides verbessert werden.

Es ist jetzt gerade 30 Jahre her, dass ich selbst die Hochschule bezog und aktiv geworden bin; ich kenne also die dem Studenten dienenden Gegenstände vollauf und weiss auch aus Erfahrung zur Genüge, wo und wie zur Verbesserung eingesetzt werden muss.

Es ist nun freilich oft sehr schwierig, ein altes Verbindungswappen in seiner Zusammensetzung zu reformieren, man scheitert da vielfach an der sogenannten Pietät, die aber nirgends weniger am Platze ist, als wenn man bewusster Weise etwas als falsch und unschön Erkanntes von Generation zu Generation weiterschleppt, aus dem einzigen Grunde, weil das immer so gewesen ist! Das ist ein ganz verkehrter Standpunkt, der aber meines Erachtens zu jeder Zeit verlassen werden kann.

Ueberwiegend haben die Verbindungswappen vier Felder mit einem aufgelegten Herzschild, die ohne jede Rücksicht auf die Verbindungsfarben selbst und auf die Farbenstimmung im besonderen willkürlich wie zusammengewürfelt neben einander gesetzt sind. Bei den einzelnen Feldern wird vielfach, namentlich da, wo es sich um Unterbringung des Zirkels handelt, die heraldische Regel ausser Acht gelassen, dass entweder Farbe auf Metall oder umgekehrt gesetzt werden muss. Ausserdem werden manche Felder und ganz besonders der Schildrand mit Inschriften aller Art, Stiftungsfest-Daten, Wahlsprüchen u. dergl. verunziert, die im Wappen lediglich nichts zu suchen haben, und die viel einfacher und dabei in geschmackvoller Weise in Spruchbändern untergebracht werden können, die das ganze Wappen umschlingen. Viele Wappen zeigen auch in einzelnen Feldern in perspektivischer Form ganze Landschaftsbilder, zu denen sämtliche Farben eines Malkastens erforderlich sind, und im Gegensatze hiezu häufen sich wieder die weissen Felder viel zu sehr, die zur Unterbringung von Zirkeln, gekreuzten Schlägern, Inschriften usw. dienen. Da ist überall eine Vereinfachung am Platze, und oft kann schon durch Umstellung der einzelnen Felder wesentlich geholfen werden.

Viel einfacher steht es mit der Verbesserung des schlechten Stils. Betrachten wir einmal genau ein Verbindungswappen, so finden wir meist ein Mixtum Compositum aus den verschiedensten Jahrhunderten. Gewöhnlich wird ein möglichst vielfeldriger missverstandener Renaissanceschild, der meistens noch den Ausschnitt für die Lanze auf der falschen Seite hat, bedeckt von einem mit den als unentbehrlich erscheinenden drei Straussenfedern verzierten Phantasiehelm aus dem 19. Jahrhundert — im günstigsten Falle ist es ein gotischer Stech- oder Spangenhelm, — dahinter prangt ein aus dem 18. Jahrhundert stammendes hermelingefüttertes **Wappenzelt**, das

eigentlich nur dem hohen Adel und den Staatswappen zukommt, oder an dessen Stelle zwei gekreuzte moderne Fahnen an Turnierlanzen aus dem 15. Jahrhundert, während wieder viele in den einzelnen Feldern selbst enthaltenen Wappenbilder der neuesten Zeit angehören, so namentlich die Schläger usw. Dass das nicht so bleiben darf, liegt auf der Hand, und hierin kann auch leicht geholfen werden, das ist die Aufgabe eines gut heraldisch gebildeten Zeichners.

Weitaus am besten machen sich meiner Meinung nach Wappen, die nur die Verbindungsfarben enthalten, diesen kann auch zur Not, — aber auch bloss zur Not! — der Zirkel etwa in der Metallfarbe der Perkussion aufgelegt werden, geschieht dies, so darf jedoch der Schild nicht zur Seite gelehnt werden, der Zirkel muss horizontal stehen und darf weder nach oben noch nach unten geneigt sein, denn das macht sich immer schlecht. Leider aber sieht man in den Verbindungswappen vielfach gerade die Farben in falscher Weise schräg gestellt, nämlich von links oben nach rechts unten, obwohl man allgemein das Band von der rechten Schulter nach der linken Hüfte trägt.

Besonders einfach sind die Wappen solcher Verbindungen zu halten, die Mischfarben, wie violett, orange usw. im Bande führen, denn neben solchen Mischfarben machen sich die einfachen heraldischen Farben rot, blau und gelb schlecht. Wappenfelder in Mischfarben sind unheraldisch und sehen auch nicht gut aus.

Trägt eine Verbindung eine Metallfarbe, Gold oder Silber, so dürfen in ihrem Wappen keine gelben oder weissen Felder und Wappenbilder Platz finden, sondern es müssen auch diese von Metall, Gold oder Silber sein.

Die Verbindungswappen und namentlich die Verbindungsfarben sind ihrer Zusammensetzung nach zu verschieden, um allgemeine Regeln für die Entwerfung oder Verbesserung aufstellen zu können; ich erinnere nur daran, dass zwei-, drei- und vierfarbige Bänder getragen werden. Aber aus dem bisher Angeführten ist ersichtlich, dass die grösste Einfachheit immer den Vorzug verdient und am ehesten geeignet ist, etwas Richtiges und zugleich etwas Schönes zu schaffen, und das ist ja die Hauptsache!

Der Heraldische Schild und seine Geschichte. ✱ Ein gedrängter Ueberblick.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Zu den Hauptbestandteilen eines vollständigen Wappens aus der Blütezeit der Heroldskunst (ca. 1200—1500) zählen Schild, Helm, Helmzier (Zimier, Kleinod) und Decken. Von diesen Teilen können, müssen aber — mit Ausnahme des Schildes — nicht alle vorhanden sein. Ein Wappen ohne Schild ist undenkbar. Daraus geht genugsam die hohe Bedeutung des heraldischen Schildes in der Wappenkunst hervor und es liegt auf der Hand, dass diejenigen Einflüsse des Geschmacks und der Nützlichkeit (Stilformen genannt), welche Helm, Kleinod und Decken im Laufe der Jahrhunderte fortwährend ummodelten, auch am Schild nicht spurlos vorübergingen, sondern im Gegenteil gerade ihm jeweils ihren charakteristischsten Stempel aufdrückten.

Der Schild, die hauptsächlichste mittelalterliche Schutzwaffe, ist etwa schon so lange in Gebrauch, als es Menschen gibt. Anders der heraldische Schild, um den es sich bei diesen Ausführungen handelt. Man ist sich heute durchaus noch nicht endgiltig im Klaren, welches Volk und welches Jahrhundert der Vater des heraldischen Schildes genannt werden darf. Manche Autoren möchten die antiken Völker in diese Betrachtung hereingezogen wissen; andere wollen die Erfindung des heraldischen Schildes den abendländischen Völkern und der Epoche der Kreuzzüge wahren.

Ich glaube — nach den neueren noch nicht abgeschlossenen Forschungen zu urteilen — dass wir uns weder auf den einen noch den anderen Standpunkt einseitig festlegen dürfen. In der Frage nach der Entstehung der Wappen wurden durch Untersuchungen verdienter Männer gerade der allerneuesten Zeit so mannigfache und überraschende Ausblicke eröffnet, durch Erforschung des alten Kulturlandes Japan auch in heraldischer Beziehung so viele neue Anregungen gegeben, dass uns bereits die Ueberzeugung Otto Titans von Hefner nicht mehr in allen Punkten genügen können wird.

Es ist hier von grosser Wichtigkeit, das Wesen des heraldischen Schildes genau zu definieren: man versteht darunter ein auf dem Kampfschild getragenes, erbliches (nur unter gewissen Voraussetzungen veränderliches) Abzeichen einer Stadt, einer Familie, Gesellschaft usw., welches in seiner Eigenschaft als Besitzzeichen mit verschiedenen Rechtsansprüchen in Verbindung steht.

An der Hand dieser Definition wird sich ergeben, dass die Art der Schildzeichen und Schildbilder des Altertums in den meisten Fällen eine rein willkürliche oder bestenfalls persönlich symbolische war (wie ja auch im Abendland die allerersten Anfänge der Heraldik) und deshalb — vereinzelte Fälle, die gleichsam einem Anlauf zur Heroldskunst gleichkommen, ausgenommen — bei den meisten Völkern des klassischen Zeitalters von heraldischen Schilden nicht

gesprochen werden kann. Eine Ausnahmestellung nimmt wohl Japan ein, das in bereits weit zurückliegenden Jahrhunderten die Schildbemalung gleich dem Abendland, aber unabhängig von ihm, zu einer selbständigen Kunstwissenschaft ausgebildet hat.

Auch in der Frage: „Welche Bilder und Figuren malte (oder legte) man in der ältesten Zeit auf den heraldischen Schild?" wird man gut tun, jenen nur mit verschiedenen Vorbehalten zuzustimmen, welche erklären: die Schildbilder dienten einzig und allein als Erkennungszeichen und wurden völlig willkürlich gewählt. Zweifellos spielt in der Heraldik die durch die sogenannte Stilisierung erreichte scharf umrissene und deutlich sich vom Schildfelde abhebende Darstellung der Bilder aus praktischen Gründen eine hervorragende Rolle; aber was die Wahl der später erblich gewordenen Schildfiguren anbelangt, so scheint mir nichts natürlicher, als dass sich der Einzelne eben Figuren wählte, welche zu ihm, seinem Namen, seiner Gesinnung usw. in einem bald näheren, bald weiteren Zusammenhange standen, dass er eher die Farben seiner Landschaft, seines Dienstherren, die Zeichen seiner altehrwürdigen Runen in seinen Schild aufnahm, als blinde Willkür walten zu lassen in Dingen, die mit dem Kriegshandwerk in Verbindung standen, das für ihn und sein Haus von solcher Bedeutung war.

Während man die Geschichte der Heraldik in die der Entwicklung (ca. 1050—1200), der Blüte (ca. 1200—1500) und des Verfalles (ca. 1500—1850) einteilt, kann man die des heraldischen Schildes auch in zwei grosse Abschnitte scheiden, in den, da der heraldische Schild wirklich als Schutzwaffe getragen wurde (ca. 1100—1500) und in den, da er, sei es als Skulptur, sei es als Produkt der graphischen Künste rein dekorativen Zwecken diente (ca. 1500 bis zur Jetztzeit).

Die heraldischen Farben, mit welchen der Schild bemalt wurde, anzuführen, würde, da man sie überall aufgezählt finden kann, langweilen: auch auf die Beschreibung der Figuren und Bilder will ich für heute verzichten und im folgenden nur die Geschichte der S c h i l d f o r m e n kurz zusammenfassen.

Die älteste Form des heraldischen Schildes in Deutschland gehört noch der romanischen Epoche an und wir verdanken ihre Kenntnis weniger den vereinzelten noch erhaltenen wirklichen Kampfschilden, als vielmehr den Darstellungen solcher in Stein und auf Pergament. Der grosse, stark nach aussen gewölbte Schild, welcher zu Ende des 11. und im 12. Jahrhundert allgemein gebräuchlich war, ist bedeutend länger als breit, oben mitunter etwas gerundet, und läuft nach unten dreieckförmig in eine scharfe Spitze zusammen. Der „Normannenschild" — wie ihn einige nennen — war so hoch, dass er, auf den Boden gestützt, den dahinterstehenden Mann beinahe bis zum Halse deckte. Da diese Schildform in die erste Entwicklungsperiode der Heraldik fällt, überdies die starke Wölbung das Anbringen von Figuren ungemein erschwerte, so ist es erklärlich, dass diese ältesten Schilde meist nur Farbenteilung (sogenannte „Heroldsbilder") oder nur einfache, nicht zusammengesetzte Figuren und Bilder aufweisen.

Typisch für diese Schilde ist ein starker und reicher Randbeschlag, Festigung des Schildhauptes durch Querstege, häufig in der Mitte ein massiv gearbeiteter Buckel, von dem nicht selten strahlenförmig nach den Rändern weitere Beschläge auslaufen.

Aus dem Randbeschlag entwickelte sich der Bord, die Festigung des Schildhauptes können wir vereinzelt in dem „Turnierkragen" wiedererkennen, den Buckel treffen wir nicht selten als „Karfunkelrad" oder „Clevenrad" wieder, wenn ersteres mit dem Karfunkel in der Achse, allerdings erst der etwas späteren Periode der mit Edelsteinen reich geschmückten Prunkschilde angehören mag. Aber auch in den häufig in Wappen vorkommenden Kugeln, in dem über den Schild gezogenen Gitter werden wir mit grosser Wahrscheinlichkeit eine ehemalige Schildbefestigung vermuten dürfen. Den Normannenschild trug man, falls er nicht während des Kampfes gebraucht wurde, an einem Riemen über der linken Schulter; übrigens ist seine Bedeutung für die Heraldik eine sehr beschränkte geblieben.

Weit häufiger angewandt und von viel grösserer Bedeutung sind die frühgotischen Dreiecksschilde, welche dem 13. und 14. Jahrhundert angehören. Diese etwa 75 cm hohen, 60 cm breiten Schilde in der Form eines gleichschenkeligen, fast gleichseitigen Dreiecks mit ausgebogenen Schenkeln, sind viel geringer gewölbt als die grossen romanischen Schilde und eignen sich deshalb bei weitem besser dazu, heraldischen Figuren - Schmuck aufzunehmen. Der Dreiecksschild findet in der Frühgotik fast ausschliesslich Verwendung, wie man auch später (so im 16. Jahrhundert) noch zuweilen auf ihn zurückgriff. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts zeigen die Schildseiten oben weniger geschweifte Form, während sie zur Spitze dann plötzlich stark abbiegen und dabei beinahe einen schwachen Winkel markieren; auch zeigt der Oberrand keine Rundung mehr. Diese Schildform gehört der Uebergangszeit von der Frühgotik zur Spätgotik an.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts erhält der eben beschriebene Schild unten statt der Spitze eine Rundung und wird dadurch noch mehr geeignet, grosse und zusammengesetzte Wappenbilder aufzunehmen: vor allem aber ist die neue Schildform ausschlaggebend für die stilistische Neugestaltung der Figuren, die ja den Schild möglichst füllen müssen. Der spätgotische Rundschild gehört noch der lebenden Heraldik an und sollte bei grösseren Wappendarstellungen — wenn nicht gerade ein anderer Stil aus besonderen Gründen erwünscht erscheint — lieber den

späteren Renaissance-Schilden und Kartouchen,* immer aber dem in Diplomen leider so beliebten sogen. „deutschen" Schild, der am Unterrand in eine Spitze ausläuft, vorgezogen werden; alle diese Schilde gehören bereits der toten Heraldik, der „Wappenzierkunst" an.

Die Rundschildform herrscht bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts vor, gleichzeitig mit ihr aber die gefällige „Tartsche", der beim Lanzenbrechen und beim deutschen Gestech benötigte Turnierschild. Die Tartsche ist ein ausgesprochener Reiterschild und für das Lanzenstechen mit einer Oeffnung, einer grösseren oder geringeren Einbuchtung zum Auflegen der Lanze, der sogenannten „Speerruhe" versehen, welche sich auf der rechten, nie auf beiden Seiten befindet. Die Tartsche hat mehr viereckige Form, die eigenartig grosse Renntartsche mit gewelltem Ober- und Unterrand sogar scharfe Kanten; ihrer Beschaffenheit und Aufgabe nach wird sie vorzugsweise mit dem Stechhelm zusammengestellt. Manche ältere Heraldiker sprechen die Tartsche als „deutschen Schild" an, was jedoch der Berechtigung entbehrt, da man auch in England, Frankreich, Italien und Spanien zu jener Zeit annähernd dieselbe Schildform kannte. (In Italien dominiert seit der Frührenaissance der „Rossstirnschild", eine Art Setztartsche.)

Mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts beginnt die Periode der Wappenzierkunst und damit wird die Zahl der verschiedenen Schildformen, für deren Bildung nun nicht mehr die praktische Verwendbarkeit, sondern der mehr oder minder gute Geschmack des Künstlers und Kanzleiheraldikers verantwortlich ist, mit einem Schlage so gross, dass hier nur die hauptsächlichsten und typischsten Formen erwähnt werden können: alle anderen Schildarten beruhen auf kleineren Abweichungen und Aenderungen dieser Grundformen. Die annähernd besten Formen, darunter manche von herrlichem Schwung und dekorativer Macht, hat noch die Frührenaissance geschaffen, zu einer Zeit, in welcher ja auch so bedeutende heraldische Künstler wie Albrecht Dürer und Jost Ammann wirkten. Besonders manch' prächtige Tartsche zählt hierher. Dann freilich wurde die Form des heraldischen Schildes unerbittlich in den Strudel des ornamentalen Entwicklungsganges hineingerissen. Durch unbegründetes Hinzufügen des Ausschnittes der Tartsche auch an der linken Seite entstand die Doppel-Tartsche, welche nun mit immer mehr Ausbuchtungen und Einschnitten versehen wurde. Die Renaissance der 1550er und 1560er Jahre rollte diese Einschnitte nach innen und aussen wulstartig zusammen und schuf einen selbständig ornamental behandelten Schildrand, den die Spätrenaissance noch mit Blumen-, Frucht- und Blattgewinden schmückte. Auch die Zeit des Barock und Rokoko übertrug ihre Motive auf den Schild, ersteres seine Voluten und gesprengten Bögen, letzteres seine Flechtwerk-, Gitter- und Muschelvarianten.

Deutlich macht sich endlich auch am Schild der ernüchternde Einfluss des Zopf- und Empirestils geltend; namentlich letzterer liebt es, auf die rund-ovale antike Schildform zurückzugreifen.

Ein Verdienst der letzten Jahrzehnte ist es, wieder bessere Schildformen zu verwenden, bessere Formen im Sinne der Heraldik; gewiss, jeder Stil hat seine berechtigten Eigentümlichkeiten, aber den Forderungen der Heroldskunst genügt voll und ganz nur d e r Schild, nicht d a s Schild.

* Der Name Kartouche ist ungemein bezeichnend: Cartuccia heisst auf Italienisch ein Stück steifes Papier und stellen die so genannten Schilde gleichsam zierlich ausgeschnittene Kartenblätter vor, im Gegensatz zu dem hölzernen, ledernen oder metallenen Schild der lebenden Heraldik.

Spangenhelm oder Stechhelm im bürgerlichen Wappen?

Erwiderung von Fr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen

Obwohl ich durchaus kein Freund von Polemiken bin, sehe ich mich doch veranlasst, auf die Ausführungen unter obigem Titel in Nr. 5, S. 70, Einiges zu erwidern, da der sehr geehrte Herr Verfasser mich offenbar missverstanden hat.

Was beweist der Aufsatz? Erstens, dass Seyter,* Hildebrandt, v. Querfurth und am entschiedensten Graf Leiningen die Ansicht vertreten haben, dass auch auf bürgerlichen Wappen Bügelhelme unbeanstandet angebracht werden d ü r f e n, und zweitens, dass das Verbot, auf das ich hingewiesen habe, nicht allzu streng gehandhabt wurde. Beides dürfte für Niemand etwas Neues sein.

Was habe ich in Nr. 2, S. 20, geschrieben? Ich wies nach, dass der Spangenhelm tatsächlich niemals von Bürgern getragen worden ist, und dass d a h e r die früher gebräuchlich gewesene, aber nicht logische Bezeichnung von adeligen und bürgerlichen Helmen zu erklären sei. Sodann habe ich allerdings auf das Verbot hingewiesen, wohl mit vollem Recht, in Nr. 5, S. 70, wird aber verschwiegen, d a s s i c h s e l b s t s c h r i e b, d i e s e s V e r b o t d ü r f t e n i c h t m e h r g ü l t i g s e i n!

Mein Standpunkt in dieser Frage ist nach wie vor folgender: Ein Verbot zur Führung von Spangenhelmen in bürgerlichen Wappen mit

* Vergl übrigens: Seyler, Gesch. der Heraldik, S. 757, wo das Gegenteil der Fall ist!

Ausnahme der Verleihung hat bestanden, es ist zwar nicht aufgehoben worden, aber es ist nicht mehr gültig und wird von Niemand mehr beachtet. Das Verbot ist immer mehr durchbrochen worden und verlor somit von selbst an Wert. Stellen wir die Frage: besteht ein Recht zur Führung von Spangenhelmen in bürgerlichen Wappen? so wird man antworten müssen, ein förmliches Recht ist nicht geschaffen worden, ein früheres Verbot ist eingeschlafen, es wird nicht mehr aufrecht erhalten, also was nicht verboten ist, ist erlaubt. Tatsächlich hat eine allmähliche Usurpation stattgefunden, gegen die niemand eingeschritten ist, und die auch heute niemand aufhalten kann.

Fragt man aber: ist es richtig, im bürgerlichen Wappen den Spangenhelm zu verwenden, so muss man antworten: es ist nicht verboten, also auch nicht falsch! Man darf aber an das frühere Verbot erinnern, man darf sagen, es war früher nicht Sitte, und man darf sich für Aufrechterhaltung dieser früheren Sitte aussprechen. Es liegt ein grosser Unterschied darin, gegen den jetzigen Gebrauch nichts einzuwenden, oder ihn zu befürworten. Letzteres kann ich mit dem besten Willen nicht tun; und nur so ist der letzte Satz meiner Ausführung auf S. 20 zu verstehen!

Warum ereifert man sich denn überhaupt so sehr für die Einführung des Spangenhelms im bürgerlichen Wappen? Ich sehe keinen Grund dazu ein, wenn man nicht geradezu betonen will, dass das alte Verbot nicht mehr zu Recht bestehe, oder gar, dass alle Wappen gleich seien. Der Stechhelm ist gewiss gerade so hübsch wie andere, auch wird er noch in vielen adeligen Wappen geführt; es liegt doch kein Makel auf ihm!

Wie verhält es sich denn z. B. mit den Kronen? Auch in bürgerlichen Wappen wurden gekrönte Helme verliehen, ein Verbot gegen die Führung von gekrönten Helmen besteht auch nicht,—ich spreche nicht von Rangkronen, was ich ganz besonders zu beachten bitte! — folgerichtig kann man auch das Recht ableiten: alle bürgerlichen Wappen mit gekrönten Helmen zu führen, Niemand ist gezwungen, sein Wappen als Vollwappen darzustellen, man kann auch bloss den Schild anbringen, hat man einen gekrönten Helm, so darf man wohl auch die Krone auf den Schild setzen. Dies geschieht auch, ohne dass jemand öffentlich dagegen einschreitet; es wird aber wohl niemand geben, der zu einem solchen Missbrauch raten würde.

Mit diesem Beispiele will ich nur zeigen, dass solche Fragen wegen Mangels an gesetzlichen Bestimmungen sehr schwer zu behandeln sind, und wegen dieses Mangels müssen sie mit dem richtigen Takt behandelt werden, jedenfalls darf die Bestrebung nach ewiger Gleichmacherei nicht ausschlaggebend sein.

Ausdrücklich möchte ich noch betonen, dass ich den Gebrauch von Spangenhelmen im bürgerlichen Wappen nicht habe als Missbrauch bezeichnen wollen, wenn ich dieses Wort auch in anderem Zusammenhange gebraucht habe. Es ist von berufener Seite nachgewiesen, dass sie angebracht werden dürfen, und ich selbst weise darauf hin, dass sie desshalb noch lange nicht immer angebracht werden müssen, und schliese deshalb nochmals mit dem Satze: bleiben wir bei der guten alten Sitte, lassen wir dem Adel dieses gewiss unbedeutende Vorrecht, jedenfalls ist es nicht an uns, zur Verwendung des Spangenhelms in bürgerlichen Wappen aufzumuntern.

Zur Kunst-Beilage.

Von H. Th. von Kohlhagen.

Unsere heutige Beilage ist eine von Heraldiker Ernest Fay in Basel fein durchgeführte Kopie einer Papiermalerei im Historischen Museum zu Basel. Links neben dem Wappen steht im Original der heilige Bruno von Köln selbst. Das Bild mit Widmung wurde von Johannes Amerbach in die Basler Karthause anlässlich der Geburt seines Sohnes Bruno 1484 gestiftet. Der rote zart damaszierte Schild trägt einen oben dreimal eckig gezogenen Balken. Als Helmzier dienen zwei silberne Lindenäste. Bemerkenswert sind die für das Jahr 1484 auffallend reich behandelten Decken. Bruno der Heilige wurde etwa 1040 zu Köln geboren, in der Schule des Kollegiatstifts St. Cunibert erzogen, dortselbst Kanoniker, studierte zu Rheims und gründete mit sechs gleichgesinnten Genossen 1084 auf Rat des Bischofs Hugo von Grenoble in der einsamen Chartreuse einen der strengsten Mönchsorden, den der Karthäuser. 1094 gründete er mit Genehmigung Urbans II. die 2. Karthause bei della Torre in Calabrien, der er bis zu seinem 1101 erfolgten Tode vorstand. Nicht zu verwechseln ist er mit seinem Zeitgenossen, dem sächsischen Mönch und Geschichtsschreiber Bruno.

Zur Grabstein-Beilage.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Als verspätete Beilage zu der in der März-Nummer unseres Blattes erschienenen Stammtafel der Herren von Sperberseck bringen wir heute die Abbildung eines Grabsteins, deren Lichtdruckplatte wir der Liebenswürdigkeit des Freiherrn Alexander von Dachenhausen in Brüssel verdanken. Die Inschrift der schönen, in der Nürtinger Kirche befindlichen Renaissance-Skulptur kennzeichnet sie als den Grabstein des Johannes von Sperberseck (geb. 1486, gest. 1556) und seiner Ehewirtin Sibilla Thumb von Neuburg, einer Tochter des Hans Conrad und der Margarethe von Adelsheim, deren Wappen sich unten am Grabstein befinden.



Das Haus Stolberg.

Von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

Herzlich sei mir gegrüsst, wertes Cheruskerland!
Land des nervigen Arms und der gefürchteten
Kühnheit freieren Geistes
Denn das blache Gefild umher.
Dir gab Mutter Natur, aus der vergeudenden
Urne männlichen Schmuck, Einfalt und Würde dir!
Wolken höhnende Gipfel,
Donnerhallende Ströme dir!

So besingt der edle Graf Friedrich Leopold zu Stolberg-Stolberg (1750 bis 1819) seine herrliche Heimat, die Grafschaft Stolberg, die wie ein grosser Park im Süden des Harzes sich hinzieht, und überall die weise Fürsorge und waltende Hand ihrer regierenden Grafen erkennen lässt.

Uralt ist das Geschlecht der Grafen zu Stolberg! Gehörte es doch zu den zwölf edlen Häusern der Vierfürsten des alten Sachsenreichs, aus denen zu Kriegszeiten die Herzöge, die Heerführer gewählt wurden.

Eine alte Sachsenchronik berichtet über den Ursprung des Hauses, dass um das Jahr 564 ein Ritter, Otto von der Säule, mit den Sachsen gegen die Thüringer gekämpft habe, dafür mit einem Landstrich beschenkt, auf einem Berge in diesem, wo er einen schwarzen Hirsch, ein seltenes Wildpret gefangen, sich eine Burg gebaut habe. Zum Andenken habe er diesen schwarzen Hirsch in sein Wappen, das damals nur in einer Säule bestand, mit aufgenommen. Soweit die Sage. — Historisch ist, dass die Stolbergs gleich den Askaniern, Regensteinern und Schwarzburgs zu den Urgrafen gehören, bei denen Stand und Recht nicht auf einer kaiserlichen Standeserhöhung, sondern auf dem Besitze einer Grafschaft, das ist eines Grafenamtes mit dem dazu gehörigen Landbezirk beruhen.

Vor dem 13. Jahrhundert wird kein Graf zu Stolberg genannt, weil das Haus Stolberg mit grosser Wahrscheinlichkeit um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts durch sogenannte Totteilung von den Grafen von Hohnstein, früher Ilfeld, sich absonderte. Wie jene früheren Benennungen von den Schlössern Ilfeld und Hohnstein genommen waren, so erhielt auch der später abgetrennte Zweig seinen Namen von jener, eine Strecke weiter hinein in den Harzbergen gelegenen Burg, die etwas jüngeren Ursprungs ist, als die eben genannten.

Wegen ihrer hergebrachten Eigenschaft als Reichsgrafen sehen wir noch im 13. Jahrhundert die Stolberger den Kaisern und deutschen Königen zu ihren Hoftagen folgen, wie 1219 den Grafen Heinrich dem Könige Friedrich II. von Hohenstaufen nach Goslar, oder 1227 in Italien beim Kreuzzuge mit ihm zusammentreffen. Wir sehen auch die Grafen Heinrich und Friedrich an alten Geding- und Landgerichtsstühlen im nördlichen Thüringen, wie zu Ichstedt (1252) vor den Toren der Rothenburg, wo sie nicht Grundbesitzer waren (1268), oder zu Vockstedt bei den Aspen nach der Weise alter Reichsgrafen unter freiem Himmel den Vorsitz im Landgericht führen.

Die später so genannte Grafschaft Stolberg, die aber keiner alten Gaugrafschaft entsprach, war ehedem von Kurmainz lehnrührig. Sie bestand aus „Schloss und Stadt Stolberg mit allen Zubehörungen und sehr bestimmten Grenzen, Gerichten über Hals und Hand, Wäldern, Wässern, Fischereien, Wildbahnen, Jagd, Zöllen, Geleiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Leuten, geistlichen und weltlichen Lehen, Bergwerken, Regierungen und Gerichten.“ Mit dieser Stammgrafschaft des Hauses waren seit dem 13. und 14. Jahrhundert eine Anzahl anderer Herrschaften, teils allodialer, teils lehnbarer Natur, wie Rossla, Ebersburg, Kelbra und Heringen verbunden und die Grafschaftsrechte darauf erstreckt worden. Aber auch Erweiterungen ihres Gebietes durch andere Grafschaften wussten die Stolbergischen Grafen

teils durch Kauf, teils durch Erbverträge zu bewirken. So wurde die seit 1896 unter der gesegneten Regierung des Hauptes der ältesten Linie des Gesamthauses des Fürsten Christian Ernst stehende Grafschaft Wernigerode durch Erbschaft von dem letzten Grafen Heinrich von Wernigerode am 3. Juni 1429 erworben. Aus der Verlassenschaft der Grafen von Königstein-Eppstein, von denen im Jahre 1581 das meiste von Kurmainz den Grafen entrissen wurde, sind noch heute die Aemter Ortenberg und Gedern dem Hause Stolberg unter grossherzoglich hessischer Hoheit verblieben. Für die in den französischen Revolutionskriege verloren gegangenen Rochefortischen Besitzungen in den Ardennen (Lothringen) wurde dem Hause im Frieden zu Luneville 1801 bezw. im Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 eine Rente aus der Rheinschiffahrts-Oktroi zugebilligt. Die sogenannte Stammgrafschaft Hohnstein (jetziger Kreis Ilfeld)wurde seit 1417 durch Kauf und Erbschaft erworben, die Gerechtsame darin aber infolge der Eingriffe Braunschweigs nach langem Rechtsgang durch einen Vergleich vom Jahre 1639 bedeutend geschmälert.

Ein längerer Streit knüpfte sich an die Ansprüche auf den Nachlass der im Jahre 1593 mit dem Grafen Ernst abgestorbenen regierenden Grafen von Hohnstein. Drei Staaten, Braunschweig, Schwarzburg und Stolberg machten ihre Rechte darauf geltend. Die Grafen zu Stolberg, die sich zunächst in den Besitz der Grafschaft gesetzt hatten, überwiesen sie den edlen Herren von Schleinitz als Pfand für eine diesen schuldige Geldsumme. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig nahm aber unter Abfindung der letzteren die Grafschaft in Besitz; sie blieb bis zum Jahre 1634, wo mit dem Herzog Friedrich Ulrich diese Linie des Welfenhauses erlosch, bei Braunschweig.

Alle Besitzungen des Hauses befanden sich im Anfange des 16. Jahrhunderts in der Hand Graf Bothos des Glückseligen. Nach seinem Ableben verblieb die Königstein'sche Erbschaft in der Hand des zweitältesten Sohnes Grafen Ludwig und seit dessen im Jahre 1574 erfolgten Tode bis 1581 in der seines jüngsten Bruders des Grafen Christoph.

Die harzischen Stammlande mit Zubehör blieben nach Graf Bothos Tode unter der Verwaltung seines ältesten Sohnes des Grafen Wolfgang, der am 8. März 1552 starb. Unter seinen Nachkommen, der sogenannten Harzlinie, traten wieder gemeinsames Regiment verschiedener Brüder, dann Teilungen ein, bis am 11. September 1631 mit Wolfgangs Enkel, dem Grafen Wolfgang Georg, die Harzlinie ausstarb.

Es folgte jetzt die Nachkommenschaft von Bothos des Glückseligen drittem Sohne dem Grafen Heinrich, die im Hause die Rheinlinie genannt wurde. Ihr Begründer, der am 2. Januar 1509 geborene, am 12. November 1572 mit dem Tode abgegangene Graf Heinrich, bekleidete in seinen jüngeren Jahren verschiedene geistliche Würden und stand als Domdechant evangelischen Bekenntnisses dem Erzbischof Hermann von Cöln, geborenem Grafen zu Wied, treu bei dessen reformatorischen Bemühungen zur Seite. Wegen seiner geistlichen Stellungen heiratete er erst spät, nämlich im Alter von 49 Jahren. Er führte die Gräfin Elisabeth von Gleichen im Jahre 1557 als seine Gemahlin heim, die ihm mehrere Söhne schenkte. Dadurch wurde verhindert, dass im Jahre 1631 beim Erlöschen der Harzlinie auch das Haus Stolberg ausstarb. Graf Heinrich blieb aber als geistlicher Herr vom Regiment in den gräflich stolbergischen Harzlanden ausgeschlossen und erst seine Söhne begannen seit 1582 wieder daran Anteil zu bekommen, bis im Jahre 1631 die Rheinlinie die ganze Harzlinie beerbte.

Heinrichs jüngerer Sohn, Graf Christoph (1567—1638), war der Vater der Grafen Heinrich Ernst (1593—1672) und Johann Martin (1594—1669), die durch eine am 31. Mai 1645 vorgenommene Erbteilung die ältere wernigerödische und die jüngere stolbergische Linie des Hauses Stolberg begründeten. Die jüngere Linie spaltete sich nochmals, indem Johann Martins beide Enkel, die Grafen Christoph Friedrich und Jost Christian in den Jahren 1706 und 1719 Teilungen vornahmen, wodurch die noch jetzt bestehenden Sonderlinien Stolber-Stolberg und Stolberg-Rossla sich bildeten.

Die ältere wernigerödische Linie, von der sich zwischen 1677 und 1804 auch noch ein d. d. Frankfurt am Main 21. Mai 1742 in der Person des Grafen Friedrich Carl durch Kaiser Carl VII. gefürsteter Zweig Stolberg-Gedern und von 1710—1748 noch eine Schwarza'sche Linie absonderte, besitzt die Grafschaft Wernigerode und den nördlichen bewaldeten Teil der Stammgrafschaft Hohnstein* (Hohnstein'scher Forst) unter preussischer, die Herrschaft Gedern unter grossherzoglich hessischer Hoheit.

Von den beiden Aesten der jüngeren Linie besitzt der ältere Stolberg-Stolberg, die Stammgrafschaft Stolberg nebst dem Allodialamt Hayn und einen Anteil an Hohnstein mit dem Hauptstädtchen Neustadt unterm Hohnstein, der jüngere, Stolberg-Rossla, die alten, früher von Thüringen lehns-

* Von dieser Grafschaft Hohenstein scharf zu unterscheiden ist die nach der Burg Hohenstein im Hildesheimschen benannte ehemalige Grafschaft Hohenstein im nördlichen Thüringen zwischen Helme, Unstrut und Leine, deren Herrscherhaus, eine Seitenlinie der alten Landgrafen von Thüringen im Jahre 1609 mit dem Grafen Wilhelm erlosch. Darauf fiel der grössere Teil der Grafschaft an das Bistum Halberstadt und durch den Westfälischen Friedensvertrag (Instrumentum Pacis Osnabrucensis) an Kurbrandenburg. Auch der andere an Hannover gekommene Teil wurde infolge der Annexion Hannovers im Jahre 1866 preussisch.

rührigen Herrschaften Rossla, Ebersburg und Questenberg, das früher Halberstädtische Lehnsamt Wolfsberg, das Amt Bärenrode, die alte Stammruine Stolberg unter preussischer und herzoglich anhaltischer, sowie das Amt Ortenberg unter grossherzoglich hessischer Hoheit.

Während die mit den Königstein-Eppsteinischen Herrschaften erworbenen Reichsstandschaften mit Sitz und Stimme im Wetterauischen Grafenkollegium den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Rossla nach diesen Besitzteilungen zugefallen war, hatte die Linie Stolberg-Stolberg keinen Anteil daran. Es war daher zu Zeiten Streit, ob dieser Linie die Reichsstandschaft zustehe; jedoch haben die stolbergischen Grafen, lange bevor sie die Grafen zu Königstein beerbten, Teil an den Reichstagen genommen, wurden in den Reichsanschlägen bedacht und haben insonderheit auch die Reichsabschiede von 1530—1532, 1541, 1452 als regierende Grafen und Herrn zu Stolberg unterzeichnet. Wenn sie auch nicht die volle Landeshoheit gewannen, so erliessen sie doch rechtsgiltige Verordnungen und bildeten für ihre Gebiete ständische Versammlungen, die in die Körperschaft der Ritter und in die der Abgeordneten der Freisassen zerfielen. In der Grafschaft Wernigerode gab es auch eine Körperschaft der Prälaten. Diese Stände berieten über die Vorlagen der gräflichen Regierungen betreffend die Aufbringung und die Verteilung der Reichs- und Kreisumlagen, den Unterhalt des Reichs-Militär-Kontingents, den Erlass von Steuern etc. bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wie in den meisten deutschen Staaten, so wurden auch in den stolbergischen Grafschaften um diese Zeit, nach der Beendigung des 30jährigen Krieges, die Stände immer seltener von den Landesherren einberufen, bis sie schliesslich überhaupt nicht mehr in Tätigkeit traten: Autokratie und Bureaukratie waren leider übermächtig geworden.

Die Grafen zu Stolberg übten ferner die hohe wie die niedere Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in zwei Instanzen aus, ebenso wurde die gesamte Landesverwaltung und Polizei von gräflichen Beamten geleitet. (Schluss folgt.)

Bücherschau

Die Herren von Helfenstein. Ein Beitrag zur Familien- und Landesgeschichte Kurtriers von Dr. Fritz Michel. Mit Stamm- und Wappentafel. Trier 1906. Verlag der Lintz'schen Buchhandlung. Preis 3.50.

Der Verfasser hat sich mit der Bearbeitung der im Jahre 1579 im Mannesstamme erloschenen rheinischen Helfensteiner ein unzweifelhaftes Verdienst erworben; bietet doch das Studium der in Kurtrier eines der ersten Hofämter bekleidenden und zeitweise reich begüterten Familie kulturhistorisch wertvolles Material. Eine musterhafte Stammtafel und eine prächtige Siegeltafel in Lichtdruck, nicht zu vergessen des brauchbaren Personen- und Ortsregisters, vervollständigen die dankenswerte Arbeit. Interessant ist es auch, an dem unteren Felde des Helfenstein'schen Wappens an der Hand der Siegel nachweisen zu können, dass die in diesem Felde später durchwegs geführten Lilien ursprünglich keine unterscheidenden Figuren, sondern eine Art Damaszierung darstellten. Interessant wäre wohl auch zu untersuchen, weshalb sich Hermann III. zunächst die Legende: Sigillum Hermanni Domini in Helphinstein, dann aber S: Domini Hermanni Militis de Helfinstein zulegt. Offenbar ist er Ritter geworden; dann ginge aber das dominus in der ersten Umschrift auf seinen Geburtsstand und er wäre dem Herrenstand zuzuzählen; vielleicht begab er sich später auch in die Ministerialität. Dass er dynastischer Herkunft nicht unwahrscheinlich gewesen, geht meines Erachtens schon aus seiner Ehe mit Lisa v. Isenburg und aus der Ehe seines Grossvaters Hermann I. mit Lisa Edelfrau von Rennenberg hervor.

Geschichte der Familie von Dobeneck. Verfasst von Alban Frhrn. v. Dobeneck; herausgegeben von Dr. Arnold Frhrn. v. Dobeneck. (Als Manuskript gedruckt.) 1906.

Diese mit grosser Sorgfalt und historischer Treue zusammengestellte und geschmackvoll ausgestattete Familiengeschichte bietet für viele Forscher ein ungemein reiches Material. Bei der grossen geschichtlichen Bedeutung, welche der Familie v. Dobeneck weit über ihre Heimat, das Vogtland, hinaus zukommt, und bei ihrer heutigen Verbreitung über Nord- und Süddeutschland dürfte das genannte Werk das Interesse weiter Kreise erregen.

Eine Uebersicht der benützten Quellen, deren jede mit einer Nummer versehen ist, vereinfacht die Hinweise im Text, da hier nur diese Nummern angeführt sind.

Das Werk, dem als Titelbild ein hübscher heraldischer Entwurf von **G. A. Closs** beigegeben ist, gliedert sich in drei Bücher.

Das erste Buch behandelt den **Namen**, das **Wappen** und die **Herkunft** der Familie, sowie ihr erstes Auftreten bis zum Jahre 1400. Aus ihm entnehmen wir, dass sich die Stammfamilie nicht **„Dobeneck"**, sondern **„Vasman"** nannte und dass noch die Familie **„von Falkenstein"** von den Vasman ihren Ursprung ableitet. Alle drei Familien führen im Wappenschild einen Hut, der vermutlich ursprünglich ein Eisenhut gewesen ist, dann in roter Farbe und zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Formen dargestellt wurde. Bei der Familie Dobeneck ist er wohl der roten Farbe wegen missverständlich in den letzten Jahrhunderten zum Kardinalshut geworden, den sie im weissen Schilde führt. Auf dem Helm wiederholt sich das Bild des Schildes, jedoch sind hier dem Hut 10 weisse Federn aufgesteckt; die Helmdecken sind rot und weiss.

Urkundlich kommen die Vasman 1246, die Dobeneck 1279 zum erstenmale vor. Die Familie Vasman ist im 16. Jahrhundert ausgestorben, die Familie von Falkenstein blüht heute noch und besitzt eine eigene von Edmund Frhr. v. Falkenstein verfasste Geschichte.

Das zweite Buch befasst sich mit der **Geschichte des Grundbesitzes** der Familie v. Dobeneck. 214 Orte — darunter etwa 90 Rittergüter —, in welchen die Dobeneck Besitzungen hatten, sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt und in ihren Beziehung zur Familie beschrieben. Am wichtigsten für die Familie waren die Rittergüter Buch, Gottmannsgrün, Feilitzsch, Göritz, Jessnitz, Weissen-

dorf und Klösterchen (in Westpreussen). Die Ansichten vieler Güter sind in den Text eingefügt.

Im dritten und stärksten Buche finden wir die eigentliche **Geschlechtsgeschichte.** Sie beginnt mit Jan I., welcher 1314 zum erstenmale urkundlich vorkommt. Auch dieser Teil enthält viele interessante Abbildungen wie Porträts, Siegel, Unterschriften, Epitaphien u. dergl. Mehrere Dobeneck waren hervorragende Mitglieder des Deutschherren-Ordens. Einer derselben, **Hiob v. Dobeneck,** erwarb sich als Bischof von Pomesanien in der Zeit von 1501—1521 grosse Verdienste in politischer und kultureller Beziehung.

Der Geschlechtsgeschichte folgen die **Stammtafeln** und den Schluss des Werkes bilden je ein **Orts-, Familien-** und **Personen-Verzeichnis,** welche durch ihre Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit den Wert für den Benützer noch bedeutend erhöhen.

Für manchen wird nachstehender, dem Familien-Verzeichnis entnommene Auszug, in welchem jedoch nur solche Familien genannt werden, die mindestens dreimal in dem Werke vorkommen, erwünscht sein.

Arndt
v. Arnim
v. Arnshaugk
v. Auerswald
v. Aufsees
v. Aulak
Bär
v. Barby
Echem
v. Berg
v. Bergk
Berger
v. Beulwitz
v. Beust
v Bibra
v. Birkicht
v. Blankenberg
v. Bodenhausen
Böhme
v. Bose
v. Bothmer
v. Brand
v. Brandenstein
v. Braun
v. Bünau
v. Creutz(en)
v. Dölau
v. Dohna
v. Drahe
v. Draxdorf
v. Drechsel
v. Eberstein
v. Egloffstein
v. Eichicht
v. Eisenberg
v. Ende
Erhard
v. Etzdorf
v Eulenburg
v. Falkenhayn
v. Falkenstein
v Feilitzsch
v. Flurstedt
Fortsch
Frank
v. Frankenberg
v. Friesen
Fritzsche
v. d. Gablentz
v. Geilsdorf
v. Germar
v. Giech
v. Gleichen
v. Gleissenthal
v. Gravenreuth
Gröbel
v. d. Gröben
Groh
v. Gross
v. d. Grün
Günther
v. Güntherode
v. Guttenberg
Hager
v. Haubitz
v. Hayn
v. d. Heldte
v. Heinitz
v. Helldorf
Hellischer
Hendel
v. Hermannsgrün
Hertel
v. Hessberg
Hessus
v. Heydeck
v. Hirschberg
v Hirschfeld
Hofmann
v Holpach
Hunt
v. Jannowitz
Jaski
v. Jessnitz
v Kalkstein
v. Karlowitz
v. Kauffung
v. Kittlitz
v. Kitzscher
v. Kluge
Knoch
Koch
v. Könitz
v. Kommerstädt
v. Kospod
v. Kotzau
v. Kralach
v Künsberg
v. Laineck
Lang
v. Langenhagen
Langheinrich
v. Lengefeld
v Lichtenhayn
Lindemann
v. Lindenau
v Lindenfels
v. Lohma
v. Lüchau
v. Machwitz
v. Maltitz
Mammen
v. Mandelsloh
Marschalk
Mauer
v. Metzsch
v. Meusebach
v Milen
v. Milkau
v. Mosan
Moschler
v. d Mosel
v. Müffling
v. d. Mülbe
Müller
Müllner
Münch
v Muffel
Murring
v. Nauendorf
v. Neidberg
v. Nostitz
Nothaft
v. Oberländer
v. Obernitz
v. Oberweimar
v. Ochapp
v. d. Oelsnitz
Oertel
v Orlamünde
v. Ossa
v. Pappenheim
Petz
v. Pflugk
v d. Planitz
v. Plotho
v. Polenz
v. Pöllnitz
v. Posseck
Puster
v. Puttkamer
v. Quetz
v Quingenberg
v. Raab
v. Rabenstein
v. Raitenbach
Rank
v. Rappe
v Raschau
v. Redwitz
Reibold
Reichmann
v. Reitzenstein
v. Rieben
v. Röder
v. Römer
v Rohrscheid
Rorer
v. Rosenberg
v. Rothe
v. Rücker
Rümler
Sack
v. Sartot
v Schaumberg
v Schauroth
Schenk
v. Scherlenzki
v. Schirnding
v Schleinitz
Schlick
v. Schlieben
v. Schmidt zu Altenstadt
Schneider
v. Schönberg
v. Schönburg
v. Schönfeld
v. Schönfels
Schütz
v Schwarzenberg
v. Schwarzburg
v. Seckendorf
v. Seebach
v Seidewitz
v. Sichart
v. Sparnberg
v. Sparneck
v. Spiegel
v Stainling
v. Stange
v Stein
v Steinsdorf
v Streitberg
v. d. Tann
v. Taubadel
v. Taubenheim
v Tettau
v. Thoss
v Thossfell
v Thüna
v. Thünfeld
v. Thüngen
v. Thun
v. Töpen
v. Töpfer
v. Trautenberg
v. Truchsess
v. Trütschler
v. Truhendingen
v. Tümpling
v. Uttenhofen
Vasman
v. Vitzthum
Voit v. Salzburg
v. Velgstädt
Wagner
v. Waldenfels
v. Wallenrodt
Walsperg
Walther
v. Wangenheim
v. Watzdorf
v. Weischlitz
v. Weissenbach
v. Welden
v Weyer
v. Wiedersberg
v. Wilde
v Wildenstein
Winkelmann
v. Wirsberg
v. Witzdorf
v. Witzleben
v. Wolf
v. Wolfsdorf
v. Wolfersdorf
v. Wurmb
v. Zedwitz
v. Zehmen
v. Zinken.

Ueber den Bezug des Werkes gegen Tausch oder Kauf gibt der Herausgeber Dr. A. Frhr. v. Dobeneck, Jena, Wildstrasse 8, den erforderlichen Aufschluss.

W. Freiherr von Waldenfels.

Briefkasten.

Hier sollen Anfragen und Antworten aus dem Leserkreise ihre Erledigung finden. Anfragen bis zu 10 Zeilen kostenlos, jede weitere Zeile 25 Pfennig. Namen und Adressen möglichst deutlich schreiben und bei Antworten immer die Nummer der Anfrage voraussetzen!

Berichtigung.

In der Anfrage Nr. 122, Heft 5, 4. Jahrgang, soll es statt Gollnitzer **Gollwitzer** heissen und statt Ullersvicht Ullersricht.

Antworten.

116. Letzter männliche Sprosse des Geschlechts **Spreter von Kreidenstein** war Franz Joseph Adam, Leutnant des schwäbischen Kreises, verschollen 1720 in Italien, vermählt 1715 mit Johanne Cunigunde **(Bletz) v. Rottenstein,** verschollen 1720 in Italien, deren Vater 1723 ertrunken ist. **Th. Schön,** Stuttgart.

123. 1. Ernennung des wirklichen Kapitäns vom ehem. Dragonerregiment Katte, **Wilhelm von Zastrow,** zum Major von der Kavallerie; d. d. Berlin, 1810 26. Februar, mit königlicher Unterschrift. — 2. Bestallung des **Carl von Geusau** als Ersten Leutnant-Colonel im Regiment von Tyne; Haag, 1793, 22. Oktober. — Interessieren die Original-Dokumente einen Herrn Abonnenten? In diesem Falle gerne Ausfunft.

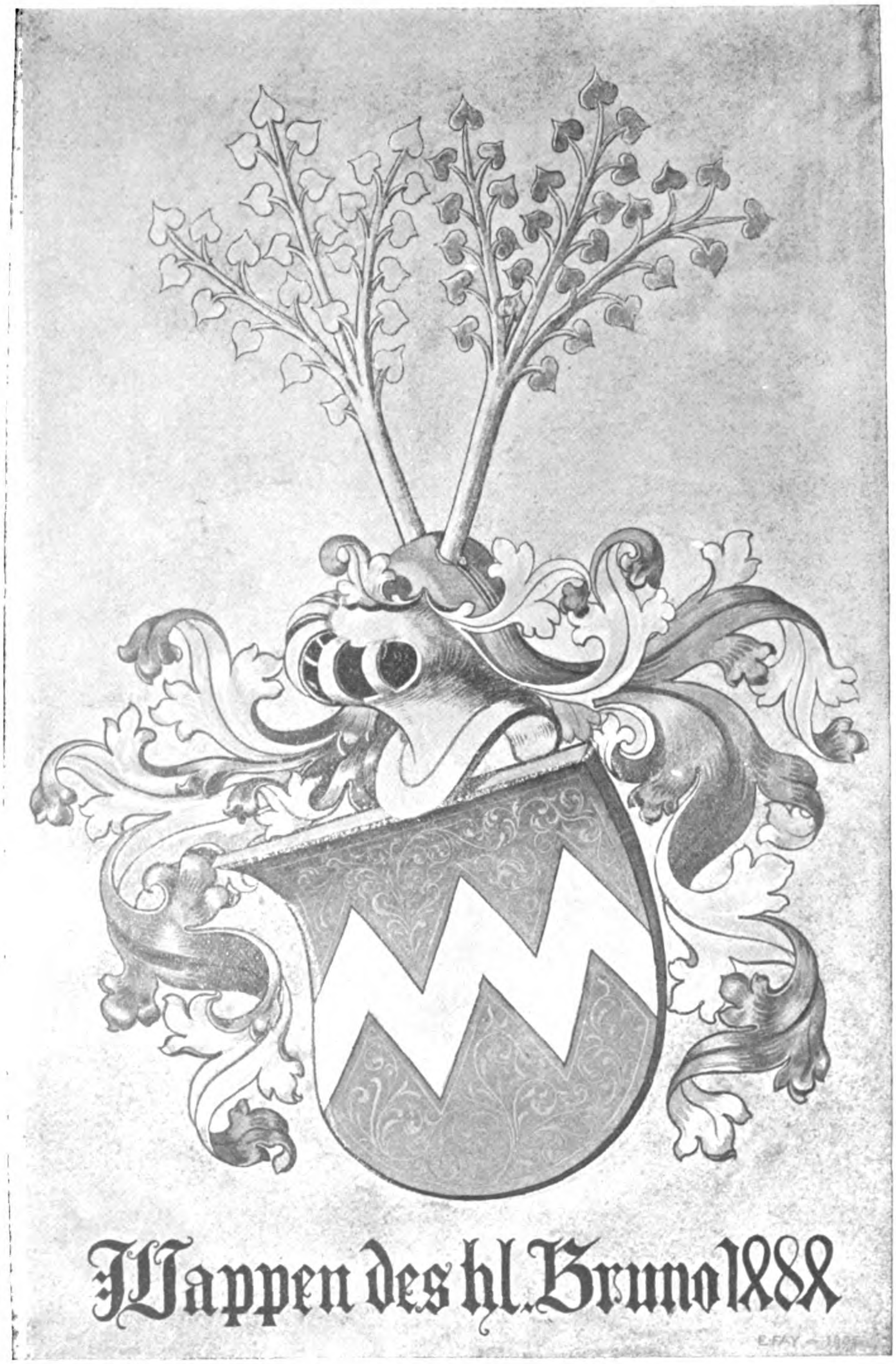
Sigmund Graf Adelmann von Adelmannsfelden.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



Sperberseck'scher Grabstein.

nstb



Kunstbeilage XIII der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Juni 1907.



Organ des „St. Michael“,
Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter“ erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.
Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang — Bamberg, Juli 1907 — Nr. 7

Das Domkapitel des alten Bistums Bamberg und seine Canoniker.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Adels, der deutschen Domstifte im Allgemeinen, und der Handhabung des Canonischen Rechts.

Bearbeitet nach einer Handschrift des G. Freiherrn von Horn unter Benützung von Urkunden und Akten des Kgl. Kreis-Archis Bamberg von **Heinrich Theodor von Kohlhagen.**

(Fortsetzung)

Dies nun, sowie auch der Umstand, dass dem Domkapitel ausser einer Menge gült- und zehentpflichtiger Untertanen die Aemter Bachenbach, Burgellern, Döringstadt, Fürth, Maineck und Staffelstein in ihren Nutzungen eigentümlich waren, gaben dem Domkapitel Veranlassung, auch der weltlichen Regierung des Fürstentums ein Augenmerk zuzuwenden und sich einen dauernden, von Bischofswahl zu Bischofswahl sich steigernden Einfluss darauf zu sichern, was durch die Wahlkapitulationen ermöglicht wurde, worunter diejenigen Verträge zu verstehen sind, welche das Kapitel mit dem neugewählten oder vielmehr neuzuwählenden Bischof über ihre beiderseitige Stellung während der Regierung des Betreffenden abschloss.

Im Jahre 1328 verbanden sich die Mitglieder des Bamberger Domkapitels auf Veranlassung des Propstes Leupold von Egloffstein und des Friedrich Grafen von Hohenlohe, unter deren Leitung das Kapitel damals stand, eidlich zur Erhaltung der Freiheiten, Immunitäten und Privilegien der Bamberger Kirche — es ist wohl noch kein Eid so nach Kräften gehalten worden — und setzten fest, dass von

jetzt an, wer Bischof würde, sei es durch Wahl oder infolge der Provision des römischen Stuhles, bevor er zur geistlichen und weltlichen Administration zugelassen würde, dem Kapitel den Eid leisten müsse, an den von letzterem ausgemachten Artikeln unverbrüchlich festzuhalten und zwar:

1. Die Immunität der Bamberger Kirche und des ganzen Klerus mit den Kanonikern nach Kräften zu verteidigen;

2. den Propst, den Dechant, die Archidiakone und die übrigen Prälaten in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Rechten nicht zu belästigen, nämlich den Propst betreff Staffelsteins und den Dechant in seiner ordentlichen Jurisdiction.

3. die Testamente seiner Vorgänger nicht zu vernichten, ebenso wenig die Testamente und Legate der Kanoniker und der Bamberger Kleriker zu hindern;

4. nur aus gesetzlichen Ursachen und vor dem Domkapitel einen Kleriker seiner Pfründe oder seines Besitztums zu berauben;

5. die von seinen Vorgängern erteilten Gnadenbriefe aufrecht zu erhalten;

6. keine Steuer in den Gütern und Obleien der Kanoniker und Kleriker und insbesondere in den Immunitäten der Bamberger Kirche ohne Zustimmung des Kapitels zu erheben, sowie den Kanonikern und dem Kapitel den schuldigen Kanon zu bezahlen;

7. die Waldungen und namentlich den Hauptsmoor treu zu bewahren, Urbarmachungen nicht zu hindern oder die Bauern und andere Leute der Kleriker gegen alles Herkommen vor die Cent (das Centgericht = Landgericht) zu ziehen;

8. nichts von dem Vorgefundenen zu veräussern und das Abhandengekommene zurückzubringen, endlich

9. vom römischen Stuhle sich nicht Lossprechung von diesem Eide zu erholen.

Das war der vielversprechende Anfang der Wahlkapitulationen im Hochstift Bamberg und der in diesem Jahre von dem vorsichtigen Domkapitel gewählte Bischof Werntho (Schenk von Reicheneck) beschwor eine diese Artikel enthaltende Wahlkapitulation.

Im Vergleiche zu den späteren erscheint diese erste Wahlkapitulation nur als eine dem allzu willkürlichen Walten des Bischofs gesetzte Schranke, gegen die sich im grossen und ganzen nicht viel einwenden lässt; trotzdem spricht zumal aus den Artikeln 5 und 6 ein unverschleierter Eigennutz, bestenfalls ein grosser Egoismus des Domkapitels, während der Artikel 9 von der Welterfahrenheit und Vorsicht dieser Körperschaft zeugt. Artikel 7 dagegen erbringt den Beweis, dass im Kapitel auch ausgezeichnete Nationalökonomen sassen.

Bei dieser ersten Kapitulation blieb es also nicht allzulange. Das Kapitel gab den Wahlkapitulationen eine immer weitere Ausdehnung und liess sich gleich nach erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles die von ihm beliebig festgesetzten Artikel, in denen mit dem verstorbenen Bischof entstandene und noch nicht ausgeglichene Irrungen zu seinen Gunsten entschieden waren, von demjenigen, über dessen Wahl man überein gekommen war, vor der Wahl beschwören.

Es würde zu weit führen, wenn ich bei diesem Thema länger verweilen wollte, weshalb ich nur anführe, dass die Wahlkapitulationen mit der Zeit eine solche Ausdehnung erhielten, dass dem Fürsten dadurch Hände und Füsse gebunden waren, dass sie sich trotz kaiserlicher und päpstlicher Entscheidungen auf das Recht des Fürsten, Bündnisse zu schliessen, aber auch bis auf die Unterhaltung der vom Katzenberg auf den Domberg führenden Staffeln erstreckten, dass der Bischof versprechen musste, nie Bambergs Bürgern zu gestatten, ihre Stadt mit Mauern zu schirmen, dass sie aber auch sehr oft die Ursache davon waren, dass Bischof und Domkapitel in mancherlei Neckereien und öffentliche Zwiste gerieten, welche das wechselseitige Vertrauen keineswegs zum Besten des Ganzen unterhalten konnten, weil mancher Bischof, welchen der Reiz des Fürstenhutes zur Unterschrift und zum Beschwören der Wahlkapitulation bewogen hatte, später ihren unerträglichen Druck fühlte und dann durch manche in seinen Händen liegende Mittel dem Domkapitel oder einzelnen Mitgliedern seinen Unmut zu erkennen gab.

Auch das Recht des Domkapitels, Statuten über das Verhalten seiner Mitglieder zu erlassen, führte zu manchen Ausschreitungen und Rechtsirrungen; schliesslich aber wurde inbezug darauf festgesetzt, dass es dem Kapitel freistehe, Satzungen so oft und so viele aufzustellen, als es zu seinem Wohle dienlich hält. Sobald aber von wesentlichen Veränderungen der kirchlichen oder politischen Verfassung des Domkapitels in einem Statut die Rede ist, oder das Recht eines Dritten (gedacht war dabei vornehmlich an den Bischof) dadurch früher oder später verletzt werden kann, oder bei entstehenden Beschwerden und Berufungen rechtliche Rücksicht darauf genommen werden muss, ist die Bestätigung des Bischofs unumgänglich nötig, welcher die neue Satzung durch das bischöfliche Vicariat prüfen lässt und nach den Umständen seine Bestätigung erteilt oder versagt.

Dem Domkapitel stand als einer selbständigen Korporation das Recht der Ergänzung abgegangener Mitglieder zu. Dass sowohl diejenigen, welche in die erwähnte innere Domschule, als auch diejenigen, welche in das Domkapitel aufgenommen werden wollten, schon in den ältesten Zeiten gewisse Bedingungen erfüllt haben mussten, ist nicht zu bezweifeln.

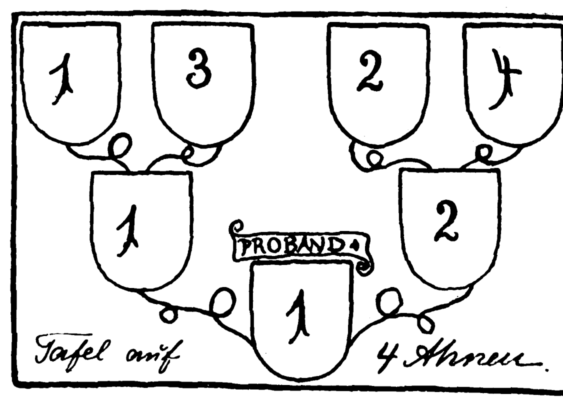
Wenn es sich auch nicht nachweisen lässt, welcher Art diese waren, so darf man doch annehmen, dass ein gewisses Alter, eine bestimmte Vorbildung und ein festgesetztes — nach heutigen Begriffen freilich verschwindend kleines — Mass von Kenntnissen zum Eintritt in die eine oder das andere erforderlich war. Auch das ist nicht zu bezweifeln, dass sich im Laufe der

Zeit die Gewohnheit herausbildete, nur oder meistens Adelige[13] in das Domkapitel aufzunehmen, was sich schon einesteils daraus erklären lässt, dass die innere, vorzüglich aber die äussere Domschule in überwiegender Zahl nur von Edeln und Freien besucht wurde, dann aber auch in dem Umstand, wurzelt, dass das Domkapitel das Recht erlangt hatte, die Bischöfe und damit die Landesfürsten zu wählen. Freilich konnte der Sohn eines Hintersassen in Rom Papst werden, während ihm der Genuss einer deutschen Dompfründe verwehrt blieb; aber das sind nun einmal die nationalen Unterschiede. Diese Beschlagnahme der meisten deutschen Domstifte durch den Adel wird diesem und der Kirche heute von so vielen Seiten zum Vorwurf gemacht. Aber man darf nie vergessen, dass einerseits der Adel, der in den ältesten Zeiten die kirchlichen Stiftungen mit Wohltaten überhäuft hatte, nicht so sehr im Unrecht war, wenn er die Stifte für eine Art Verpflegungsanstalt seiner nachgeborenen Söhne und seiner Töchter ansah, und dass andererseits die Kirche mit ihrem Streben nach weltlicher Macht diese zuweilen unwürdigen Zustände selbst heraufbeschwor. Auch scheint es, dass man keine bessere Abwehr gegen die fortwährenden Angriffe auf das Besitztum der Kirche sowohl als auch insbesondere kein besseres zur Sicherung der Domkapitel'schen Rechte finden konnte, als nur „Adelige" und zwar fränkische Adelige, in das Bamberger Domkapitel aufzunehmen. So kam es denn, dass, als die Bulle des Papstes Bonifaz IX., welche alle „Bürgerlichen", oder, für die damalige Zeit besser gesagt, alle nicht Ritterbürtigen, von dem Bamberger Domkapitel ausschloss, am 29. Mai 1399 erschien, der fränkische Adel nicht nur die Glieder anderer fürstlicher beziehungsweise dynastischer Familien, sondern auch die der Kärntnischen Geschlechter aus dem Domstift fast ganz verdrängt hatte und man findet unter den Kapitularen der Bamberger Kathedrale des 14. Jahrhunderts beinahe regelmässig die Namen der fränkischen oder in nächster Nähe begüterten Adelsgeschlechter Aufsess (4 mal von 1343 bis 1384), Egloffstein (8 mal von 1151 bis 1398), Henneberg (Thüringische Dynasten) (8 mal von 1122—1378), Hohenlohe (Schwäbische Dynasten) (2 mal von 1324—1351) Marschalk von Ebneth (3 mal von 1381 bis 1398), Redwitz (3 mal von 1324—1398), Rotenhan (4 mal von 1336—1398), Schaumberg (2 mal von 1244—1336), Seckendorff (2 mal von 1372—1385). Seinsheim (2 mal von 1306—1396), Stiebar (3 mal von 1339—1398), Streitberg (4 mal von 1300—1358), Thünefeld (3 mal von 1326—1380), Thruhendingen (8 mal von 1303—1380), Wertheim (Schwäbische Dynasten) (2 mal von 1398—1399).

Uebrigens wird der Kreis der Familien, aus denen die Kapitulare des Domstifts gewählt wurden vom Ende des 14. Jahrhunderts an immer kleiner, bis er sich endlich durch die zeitweilige Verbindung des Hochstifts mit Würzburg und Mainz wiederum erweiterte, indem nun auch zahlreiche thüringische, hessische und namentlich rheinische Geschlechter aufschworen.

Die obengenannte Bulle des Papstes Bonifaz IX. verfügt, dass nur derjenige, welcher von ritterbürtigen (adeligen) Eltern abstammt und dies durch glaubwürdige, gleichfalls dem ritterbürtigen Adelsstande angehörige Zeugen vor dem Propste, dem Dechant und dem Kapitel bewiesen hat, eine Präbende und ein Kanonikat bei dem Domstift zu Bamberg erhalten könne. Derjenige, welcher ein Kanonikat an der Kathedrale erhalten wollte, musste also nachweisen, dass sowohl sein Vater und seine Mutter, wie Vater und Mutter des Vaters und Vater und Mutter der Mutter, also die vier Grosseltern, aus einem ritterbürtigen Geschlechte abstammen. Es ist dies die nämliche Ahnenprobe, welche vor dem Wappenkönig von den zum Turniere erscheinenden Rittern abgelegt werden musste.

Das Schema für die 4 Ahnenprobe hat folgende Gestalt:



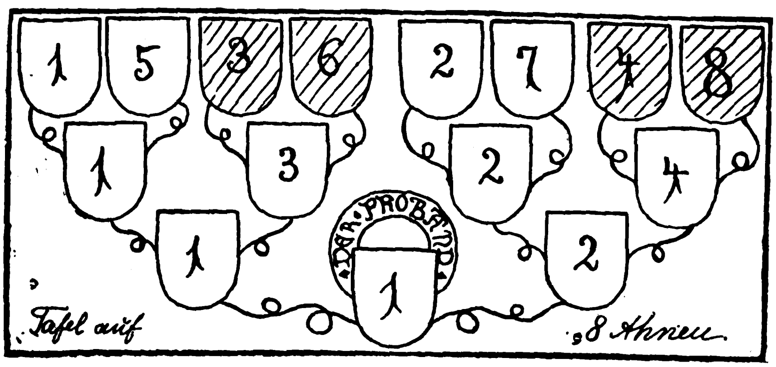
Später, nachdem die vom Kaiser bestätigten Turniervögte von den in die Schranken reitenden Rittern, — wie es auch bei der Aufnahme in zahlreiche fürstliche Orden und Ritter-Gesellschaften Brauch war — eine Probe auf 8 und 16, ja ausnahmsweise sogar 32 Ahnen verlangten, folgten die Domstifte diesem Beispiele. Der Adel im fränkischen, schwäbischen und rheinischen Kreise hatte sich, begünstigt durch manche verarmte Dynastengeschlechter, die zu ihm zählten, dann vor allem durch die grosse politische Zersplitterung dieser Gebiete, den reichsunmittelbaren territorialen Herrschaften, Kurfürsten, Herzögen, Fürsten (Bischöfen) Grafen und Herren nicht unterworfen, sondern war, obwohl in engem Lehensverband mit diesen stehend, gleichfalls reichsunmittelbar geblieben, freilich ohne, wie die reichsfreien Städte ebenfalls, einzeln Sitz und Stimme auf der deutschen

[13] Beschluss des Domkapitels, dass es Niemand weder zum Kanoniker noch zu einer Präbende zulasse, der nicht durch die eidlich bestätigte Erklärung von vier ritterbürtigen Personen bewiesen habe, dass er von ritterbürtigen Eltern abstamme. (Wahrscheinlich aus der Zeit des Bischofs Lambert gegen 1390.)

Stände-Versammlung, dem Reichstag, erlangen zu können. Um nun diesen ihren freien und reichsunmittelbaren Adel, der zahlreiche praktische Vorteile mit sich brachte, in seiner Reinheit zu erhalten, kamen die Adelsgeschlechter der drei obengenannten Kreise überein, die drei Kreise in Rittercantone einzuteilen, bei welchen sich die darin befindlichen Familien als dahin gehörige freie unmittelbare reichsadelige Geschlechter sollten einschreiben lassen. Ein von einem solchen Rittercanton ausgestelltes Zeugnis bewies also die Reichsunmittelbarkeit einer immatrikulierten Familie hinlänglich. Eine unmittelbare Folge der notwendigen Ahnenprobe war, dass bei Eheschliessungen, wie es der landsässige Adel aus ähnlichen Gründen ebenfalls in der Gewohnheit hatte, strenge auf den entsprechenden Adel der Frau gesehen wurde, und sich ein Ebenbürtigkeitsrecht Jahrhunderte lang praktisch erhielt, wie es vom Hochadel kaum strenger gehandhabt werden konnte.

Die Rittercantone waren diese:

In Schwaben: 1. das Viertel an der Donau, 2. das Viertel im Hegau, Allgäu und am Bodensee, 3. das Viertel am Neckar, im



(Abbildung 2)

Schwarzwald und in der Ortenau, 4. das Viertel am Kocher.

In Franken: 1. der Canton Baunach, 2. der Canton Odenwald, 3. der Canton Gebürg mit dem Voigtländischen, 4. der Canton Rhön-Werra, wozu das Quartier, in welchem Fulda liegt, gehörte, 5. der Canton Steigerwald, 6. der Canton an der Altmühl.

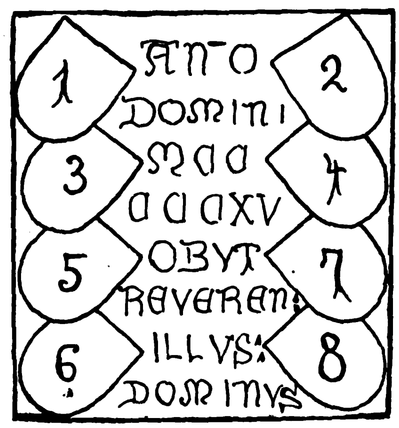
Im rheinischen Kreise: 1. der Canton am Ober-Rhein, wozu Elsass und Burgund zählte, 2. der Canton am Mittelrhein und 3. der Canton am Niederrhein.

Wer also das Zeugnis einer dieser Cantone vorzeigte, dass seine Familie bei ihm eingeschrieben sei, der bewies damit seinen reichsfreien (ritterbürtigen) Adel und konnte alle Vorrechte desselben geniessen.

Die Erz- und Domstifte Mainz, Bamberg und Würzburg kamen dahin überein, Niemand in dieselben aufzunehmen, der nicht ausser der Probe seiner 8 beziehungsweise 16 Ahnen auch noch ein Zeugnis der obengenannten Rittercantone über seinen freien, unmittelbaren Adel beibringe, was man die Probe der Stiftsmässigkeit nannte.[14]

Das Schema der 8 Ahnentafel siehe Abbild. 2. Die Proben auf 16 und 32 Ahnen bauen sich in gleicher Weise auf. Eine Tafel folgender Gestalt, die auch zuweilen verlangt wurde und als eine Verschärfung der 4, bezw. Milderung der 8 Ahnenprobe zu betrachten ist, nennt man eine Ahnenprobe mit einer oder zwei Gabeln. (Abbildung 2; die schraffierten 4 (bezw. 6 Schilde — nämlich noch 2 und 7) Schilde sind wegzudenken!) Ich füge hier noch bei, dass auch nach diesem Schema, mit wenigen Ausnahmen, bei welchen nur die Stammütter väterlicher- und mütterlicherseits in Betracht gezogen sind, die Wappen auf den alten Grabdenkmälern angebracht sind und zwar links von dem Beschauer (zur rechten Seite der Grabfigur) die Wappen des Vaters desjenigen, dem das Denkmal gewidmet ist, Vaters Mutter und der beiden väterlichen Grosseltern, auf der rechten Seite die Wappen der Mutter der Verstorbenen, seiner Grossmutter und seiner beiden Urgrosseltern mütterlicherseits.[15]

Die Anordnung geschieht bei 8 Ahnenwappen also in folgender Weise: (Abbildung 3):



In welcher Zeit diese letztere grössere Ahnenprobe eingeführt wurde, lässt sich nicht ermitteln. Das älteste Grabdenkmal im Dome zu Bamberg, an welchem Agnatenwappen angebracht sind, ist das Denkmal des Propstes Berthold von Henneberg, welcher den 21. April 1414 starb, und darf man annehmen, dass dasselbe nicht allzulange nach seinem Tode gefertigt wurde. Es ist zugleich das älteste Denkmal eines Domherrn im Dome zu Bamberg. Nebenbei bemerke ich, dass das älteste ein Wappen zeigendes Grabmonument in der Bamberger Domkirche dasjenige des Bischofs Friedrich von Hohenlohe, gest. 21. Dezember 1352 ist, während ein Grabmonmuent des 29. September 1282 gestorbenen Bischofs von Würzburg Bertold Grafen von Henneberg schon Wappen zeigt.

14 Strassburg ging in seinen Forderungen später noch weiter und bevorzugte für alle höheren Kirchenämter Söhne fürstlicher Häuser.

15 Bei Grabdenkmälern für ein Ehepaar sind heraldisch rechts meist die Ahnen des Mannes, links die der Frau angeordnet.

Das älteste Denkmal in der Bamberger Domkirche, welches 8 Agnatenwappen zeigt, ist dasjenige des Domherrn Wilhelm Schenk von Limburg, welcher den 10. März 1517 starb. Es folgen Gedenktafeln aus den Jahren 1521, 1537, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1549, 1556, 1559, 1561, 1572, 1574, 1594, 1603, 1604, 1609, 1619, 1632, 1660, alle mit 4 Agnatenwappen. Dazwischen kommen Denkmale aus den Jahren 1522, 1535, 1580, 1591, 1598, 1600, 1610, 1611, 1613, 1614, 1616, 1626, 1653, 1671 mit 8 Agnatenwappen und eines vom Jahre 1577 mit 16 Ahnenwappen vor. Vom Jahre 1671 an zeigen die späteren Denkmäler regelmässig 8 Agnatenwappen.

Das im kgl. Kreisarchiv zu Bamberg aufbewahrte Verzeichnis der Kanoniker des Bamberger Domstifts, betitelt: „Elenchus Canonicorum ecclesiae cathedr. Bamb.“ enthält als ersten [16] mit 4 Agnaten aufgeschworenen Kanoniker den Bonifacius von Heydeck, a. 1501, und als letzten mit 4 Ahnen aufgeschworenen Domherrn den Heinrich Eustach von Westernach (1609) und auf der folgenden Seite den mit 8 Ahnen aufgeschworenen Domherrn Hans Georg Fuchs von Dornheim (1610), vorher, im Jahre 1606 schon den ersten mit 8 Ahnen aufgeschworenen Domherrn Kaspar von Guttenberg. Damit stimmt überein das ganz gleichlautende Verzeichnis der Bamberger Domherren des Historischen Vereins zu Bamberg, betitelt: „Nomina familiarum per illustrium, quae Bambergae Ecclesia Imperiali sunt praebendatae“; so auch alle übrigen Verzeichnisse des Historischen Vereins, welche die Agnaten benennen. Insbesondere ist dies auch der Fall in einem im kgl. Kreisarchiv befindlichen Fragmente eines Original-Aufschwörbuches des Domkapitels, in welchem die während des 16. und 17. Jahrhunderts zu Bamberg aufgeschworenen Domherren, deren Agnaten und Juranten verzeichnet sind; bemerkenswert ist es, dass die 4 Juranten gleichfalls erst 1501 (bei Alexander von Rabenstein) namentlich genannt werden.

Ein im Bamberger Kreisarchiv befindliches Buch enthält die Wappen der seit dem Jahre 1656 aufgeschworenen Domherren und ihrer 8 Agnaten.

Diese Umstände und das häufigere Vorkommen von 8 Ahnenwappen an den Grabmonumenten berechtigen wohl zu der Annahme, dass mit Beginn des 17. Jahrhunderts der Nachweis von 8 stiftsmässigen Ahnen von denjenigen, welche als Domicellare oder Kapitulare aufschwören wollten, regelmässig gefordert wurde.[17]

[16] Daraus geht hervor, dass man sich in dem Zeitraum von 1390 bis 1501 beim Bamberger Domkapitel begnügte, die ritterbürtige Abstammung des Adspiranten ohne Aufstellung der 4 Ahnentafel nur beschwören zu lassen.

[17] An Gedenksteinen Bamb. Domherren mit Ahnenwappen sind ausser in Kirchen noch folgende erhalten: derjenige des Reinhard Anton von Eib (1672—1722) mit 8 Agnatenwappen, des Fürstbischofs Heinrich III. Gross von Trockau (1487—1501) mit 4 Ahnenwappen, des Johann Gottfried Gross von Trockau (1687—1750) mit 4 Ahnenwappen, des Alexander von Jarsdorff (admissus 1580, gest. 1604) mit 4 Ahnenwappen, des Sebastian Schenk von Stauffenberg (1563—1626) mit 4 Ahnenwappen, des Gottfried von Wolffstein (1546—1610) mit 4 Ahnenwappen.

(Schluss folgt.)

Spangenhelm oder Stechhelm im bürgerlichen Wappen?

Von Franz Karl Freiherr von Guttenberg, Oberst a. D.

(Zu Nr. 1, S. 6, und Nr. 2, S. 20 lfd. Jahrg.)

In genannter Frage trete ich im allgemeinen der Ansicht des Frhrn. Friedrich von Gaisberg-Schöckingen bei. Ich stütze dieselbe durch folgenden Auszug aus dem Privilegium des Römischen Kaisers Carl VI. über die Aufrichtung einer Universität in dem Fürstentum Brandenburg-Onolzbach d. d. Wien den 16. Juni 1726 etc.

„. . . . . . Ueber dieses geben Wir auch dem Rectori in mehrberührter Universität, der es jederzeit sein wird, noch ferner Unsere vollkommene Macht und Gewalt, etc. etc.

Dessgleichen thun und geben Wir auch offtbesagtem Rectori diese besondere Gnad und Freiheit, dass er ehrlichen, redlichen Leuten, die er dessen würdig erachten würde (welches Wir dann seinem Gefallen und Bescheidenheit heimgestellt haben wollen) einem Jedem nach seinem Stand und Wesen, Zeichen, **Wappen und Kleinod mit Schild und zugethanen** oder **verschlossenen Helm,** geben und verleyhen, dieselbe Wappen- und Lehensgenoss machen schöpfen und erheben solle, könne und möge also und dergesalt, dass alle dieselbe Personen, so obgedachter Rector Universitatis mit Wappen, Kleinodien, Schild und **zugethanen Helm,** wie oben stehet, begaben und fürsehen würde, auch ihre eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen, solche Zeichen, Wappen und Kleinod mit Schild und Helm für und für in ewige Zeiten haben, führen, und sich deren in allen und jeden ehrlichen, redlichen Sachen, Handlungen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Gestechen, Gefechten, Gemählden, Pannieren, Insiegeln, Pettschaften, Kleinodien, Begräbnissen und sonst an allen Orten und Enden, nach ihren Ehren, Nothdürfften, Willen

und Wohlgefallen gebrauchen und dazu alle und jede Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, mit Aemtern und Lehen, geist und weltlichen anzunehmen, zu haben, zu empfahen und zu tragen, mit anderen Unseren und des heil. Römischen Reichs Wappen- und Lehensgenoss-Leuten, Lehen- und all andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, auch des alles theilhafftig, würdig, empfänglich und darzu tauglich, geschicklich und gut sein, in geist- und weltlichen Stände und Sachen, sich dessen alles freuen, gebrauchen und geniessen, sollen und mögen, als andere Unsere und des heiligen Römischen Reichs, auch anderer Unserer Erb Königreich, Fürstenthum und Landen Lehens- und Wappengenoss-Leuten solches alles haben von Recht oder Gewohnheit ungehindert allermänniglich.

Doch solle genannter Rector sein fleissig Aufmerken haben, dass er, in Kraft dieser Unserer Kayserlichen Freiheit und Gnade, Unserm Römisch-Kayserlich oder Königlichem Adler, auch anderer Unserer Erb Königreich, Fürstenthum und Landen, wie nicht weniger anderer Fürsten, Grafen oder Freyherren **alt erblich Wappen** oder Kleinod, auch insonderheit jemanden, wer der oder die wären, nicht allein **keinen offenen Helm,** weder auch eine, noch mehrere Königliche Cronen auf den Helm, im Schild oder sonsten in andere Wege (welches Wir Uns dann hiemit ausdrücklich und ernstlich vorhebalten haben wollen) nicht verleyhe oder gebe.

Darzu geben etc. etc.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangendem Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den sechszehnden Tag Monats Junii nach Christi — unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichem Geburt im Siebenzehenhundert vnd Sechs und zwanzigsten, Unserer Reichen des Römischen im Fünffzehenden, des Hispanischen im drei und zwanzigsten, des Hungar- und Böheimischen aber im Sechzehnden Jahre."

Damit ist der ehemalige Rechsstandpunkt bezüglich des Spangen-Helmes im bürgerlichen Wappen durch die einst höchste Autorität im Reich, dem römischen Kaiser, klar ausgesprochen. Deswegen kann ich Herrn von Kohlhagen nicht beistimmen, wenn er sagt „über die historische Berechtigung des Spangenhelmes bei bürgerlichen Wappen kann man engherziger oder weitherziger urteilen."

Gerade der geschichtlichen Entwicklung nach gebührte dem Bürgerlichen der Spangenhelm nicht. Wurde aber ein Bürgerlicher durch Wappenbrief „Wappengenoss", so erhielt derselbe gerade zum Unterschied gegenüber den alten erblichen Wappen der Adeligen mit dem offenen oder adeligen Turnierhelm — **niemals deren Helm, sondern nur den geschlossenen.**

Das war der charakteristische im Wappen damaliger Zeit hervortretende Unterschied.

Der Stechhelm war ehedem Kriegshelm auch der Bürger.

Damit ist nach der historischen Seite die Frage entschieden, ob bürgerliche Wappen in unserer Zeit mit Spangen- oder Stechhelm darzustellen seien, denn „ein historisch nicht berechtigtes Wappen ist mehr oder weniger doch nur Spielerei."

Zu der Wappen-Beilage aus dem Baseler Münster.

Von Ernest Fay, Basel.

Zur besseren Orientierung der geehrten Leser erscheint es angezeigt, eine kleine Skizze des Münsters zu Basel, ehemaligen Bischofskirche, voraus zu senden.

In ihrer gegenwärtigen Gestalt ist diese Kirche das Werk mehrerer Jahrhunderte und deshalb in verschiedenen Stilen ausgeführt, was derselben überaus schöne Eigentümlichkeiten verleiht.

Vom ersten Bau mag wohl nichts mehr oder ganz wenig vorhanden sein, vom zweiten unter Heinrich II. aufgeführten steht nur noch der untere Teil des St. Georgturmes.

Erst Ende des 12. Jahrhunderts fand ein vollkommener Neubau statt, von welchem noch die unteren Teile des Chores, das Mittel und Querschiff, sowie zwei Nebenschiffe vorhanden sind. Zwei weitere Längsschiffe, sowie die beiden Türme samt dem übrigen wurden nach dem Erdbeben des Jahres 1356 im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gebaut. Der energische Bischof Johann Senn v. Münsingen nahm die Wiederherstellung der Kirche nach jenem Unglücke mit grossem Eifer in die Hand. Der Martinsturm wurde jedoch erst um ca. 1500 fertig.

Seit dem Bildersturme zur Zeit der Reformation erfuhr das Gebäude nur unwesentliche Aenderungen und erst Mitte letzten Jahrhunderts wurde das Innere einer durchgreifenden Restauration unterzogen, das Aeussere wurde in den Jahren 1880—1890 gründlich ausgebessert.

Das Aeussere der Kirche mit der etwas kahlen Fassade gegen Südwest gerichtet, ebenso die beiden Längsfassaden könnte man im Vergleich

zum innern oder zu andern Bischofskirchen — ganz entsprechend dem Basler Sinn und Charakter — eher bescheiden nennen. Das Hauptportal zeigt in schönen Verhältnissen Propheten, Könige und musizierende Engel, ferner sind an derselben Fassade Strebepfeiler mit Statuen sichtbar, wahrscheinlich Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde, sowie die Personifikationen des Lasters und der Wollust, endlich zu Pferde die beiden Figuren des hl. Martin und des hl. Georg, nach denen, wie schon ersichtlich, die beiden Türme benannt sind; ersterer, wie er sein Gewand mit dem Schwerte teilt, um die eine Hälfte einem Armen zu überreichen, letzterer, wie er mit der Lanze den Drachen tötet.

Ueberall da, wo Wappen erlaubt sind, finden sich solche reichlich vorhanden und zwar nur solche aus der besten Zeit der Heraldik vom 13. zum 15. Jahrhundert.

Nach oben schliesst eine zierlich gearbeitete Galerie ab. Darüber befindet sich das grosse Mittelfenster und eine zweite, die ganze Fassade umfassende Galerie. Der Mittelbau schliesst mit einem Giebel und zwei Türmen, dem üblichen Schmuck bischöflicher Mutterkirchen ab. Die Türme steigen ohne Strebepfeiler vom Platze auf, der Georgsturm, reicher verziert, 66,61 m (über dem Platze) hoch, und der 64,71 m hohe Martinsturm.

Die nördliche Langseite enthält die romanische St. Galluspforte. Im Portalpfeiler Christus mit Petrus und Paulus, den klugen und törichten Jungfrauen; zu beiden Seiten ein figurenreicher Etagenbau in vorspringender Pfeilerform mit Darstellungen der Barmherzigkeit, ferner die beiden Johannes, zum Weltgericht posaunende Engel, die Toten aus ihren Särgen steigend und sich zum Gang in das letzte Gericht anschickend. Ein horizontales Fries schliesst nach oben ab. Hoch darüber das runde grosse Fenster „Glücksrad" genannt mit Figuren, die an demselben emporklimmen, während andere fallen. Der Chorabschluss ist mit romanischer Bogenstellung geziert, darüber zieht sich ein reicher Fries hin, dann folgt der Oberbau mit grossen Fenstern, Rosetten und Galerien; die Ecken sind durch starke, unten durchbrochene Strebepfeiler gestützt.

Treten wir in das Innere, so macht das Ganze einen mächtigen Eindruck und imponiert durch Einfachheit und Würde, besonders durch die ungewöhnliche Breite des Mittelschiffes und die schönen Verhältnisse der Vierung. Das Gebäude zählt fünf Schiffe. Um zu den Emporegalerien zu gelangen, führen in sechs Säulen Wendeltreppen hinauf. Diese Galerien sind durch Rundbögen gebildet und romanischen Ursprungs.

Die Kanzel in Kelchform ist mit gotischen Ornamenten mit zahlreichen Figuren und symbolischen Andeutungen bedeckt.

Im äusseren Seitenschiff links befinden sich eine Reihe Grabmäler, darunter dasjenige des Erasmus von Rotterdam, des Reich von Reichenstein, des Freiherrn von Hohen-Islingen u. s. w.; vorne der schön gearbeitete Taufstein in Kelchform, an der Wand zwei Reliefplatten aus dem 11. und 12. Jahrhundert, die Marter des hl. Vinzenz und des hl. Laurenz darstellend.

Erwähnenswert sind die Chorstühle der Domherren aus dem 15. Jahrhundert mit allerlei, oft sarkastischen Darstellungen. Im Chor, wo die öffentlichen Sitzungen des Basler Konzils 1431 bis 1448 stattfanden, sind die alten vier Pfeiler, die den äusseren Chorgang abtrennen, interessant. Je aus sieben Säulen zusammengesetzt, mit romanischen Ornamenten, zeigen sie den Sündenfall, Kämpfe von Rittern mit Drachen, Pyramus und Thisbe, ein Symbol der Dreieinigkeit, Opferung Isaks usw.

Im Chorumgang befindet sich der Sarkophag der Kaiserin Anna von Hohenberg, Gemahlin des Kaisers Rudolph, aus dem Hause Habsburg. Auf dem Deckel befindet sich ihr Bildnis im kaiserlichen Schmuck, sowie dasjenige ihres jüngsten Sohnes Karl in Stein gehauen. Zu ihrem Haupte der Schild mit dem Reichsadler und zu den Füssen des Kindes derjenige mit dem habsburgischen Löwen; unten um das Grab befinden sich folgende Wappen: in der Mitte der Reichsadler, rechts dasjenige von Oesterreich, links das von Steiermark; oben das von Habsburg und unten jenes von Hohenberg. Diese Fürstin starb in Wien im Jahre 1281 und wurde ihrem Wunsche entsprechend in Basel begraben.

Südlich des Münsters und daran anschliessend sind die Kreuzgänge, welche im 14. und 15. Jahrhundert erbaut wurden.

Die sorgfältige Restauration dieser Kreuzgänge in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat die hohen Schönheiten dieses Baues in das rechte Licht gesetzt. Unter dem Chor eine Krypta, der älteste Teil der Kirche mit einigen sehenswerten Säulenknäufen und Deckengemälden.

Leider sind eine Menge Grabdenkmäler, bis vor wenigen Jahren im Boden eingelassen, durch den regen Verkehr daselbst vom Begehen stark mitgenommen worden.

Nr. 1 der Beilage ist (wie die übrigen Nummern) die genaue Kopie des an einer Säule angebrachten Wappens: Geviert, 1 und 4 das Wappen des Bistums Basel, ein roter Bischofsstab im weissen Felde, 2 u. 3 das der „Reich von Reichenstein", eine schwarze Lanzenspitze im gelben Felde, darstellend.

Der Träger dieses Wappens „Reich von Reichenstein", starb im Jahre 1296, nachdem er unter Rudolph II. 10 Jahre lang die Bischofswürde inne hatte, am 4. April.

Von der einstigen Macht dieses Geschlechtes zeugt heute noch die Ruine des Schlosses Reichenstein in der Nähe Basels.

Nr. 2. Das Wappen des Johann Rodolph „von Hallwyl": Zwei schwarze Flügel im gelben Felde; der Träger wurde im Jahre 1523 Bischof von Basel. Nachkommen dieses Geschlechts leben noch.

Nr. 3. Dasjenige der „Münch von München-

stein", vermutlich zwei verchiedene Linien: ein schwarzer Mönch im weissen Felde — eine dritte Variation zeigt das Schildbild mit einem gelben Bischofsstab schräglinks gelegt. Der einfache Unterschied der beiden auf einer Steinplatte angebrachten Wappen liegt bloss darin, dass das Zimier: „ein schwarzer Mönchsbruder" des rechten Wappens bebartet ist, während dasjenige links glattes Gesicht aufweist. In der Mitte oben, zwischen beiden befindet sich der Schild der „von Grünenberg": Sechs grüne Berge im weissen Felde. Welche Bewandtnis dieses Wappen in Verbindung mit den zwei anderen haben soll, ist nicht ersichtlich; jedenfalls aber hatten diese beiden Geschlechter rege Fühlung mit einander. Eine schöne gotische Umrahmung (Stein) mit ausgehauenem Fries umschliesst das Ganze.

Am Tor der Umfassungsmauer der befestigten Kirche in Mattenz aus dem 13. Jahrhundert befindet sich ebenfalls das Wappen dieser „Münch von Münchenstein". Vom Sitze dieser Familie ist ebenfalls nur noch die Ruine des Schlosses „Münchenstein" vorhanden.

Folgende Namen finden sich noch erwähnt:

1. Conradus monachus à Landscron ebiscop. 1395.
2. Hartmanus monachus à Münchenstein ebiscop. 1473.
3. Götz Münch Ritter 1325.

Nr. 4. Das Allianzewappen: „Von Baden — Von Utenheim": Geviert 1 und 4 (von Baden) schwarz und weiss geecksteint. Zimier: zwei Flügel, geecksteint schwarz und weiss; 2 und 3 (von Utenheim) ein gelber Rechts-Schrägbalken im schwarzen Felde; Zimier: das Haupt eines wilden Mannes larvenartig von den Oberzähnen über den Helm gezogen, die gelockten Haare die Helmdecke bildend, zugleich jene ersetzend, was als eigenartiges, jedoch gut wirkendes Kuriosum besonders erwähnt zu werden verdient.

Von diesem elsässischen Geschlecht war ein Christoph von Utenheim während 25 Jahre Bischof von Basel, wo er als solcher 70 Jahre alt am 8. Juni 1523 verschied.

Nr. 5. Das Wappen des Freiherrn von Klingen (Qualterus à Klingen, Deranus 1352) eine grüne Eiche im weissen Feld, als das Wappen des Stifters des Klosters Klingenthal (jetzt in Kaserne umgewandelt) in Basel.

Oben dessen Wappen wiederholt, während dasjenige rechts ebensogut auf das österreichische Hauswappen, derer von Rotpurg oder Ratpurg, Falkenstein, Pfirt, von Domo sich beziehen könnte.

Alle diese Wappen und Grabmäler sind in Stein gehauen und verhältnismässig gut erhalten, nur die zwei ersten sind bemalt.

(Vautrey's „Histoire des Evêques de Bâle" gibt in französischer Sprache genau Auskunft über sämtliche Bischöfe von Basel.



Beitrag zur Geschichte des fränkischen uradel. Geschlechts von „Bebenburg"

Von Johann Karg Reichsfreiherr von Bebenburg.

Das Interesse für die Geschichte jenes längst dahingegangenen Geschlechtes, dessen Name und Wappen die eigene Familie führt, bestimmte mich, Nachforschungen über dasselbe anzustellen und das Ergebnis derselben in dem Monatsblatte unseres Vereins zu veröffentlichen, umsomehr, als die Literatur über das Geschlecht von Bebenburg bisher eine recht spärliche ist, dasselbe stets in Verbindung mit den Geschlechtern der Küchenmeister von Rothenburg, Nordenberg, Seldeneck u. a. genannt wird, und der Gegenstand immerhin einige Aufmerksamkeit verdient, wie die Folge zeigen wird.

Dank dem Entgegenkommen der Direktion des kgl. württembergischen Landesarchivs in Stuttgart, gelangte ich in den Besitz von Regesten zur Geschichte des Geschlechts von Bebenburg, welche vom bekannten Genealogen Herrn Theodor Schön im Jahre 1906 sehr sorgfältig — als Manuskript — zusammengestellt wurden und in 272 Punkten alles Nennens- und Wissenswerte enthalten, was nicht nur in den verschiedenen öffentlichen und geheimen Staatsarchiven, sondern auch in Kloster-, Kirchen-, Städte- und Familienarchiven bisher hinterlegt, der Oeffentlichkeit schwer zugänglich war.

Diese äusserst wertvolle abschriftliche Urkundensammlung habe ich durch eigene Forschung und Bereisung des württembergischen Franken im Herbst 1906 noch teilweise ergänzt, so dass mir ein umfangreiches Quellenmaterial zur Verfügung steht.

Als Ergebnis eines mühevollen Studiums und entsprechender Sichtung desselben lege ich nun den werten Mitgliedern die beigelegte S t a m m t a f e l des fränkischen uradeligen Geschlechts von Bebenburg, nebst einem kleinen erläuternden Aufsatze zu derselben, vor.

Auf Grund meiner Forschung bekenne ich

mich zur Ansicht Schönhuths und zur Auffassung der Beschreibung des Oberamtes Gerabronn, welche das Geschlecht von Bebenburg, von seinem Ahnherrn Wolfram von Bebenburg — urkundlich 1140 — bis zum Erlöschen desselben mit dem bisher bekannten Amtmann von Lobenhausen, Wilhelm von Bebenburg, gest. 1516, als ein ursprüngliches, edelfreies, in ununterbrochener Geschlechtsfolge zusammenhängendes schildern, welches erst durch Heirat mit den Küchenmeistern von Rothenburg usw. in Verwandtschaft trat, entgegen der Auffassung Pfaff's, der beiden Stälin's, Bauer's u. a., welche eine Scheidung in ein Dynasten- und in ein Ministeralen-Geschlecht von Bebenburg vornehmen (1140—1216) und (1250—1516), letzteres stammverwandt war mit den Küchenmeistern von Rothenburg, Nordenberg, Seldeneck, Bilrieth u. a. und mit dem Aussterben des ersteren, die Erbschaft desselben antrat.

Ich meine nun, dass die Stammtafel den besten Beweis für meine Auffassung bildet, in welcher die 272 Punkte der angeführten Regesten Verwertung gefunden haben, jedoch durchaus nicht erschöpfend, sondern nur insoweit, um bei jedem einzelnen Familienmitgliede dessen Lebens- und Altersgrenzen annähernd feststellen und um bei einzelnen ein kurzes und treffendes Bild über ihr Schaffen und Wirken geben zu können.

Ueber die Herkunft des Geschlechts liegen urkundliche Aufzeichnungen nicht vor. Nach einer Ansicht sollen die Bebenburger einst — vielleicht um das Jahr 1000 — als Burgmannen auf der Engelsburg nächst Rothenburg ob der Tauber gesessen haben, wofür die Tatsache sprechen würde, dass ihr Wappen jenem der Stadt Rothenburg sehr ähnlich ist und dass sie als Helmzier eine Engelsgestalt führen. Als der Gebrauch der Wappen aufkam, dürften sie in treuer Erinnerung an ihre einstigen Taten auf der Engelsburg dieses Wappenbild gewählt haben. Zu dem Zeitpunkte jedoch, als dieselben urkundlich auftreten, muss angenommen werden, dass die Bebenburger bereits ein angesehenes, edelfreies und an der Jagst reichbegütertes Geschlecht waren und mit den Adelsgeschlechtern jener Gegend, wie Aschhausen, Berlichingen, Weinsberg, Bilrieth u. a. verwandt waren.

Die Belehnung mit dem Reichlehn „Bebenburg-Gammesfeld" durch die Hohenstaufen, sowie die Annahme des Familiennamens „Bebenburg" dürfte zu einem späteren Zeitpunkte — vielleicht um das Jahr 1100 — erfolgt sein und scheint sich erstere nur auf die ersten zwei Geschlechtssprossen erstreckt zu haben, da wir 1273 Bebenburg als Lehn des Hochstifts Bamberg finden. Dass die Reichsstadt Rothenburg auf den umliegenden Adel eine Anziehung ausübte und die zweitgeborenen Söhne, wenn sie sich nicht dem geistlichen Stande widmeten, Hofanstellungen anstrebten, wäre eine sehr natürliche Sache.

Was den Adel des Geschlechts anbelangt, führe ich an, dass der Ahnherr Wolfram von Bebenburg urkundlich „homo nobilis und edelfreier Herr", dessen Söhne in Urkunden unter den „baronibus" genannt werden; auf Wolframs Grabdenkmal im Kloster Schönthal ist „Reichsfreiherr" zu lesen. Letzteres stammt aus dem Jahre 1415. Im Gefolge König Konrad III. und Kaiser Friedrich I. wiederholt genannt, bedeutende Allodbesitzer an der Jagst bei Bieringen, Ailringen und bei Mergentheim, endlich im Besitze der Herrschaft Bebenburg, scheint dieser Adelsgrad nach Macht und Ansehen den ersten Bebenburgern vollauf zu gebühren. Mit vollem Recht können wir diesen Adelsgrad auch Lupold von Bebenburg, Bischof von Bamberg, gest. 1363 als bedeutenden Kirchenfürsten zusprechen, ebenso nach seinem ausgedehnten Besitze Wilhelm von Bebenburg, gest. 1412, dessen Gemahlin eine geb. Gräfin v. Landau war, und endlich auch Konrad von Bebenburg, gest 1450, der eine Hauptrolle im Städtekrieg und in den adeligen Fehden an der Jagst gespielt zu haben scheint: diese Tatsachen würden für einen einheitlichen Adelsgrad in der Hauptlinie der Bebenburger sprechen, welchen wir heute als „fränkischen reichsfreien Uradel" bezeichnen.

Mit dem Niedergange des Rittertums und dem Aufblühen der Städte tritt leider auch im Geschlechte Bebenburg ein sichtlicher Verfall ein, so dass wir mit Georg von Bebenburg, gest. 1472, die Reihe der angesehenen, ritterlichen und reichbegüterten Geschlechtssprossen abschliessen können. Die späteren Nachkommen — wenngleich sie ihre adelige Herkunft nicht verleugnen können — verschwinden im Strome der Ereignisse, ohne urkundliche oder sichtbare Denkmale ihres Schaffens und Wirkens zu hinterlassen.

Ich kann an dieser Stelle es nicht unterlassen, des bedeutendsten Repräsentanten des Geschlechts, „Lupold von Bebenburg", Bischof von Bamberg, 1353—1363, Erwähnung zu tun. Es ist das Verdienst des hochw. Herrn Domkapitulars Dr. Adam Senger in Bamberg, das Wirken dieses bedeutenden Kirchenfürsten, Politikers und Literaten durch seine treffliche Schrift: „Lupold von Bebenburg", Bamberg 1905 der Vergessenheit entrückt zu haben, welche auf reichem Quellenstudium basierend, uns ein ebenso anziehendes als charakteristisches Bild von dem Freunde Kaiser Carl IV. entwirft und seine Teilnahme an der Verfassung der „Goldenen Bulle" ausser Zweifel stellt.

Aus Lupolds schriftstellerischer Tätigkeit mögen hier dessen bedeutendsten Werke angeführt erscheinen:

1. Tractatus de iuribus Regni et Imperii Romanorum,
2. Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum,
3. Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum,
4. Liber privilegiorum. —

Die Ausführungen der Stammtafel geben uns auch ein Bild, welche Wandlungen der Besitz des Geschlechts Bebenburg im Laufe der Jahrhunderte durchmachte. Derselbe ist urkundlich der bedeutendste zu nennen unter Wilhelm dem Aelteren. Wenngleich dieser und seine Gemahlin Gutta von Landau infolge ihres bedeutenden Geldaufwandes — oder sei es aus einem anderen Grunde — die Herrschaft Bebenburg-Gammesfeld 1380 an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg verkauften, so tritt als neues Forschungsergebnis hinzu, dass Katharina von Bebenburg, geb. von Landau und ihre beiden Söhne Rudolf und Engelhard die Burg und Veste Bebenburg 1406 wieder zurückkauften. Im Städtekrieg wurde jedoch die Veste 1449 von den Rothenburgern eingenommen, niedergebrannt, nicht mehr aufgebaut und ging so für immerwährende Zeiten für das Geschlecht verloren; Gammesfeld hingegen wurde 1388 von den Burggrafen an die Reichsstadt Rothenburg verkauft.

Von der einstigen Veste steht heute nur mehr ein massiver, ca. 12 m hoher Turm nächst des Weilers Bemberg im Oberamte Gerabronn, welchen ich gelegentlich meiner Reise im Herbst 1906 in Augenschein nahm, als letzter Zeuge einstiger Macht und Herrlichkeit.

Für heute schliesse ich meine Ausführungen und glaube anführen zu sollen, dass dieselben auf dem Ergebnisse mit Abschluss der Forschung Ende Februar 1907 basieren.

In einem zweiten Aufsatze will ich über das Wappen und Siegel, dann über die Grabdenkmale der Bebenburger, welche uns im Kloster Schönthal und auf den Ruinen des Klosters Anhausen nächst Bölgenthal im Oberamte Crailsheim erhalten geblieben sind, sowie über die Heraldik derselben, und endlich über den genealogischen Zusammenhang des ausgestorbenen Geschlechts „von Bebenburg" mit den späteren „Karg von Bebenburg" sprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Haus Stolberg.

Von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

(Schluss)

Zu den deutschen Landesherren, die der Reformation bald Eingang in ihren Gebieten gewährten, gehörten vor allem auch die Stolberg: sie erwiesen sich als kräftige Schirmherren der evanglischen Lehre und erfüllten treu die Aufgaben, die sie ihnen stellte: die Pflege des geistlichen Lebens liessen sie sich stets besonders angelegen sein.

So ist es für die Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands auch erwähnenswert, dass in Stolberg eines der ersten evangelischen Konsistorien errichtet wurde.

Ganz besonderes Interesse wandten aber die Grafen dem Kloster Drübeck bei Wernigerode zu, das von der Gräfin Adelbrin, Schwester der Grafen Theti und Wikker, aus einem im Ostfalenlande sowohl südlich als nördlich vom Harze angesessenen Geschlechte, dessen Familienzusammenhang nicht sicher zu verfolgen ist, im Jahre 877 als Jungfrauenkloster nach der Regel St. Benedikts an den Abhängen des Brockengebirges gestiftet wurde. Adelbrin wurde selbst die erste Aebtissin ihrer Stiftung, die ihre Brüder Theti und Wikker auf der allgemeinen Reichsversammlung zu Frankfurt am Main am 26. Januar 877 in Gegenwart der Grossen des Ostfrankenreichs dem König Ludwig III., dem Jüngeren, zweiten Sohne Ludwigs des Deutschen übereigneten, der dafür das Kloster in seinen Königsschutz nahm.

Sobald der alte Stamm der Grafen von Wernigerode in der Harz-Gegend auftritt, finden wir gleich sein erstes, 1112 urkundlich erwähntes Mitglied, den Grafen Adelbrecht I. im Besitze der Erbvogtei des Klosters, die sich dann bis zum Ausgange der männlichen Linie des wernigerödischen Hauses 1429 forterbt. Von da ab bis heute sind die Rechtsnachfolger der Grafen zu Wernigerode Schutzherren und Besitzer des Klosters, dessen Reformierung im Sinne der neuen evangelischen Lehre ungefähr um das Jahr 1545 zum Abschlusse gekommen ist.

Unter der Priorin Anna Amalia von der Sachsen (reg. 1687—1720) erliess der regierende Graf Ernst am 13. Juni 1687 eine Verordnung, „wonach sich die in dem Kloster Drübeck befindliche Priorin und Konventualinnen zu richten", die mit Veränderungen d. d. Ilsenburg 22. Mai 1690 erneut wurde.

Zu einem frischen Leben begannen die klösterlichen Einrichtungen unter dem regierenden Grafen Christian Ernst, dem frommen Sohne einer gottesfürchtigen Mutter, der Gräfin Christine, Herzogin zu Mecklenburg-Güstrow, zu gedeihen, der im Geiste Spener's das innerliche Leben der Klosterinsassen hob und verschönte, wie auch für den äusseren Ausbau keine Mühe und Kosten scheute. Der im Sinne des Pietismus umgestaltete Charakter des Klosters tritt besonders in den Ansprachen des gräflichen Kanzlers und Klosterrates Julius Leopold von Caprivi bei der Einführung der Gräfinnen-Aebtissinnen Christiane

Eleonore[1] und Luise Christiane,[2] Töchtern des regierenden Grafen Christian Ernsts in den Jahren 1752 und 1755 entgegen. Ein neues Statut wurde d. d. Hannover 18. Februar 1870 von dem regierenden Grafen Otto (reg. 1854 bis 1896) erlassen, nachdem am 19. Januar 1870 die Gräfin Maria von Schlieffen zur Aebtissin bestellt worden war. Das wichtigste Ereignis aber in dem mehr als tausendjährigen Leben des Klosters war es, als am Sonntag den 2. April 1906 Seine Majestät der deutsche Kaiser Wilhelm II., König von Preussen in feierlicher Weise der Aebtissin Freiin Anna von Welck vor dem Altar der Schlosskirche einen kostbaren Hirtenstab überreichte, indem er folgende, ebenso herrlichen wie ergreifenden Worte an die geistliche Fürstin richtete:

„Hochwürdigste Frau Aebtissin! Mit Genehmigung der hohen Schutzfrau Ihres Klosters überreiche ich Ihnen hiermit den Hirtenstab. Möge er wie der Stab Mosis lebendiges Wasser des Lebens aus dem dürren Felsen hervorzaubern, möge er auch in dem Leben des Klosters neue Quellen erschliessen, aber nicht nur eines vorbildlichen Lebens der Frömmigkeit, sondern weiter: möge unter deu Schatten dieses Stabes frische Wohltätigkeit christlicher Nächstenliebe hervorwachsen, die sich segnend um das Kloster ausbreite, ein Segen für seine Bewohner und auch für weitere Gebiete. Möge das Beispiel unseres Heilandes das sein, welches Sie, hochwürdigste Frau Aebtissin und Ihre Nachfolgerinnen wie die Klosterfrauen beherzigen mögen, das Beispiel, man kann wohl sagen, der persönlichen Persönlichkeit, die je die Erde getragen hat. Persönlich sollen wir Alle sein, das heisst, wir sollen wirken, so lange wir Atem schöpfen, wirken und betätigen an uns das Beispiel Christi in werktätiger Nächstenliebe auf allen Gebieten. Das walte Gott!“ —

Die vielen Umwälzungen der neueren Zeit blieben auch auf die stolbergischen Grafschaften nicht ohne einschneidende Wirkung. Als Grundlage für die Rechtsverhältnisse von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla ist die vom König Friedrich Wilhelm III. von Preussen erteilte und vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm und dem gesamten Staatsministerium unterzeichnete „Konzessions-Urkunde“ vom 28. März 1836 anzusehen. Für Wernigerode regelten die mit der Krone Preussen am 13. August 1822 und im Jahre 1862 (8. Januar und 25. August) auf Grund eines Rezesses[3] vom 19. Mai 1714 abgeschlossenen Verträge, denen in den 70er Jahren ein Gesetz folgte, die Rechtslage, nachdem im Artikel 23 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 an Preussen die Souveränität und Souzeränität über die Grafschaft Wernigerode übertragen worden war:

„La même disposition s'étend aux droits de souveraineté et de souzeraineté sur le comté de Wernigerode . . . .“[4]

Auch aus diesem Wortlaut erhellt, dass die Harzgrafschaft Wernigerode nicht ohne weiteres, wie z. B. Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. Main u. s. w., dem preussischen Staate einverleibt ist, sondern ihren Grafen eine allerdings vertragsmässig und gesetzmässig begrenzte Landeshoheit mit Regalien, z. B. dem Anfallsrechte herrenloser Erbschaften im Gebiete der Grafschaft verblieben ist.

Am 31. Dezember 1864 ist dann im Anschluss an die früheren Verträge und Vergleiche eine königliche Verordnung ergangen, sowie am 18. Juni 1876 ein Gesetz betr. Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg. (Preuss. Ges.-Sammlung 1872, S. 245 ff.) Alles dies bildet die Grundlage für die heutigen Regierungsrechte der Grafen, die leider meines Erachtens, ebenso wie die vieler anderer mittelbar regierender Herzoge, Fürsten und Grafen ohne triftigen Grund recht beschränkt worden sind.

Nach dem letztgedachten Gesetze ist mit dem 1. Oktober 1876 in den Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amt Kelbra die kgl. preussische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in allen Teilen mit einigen Besonderheiten in Kraft getreten. Diese beziehen sich auf die Ernennung des Landrates des Kreises Grafschaft Wernigerode und der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die nur nach Anhörung der regierenden Grafen erfolgen soll. Einfacher wäre es wohl gewesen, die Ernennung dieser Beamten den regierenden Grafen zu überlassen. Ferner haben die regierenden Grafen gleich den Mitgliedern unmittelbar regierender — souveräner — Häuser das Recht, sich bei den Wahlen zum Kreistage der Kreise Grafschaft Wernigerode und Sangerhausen, sowie des hannover'schen Kreises Ilfeld durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

---

1 Sie vermählte sich am 27. Februar 1755 mit dem Burggrafen Wolf Christian zu Dohna und starb am 29. November 1786 zu Wern.

2 Geboren am 2. Januar 1713, starb die Gräfin-Aebtissin Luise Christiane am 13. Mai 1796; unter ihr waren Stiftsfrauen (Chanoinessen): Henriette Faber (1717 bis 1758), Anna Dorothea Elisabeth Schmidt (1735 bis 1780), Philippine Luise von Lobenthal (1737 bis April 1766), verm. mit General von Meinecke, Margarete Wilhelmine Schröder (1739—1786), Magdalene Sophie Lange (1746—1777), Christiane Auguste von Caprivi (1766—1806), Christiane Friederike von Carlowitz (1767 bis 1771) verm. mit dem Diakonus Hartmann in Köthen (Anhalt), Luise Auguste von Zanthier (1771—1819), Charlotte Henriette Christiane Blum (1777—1817), Elisabeth Friederike von Walmoden (1781—1812) und Sophie Dorothee Gleim (1786—1810).

3 Hierdurch verblieben den regierenden Grafen die wichtigsten Regierungsrechte und Regalien, so dass ihre Landeshoheit nur als eine vertragsmässig durch das Obereigentum des Lehnsherren, des Kurfürsten von Brandenburg, Königs in Preussen, begrenzte zu bezeichnen ist.

4 Vgl. Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle a. S. 1905. S. 8.

Während daher seit dem 1. Oktober 1876 die in den stolbergischen Landen bestellten gräflichen Polizeioberbeamten, Medizinal- und Lokalbeamten, sowie die gräfliche Regierung und das mit ihr verbunden gewesene Medizinal-Kollegium in Wernigerode ausser Wirksamkeit getreten sind, ist den regierenden Grafen die Kirchengewalt ihrer Landeskirchen geblieben. Für jede der drei Grafschaften besteht ein besonderes fürstliches Konsistorium in Wernigerode, Stolberg und Rossla; hierüber erging ein Kgl. Preuss. Allerhöchster Erlass am 30. Dezember 1871 (Preuss. Ges.-Sammlung 1875, S. 2).

Ausserdem besteht noch ein besonderes gemeinschaftliches königlich preussisches und fürstlich stolberg-stolbergisches Konsistorium für die Grafschaft Hohnstein in Ilfeld.

Von den Hausakten ist für die Neuzeit besonders wichtig der **Erbvertrag** der Grafen Heinrich, Ernst und Eiliger zu Hohnstein, Heinrich zu Schwarzburg „nebst seinem Sohn Heinrich für sich und seine Lehnerben" und Botho zu Stolberg vom Jahre 1433, gegeben am Dienstag nach Assumptionis Mariae. Diese Erbeinigung wurde nach dem Aussterben der Grafen von Hohnstein durch einen Vertrag zu Greussen vom 28. Januar 1594 zwischen Stolberg und Schwarzburg feierlich erneuert.[5]

Danach würde bei einem Erlöschen des Schwarzburgischen Fürstengeschlechtes das Haus Stolberg diesem in der Regierung folgen und somit in die Reihe der souveränen Fürstenfamilien treten, ein Fall, der bei dem schwachen Agnatenstande des Schwarzburgischen Gesamthauses sehr leicht eintreten kann. Allerdings ist in Schwarzburg-Sondershausen nach § 13 der Verfassungsurkunde vom 8. Juli 1857 bestimmt, dass nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im fürstlichen schwarzburgischen Gesamthause die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts überzugehen habe; diese Bestimmung gilt aber nur für Schwarzburg-Sondershausen, nicht für Schwarzburg-Rudolstadt. Es würde quaestio facti sein, ob durch verfassungsrechtliche Bestimmungen die Anordnungen des Erbvertrages ausser Kraft gesetzt werden können.

Während die Grafschaft Wernigerode, wie ich schon oben erwähnte, der Fürst und regierende Graf Christian Ernst, geb. am 28. September 1864 zu Wernigerode, regiert, hat die alte Stammgrafschaft Stolberg in dem im fünften Lebensjahre stehenden Fürsten Wolff-Heinrich (posthumus) ihren Herrn. Dieser folgte seinem nur drei Tage regiert habenden Vater, dem Fürsten Wolfgang, am 28. April 1903, dem Tage seiner Geburt, unter der Vormundschaft seines Oheims, des Prinzregenten Heinrich.

Auch Stolberg-Rossla hat in dem am 28. Dezember 1886 zu Rossla geborenen Fürsten Jost Christian, der seinem Vater, dem Fürsten Botho, am 8. November 1893 unter der Vormundschaft seines Oheims, des Grafregenten Kuno succedierte, noch einen minderjährigen Herrn.

Die drei regierenden Herren führen den Titel: Fürst und regierender Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Eppstein, Münzenberg, Breuberg, Agimont, Lohra und Clettenberg. Den Titel „Graf zu Hohnstein" führen ausser ihnen noch die schwarzburgischen Fürsten.

Voll durchdrungen von Gottes Gnaden regierende Grafen des in fast tausendjährigem Besitze ihres Hauses befindlichen Landes zu sein, haben die Stolbergs, wenn auch eine für historische Rechte wenig günstige Zeitströmung viele ihrer Gerechtsamen sie beraubt hat, doch die Liebe und Treue ihrer Landeskinder, die unerschütterlich fest zu ihren angestammten Grafen stehen, als teures Erbe ihrer Ahnen bis ins 20. Jahrhundert sich bewahrt.

So möge es bleiben durch den Wechsel der Zeiten und vom alten Wappenschilde herab stets hell der Wahlspruch leuchten:

Spes nescia falli![6]

---

[5] In dem fürstlich stolbergischen Archive zu Wernigerode befindet sich noch die wohlerhaltene Pergament-Urkunde, die den Vertrag enthält. Weiter sind im fürstlichen Archive vorhanden Erbhuldigungsbriefe und Eventualbekenntnisse der schwarzburgischen Stadt Sondershausen für die Grafen zu Stolberg und Hohnstein gegeben Dienstag St. Michaelis 1437, Donnerstag vor Lichtmess 1471, Freitag nach Viti 1493, sowie zwei gleiche Urkunden der schwarzburgischen Ritterschaft und Mannschaft von den erstgenannten Daten, worin diese das Versprechen abgeben, sich, wenn ihre Herren, die Grafen von Schwarzburg ohne Lehenserben versterben sollten, nur an die Grafen von Stolberg und Hohnstein zu halten und letzteren treu und gehorsam sein zu wollen. Ebenso verpflichteten sich in zwei anderen Urkunden Donnerstag vor Lichtmess 1471 und Freitag nach Viti 1493 die Grafen von Schwarzburg und Hohnstein gegen die stolbergische Ritterschaft und Untertanen, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu belassen, wenn die Grafschaft Stolberg kraft der Erbverbrüderung an Schwarzburg und Hohnstein fiele.

[6] Es handelt sich hier zwar nicht um einen althergebrachten, mit dem stolbergischen Wappenschilde verbundenen Wahlspruch; aber allerdings findet sich das „Spes nescia falli" auf einem im Jahre 1715 geprägten Gemeinschaftstaler der gräflichen Brüder Christoph Friedrich zu Stolberg-Stolberg und Jost Christian zu Stolberg-Rossla über einem Hirsch, zu dessen Rechten ein Anker, zu dessen Linken ein reichgefülltes Segenshorn dargestellt ist. — Vgl. Harzzeitschrift 12 (Jahrg. 1879), S. 632.

Grabsteine des Chiemgaues.

Von Mariella Freiin von Tautphoeus.

Grabsteine der Kirche zu Unterwössen.

1. Tafel aus rotem Marmor an der inneren Seitenwand links vom Hauptaltar. Dieser Grabstein wurde im Laufe dieses Jahres übertüncht oder aus der Kirche entfernt.

. . . .
Plur. Rev. D. Nicolai Finkenzeller
Cler. Sac. In Com. Viv. Beneficiati
Curati Per . . siz (?) In Wössen Post 42
Aetatis 26. Nov. 1776.

Es folgen Bibelsprüche.

---

2. Tafel aus rotem Marmor, ebenda.

Alhier ligt begraben der Ehr
würdige in Gott Geistlich und
Hochgelehrte Herr Balthasar Winter
holler Beneficiat in Wössen in
36 Jahr Fundator der paduanisch
Brüderschafft in Wössen seines Alters
75 Jahr ist Gestorben den Ersten Tag
Martij 1745.

Es folgen Sprüche.

Grabsteine der Pfarrkirche in Grassau.

1. Rechts vom Hochaltar, roter Marmor 1,70 m : 0,90 m.

Hie ligt begraben die Edl und
An tugendreich Frau Sabina Krämblin geborne Pesswirthin von Cronaeckher Herrn Johann Krämbls churft. Dht. in Bayrn Rath u. Pflegerns zu Marquartstein geweste
Ehefrau welche aus disem zeitliche
Jammerthal verschieden ist am Pfinsstag den 24 Aprilis A. 1631.
Deren Gott genedig und barmhertzig sein wolle.
Valete carissia Pigora Mari
Tus et li
Beri.

Darunter: Das Wappen der Krämbl: Geviertet mit Herzschild (Sparren); 1 und 4: ein mit einer Rose belegter Schrägbalken, 2 und 3: ein Löwe. Auf dem offenen, gekrönten Helm ein gestülpter, mit einer Rose belegter, gekrönter und mit drei Pfauenfedern besteckter Hut.

2. Das Wappen der Pesswirth: Auf einem Hügel ein Bär. Auf dem gekrönten, offenen Helm der Bär zwischen Büffelhörnern wachsend.

---

2. Weisse Marmorplatte an der Wand zwischen dem Hoch- und rechten Seitenaltar, 1 m : 0,70 m.

Ao. 1698. 15. Juli hat der Hoch u. Woll
geborne Herr Herr Achatz Ludwig Nott
hafft Freyherr v. Weisssenstein Ch
ur Frtl. Dr. in Bayrn Hofrath Pleg vd
Castnet zu Marquartstein dass Zeitliche
gesegnet. Seines Alters im 40. Jahr. Gott
Sey Ihme Genedig.

Darüber die ovalen Wappenschilde der Nothafft und Pappenheim unter einer Krone.

---

3. Ebenda, weisse Marmorplatte, 0,76 m : 0,42 m.

Johan Albrecht An-
toni Nothafft Freiherr
von Weissenstein ist in
Gott verschieden in seines
Alters 4 Wochen den
Februari Anno 1693.

Darüber die gleichen Wappen wie bei Nr. 2.

---

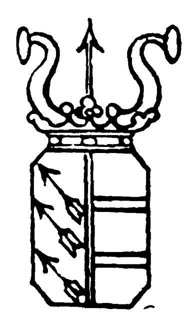
4. Rote Marmortafel, rechts vom linken Seitenaltar, 0,86 m : 0,85 m.

Hier liegt
(Leser bitt für Sie)
die am 15. Jenner 1795 im 53 Jahr ihres Alters
nach mehrmal empfangenen heilig
sten Sterbsakrament
u. mit gänzlicher Ergebung in gött
lichen Willen erblaste
Wohlgebohrne Frau
Maria Anna von Spitzel
auf Eberstall
gebohrne
Reichsedle von Kern
auf Urfarn
geweste Churfürstl. wirkl. Hofrätin in München
und
Landrichterin zu Marquartstein
Gott gebe ihr die ewige Ruhe.

---

5. Unter dem Weihwasserbecken des vorigen Grabsteins befindet sich folgende Inschrift:

Anno 1707 den 29. Juni hat die Hoch u. Wohlgeborne Frau Frau Maria
Juliana Nothafftin
V. Weissenstein gebor
ne Kapferin v. Pilleck u. Oellerstorf so
das Zeitliche Gesegnet.



Dieser untere Stein misst 0,49 m : 0,35 m. Augenscheinlich wurde für die v. Spitzel'sche Inschrift ein älterer v. Nothafft'scher Stein benützt.

---

6. Reichverzierte rote Marmorplatte am Pfeiler zwischen den beiden Seitenaltären rechts, 1,15 m zu 0,55 m.

Reverendo ac Nobili
qvondam Viro D. Johanni
à Hiernham Canonico
Eystetten Eccliae. Gras
saven Pastori ante an
nos cc. XXXIII Junc-
tos D. D. Eberhardus a Hiernham Eccliae Eys
stetten presvl . . Agna
to suo charissimo H. M.
F. F. anno a Chro nato
MDLVII.

Schöne Renaissance-Umrahmung. Darunter zwischen Säulen Relief des Hiernham'schen Wappens. Im Schild ein Hirschgeweih. Auf dem offenen Helm mit je drei Blättern besteckte Büffelhörner. Darunter die Worte: Respice finem.

---

7. Im Schiff der Kirche rechts ist eine alte kleine (0,35 m : 0,38 m) rote Marmorplatte angebracht mit einer Darstellung der Anbetung der hl. drei Könige und folgender bemerkenwerten Inschrift:

S. Caspar S. Melchior S. Balthasar
O Grands Rois Persiens Lûmiers de ce
Monde Conservez Cologne la Ville en
Paix profonde. Chassez en loin les
Turcs, les Armes et la rage la Peste
Et la Famine, et tout Sorte d'Orage.

---

8. Rote Marmortafel; 0,80 m hoch, 0,86 m breit. Links vom linken Seitenaltar.

Gott genadt Herr Jo
hann Krämbl geweste
Churfyr. Rath Pflegern
Castnern u. Waltcomis-
sario zu Marquartstein
so gestorben den 8. Sept
embris A. 1654.

Darunter in Reliefdarstellung das Wappen der Krämbl (wie bei 1. beschrieben, nur mit verwechselten Feldern, nämlich im 1. und 4. der Löwe, im 2. und 3. der mit einer Rose belegte Schrägbalken) und ein weiteres Wappen, dessen 2. und 4. Feld des gevierten Schildes durch den Altar vermauert ist. Das 1. Feld zeigt eine Raute, das 3. einen bärtigen, nackten Mann (Poseidon?) mit abwärts gehaltenem Dreizack. Auf dem offenen gekrönten Helm die Figur des dritten Feldes.

---

9. Rote Marmortafel am Pfeiler im rechten Seitenschiff zunächst dem rechten Seitenaltar; 0,90 m : 0,53 m.

Hier liegt
Gott gebe Ihm die ewige Ruhe
der
Hochwürdig geistlich und wohlgelehrte
Herr Mathias Wendlinger
cr. iust (?) Cleric. in coe. uiu. S. S. Theol.
et S. S. Can.
cand. reu. et cels. S. B. J. Princ. acepis Chiem.
Cons.
Eccles. Act. et notar. Publicus.
Er war 4 Jhr. fürwahr würdigster Pfarr u.
Kirchherr dahier in Grassau vorhin 17 Jahr
Schloss
Kapellan in Marquartstein zugleich beständig und
eifrigster Mitarbeiter in dem Weinberg des
Herrn.
Er starb seines Alters 45 u. des Priester
Thums 21 Jahr 11. März 1796.

Darunter ein Kelch..

---

10. Rote Marmorplatte unter Nr. 3 angebracht; 0,40 m : 0, 32 m.

Den 2. April 1711 ist
In Gott Entschlaffen der
Woll Ehrwürdige Priester
und Hochgelehrte Herr
Michael Erhart, Seines
Alters in 32
Jahr. Gott Sey
ihn barmherzig.

---

11. Reichverzierte Platte aus weissem Marmor, links vom Hauptaltar; 0,45 m : 0,47 m.

Hic
Jacet S. K. D. Balthasar Winterholler S. S.
Thgiae ac
S. S. Can. cand. Pastor Grassavy annis 24
S. R. J. Princi.
Et Epi. Chiem. Cons. Ecc. qui Postquam
vixit Deo et Mundum
Odio habuit obijt in Domino 23. Dec.
1780 Aet. 79
sta Viator et Precare Ei Requiem Aeternam.

Das einst darüber befindliche Wappen ist entfernt worden.

---

12. Rote Marmortafel, äussere Kirchenmauer im Südosten; ca. 0,35 m im Quadrat.

Hic
Jacet K. P. Josefus
Schwanthaler Cooperator
Grassavii qui obiit die 24ten
Februarii anno 1790.
Requiescat in pace.

(Fortsetzung folgt.)

Das Herzogl. Haus Württemberg zu Carlsruhe in Schlesien.

Von Friedr.-Carl Esbach. (Selbstanzeige des Verfassers.)

Mit Abbildungen, Bildnissen, Genealogieen und Stammbäumen. Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Alexandrine Mathilde von Württemberg gewidmet. XVI und 209 Seiten nebst vier Stammtafeln. — Preis geheftet M. 5.50, fein gebunden M. 7.—. In feinstem Saffianband mit Goldschnitt M. 12.50. Stuttgart 1906. Verlag von W. Kohlhammer.

Es ist eine leider häufig zu beobachtende Erscheinung, dass familiengeschichtliche Werke im allgemeinen Misstrauen begegnen: doch mit Unrecht, denn die historischen Ereignisse, die kulturellen und sozialen Verhältnisse, ja ganze Epochen gewinnen entschieden an Reiz, wenn wir sehen, wie sie auf kleinere Kreise, auf Familien und einzelne Personen gewirkt, welche bleibenden Eindrücke sie dort hinterlassen haben. Gilt dies schon von Familiengeschichten schlechthin, so in ganz besonderem Masse von der Geschichte souveräner Häuser, die meist mit der allgemeinen Geschichte verbunden ist, manchmal fast mit dieser zusammenfällt.

So wird auch die von mir verfasste Geschichte des Herzoglichen Hauses Württemberg zu Carlsruhe in Schlesien, dessen Mitglieder als Feldherren und Staatsmänner, wie als Gelehrte, Künstler, Dichter und Grossgrundbesitzer in hervorragender Weise im öffentlichen Leben sich betätigt haben, auf Interesse rechnen dürfen.

Kein allgemein bekannter Ort mein Carlsruhe in Schlesien! Fern von den grossen Verkehrszentren liegt es still und lauschig in dichten Nadelwäldern, unfern des Städtchens Namslau, wenige Wegstunden von Breslau, seit anderthalb Jahrhunderten der Wohnsitz württembergischer Prinzen und Prinzessinnen.

Als Sohn des kgl. preussischen Kreisgerichts-Rates in Carlsruhe geboren, verknüpften persönliche Beziehungen meine Eltern zu einzelnen Mitgliedern der herzoglichen Familie, beschäftigten frohe Erinnerungen, die durch Erzählungen von Vater und Mutter immer neu belebt wurden, die Phantasie des Kindes frühzeitig mit der kleinen Residenz und dem herzoglichen Hause. Das Interesse blieb rege, als mein Vater nach Oels, der Hauptstadt des gleichnamigen schlesischen Thronlehn-Fürstentums versetzt wurde: auch dort, in der ehemaligen Residenz württembergischer Herzöge, ein altes, weitläufiges Schloss, die ehrwürdige Schlosskirche mit den Grüften der Piasten, der Podiebrads und der Württemberger, liessen die Erinnerung weiter lebendig sein: schon beschäftigte ich mich mit anderen fürstlichen Häusern: der Gothaer Hofkalender wurde auf dem Gymnasium, dann auf der Brandenburger Ritterakademie und den Universitäten mein ständiger Begleiter. — —

Als Referendar später dem kgl. Amtsgericht zu Carlsruhe überwiesen, erwachte in mir der Wunsch, eine Geschichte des herzoglichen Hauses zu schreiben! Er wurde zur Tat, als Herzog Nikolaus von Württemberg, mein gnädigster Gönner, im Februar 1903 verschieden war und ich bei seiner erhabenen Schwester, Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Alexandrine Mathilde von Württemberg eine sehr freundliche Aufnahme meines im Sommer 1903 verfassten Manuskriptes fand. In der folgenden Zeit weiter ausgestaltet, wurden die Genealogien des württembergischen Königshauses und der mit ihm verwandten oder verschwägerten fürstlichen Häuser zu Hessen-Philippsthal, Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Hohenlohe-Oehringen und Solms-Braunfels, sowie verschiedene Stammbäume dem Buche hinzugefügt, von denen einzelne, wie „Gemeinsame Stammeltern der Württemberger und Hohenzollern" und „Nachkommenschaft des regierenden Fürsten Carl zu Hohenlohe-Langenburg" m. Wissens zum erstenmale in dieser Art zusammengestellt und veröffentlicht worden sind.

Ausgehend von der Gründung Carlsruhe's im Jahre 1749 durch den regierenden Herzog Carl Christian Erdmann von Württemberg-Oels und Bernstadt (1716 bis 1792) behandle ich zunächst die Schicksale dieses letzten in Oels regierenden württembergischen Fürsten und gedenke hierbei auch der anderen Oelser Herzöge aus der sogenannten Julianischen Linie des württembergischen Gesamthauses. Männliche Erben hatte der Herzog nicht. Seine einzige Tochter, Prinzessin Friederike Dorothea Augusta heiratete auf Veranlassung Friedrichs des Grossen den Herzog Friedrich August von Braunschweig, der die Mitbelehnung auf das Thronlehn-Fürstentum Oels erhielt.

Um jedoch die zu dem Allod seines Hauses gehörige, ihm besonders ans Herz gewachsene Herrschaft Carlsruhe dem württembergischen Geschlechte zu erhalten, hatte Herzog Carl Christian Erdmann bestimmt, dass sie seinem Neffen, dem Herzog Eugen von Württemberg, einem jüngeren Bruder des späteren ersten württembergischen Königs, Friedrich I., zufallen sollten. Dieser folgte auch 1793 der Witwe seines Oheims im Besitze von Carlsruhe und ist somit der besondere Stammvater der Carlsruher Linie geworden. Ich schildere namentlich die Erziehung Herzogs Eugen genauer, die im Sinne Rousseaus geleitet wurde, und verfolge seine militärische Laufbahn, die ihn bis zum preussischen General der Kavallerie führte. Auch Kunst und Literatur fanden unter dem Herzog ihre Stätte: insbesondere erwähne ich, dass Carl Maria von Weber den „Freischütz" in Carlsruhes Auen zu komponieren begann. Weiterhin verfolge ich der Reihe nach die späteren Fideikommissherren von Carlsruhe: unter ihnen fesselt vor allem der berühmte Feldherr, Herzog Eugen (1788–1857), russischer General der Infanterie, der „Held von Kulm" anno 1813. Sein ältester

Sohn, Herzog Eugen Erdmann „der Gute" (1820—1875), preussischer General der Kavallerie, war ein beachtenswerter Dichter, ich gebe Proben seiner lyrischen Gedichte und den Gedankengang des Heldenepos: „Edessa", das den Normannen Tankred und dessen siegreiche Verteidigung Edessas gegen die Ungläubigen feiert. Aus dem Leben des in jungen Jahren jäh dahingerafften Herzogs Wilhelm Eugen (1846—1877) dürfte besonders die Schilderung der Reisen und Jagdabenteuer in Amerika interessieren. Die Lebensbilder des Herzogs Wilhelm (1828—1896), der sich in zahlreichen Schlachten, so bei Magenta, ruhmvoll auszeichnete und das 4. österreichische Armeekorps in Graz kommandiert hat,* der Herzogin Alexandrine Mathilde, Aebtissin des adeligen Fräuleinstifts Oberstenfeld, wie des Herzogs Nikolaus (1833 bis 1903) und seiner Gemahlin der Herzogin Wilhelmine Eugenia schliessen sich an.

Mit einer Huldigung für den erlauchten Erben des kinderlosen Herzogs Nikolaus, den jetzigen Fideikommissherren von Carlsruhe, König Wilhelm II. von Württemberg, klingt das Buch in den Worten: „Macte Wuerttembergiae Regnator!" aus.

Sein Zweck ist erfüllt, wenn es mir gelungen ist, den Sinn für familiengeschichtliche Forschungen zu wecken und lebendig zu erhalten und auch weiteren Kreisen Gelegenheit gegeben zu haben, sich über die Geschichte mancher deutschen Fürstengeschlechter und die Lebensschicksale seiner Mitglieder zu orientieren!

* Am 8. Juni d. J. wurde zu Graz in Gegenwart des Erzherzogs Josef, als Vertreter Kaiser Franz Josefs, des Herzogs Ulrich von Württemberg, als Vertreter seines königlichen Vaters, der Herzogin Alexandrine Mathilde von Württemberg, des Erbprinzen Reuss j. L. und zahlreicher Vertreter der k. u. k. Armee usw. ein gewaltiges ehernes Denkmal enthüllt, das Herzog Wilhelm von Württemberg in der Vollkraft seiner Jahre, in der Uniform eines Infanterie-Obersten zeigt. „Alle Herzen schlugen Dir entgegen, Wilhelm von Württemberg, Du tapferer Degen!" lautete das Telegramm, das ich am Tage der Enthüllung nach Graz sandte.

Bücherschau

Von dem Antiquariat J. Halle, München, Ottostr. 3a, ging uns ein ausführlicher **Katalog** über **Genealogie und Heraldik** zu, der zahlreiche wertvolle Wappen- und Stammbücher, Biographien, Stamm- und Ahnentafeln usw. aufführt, und dessen vier Register (Sachen, Namen (Länder und Fürsten) und Orte) es uns ermöglichen, hier einige in dem Katalog vorkommende, unseren Lesern vielleicht willkommene Namen anzuführen, nämlich: Adelmann — Aufsess — Berlichingen — Besserer — Beulwitz — Bodmann — Bülow — Burgsdorf — Crailsheim — Dassel — Eberstein — Echter — Gemmingen — Goltz — Guttenberg — Hacke — Haller — Imhof — Ingelheim — Karg — Königsegg — Leiningen — Lüttwitz — Mandelsloh — Münster — Neipperg — Preuschen — Raitz von Frentz — Reitzenstein — Sass — Schaumberg — Stauffenberg — Schertlin — Schulenburg — Schwerin — Seckendorff — Seutter — Stetten — Stolberg — Thumb — Trotha — Ulm-Erbach — Waldenfels — Wedel — Wöllwarth — Wolfskeel — Ziegesar. — Der vorliegende Katalog ist so sorgfältig und umsichtig abgefasst, dass ihm geradezu wissenschaftlicher Wert für die genealogische Forschung zugesprochen werden muss, und hoffen wir dass von Seiten des Antiquariats genaue Liste über die Käufer der einzelnen Nummern geführt wird, damit Interessenten über den Verbleib der ihnen wertvoll dünkenden Exemplare unterrichtet werden können.

Briefkasten.

Anfragen.

123. Im Besitz der Frau Friedrich Woytt befindet sich ein Kupferstich mit der Unterschrift: „Georg Christian Woytt Hochfürstl. Nassau Saar-Brückischer Consistorialrath, Hof-Prediger und erster Stadtpfarrer zu Ottweiler auch selbiger Dioces. Inspector R. O. P. und des Edelgekrönten Pegnesischen Blumen-Ordens Mitglied Cena . . . Memorando aetat 44 ministerii 20 anno". Auf dem Kupferstich befindet sich ein Wappen, das in blauem Felde einen rechtsgewendeten, eine Hacke haltenden Arm und als Helmschmuck einen Mann zeigt, der den linken Arm auf die Hüfte gestemmt hat und in der rechten einen oben in eine Sichel auslaufenden Stab hält. Die Besitzerin, zur Zeit Toulon, Hotel de la Reserve, wäre für Angaben über Georg Christian Woytt und das Wappen dankbar.

Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

124. Erbeten werden Nachrichten über den ehrnfesten Hans Christoph **Gewin** im Dragonerregiment des Herrn Obersten v. Berlepsch, wohlbestallter Leutnant, der am 21. Juli 1674 in der reformierten Kirche in Otmarsum (Overyssel) getraut wurde, und am 15. April 1678 tot war und nach der Tradition in einem Duelle gefallen sein soll. Er scheint aus einer Familie zu stammen, in der der Taufname Konrad beliebt war und soll in sächsischen Diensten gestanden haben. Sein Wappen war geteilt, oben Pelikan mit drei Jungen ohne Nest, unten zwei Balken. Woher stammte er? Alle Nachrichten über das Geschlecht **Gewin, Gelwin** sind erwünscht. — Wo befinden sich die Militärakten des Infanterieregiments, welches 1749 in Diensten des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach stand?

Th. Schön, Stuttgart.

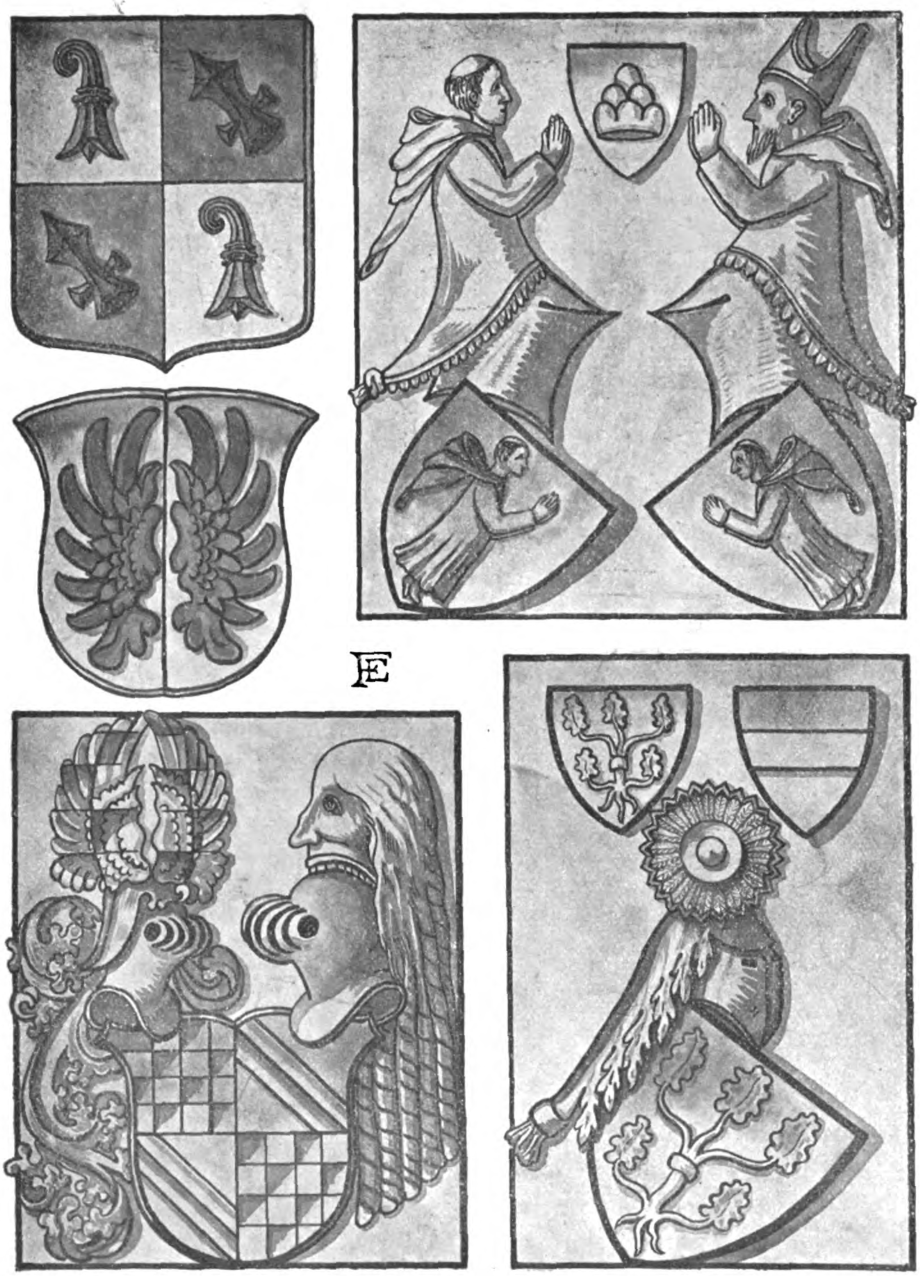
125. Um das Jahr 1745 kam ein **Christian Friedrich Köhler** nach Schlüchtern (Reg.-Bez. Cassel) als Verwalter eines Riedesel'schen Gutes, war später in Schlüchtern Postmeister der Thurn und Taxis'schen Post. Sein Vater und drei Brüder sollen im Darmstädtischen Pfarrer gewesen sein. Nachrichten über die Familie behufs Aufstellung einer Familiengeschichte erbeten. Unkosten und Portoauslagen werden auf Wunsch vergütet.

Richard Rose, Plantage Schöller bei Tanga, Deutsch-Ostafrika.

126. Johann Gottlieb Rose (Rhose), Kürschnermeister, verm. 13. August 1772 zu Pr. Holland (Ostpreussen) mit Christine Helbing, er starb ebenda am 8. November 1809. Die Kirchenbücher Pr. Hollands ergeben diese Daten, jedoch nicht den Eintrag der Geburt. Für urkundlichen Nachweis des Geburtsorts und-Datums zahle ich 100 Mark. Ich sammle jede Nachricht über die Familie Rose (Rhose, Rosa, Rosen), kaufe Leichenpredigten, Urkunden, Porträts usw., die auf diese Familie Bezug haben, an. — Nachrichten erbeten über die um 1800 in Oberschlesien vorkommende Familie von Gilgenheimb. Gibt es für diese Familie gedruckte Familiengeschichte, Stammbäume u. s. w.? — Porto und Unkosten werden auf Wunsch vergütet.

Richard Rose, Plantage Schöller bei Tanga, Deutsch-Ostafrika.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



Heraldische Skulpturen aus dem Baseler Münster.

Kunstbeilage XV der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Juli 1907.

...ems Tode, 1516 wurden desse...
...belehnt. Barbara erkaufte auch
...ben ihrem Gatten.
...g: Entweder ist das Vermählun...
...ng 1885 falsch angegeben, oder b...
...ne Barbara von Bebenburg.

Kuns

[illegible] 1813 [illegible] war und nach der Tradition in einem Duelle gefallen sein soll. Er scheint aus einer Familie zu stammen, in der der Taufname Konrad beliebt war und soll in sächsischen Diensten gestanden haben. Sein Wappen war geteilt, oben Pelikan mit drei Jungen ohne Nest, unten zwei Balken.

[illegible] die um 1800 in Oberschlesien vorkommende Familie von Gilgenheimb. Gibt es für diese Familie gedruckte Familiengeschichte, Stammbäume u. s. w.? — Porto und Unkosten werden auf Wunsch vergütet.

Richard Rose, Plantage Schöller bei Tanga, Deutsch-Ostafrika.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.

— -- von Aschhausen.
d belehnt. Erscheint urkundlich 11
ıden.

Sophie

— — vermählt um 1160 —
— — Gemahl: Friedrich von B
von Bilrieth — † 1197, war Bis
ngar von Rabenstein; beide erschei
Sophie von Bilrieth — heiratete He
ch 1222 und 1225. Durch diese
ıgen in Biringen, an die Herrn von

Gutta

— — verm. um 1250 — — gest.
old von Rothenburg Ritter, Herman
zu Rothenburg Schultheissen So
ld und Gutta verkaufen dem Johann
t zu Ergersheim um 100 Pf. und
vermacht den Herrn zu Ebrach un
nien zu Rothenburg, dem Pfarrer

— — — † 1410 — -
; er starb im Jünglingsalter und

n beigesetzt wurde; ihm folgen

Lupol

um 1412 — — verm. —
Gemahlin: — -
3. März 1436 Lehnrevers Lupol
ern zur Beistellung von 6 gepa
ütung von 60 fl. rheinisch. 2. M
Thalhof im Oberamte Ravensb
dau seinen Oheim. 1450 Seitz
old und mehreren anderen Adelig
geldes den Hof Gaisbühl versetz
nkung eines Weingartens in Eyf
sen durch Lupold.

---

atharina

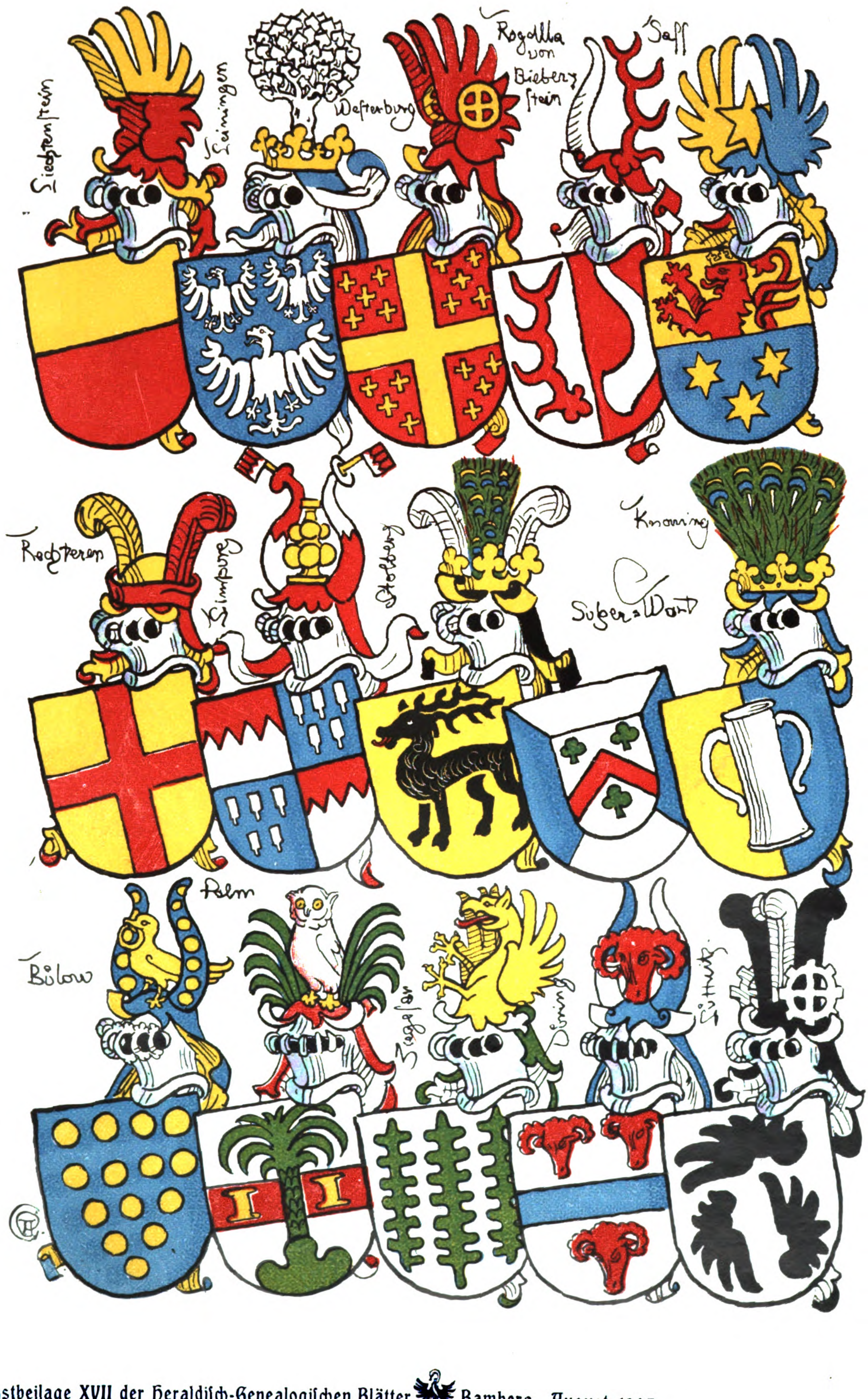
— — gestorben am 29. J
ıns von Venninger.

Barbara

— — verm. 1536 — ?
Gemahlin: Hans Fuchs von Dornl
elms Tode, 1516 wurden desse
belehnt. Barbara erkaufte auch
ben ihrem Gatten.
g: Entweder ist das Vermählun
ıg 1885 falsch angegeben, oder b
ne Barbara von Bebenburg.

Kuns

war u
soll.
der Ta
Dienst
Pelika



Kunstbeilage XVII der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, August 1907.



Organ des „St. Michael“,
Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter“ erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß. Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang Bamberg, August 1907 Nr. 8

Das Domkapitel des alten Bistums Bamberg und seine Canoniker.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Adels, der deutschen Domstifte im Allgemeinen, und der Handhabung des Canonischen Rechts.

Bearbeitet nach einer Handschrift des G. Freiherrn von Horn unter Benützung von Urkunden und Akten des Kgl. Kreis-Archivs Bamberg von **Heinrich Theodor von Kohlhagen.**

(Schluss)

Das allererste Erfordernis aber, um in das Domstift zu gelangen, war, dass man eine D o m h e r r n p r ä b e n d e erhalten hatte; dies konnte auf verschiedene Art geschehen. Die gewöhnlichste war die C o l l a t i o n und die R e s i g n a t i o n. Wenn ein Kanoniker des Domstifts starb, so hatte der Turnar (der in diesem Falle Collator ordinarius genannt wurde) das Recht, die erledigte Präbende einem beliebigen, der aufnahmsfähig war, zu conferieren. Durch Resignation aber erlangte derjenige eine Präbende, zu dessen Gunsten ein präbendierter Domherr auf eine Präbende verzichtete.

Man ersieht daraus, dass es möglich war, einen förmlichen Handel mit den Domherrnpfründen zu treiben. Der Collator liess sich die Präbende, deren Vergebung ihm per turnum zugefallen war, bezahlen; derjenige, der zu Gunsten eines andern seine Pfründe resignierte, auf den Genuss des Einkommens verzichtete, liess sich dafür entschädigen und es kam nicht selten vor, dass eine und dieselbe Person mehremale präbendiert und als Domherr aufgeschworen wurde, nachdem er auf die zuvor erlangte Präbende zu Gunsten eines anderen verzichtet hatte.

Eine dritte Art, eine Dompräbende zu erlan-

gen, waren die preces primae imperatoris. Es stand nämlich dem deutschen Könige als römischen Kaiser das Recht zu, in jedem Domstifte auf eine vacant werdende Präbende ein mandatum precidendo zu erteilen. Ein gleiches Recht übten auch die Päpste aus, namentlich im 15. Jahrhundert.

Hatte nun jemand die Provision einer Domherrnpräbende am Domstifte erhalten, so musste er, um in dem Besitz der Präbende bestätigt, als Domicellar aufgenommen zu werden, seine Ahnenprobe dem Domkapitel in doppelter Fertigung nach einem der oben bezeichneten Schemata vorlegen. Dabei waren 4 gleichfalls stiftsmässige Adjuranten, Juranten zu benennen, welche die von dem Adspiranten vorgelegte Ahnenprobe zu prüfen hatten, deren Richtigkeit sie vorerst durch ein Zeugnis bestätigen und später bei der Aufschwörung vor dem versammelten Kapitel (meist durch Unterschrift und Aufdrücken ihrer Petschafte) beschwören mussten. Dem musste noch beigefügt sein ein Taufzeugnis des betreffenden Pfarrers, worin ausdrücklich zu bestätigen war, dass der Betreffende aus einem rechtmässigen Ehebette seiner mit Vor- und Zunamen benannten Eltern geboren sei; ferner musste ein Zeugnis über das Alter des Aufzunehmenden von dessen Eltern vorgelegt werden; denn der Adspirant musste mindestens das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben. Endlich war von seinen Eltern in einem weiteren Schriftstücke zu bekräftigen, dass der Aufschwörende mit keinem Gebrechen des Leibes behaftet sei, das ihn nach dem in Anlehnung an das mosaische Gesetz des alten Testamentes abgefassten canonischen Recht von Tempel und Altar zurückhalten könnte. Waren die Eltern des Kandidaten verstorben, so mussten an deren Stelle seine nächsten Verwandten obige Zeugnisse ausstellen.

Nachdem alle diese Forderungen erfüllt und die Ahnenprobe an den Türen des Kapitelhauses und der Domkirche angeschlagen gewesen war, ohne dass jemand Einspruch dagegen erhoben hätte, wurde zur Aufschwörung selbst geschritten, welche stets in einem capitulo peremptori majori geschehen musste. Der Tag, an dem es abgehalten wurde, wurde dem Adspiranten und dessen 4 Juranten bekannt gegeben. Der Adspirant konnte sich bei Verhinderung durch einen der Domvicare mit Genehmigung des Kapitels vertreten lassen, und war in diesem Falle der Stellvertreter mit einer schriftlichen Vollmacht (instrumentum precuratorium) zu versehen. Nachdem die 4 Juranten das juramentum credalitatis et scientiae abgelegt hatten, geschah die feierliche Aufschwörung durch Aufsetzen des Baretts. Diesem feierlichen Akt mussten zwei eigens dazu bestimmte Domvicare als Zeugen beiwohnen und wurde von dem ebenfalls beigezogenen apostolischen Notar eine öffentliche Urkunde (instrumentum publicum) darüber aufgesetzt, unterschrieben und besiegelt. Der also Aufgeschworene trat nun in alle Rechte eines Domicellaren des Stifts ein und nahm durch die Einführung in seinem ihm angewiesenen Chorplatz Besitz des Kanonikats und der Präbende.

Der angehende Domicellar sollte dem Untercustos 10 Goldgulden zur Sakristei entrichten, den Chorschülern 1 Goldgulden, dem Kirchner 1 Goldgulden, für Anfertigung des Wappens 1 Goldgulden, für die Kaution 1 Goldgulden, für Anfertigung des Schadlosbriefes 1 Goldgulden und für 2 Viertel süssen Weines 2 Goldgulden; im ganzen 16 Goldgulden.

Die Ergänzung des Abgangs eines Domkapitularen erfolgte durch die Wahl des Domkapitels aus der Zahl der emanzipierten Domicellaren und wurde in der Regel der Aelteste derselben gewählt. Der Erkorene musste in seinem Gesuche bei dem Domkapitel seine Aufnahme erbitten und zu diesem Zweck namentlich folgende Nachweise liefern:

1. über sein stiftsmässiges Herkommen (was er ja schon bei seiner Aufschwörung als Domicellar nachgewiesen hatte),
2. dass er bereits 24 Jahre alt sei,
3. über seine wissenschaftlichen Studien,
4. dass er mit keinem Gebrechen behaftet sei.

War nun seine Wahl in einem peremptorischen Kapitel zustande gekommen, so folgte seine Eidesleistung als Domkapitular ebenfalls in einem peremptorischen Kapitel. Der in das Kapitel Aufgenommene hatte 40 Goldgulden und 201 Gulden rheinisch in Silber zu bezahlen.

Während der ersten drei Jahre nach der Aufnahme in das Kapitel hatte der angehende Kapitular zwar Sitz bei den Versammlungen, allein keine Stimme; erst nach Ablauf dieser Zeit erhielt er das Stimmrecht. Sein Einkommen bestand in 351 fl. und 54½ Simra Getreid, vorausgesetzt, dass er im Chordienst nicht lässig war. Nach Verlauf von 3 Jahren erhöhte sich das Einkommen eines Kapitulars auf 955 fl. rheinisch und auf 60 Sr. Getreide gegen vorher. Nach Ablauf von 10 Jahren genoss der Kapitular seine Einkünfte ohne allen Chorbesuch.

Ein weiteres Einkommen erwuchs den Kapitularen aus den sogenannten Obleyen. Es waren dies Güter, welche ursprünglich dem Domstifte unter der Bedingung geschenkt wurden, dass ein oder mehrere Söhne des Schenkers in dasselbe aufgenommen würden und ihnen die lebenslängliche Rente verbliebe. Nach deren Tod wurde der Genuss des Ertrags dieser Güter anderen Mitgliedern des Kapitels wegen ihres Alters oder wegen ihrer Verdienste überwiesen. Nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens wurden die Obleyen der Ordnung nach an die Kapitulare verteilt, die Reihe traf aber immer nur wenige. Mit einigen dieser Obleyen waren auch Pfarreien verbunden, welche die Obleiherren in Erledigungsfällen zu vergeben hatten; jede war von der anderen nach ihrem Ertrage

und ihren Verhältnissen verschieden und unabhängig; benannt wurden sie nach dem Hauptorte. Kriege, Missjahre, Streitigkeiten mit benachbarten Landesherren und dergleichen mehr vernichteten oft auf Jahre hinaus alle Erträgnisse. Die gewöhnlichen Nutzungen[18] welche die Obleien abwarfen, waren Kapitalien, Erbzinse, Getreide, unbeschränktes oder beschränktes Recht Holz zu fällen, von den holzberechtigten Dorfbewohnern ein bestimmtes Anweisgeld zu erheben, Handlohn ,Nachsteuer, Jagd, Dorf- und Gemeindeherrschaft, vogteiliche Gerichtsbarkeit, Strafgelder von Schlägereien, lebendiger und toter Zehnt, Schutzgelder von Hintersassen und Juden, Fastnachts- und Herbst-Hühner, Hand- und Spann-Fronden, Kraut, Rüben, Käse, Stroh, Schmalz, Eier, Metzelsuppen und Kirchweihkuchen, Fischwasser, Wiesen, Patronatsrecht, Benefizienverleihung, eigene Gebäude und Gärten, Besthaupt, Erbfall, Most, häusliche und Güter-Lehen usw.

Die Lasten der Obleien bestanden in der Entrichtung bestimmter Geldsummen oder in einer gewissen Menge Wachs oder Getreide, gewöhnlich an das Merkamt, wovon manche allgemeine Ausgaben des Domkapitels bestritten wurden. Die Zahl der Obleien betrug nach einem mir vorliegenden Verzeichnis 73.

Kronach war darunter die beste, welche durch ihre 399 Zehnten in manchem Jahre 7000 bis 8000 Gulden abwarf, obgleich sie nach dem Decimationsfusse von 1793 nur zu 3745 fl. 10 kr. berechnet war.

Die geringste Oblei, Mistendorf, war in demselben Verhältnis mit 11 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. veranschlagt.

Die Verwaltung der Obleien war Sache eines jeden Obleibesitzers, welcher deren Erträgnisse durch einen besonderen Kastner erheben liess; dieser musste auch die Lasten der Oblei an das Kapitel entrichten.

Der Obleier des Domstifts sammelte und verteilte die jährlichen Abgaben, welche jeder Obleibesitzer noch besonders aus den frommen Stiftungen seiner Oblei entrichten musste; er besorgte auch die Zehnten der Obleien und legte in Sterbfällen dem Kapitel eine genaue Beschreibung der erledigten Obleien vor. Die beliebige Verteilung der Obleien fiel nur den 8—9 Aeltesten des Kapitels zu und selbst diese wurden manchmal durch frühe Todesfälle eines oder mehrerer Obleiherren veranlasst, sie nur unter fünf Kapitularen zu verteilen.

[18] Im allgemeinen können die üblichen Kirchenlasten eingeteilt werden in den Grossen und Kleinen (Schmal- oder Kraut-) Zehnt, den Blut- oder Fleisch-Zehnt; nur in bestimmten Gegenden übliche Arten sind der Noval- und der Sack-Zehnt; ersterer von neugebauten Feldern, letzterer ein solcher, den der Pflichtige zu bringen hat (den also nicht, wie sonst üblich, der Zehntherr einsammelt).

So wurden durch den Tod des Dompropstes Grafen von Schönborn mehr als 25 Obleien zugleich erledigt, wodurch fast jeder der Aeltesten drei auf einmal erhielt. ein gleiches hatte nach dem Tode des Erzbischofs von Mainz, Fridrich Karl von Erthal, statt. Diese beiden erreichten nämlich ein sehr hohes Alter und daher traf sie auch oft die Reihe, sich die Oblei eines Verstorbenen anzueignen.

Bei der Verteilung der Obleien machte bei geschlossener Reihe der Dompropst wieder den Anfang. Traf den Jüngsten unter den Aeltesten die Wahl einer Oblei das erstemal, so wurde er übergangen. Nach der im Jahre 1793 unter dem Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal vorgenommenen Einschätzung war der Ertrag aller Obleien nur 11 025 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.; allein man kann annehmen, dass er in den letzten Jahrzehnten bei den hohen Getreidepreisen wenigstens das Doppelte dieser Summe betrug. Nach der Säkularisation des Bistums wurden die Erträgnisse der Obleien der Pension eines Jeden beigerechnet.

Mit den sogenannten Fragmenten hat es eine ähnliche Bewandnis wie mit den Obleien, aber ihre Erträgnisse waren von weit geringerem Belang, warfen beiläufig nur 750 fl. jährlich ab und bestanden in Handlohn, Korn, Hafer, Zehnt- und vogteilicher Gerichtsbarkeit, Erbzinsen, Grundzinsen, Nachsteuer, Zuschreibgeld, Feldern, Wiesen, Jagd, Heu, Hühnern und Eiern. Die Zahl der Fragmente betrug 45.

Die Einkünfte eines Kapitulars des alten Bamberger Domstifts lassen sich nach den ihnen nach der Säkularisation des Hochstifts berechneten Pensionen bemessen, welche hier folgen:

1. Dompropst von Hutten 23 441 fl. $11^{11}/_{16}$ kr.
2. Domdechant von Kerpen 12 551 fl. $30^{30}/_{40}$ kr.
3. Domkapitular Graf von Walderndorf 7200 fl. 45 kr.
4. Domkapitular Graf von der Leyen 6665 fl. $45^{30}/_{40}$ kr.
5. Domkapitular Karl von Guttenberg 5264 fl. $49\frac{4}{5}$ kr.
6. Domkapitular Franz Karl von Redwitz 3731 fl. $4\frac{4}{5}$ kr.
7. Domkapitular Adam Friedrich Gross von Trockau 5383 fl. $10\frac{3}{8}$ kr.
8. Domkapitular Adam Friedrich von Aufsess 4270 fl. $13^{7}/_{20}$ kr.
9. Domkapitular Otto Philipp Gross von Trockau 2708 fl. $56^{3}/_{20}$ kr.
10. Domkapitular Franz von Fechenbach 6207 fl. $42^{4}/_{20}$ kr.
11. Domkapitular Friedrich Karl Zobel von Giebelstadt 3368 fl. $7^{157}/_{800}$ kr.
12. Domkapitular Philipp Anton von Guttenberg 3693 fl. $19^{123}/_{400}$ kr.

13. Domkapitular Freiherr Anton von Redwitz 4683 fl. $11^{3}/_{4}$ kr.

14. Domkapitular Franz Lothar Horneck von Weinheim 2778 fl. $56^{63}/_{100}$ kr.

15. Domkapitular Friedrich von Guttenberg 2520 fl. $11^{97}/_{100}$ kr.

16. Domkapitular Max Joseph von Sickingen 2520 fl. $^{97}/_{100}$ kr.

17. Domkapitular Philipp Karl Schenk von Stauffenberg 2520 fl. $11^{97}/_{100}$ fl.

18. Domkapitular Franz Karl von Münster 2778 fl. $36^{63}/_{100}$ kr.

19. Domkapitular Friedrich Karl Graf von Stadion 2781 fl. $31^{1}/_{3}$ kr.

20. Domkapitular Franz Ludwig Horneck von Weinheim 2520 fl. $^{57}/_{100}$ kr.

In Summa 108 181 fl. $50^{15}/_{28}$ kr.

Die Aufzählung aller als Bamberger Domherren urkundlich beglaubigten Kanoniker sei einer späteren Arbeit vorbehalten.

Zur farbigen Wappenbeilage.

Von Heinrich Theodor von Kohlhagen.

Liechtenstein Johann II., regierender Fürst von und zu, Herzog von Troppau und Jägerndorf etc. (Liechtenstein, Oesterreich): Schild: Von Gold über Rot gequert. Kleinod: Flug in Teilung und Tinkturen des Schildes. Decken: rot-golden. (Es ist dies das Stammwappen des fürstlichen Hauses; das vermehrte Wappen ist geviert mit eingepfropfter Spitze und mit einem Herzschild belegt.)

Leiningen-Westerburg, Magda Gräfin von, geb. **Rogalla von Bieberstein** (bezüglich Leiningen Westerburg vergl. 3. Jahrg., Nr. 7, Seite 100!) Rogalla von Bieberstein (Schlesien): Schild: Von Silber vor Rot gespalten; darin in verwechselten Tinkturen vorn ein (rotes) Hirschhorn, hinten ein (silbernes) Stierhorn. Kleinod: Rechts ein silbernes Büffelhorn, links eine rote Hirschstange. Decken: rot-silbern.

Sass, Heinrich Frhr. v. (Preussen): Schild: Von Gold über Blau gequert, oben ein gekrönter wachsender roter Löwe, unten 3 (2:1) goldene Sterne. Kleinod: Ein goldener Stern zwischen einem goldenen und einem blauen Flügel. — Decken: rechts rot-golden, links blau-golden.

Rechteren-Limpurg, Christine verw. Erbgräfin von, geb. Gräfin zu **Stolberg-Wernigerode** (Niederlande bezw. Franken bezw. Harz): Rechteren: Im goldenen Schild ein rotes Kreuz. Kleinod: Goldener, rot-gestülpter Hut, rechts mit einer goldenen, links mit einer roten Straussenfeder besteckt. Decken: rot-golden. Schenken von Limpurg: Schild geviert: 1. und 4. Feld von Rot über Silber im Spitzenschnitt gequert; im 2. und 3. blauen Feld 3 (2:1 gestellte) silberne Rohrkolben. Kleinod: Zwei von Rot über Silber bezw. umgekehrt im Spitzenschnitt geteilte Hörner, die mit je einem das Bild des 1. und 4. Feldes wiederholenden Fähnchen an der Mündung besteckt sind; zwischen den Hörnern steht ein goldener Schenkenbecher. Decken: rot-silbern. — Stolberg: Im goldenen Schild ein schwarzer Hirsch. Kleinod: Grüner Pfauenstoss zwischen zwei silbernen Straussenfedern. Decken: schwarz-golden.

Sulzer-Wart, Max Freiherr von (Schweiz, Bayern): Schild: Von Silber und Blau über Eck geviert; darauf ein silberner Herzschild belegt mit erniedrigtem roten Sparren, letzterer von 3 grünen Kleeblättern begleitet. Kleinod war nicht zu ermitteln; das Freiherrn-Diplom lässt es unbeachtet und setzt die entsprechende Rangkrone auf den Schild.

Knorring Gustav von (Deutsch-Russland): Schild von Gold vor Blau gespalten, belegt mit silbernem gehenkelten Kamm-Pfahl. Kleinod: Grüner Pfauenstoss. Decken: blau-golden.

Bülow Wilhelm Freiherr von (siehe 3. Jahrg., Nr. 6, Seite 85!).

Palm Ernst Freiherr von (Schwaben): Im silbernen Schild rote Binde, welche gegen Vorder- und Hinterrand zu mit je einem goldenen römischen I belegt ist; darüber auf grünem Dreiberg ein grüner Palmbaum. Kleinod: Silberne, gold-gewaffnete Eule zwischen zwei grünen Palmwedeln. Decken: rot-silbern.

Ziegesar Bernhard Freiherr von (siehe 3. Jahrgang, Nr. 6, Seite 85!).

Düring Wilhelm von (Niedersachsen): Im silbernen Schild eine blaue Binde, oben von 2, unten von einem roten Widderkopf (en face) begleitet. Kleinod: Roter Widderkopf zwischen 2 von Blau über Silber, bezw. Silber über Blau gequerten Hörnern. Decken: blau-silbern.

Lüttwitz Rochus Freiherr von (siehe 3. Jahrg., Nr. 12, Seite 183!).

Beitrag zur Geschichte des fränkischen uradel. Geschlechts von „Bebenburg"

Von Johann Karg Reichsfreiherr von Bebenburg.

Das Wappen der Bebenburg ist ein ursprüngliches einfaches und im Laufe der Jahrhunderte unverändert gebliebenes; es zeigt uns im silbernen Schild zwei rote, gezinnte Türme, welche aus einem Stück Ringmauer emporragen. Auf dem Schilde ein offener Turnierhelm, auf demselben eine weibliche Gestalt, welche statt der Arme Flügel trägt. Decken: rot-silbern.

Wer der erste Träger dieses Wappens des Geschlechts Bebenburg war, lässt sich heute nicht mehr feststellen, doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass es Wolfram von Bebenburg war, der im Gefolge König Konrad III. 1147—1149 den 2. Kreuzzug mitmachte.

Die ältesten urkundlichen Zeichnungen über das bebenburgische Wappen erliegen in der kgl. württembergischen Landesbibliothek; sie zeigen das Wappen Wilhelms von Bebenburg aus dem Jahre 1364 und Rudolfs von Bebenburg aus dem Jahre 1412; dieselben gleichen dem früher beschriebenen.

Die Kunst der Heraldiker hat dem bebenburgischen Wappen eine verschiedene Ausgestaltung gegeben, welche oft mehr dem Geschmack der Zeit entsprach, als der heraldischen Ursprünglichkeit; insbesondere findet man die Flügel als Pfauenflügel, bezw. die Schwungfedern als Pfauenfedern wiedergegeben. Die Türme mit Fenstern und Toren versehen.

Am unversehrtesten blieben die bebenburgischen Wappen der Nachwelt auf den Ruinen des Klosters Anhausen erhalten, welche ich im fol-



genden Abschnitte, einer eingehenderen Besprechung unterziehe; hier lasse ich nur die photographische Aufnahme eines dieser Wappen folgen und zwar jenes, welches sich auf dem Grabsteine Engelhards von Bebenburg befindet, aus dem Jahre 1410 stammt, authentischer als alle Zeichnungen der Wappenbücher ist und auch für die Gegenwart seine Berechtigung besitzt. Meine Nachforschungen erstreckten sich auch auf das Vorhandensein etwa vorhandener bebenburgischer Siegel aus; dieselben hatten insoferne einen recht günstigen Erfolg, als ich in der Siegelsammlung des kgl. bayer. Reichsarchivs in München unter „Reichsstadt Rothenburg, Urkunden adeliger Geschlechter Bebenburg" folgende vom 4. April 1337 datierte Urkunde, mit anhängendem Wachssiegel vorfand:

„Ich Rudolf von Bebenburch vergihe offenlich an disem brife, daz ich mine gunst darzu han gegeben und gibe mit disem brife, swer den hof kawffet, umbe Conrat Heueln den muller, den er da kauffte umbe die Schurgerinne, und swaz darzu gehort. Daz daz min wille, wort und gunst ist und ich denselben, der den hof kauffet dar zu furdern wil und niht hindern on geverde.

Zu urkunde disez brifez, den ich daruber han geben versigelt mit mime insigele.

An sant Ambrosien tage von Cristes geburt drutzehnhundert jar und in dem sibenden und drizigestem jare."



In der Siegelsammlung des Germanischen Museums in Nürnberg befindet sich ein Gipsabguss deselben Siegels und überdies ein zweiter, welcher das Siegel Friedrichs von Bebenburg, Stadt-

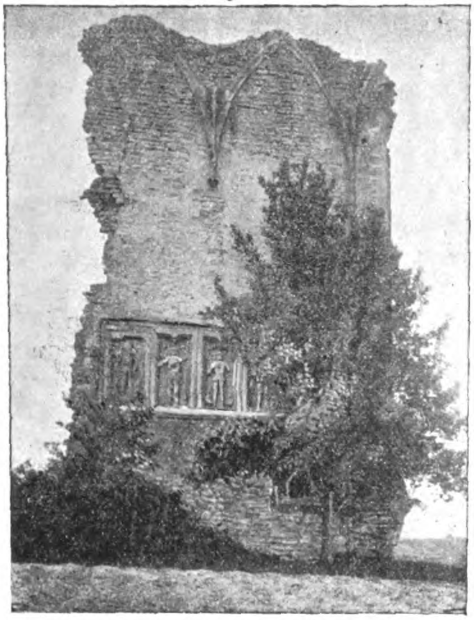


schreiber in Rothenburg o. d. Tauber, im Jahre 1340, wiedergibt und welches ich hier als Kopie folgen lasse. Es ist nach jenem Siegelstocke verfertigt, welcher noch heute im Rathause in Rothenburg aufbewahrt wird.

Die Uebereinstimmung von Wappen und Siegel bedarf keiner weiteren Bestätigung.

* * *

Bevor ich zur Besprechung der Ruine von Anhausen übergehe, führe ich dem werten Leser noch das Grabdenkmal des Ahnherrn des Geschlechts „Wolfram von Bebenburg“ vor, welches sich in der Klosterkirche zu Schönthal, Oberamt Künzelsau, im Königreich Württemberg befindet. (Es befindet sich auf der nächster Nummer einliegenden Beilage abgedruckt.)



Nach der Klostersage war er einer der wenigen, welche von dem durch die Beredsamkeit Bernhards von Clairvaux angeregten Kreuzzug unter König Konrad III. 1149 glücklich zurückkehrten. Seine Rettung verdankte er einem Gelübde, während sein Bruder, der ohne Gelübde den Kreuzzug mitmachte, nicht wiederkehrte. Um sein Gelübde zu erfüllen, begann er unter dem Widerspruche seiner Gattin und Kinder 1155 ein Kloster auf seinem Allod zu gründen, welches Nuwesaze, d. h. die neue Niederlassung, genannt wurde.

Kloster Nuwesaze wurde von König Friedrich I. in des Reiches Schutz genommen und ihm die Privilegien Papst Eugens III. am 15. März 1157 zu Würzburg bestätigt. Der gewählte Ort erwies sich aber in der Folge als nicht günstig und so wurde das Kloster an die Stelle des Weilers Hofeld im Jagsttal — 1161 — verlegt und Schöntal genannt.

Wolfram trat selbst als Laienbruder in das Kloster ein und starb am 12. November 1162.

Der Grabstein in seiner heutigen Gestalt dürfte aus dem 15.* Jahrhundert stammen; er trägt in der Mitte oben die Jahreszahl 1157, links in der Ecke das bebenburgische Wappen, unten die Inschrift: „Wolfram Reichsfreiherr von Bebenburg“.

Die schönsten heraldischen und genealogischen Denkmale von Mitgliedern des Geschlechts Bebenburg zieren heute noch die Ruine des Klosters Anhausen oder die „Anhäuser-Mauer“, wie sie im Volksmunde heisst. Ein Kilometer nordöstlich von Bölgental, im Oberamte Crailsheim (Württemberg) erhebt sich auf der Hochebene im Vordergrunde eines nahen Waldes, einsam im Felde, eine ca. 18 m hohe Mauer, welche aus der ganzen Umgebung von weither sichtbar ist, als der letzte Rest der einstigen Klosterkirche. In diese Mauer sind ausser einem stark verstümmelten Bild der Maria noch fünf recht gut erhaltene spätgotische Standbilder der Bebenburger eingelassen.

Die eine nebenstehende photograpische Aufnahme zeigt die Mauer mit den Standbildern in ihrer heutigen Gestalt, während eine zweite Aufnahme das Detail der Grabmale ziemlich vollständig wiedergibt und als Beilage in nächster Nummer folgt.

In der Beschreibung des Oberamtes Crailsheim — 1884 — ist über die einzelnen Grabdenkmale folgendes zu lesen:

1. Ao dni MCCCLVII beschied der hochwürdig her - her - leupolt bischoff zu babamberg gebon vo bebenburg d. got. g.; mit den Wappen Bamberg (in der Mitte oben) Bebenburg, Brende oder Hirschhorn, Schrimpf von Berg, Masbach.[1]

2. Ao dni MCCCCX jar vor dem heylige - cristag starb - de - edel - und - vest engelhart von bebenburg - dem got genedig - sey; mit den Wappen Bebenburg, Schrimpf von Berg, Brende oder Hirschhorn, Masbach.

3. Ao dni MCCCCXII jar starb - d - edel - und gestreng - ernfest - ritter - her wilhelm vo bebenburg d' elter - dem got - genedig sey; mit den Wappen Bebenburg, Rechberg, Wolmershausen, Werdenberg.

4. Ao dni MCCCCXVI jar am montag vor mitfasten starb der streg - her wilhelm der junge von bebenburg dem edeln - un - ernfesten ritter - dem got genedig - sey; mit den Wappen Bebenburg, Landau, Rechberg, Justingen.

5. Ao dni MCCCCLXXII jar am montag nach unsers hern frolich nastag stab der edel und ernvest und gestreng ritter her jorg von Bebenburg, dem got genedig sey; mit den Wappen Bebenburg, Guss von Gussberg, Landau, Freiberg.

Die Klosterkapelle oder Kirche soll 1357 von Bischof Lupold von Bebenburg erbaut worden sein. 1403 wurde die Kapelle zum Kloster gemacht und ansehnliche Neubauten aufgeführt. 1445 brannte das Konventhaus nieder, doch wurde es wieder aufgebaut, wozu Georg von Bebenburg die den Hallern 1446 abgepresste Entschädigungssumme gab. Im Bauernkriege wurde das Kloster zweimal überfallen. In der Reformationszeit traten viele Mönche aus dem Kloster; 1557 wurde der letzte Klosterbruder nach Heilbronn versetzt, das Kloster in einen Pachthof umgewandelt. 1700 wurden die Klostergüter verkauft und allmählich die Gebäude abgebrochen. 1841 wurde die Markung Anhausen der Markung Bölgental einverleibt.

* Nämlich die Grabplatte allein, Nische und Unterschrift sind offenbar jüngeren Datums. Die Schriftleitung.

1 Die Reihenfolge der Wappen ist vom Beschauer gesehen: zuerst links, dann rechts oben, hierauf links, dann rechts unten.

Bedenkt man, dass die Grabdenkmale seit nahezu 200 Jahren allen Witterungseinflüssen ausgesetzt waren, so muss man staunen, dass dieselben bis zum heutigen Tage so gut erhalten geblieben sind. Die Randschriften sind nahezu gänzlich erhalten, ebenso die Wappen, von welchen die meisten noch sehr gut zu erkennen sind, wodurch das Denkmal an heraldischem Wert gewinnt.

Leider mangelt hier der Raum, um die Wappen — wie ich es beabsichtigte — näher beschreiben zu können und um über deren einstige Träger, bezw. deren Geschlechter kurze Mitteilungen bringen zu können. Ich behalte mir vor, über dieses Thema einen besonderen Aufsatz zu schreiben.

Für den Familienforscher besitzen die Grabdenkmale durch den beigegebenen Wappenschmuck erhöhtes Interesse, nachdem uns dieselben die Ahnenproben auf je vier adelige Ahnen des Bestatteten wiedergeben und zwar in der Weise, dass zu Häupten der Ritter- (Bischofs-) Gestalt die Wappen der Grossväter, zu Füssen derselben jene der Grossmütter angebracht bezw. zu sehen sind. Hiedurch wurden für die Zusammenstellung der Stammtafel (ad Punkt 1) wertvolle genealogische Anhaltspunkte gefunden, wodurch das Gesamtbild derselben vervollständigt werden konnte.

Als Beispiel sei hier herausgegriffen die Ahnenprobe des Bischofs Lupold von Bebenburg.

Rudolf v. Bebenburg — Schrimpf v. Berg | Brende oder Hirschhorn — Masbach

Engelhard v. Bebenburg | . . . . . Brende oder Hirchhorn

Lupold von Bebenburg
† 1363.

In analoger Weise lassen sich auch die Ahnenproben der übrigen Verewigten feststellen.[2]

Der letzte Aschnitt meines Aufsatzes ist der Besprechung des genealogischen oder verwandtschaftlichen Zusammenhanges des ausgestorbenen Geschlechts von Bebenburg mit den späteren Karg von Bebenburg, deren erstes urkundliches Auftreten in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt und nach Bamberg verlegt werden muss, gewidmet. Gewiss ein sehr heikles Thema, weil es leicht den Schein der Anmassung auf sich lenkt. Weit entfernt von dieser, will ich hier nur das Ergebnis meiner Nachforschung wiedergeben, welche ich im Interesse der Lösung dieser Frage seit einer Reihe von Jahren pflege. Vielleicht bringt gerade der Umstand, dass ich diesen Gegenstand hier ganz offen und ehrlich bespreche, mit der Zeit volles Licht in das Dunkel der Ueberlieferung und der Sage.

Eines unserer ältesten und bedeutendsten genealogischen und heraldischen Werke, J. Siebmacher's grosses und allgemeines Wappenbuch, Bayer. Adel, II. Bd., S. 42, Taf. 41, Nürnberg 1856, führt u. a. an: „Karg von Bebenburg sollen einer Sage nach von den abgestorbenen von Bebenburg abstammen und ihren Beinamen einem Ahnherrn des Geschlechts, der wegen zu grosser Sparsamkeit „der Karge" genannt worden, verdanken."

In Salver's Matrikel[3] und Wappenbuch des Kantons Baunach (Masept.) 1785 findet sich folgende Bemerkung:

„Die Karg haben ihre Abkunft von der erloschenen Familie von Bebenburg und diese waren mit den Küchenmeistern von Nordenberg einerlei Herkunft, obschon diese ein ganz anderes Wappen geführt und schon im 13. Secolo eine besondere Linie ausmachten, welche 1509 erloschen sein mag. Diese Linie lebte lange Jahre in einiger Dürftigkeit, bis sie durch ihre Sparsamkeit, wovon sie den Namen „Karg" erhielt, zu besseren Mitteln gelangte."

Wenngleich diese beiden Aufzeichnungen sehr allgemein gehalten sind, so dürften sie doch nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, einen Funken Wahrheit enthalten und sich den wahren Tatsachen nähern. Sie bilden den Ausgangspunkt und Stützpunkt meiner Forschung.

2 Nur auf Engelhard von Bebenburg kann diese Ahnenprobe keine Anwendung finden; mit der Zeit wird hoffentlich auch dessen Grabstein seine Lösung finden.

3 Siehe Adelslexikon v. Hellbach, pag. 636.

(Schluss folgt.)

Eine Urkunde als Familienchronik.

Von Werner Constantin von Arnswaldt.

Wohl selten dürfte eine Urkunde zu der Geschichte einer Familie solch reichhaltiges Material enthalten und über den frühmittelalterlichen Zusammenhang eines Geschlechts solch genauen Aufschluss geben, als die nachstehende. Obwohl diese Reichsministerialenfamilie längst erloschen ist, wird es doch von grossem Interesse für Genealogen sein, eine Uebersetzung der Urkunde mit einigen Belegen für ihre Glaubwürdigkeit kennen zu lernen, da das Walkenrieder Urkundenbuch, in dem sie als Nr. 153 in lateinischer Sprache abgedruckt ist, und Harenbergs Historia Gandersheim, wo man sie Seite 759 f. finden kann, nicht jedem unserer Leser zur Hand kommen werden.

Die nacherwähnten vielen Veräusserungen der Familie von Othstedt begründen sich auf das Recht des Klosters Walkenried, mit Ministerialen und Leuten des Reichs einen Tausch bis auf drei Hufen eingehen zu dürfen, ein Recht, das dem Kloster am 23. Juni 1157 zu Goslar von Kaiser Friedrich Rotbart verliehen wurde.

Man kann, wie aus der unteren Stammtafel zu ersehen ist, wenn man Ernst, den Vater der Pauline von Othstedt, Jacob von Othstedts Gattin, nicht als besonderen Zweig der Familie rechnen will, drei grössere Zweige unterscheiden.

„Im Namen des Herrn. Amen! Wir Albert und Conrad Gebrüder von Clettenberg hielten es zur Erinnerung an die Entschlafenen, zum Nutzen der jetzt Lebenden und auch zur Sicherheit für die einstens noch Kommenden für gut, das unter unserm Sigel niederschreiben zu lassen, was wir von unsern Vorfahren und von alten glaubwürdigen Leuten als wahr erfahren haben.

„Denn schon oft ist Geistlichen und Laien ein Schaden daraus erwachsen, dass sie sich der Vergangenheit nicht erinnern konnten, und da die Beschäftigung mit Urkunden der Belehrung künftiger Geschlechter nicht entgegengesetzt zu sein scheint, so haben wir folgende glaubwürdige Erzählung über unsere Besitztümer, Sitze und Lehngüter, die wir vom Heiligen Reiche und anderen zu Lehn tragen, über das Dorf Othstedt und die Besitzer der Güter in diesem Dorfe von alten Leuten erfahren und aufschreiben lassen.

„Gerung [1] und Volkmar Gebrüder, Reichsministerialen, wohnten in Othstede und trugen vom Reiche zu Lehen St. Nicolausrieth und alles, was zu jenem Dorfe gehört. Gerung vermählte sich mit Hildeborg von Gothinge und sie zeugten einen einzigen Sohn, Namens Berthold, der von Räubern bei Silverkolch erschlagen wurde. Als nun Gerung kinderlos starb, gab Hildeborg sechs Hufen, die sie in Othstede hatte, und vorgenanntes Dorf Nicolausrieth mit allem Zubehör und vollem Rechte dem Abte und Convent zu Walkenried mit Zustimmung aller, deren Zustimmung erforderlich war, für 420 Mark. Die Güter Gerungs und Volkmars waren unteilbar, und jener Volkmar starb ohne Gattin und Erben. Hildeborg verzichtete nach dem Verkauf auf alle vorhin erwähnten Güter der beiden Brüder, die keinen Erben hinterlassen hatten, öffentlich in der Stadt Nordhausen vor vielen Zeugen und vor dem Reichsoffizial, nachdem das Geld bezahlt war, und sie es richtig empfangen hatte, und heiratete danach Heinrich Specht in Göttingen.

„Jacob von Othstede, Reichsministerial, hatte Pauline, die Tochter Ernst von Othstede, zur Ehe; deren Töchter waren Gerdrud und Pauline. Gerdrud nahm Gevehard von Gersbeke zum Manne, dieser Tochter und ihrem Gemahle gab Jacob seine in Gersbeke und Crimolderode gelegenen Güter; doch verzichteten beide, bevor sie Kinder erzeugten, auf alles Recht, das ihnen an allen Gütern Jacobs und der Pauline zustehen sollte und konnte.

„Pauline, Jacobs und der Pauline Tochter, führte Ernst v. Boykendorp heim. Dieser Tochter gaben ihr Vater Jacob und ihre Mutter Pauline ihre Güter in Boykendorf und in beiden Dörfern Thaba, und beide, Mann und Frau, verzichteten auf alle Rechte, die ihnen an allen Gütern Jacobs und der Pauline zustehen sollten und könnten.

„Ausserdem hatten Jacob und Pauline zwei Söhne, nämlich Thiderich Ysernhant, der Johanna, Heinrich von Stokhusens [2] Tochter, eine Ministerialin des Landgrafen, in die Ehe führte. Diesem Dietrich Ysernhant gaben Jacob und Pauline ihre Güter in Wolcrammeshusen und Merbeke, und bevor sie Kinder bekamen oder zeugten, verzichteten Dietrich und Johanna auf alles Recht, was ihnen an allen Gütern Jacobs und der Pauline zustehen könnte und möchte.

„Der Letztgenannten Sohn war auch Friedehelm,[3] der Gerdrud, eine Tochter Thiedrichs Poltermus von Erfurt, eine Ministerialin des Landgrafen, heimführte. Diesem Friedhelm gehörten die sieben Hufen mit allem Zubehör an Hof und Feld, mit der Capelle, die sein Vater auf der Besitzung erbaut hatte, nach Erbrecht; er verkaufte das Gut den Walkenriedern für 340 Mark und die Capelle ging mit dem ganzen Kaufe an den Käufer dadurch über, dass vom Verkäufer keine Ausnahmebedingung gestellt war, und öffentlich zu Nordhausen vor vielen Zeugen und vor dem Reichsoffizial verzichtete Friedhelm mit allen seinen Erben darauf; zu gleicher Zeit und an gleichem Ort vor dem genannten Offiziale und vielen anderen Zeugen verzichtete auch Dietrich Ysernhant mit allen seinen Erben darauf. Gertrud und Pauline, die Schwestern der vorgenannten Friedhelm und Dietrich, verzichteten auch damals darauf mit allen ihren Erben. —

„Lampold von Othstede hatte ein Weib namens Regewitz von Othstede, und sie zeugten eine Tochter mit Namen Swevinne. Diese hatte zum Gatten Eckehard von Gersbeck. Diese beiden sind ohne Erben vor dem Verkauf der Güter Lampolds und der Regewitz verstorben. Es hatten aber Lampold und Regewitz auch einen Sohn namens Lampold, dieser starb ohne Weib und Kinder. Ausserdem hatten sie noch zwei Söhne Hartnid und Wasmuth. Wasmuth war vermählt mit Christine, einer Schwestertochter Erkenberts des Aelteren von Walhausen. Wasmuth und Christine zeugten zwei Söhne, Friedrich und Wasmuth. Friedrich führte Gisela, Heinrich von Wlferstedes Tochter, heim, die ihm einen einzigen Sohn namens Friedrich schenkte. Frie-

[1] Gerungus de Ostede, Zeuge des Grafen Albert von Clettenberg 1187 (Walkenrieder Urkundenbuch I. No. 26).

[2] Henricus de Stockhusen, Zeuge des Propstes Werner von Jechaburg 1206. (Walk. U.-B. 59.)

[3] König Philipp bestätigt, dass der Reichsministerial Friedhelm und sein Bruder Dietrich, sowie seine Gattin und seine Schwestern auf fünf Hufen bei Othstedt zu Gunsten des Klosters Walkenried verzichten. Allstedt 1199. Jan. 31. (Walk. U.-B. No. 40.)

drich und Gisela verkauften dem Convent zu Walkenried, ehe ihr Sohn Friedrich geboren war, anderthalb Hufen für 80 Mark, und er verlangte vom Convent, dass dieser ihm und seiner Gemahlin für das Kaufgeld und die Vervollständigung des Gewichts zu 15 Mark noch jährlich die versprochenen Stiefel liefern sollte; als er darauf verzichtete, bekam er dafür sechs Mark. Der Sohn desselben, Friedrich, verlangte aber vom Convent die Lieferung dieser Stiefel, erpresste sechs Mark, empfing sie und verzichtete auf alles, was ihm an den Gütern seiner Eltern noch zustehen konnte und mochte. Ebenso verzichteten Friedrich und Gisela und alle ihre Kinder und Erben öffentlich in Nordhausen vor vielen Leuten und auch vor vielen Reichsoffizialen darauf.

„Hartnied, des vorerwähnten Lampolds Sohn, hatte zur Ehegenossin Gudila von Othstede, die ihm zwei Töchter, Eluride und Pauline schenkte. Eluride hatte eine Tochter Bertrade, die sie nach dem Tode des Vaters, dem Conrad von Thenestede zur Ehe gab; dieser war ein Ministerial des Landgrafen und hatte daher keinen Anspruch auf die Güter. Daher verkauften sie auf seinen Rat und in seinem Beisein mit Einwilligung der Eluride und Bertrade dem Kloster Walkenried eine Hufe in Othstede für 30 Mark mit Zustimmung aller, die es erlauben mussten, und sie verzichteten alle zu Nordhausen öffentlich vor vielen Zeugen und vor den Officialen des Reichs. Herr Lampert von Thenestede,[4] später Deutschordensbruder, versprach eidlich für sie und alle die Ihrigen dem Kloster jederzeit und allerorts Gewähr zu leisten.

[4] Lambertus de Dennenstede, Zeuge des Grafen Friedrich von Rotenburg 1230. (Walk. U.-B. No. 168.)

(Schluss folgt.)

Fleckenstein.

Von August Freihr. von Minnigerode-Allerburg.

Mit 3 Abbildungen. **Nachdruck verboten.**

Motto:

„Das stolzeste Haus, dem zahlreiche Sprösslinge noch eine vielhundertjährige Dauer zu verheissen schienen, erlischt oft plötzlich. Es ist als ob ein Verhängnis ihm keinen längeren Bestand gönnen wolle als eben für die geschichtliche Periode, für welches es berufen war. Sollte es darum, wo ein ehernes Gesetz der Natur und der Weltgeschichte dieses geheimnisvolle Mass, diese Schranken vorgezeichnet hat, so ganz kindisch sein, das historische Bewusstsein der Geschlechter in einem besonders berufenen Stande wach zu erhalten und in Familienüberlieferungen und Stammbäumen von dem geschichtlichen Berufe und dem Lebensalter der Geschlechter sich selber und Anderen Kunde zu bewahren?“

(Heinrich v. Riehl, „Die bürgerliche Gesellschaft“, Seite 172.)

„Das ist ein wahrhaft adlig Land, wo die Urmacht der Natur sich selber Zwingburgen gebaut hat auf den waldigen Bergen und der rote Sandstein fast auf jedem Gipfel in phantastischen Mauergestalten durchbricht“.*

So wirkte auf den Studenten Heinrich von Treitschke eine Spritztour durch die Nordvogesen impressionistisch ein.

Dieses herrliche Stück von Gottes Erde ist ein Paradies für den Naturfreund, besonders wenn er historischen Sinn mit heraldischen und genealogischen Kenntnissen und Strebungen verbindet. Nirgends im Deutschen Reiche finden sich so viele durch ihre Bauart und ihre Schicksale bedeutsame Burgruinen auf engem Bezirk vereint, wie in diesem wahrhaft adligen Lande.

Der Trifels mit den Erinnerungen an die Reichskleinodien und an Richard Löwenherz mit seinem Blondel, die Hohenburg, als ehemaliger Sitz des Minnesängers (1276) Konrad Puller von Hohenburg und von dessen Nachkommen und Erben Franz von Sickingen (welcher hier 1522 die Landauer Verträge verbriefte, welche Anlass zu seinem Sturze wurden und die Hohenburg, den Drachenfels und die Dahner Schlösser 1523 zu Ruinen machten), der Wasigenstein, von dem Victor von Scheffel sang:

„Ein Pfad biegt von des Maimonts Gipfel
In ein elsassisch Waldtal ein,
Und braunrot starrt aus grünen Wipfeln
Der Doppelklotz des Wasgenstein.
Wie ein vermoostes Waldgeheimnis
Ruht das geborstne Riesenhaus
In Schutt und schweigender Verträumnis
Von dunkler Vorzeit Rätseln aus“,

und welcher der blutige Schauplatz der kämpfenden Helden des Waltharilieds gewesen sein dürfte, sowie mehr als zwanzig andere merkwürdige Burgstätten liegen hier in einem Umkreise von vier Meilen zusammen. Mitten unter ihnen der Fleckenstein als ihr vornehmster, schönster und baulich interessantester Repräsentant; zugleich ein grossartiges Beispiel einer ausgehauenen, uneinnehmbaren Burg.

Doch mögen noch einige allgemeine Betrachtungen nützlich sein, ehe der Fleckenstein allein behandelt wird.

Es ist erklärlich, dass das felsige Berggewoge der Nord-Vogesen schon in sehr früher Zeit kriegerische Menschen anzog, um sich in demselben behufs wohnlicher Sicherheit einzunisten, und dass sich daher auf allen dortigen Burgruinen in das Felsgestein eingehauene, höchst primitive Unterkunftsräume finden. Aber wie ist es gekommen, dass sich alle diese Felshöhlungen in der Ritterzeit zu grossartigen Burgen-

* Im Briefe an Treitschke's Jugendfreund Nokk in Karlsruhe i. B.

bauten auswuchsen, obgleich das sie umgebende Gebirgsland wenig ergiebig und die Wegsamkeit so minimal war, dass von einer Zollerhebung und etwa gar von einer ausreichenden Raubritterexistenz nicht die Rede sein kann? Wenn man über das Motiv zur Erbauung dieser zahlreichen Burgsitze grübelt, so findet sich die Erklärung.

Das Unter-Elsass war Reichsland und als solches im Besitz der deutschen Könige. Soweit letztere von diesem Reichsbesitze Rechte abtraten, blieben die Neuerwerber nur allein dem Reiche untertan. Daher die vielen Reichsstädte, die vielen Reichsdörfer und die vielen reichsunmittelbaren Adelsgeschlechter im Elsass.

Musste es nicht für die mächtigen und reichen, edlen Familien sehr verlockend sein, eine Burg zu erbauen und zu vererben, auf der sie und ihre Nachkommen von niemand abhingen, als vom Oberhaupt des Deutschen Reiches? Treu dem Kaiser, unabhängig von den benachbarten fürstlichen Standesgenossen, waren diese Burgbesitzer die eifrigsten Anhänger des Deutschen Reiches.

Die Leiningen auf Gutenberg, Landeck und Lindelbronn, die Dürckheim auf Drachenfels, Alt- und Neu-Windstein und Schöneck, die Than auf Alt-Than und Thanstein, die Lichtenberg auf Lichtenberg, Gross- und Klein-Arnsberg, die Sickingen auf Hohenburg, Löwenstein und Madenburg, und schliesslich die Fleckenstein auf Fleckenstein, Blumenstein, Frönsburg, Gräfenthan, Lützelhardt, Löwenstein (bis 1282) und Wasigenstein — sie alle wünschten Stärkung der deutschen Königsmacht gegen die Aspirationen des Papstes und der Kurfürsten. „Der Herberger der Gerechtigkeit", Franz von Sickingen, ihr Führer, unterliegt der Fürstenmacht — aber sein Ideal wird dreieinhalb Jahrhundert später Wirklichkeit: ein evangelischer Erb-Kaiser herrscht über das geeinigte Deutschland!

Wenn die Steine der genannten, meist durch die Franzosen von 1674 bis 1680 ausgebrannten und ruinierten Schlösser reden könnten, sie würden rufen: Unsere Herren haben nun doch Recht bekommen, der Frevelmut der Franzosen ist bestraft und alle Deutschen sind geeint durch Kaiser und Reich. Solche Gedanken stimmen so recht zu dem Besuch, welchen wir jetzt dem Fleckenstein abstatten wollen.

Je 11 Kilometer westlich von Weissenburg, südlich von Dahn und nördlich von Wörth a. S., sowie 24 Kilometer östlich von Bitsch liegt zwischen Lembach und Schoenau der Fleckenstein. Also noch immer recht sehr weltabgeschieden, denn wenn auch Weissenburg, Lembach und Bitsch Bahnstationen sind, so müssen von Dahn noch 5 Kilometer Weges bis zu der nächsten Bahnstation Hinter-Weidenthal hinzugerechnet werden. Von den Chausseestrecken Lembach a. Sauer — Hirschthal — Schoenau, resp. Nothweiler — Wingen abbiegend, ist der 370 m über dem Meere liegende Fleckenstein nur auf schlechten Feldwegen zu erreichen. Am schönsten präsentiert er sich vom Gimbelhofe aus, welcher hart östlich über dem ruinierten Felsenschlosse liegt und von Nothweiler via Litschhof ehestens zu erreichen ist. Von dort liegt dieser berühmteste und stolzeste Burgbaufelsen der Vogesen vor uns, so wie ihn die Abbildung I darstellt.

(Siehe Beilage!)

Man denke sich einen nach allen Seiten abfallenden Bergkegel, auf dem sich ein etwa 43 m hohes Felsenriff, welches von Nordost nach Südwest ca. 120 Schritte lang, und von Südost nach Nordwest meistens nur 9, höchstens 14 Schritte breit ist, drohend senkrecht aufsteigend erhebt. Auf diesem Grat stand das 1680 von General Baron Montclar total zerstörte Schloss der Freiherren von Fleckenstein.

Wie die Nordwestfront desselben ausgesehen hat, ist aus der Abbildung II * ersichtlich. Aber

(Siehe Beilage!)

nur spärliche Reste (siehe Abbildg. I) sind noch vorhanden. Doch zeigen die Abbildungen I und besonders III die noch gut erkennbaren, gewaltigen Umkleidungsmauern mit zwei Halbtürmen, welche als Schutzmauern senkrecht bis unter den Felsgipfel hinaufgeführt sind. Auf der Süd-Süd-Ost-Front (Abbildg. III) liegen gangbare Hohlräume zwischen dem gewachsenen und dem kühn

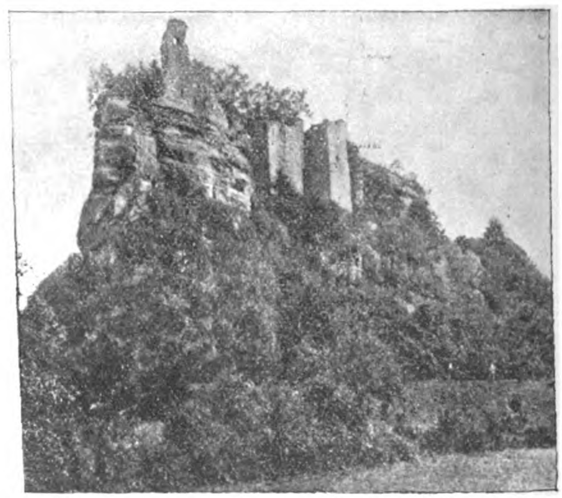


Abbildung III.

daneben aufgemauerten Gestein. Sie dienten für Verteidigungs- und Baurevisions-Zwecke. Die Eingangspforte für die von Lembach und Schoenau aus dem Sauertale Kommenden lag auf der Mitte der Nordwest-Front (1), sie führte auf das zweite, starke, noch erhaltene Burgtor (2). Letzteres datiert aus dem Jahre 1423, wie die über dem Torbogen eingemauerte Inschrift „diss is

* Diese Abbildung II ist besonders interessant, weil sie die Burg so zeigt, wie sie anno 1580 wirklich ausgesehen hat, ganz im Gegensatz zu dem Phantasiegemälde, welches selbst in wissenschaftliche Werke aus den Büchern von Speckle (aus dem Jahre 1589), Merian (aus dem Jahre 1663), Krieg von Hochfelden und Viollet-Le-Duc als Erbsünde bis in die neuere Zeit übernommen worden ist. — Auch sei hier besonders lobend auf Dr. Otto Piper's „Burgenkunde" (2. Auflage, 1905), S. 324 und 514—516, hingewiesen, welche sehr wertvolle Notizen über den Fleckenstein bringt.

gemacht worden im Jor da man zalt von Gottes Gebort MCCCC und Jor XXIII" bezeugt. 1622 wurde dieses Tor zum letztenmale verstärkt, wohl als man den dahinter liegenden Vorhof (3) für Geschütz-Verteidigung einrichtete. Dieser Vorhof (3) ist sehr geräumig, sein Boden ist gewachsener Fels. Er deckte die mehrfachen Aufgänge. Auf ihm mussten von den Ankommenden die Pferde und Wagen verlassen werden. Nur zu Fuss geht es weiter hinauf zum Zwinger, dann vorbei an dem kolossal stark gemauerten Brunnenturme (4) und daneben erbauten viereckigen Wendeltreppenturme (5) mit seiner bequemen runden Schneckenstiege. Letztere ist um 1540 enstanden, denn über der Eingangstür sind die Wappen Fleckenstein (in Grün drei silberne Querbalken) und Cronberg (1. und 4. Feld rot, 2. und 3. Feld in Silber vier blaue Eisenhüte 2:2 gestellt) eingehauen: Friedrich von F. war 1525 des Herzogs Friedrich von der Pfalz Vogt zu Germersheim und in zweiter Ehe 1537 vermählt mit Catharina von Cronberg vom Flügelstamme. (Seine Linie Nieder-Roedern erlosch am 6. November 1637 mit seinem Urenkel Philipp von Fleckenstein.) — Aber bis 1540 waren nur zwei Treppen innerhalb (!) des Felsens als Zugänge zu den auf dem gezahnten First des Fleckenstein erbauten Wohnräumen vorhanden. Zu ihnen gelangt man, immer steigend, vorbei an dem vorgebauten Treppenhause, an einem völlig in den Sandstein gehauenen Keller und dem daneben etwas höher gelegenen, ebenfalls in dem Felsen derartig ausgehöhlten grossen Raum, dass in dessen Mitte das Urgestein als eine grosse Tragsäule stehen gelassen ist. Dieser Raum war jedenfalls die älteste Burgkapelle, welcher erst später die auf Abbildg. II sichtbare, jetzt spurlos verschwundene Kirche (6) vorgebaut ward und in welcher seit 1425 die Messe zelebriert werden durfte. (Schluss folgt.)

Grabsteine des Chiemgaues.

Von Mariella Freiin von Tautphoeus.

13. Rote Marmortafel an der äusseren Ostmauer. 2 m : 1 m.

Deo Vivant Honesti Conivges
Vnacvm Liberis Cristanivs Rot
mair Q. O XIX Jvly Anno Salv
tis MDXLVI TE Elizabeta Vxor
Q O 1 May Anno MDXXVII
Johannes Rotmair Filivs Hvivs
Ecclesie Pastor H. M. Pio Aio P.
Ao. MDLV Q O Die XXIII Octobris
Ano MDLXVII Salisbvrgi.

Darüber Reliefdarstellung eines vor einem Kruzifix knieenden Mannes. Zu seinen Füssen ein Buch und Totenschädel. Im Hintergrund eine Kirche und rechts das Rotmair'sche Wappenschild: Auf einem Schildfuss drei Rauten.* Darüber ein vierzeiliger lateinischer Vers.

---

14. Rechts von Nr. 13, roter Marmar; 2 m : 1 m.

Hie ligt begraben Der Edl Gestrenng Herr
Sigmundt Fuchs von Fuchsperg zu Jaufenburg
und Niedernföls Im Löben Hoch Cur
Saltzburgeriser
Rath Camerer vnd Pflöger der Hershaft
Khrofsperg
Wellicher den 15 tag Augusty ano 1591 in
Gott Seligkhlich Endschlaffen: so Wol Ligt auch
alda Under Seinem Grab Die Wol Edl Frau Frau
Rosina Fuchsin geborne von Aham sein Ehliche geliebte gemachl die auch in Gott seligklich
Endtschlafen den 11. tag September Ano 1611
so Ligen auch in der Cappelen Bey disem Wir
ttigen Gotts Haus Vier Irer Ehlichen Khindern
Na-
men Hans Jachob, Hanss Sigmundt, Maria vnd Eufrasina. der Allmechtig Ebige Gott Welle disen
Ver-
storben öltern Sambt Iren Khindern die Ebige
Rue
verleichen und am tag des Jüngsten Geriht
Nöben ale
Christglabigen Sellen ein Freliche Auferstehung
verleihe
Amen. dieses aber Zu oiner Khindlichen
gedechtnus haben
die Edlen Gestrengen Herrn Hans Friderich vnd
Geörg
Sigmundt die Fuchs: auch die Edlgeborne Frau
Frau
Benigna Taunerin geborn Fuchsin geschbistergeten Ihre her Vatter ud
Frau Muetter diesen Stain hieher veronett:
gesechen Anno 1620.

Der Stein zeigt folgende Wappendarstellung: In der Mitte: 1. das Wappen der 1828 erloschenen tyroler Familie Fuchs v. Fuchsperg, vermehrt mit dem Wappen der Jauffenburg: Im 1. und 4. Feld ein springender Fuchs, im 2. und 3. ein Sparren, auf dem Hut des rechten Helmes der Fuchs sitzend, auf dem gekrönten linken Helm ein mit je einem Sparren belegter Flug.

2. Das Wappen der Aham: Im Schild ein Löwe, als Helmzier mit je vier Blättern (nach Siebmacher Drachenflügel) besteckte Büffelhörner.

In den Ecken die Ahnenwappenschilde: Rechts oben „Dögenhart Fuchs Ritter" (wie vor), links oben „F. Kada'na Fr." zu Welsperg (1. u. 4.:

---

* Nach Siebmacher, Salzburg pag. 57, sind die Rottmayer ein salzburgisches Adelsgeschlecht und führen in Gold auf rotem Schildfuss drei aufrechte rote Rauten.

Löwe, 2. u. 3.: unten zweimal eckig gezogener Balken), darauf ein gevierter Herzschild, rechts unten „M. Agstin v. Acha" (wie vor), links unten „Maria v. Preissing" (Mauerzinne).*

---

15. In der südlichen Aussenmauer: 0,90 m zu 0,54 m.

Gott zu Ehr zu Christlicher
Gedechtnus und (?) Catharina Rottmairin
Wittib hat Iren Hausswirtt Sellig Achatzii
Rodmair gastgeber zu Gassau (sic) diss Machen
Lassen der gestorben ist den 22. Augustii
Im 1615 Jahr Gott verleihe Ime
Und allen Christglaubigen
Sellen die Fröliche Aufferste.
16 Amen 20.

Darunter kleine Reliefdarstellung der Wappen: 1. Rottmair: Schild wagrecht halbiert, oben drei Rauten, Büffelhörner. 2. Ein Riese mit einem entwurzelten Baum in der Rechten, als Kleinod der Riese zwischen Büffelhörnern.

---

16. Im Innern der Kirche. Rote Marmortafel, 0,80: 0,60 m, in der Seitenwand links vom Hauptaltar.

Lege Viator et Luce (?)
Jacentem sub Hoc Lapide
cuius cor minime lapideum
Lapides clamabunt
P. R. Praenob. ac excellent.
Wolfgangum
Egregium pastorem ovium, quem aiunt
Lupum nomine**
Re(?)ipsa lupos zelosissime arcentem
erga pauperes vere
Martinum parst . . i . u . licentium
haut licentiosum sed ius
Cuique suum acezzime
procurantem
Serenissimi ac eminentissimi
consiliarium
qui sibi suisque parochianis optime consuluit
Dein per 16 Annos suffulsit domum Dei grassaviensem
Ita ut templa decorem confraternitatis
emolumentu
omne eidem debent praecipue imac. concept. B. V. M. quam
Dum qua parochus oviculas grassavienses ad gramina
Veluti pinguia pascua duxit mire illustravit
Dum 7 Decembris ad coelestia pascua a pastore pastorum
Vocatus est festum imaculati agni acturus
Quodsi ob leves maculas nondum
Sit ut statim eveniat tu
Lector precare Deum.

Darüber ein Wappenrelief: Im Schild drei Stengel (Aehren) auf Dreiberg. Helmzier: ein Mann, die drei Stengel in der rechten Hand haltend.

---

17. Links vom Hauptaltar an der Seitentür ein Engel aus weissem Marmor über ein Weihwasserbecken gebeugt. Darunter rote Marmorplatte, 0,50 : 0,40 m. Lateinische Inschrift betreffend Mathias Winkler, 25 Jahre Pfarrer in Grassau, gestorben im Jahre 1715.

Ueber dem mit rotem Marmor eingefassten Kirchenportal (schöne alte Holztüren mit Eisenbeschlägen) sind unter der Jahreszahl 1491 zwei Wappen angebracht und zwar zeigt das Schild rechts einen Querbalken, das links dreimal drei Rauten.

Ueber dem anderen Tore gleichfalls zwei Wappen, der rechte Schild im Eisenhutschnitt gespalten, der linke geviert mit Dreiberg-Schildfuss.

Kirche zu Reit im Winkel.

Rote Marmortafel in der äusseren Südmauer.

Hic jacet
A. R. D. Miael Herbst Reit in Winklen
sis Coadjutor ybersensis* aetatis 45 curae
annis 21 qui obiit in Domino 8 Decembris anno
1795 Requiem aeternam ei . . . .

Grabsteine in der Pfarrkirche in Prien am Chiemsee.

1. Weisse Marmortafel an der östlichen Aussenmauer, ca. 0,50 : 40 m.

Hier
Ruhet in Gott
Der Wohlehrwürdige Herr
Gaudentius Koessler Kanonikus von Kiemsee im Leben gewester Kooperator und Frühemesser allhier: gestorben den 9ten
May 1791 Seines Alters
im 57gsten Jahre.
R. I. P.

---

* Bucelini, Germ. . . . stemma-tographica, tom. II gibt an: Sigismundus Fuchs. Vxor Euphrosina ab Aheim, Sohn des Deganus Fuchs de Fuchsperg in Jauffenburg und der Cathar. de Welsperg. Aus Sigmundts Ehe stammen nach Buc. 4 Töchter und 6 Söhne, von denen Nachkommen nicht bekannt sind. Es sind dies: Maria († jung), Degenhard, Frid., Joh. Wilhelm, Anna Helena, Joh. Degenhard, Joh. Jacob, Joh. Sigmundt, Cathrarina und Anna. Eine Benigna Taunerin (wohl Traunerin) geb. Fuchsberg kennt Buc. nicht.

** Also Wolfgang Wolf.

* Von Uebersee.

2. Rote Marmortafel ebenda, ca. 0,75:0,50 m.
Allhier ruhet die
Hochwohlgeborne
Freyla * Freyla * Maria
Josepha gebohrne Frey
freyla * von Thann, so den
27 May anno 1716 in gott
seel. entschlaffen, welcher
Gott gnädig sein und
ein glickseellige auf
erstehung verleychen
wolle.

---

3. Im Innern der Kirche gegenüber dem Hochaltar, roter Marmor, ca. 0,75:0,50 m.
Was du bist das war auch Ich
unnd was ich Jetzt bin muest
du werdten gedenkhe es und
bit Gott für mich.
Alhie ligt begraben weilendt
die Wohlgeborne Frau Frau
Sophia Schurffin Freyfrau
auf Mariastain Frau zu
Wildenwarth: geborne
von Freyberg zu Hochen
Aschau so in gott ver
schiden den 10 Tag
— — — — — — — —
Das übrige ist von einer fest an die Wand angefügten Bank verdeckt.

---

4. Ebenda. Roter Marmor, ca. 0,75 : 0,50 m.
Alhier Ruehet der
Edle u. hochgelehrte Herr Aug
gustin Finsterwalder J. R. L. Notarius
Publicus Hochfreyherrlich Schurffise:
her ghts * Verwalter und Banrichter der
herschafft Wildenwarth. Die Jahr meiner
Pilgerfahrt Lueste (sic) 75 wenig und . . . . . .
bes. das Ende dereselben den 7.
Martij A. 1686 zwischen 4 und
5 Uhr gegen Morgens. Lebe wohl
und gedenkhe hie im ellendt an
mich dess gleichen Ich Im Vatter
landt an Dich: Reqviescat in Pace.

---

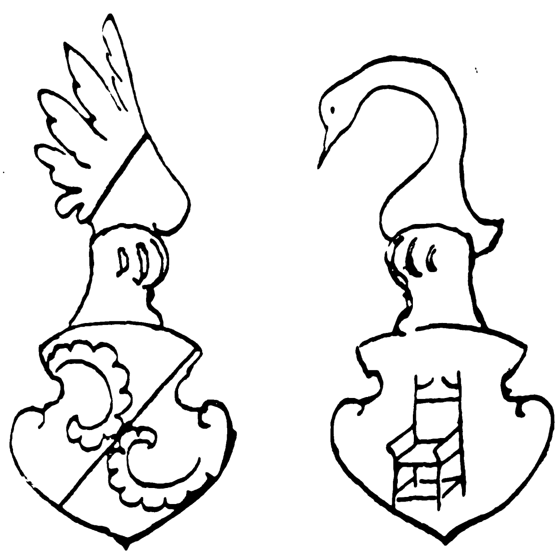
5. Links im Schiff der Kirche. Weisse Marmortafel, Umfassung roter Marmor, ca. 2 : 1 m.
Siste Gradum
Viator
qui Natalem scis tuum, Fatalem nescis
En sibi, imo tibi hanc lapideam posuit
Memoriam
Illustris ac generosus Dominus Dnus
Ferdinandus Schurff
In Schenwerth: Niderpraitenp: & Carlspurg
L: B: in Mariastein: D: in Wildenwarth & c.
Sereniss: & Celsiss: Princip: & D: D: Alberti
Sigis: Epi: Frising: et Ratisp: Cameriarius:
Nontam Genere, quam virtutib: vere Illustris
In promouen dâ et suâ et proximi salute
Summe Studiosus
Vixit mortalis Annos LXX M. D.
Mortalitatem exuit: XIII Septembris
MDCLXXXVIII.
Darunter ein Wappen: Geviertet mit Herzschild (offenes Buch). 1. und 4. Feld: in Blau zwei gekreuzte Zepter, 2. und 3. Feld: in Blau zwei Kaiserkronen (Purpurfutter). Drei offene gekrönte Helme, auf dem mittleren drei Strausseufedern (weiss-rot-schwarz), auf dem rechten die gekreuzten Zepter, auf dem linken über der Krone die Kaiserkrone. Decken: rot-blau.

---

6. Ein dem vorigen ganz gleicher Stein, ihm gegenüber.
Quis Quis es
O! Lector
Oculos manusq. in Coelum
Ac genua in Terram fige
. . ad pedes Diuae Virginis
Quiescit et requiescit
illust: ac generes: D. D. Carol' Schurff
In Schenwerth: Niderpraitenp: et Carlspurg
L. B. in Mariastein D: in Wildenwarth & c.
Sereniss: ac Celsiss: Princip: et D. D. Alberti
Sigis. Epi. Frising: et Ratisp: Cameriarius
Eiusd. D. V. Amator et Cultor singularis
Vin' amoris tesseram Sacrae hae Aedes
monstrant
Pie inDno obdormuit Aetatis suae LXV
Christi Servatoris Anno MDC: LXXXVIII
Idibus Octobris
Monumentum Pijs Manibus: P. Germanus
Ferdinandus.
Darunter das gleiche Wappen wie bei Nr. 5.

---

7. In einer Nische am Boden an der Aussenseite der Kirche rechts vom Haupteingang, ca. 1,80 m hoher, 0,90 m breiter Stein. Inschrift abgetreten. Folgende Wappen sichtbar.



---

* sic!
* = Gerichts-V.

Alte Friedhofkapelle in Prien.

Westliche Aussenmauer, runder Marmorstein, Durchmesser ca. 0,40 m.

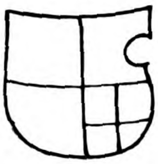
1769
Alhier Ruhet
In Gott der Ehren
und Tugendsambe
Frater Nicolaus
Daxenberger gewe-
ster Clausner bei U-
nsere Hern So In Go-
tt selig Versch
iden in Jahr
— — — — — —

An dem Wege von Prien nach Wildenwarth steht zwischen den Ortschaften Siggenham und Bachham auf der linken Seite ein Marterl. Darauf ist ein Reiter, der vom Pferde stürzt, abgebildet. Darüber Gott Vater in den Wolken. Inschrift:

Ferdinand Frey	Herr von Schurf
stürzte hier vom	Pferde als er aus
Spanien nach	Wildenwart
reiste seinen	Bruder
zu besu	chen
und	starb
den	5ten
December	1616.

Auf dem Stein selbst ist die Zahl 1647 zu lesen. Dazwischen das nicht mehr kenntliche Wappen.

Auch auf dem Wege von Marquartstein nach Prien zwischen Bernau und Weisham ist ein Marterl zu sehen. Die Inschrift an der Säule ist durch Moos vernichtet, wenige Buchstaben noch zu lesen und die Jahrzahl 1518. Darunter zwei Wappenschilder, beide nicht mehr kenntlich. An dem rechten sieht man noch folgende Linien:

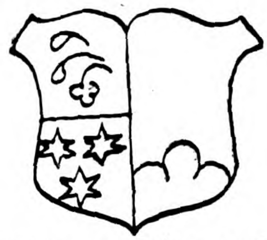


Kirche zu Bernau.

Aeussere Südmauer, Sandstein, ca. 1,20 : 0,60 m.

Hier ruht der Hoch-
würdige Hochgelehrte Herr
Petrus Forerius Kronast
Chorherr des aufgelösten
Stiftes Chiemsee und
Pfarrer allhier.
Als Beförderer des Wah-
ren und Guten vollendete er
seinen Lebenslauf den 5ten
April 1826 im 66 Jahre
seines Alters.
Ruhe seiner Asche.

An dem Wege von Prien nach Wildenwarth steht rechts gerade vor Wildenwarth ein steinernes Marterl. Rings um das Kruzifix ein Spruch, darunter nachstehendes Wappenschild, das nur noch mangelhaft erhalten ist.

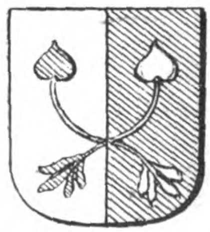


An der Strasse von Prien nach St. Salvator steht, wo der Weg nach Rimsting abzweigt, ein Steinmarterl. Die Inschrift um das Kruzifix ist unleserlich. Darunter das gleiche Wappen wie vorstehend und die Jahrzahl 1547.

Kirche in Gollershausen am Chiemsee.

An der Decke der Kirche sind nachstehende Wappen gemalt. Ohne Inschrift.





Anm. — Eine Mitteilung weiterer in Prien befindlicher Grabsteine bleibt vorbehalten. — In der gleichnamigen Veröffentlichung des Heftes Nr. 7, ist auf Seite 110 Nr. 7 in der zweiten Zeile der Inschrift Lumiers (Lumières) statt Cumiers zu lesen.

Kulturgeschichtliche Plaudereien und Ethymologische Studien.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Wer keine Kenntnis der Vergangenheit besitzt, wer nichts von der Kulturgeschichte weiss, die unser deutsches Volk an sich erlebt hat, oder wer aus seiner Schulzeit nur soviel ins praktische Leben hinübergerettet, dass er sich bei Nennung des Wortes „Mittelalter“ an Karl den Grossen, einen der Minnesänger und das Konzil zu Konstanz erinnert, der wird es nicht für möglich halten, dass in unserer mit den Riesenschritten der Technik weiterschreitenden, sich auf dem Gipfel einer modernen Lebensanschauung wähnenden Zeit ein grosser Teil des deutschen Volkes in seinen Anschauungen — wenn auch unbewusst — noch tief im Mittelalter steckt. Es ist vielleicht nicht nur unterhaltend, sondern auch lehrreich, aus der Fülle des zur Verfügung stehenden Materials einige Wörter und Redensarten herauszugreifen und zu zeigen, welche Wandlungen nicht nur die Form,

sondern auch die Bedeutung manchen Ausdrucks im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, und an der Hand dieser Betrachtungen die Sitten, die Denk- und Sinnesart unserer Vorfahren kennen zu lernen.

* * *

Betrachen wir, wenn das fröhliche, sonnenstrahlende Fest der Ostern naht, die Auslagen der Buch- und Schreibwarenhandlungen auf ihren Kartenschmuck, so finden wir auf den zahllosen, bunt und schwarz, geschmackvoll und hässlich, ganz- und halbbemalten Glückwunschkarten neben den zarten Kindern Floras, deren Erscheinen sich im Hinblick auf das erwartete Erwachen der Natur von selbst ergibt und nicht eigens begründet zu werden braucht, auch aus dem Reiche der Fauna drei Tiere vertreten, nämlich den Hasen, das Lamm und die jungen Hühnchen.[1] An diese wollen wir vorerst unsere Betrachtungen knüpfen.

Ich schicke voraus, dass sich die Anwendung des Hasen und des Lammes auf historische — besser gesagt mytologische und symbolische Berechtigung stützen kann, während die allzuhäufige Anwendung von „Küchelchen“ eigentlich eine Ungereimtheit comme il faut ist und mit dem Osterfest in keiner so nahen Beziehung steht, als dass man dieses Bild auf jeder vierten Osterkarte zu entdecken bräuchte. Denn dass diese Sitte darin ihren Grund hätte, dass die jungen Hühner zur Osterzeit ausschlüpfen, wird wohl niemand ernstlich behaupten, andernfalls wir in Zukunft noch ein ganzes Heer von animalischen Wesen an Ostern aufmarschieren lassen könnten.

Seine Beziehungen zu der Frühlingsgöttin Ostara, deren Name in „Österreich“ wie auch in „Osten“ noch fortlebt, verdankt der Hase seiner Fruchtbarkeit. Hasen wurden ihr (gleichwie der Venus) geopfert und, indem das blutige Opfer nach dem Muster des Pferdes Bockes und Julschweines eine Ablösung durch Gebackenes erfuhr, entstand der „Osterhase“, der noch heute in den Konditoreien zur Osterzeit überall zu sehen ist und sich ebenso siegreich wie der Name seiner Patronin neben dem durch das Christentum eingeführten Passah-Lamm behauptet.

Wie der Hase mit dem Frühling, so steht der Hahn, in dem man sich einen Feuerunhold verkörpert dachte (vergl. „einem einen roten Hahn aufs Dach setzen“), mit dem Herbste in enger Verbindung. Ein verbreitetes Erntespiel war und ist in einigen Gegenden noch das „Hahnenschlagen“.[2] Ein Hahn, der unter einen Topf gesteckt ist, soll von einem Burschen, welchem die Augen verbunden sind, durch Zerschlagen des Topfes befreit und des Befreiers Eigentum werden. In manchen Gegenden verfuhr man dabei geradezu grausam, indem der Hahn bis zum Halse eingegraben wurde und es nun galt, den herausstehenden Kopf mit verbundenen Augen abzuschlagen. Dieses Hahnschlagen ist ein altheidnischer Erntebrauch und der Hahn, mit dessen Blut in Böhmen das umstehende Volk besprengt wird, ist ein auf dem Felde hausender Dämon, der Gewitterhahn. Aus diesem Grunde finden wir gerade den Hahn gleichsam als Schutzpatron auf den Spitzen unserer Kirchtürme vertreten. Das Zerschlagen von Töpfen ist ein symbolischer, am Vorabend der Hochzeit seit alters üblicher Brauch; leider kommt unser „Polterabend“, an dem man durch den Lärm nebenbei auch die tückischen Geisterchen, wie Putten, Rumpelstilzchen oder wie sie immer heissen mögen, verscheuchen will, immer mehr ab.

Auch der germanischen und keltischen Mytologie angehörende Begriffe durchweben noch heute in bunter Reihe unser Sprachbild.

„Gott“ ist ein bekannter urdeutscher Ausdruck; wenige aber werden wissen, dass auch unser Begriff „Gut“, als Hauptwort wie als Eigenschaftswort gebraucht, sich völlig mit jenem deckt. Während die Gemahlin diejenige ist, die mit dem Manne das Mahl teilt (vgl. Gefährte, Kamerad), wird der Ethymologe in seiner „Frau“ die „Herrin“ zu ehren haben (Frauja = Froja = Herrin; femininum zu fro = Herr). Aber nicht nur die Götterwelt des Nordens lebt dem Laute nach noch in unserer Sprache fort, auch die deutschen Halbgötter machen sich mit ihren Schelmenstreichen noch in unseren Tagen bemerkbar: ich erinnere nur an das lästige Albdrücken,[3] was ein Streich der boshaften kleinen Elbe (Elfen) ist, und an den „Weichselzopf“ (in manchen Gegengen „Hollerzopf“ genannt), den die possierlichen Wichtel (beziehungsweise Frau Holla[4]) auf dem Gewissen haben; diese Lust zu verwirren und zu verfilzen wird vom Landvolk auch dem „Bilmesschneider“ nachgesagt, der sich oft den Scherz leistet, das Getreide niederzutreten und die Halme zu verwirren. Natürlich sind auch die Namen voller Anspielungen auf die gestürzte Götterwelt: Hermann ist nichts anderes als Irmin (Eriman), Anselm (Anshelm) bedeutet Asenhelm, Wolfram heisst Wolf-Rabe und erinnert an die beiden, dem obersten Gotte heiligen Tiere; Bertha ist leicht als Berchtha, Hulda als Holde (= Holla) zu erkennen: alles Beispiele, die sich noch beliebig vermehren liessen.

---

1 Das übliche Frühjahrs- und Herbst-Huhn als Natural-Abgabe hängt kaum damit zusammen.

2 Im Harz findet der nämliche Vorgang mit dem Hirschkäfer statt, der auf des Donnerers heiligem Baume lebend gleichfalls als Blitzträger gilt.

3 In einigen Gegenden schreibt man es dagegen der Mahre zu: die zweigeschlechtigen Personen Mahre und Alp sind eine der mytologischen Grundlagen des im berüchtigten „Hexenhammer“, dann theoretisch und systematisch gezüchteten Unsinns. Alp und Mahre gehen vielfach in Trude und Vampyr über.

4 Das Christentum übertrug übertrug viele Züge Hollas (Perchtas) auf Maria.

Eine dritte Wortklasse hängt mit den germanischen Kultushandlungen, mit dem Gottesdienst der Armanen zusammen. Um zu „lesen“ brauchen wir heute keine Runenstäbe mehr mühsam je zu dreien aufzulesen und abzuraunen, was das Wort in seiner Grundbedeutung sagen will, „schreiben“ freilich haben wir nicht der Sprache unserer Urältervåter, sondern der des Römervolkes entlehnt (scribere), während wir das deutsche Wort dafür nur noch in der Bezeichnung rizzen (nämlich Zeichen einrizzen (rizan) kennen; dagegen können „Buch“ und „Buchstabe“ in der Buche (gotisch boka) und den Buchenstäben, in die die Runen eingeschnitten wurden, ihren Ursprung (ursprinc = Quelle) nicht verleugnen.

Ich habe vorhin schon kurz darauf hingewiesen, dass manche Opfergaben sich in Form von Gebäck bis auf unsere Zeit erhalten haben; daher gehören vor allem die „Hörnchen“. Wer sollte denken, dass unsere Hörnchen, die wir Menschen des 20. Jahrhunderts frühmorgens zum Tee oder Kaffee verzehren, ihre Form dem altgermanischen Gotte Odin, ihren Namen der christianisierenden Kirche verdanken? Und doch ist dem so.

Als auf dem Hohenkrachen längst keine Herbstopfer mehr dargebracht, kein Pferd,[5] das Nationalgericht der Germanen, mehr geschlachtet wurde, an dessen Fleisch sich dann Götter, Priester und Volk erfreuten, als von Odins achtfüssigem Rosse Sleipnir seit dem Vordringen der siegreichen christlichen Kirche nur der Teufel mit seinem Pferdefuss und vom Pferdefuss nur das Hufeisen übrig geblieben war — der Gebrauch, Hufeisen an Kapellen- und Haustüren zu nageln, dürfte bekannt sein —, hielt das noch zäh mit allen Fasern seines Herzens am alten Götterglauben hängende Volk die Erinnerung an Odin dadurch wach, dass es wenigstens Kuchen und Brote in Hufeisengestalt buk. Aber auch hier suchte die Kirche klug die alte Göttersage in die Lehren des Christentums[6] aufgehen zu lassen und durch Anklänge daran den neuen Glauben dem Volke lieb und vertraut zu machen. Man nannte nunmehr das hufeisenförmige Gebäck „Hörnchen“: der Brandopferaltar in der Stiftshütte war gehörnt, das Inful der Bischöfe zeigte zwei Hörner, bedeutend das alte und neue Testament; Bischof Martin von Tours, der Reitersmann (Odin!), trug die zweigehörnte Impfel und im Andenken an ihn nannte das christianisierte deutsche Volk nunmehr die alten Hufeisen „Martinshörner“.

Noch heute bringen die Schulkinder in vielen Gegenden dem Pfarrer und Lehrer an Martini das Martinshorn als Präsent.

5 Der Pferdeschädel am Hausgiebel (heute nur noch in niedersächsischen Gegenden zu finden), bringt Glück und hält Unheil vom Hause fern.

6 Christliche Gestalt nimmt Odin ferner in St. Michael und St. Niklas an; bei ersterem ist der Mantel, bei letzterem der Schimmel das Charakteristische.

(Fortsetzung folgt.)

Bücherschau

Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser Oesterreichs. 1906/1907. Zweiter Jahrgang, Wien, Otto Maass Söhne.

Es sind 362 verschiedene Familien-Artikel, welche das rührige Redaktions-Komitee des vorliegenden Werkes bis jetzt in dem 1. und 2. Bande des Genealogischen Taschenbuches behandelt hat; etwa 6000 beträgt die Zahl der in beiden Bänden überhaupt vorkommenden Familiennamen. Diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache von dem genealogischen Wert der neuen Erscheinung als familien-geschichtliches Nachschlagewerk ersten Ranges, sie legen aber auch Zeugnis ab von der durch die Herausgeber zu bewältigenden ungeheueren Arbeitslast und von deren unermüdlichem Fleiss. Welche Arbeit steckt allein in der Sichtung des ungeheuren Materials, gar nicht zu denken der oft mühevollen Herbeischaffung und des Zeitaufwandes, den die historische Kritik erfordert! Und noch ein Zweites geht aus diesen Zahlen hervor, dass die beteiligten Kreise an dem Unternehmen reges Interesse nahmen, was ihm hoffentlich auch in Zukunft erhalten bleibt; dann wird das Genealogische Taschenbuch der Adeligen Häuser Oesterreichs wohl ebenso festen Fuss fassen, wie unsere Gothaer. — Die Ausstattung des umfangreichen Taschenbuchs ist wie die des 1. Bandes vorzüglich. Ausser einigen in den Text gedruckten Illustrationen dienen als Buchschmuck zwei prächtige Wappenblätter, das eine farbig nach dem Diplom, das andere ein Ton-Exlibris aus dem Pinsel Krahls, ferner vier feinausgeführte Porträts, nämlich: Johann Freiherr von Chlumecky, Karl von Mertens, Theodor Anton Taulow von Rosenthal und Marie Edle von Vivenot, geb. Freiin von Knorr.

* Bei der Verlagsbuchhandlung A. Hartleben, Wien, ist soeben erschienen: **Der grosse Titel des Kaisers von Oesterreich in seinem historischen Aufbau.** Von J. M. Berger. 2 Kr. = M. 1.80.

Das in gefälligen Umschlag gekleidete Werkchen führt dem Leser mit dankenswerter Klarheit in der Geschichte des Aufbaus des Titels zugleich in grossen Zügen die politische Geschichte Oesterreich-Ungarns selbst vor Augen. Ein weiteres Verdienst des Verfassers sehe ich in der jedesmaligen Aufführung der Landesfarben und in den gut blasonierten verschiedenen Länderwappen; nur mit der Art, stets „das Wappenschild“, statt „der Wappenschild“ zu sagen, kann ich mich nicht befreunden.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.

Fleckenstein.

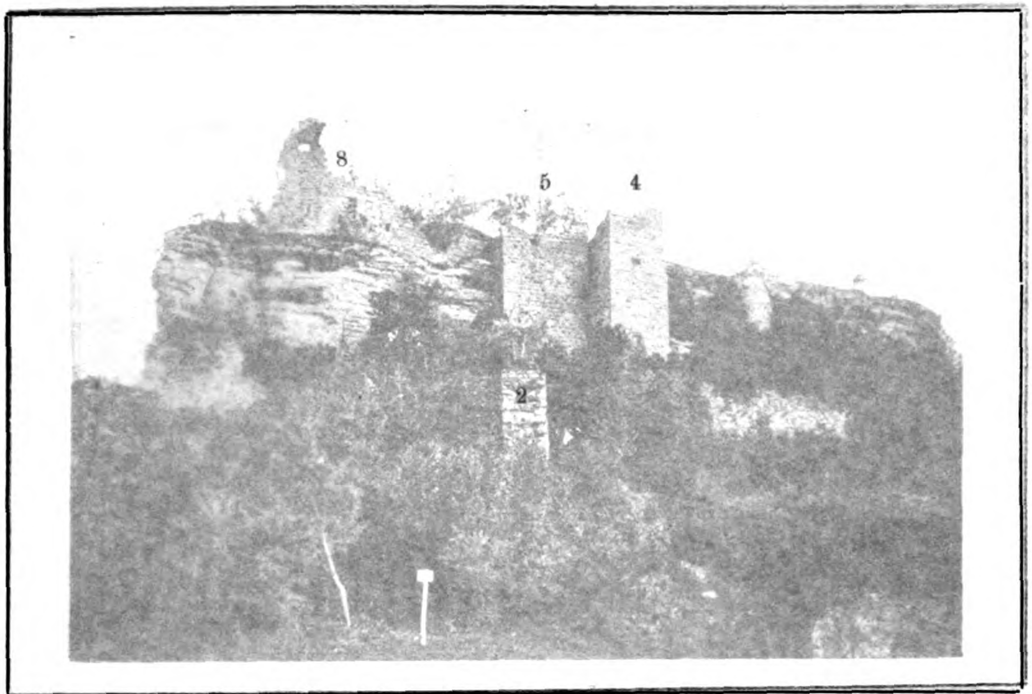
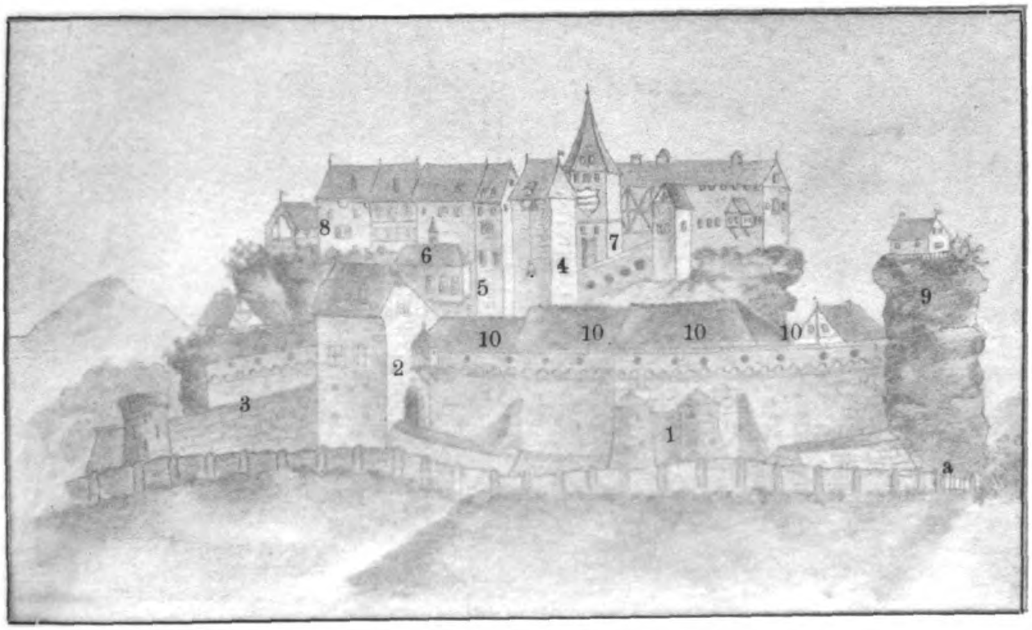


Abbildung I.



a. Eingang [illegible] 4. Brunnenturm. [illegible]
5. Turm mit [illegible] Niederröder 1441.

Eine dritte Wertklasse … dessen Fleisch sich dann Götter, Priester und Volk erfreuten, als von Odins … Rosse Sleipnir seit dem Vordringen der christlichen Kirche nur der … Pferdefuss und vom Pferde nur das Hufeisen übrig geblieben war … Gebrauch, Hufeisen an Kapellen- … türen zu nageln, dürfte bekannt sein … lt das noch zäh mit allen Fasern seines Herzens am alten Götterglauben hängende Volk … Erinnerung an Odin dadurch wach, dass es wenigstens Kuchen und Brote in Hufeisengestalt buk. Aber auch hier suchte die Kirche klug die alte Göttersage in die Lehre des Christentums[6] aufgehen zu lassen und durch Anklänge daran den neuen Glauben dem Volk lieb und vertraut zu machen. Man nannte nunmehr das hufeisenförmige Gebäck „Hörnchen“; der … opferaltar in der Stiftshütte war gehörnt, die Inful der Bischöfe zeigte zwei … das alte und neue Testament … von Tours, der Reiter… trug die zweigehörnte … an ihn nannte das christliche … Volk nunmehr die alten Hufeisen … „Martinshörner“.

… die Schulkinder in vie… Pfarrer und Lehrer an Martini … als Präsent.

… Odin ferner in St. M… bei ersterem ist der Ma… Charakteristische.

(Fortsetzung folgt.)



… des umfangreichen Taschen… vorzüglich. Ausser ein… dienen als Bu… das eine farbig… Exlibris aus dem … Porträts, näm… Karl von Mertens… und Marie Edle…

… Hartleben. Wien. … Titel des Kaisers von … Aufbau. Von J. M.

… Werkchen führt … in der Geschichte … in grossen Zügen die … Österreich-Ungarns … selbst vor … des Verfassers sehe ich … der Landesfarben und … Länderwappen; nur … Wappenschild, statt „der Wap… ich mich nicht befreunden.

Verantwortlich … — …dels Druckerei Bamberg.

Fleckenstein.

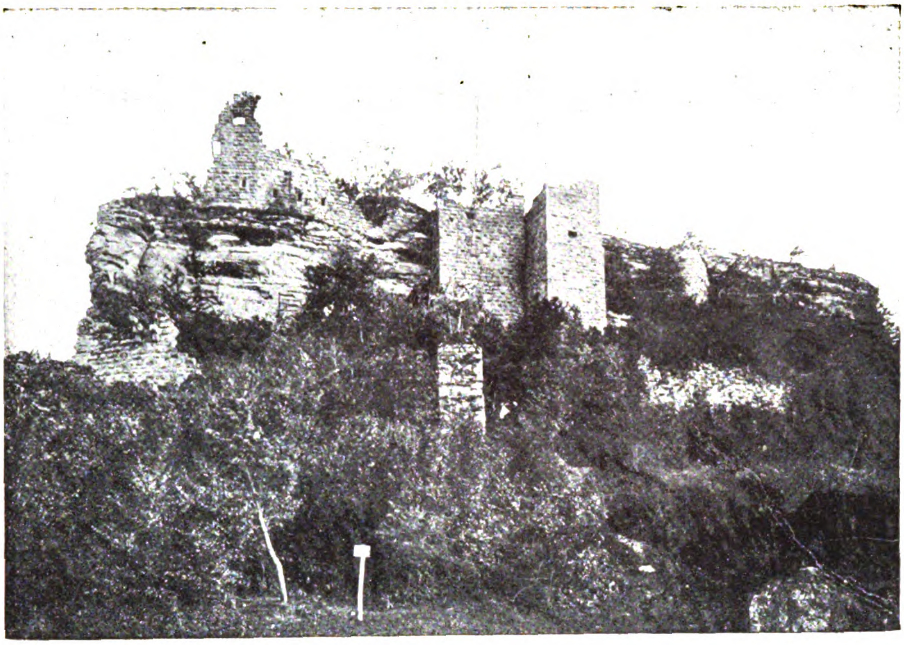


Abbildung I.

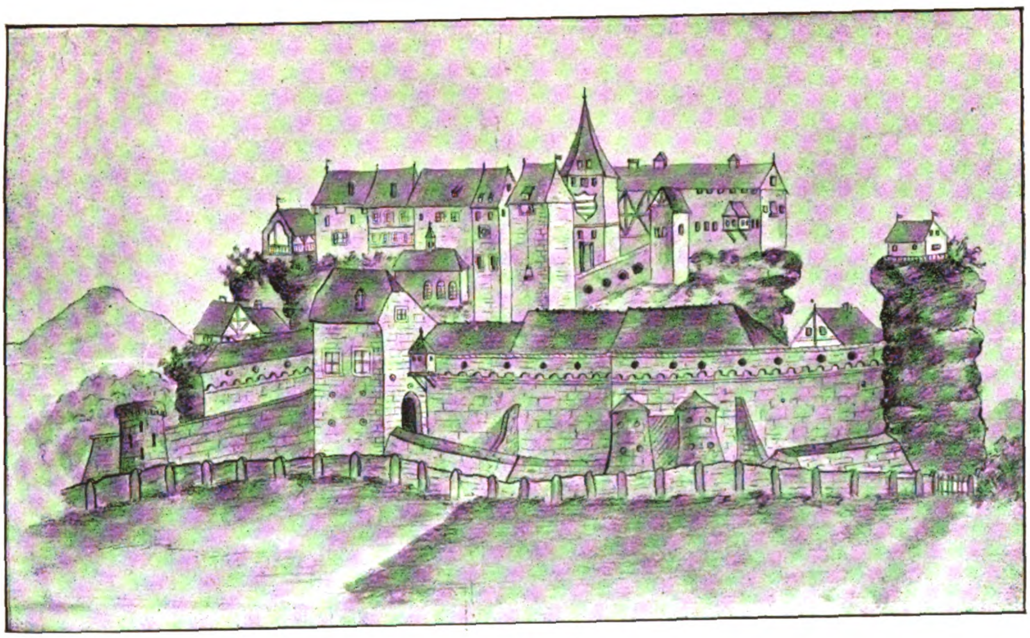


Abbildung II.

a. Eingang von Hirschthal her. — 1. Erstes Tor. — 2. Zweites Tor. — 3. Vorhof. — 4. Brunnenturm. — 5. Turm mit Schneckentreppen. — 6. Kapelle. — 7. Aelteste Felsentreppe. — 8. Bau der Linie Nieder-Rödern 1441. 9. Felsenturm. — 10. Vorburg.



Organ des „St. Michael",

Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter" erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich M 2.50, jährlich M 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag M 1.10, in das Ausland M 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß. Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang Bamberg, September 1907 Nr. 9

Das Haus Thurn und Taxis.

Von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

Das erlauchte Geschlecht der Taxis stammt von den Herren zu Valle-Sassina („steiniges Tal") an der Ostseite des Comersees gelegen, ab, die in den lombardischen Städten, namentlich in Mailand ein mächtiges Patriziat bildeten. Dort wurde ihnen auch die Beschützung der Stadt und ihrer Tore anvertraut: daher der Familienname **Torriani** (Turm, Türe).

In einem Streite mit den gleichfalls kraftvollen Viscontis zeitweilig unterlegen, zogen die Torriani sich in das Gebiet der Landschaft Bergamo auf den Dachsenberg (Tasso) zurück, von dem sie den Beinamen Tassis (Taxis) annahmen.

Mit Reinerius de Taxo erscheinen sie hier 1117 zuerst in urkundlich beglaubigter Weise, während mit Homodeus (Amadeo) de Tasso, dem die Einführung der ersten Post zugeschrieben wird und der vor 1290 starb, die ununterbrochene Stammreihe beginnt. Auch der berühmte Dichter Torquato Tasso ist ein Mitglied des edlen Hauses.

Roger I. de Tasso wurde 1452 Oberjägermeister Kaiser Friedrichs III., und der älteste Sohn Rogers II., Johann Baptist Tasso wurde von Karl V., als König von Spanien und Herzog von Burgund Karl I., am 18. Oktober 1518 zum Erbgeneralpostmeister in Spanien und in den Niederlanden ernannt. Auch erhielt er d. d. Saragossa 5. Januar 1534 die Bestätigung des d. d. Trier 31. Mai 1512 verliehenen rittermässigen Reichsadels, sowie eine Erneuerung und Vermehrung seines Wappens.

Eines der hervorragendsten Mitglieder des Hauses, Leonhard I., bekam 1554 von König Philipp II. von Spanien, Herzog von Burgund die Bestallung zum Generalpostmeister in

den Niederlanden, 1595 von Kaiser Rudolf II. diejenige zum Generalpostmeister im Heil. Röm. Reiche. Er wurde auch von diesem Kaiser, der dem tatkräftigen Manne sein volles Vertrauen entgegenbrachte d. d. Prag 16. Januar 1608 in den Reichspanner- und Freiherrenstand erhoben und starb nach einem von Erfolgen reich gekrönten Leben erst 1612 fast 100 Jahre alt. Leonhard I. hat vor allem den festen Grundstein zur bleibenden Grösse seines Hauses gelegt, das schon 100 Jahre später de facto souveräne Macht erlangen sollte.

Leonhard I. ordnete und leitete das Postwesen von der Adria bis zur Nordsee, von Madrid und Neapel bis Hamburg und Brüssel, das der Mittelpunkt der Verwaltung des ausgedehnten Postnetzes war, bis Frankfurt a. M. mit Beginn des 17. Jahrhunderts an seine Stelle trat. Dort bestand bis zum 1. Juli 1867 die fürstlich thurn- und taxische General-Post-Direktion.

Der Sohn Leonhards I., Freiherr Leonhard II. von Taxis, erhielt von Kaiser Matthias im Jahre 1615 das Reichs-Erb-General-Postmeister-Amt als Reichs-Mannlehen übertragen, wurde d. d. Wien 8. Juni 1624 in den Reichsgrafenstand erhoben und starb 1628.

Sein Sohn Graf Eugen Alexander bekam von König Karl II. von Spanien d. d. Madrid 19. Februar 1681 die Würde eines Fürsten de la Tour et Tassis. Die Herrschaft Braine le Chateau (le Comté) im Hennegau, mit der er 1680 beliehen worden war, wurde zum Fürstentum erhoben. Durch Kaiser Leopold I. wurde er dann d. d. Wien 4. Oktober 1695 in den unbeschränkt vererblichen Reichsfürstenstand versetzt. —

Bei seinem 1714 erfolgten Tode folgte ihm sein Sohn Fürst Anselm Franz (1679—1739) der 1723 von dem Grafen von Grafenegg (Graveneck) für 200 000 Gulden die **reichsunmittelbare Herrschaft Eglingen** mit dem Weiler Osterhofen und dem Hofe Baumgries, 1725 von dem Grafen von Fugger die Herrschaft Duttenstein mit dem Dorfe Demmingen und Wagenhofen, sowie 1734 von dem regierenden Grafen zu Castell den Markt Dischingen und das Schloss Trugenhofen erwarb. Wegen Eglingen wurde er Inhaber einer Reichstagsstimme auf der schwäbischen Grafenbank und einer schwäbischen Kreistagsstimme, ohne zur Ausübung förmlich zugelassen zu werden.

Fürst Anselm Franz begründete auch den fürstlichen Palast auf der Eschenheimer Gasse zu Frankfurt a. M., in dem später der deutsche Bundestag bis zum Jahre 1866 seine Sitzungen abgehalten hat. Unter diesem energischen, weitblickenden Fürsten erstreckten sich die thurn- und taxischen Posten über das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme Kurbrandenburgs — das Königreich Preussen, wie auch Schlesien und die Lausitzen gehörten nicht zum Reiche — Kursachsens, Kurhannovers, Hessen-Kassels und beider Mecklenburg, sowie Oesterreichs selbst. Vielfache Reformen auf dem Gebiete des Verkehrswesens kennzeichnen die Tätigkeit des Fürsten und seiner Beamten, von denen der Intendant Franz von Lilien 1740 die ersten Postwagen einführte.

Der Sohn und Nachfolger von Anselm Franz, der Fürst Alexander Ferdinand (1704 bis 1773) kaufte von dem Freiherrn von St. Vincent 1741 das Dorf Trugenhofen und 1749 das Rittergut Ballmertshofen. Kaiser Karl VII. von Wittelsbach, dessen treuer Anhänger der Fürst war, erhob am 2. Juli 1744 die Reichs-Erb-General-Postmeister-Würde zum Reichsthronlehen und Kaiserlichen und Reichs-Erb-General- und Oberhofpostmeister-Amt. Fürst Alexander Ferdinand erhielt darauf am 30. Mai 1754 Sitz und Vivilstimme im Reichsfürstenrat. Am 1. März 1748 hatte er, mit der Würde eines kaiserlichen Principal-Kommissarius beim Reichstage bekleidet, seine Residenz von Frankfurt a. M. nach Regensburg verlegt. Seit dieser Zeit beherbergt Regensburg das Fürstenhaus Thurn und Taxis in seinen Mauern und besitzt in ihm die grossmütigsten und leutseligsten Unterstützer alles Edlen und Guten, besonders der Hilfsbedürftigen und Armen.

Der älteste Sohn Alexander Ferdinands, der Fürst Carl Anselm, geb. 2. Juni 1733, gest. 13. November 1805, ist der besondere Stammvater der jetzt regierenden Linie des fürstlichen Gesamthauses. Er erwarb am 22. Okt. 1785 von dem Grafen von Waldburg-Wolfegg-Friedberg und Zeil-Wurzach für 2 Millionen 100 000 Gulden die reichsunmittelbaren und reichsständischen Herrschaften Friedberg, Scheer, Dürmentingen und Bussen, von denen die drei ersteren d. d. Wien 16. Juli 1787 von Kaiser Josef II. zu des heil. Röm. Reiches freien unmittelbaren gefürsteten Grafschaft Friedberg-Scheer erhoben wurden. Auch war bereits ein Jahr vorher für diese neuen Besitzungen ein fürstliches Regierungs-Kollegium mit einem Präsidenten an der Spitze zu Regensburg errichtet worden.

1790 kaufte Carl Anselm von dem Freiherrn von Hornstein die Reichsherrschaft Göffingen und 1793 von den Freiherren von Stolzingen die reichsritterschaftliche Herrschaft Heudorf, nachdem er schon 1786 Dunstelkingen, 1789 Grünzheim mit Willenhofen seinem Besitze einverleibt hatte.

Zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich im Frieden von Luneville 1801 schmählicher Weise abgetretenen deutschen Landesteilen erhielt der Fürst zufolge der §§ 13, 24 und 32 des Reich-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 die sogenannten Seeherrschaften: das gefürstete freiweltlich adelige Reichs-Damenstift Buchau am Federsee, das schon im 9. Jahrhundert von der Gräfin Adel' ' Kesselburg,

Tochter Herzog Hildebrand's von Schwaben zur Erinnerung des Heldentodes ihres Gemahls und ihrer drei Söhne in der Hunnenschlacht bei Biberach gestiftet worden war,[1] mit dem dazugehörigen Amte Strassberg, die freie Reichsstadt Buchau am Federsee, vordem zum schwäbischen Städtebunde gehörig, die Reichsabteien Marchthal und Neresheim und das Amt Ostrach mit der Herrschaft Schemerberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten, die Frauenklöster Siessen und Ennetach, sowie eine neue Virilstimme für das zum Reichsfürstentum erhobene Buchau, wohin auch 1804 vorübergehend die Regierung verlegt wurde.

1805 wurde noch Ober- und Untersalmentingen, Oepfingen, Ober- und Niedergriesingen den fürstlichen Landen einverleibt, die jetzt in Schwaben über 8 Quadratmeilen = 440 Quadratkilometer umfassten.

In dem gleichen Jahre endete am 13. November die langjährige, gesegnete Herrschaft Carl Anselms, dem auf dem Throne sein Sohn **Carl Alexander** (1770—1827) folgte, vermählt mit der Herzogin **Therese Mathilde Amalie zu Mecklenburg(-Strelitz)** (gest. 1839), einer Schwester der Herzogin **Charlotte von Sachsen-Hildburghausen** (1769—1818), der Königin **Luise von Preussen** 1776—1810) und der Königin **Friederike von Hannover,** vorher verw. gew. Prinzessin Ludwig von Preussen, und Prinzessin Friedrich Wilhelm zu Solms-Braunfels (1778—1841). Die vier Strelitzer Prinzessinnen sind „die vier Schwestern auf dem Throne", an die Jean Paul eines seiner erhabensten, poetischen Stücke richtete, die Vorrede zum „Titan". Da u. a. von der Königin Luise die preussischen Hohenzollern, von ihrer Schwester Friederike das Fürstenhaus Solms-Braunfels und die hannöverischen Welfen stammen, und die Tochter der Herzogin Charlotte die Königin Therese von Bayern (1792—1854), Gemahlin Ludwigs I., die Mutter des Prinzregenten Luitpold ist, so sind die vier Prinzessinnen die Stammmütter der Wittelsbacher, Hohenzollern, Solms-Braunfelser, Welfen und Taxis. Die gemeinsamen Stammeltern der fünf fürstlichen Geschlechter sind daher der regierende Herzog Karl Ludwig von Mecklenburg-Strelitz und dessen Gemahlin Friederike Caroline Luise, Prinzessin von Hessen-Darmstadt.

Infolge der Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 musste die Landeshoheit über die Herrschaft Strassberg[2] und das Amt Ostrach an den Fürsten Anton Aloys von Hohenzollern-Sigmaringen, über das Fürstentum Buchau und die gefürstete Reichsgrafschaft Friedberg-Scheer, sowie die reichsunmittelbaren Herrschaften Eglingen, Grünzheim, Heudorf und Göffingen an die Krone Württemberg, über einige kleinere Gebietsteile an die Krone Bayern abgetreten werden.

Die Rechtsverhältnisse des fürstlichen Hauses und seiner Lande sind in Württemberg durch die kgl. Deklaration vom 19. August 1819 und die Verordnungen vom 12. August 1823 geregelt, während mit Hohenzollern-Sigmaringen bereits am 17. Juni 1808 über die Souveränitätsrechte ein Vertrag abgeschlossen worden war.

Gemäss Artikel 17 der deutschen Bundes-Akte von 1815 wurde der Fürst in seinen postalischen Gerechtsamen bestätigt und erhielt für die verloren gegangenen Posteinkünfte bedeutende Entschädigungen in Geld und mittelbarem Landbesitz, so von der Krone Preussen das im Grossherzogtum Posen gelegene Thron-Mannlehen Fürstentum Krotoczyn, 10¾ Quadratmeilen (39 389 Hektare) umfassend, von der Krone Bayern die Herrschaften Wörth und Donaustauf, Zaizkofen, Laberweinling, Wiesent, Sulzheim usw.

Im Jahre 1812 hatte der Fürst bereits von Bayern die 1803 säkularisierte gefürstete Reichsabtei St. Emmeram in Regensburg erhalten und schlug dort seine Residenz auf. Das Kloster war zu Ehren des 652 auf einer Reise von Bayern nach Rom von Lambert ermordeten Bischof von Poitu (Poitiers), des Irländers Emmeram, der später kanonisiert wurde, zur Sühne von dem bojowarischen Herzog Theodo II. gestiftet werden. Es wurde später zur gefürsteten Reichsabtei erhoben und sein Abt hatte Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat auf der Prälatenbank.[3] Der letzte gefürstete Abt war Cölestin Steiglehner. Ausser St. Emmeram hatten in Regensburg noch vier andere Reichsstände mit voller Landeshoheit ihren Sitz: nämlich die **freie Reichsstadt** selbst, deren letzter Vertreter im Reichsstädtischen Collegium des Reichstages der Gesandte Gumpelzheimer I.[4] wir, dann der **Fürstbischof von Regensburg** — der letzte war Joseph Conrad, Freiherr von Schroffenberg (gewählt 30. März 1790, gest. 7. April 1803 zu Berchtesgaden) zugleich Fürstbischof von Freising und Propst zu Berchtesgaden. Ausserdem residierten in Regensburg noch die gefürstete Aebtissin von **Niedermünster** — die letzte Aebtissin war Marie Helene, Grä-

---

[1] Die letzte gefürstete Aebtissin von Buchau war Maria Maximiliane Esther, Gräfin von Stadion. In der Stiftskirche zu Buchau wurde im Jahre 1744 Maria Elisabeth Claudia, Gräfin von Thurn und Taxis beigesetzt, eine Tochter des Grafen Inigo Lamoral, kaiserlichen Generals und Kriegsdirektors der vorderösterreichischen Lande.

[2] Strassberg, das die Grafen von Hohenberg. die von Reischach, die Schwelher, die von Homburg, die von Westerstetten und von 1699—1708 Josef von Pflummern zu Leben getragen hatten, wurde 1835 an den Grafen Ludwig von Langenstein und Gondelsheim, Sohn des Grossherzogs Ludwig I. von Baden (1763 bis 1830) verkauft. Im folgenden Jahre erwarb es der damalige Erbprinz Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen für 80 000 Gulden, bei dessen Hause es seitdem verblieben ist.

[3] Vgl. Mein Buch: „Fürst Leopold von Hohenzollern". Halle a. S. (Sigmaringen und Friedrichstanneck, Sachsen-Altenb.) 1906. Verlag H. Schwedel. S. 46, 47, Anmerk. 1.

[4] Von Ch. G. Gumpelzhaimer besitzen wir ein wertvolles Werk: „Regensburgs Geschichten, Sagen, und Merkwürdigkeiten". Regensburg 1830 · 1838.

fin von Freien Seiboltsdorff — und die gefürstete Aebtissin von **Obermünster** — die letzte Aebtissin war Marie Josephe, Freiin von Neuenstein-Hubacker — bis auch sie durch Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 ihrer Selbständigkeit und ihres uralten Besitzes schnöde beraubt wurden.

Im Jahre 1819 wandelte Fürst Carl Alexander den Namen seines Schlosses Trugenhofen in Schloss Taxis um und starb dort am 15. Juli 1827. Es folgte ihm sein Sohn Fürst **Maximilian Carl,** geboren 3. November 1802, der sich in erster Ehe am 24. August 1828 mit der Freiin Wilhelmine Caroline Henriette von Dörnberg (geb. 6. März 1804, gest. 14. Mai 1835), in zweiter Ehe am 24. Jan. 1839 mit der Prinzessin Mathilde von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg (geb. 9. Februar 1816, gest. 20. Januar 1886), einer Tochter des regierenden Fürsten Johann Aloys III. vermählte.

Unter seiner Regierung kam Ostrach in Gemässheit des zwischen Preussen und Hohenzollern-Sigmaringen zu Berlin abgeschlossenen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1849 unter die Souveränität Preussens. Durch den Hauptrezess vom 15. Juli 1864 und die Allerhöchste preussische Verordnung vom 24. Oktober 1865, die im Amtsblatt der kgl. preussischen Regierung zu Sigmaringen, Jahrg. 1865, Seite 241, veröffentlicht sind, wurden die „Rechte und Vorzüge" des fürstlichen Hauses anerkannt.

Die fürstlich thurn- und taxischen Posten in den hohenzollern'schen Landen gingen am 1. Juli 1867 an den preussischen Staat über.

Die Erbfolgeordnung ist durch die Lehnbriefe über die Postgerechtsamen und bei deren Ablösung, sowie durch die Hausverträge von 1771 und 1831 geregelt.

Fürst Maximilian Carl starb am 10. November 1871 und es folgte ihm, da sein Sohn aus erster Ehe, der Erbprinz Maximilian, geb. 28. September 1831, bereits am 26. Juni 1867 das Zeitliche gesegnet hatte, der älteste Sohn des Erbprinzen aus dessen, am 24. August 1858 geschlossenen Ehe mit der Herzogin Helene in Bayern (geb. 4. April 1834, gest. 16. Mai 1890), der Fürst Maximilian Maria, geb. 24. Juni 1862, unter der Regentschaft der Erbprinzessin Helene, einer Schwester der Kaiserin Elisabeth von Oestereich, der Königin Maria beider Sizilien, der Gräfin Mathilde von Trani, Prinzessin von Bourbon, Prinzessin beider Sizilien, der Herzogin Sophie von Alençon, Prinzessin von Bourbon-Orleans, sowie der Herzöge Ludwig, Carl Theodor und Max Emanuel in Bayern.

Aber schon am 8. Juni 1885 verschied Fürst Maximilian Maria, nachdem er nur zwei Jahre selbständig regiert hatte, und es folgte ihm, wieder unter der Regentschaft der Erbprinzessin Helene, sein Bruder, der noch gegenwärtig regierende Fürst **Albert Maria,** der am 8. Mai 1888 für volljährig erklärt wurde.

Ungefähr ein Jahrzehnt später, am 15. Juli 1890 vermählt der Fürst sich auf der Königsburg zu Ofen mit der Erzherzogin Margarete von Oesterreich, königl. Prinzessin von Ungarn und Böhmen, der zweiten Tochter des Erzherzogs Josef (1833-1905)und dessen Gemahlin der Prinzessin Clothilde von Sachsen-Coburg und Gotha. Fürstin Margarete ist eine Enkelin des Erzherzogs-Palatin Josef und dessen dritter Gemahlin der Herzogin Marie von Württemberg.[5]

Fürstin Margarete, die sich besonders für die bildenden Künste interessiert, nimmt selbst auf dem Gebiete der Blumenmalerei eine hohe Stufe ein. So hat sie das von ihrem Vater dem Erzherzog Josef herausgegebene Werk: „Atlas der Heilpflanzen" in der vortrefflichsten Weise illustriert. Jede von der Fürstin gemalte Pflanze gibt echtes, wahres Leben der Natur.

Mütterlicherseits ist die Fürstin eine Urenkelin König Louis Philipps der Franzosen, Schwesterkind des Fürsten Ferdinand I. von Bulgarien, des Prinzen Philipp und des am 14. September 1907 verstorbenen Prinzen August von Sachsen-Coburg und Gotha; ihre ältere Schwester ist die Gemahlin des Herzogs Philipp von Orleans.

Fürst Albert Maria hat auch einen grossen Kreis von erlauchten Verwandten: er ist u. a. Geschwisterkind mit dem verstorbenen Kronprinzen Rudolf von Oesterreich, der Fürstin Maria Theresia von Hohenzollern, der Prinzessin Alfons von Bayern, dem Herzog Emanuel von Vendôme, der Herzogin Amalie von Urach, der regierenden Gräfin Sophie zu Törring-Jettenbach, der Prinzessinnen Albert von Belgien und Rupprecht von Bayern, sowie der Herzöge Ludwig Wilhelm, Franz Joseph, Siegfried, Christoph und Luitpold in Bayern. Seine einzige Schwester Prinzessin Louisa Maria ist die seit dem 2. Dezember 1904 verwitwete Prinzessin Friedrich von Hohenzollern.

Unter der Regierung Albert Maria's feierte am 6., 7. und 8. Mai 1899 Regensburg und das fürstliche Haus mit vielen glänzenden Festlichkeiten das 150jährige Jubiläum des Tages, seit dem die Taxis in der Reichsstadt Regensburg ihre Residenz aufgeschlagen haben. Der herrliche Festzug, der am fürstlichen Residenzschlosse St. Emmeram vorbeiführte, gab das öffentliche Leben und Treiben in Regensburg um das Jahr 1748 wieder. Aus Anlass des Festes nahm der Fürst für seine unter bayerischer Staatshoheit gelegenen Gebiete, die ihm von dem Prinz-Regenten Luitpold angetragene erbliche Würde **„Herzog zu Wörth und Donaustauf"** in seinen grossen Titel auf, so dass dieser jetzt lautet: „Wir Albert Maria Josef Maximilian Lamoral von Gottes Gnaden regierender Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau und zu Krotoszyn, Herzog zu Wörth und Donaustauf, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valle-Sassina, auch zu

[5] Vergl. mein Buch: „Das Herzogliche Haus Württemberg zu Carlsruhe in Schlesien". Stuttgart 1906. Verlag W. Kohlhammer. S. 43, 44 und 66.

Marchthal und Neresheim, Herr von Eglingen, Herr zu Ostrach, Schemmersberg, Demmingen, Dischingen, Ballmertshofen und zum Bussen."

Der jeweilige regierende Fürst ist auch Oberst-Inhaber des kgl. bayer. 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, das in jüngster Zeit nach Regensburg in Garnison gelegt worden ist.

Aus der Ehe des fürstlichen Paares, das sich in seinen Landen bei allen Schichten der Bevölkerung einer überaus grossen Liebe und Verehrung erfreut, sind ausser dem jetzt im 14. Lebensjahre stehenden Erbprinzen Franz Josef noch die Prinzen Carl August, Ludwig Philipp, Max Emanuel und die Prinzessin Elisabeth hervorgegangen — junge Sprossen am alten Stamme des Hauses Taxis, das 400 Jahre in der Geschichte des deutschen Verkehrslebens die hervorragendste Rolle gespielt hat und dessen grosse Verdienste gerade unsere Zeit, die ja „im Zeichen des Verkehrs" steht, am besten zu würdigen im Stande ist.



Tegerseeer in München.

Von Rodo von Haken.

Der Schild des Ratsgeschlechts **Tegerseeer** (s. auch Münchener Geschlechter) ist von einem See* schräg (!) erniedrigt geteilt mit einem aus dem See auftauchenden Hirschen. Helmzier: Hirsch wachsend. N. Tegerseeer, Bürgermeister zu Braunau,** gestorben im 16. Jahrhundert (s. G. A. Seyler, bürgerl. Wappen, Siebm.). — Sonderbar ist die schräge Teilung des natürlichen Wassers, sowie das heraldisch ganz ungewöhnliche Wachsen des Tieres in Richtung der aufsteigenden Teilungslinie anstatt umgekehrt.

* Vielleicht „redend" vom Tegernsee bei München!?

** Mir sind zwei durch Begebenheiten historisch gewordene Städtchen dieses Namens bekannt: 1. böhm. Stadt im Braunauer Ländchen (die Schliessung der prot. Kirche, einer der Gründe zum 30jährigen Kriege); 2. Braunau in Oberösterreich am Inn (26. August 1806 Buchhändler Palm erschossen; Denkmal).

Spangenhelm oder Stechhelm im bürgerlichen Wappen?

Von Finanzrat Theodor Wilkens.

Auf die Ausführungen in Nr. 6, Seite 91, gestatte ich mir dem sehr geehrten Verfasser zu erwidern, dass auch mich keineswegs Freude an Polemiken zu meinen Aeusserungen in Nr. 5, Seite 70, veranlasste. Dieselben sollten eigentlich sozusagen mehr eine Ehrenrettung meines eigenen bürgerlichen Wappens mit Spangenhelm sein und eine Verwahrung dagegen, als habe meine Familie seinerzeit bei Annahme des Wappens sich ein adeliges Abzeichen angemasst. Dass längere Zeit hindurch von den kaiserlichen Adelskanzleien in ihrem breitspurigen und zopfigen Kanzleistil die Bügel- oder Spangenhelme als „frei offene adelige Turnierhelme" erklärt wurden, ist mir wohl bekannt. Ebenso dass dementsprechend häufig Anordnungen, z. B. bei Ernennung von Hofpfalzgrafen in die Vorschriften für letztere zur Erteilung von Wappenbriefen aufgenommen wurden. Von diesem Standpunkte kam man aber nach und nach immer mehr ab und hat z. B. bereits Herr Professor A. M. Hildebrandt, ferner Herr Dr. O. von Querfurth u. a. nachgewiesen, wie es ein Irrtum war, nur die Spangenhelme als adelige Turnierhelme aufzufassen, da ursprünglich doch die Stechhelme die eigentlichen Turnierhelme waren. Bekanntlich gibt ja auch der alte Siebmacher den meisten seiner bürgerlichen Wappen Spangenhelme. Dann hat namentlich auch der bekannte Heraldiker M. Gritzner in seiner Abhandlung: „Ueber bürgerliche Wappen und deren Führung" (Archiv für Stamm- und Wappenkunde, Jahrg. VI, S. 136 u. ff.) sich dahin geäussert wie folgt: „Dass eine solche willkürliche, allen historischen und Stilregeln widersprechende, analoge Kommiss-Rang-Ordnung nicht lange Bestand haben konnte, ist erklärlich. Wir begegnen daher auf Siegeln tatsächlich bürgerlicher Wappen sehr häufig offenen Helmen und wiederum zeigen gute, ältere Siegel von Adelsgeschlechtern ebenso oft den verpönten bürgerlichen Helm. Heutigen Tags wo die Heral-

dik wieder in ihrer alten Schönheit mehr und mehr zu Tage tritt, wird es keinem vernünftigen Edelmanne mehr einfallen, sich zum Renaissance-Schild den Stechhelm oder zum spätgotischen den Bügelhelm aufoktroyren zu lassen. Ebensowenig wird es einem nichtadeligen Wappenherrn verwehrt sein können, den Bügelhelm zu führen. Jeder Stil hat auch seine Helmart"..

Meiner Ansicht nach hat Gritzner damit ganz das Richtige getroffen und wird es wohl am besten sein, in dieser Streitfrage das Kriegsbeil zu begraben und jedem, der ein Wappen führt oder führen will, diejenige Art des Helmes zu überlassen, die zu dem Stil passt, in welchem das betreffende Wappen dargestellt ist.

Anm. der Redaktion: Mit dieser Ausführung schliessen wir vorläufig die Frage über Spangen- oder Stechhelm im bürgerlichen Wappen und stellen dabei fest, dass Herrn Wilckens Wappen selbstverständlich nicht in irgend einer Weise angegriffen werden sollte und ausserdem, dass nach unserer Ansicht das bürgerliche Wappen unbeanstandet mit Bügelhelm dargestellt werden kann, nicht aber muss. Für die Mehrzahl der bürgerlichen Wappen ist wohl der Stechhelm dem Spangenhelm vorzuziehen..

Zur Wappenbeilage.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Unsere heutige von Ernest Fay-Basel gezeichnete Wappen-Studie im Stile frühester Renaissance zeigt im blauen Feld ein weisses Pferd mit flachsfarbener Mähne und Schweif. Als Kleinod dient das Pferd in denselben Tinkturen wachsend.

Besonders schön ist der Stechhelm aufgerissen. Im Schilde findet man die schwierige Aufgabe gelöst, mit der steigenden Pferdefigur nach Möglichkeit das ganze Feld zu füllen und die Körpermasse künstlerisch befriedigend zu verteilen.

Beitrag zur Geschichte des fränkischen uradel. Geschlechts von „Bebenburg"

Von Johann Karg Reichsfreiherr von Bebenburg.

(Schluss.)

Als in den Jahren 1846/47 die Redaktion der Gen. Taschenbücher in Gotha an die Herausgabe der freiherrlichen Häuser schritt, erhielt auch die Familie Karg von Bebenburg die Aufforderung, einen bezüglichen Artikel einsenden zu wollen. Mit der Verfassung dieses Artikels wurde, wie ich erhoben, von dem am 9. Mai 1848 verstorbenen Freiherrn Ludwig Karg von Bebenburg ein gewisser Josef Ritter von Kronenfels (gestorben 1852 in Wien) betraut. Diesem letzteren waren offenbar weder die vorstehenden zwei genealogischen Aufzeichnungen usw. noch weniger die Geschichte des fränkischen Geschlechts von Bebenburg bekannt und so schuf er — mangels auch sonstiger Familienaufzeichnungen — einen Artikel über die Herkunft der Karg, welcher im Gen. Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf das Jahr 1848, Seite 197, wie folgt lautet:

„Die Brüder Thomas und Hans Karg erlangten zuerst s. d. Regensburg 14. Juni 1594 einen Wappenbrief und Friedrich Karch, des letzteren Enkel s. d. Frankfurt 17. Juni 1615 von Kaiser Mathias den Reichsadel. Dieser wurde mit Zulegung des Prädikates „von Bebenburg" seinem Sohne Johann Karch, dessen Mutter Regina von Boibenburg, die letzte ihres schon von Kaiser Friedrich III. 1497 [4] geadelten Geschlechts war, von Kaiser Ferdinand II. s. d. Wien 21. November 1621 bestätigt. Johann Karg von Bebenburg war Canonicus des Collegiatstiftes St. Gangolf zu Bamberg und ein treuer Freund und Anhänger des in die Reichsacht erklärten cölnischen Kurfürsten Josef Clemens aus dem Hause Bayern, mit dem er nach Frankreich flüchtete und bei der Rückkehr sein Geh. Rath und Grosskanzler wurde; er erlangte 1698 den Reichsfreiherrnstand und 1731 dessen Ausdehnung auf die Kinder seines Bruders Hieronymus Karl."

Die genaue Prüfung dieses Artikels auf die Richtigkeit seiner Angaben war einer meiner ersten Aufgaben, welche Prüfung das folgende überraschende Ergebnis hatte:

Tatsächlich erliegt im k. k. Adelsarchiv in Wien ein Adelsdiplom für die Gebrüder Thomas und Hans die Kargen s. d. Regensburg 14. Juni 1594; dasselbe ist jedoch kein Wappenbrief, sondern eine Wappenbesserung mit der Nobilitation samt der Freiheit mit rotem Wachs zu siegeln.

Das den genannten Brüdern bei dieser Gelegenheit bestätigte vererbte Wappen ist vom bebenburgischen wesentlich verschieden und lässt sich folgend kurz beschreiben:

„Im viergeteilten Schild das 1. und 4. Feld gelb und schwarz mehrfach geschachtet; im gelben 2. und 3. Feld ein schwarzes Dreieck, in welchem ein sechseckiger gelber Stern zu sehen. Auf dem Schild ein Stechhelm mit gelb-schwarzem Pausch und den gleichen beiderseits abhängenden Helmdecken. Auf dem Helm ein Adlerflug; die rechte Schwinge wie Feld 1 und 4, die linke wie Feld 2 und 3 gezeichnet. Zwischen den Schwingen ein spitzer Heidenhut mit gelbem Stulp und Knopf, aus letzterem 7 Reiherfedern hervorragend."

Die Wapenbesserung bestand darin, dass statt des bisherigen Stechhelmes ein freier adeliger Turnierhelm und statt des gewundenen Pausches eine goldene Krone geführt werden durfte.

---

[4] 1493—1519 regierte Kaiser Maximilian I.

Wann den Mitgliedern dieser Familie Karg ihr erster und ursprünglicher Wappenbrief erteilt wurde, konnte nicht ermittelt werden.

Dieses Karg'sche Wappen fand ich bisher überhaupt nur in der kgl. bayer. Hof- und Staatsbibliothek in München, in der Handschriften-Abteilung, in „Hoppenbichls adeliger Ehrensaal vom Jahre 1775" im 3. Band Seite 13.

Ueber die Nachkommen der Gebrüder Thomas und Hans Karg, welche möglicherweise im Regensburger Kreise lebten, konnte ich nichts erfahren; jedenfalls standen dieselben nicht in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den bamberger Karg.

Die Nachforschungen nach dem Adelsdiplom Beben-(Boiben)burg vom Jahre 1497, sowie nach den Adelsdiplomen Karg vom Jahre 1615 und 1621 im k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien blieben ohne Erfolg, insbesondere enthalten die Reichs-Taxbücher — die genaueste und wertvollste Aufzeichnung über Adelsdiplome — keinerlei Vermerk über die erfolgte Ausfertigung derselben.

Den gleichen negativen Erfolg hatten meine Nachforschungen nach den drei fraglichen Diplomen in den Reichs-, Kreis- und General-Landes-Archiven in Bayern, Baden, im kgl. preussischen Staatsarchiv in Düsseldorf und Wetzlar, im kgl. Geh. Staats-Archiv in Berlin, in der kgl. württ. Landesbibliothek und im kgl. württ. Geh. Haus- und Staatsarchiv, sowie in mehreren Stadt-Archiven Bayerns.

Das negative Ergebeis dieser Nachforschungen lässt in mir den Gedanken aufkommen, dass der im Goth. Taschenbuch der freiherrlichen Häuser im Jahrgang 1848 erschienene Artikel auf Irrtümern beruht und nach dem Stande der heutigen Forschung den wahren Tatsachen nicht entspricht.

Leider fanden die Ausführungen dieses sehr fraglichen Artikels vollen Eingang bei E. H. Kneschke, in dessen neuem allgemeinen Deutschen Adelslexikon, 1. Bd., Leipzig 1864, — in andern offiz. bayer. Adelsbüchern und auch in der eigenen Familiengeschichte, welche von Emil Roth, kgl. bayer. Kreisarchivar in Amberg im Jahre 1891 erschien. Ein unliebsames Geschehnis, welches schwer zu berichtigen und gut zu machen ist. E. Roth beruft sich auch auf ein Karg'sches Familienarchiv, welches sich angeblich in Kirchschletten befunden haben soll und nach dem Tode des letzten Besitzers von Kirchschletten in das Eigentum der in Nürnberg lebenden Familie Leger überging. Aus der mit grossem Entgegenkommen geführten Korrespondenz ersah ich, dass ein Familienarchiv in Kirchschletten nicht bestand.

Roth bringt auch die Ulmer und Augsburger Patrizier Geschlechter Karg und Karge mit den bamberger Karg in Verbindung. Ersteres Geschlecht hatte folgendes Wappen: „Im roten Schild ein in einem blauen Aermel gekleideter Arm mit gelben Aufschlag, in der Hand einen goldenen Pfeil haltend; auf dem Helm erscheint der gleiche Arm als Helmzier. Decken: rot und silbern". Die Augsburger Karge führten im roten Schild zwei zueinander gekehrte schwarz und weissgestreifte Widderhörner; dieselben von einandergekehrt erscheinen als Helmzier. Decken: weiss und schwarz.

Ersteres Geschlecht starb gegen Ende, letzteres zu Beginn des 15. Jahrhunderts aus; einen verwandschaftlichen Zusammenhang dieser beiden Geschlechter mit den bamberger Karg konnte ich nicht feststellen.

* * *

Diesen Ausführungen kann nun entgegengehalten werden, dass die Glieder unserer Familie seit dem Jahre 1577 in Bamberg urkundlich nachweisbar sind, indem in Pankraz Dietrichs Hauptmannschaft 1577 Wolf (Wolfram) Karg und 1579 dessen Sohn Andreas als Hausbesitzer erscheinen. Andreas heiratet vor dem Jahre 1580 eine Barbara von Beben-(Boiben-)burg, aus welcher Ehe mehrere Kinder entsprossen.

Aus den spärlich vorhandenen Matrikel-Aufzeichnungen der Pfarreien in Bamberg, insbesondere St. Martin, liesse sich nun annähernd folgende Stammreihe entwickeln:

Andreas Karg,
geb. um 1540 in — — —, gest. — — —
Hausbesitzer in Bamberg, verm. vor 1580 mit Barbara von Bebenburg

1. Johann u. Konrad, Zwillinge, geb. vor 1580 verm. Dorothea — — — —	2. Elisabeth geb. 7. IV. 1583	3. Margaretha geb. 1. I. 1586	4. Albert geb. 4. 6. 1588

1. Margaretha geb. 14. IV. 1603	2. Anna geb. 19. VIII. 1606	3. Friedrich geb. um 1610, gest. 7. V. 1679, Obereinnehmer des Hochstifts Bamberg, verm. 1642 mit Eva Edle von Lorber. geb. — — —, gest. 16. X. 1696

1. Maria Magd. geb. 2. IX. 1644, verm. mit Johann Deckler.	2. Dr. Johann Friedrich geb. 19. II. 1648 zu Bamberg, † 30. II. 1719 in Bonn. Besitzer von Liegenschaften in Bamberg, Geistlicher Rat daselbst; 1683 geistl. Ratsdirektor u. Stiftsdechant zu U. L. F. in München, 1689 bis 1690 Renipotentiarius des Kurfürsten in Köln dann Obrister Kanzler daselbt. Wird 1696 Herr des Ritterguts Kirchschletten und durch Diplom vom 29. November 1698 Reichsfreiherr. —	3. Hieronymus Karl geb. 2. VI. 1651, † 9. VI. 1723, kurf. Mainzischer Geh. Rat u. Hochstift Bamberg'scher Hofkanzler. verm. 2. IX. 1680 mit Anna Maria von Rehm, geb. . . . . . † 2. IX. 1733.	4. Barbara geb. 7. IX. 1653, verm. 26. IX. 1688 mit Franz Josef Orterer, Regierungsrat in Straubing.

Wenn wir die Namen dieser Stammreihe mit den letzten Namen der Stammtafel des Geschlechts Bebenburg — siehe Punkt 1 — vergleichen, so finden wir, dass sich der Name Barbara 5 mal, Margaretha 3 mal, Konrad 2 mal wiederholt. Diese Wiederholung scheint mir keine zufällige zu sein, sondern im Leben der Familien begründete, indem sich die Namen der Grossmütter (-Väter) auf die Mütter, Töchter und Enkel fortpflanzen, wie wir dies auch heute täglich erleben.

Diese Erscheinung gibt der Vermutung Raum, dass eine Verwandtschaft der letzten Bebenburg mit den späteren Karg von Bebenburg bestanden hat, sei es, dass eine Erbtochter Bebenburg einen Karg heiratete und dass der Name des absterbenden Geschlechts auf die neue Geschlechtsfolge — ohne urkundliche Aufzeichnungen — vererbt wurde, was hier umso wahrscheinlicher ist, als die Heirath in das Zeitalter der Religionskriege und einer sehr bewegten Zeitepoche fällt, sei es, dass die Bamberger Karg, deren urkundliches Auftreten in die 2. Hälfe des 16. Jahrhunderts fällt, die direkten Nachkommen eines Bebenburg sind, sagen wir Wilhelms von Bebenburg des Jüngeren, der 1495 eine Nürnbergerin heiratet und dessen Nachkommen urkundlich festzustellen bisher nicht gelungen ist, aber die Aufzeichnungen Siebmacher's und Salver's bestätigen könnte.

Ein weiterer Umstand, welcher für das Vorhandensein eines verwandtschaftlichen Zusammenhanges spricht, kann in der Korrespondenz des Kanzlers Dr. Johann Friedrich Karg's gefunden werden. Schon lange vor seiner Erhebung in den Reichsfreiherrnstand gebraucht er, insbesondere bei Ausfertigungen an Allerhöchste Stelle die Unterschrift „von Bebenburg“, sowie umgekehrt, alle Zuschriften an ihn, schon vom Jahre 1688 an, die Anschrift „Karg von Bebenburg“ tragen. Diese Tatsache war nur so möglich, dass er sich des vollen Rechtsgefühls des ihm zukommenden Namens und auch Adelsgrades bewusst war. Es ist auch ganz undenkbar, dass ein Mann in der Stellung eines hohen Geistlichen und Staatsmannes, wie Dr. Johann Friedrich Karg sich eines ihm nicht zukommenden Namens und Adels bedient hätte.

Als endlich mit 29. November 1698 in Ansehung seiner vielen und ausgezeichneten Verdienste und der Erwerbung des Rittergutes Kirchschletten (1696), wodurch er Mitglied der fränkischen Ritterschaft geworden, Dr. Johann Friedrich Karg in den Reichsfreiherrnstand mit der Bezeichnung Freiherr von Bebenburg, Erbsass zu Kirchschletten erfolgte, heisst es im Adelsdiplom wörtlich: „und wird ihm sein vorhin geführtes Wappen, nämlich das Bebenburgische, auch fernerhin zu führen gestattet“.

Diese Stilisierung spricht sehr deutlich für den Umstand einerseits, dass Johann Friedrich Karg zur Führung des adeligen Wappens der Bebenburg noch vor seiner Erhebung in den Reichsfreiherrnstand berechtigt war, sowie andererseits dafür, dass er als bamberger Karg zu keiner der drei früher angeführten Karg'schen Familien gehörte, da er sonst gewiss eines der Wappen derselben — Ulmer-, Augsburger oder Regensburger-Geschlechter — gewählt hätte.

* * *

Wenn ich durch diesen Aufsatz den Freunden der Genealogie und Heraldik eine Anregung gebe, ähnliche Studien in der Geschichte ihrer Familien und Geschlechter zu machen, so glaube ich einen meiner Zwecke erreicht zu haben; andererseits freue ich mich, den eigenen nähern und entfernten Familienmitgliedern einen kurzen Beitrag zur Geschichte des Geschlechts von Bebenburg vorzuführen, wodurch der Familiensinn und das Standesbewusstsein rege erhalten wird.

Endlich glaube ich nochmals anzuführen, dass sich dieser Aufsatz nur auf das Forschungsergebnis bis Ende Februar 1907 stützt, dass die nächste Zukunft wieder besseres und vollständigeres bringen kann und dass ich für jede aufklärende oder ergänzende Mitteilung, welche mir aus Bekannten- oder Freundeskreisen, sowie von den verehrten Vereinsmitgliedern zukommen sollte, sehr verbunden bin.

Fleckenstein.

Von August Freihr. von Minnigerode-Allerburg.

Mit 3 Abbildungen. Nachdruck verboten.

(Schluss.)

Dann beginnt die 41 Stufen hohe innere Treppe (7), welche den Aufsteigenden auf die oberste Felsenplatte bringt. Von dieser Treppe führt, wenn man erst 13 Stufen auf ihr zurückgelegt hat, nach links abbiegend und dann hart daneben laufend, eine zweite (älteste), mitten im Urgestein liegende Felsentreppe mit 28 Stufen in die ganz in den Felsen gebettete Behausung der ersten Burgherrn, nämlich in ein 11 Schritte langes und 4 Schritte breites Wohnzimmer mit Felsenöffnungen nach Westen und in kleines anstossendes Schlafzimmer. Aus diesem Wohnzimmer hatte der Ritter somit einen besonderen Treppen-Ausgang! Man staunt, wenn man diese Doppeltreppe im Felsen betrachtet hat und bedenkt, welche Arbeit hier vor Erfindung des Pulvers geleistet ist. Nur auf diesen beiden schmalen Felsentreppen war zu der eigentlichen Oberburg zu gelangen. Wie leicht war deren Benutzung dem Feinde, sei es durch Verrammelung, sei es durch je einen Gepanzerten, gänzlich zu verwehren!

Und wirklich ist der Fleckenstein nie durch Gewalt überwunden worden und stets eine Zuflucht für seine Nachbarn gewesen bis zu seiner Verwüstung durch den französischen Mordbrenner.

Abgesehen von der N. N. W.-Spitze, wo noch etwas Mauerwerk 2 Stockwerke hoch den Felsenkoloss überragt, ift auf der Felsplatte nichts von den stolzen Bauten der Fleckensteiner Freiherren mehr zu sehen als die ältesten Wohnräume resp. Cisternen, welche in die Felsenplatte hineingehauen sind. Besonders interessant ist hier die Brustwehr aus gewachsenem Stein an der S. S. O.-Spitze und ein Zimmer mitten auf der Platte, dessen Türbogen zweimal das in den Fels gehauene Wappen Fleckenstein zeigt, beide Schilde neben einander, beide nach links gewendet und rechts oben je an einem Riemen hängend.

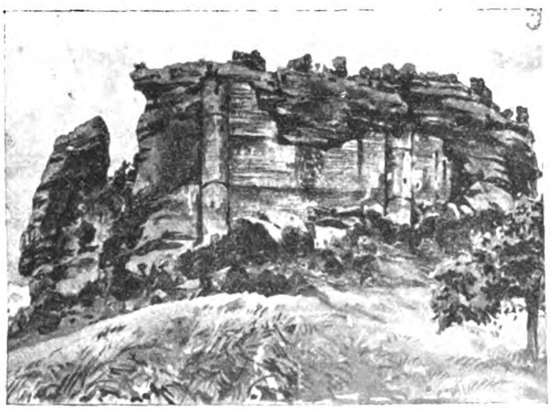


Abbildung III.*

Da es in dieser frühen Zeit keine Frau von Fleckenstein geborene von Fleckenstein gegeben hat, so weisen diese zwei Wappen voraussichtlich auf den gemeinsamen Besitz der Burg seitens der Linien Sulz und Nieder-Roedern hin und barg dieser Ort wohl das Gesamt-Familien-Archiv.

Zwei interessante Wappensteine, welche noch vor kurzem als Reste eines zweiten Fensters des vorerwähnten Stockwerkes an der N. N.W.-Spitze (8) sichtbar waren, liegen jetzt, gegen Wetterunbill verwahrt, in einem Hohlraum neben der Cisterne der S. S. O.-Spitze. Beide Steine zeigen genau dasselbe Maasswerk und sind also aus derselben Bau-Periode. Der eine trägt nur das Fleckensteiner Schild und die Jahreszahl MCCCCXLI (1441), der andere die zwei einander zugeneigten Wappen Fleckenstein und Rathsamhausen. Also ist dieser Bau an der N. N.W.-Ecke von Jakob von Fleckenstein-Nieder-Roedern und Margarethe von Rathsamhausen, Tochter des Ritter Lutelmann von Rathsamhausen und der Susanne Zorn, um 1440 erbaut. Das stimmt auch mit der Tatsache, dass gemäss dem Burgfrieden vom Jahre 1408 die Linie Sulz die vordere Hälfte, die Linie Nieder-Roedern aber die hintere Hälfte der Burg besass.

Von der Vorburg (9 u. 10) ist nichts mehr erhalten als der Felsenwachtturm (9). Diesen vom eigentlichen Fleckenstein getrennt dastehenden Steinwürfel haben die Burgherren in seiner Nordfront zu einer Wendeltreppe ausgehöhlt, welche mit 47 Stufen im Felsdunkel auf die 13 Schritte lange und 7 Schritte breite Plattform führt. Letztere ist so vertieft behauen, dass ringsherum eine Brustwehr aus gewachsenem Stein stehen geblieben ist. Auf der Abbildung 2 sieht man die Dächer (10, 10, 10) der an den Hauptburgfelsen angelehnten Wirtschaftsgebäude: in der Vorbrug markieren sich deutlich im Felsen an Ort und Stelle die Löcher, in welche die Balken der Stallungen usw. eingelassen waren.

Selbstredend war die äusserste Verteidigungslinie des „Doppelklotz" des Fleckenstein eine Palissadenwand, welche da stand, wo der Berg steil abfällt.

Grenzsteine mit dem Fleckenstein'schen Wappen finden sich noch u. a. am Gimbelhof. Lembach gehörte ebenfalls zur Burg, deren Kaplan dort wohnte.

Dieser merkwürdigsten und kühnsten Vogesenburg entsprach das dynastische Geschlecht, welches ihren Namen trug. 1129 erscheint bereits Godefritus de Fleckenstein. Die Siegel aus dem 13. Jahrhundert (Rudolf 1266, Heinrich II. 1295) sind grosse **Reitersiegel!** Die von Frundsberg (1269—1332), von Mülfelden, von Schauenburg, von Stützheim führen das gleiche Wappen, sind also Seitenlinien. Der Besitz wird immer umfangreicher. Ausser dem Allod besitzen sie Lehen vom Reiche, von den Erzbischöfen von Cöln und Trier, den Bischöfen von Speyer und Strassburg, den Aebten von Weissenburg und Sulz, den Grafen von Zweibrücken, Eberstein usw. Sie sind Reichsburgmannen in Hagenau und Selz, Stifter und Schirmherrn des Augustiner- Nonnenklosters Marienbronn bei Sulz. Die adeligen Geschlechter von Blumenau, Coppelin, Falkenstein, Hohenhausen, Hohenriet, Holzapfel, Lampertheim, Mülhofen, Zuckmantel u. a. gehörten zu ihrem Lehnshof. Des Kaisers Landvögte im Unter-Elsass waren: Ritter Heinrich II. (1308), Friedrich II. (seit 1427; er war seit 1424 Besitzer der Herrschaft Dagstul und seit 1467 auf der Wetterau'schen Grafenbank gesessen), dessen lutherischen Enkel Heinrich VII. (seit 1514) und Jakob I. von der Linie Sulz (seit 1495).

Als Krieger taten sich hervor nach der Ritterzeit: Hans 24. Februar 1525 in der Schlacht bei Pavia am linken Flügel unter Georg von Frundsberg als Anführer der deutschen Landsknechte, Georg II. als Herzoglich Braunschweigischer General (er tötete im Pistolenduell zu Pferde 1615 den Grafen Philipp Ludwig Isenburg und starb 12. Januar 1644 unvermählt als letzter Freiherr von Dagstul, welcher Titel d. d. Neustadt 22. September 1467 seinem Ur-Ur-Aeltervater Friedrich III. als „von Fleckenstein zu Madenburg Freiherr zu Dagstul", vom Kaiser Friedrich III. verliehen worden war), im 30jährigen Kriege als Badischer Obrist Phil. Jacob Freiherr zu Dagstul in der Schlacht bei Wimpfen 6. Mai

* Die auf Seite 122 in Nr. 8 dieser Monatsschrift gebrachte Abbildung trägt irrtümlich die Nr. III; es muss da statt dessen II gesetzt werden.

1622, sowie die Gebrüder Freiherren von Fleckenstein-Windeck: als Bayer. General Georg Heinrich (gest. von 1663), und als Französischer Feldmarschall Friedrich Wolfgang (gest. 15. Juni 1674).

Glieder des Geschlechts waren Fürst-Bischöfe, Aebtissinnen, Deutsch-Ordens-Komthure usw. Die drei Brüder Wolfram, Friedrich II. und Rudolf I., alle gestorben vor 1270, stifteten die drei grossen Linien: Dagstul (erloschen 1644), Sulz (erloschen 1351) und Bickenbach (Unterlinie Nieder-Roedern erloschen 1637; Unterlinie Bickenbach-Sulz erloschen 1720). Vierzig Jahre nach dem Untergang der Stammburg war auch der Mannesstamm ihrer einst so vollsaftigen und berühmten Dynasten-Familie ganz verdorrt. Und das kam so: Durch den Westfälischen Frieden und die Schwäche des Deutschen Reichs war das Elsass an Frankreich gekommen; aber beim Deutschen Reiche verblieben noch die Besitzungen einiger Fürsten und Grafen, der Reichsritterschaft und der Reichsstädte. Nun besetzte Ludwig XIV. gewaltsam 1674 die Reichsstädte und das Gebiet der Reichsritterschaft und 1681 Strassburg. So rückte auch vor unsern unbezwinglichen Fleckenstein am 19. Februar 1674 der französische General Marquis de Vanbrun; und der Fleckenstein'sche Verwalter, welcher 14 Lembacher Bauern bei sich hatte, übergab ihm die Burg ohne weiteres! Keiner der Burgherren war zum Schutze der Baronie erschienen: „der oberste Feldmarschall der allerchristlichsten Majestät", der 70jährige Freiherr Friedrich Wolfgang, „in 22 Schlachten unbesiegt, sechsmal verwundet, niemals gefangen", war lebensmüde und starb bereits am 15. Juni 1674; sein Neffe Heinrich Jakob, damals 48 Jahre alt, sass ruhig auf seinem Jagdschlosse Bühl in der Rheinebene.

Wie anders verteidigte sich der kurpfälzische Oberst Wolf Friedrich von Dürckheim in seinem Schloss Neu-Windstein ritterlich gegen die Franzosen, bis er 1676 der Uebermacht unterlag. Die Fleckensteiner starben aus, die Dürckheimer blühen noch!

Gewiss war die Lage der urdeutschen, evangelischen Freiherren von Fleckenstein eine sehr schwierige und bedrängte. Denn die Franzosen herrschten im Elsass bis zum 20. September 1697 (Rijswijker Frieden) nur mit dem Rechtstitel brutaler Gewalt, während der Deutsche Kaiser der rechtmässige Landesherr war. Sie, welche sogar im eigenen Lande stets den unabhängigen Adel zu vernichten verstanden hatten, machten sich nun sofort zu Werkzeugen einer schonungslosen Gegenreformation mittels starker Gelderpressungen und ärgster Gewissensbedrückung. Das erklärt, wie es dazu gekommen ist, dass 1680 der berüchtigte General Baron de Monclar in vollem Frieden das sechs Jahre vorher bereits besetzte Schloss Fleckenstein und die Frönsburg, auch ein Fleckenstein'scher Besitz, total zerstört hat, und dass sich die beiden letzten Fleckensteiner, Heinrich Jakob (1636—1720) und sein Sohn Friedrich Jakob (1662—1710), trotz ihres so grossen Grundbesitzes in ebenso grosser Geldverlegenheit befanden.

Als am 27. Mai 1710 Friedrich Jakob freiwillig aus dem Leben schied, musste sein 74 Jahre alter Vater das Schloss Nieder-Roedern, dieses alte Erbe, wonach sich seine Linie nannte, verkaufen und u. a. 150 verpfändete Stämme in den herrschaftlichen Waldungen von 2 Juden einlösen. Als am 26. April 1720 dieser 84jährige Freiherr Heinrich Jakob als ultimus gentis starb, ging nur ein kleiner Teil des Vermögens auf die beiden Töchter, Magdalene, vermählte Philipp Christoph Gayling von Altheim, und Sidonie, vermählte Ignatz Ludwig Vitzthum von Egersberg, sowie auf die einzige Enkelin Eleonore Sabine (1689—1772) Freiin von Fleckenstein-Windeck (vermählt 1708 mit dem Strassburger Stattmeister Philipp Ferdinand Joham von Mundolsheim) über. Speziell die Ruinen des Fleckenstein nebst dem Dorfe Lembach erbte Ignatz Ludwig Vitzthum von Egersberg auf Schloss Trimbach, Langenberg und St. Germanshof.

Nach 1789 wurde infolge der Emigration der Barone von Vitztum der „Fleckenstein" als National-Eigentum an einen Weissenburger Rentner und schliesslich etwa 1850 an den französischen General Hatry verkauft. Da dessen Nachkommen, welche sich Hatry „de Pierrebourg" durch Übersetzung des Namens Fleckenstein und mittelst Selbstnobilitierung nannten, seit langen Jahren steuerlich unauffindbar sind, so ist der Fleckenstein herrenloses Gut. Möge er daher Staats-Eigentum und somit würdiger Pflege vom Reichslande theilhaftig werden!

Eine Urkunde als Familienchronik.

Von Werner Constantin von Arnswaldt.

(Schluss.)

„Pauline hatte auch einen Gatten, Niethard, dem sie eine Tochter Pauline gebar, deren Gemahl war Heinrich von Wlferstede, und ihre Söhne waren der Mönch Ludolf, Friedrich und Bertold. Nithard und Pauline verzichteten mit allen Vorgenannten zu Nordhausen öffentlich vor vielen Zeugen und den Reichsoffizialen auf die Güter, aber Bertold schädigte das Kloster schwer durch Feuer und viel andere Uebeltaten, daher kam es, dass er, nachdem er Geld, Zinse und andere Dinge erhalten hatte, mit seiner Tochter Pauline, seinem Sohne Ludolf und seinen anderen Kindern und Erben auf alle die vielen

abgetretenen Stücke, die ihm von allen Gütern zustehen konnten und mussten, verzichtete, und es verzichteten auch alle seine Kinder und Erben.

„Hartnieds und der Gudila Söhne waren Hartnied, Berthold und Herwich. Hartnied führte Cunigunde von Hamma, eine Ministerialin des Landgrafen, heim. Deren Tochter Gertrud war Nonne im Kloster Capellen, trat aber aus und heiratete Heinrich Lapicida (Steinmetz). Hartnied und Cunigunde hatten zwei Söhne, einem, Nortmann, Mönch in Oldesleve, waren drei Mark ausgezahlt worden, der andere, Herwich, war in Pigowia Mönch. Dieser Hartnied verkaufte dem Convent eine Hufe in Othstede für 30 Mark mit freier Zustimmung seines Weibes und seiner Erben,[5] die alle zu Nordhausen öffentlich vor vielen Zeugen und den Reichsoffizialen darauf verzichteten.

„Hartnieds Bruder Berthold[6] hatte zur Gattin Osterlind von Ranuolderode; diese verkauften dem Kloster eine Hufe für 30 Mark mit Zustimmung aller Erben, die alle öffentlich zu Nordhausen vor vielen Zeugen und vor den Reichsoffizialen verzichteten.

„Herwich, Hartnieds und der Gudila Sohn, ehelichte Lucia, Hugos von Novali (Riedt) Tochter, dieser hatte Güter des Grafen Dietrich von Honstein. Nach Herwichs Tode sagte Graf Dietrich von Honstein, dass anderthalb Hufen jenes Herwig sein eigenes Reichslehen seien und verkaufte sie dem Convent von Walkenried für 45 Mark, von diesen gab er 30 Mark dem Friedrich von Wessungen und gab ihm Lucia, Herwichs Witwe, zur Gattin.[7] Der schon oben erwähnte Berthold, Herwichs Bruder, verwüstete durch Brand Vladekendorp.

„Wasmuth, der Bruder Friedrichs, der Gisela von Wlferstede zur Ehe hatte, war vermählt mit Gerlint, einer Tochter Hugos von Novali und Schwester der obengenannten Lucia. Der Sohn dieser Gerlinde war Thomas von Hamme. Nach Wasmuths Tode gab Graf Dietrich von Honstein der Gerlinde und ihrem Sohne Thomas eine Besitzung in Hamme, behauptete, dass anderthalb Hufen sein eigenes Lehen vom Reiche seien, und verkaufte sie dem Kloster für 80 Mark. Daraufhin machte Friedrich, Wasmuths Bruder, Ansprüche auf dieselben Güter, doch gab der Convent ihm und seinen Erben 30 Mark, damit sie darauf verzichteten. Und er selbst und alle Erben, die es anging, verzichteten auf alle Gerechtsame, die ihnen sowohl an Wasmuths, als auch an allen übrigen Gütern derer von Othstedt zustehen könnten und sollten.

„In späterer Zeit verbündete sich Friedrich, jenes Friedrichs Sohn, mit Thomas, dem Sohne der Gerlind, und sie trieben den Convent dazu, ihnen eine bestimmte jährliche Abfindungssumme zu geben, bis der Graf den Besitz von einer Hufe entweder dem Kloster oder dem Thomas zuspräche.

„Es sei auch den heutigen wie den künftigen Geschlechtern bekannt und zu wissen, dass unser Vater, Graf Albert, häufig bei den obenerwähnten Verzichtleistungen zugegen war, und dass auch wir, nachdem wir das mannbare Alter erreicht hatten, häufig mit unseren Rittern und vielen anderen braven Mannen jenen Entäusserungen beigewohnt haben. Dessen sind wir Zeugen und haben von wahrhaften und alten Leuten im Lande gehört, dass dies wahr sei; und haben zur Wahrung des guten Friedens für das Kloster Walkenried, damit die Mönche keinen Schaden noch Hinderung im Besitze ihrer Güter und Liegenschaften in Otstede erlitten, dies sorgfältig aufschreiben und zur bleibenden Erinnerung für die Lebenden und noch Kommenden mit unsern Siegeln bekräftigen lassen."

Ohne Datum, um 1226. Original mit zwei unversehrten Siegeln im herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Ob der Familie von Othstedt auch der Priester Conrad angehört, von dem der Abt Heinrich in Conradsberg um 1215 bezeugt, dass er mit seinem Bruder Hartmuth, seiner Mutter und seinen Schwestern 6 Joch in Othstedt dem Walkenrieder Kloster übertragen habe, geht aus der Urkunde nicht hervor. (Walk. Urk. B. No. 91.)

Jedenfalls gehört hierher noch Jutta von Othstedt und ihr Sohn Berthold, die 1233 mit den Brüdern der Jutta, Bertold und Hartnied, die schon früher vorkommen, auf Güter in Othstedt verzichten, die ihre Schwägerin, Herwigs von Othstedt Witwe, Gemahlin Friedrichs von Klein-Wechsungen, von ihrem Leibgedinge mit Zustimmung ihres Sohnes Albert von Othstedt verkauft. (Walk. Urk. B. No. 188.)

Zur leichteren Orientierung möge nachstehende Stammtafel dienen.

---

5 Abt und Convent des Klosters Oldesleben bezeugen, dass Bruder Ulrich von Walkenried von einem gewissen Hartnied mit Zustimmung seiner Gemahlin Cunigunde seiner Söhne Nortmann und Herwich und seiner Tochter Gertrud 7½ Joch in Otstedt erwirbt. Zeuge u. a. Nortmann, der Bruder besagter Gattin, Vogt von Oldesleben. Ohne Datum um 1206. (Walkenrieder U.-B. No. 64.)

6 Graf Dietrich von **Honstein** bezeugt, dass Berthold von Othstedt 1½ Hufen in Othstedt den Walkenriedern für 46 Mark verkauft hat und wieder ½ Hufe in Nausess kauft. 1224. (Walk. U.-B. No. 136.)

7 Die Grafen Albert und Conrad von Clettenberg bezeugen, dass Albert von Othstedt, Herwigs Sohn, Klage gegen das Kloster Walkenried wegen der Besitzergreifung der Othstedter Güter führt, jedoch nach Empfang von 17 Mark und fünf Loth auf sein beanspruchtes Recht an den Gütern des Klosters verzichtet. Zeugen u. a.: Meinherus, Fridericus, Wernherus de Wessungen. 1204. Dez. 30. (Walk. U.-B. No. 54.)

- Ernst von Othstedt
  - Pauline verm. Jacob von Othstedt

- Lampold von Othstedt verm. Regewiz von Othstedt
  - Swevinne verm. Eckehard von Görsbach, † ohne Erben
  - Lampold, † unvermählt
  - Hartnied verm. Gödel von Othstedt
    - Elfriede
      - Bertrade verm. Conrad von Tennstedt
    - Pauline verm. Neidhart
      - Pauline verm. Heinrich v. Wülferstedt
    - Hartnied 1206 verm. Cunigunda v Hamma 1206
      - Gertrud erst Nonne 1206, verm. Heinrich Lapicida (Steinmetz)
      - Nortmann 1206 Mönch in Oldesleben
      - Herwig, 1206 Mönch in Pegau
    - Berthold 1224 verm. Osterlind von Ramwolderode
      - Erben (verzichten auf die Güter in Othstedt)
    - Herwig verm. Lucia von Novali, wiederverm. mit Friedrich von Wessungen 1204–1232
      - Albert von Othstedt 1204—1233
    - Jutta
      - Berthold von Othstedt 1224
  - Wasmuth verm. Christine v. N., Schwestertochter Erkenbrechts d. Ä. von Walhausen
    - Friedrich verm. Gisela von Wülferstedt
      - Friedrich
      - Andere Erben (verzichten auf die Güter in Othstedt)
    - Wasmuth verm. Gerlind von Novali, verw. von Hamma
      - Stiefsohn: Thomas von Hamma

- Ludolf von Wülferstedt, Mönch
- Friedrich von Wülferstedt
- Berthold von Wülferstedt
- Pauline von Wülferstedt
- Ludolf von Wülferstedt
- Andere Erben

- ?
  - Volckmar von Othstedt † unvermählt
  - Gerung von Othstedt 1184 verm. Hildburg von Göttingen, wiederverm. Heinrich Specht in Göttingen
    - Berthold von Othstedt, † vor seinem Vater (ermordet)

- Jacob von Othstedt verm. Pauline von Othstedt
  - Gertrud 1199 verm. Gebhard von Görsbach
  - Pauline 1199 verm. Ernst von Boykendorff
  - Dietrich Eisernhand 1199 verm. Johanna von Stockhausen
    - Erben (verzichten auf die Güter in Othstedt)
  - Friedhelm 1199 verm. Gertrud Poltermaus aus Erfurt 1199
    - Erben (verzichten auf die Güter in Othstedt)

Kulturgeschichtliche Plaudereien und Etymologische Studien.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

(Fortsetzung.)

Die Angabe, die Hörnchen stellten eine Mondsichel dar und seien erstmalig in Wien bei der Belagerung durch die Türken in dieser Form gebacken worden, ist eine spätere Fassung, welche nachweislich gegen die erstere Angabe an Wahrscheinlichkeit verliert. Ohne die Annahme der früheren Hufeisengestalt der Hörnchen zu widerlegen, scheint mir dagegen auch jene Auslegung für voll berechtigt, welche in den Hörnchen ein Ueberbleibsel der beiden Böcke sieht, die Tors Donnerwagen zogen. Dass sie noch lange im Volksglauben fortlebten, das zeigt uns der bockfüssige, gehörnte Teufel, es zeigt uns vor allem die grosse Rolle, die der Ziegenbock im mittelalterlichen Hexenwahn und in den Anschuldigungen, die man gegen die Häretiker erhob, spielt; ganz ähnlich, wie die der Frigga als Wolkengöttin heiligen Katzen zum Prädikat der alten Hexen geworden und in vielfacher Hinsicht im Volksaberglauben eine Rolle spielen.

Neben den Hörnchen kämen als bedeutungsvolle Gebäckformen noch der runde Fladen, das Abbild der Sonne, in betracht, das die deutsche Frau aus Mehl und Honig zum Sonnwendfeste buk, die in manchen Gegenden beliebten „Zöpfchen", nämlich „Hollerzöpfchen", d. i. Zöpfchen der Holla, und endlich die Brezel. Diese bestand ursprünglich nur in einer Ringform, die Nachbildung des Schmuckes, den man den Toten mit ins Grab gab; daher hat sie auch ihren Namen, lateinisch braciatellum, französisch bracelet; in christlicher Zeit legte man in den Ring noch ein Andreaskreuz und die ersten Brezeln in der Gestalt, wie wir sie heute kennen, waren wohl Fastenbrezeln.

Analog dem Pferde verhält es sich mit dem als Haustier im Mittelalter so sehr geschätzten Schwein, beziehungsweise dem Eber. Der goldborstige Eber Saehrimnir, der Sühneeber, spielte am Julabend, dem Tag der ersten Sonnenwende, eine grosse Rolle; er ist das Reittier des nordischen Sonnengottes Feyr oder Fro und seine Rückenborsten bedeuten die Sonnenstrahlen. Er gehört deshalb auch zu jenen bevorzugten Tieren, auf welche man den Eid der Treue schwört; er war der obligate Weihnachtsbraten.

Entsprechend der grossen Bedeutung des Julschweins buk man lange Zeit Kuchen in Ebergestalt an Weihnachten. In der Provinz Ostgotland schwört noch heute der Hausvater und die ganze Familie auf einen mit Schweinsleder überzogenen Block (vergleiche die vielleicht zufällige Bevorzugung des Schweinsleders zu Bibeleinbänden!), treu ihre Pflichten zu erfüllen; in Pommern werden Zuckerschweinchen an den Christbaum gehangen und der Weihnachtsstollen hatte ehemals Ebergestalt, ja wurde sogar mit einem die Rückenborsten versinnbildlichenden Kamme von Mandeln besteckt.

Aus grauer Vorzeit her schreibt sich also auch die Bedeutung des Schweins als Glückssymbol, gleich dem Hufeisen Sleipnirs.

Hier ist es übrigens auch am Platze, an die Beliebtheit des Specks zu erinnern und an die 1111 gemachte Stiftung der Lady Juga des Inhalts, dass, wer nach der Stadt Dumnow in der Grafschaft Essex käme, auf beiden Seiten der Kirchentüre niederkniee und schwören könne, sich zwölf Monate und einen Tag über nicht einmal mit seiner Ehehälfte gezankt oder die Heirat einen Augenblick bereut zu haben, dass dieser Sehenswürdige eine Speckseite erhalten solle! Die Untersuchung wurde jedesmal öffentlich geführt und scheinbar streng, denn von 1244—1772 konnten nur acht Ehepaare den Preis erringen.

Die Reihe der kulturhistorisch merkwürdigen Tiere möge der Storch beschliessen, der bekannte Adebar[7] (= Kinderträger); dazu hat ihn der Volksglaube wegen seines häufigen Aufenthaltes am Wasser gemacht, aus dem — vorzüglich den Brunnen (vergleiche die verschiedenen „Quikbrunnen", in denen die „Quecken" schlafen) — die kleinen Kinder kommen: das Reich der Ungeborenen dachte man sich unter dem Wasser, wie das Reich der Toten in den Lüften (das wilde Heer).

Es ist nicht mehr als billig, auch unseren Pflanzennamen einige Worte zu widmen. Ich scheide dabei als ausser dem Bereich dieser Arbeit liegend vor allem die Legion derjenigen Pflanzennamen aus, die sich aus dem Lateinischen herleiten und klösterlicher Gelehrsamkeit ihren Ursprung verdanken; auch auf die zahlreichen ganz jungen Benennungen brauche ich nicht einzugehen, es bleibt daher vorzüglich eine Gruppe solcher Vegetabilien übrig, welche schon unseren frühesten Ahnen beachtenswert waren und aus diesem Grunde von ihnen benannt wurden. Ihre Zahl ist eine sehr beschränkte.

Die für unsere Vorväter wohl wichtigste Pflanzengattung ist das Getreide (getregede mhd. = getragene) und unter dessen Arten neben der Grütze (vielleicht mit grün zusammenhängend?) vor allem der Weizen, Weissen genannt, wegen der weissen Farbe seines Mehls. An der Gerste fielen den Germanen besonders die langen Borsten auf; in „Gerste" steckt also derselbe Wortstamm wie in Gerte und Ger (Spiess). Das Wort Birke geht auf einen ganz alten indogermanischen Stamm zurück: sie heisst im Sanskrit bhurja = die Borkige (wegen ihrer Rinde). Aehnlich ist Föhre die „Gefurchte", da man sie zur

---

7 Wie der Storch noch heute in Niederdeutschland (besonders in Mecklenburg und Holstein) genannt wird.

Harzgewinnung aufriss. Kiefer aber ein Zeugma aus Kienföhre (Kienforhe).

Die Linde — lint, mhd. = Schlange — hat ihren Namen von der Biegsamkeit und Weichheit ihres Holzes; desgleichen lässt die Weide erraten, dass man ihre Zweige gerne zu Wind- und Flechtwerk verwandte; die Winde bedeutet natürlich genau dasselbe. Die Fichte (Feuchte) endlich wurde so wegen ihres Harzreichtums genannt.

Eine Gruppe von Pflanzen verdankt ihre Namen dem Volksglauben; das sind jene, denen man eine Heilwirkung auf gewisse Organe zuschrieb, wie z. B. der Augentrost; bei anderen bot die äussere Form Gelegenheit zu mehr oder minder gewagten Vergleichen; ich erinnere dabei an den Sturmhut, das Lungenkraut, das Leberblümchen, den Rittersporn, den Löwenzahn, den Fingerhut, die Glockenblume, den Frauenschuh, das Nägelein; unter letzterem verstand man ursprünglich nicht die (gefüllte) Gartennelke, sondern die kleine rote Bergnelke.

Doch wenden wir uns vom Pflanzenreich weg und einmal der Stadt und den mit ihr zusammenhängenden Ausdrücken zu! Zum Zeichen, dass eine Stadt Marktgerechtigkeit und Marktfrieden vom Könige besass, errichtete man auf dem Markte eine Säule („Rolandssäule"), ein Kreuz, in späteren Zeiten wohl häufiger eine Heiligenstatue, den Stadtpatron, ein geweihtes Bild, und der Raum, welchen dasselbe übersah, wurde das „Weihebild", das Weichbild der Stadt genannt. Mit vicus hat diese Bezeichnung nichts zu tun.

Von der inneren, eigentlichen Stadt waren die Vorstädte durch Pallisaden und Pfähle getrennt, ihre Bewohner hiess man daher „Pfahlbürger". Nicht gleichbedeutend mit den Pfahlbürgern sind die „Spiessbürger", arme Teufel, welche das Bürgerrecht nur unter der Bedingung erhielten, dass sie mit ihren Spiessen Kriegsdienste leisteten. Oberhalb der Stadt erhob sich häufig die Burg, welche in Zeiten der Gefahr alle wertvolle bewegliche Habe der Stadtbewohner bergend aufnahm und hinter ihren festen trotzigen Mauern und Türmen allen „Burgunden", d. i. Burgbewohnern, Schutz und Schirm gewährte. Die Burg zerfiel zumeist in den mächtigen Bergfrit (Gehege, d. h. das Gemauerte auf dem Berg); das nämliche frit, welches noch in unserem Friedhofe (Freidhof = eingefriedigter Raum) fortlebt), aus dem Pallas (Palast) und den Kemnaten (Kaminaden, das sind mit Kaminen versehene Räume). Des Burgherrn Untergebene sind die Leute (liten), während er selbst häufig den Titel Baron führt — ein Wort, das eines Stammes mit Bauer sein soll und im frühen Mittelalter immer den Spross eines Dynastengeschlechts bezeichnet — und „Lehmann" (Lehensmann) des „Ersten" im Lande, des Fürsten (first) ist.

Einen kleinen Teil der städtischen Bewohner bildeten auch ehemalige Landstreicher, sogenannte „Wildfänge". sie waren es, die in des Wortes ursprünglichster Bedeutung viel „erfahren" hatten. Ein unbekannter fremder Wandersmann wurde als Wildfang betrachtet. Die Befugnis der Grundherren, Fremdlinge, welche sich längere Zeit in ihrem Gebiete aufhielten, als Leibeigene zu erklären, war Wildfangrecht. Leibeigen wurde aber auch seit ältesten Zeiten der, welcher verspielt, d. h. seine Freiheit im Spiele zum Pfand gesetzt und verloren hatte, was schon zu Tacitus Zeiten bei den Germanen nicht eben selten vorkam. Das Verhältnis der Leibeigenschaft verpflichtete zu Frohndiensten, zum Dienst gegenüber dem Herrn (Frô), ein Wort das bekannlich noch in Fronleichnam fortlebt. Besonders ausgelassen und übermütig waren bei den häufigen grossen Jagdvergnügungen die Jagdfronen, bei welchen die Hörigen die Treiber zu machen hatten. Die zügellose Jagdlust der Edelleute und Fürsten gab dem Volke neben der uralten Anschauung von den Luftfahrten der Abgeschiedenen noch eine zweite Veranlassung zu den allenthalben anzutreffenden Sagen von der wilden Jagd, vom stürmenden Gode, der auch gar häufig als lokaler Adeliger* erscheint, und von jenen Jägern, welche verdammt sind, in Ewigkeit (Ewigkeit = ewig feststehendes Gesetz = Ehe!) mit der kläffenden Meute, den als Hunden gedachten Wolken, hinter nie zu erreichenden Gespenster-Hirschen einherzujagen; ein Seitenstück zu Wodan, dem die heidnischen Pferderennen gewidmet waren, welche die Kirche erst als heidnisch verdammte, dann aber mit kleinen Aenderungen wie so viele andere Bräuche in ihren Kult herübernahm, sie besonders mit dem hl. Leonhard in Beziehungen brachte, an dessen Namenstag sie noch heute, namentlich um seine Kirche herum — wie in Tölz — stattfinden.

Die Mehrzahl der deutschen Familien-Namen[s] sind Patronyme oder Matronyme, manche drücken eine Eigenschaft oder eine Beschäftigung aus, verschiedene sind auch Amtsnamen (z. B. Schultheiss, der die bestimmten Leistungen der Ortsbewohner einzuheischen hat), so vor allem Meier. Nicht mit dem Titel Major, sondern mit der Entrichtung eines Naturalienzinses von seiten des Pächters oder Nutzniessers an den Grundherrn, des sogen. Mediums hängt der Name Meier zusammen. Das zeigen schon die Ausdrücke wie Meierei, Meiergut, Meierrecht, Meierbrief, Abmeierung usw.

Der Meier hatte die Hälfte der Ernte an den Grundherrn abzugeben, ist also kein Lehensmann (Lehmann) noch weniger ein Uhlmann (Uodalmann = Adelmann =

---

* So z. B. als Lützow, Schlippenbach usw.

s Nicht selten ist die Bedeutung und Zusammensetzung unserer heutigen Namen durch die Schreibart völlig versteckt; so wird der Laie in Erlenspiel und Erlenspiegel nur schwer Erlins-bühl (Erlins-büchel, Erlins-biegel) erkennen. (Vergl. auch Eulenspiegel!)

E d e l i n g), andererseits aber auch kein H ö r i g e r (H ö r m a n n). Während der Name Meier also ein Amtsname ist — A m t (gotisch a n d b a t h i; daraus Ambet = Ambt) ist, nebenbei bemerkt das erste deutsche Wort, welches nach Rom gelangte — und sich von einem Eigentumsverhältnis herschreibt, bedeutet der Ausdruck G r a f ursprünglich ein vom Grundbesitz losgelöstes Dienstverhältnis, eine Beamteneigenschaft: es leitet sich von dem byzantinischen Hoftitel, dem griechischen γραβενσ her. Der Graf ist also S c h r e i b e r, Geheimschreiber, K a n z l e r; er hat dieselbe Laufbahn zurückgelegt wie der P f e r d e k n e c h t zum M a r s c h a l k; er ist der offizielle unzertrennliche B e g l e i t e r des Königs und deshalb lautet der lateinische Ausdruck für ihn „c o m e s“. Erst später erhielt der Graf die Stellvertretung des Königs bei der Regierung unterworfener Länder.

Die Bezeichnung L a n d g r a f, M a r k g r a f (M a r k ist das deutsche Wort für das s l a v i s c h e „G r e n z e“), G a u g r a f und B u r g g r a f sind allgemein verständlich. C e n t g r a f bezeichnet den Vorstand einer altgermanischen H u n d e r t s c h a f t schöffenbar freier Männer, den L a n d r i c h t e r, Vorsitzenden des aus ihnen gebildeten V o l k s g e r i c h t s, das, durch das L e h e n s r e c h t (F e u d a l r e c h t) zeitweise verdrängt, in der F e h m e des 13. und 14. Jahrhunderts seine Auferstehung feierte.

Durchblättern wir heute unseren K a l e n d e r, so finden wir lauter römische Monatsnamen vertreten; die alten deutschen Namen sind trotz Karl des Grossen lobenswerten Eifers um ihre Wiedereinführung ganz in Vergessenheit geraten, und doch hatten auch wir einst für unsere Monate eigentümliche, selbstempfundene Benennungen. Der erste Monat im J a h r (das wohl ursprünglich nur F r ü h l i n g bedeutete) hiess W i n t e r m o n a t, W i n t a r m a n o t h; den zweiten Monat nannte man H o r n u n g. Die Silbe „ung“ ist eine Verkleinerung, welche eine Art Sohnesverhältnis anzeigt: Den Januar dachte man sich als grossen, den Februar als kleinen Horn. Der dritte Monat hiess L e u m o n a t, L e n z i z i m a n o t h, der Monat, in dem die Tage l ä n g e r werden. Ihm folgte der O s t a r m a n o t h, O s t e r m o n a t, diesem der W u n n i m a n o t h, nicht eigentlich Wonnemonat, sondern der, in dem die W i e s e n und W e i d e n zu grünen beginnen. Der Juni heisst B r a c h m o n a t, weil in der Dreifelderwirtschaft das B r a c h f e l d bearbeitet wird. Ihm folgt der H e u m o n a t, der H e w i n m a n o t h, und diesem der A r a n m a n o t, in dem man e r n t e t. Der September, der W i t u m a n o t h, wird als derjenige bezeichnet, in dem das H o l z (W i t u) gefällt wird, während der O k t o b e r der Monat der W e i n l e s e (W i n d u m e m a n o t h) ist. Der vorletzte Monat ist der H e r b s t m o n a t, die Zeit der O b s t e r n t e, während der Dezember als H e i l a g m a n o t h, h e i l i g e r Monat (wegen der Wintersonnenwende) bezeichnet wird.

(Fortsetzung folgt.)



Die Spethen und die Welfen. E i n B e i t r a g z u r ä l t e s t e n G e s c h i c h t e D e u t s c h l a n d s. **Die Steinharte und die Spethen von Steinhardt.** Von O b e r s t l e u t n a n t A. F r e i h e r r n S p e t h v o n S c h ü l z b u r g. J. Lindauer'sche Buchhandlung, München.

In der erstgenannten Arbeit hat Freiherr Speth eine unglaubliche Menge Stoff gesammelt und gesichtet, um darauf eine bis in das 8. Jahrhundert zurückreichende Arbeit über verschiedene (meist alamannische) Geschlechter des ältesten germanischen Volksadels aufzubauen. Der Inhalt des Buches handelt als Einleitung von den Gaukönigen im allgemeinen, dann von den Speten, Könige und Herzoge der Alamannen am Spessart und im Elsass, den Speten in Helvetien und in Schwaben, den Hattonen im Elsass, den Steinharten, Pfalzgrafen von Schwaben, den Alamannischen Fürsten in Raetien und in Italien. Beigegeben ist ein Quellenverzeichnis, ein Nachtrag, 5 topographische Skizzen und ein Stammbaum. Obgleich das Buch eine Periode behandelt, in der die Verschmelzung des alten germanischen Volksadels mit dem hohen fränkischen Dienstadel zu dem Stande der sogenannten Dynasten imzuge begriffen war, so spricht für die Annahme, dass die hier behandelten Geschlechter rein aus dem germanischen Volksadel hervorgegangen waren, doch in erster Linie der Umstand, dass sie bereits im 12. Jahrhundert isoliert dastehen und zusehends an Ansehen, Macht und Einfluss abnehmen. Das zweite Buch, dem zwei klar angeordnete Stammtafeln beigegeben sind, baut sich auf der ebenbesprochenen Arbeit auf und erbringt den Nachweis, dass die Familie der heutigen Freiherren Speth von Schülzburg und zahlreiche derselben angehörende bereits erloschene Aeste, aus der dynastischen Wurzel der Spethe von Steinhart stammt, versucht mit viel Geschick und grosser Wahrscheinlichkeit auch den Nachweis zu führen, dass die Spethen und Steinharte von den im 1. Buche erwähnten Alamannischen Gaufürsten abstammen. Einen solchen Zusammenhang beweisen zu wollen, ist kühn und verblüfft im ersten Augenblick, doch bleibt es hier nicht nur bei der Behauptung, sondern der Beweis wird — wie bereits gesagt — mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auch erbracht. Als kräftigste Beweisstücke sind gleicher Name und gleiche Wohnsitze betont. Die in jener ältesten Zeit durchaus noch nicht stabil (erblich) gewordenen, sondern in voller Entwicklung begriffenen Wappen können die Wagschale zu Ungunsten der Stammeseinheit kaum belasten. Nur in einem Punkt deckt sich meine Ansicht nicht mit der des Herrn Verfassers, nämlich, dass der Uradel von 1250 nicht sehr zahlreich gewesen sei. Ich möchte beinahe das Gegenteil behaupten: wohl in jeder grösseren Siedelung sassen mindestens 2—3 (event. zu einer Sippe gehörende) Geschlechter, die alle Eigenschaften besassen, aus denen heraus sich der deutsche Ministerial-Uradel bildete. Im übrigen begrüsse ich diese Veröffentlichung aus zwei Gründen noch ganz besonders: Einmal zeigt Freiherr Speth von Schülzburg, dass die Adelsforschung — unter günstigen Voraussetzungen —

nicht resigniert an den Toren des 12. Jahrhunderts Halt zu machen braucht, andererseits ist es vom nationalen Standpunkte zu begrüssen, dass hier einmal jemand sein Geschlecht von urgermanischem Stamm und nicht — wie üblich — von Römern und Latinern ableitet.

Petersburger Tagebuch der Frau Erbprinzessin Auguste Karoline Sophie von Sachsen-Coburg-Saalfeld 1795. Von Werner Konstantin von Arnswaldt. Darmstadt. C. F. Winter'sche Buchdruckerei, Preis 1 M.

Das von dem Herrn Verfasser mit Vorwort und Anmerkungen herausgegebene Petersburger Tagebuch der Sächsischen Prinzessin gibt einen kleinen reizvollen Ausschnitt aus dem interessanten Treiben der russischen Hofkreise. Aber darüber hinaus erregt es unsere Anteilnahme, weil ein natürlicher und warmer Ton die Zeilen durchweht. Eine für den Genealogen wertvolle Tafel gibt eine Uebersicht, welche hohen Häuser von der Schreiberin des Tagebuches abstammen; es sind dies die Grafen von Mensdorff-Pouilly und die heutigen Fürsten Dietrichstein-Hollenburg, eine herzogliche Linie Württemberg, zwei Linien Sachsen-Koburg, das heutige k. Englische Haus, die Häuser Sachsen-Koburg Kohary und Bulgarien, das kgl. Haus Braganza in Portugal, eine Linie der Fürsten Leiningen, endlich Leopold II. König der Belgier. Das Tagebuch oder gleichzeitige Kopie desselben ist durch eine Kusine der Schreiberin, Friederike von Tschirschky und Boegendorff, geborne von Trotta genannt Treyden, deren Mutter eine Schwester vom Vater der Prinzessin war, in die Tschirschkysche Familie und dadurch in die Hände der Mutter des Herausgebers gekommen.

Genealogie der Familie Frickhinger in Nördlingen. Ein Beitrag zur Geschichte Nördlinger Geschlechter. Nach Urkunden zusammengestellt von Hermann Frickhinger. Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Das mit verschiedenen sehr schönen Beilagen ausgestattete Buch behandelt die Geschichte eines der bedeutendsten, ältesten und angesehensten Geschlechts des bürgerlichen Patriziats der Reichsstadt Nördlingen. Liegt der Hauptwert der Veröffentlichung auch in erster Linie als Familienbuch und Beitrag zur Stadtgeschichte Nördlingens, so dürften doch auch weitere Kreise das Erscheinen dieser Arbeit begrüssen als einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtgeschlechter überhaupt und als eine Aufforderung an andere bedeutende Patrizierfamilien, endlich auch einmal an die fachkundige Bearbeitung ihrer Geschichte zu gehen. Ich denke dabei vornehmlich an die Familien des Nürnberger Stadt-Adels. Wohl stossen wir auf Schritt und Tritt — namentlich in Franken — auf unvergängliche Zeugen ihrer einstigen Macht und Herrlichkeit, wohl mögen die Familien- und Stadtarchive überaus reiches Material enthalten; aber auch der Mitwelt und vor allem den vielen Ahnentafelforschern, in deren Adern patrizisches Blut fliesst, sind es solche Geschlechter schuldig, endlich einmal ihre Geschichte in Druck zu geben und über ihre älteste Geschichte ein helles Licht zu verbreiten, das die Biedermann'schen Phantastereien einmal gründlich zerstört.

Münchner Kalender 1908. Von den Tausenden unserer treuen Begleiter durch eine Spanne Lebenszeit — den „Kalendern" — ist einer der allerbeliebtesten, der „**Münchener Kalender** für das Jahr 1908", auch als einer der ersten auf dem Plan erschienen. Trotz oder vielleicht gerade wegen seiner Eigenartigkeit — bringt er doch ausser dem Kalendarium seit 14 Jahren seines Erscheinens lediglich Wappen und Wappenbeschreibungen — hat er die allergrösste Verbreitung, selbst in der anderen Hemisphäre gefunden. Das verdankt er aber allerdings in erster Linie der reichen künstlerischen Ausstattung, der echt heraldischen Darstellung seiner Wappen, welche ihm Prof. Otto Hupp verliehen, so dass er sich zu einem einzigartigen unerreichten deutschen Wappenwerke ausgestaltet hat, das bereits nicht weniger denn 12 Wappen deutscher Staaten und 171 Stammwappen deutscher Fürsten- und Grafen-Geschlechter mit sachkundigen Erläuterungen des K. Geh. Kanzleirates Gustav A. Seyler-Berlin enthält. Der neue Jahrgang 1908 bringt das Stammwappen des Herzogtums Braunschweig und ausserdem die Stammwappen der Geschlechter Buenau, Dalberg, Froberg-Montjoie, Hanau, Helfenstein, Hodenberg, Kleist, Plettenberg, Rotenhan, Schenk von Stauffenberg, Sternberg und Waldstein, während das Titelblatt auf einem reich verrankten ornamentalen Grunde, in welchem das Künstlerwappen und die alte und neue Kunst angedeutet sind, das kleine Münchener Stadtwappen in der Darstellung früherer Jahrhunderte — das Mönchlein mit dem roten Heiligenschein — zeigt. Dass die Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, München-Regensburg wieder alles aufgeboten hat, ihrem berühmt gewordenen Verlagswerke trotz seines geringen Preises zu 1 Mark die vorzüglichste typographische Ausstattung zu geben, bedarf eigentlich keiner speziellen Erwähnung.

Das gleiche ist der Fall mit ihrem gleichzeitig erschienenen **„Kleinen Münchener Kalender 1908"** welcher sich ob seiner originellen Zierlichkeit gleichfalls viele Tausende von Freunden erworben hat. An das Kalendarium desselben, zu dessen einzelnen Monatstafeln wieder Ernst von Destouches sinnige Sprüche gedichtet hat, schliessen sich einige statistische Notizen über die Grössenzahlen der Erde, die höchsten Punkte von Gebirgsbahnen, die längsten Brücken, die Länge grösserer Eisenbahntunnels, Weg- und Flächenmasse etc. an, und wird auch dies neue niedliche Kalenderchen mit seinem bescheidenen Preise von 50 Pfg. das kommende Jahr hindurch vielen ein lieber, treuer Begleiter sein.

Briefkasten.

Hier sollen Anfragen und Antworten aus dem Leserkreise ihre Erledigung finden. Anfragen bis zu 10 Zeilen kostenlos, jede weitere Zeile 25 Pfennig. Namen und Adressen möglichst deutlich schreiben und bei Antworten immer die Nummer der Anfrage voraussetzen!

Anfrage.

126. Alle Nachrichten über die Namen **Dauch, Daucher, Tauch, Taucher**, Namenserklärung derselben, desgl. über Wappen dieser Familien (schwimmende Ente bezw. Schwan in verschiedenen Varianten), Grabsteine, Bilder von Trägern dieser Namen werden von mir gesucht. In Sonderheit liegt es mir daran, Näheres über Georg Dauch (Tauch), Frhrl. Wolfskeel'schen Untertan und Amtsschöffen zu Reichenberg bei Würzburg zu erfahren. Er lebte um 1700 und hatte zwei mir bekannte Söhne: Kilian, 20. August 1717 zu Reichenberg und Hans (Johann) Dauch (Tauch), ebenfalls Amtsschöffe und Wolfskeel'scher **Pächter** zu Albertshausen bei Würzburg (Nachkommen dieses letzteren bekannt). Wann und wo ist Georg Dauch geboren? gestorben? mit wem war er verheiratet? Wer waren seine Eltern und weiteren Vorfahren? Hatte er ausser den beiden genannten Söhnen noch andere Kinder? Nachkommen des älteren Sohnes Kilian? Jede noch so kleine Notiz nimmt dankbar und eventuell gegen Erstattung aller entstehenden Kosten entgegen

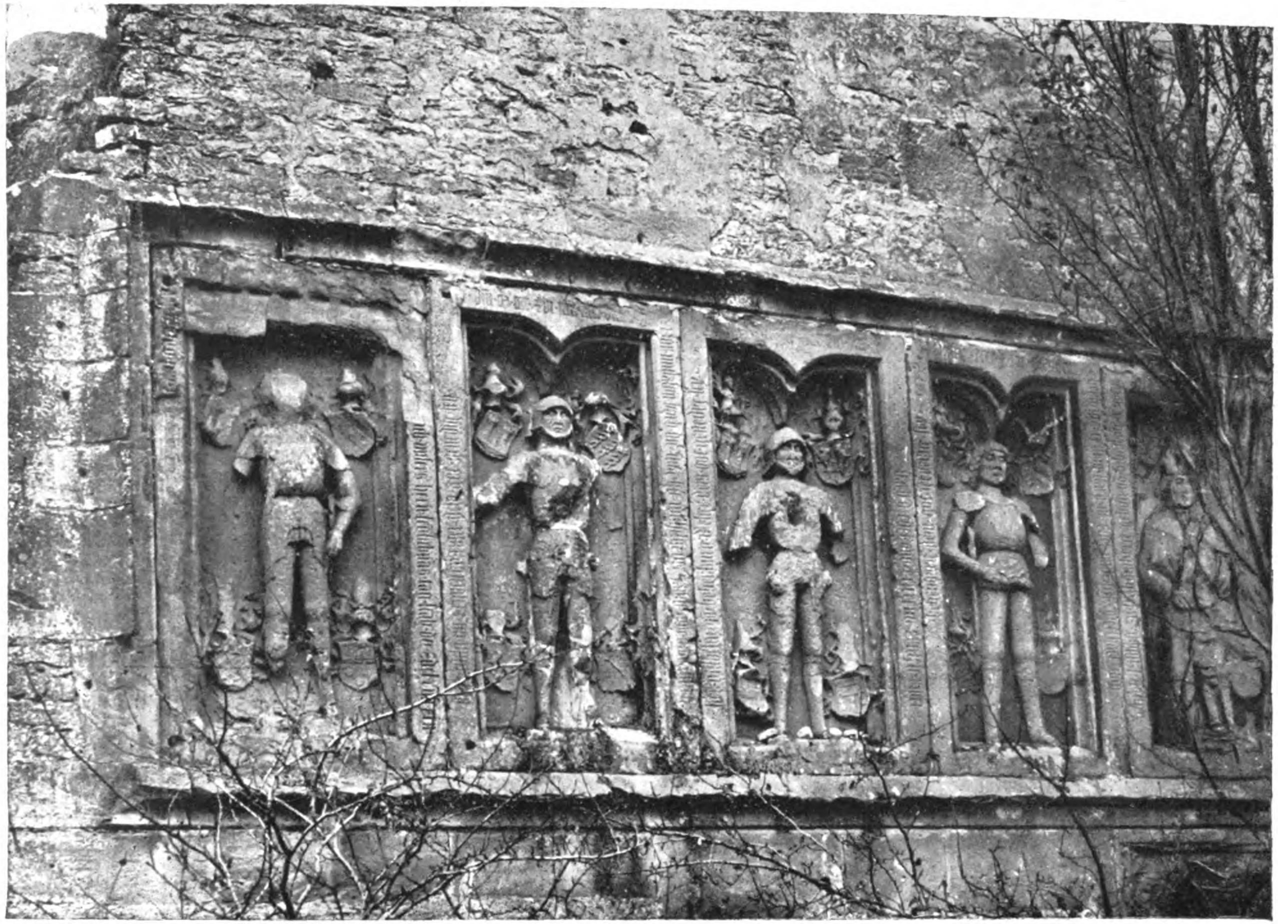
Alfred Dauch,
Oberleutnant u. Erzieher im Kgl. 1. Kadettenkorps,
Dresden 15, Kadettenhaus.

Berichtigung.

In der Beschreibung einiger Wappen aus dem Baseler Münster in Nr. 7, Seite 104, scheint mir bei **Nr. 4** eine Unrichtigkeit vorzuliegen, wenn es bei „Baden" heisst: Geviert 1 und 4, schwarz und weiss geecksteint. Es dürfte wohl das Wappen der hinteren Grafschaft Sponheim gemeint sein und dieses ist von Rot und Silber 16 mal geschacht in 4 Reihen. (Vgl. den durchlauchtigen Welt-, Geschichts- und Wappenkalender 1750 Seite 93.) Helmzier dazu wäre dann ein dreifacher Pfauenwedel.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.





Bebenburgische Grabdenkmäler.

Beilage XIX der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, September 1907.



Wappen-Aufriß vom Heraldiker Ernest Fay.



Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter" erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß. Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang | Bamberg, Oktober 1907 | Nr. 10

Die Genealogie Bürgerlicher und Bäuerlicher Geschlechter.

Mit besonderer Berücksichtigung Altbayerns.

Von Hofrat Dr. **Manfred Mayer**.

Motto:

Tota domus laeta est: hoc est, materque paterque
Nataque: tres illi tota fuere domus.
P. Ovidius Naso, Fast. lib. IV, 543 et 544.

Laut aufjauchzet das sämtliche Haus, wie Vater u. Mutter;
So auch die Tochter; die Drei waren das sämtliche Haus.
P. Ovidius Naso übertrag. v. Dr. E. F. Metzger
Festkalender B I. S. 827. u. IV. G. V. 543 u. 544.

I. Einleitung.

Die Genealogie ist der bisher gewiss mit Unrecht am meisten vernachlässigte Zweig der historischen Hülfswissenschaften. Erst durch den von dem Göttinger Gelehrten Johann Christoph Gatterer im Jahre 1788 verfassten alten Abriss der Genealogie ward diese von Fabeln und „Geschichten" reichlichst durchsetzte Hülfswissenschaft in ein System gebracht und von ihren schädlichen und unnützen Auswüchsen gereinigt. Mehr als hundert Jahre später fand sich in Professor Dr. Ottokar Lorenz für die Genealogie der Mann, der sie zum Range einer Wissenschaft erhob. Eine stattliche Anzahl von Jahren befasste er sich mit den eingehendsten Studien. Es genügt hier auf das treffliche Werk des genannten Verfassers „Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben" (Teil I, 1886, Seite 272 ff. und Teil II, 1891, Seite 141 ff. und 256 ff.) hinzuweisen. Man wird in den angezogenen Aufsätzen: „Genealogie und Generationslehre", „Grundlagen einer Generationstheorie", „Der natürliche Periodenbau der Geschichte", „Tatsächliche Entwicklungsreihen", „Zur Generationslehre" (I bis IV), „Genealogie und Vererbung" ebenso viel Neues als Sachdienliches finden. Wer seine Lebens- und Arbeitskraft einem seit Jahrhunderten unbebauten Wissenszweige opfert, stösst bei den historischen

Zunftgenossen leicht auf harten Widerstand. So haben die genannten Schriften zwar manchen Widerspruch erfahren, im grossen und ganzen aber bahnbrechend gewirkt. Sie haben gezeigt, dass Ottokar Lorenz, wie kein Zweiter berufen war, der Genealogie unter den Zweigen der historischen Hülfswissenschaften jene Stellung zurückzuerobern, welche sie im Kreise ihrer Schwestern bereits verloren hatte, aber sicherlich einzunehmen verdient. Er hat es auch durch die Tat bewiesen.

Im Verlage von Wilhelm Hertz in Berlin erschien im Jahre 1898 sein „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, Stammbaum und Ahnentafel in ihrer geschichtlichen, soziologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung". Es zerfällt in drei Teile: in die Lehre vom Stammbaum, in die Ahnentafel, in die Lehre von Fortpflanzung und Vererbung. In der Einleitung wird die Genealogie als Wissenschaft behandelt. Näheres hierüber anzugeben, dürfte hier nicht angezeigt sein. Es sei daher auf den Aufsatz von Dr. Manfred Mayer: „Ein neues Lehrbuch der Genealogie in der Beilage Nr. 18, Seite 3 mit 5 der Allgemeinen Zeitung vom 23. Januar 1899" hingewiesen.

Das Verständnis der nachfolgenden Arbeit dürfte es dagegen erleichtern, wenn hier noch Einiges in Kürze über die Genealogie als Wissenschaft und über die allgemeinen Hülfsmittel derselben hinzugefügt wird. Wenn wir unter Weltgeschichte die Geschichte der Menschheit verstehen (vgl. Fr. Rehm, Lehrbuch der historischen Propädeutik, S. 2; Isaak Iselin, Über die Geschichte der Menschheit. I. u. II. Teil. Karlsruhe 1784), so muss dieser logischerweise „Die Wissenschaft von der Fortpflanzung des (menschlichen) Geschlechtes in seinen individuellen Erscheinungen", also die Genealogie, zu Grunde liegen. Es wird daher dem von Lorenz schon früher (Geschichtswissenschaft I, 275) aufgestellten Satze „Die Genealogie ist die eigentliche Zukunftslehre der geschichtlichen Wissenschaften; es muss die Zeit kommen, wo die genealogische Untersuchung als die Basis aller Geschichtsschreibung (Historiographie) gelten wird" mehr Beachtung, als dies bisher geschehen ist, zu schenken sein. „Die Genealogie", so fährt der Verfasser in der Begriffsbestimmung derselben als Wissenschaft (Lehrbuch, Seite 6) mit Recht fort, erhält ihren vollen Inhalt und ihr eigentliches Gepräge durch die Beobachtung eben des in seinen persönlichen Zeugungs- und Abstammungs-Verhältnissen erkannten Menschen selbst, der in Rücksicht auf seine physischen, geistigen und gesellschaftlichen Eigenschaften einer Reihe von Veränderungen unterliegt, deren Erkenntnis im einzelnen zwar zu den Aufgaben anderer selbständiger Wissenszweige gehört, an deren Grenzen jedoch die Genealogie diejenigen Ursachen und Wirkungen untersucht, welche sich auf Zeugung und Abstammung des Individuums in seiner Besonderheit beziehen."

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Quellen und Hülfsmittel der Genealogie. Ihre Quellen sind dieselben, wie die der Geschichte. Von genealogischen Hülfsmitteln sind drei Gruppen zu unterscheiden: 1. Die Lehrbücher. Dieselben haben bereits genügende Erwähnung gefunden. 2. Stammtafelsammlungen. Zu dieser Gruppe gehören zunächst die genealogischen Kalender: der Gothaische genealogische Hofkalender, Gothaisches Taschenbuch der Gräflichen Häuser, Gothaisches Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser, Lexikon Deutscher Adeliger Häuser, M. Rauff, Genealogischer Archivarius. Ferner die reinen Stammtafelsammlungen, wie Hübner, Genealogische Tabellen, die Werke von C. Behr, L. A. Cohn, J. G. Voigtel und K. Hopf, Historisch-Genealogischer Atlas (B. I, II, 1—4. Gotha 1858 ff.). 3. Bücher über Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung.

Der Vollständigkeit halber seien noch die genealogischen Hülfswissenschaften erwähnt, obwohl in diesem Aufsatze nicht der Platz ist, sich weiter über dieselben zu verbreiten. Zu ihnen rechnet man zunächst: Paläographie (Schriftkunde); Diplomatik (Schriften-Kunde, Sprachkunde); Heraldik (Siegel- und Wappenkunde, Münzkunde und Adelskunde), welche dem Gebiete der Geschichte entstammen, so wie die Hülfswissenschaften der Zeugungslehre, welche dem naturwissenschaftlichen Gebiete entnommen sind. Meine Ansicht über die Hülfswissenschaften der Genealogie gedenke ich in einem eigenen Artikel darzulegen und zu begründen. Zur Veröffentlichung desselben ist die Beilage der Allgemeinen Zeitung bestimmt.

Wenn die Adelskunde als Hilfswissenschaft der Genealogie eigens aufgeführt zu werden verdient, so zeigt dies allein schon, welchen Wert die Kunde der Genealogie für den genannten Stand der bürgerlichen Gesellschaft hat. Dieser Wert ist historisch begründet in der Bedeutung des Adels als privilegiertem Stande einerseits und in der Nothwendigkeit der Genealogie für denselben zur Ausübung dieser Privilegien anderseits. War ja selbst der Eintritt in gewisse Domkapitel von der Legung zu prüfender Ahnenproben abhängig.

Hatte somit und hat noch die Pflege der Genealogie für den Adel einen materiellen, so hat dieselbe für den Bürger- und Bauernstand zunächst einen idealen Wert. Unser grosser Staatsrechtslehrer Bluntschli sagt in seinem leider zu wenig bekannten Buche „Denkwürdiges aus meinem Leben", Band I, Seite 347—349: „Wenn man nach dem Ursprung der gegenwärtig lebenden Geschlechter und Familien frägt, so überzeugt man sich sofort, dass er sich im Dunkel der Vorzeit verliert. Wir wissen innerhalb der uns bekannten Geschichte der Menschheit von keinen neuen Schöpfungen von Menschen. Die heutigen Menschen sind mit dem ersten Menschen durch eine lange, niemals abgebrochene Kette von Zeugungen verbunden. Insofern sind alle vorhandenen Familien von Alter. Alle haben

vieltausendjährige Ahnen. Aber zu einem ganz anderen Ergebnis gelangt man, wenn man die gegenwärtigen Geschlechter und Familien nach ihrem geschichtlich bekannten Alter prüft und misst. Da bemerkt man, dass die enorme Mehrzahl derselben nur ein kurzes Alter geschichtlich nachzuweisen vermag, dass nur eine kleine Minderzahl sich auf ein geschichtliches Leben von mehreren Jahrhunderten berufen kann, dass Familien von über fünfhundertjähriger Geschichte schon sehr selten sind. Es besteht folglich ein Gegensatz der bekannten und der unbekannten Familien. Diese pflanzen sich durch die Jahrtausende ohne Ende im Stillen fort. Aber jene, die gewissermassen in das Licht der Geschichte eintreten und bekannt werden, verfallen dem Gesetze einer nach wenigen Jahrhunderten bemessenen Sterblichkeit. Die Kräfte der geschichtlichen Familien werden von der Geschichte aufgezehrt; und wenn sie ihre Eigentümlichkeit zu Tage gefördert und den Vorrat ihrer besonderen Familienanlage im Leben erschöpft haben, gehen sie unter. Die Zeit verschlingt so ohne Erbarmen ihre Kinder."

Ist in diesen Sätzen die Bedeutung der Genealogie für bürgerliche und bäuerliche — ich ziehe diesen Ausdruck dem von Lorenz (Lehrbuch S. 21) eingeführten „Landwirtschaftliche", weil ich ihn als Standesbezeichnung für zutreffender halte, vor, — vollkommen klar gegeben, so haben bereits zwei Männer von bedeutendem Ruf es in ihren Schriften unternommen, für die Weckung oder richtiger Wiedererweckung des Familiensinnes bei beiden genannten Ständen, — bei den Bürgern erfreute sich derselbe früher wirklich eingehenderer Beachtung wie heutzutage. — einzutreten: Der Dichter Oskar Freiherr von Redwitz in seinem Buche „Hermann Stark" und der Kulturhistoriker Wilhelm von Riehl in dem „Die Familie" behandelnden dritten Bande seines Werkes „Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozial-Politik". Leider finden aber die betreffenden Stellen von den Lesern nur geringe Würdigung. Sie seien deshalb hier wörtlich wiedergegeben. Durch diese Zusammenstellung kommen dieselben erst zur richtigen Geltung.

Redwitz fördert zunächst durch die Wärme, welche seiner ganzen Erzählung der Familie des Hermann Stark innewohnt — man sagt, er habe in diesem seine eigene Jugend geschildert — den Sinn der grösseren Masse, der bis heute zur Entwicklung gekommenen Menschheit, die bisher ohne Familiengeschichte gelebt hat und noch lebt, für ein zunehmendes genealogisches Bewusstsein. Er ist hiedurch zum Vorarbeiter geworden für die von Ottokar Lorenz gehegte Hoffnung, es möge mit jedem Tage der sich hebenden Gesellschaftsverhältnisse im Volke sich der Drang und das Verständnis mehren für den Besitz der zu dem Familienstammbaum nötigen Ueberlieferungen. Diese Hebung der Empfindung für Genealogie und Familiengeschichte in den breiteren Schichten des Volkes ist auch der Zweck dieser Arbeit. Denn die Familie ist der Urgrund aller organischen Gebilde in der Volkspersönlichkeit. Die Familien bilden jene noch ursprünglichen Gruppen im Volksleben, die gleichfalls den Staat nicht voraussetzen, trotzdem aber seine höchste Beachtung erheischen und ihrerseits vom Staate vorausgesetzt werden. In dem Gegensatz von Mann und Weib, der sich durch die Zeugung in der Genealogie zur Einheit entwickelt, lässt sich erst die soziale Ungleichheit als ein ewiges Naturgesetz im Leben der Menschheit erweisen.

Wie schön schildert uns Redwitz die Sehnsucht nach einem Erben und Stammhalter in der Familie des Anwaltes Dr. Stark: „Ach und dann war ihr's immer" (der Frau Rosalia) „als ob in der grossen behäbigen Erkerstube mit der braungetäfelten Holzdecke die alten Oelbilder der Stark'schen Vorfahren mit heimlichen Vorwurf auf sie herabsähen, dass sie, die doch so unschuldige Frau, am jetzigen Aussterben des alten, ehrenfesten Bürgernamens der Stark Schuld trüge. Besonders der Urgrossvater, der Bürgermeister Petrus Johannes Stark, mit dem kaiserlichen Gnadenkettlein um das goldverbrämte rote Amtskleid, blickte gar so strengen Auges auf sie nieder" (a. a. O. I, Seite 7). Und als sich endlich das lang ersehnte Ereignis der Geburt des Stammhalters in der bürgerlichen Familie vollzogen, lässt Redwitz selbst die verstorbenen Ahnen daran teilnehmen: „Die alten Bilder der Stark'schen Vorfahren blickten alle wie erheitert das Ehepaar an. Selbst der strenge Urgrossvater, der Bürgermeister mit den dickbuschigen Augenbrauen sah jetzt sichtlich schmunzelnd auf seine verblüfften, nun achtundvierzigjährigen Urenkel nieder." Auch der von Bluntschli betonte Begriff der „bekannten und unbekannten Familien" kehrt bei Redwitz bewusst oder unbewusst wieder. Jedenfalls zeigt folgende Stelle, dass dieser Begriff auch im Bewusstsein des Volkes wurzelt: „In jener nationalökonomisch noch sehr naiven Zeit wurden in unserer Kleinstadt alle Bürger nach freilich sehr weit- und hochherzigen statistischen Motiven in drei seltsame Kastenklassen eingetheilt: in die „Altdahiesigen", in die „Hiesigen", und die „Hergelaufenen". Um zur ersten Klasse der „Altdahiesigen" gezählt zu werden, bedurfte es gerade so gut einer langen plebejischen Ahnenreihe, wie zur Erlangung von besonderen Ritterwürden in der wirklichen Aristokratie jener bekannten sieben doppelten Ahnen erfordert wird.* Zur zweiten Klasse der „Hiesigen" zu gehören, befähigte schon eine einzige in der Stadt eingebürgerte Generation. Endlich mit dem dritten spiessbürgerlich diskreten Klassentitel der „Hergelaufenen" beehrte der nativistische Bürgerstolz dieser Stadt die aus anderen Landesprovinzen hieher versetzten Beamten und sonstige, erst kurze Zeit hier wohnende Leute" (a. a. O. I, Seite 97).

* Damit sind wohl irrtümlich die 16 Ahnen bezeichnet!? Die Schriftleitung.

Mehr wie Redwitz nähert sich Riehl der bürgerlichen und bäuerlichen Genealogie. „Die Lehre von der Familie muss ebenso gut wie die Gesellschaftskunde als ein selbständiger Wissenschaftszweig behandelt werden". (Familie Seite 9). Tritt diess ein, so dürfte sie wohl mit Recht zu den Hilfswissenschaften der Genealogie gezählt werden. Da die Genealogie die Wissenschaft von der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes ist, so hat sie ihren Ursprung in der Familie. In der Verbindung von Mann und Weib, also in der Ehe, zum Zwecke der Zeugung liegt die Grundlage der Genealogie. Mit und aus ihr entsteht die Familie, „ist die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes gegeben und die drei Elemente der Familie: Vater, Mutter und Kinder sind in ihr bereits vollständig vorausgesetzt". (Riehl, a. a. O. 1855, S. 113.)

„Zur Idee der Familie und zu deren Erweiterung der Idee des ganzen Hauses" gehört es auch — so fährt Riehl (a. a. O., S. 156) fort —, dass Eltern und Grosseltern, wenn sie sich in ihren alten Tagen zur Ruhe setzen, im Hause der Kinder wohnen". So haben wir also schon die zweite Zeugung und somit die zweite Reihe des Stammbaumes. Auch die dritte Reihe desselben findet sich bei unserm beliebten Kulturhistoriker: „Gefällt euch dieser Gedanke besser oder der andere, dass das Haus erst ganz ist und auch der ganze Segen des Hauses erst in ihm wohnt, wenn Urahne, Grossmutter, Kind und Enkel einträchtig bei einander wohnen." So ist vom lebenden Stammbaum durch die Tradition vermittelt nur ein Schritt, die Aufzeichnung desselben und das Hauptschema alles genealogischen Wissens ist erstanden.

Riehl selbst geht noch weiter, auf Seite 263 nennt er den Stammbaum, allerdings in einer unserer Anschauung entgegengesetzten Form, wenn er schreibt: „Das bürgerliche Haus hat keinen Stammbaum und braucht keinen zu haben." Für Riehl ersetzt ihn beim Bürger die Familienchronik. Für mich entwickelt sich diese aber wieder erst aus dem Stammbaum. Also ist kein Grund vorhanden, das Entstandene an die Stelle des Ursprünglichen zu setzen, vielleicht nur, um dem Adel, dessen Gegner gewiss niemand weniger als ich bin, ein Vorrecht zu schaffen in einer Sache, die ihm allein nicht zukommt: in den „Vorfahren", von denen schon das alte Rätsel so schön sagt: „Der Herr befiehlt es dem Knechte; jedermann hat es; der Adel ist stolz darauf!" — Warum soll nicht auch der Bürgersmann stolz auf seine Ahnen sein, wenn sie dem Vaterlande erspriessliche Dienste geleistet haben?

Bei Vater Riehl wird ganz gemütlich der Stammbaum immer grösser, er kennt bereits dessen Verzweigungen: „Die Heranziehung des Nachbarn zum ganzen Hause hat ihren historischen Grund in der Geschichte der deutschen Familie. Um den Hof des Stammvaters siedelten sich in uralter Zeit allmählich die weiter abzweigenden Glieder der Sippe an und wenn dann zuletzt aus dem Hofe ein Weiler entstand, so waren alle Ortsgenossen auch Stammesgenossen, alle Nachbarn auch Vettern."

Wenn ich nun auch noch die Ansicht unseres bedeutenden Kulturhistorikers über die Anlage einer Familienchronik „in jedem Bürgerhause, in welchem man Lesen und Schreiben kann", hier erörtere, so kann ich dies nur dadurch rechtfertigen, dass dieselbe bei Riehl an Stelle des Stammbaumes tritt: „Vordem waren in der Hausbibel ein paar Blätter vorgebunden, wo der Hausvater Geburten, Sterbefälle und Familienverbindungen" — also die nächsten Quellen zur Genealogie der Seinen — „eintrug. Man sollte nun aus diesen einzelnen ein kleines Heft machen, es wird auch in der Bibel noch Platz finden, und ist da an einem guten Ort" — oder richtiger ausgedrückt, war da an einem guten Ort; denn die Pietät für und die Aufbewahrung solcher Bücher in der Familie ist bei der Mehrzahl des Volkes in steter Abnahme begriffen. — „Will man eine umfangreichere Familienchronik anlegen" — und hierin liegt der Uebergang von der Genealogie zur Familiengeschichte — „so kann sie neben diesem Haupturkundenbuch immer noch ein besonderes Buch bilden. Als sich im 18. Jahrhundert die Sitte des Hauses lockerte, begannen viele Bürgersleute" — und die Bauern tun es noch, falls sie überhaupt Aufzeichnungen machen — „solche Familiennotizen in den Kalender einzutragen. Allein der Kalender bezeichnet den Wandel der Zeit, die Bibel das ewige Beharren im Wechsel. Darum wäre es ein Zeichen, dass man die Zopfzeit abgeschworen, wenn man das Hausarchiv wieder in die Bibel versetzte. Der Kalender war nicht feuerfest genug" (a. a. O., S. 263). Aber auch die Bibel zeigt sich im 20. Jahrhundert, namentlich in Grossstädten, als ein sehr wenig dauer- und standhaftes Libell. Es wäre daher schon angezeigt, die genealogischen Familienaufzeichnungen in ein eigenes in Schweinsleder gebundenes, aus Blättern von Handpapier bestehendes Buch mit nach altem Rezepte bereiteter, aber ja nicht mit chemischer Tinte und auf Maschinenpapier, einzutragen und dessen Original gleich den Notariatspapieren der Familie den Depots der Wertpapiere auf der Bank beizulegen, für den Gebrauch der Familie aber nur eine Abschrift zurückzubehalten. „Was gäben wir nicht darum, wenn wir auch nur von den nächsten Vorfahren unserer bedeutenden Männer trockene Hauschroniken besässen! (a. a. O., S. 264.) In unsere ganze Kulturgeschichte käme eine andere Grundlage, wenn Chroniken der Art allmählich wieder Sitte des Hauses würden. Die allgemeine Einführung ist gar nicht schwer: es braucht immer nur jeder bei sich selbst anzufangen" (a. a. O., S. 165).

II. Bürgerliche Genealogie.

„Wo keine Pietät für die Urkunden des Hauses ist, da ist auch keine für öffentliche Urkunden. Geschichtslosigkeit in der Familie" erzeugt Gleichgültigkeit gegen die vaterländische

Geschichte. So bleibt das geflügelte Wort, das Kurfürst Maximilian III. Joseph von Bayern bei der Gründung der Akademie der Wissenschaften sprach, ewig wahr: „Ohne Vaterlandsgeschichte keine Vaterlandsliebe.“ Hierin aber liegt der Wert der bürgerlichen Genealogie. Sie überträgt die Liebe zur Familie, vom Adel bisher fast nur mehr allein gepflegt, durch die zahlreicheren bürgerlichen Familien auf das Volk, und durch das Bindeglied, das den modernen Staat mit der Familie verknüpft, durch die vielumstrittene Schule, auf das Vaterland selbst.

Unsere Nachbarn jenseits des Rheins sind uns hier mit gutem Beispiele vorangegangen. So hat z. B. J. A. Wauters in seinem Werke „La Peinture Flamande“ den Wert bürgerlicher Stammtafeln für die Kunstgeschichte erkannt und eine ganze Reihe solcher von Familien berühmter Maler wie der van der Weyden (p. 63), der Metsys (p. 106), von Cleef (p. 136), van Orley (p. 144), der De Vrient (p. 155), de Vos (p. 160), der Teniers (p. 289), der Rykaert (p. 295), Peeters (p. 328) und anderer an der Hand der Quellen zusammengestellt. Wie viel Gewicht er auf dieselben legt, mag daraus geschlossen werden, dass er seinem Buche ein eigenes Verzeichnis derselben unter dem Titel „Arbres généalogiques des grandes familles artistiques de l'école flamande“ beigibt.

In England, dem Vorzugslande der Aristokratie, wo sich mit dem Landbesitz auch der adelige Titel vererbt, ist der Wert der Genealogie, wenigstens für die bürgerlichen Zweige adeliger Familien — nachgeborene Söhne treten nämlich ins Volk zurück — schon hiedurch allein gegeben.

Bei uns in Deutschland und in unserem engeren Vaterlande Bayern mag der Wert der bürgerlichen Genealogie auch darin liegen, dass viele Männer aus bürgerlichen Familien sich als Offiziere, Beamte, Gelehrte, Künstler oder Kaufleute ausgezeichnet haben und hiedurch Begründer und Stammväter angesehener adeliger Familien geworden sind. Beispielsweise sei an die von Münchner Kaufleuten Füll abstammende Familie der jetzt ausgestorbenen Freiherren von Pfetten-Füll zu Schloss Windach oder an die aus bäuerlichen Kreisen hervorgegangene alte Adelsfamilie von Rieden erinnert.

Stammtafeln bürgerlicher Familien sind meines Wissens bisher nur wenige herausgegeben worden. Es sei nur hier auf die gedruckten Stammtafeln der Familie Luther von Nobbe, ferner auf die von Graf Walderndorf in Verhandlungen des Histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. XXVII S. 309 editierten Stammtafeln der Familie Mayer hingewiesen.

Als gedruckte Hülfsmittel sind zu erwähnen: Eduard Wimmer, Major z. D., „Pflege der bürgerlichen und bäuerlichen Familien-Geschichte in Altbayern“ in der Monatsschrift des Histor. Vereins von Oberbayern, VI. Jahrg. 1897, Nr. 10, Seite 130—135, Nr. 11, Seite 141—152, Nr. 12, Seite 165—167; Oberstleutnant a. D. Würdinger, Geschichte seiner Familie (in den Verhandlungen des Histor. Vereins von Niederbayern, Bd. VI, Seite 249—262) und das Genealogische Handbuch bürgerlicher Familien Bd. I und II, 1889, Charlottenburg, Verlag von F. Mahler.

Ob eine solche Zusammenstellung von Stammbäumen ohne Auswahl für die bürgerliche Genealogie fördernd oder nachteilig wirkt? Diese Frage bedürfte einer eingehenden Würdigung und Begründung. Meiner Ansicht nach ist der bürgerliche Stammbaum zunächst für die eigene Familie bestimmt. Enthält er Aufschlüsse über Stammesgenossen, die aus dem engern Kreise herausgtreten sind in das öffentliche Leben und in diesem, wenn vielleicht auch in territorial beschränktem Umfange einige Berühmtheit durch ihr erfolgreiches Wirken erlangt haben, so eignet sich dann der Stammbaum dieser bürgerlichen Familie zur Veröffentlichung. Jeder preussische Geheime Rath oder Hamburger Senator und dessen Familie erweckt aber an sich doch nicht das Interesse der Orts-, Landes-, Reichs- oder Weltgeschichte. Auch würde ich es als vollkommen verfehlt erachten, wenn durch Aufnahme einzelner bürgerlicher Familien in das Taschenbuch innerhalb des ganzen Staates eine Scheidung in bessere oder geringere Geschlechter mit der Zeit herbeigeführt würde und namentlich Offiziers- und Beamten-Familien hiedurch sich ein gewisses Vorrecht der Vornehmheit zulegen wollten, das naturgemäss nur dem Adel als dem geschichtlich durch sein Alter bevorzugten Stande allein gebührt; denn mag der Adel als solcher im Titel abgeschafft werden, sein Wert für die Landesgeschichte und hiedurch sein innererWert, bleibt auch dann noch bestehen. Familien, deren einzelne Mitglieder so innig wiederholt mit der vaterländischen Geschichte verknüpft sind, wie die Namen Preising, Törring, Seinsheim, Arco, Lerchenfeld, Gumppenberg, werden ihren guten Klang auch dann noch behalten, wenn ihnen auch offiziell der Grafen- und Freiherrn-Titel nicht mehr zukommen würde. Anders ist dies bei bürgerlichen Familien, mag aus ihnen mancher hervorragende Staatsmann, Offizier, Künstler, Gelehrte oder Kaufmann hervorgegangen sein, bleibend hat er den Wert seiner Familie für die Geschichte denn doch kaum begründet; er tritt nicht bedeutender hervor als bei der adeligen Familie ihr Stammvater, der sogenannte homo novus. Wir sehen dies schon an jenen Adelsfamilien, die aus Beamtenkreisen hervorgegangen sind; nur selten vermögen dieselben länger als drei Generationen hindurch eine führende Stellung im Staate zu behaupten, nur wenn sie sich den nötigen bleibenden Grundbesitz erwerben und ihn behaupten, gesellen sie sich dann in der Tat dem Adel des Landes zu; denn dieser klebt seiner ganzen inneren Natur nach ebenso an der Scholle als der Bauernstand. Strebte früher eine bürgerliche Familie die Erhebung in den Adelstand an, so ward zunächst ein adeliges Gut erworben, sodann um die Edelmannsfreiheit auf demselben

nachgesucht. Die Standeserhöhung folgte dann fast sicher nach.

So haben es die einst bürgerlichen Familien der Elsenhaimer, begründet durch Dr. Christoph, den Kanzler (1585—1589) Herzog Wilhelms V. von Bayern (Edelmannsfreiheit 1571; Erhebung in den Adelstand 1572), der späteren Grafen von Paumgarten auf Ering am Inn, deren bürgerlicher Ast unter dem Namen „Baumgartner" noch lange — es sei nur der Regierungskanzler Augustin Baumgartner, seit 1563 Regierungskanzler zu Landshut, ein Freund des bayerischen Geschichtsschreibers Wiguleus Hundt hier erwähnt (vergl. Manfred Mayer, Leben, kleinere Werke und Briefwechsel des Dr. W. Hundt, Innsbruck, 1892, Seite 37, Note 2, und Seite 132, Note 3) — in Pfarrkirchen blühte, gemacht. Auch auf die Patrizier der herzoglichen Residenzen München.[1] Landshut,[2] Straubing, Burghausen, Ingolstadt,[3] sowie die Ratsfamilien der Städte Landsberg, Oetting, Pfaffenhofen, Rosenheim, Passau (vergleiche Hefner, Bayerischer Antiquarius II, 150 bis 251) sei hier hingewiesen. Teils adeligen Familien, teils dem Bauernstande entstammend, gaben sie, wenn sie in die Stadt zogen, ihren Landbesitz nur vorübergehend auf, oder suchten, sobald sie zu Ansehen und Vermögen gekommen waren, solchen wieder zu erwerben; wie die Lerchenfelder in Straubing[4] die späteren Freiherrn von Asch und von Schleich[5] in Landshut, die Liegsalz[6] in München, deren adeliger Ast erloschen ist, während der bäuerliche auf dem alten Erbhofe in der Nähe von Dachau im 18. Jahrhundert noch blühte, die Freiherren von Barth[7] zu Harmating, deren adeliger Ast sich noch entfaltet, während die bürgerlichen Zweige zu Unterbruck bei Freising und zu Wernberg bei München, die auch den Mohrenkopf im Wappen führten, bereits erloschen oder am Erlöschen sind.

Im 20. Jahrhundert, in dem Geld alles vermag, führt der Weg zur Erlangung des Adelstandes zunächst über den Kommerzienrat als erste Stufe. Ob der innere Gehalt des neuen Adels hiedurch besonders gewinnt, ist eine andere Frage. Er wird eben zur Plutokratie mit dem Wahlspruch: „dorer le blason! Neuvergoldung des Schildes!"

Wenden wir uns zu den Quellen[8] des bürgerlichen Stammbaumes. Die reichhaltigste Quelle bilden in erster Linie die Pfarrmatrikel, also die „Pfarr- oder Kirchenbücher". Aus älterer Zeit finden sich einzelne Aufschreibungen meist nur vom Tage des Todes hervorragender Pfarrangehöriger. Sie bilden eine Art Fortsetzung der im Mittelalter in jedem Kloster geführten Necrologien. Eine Verpflichtung, Taufen, Trauungen und Sterbefälle aufzuschreiben, besteht für den Pfarrherrn erst seit dem Konzilium von Trient. In seiner 21. Session vom 11. November 156[illegible] „über die Reform der Ehe" wurde den Pfarrern die Führung von Tauf- und Trauungsbüchern auferlegt. Diese Anordnung wurde durch die Provinzial- und Diözesansynoden im Jahre 15[illegible] wiederholt und durch die Vorschrift zur Haltung von Totenlisten vervollständigt. Die Bücher selbst beginnen selten vor dem Jahre 1580 bei Tauf- und Trauungsbüchern, vor dem Jahre 15[illegible] bei den Totenbüchern in den Pfarreien Altbayerns. In München selbst fangen bei Unserer Lieben Frau (Dompfarrei) die Taufbücher 1588, die Trauungsbücher 1624, die Totenbücher 163[illegible] an; bei St. Peter: die Taufbücher 1593, die Trauungsbücher 1604, die Totenbücher 1601. In Straubing finden sich sorgfältig geführte Tauf- und Sponsalienbücher seit 1581 (vgl. Wimmer. a. a. O., S. 134), im Markte Tölz Tauf- und Trauungsbücher seit 1576 (vgl. Stephan Glonner, Bevölkerungsbewegung von 7 Pfarreien im Bezirksamte Tölz seit Ende des 16. Jahrhunderts. Somit gewähren die Pfarrmatrikel einen Rückblick auf 9—10 Generationen. Abgefasst sind dieselben bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in lateinischer, von da ab in deutscher Sprache. Bei der Benützung derselben ist genau darauf zu achten, dass die ältesten Trauungsbücher bis in die ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts zumeist nur Verlobungen (sponsalia de futuro) im Gegensatz zu den Eheschlüssen (sponsalia de praesenti), die Taufbücher bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts sehr oft nur den Tag der Taufe, nicht aber jenen der Geburt (baptizatus oder natus), die Totenbücher im 17. Jahrhundert und oft noch später den Tag der Beerdigung statt den Todestag (sepultus est statt obiit) angeben. Bei Aufzeichnungen aus Pfarrmatrikeln vergesse man nie den Namen der Pfarrei, die Nummer des Bandes und der Seite anzugeben. In den meisten, namentlich in den älteren Bänden der Pfarrmatrikeln fehlen verlässige Namensverzeichnisse, was das Forschen in denselben zum Zwecke der Herstellung bürgerlicher Stammbäume ungemein erschwert.

In kleineren Städten und auf dem flachen Lande findet man in den Pfarrhöfen mehrfach Familienbücher. Dieselben bilden ein wertvolles Hülfsmittel zur Fertigung genealogischer Zusammenstellungen.

Besonders förderlich für die bürgerliche Genealogie wäre es, wenn sich die Geistlichkeit bereit finden liesse, in den Pfarr-, Dom- und bischöflichen Archiven nach den alten Pfarrmatrikelbüchern zu suchen, diese örtlich und chronolo-

---

1 Hefner im Oberbayr. Archiv XI, 57—127; Antiquarius II, 150—251; v. Muffat in den Chroniken deutscher Städte XV, 504—552.

2 v. Heigel a. a. O. XV, 351—366.

3 Hefner Bayr. Antiqu. II, 150—251.

4 Vgl. E. Wimmer, Sammelblätter zur Geschichte der Stadt Straubing 1882 N. 33 mit 38.

5 Familiengeschichte von Hauptmann Frhn. v. Schleich (M.S.)

6 Vgl. Zimmermann Hans Mülich S. 10; v. Hefner, Siegel und Wappen der Münchner Geschlechter, Oberbayr. Archiv X, 58 u. 62.

7 Vgl. Gesch. des Bartschen Geschlechtes (M.S.) im Herald. Institut; Oberbayr. Archiv XI, 63—65.

8 Vgl. den inzwischen erschienenen Aufsatz von Dr. Armin Tille, Genealogische Quellen in Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen u. Familiengeschichte Heft II, S. 41—64. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1906.

gisch zu verzeichnen und mit ihrer Publikation unter Hinzufügung guter alphabetischer Namensverzeichnisse zu beginnen. Es würde dies die schönste Quellensammlung für die bürgerliche und bäuerliche Genealogie liefern. Da die geistlichen Herren selbst zunächst diesen beiden Ständen entstammen, würde es für sie auch ein Akt der Pietät gegen die eigenen Vorfahren sein.

An die Stelle der Pfarrmatrikel tritt seit seiner Einführung — 1. Januar 1876 — „das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die bürgerliche Eheschliessung". Einschlägig ist für die Zusammenstellung von Stammbäumen Folgendes:

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register (§ 1). Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister zu führen unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister (§ 12). Die Eintragung des Geburtsfalles (Geburtsurkunde) soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht des Kindes, Vornamen des Kindes; Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern (§ 22). Die Eintragung des Heiratsregisters (Heiratsurkunde) muss enthalten: Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburt und Wohnort der Eheschliessenden; Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe der zugezogenen Zeugen; die Erklärung der Eheschliessenden; den Ausspruch des Standesbeamten (§ 54). Der Eintrag des Sterbefalles ins Sterberegister (Sterbe-Urkunde) soll enthalten: Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei; Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen (§ 59).

(Schluss folgt.)

Wappenrecht bürgerl. Personen.

Von Gerichtsassessor Schlawe, Breslau.

Die unter dem gleichen Titel erschienenen Aufsätze des Herrn Herausgebers in Nr. 1 (S. 6 ff.) und des Herrn Rechtsanwalts Dr. Oelenheinz in Nr. 5 (S. 69) des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift bedürfen meines Dafürhaltens, so viel Zutreffendes und Beherzigenswertes sie auch enthalten, doch einer Berichtigung und Ergänzung.

Unter der zusammenfassenden Bezeichnung „Wappenrecht" verbergen sich, worauf zuerst wohl Hauptmann[1] hingewiesen hat, zwei ganz verschiedene Rechtsbeziehungen, nämlich:

die Wappenfähigkeit, und

1. das Recht einer (natürlichen oder juristischen) Person gegenüber dem Staate auf Führung eines Wappens, mit andern Worten die Wappenfähigkeit,
2. das Recht einer bestimmten Person oder Personenmehrheit (Familie) auf ausschliesslichen Gebrauch eines bestimmten, von jeher geführten oder erst neu angenommenen oder anderweitig entlehnten Wappens, das Wappenrecht im engeren (subjektiven) Sinne.

Die Frage nach dem Wappenrechte bürgerlicher Personen zerfällt also streng genommen in die zwei Fragen:

1. Dürfen bürgerliche Personen (abgesehen von den Fällen besonderer Verleihung) überhaupt Wappen führen? und bejahendenfalls

2. geniessen die von ihnen — ohne besondere Verleihung — geführten Wappen staatlichen Rechtsschutz?

Das Bürgerliche Gesetzbuch schweigt auf beide Fragen, wenn auch aus verschiedenen Gründen und ohne damit eine Verneinung ausdrücken zu wollen:[2] die Frage der Wappenfähigkeit gehört ihrer geschichtlichen Entwicklung nach dem öffentlichen Rechte an, weil es eine Beziehung der Bürger zum Staate betrifft, und dieses hat das Bürgerliche Gesetzbuch als nicht zu seiner Kompetenz gehörig grundsätzlich ungeregelt gelassen (vergl. Art. 55 des Einführ.-Ges. z. BGB.); der privatrechtliche Schutz des Wappens aber entbehrt der praktischen Bedeutung und seine Ausbildung — im Wege der analogen Rechtsanwendung — ist daher, wie manche andere Frage, der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen worden. Wollen wir also eine erschöpfende Beantwortung des in der Ueberschrift genannten Themas versuchen, so müssen wir uns nach anderen Quellen umsehen, die für die beiden Zweige des Wappenrechts verschiedene sein werden.

I. Die Wappenfähigkeit bürgerlicher Personen ist im Reichsrechte nirgends erwähnt, also zwar nicht ausdrücklich anerkannt, aber auch nicht für unzulässig erklärt. Damit stehen also von Reichswegen der Führung eines Wappens durch einen Bürgerlichen keine Bedenken entgegen. Die Strafbestimmung im § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: .... wer unbefugt ... Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ..." lässt sich für die gegenteilige Meinung nicht anführen.

[1] Hauptmann, Das Wappenrecht, S. 46. Ebenso Simonis, Sind die Stadtgemeinden berechtigt, den Gebrauch der Stadtwappens dritten Personen zu untersagen? im Preuss. Verwaltungs-Blatt 26. Jahrg. S. 145.

[2] Vergl. Ramdohr, Recht zum Gebrauch eines Namens in „Gruchots Beiträgen" 43. Bd. Seite 6.

Denn theoretisch genommen geht für die Frage der bürgerlichen Wappenfähigkeit die gedachte Bestimmung deshalb nicht zu verwerten, weil es ja gerade streitig ist, ob das Wappen ein „Adelsprädikat" ist oder ob es nicht vielmehr ebenso gut von jeher jedem Bürgerlichen zukommt, und in der Praxis ist eine Ausdehnung des Begriffes „Adelsprädikat" auf die Wappen mir nicht bekannt geworden. Insoweit steht also meines Wissens Hauptmann, der sich für die von ihm beliebte Auslegung dieses Paragraphen — zu Ungunsten der bürgerlichen Wappenfähigkeit — auf den Sprachgebrauch des Preussischen Allgemeinen Landrechts (II 9 §§ 14 u. 15) beruft, ohne dass feststeht, dass auch das Landrecht Wappen unter „Prädikate" subsummierte, und dass das Strafgesetzbuch den Ausdruck in dem angeblichen Sinne der landrechtlichen Bestimmungen gebraucht wissen will, vereinzelt da.[3]

Gegen die Hauptmann'sche Auffassung spricht auch noch der Umstand, dass das Strafgesetzbuch in der vorangegangenen Bestimmung (§ 360 Ziffer 7) den Ausdruck „Wappen" (kaiserliches Wappen, Wappen eines Bundesfürsten, Landeswappen) selbst anwendet, so dass es unerfindlich wäre, warum es diesen, ihm bekannten bestimmten Begriff unmittelbar darauf mit dem viel allgemeineren und mehrdeutigen Ausdruck „Adelsprädikat" angeführt haben sollte.

Eine andere Frage ist es, ob das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten, das nach dem oben Gesagten auch heute noch die Quelle für öffentlich-rechtliche Fragen bildet, ein Wappenrecht (= Wappenfähigkeit) der Bürgerlichen schlechthin anerkennt oder nicht. Nach dem von Oelenheinz (a. a. O.) mitgeteilten § 22 des VII. badischen Konstitutionsedikts vom 8. Januar 1808 scheint das badische Recht nur eine Wappenfähigkeit der Bürgerlichen kraft Verleihung zu kennen oder richtiger gekannt zu haben; denn ob jene Bestimmung nicht durch die Veränderung der Standesverhältnisse ausser Geltung gekommen ist, möchte ich nicht unbezweifelt lassen. In Preussen besteht kein allgemeines Verbot der Wappenführung durch Bürgerliche; nur die Führung eines einer bestimmten Adelsfamilie zukommenden Wappens durch einen dieser Familie nicht Angehörenden war und ist heute noch ausdrücklich untersagt (§ 16 ALR. II 9).[4]

Nach alledem wird die Frage der bürgerlichen Wappenfähigkeit nicht einheitlich für Deutschland beantwortet werden können, sondern nach dem Rechte jedes Einzelstaates entschieden werden müssen, wobei allerdings gegenüber gesetzlichen Verboten aus älterer Zeit die Geltung für die Gegenwart besonders wird in Frage gezogen werden müssen. In den allermeisten Fällen wird es, wie Wilkens Seite 70 des laufenden Jahrganges in anderem Zusammenhange zutreffend bemerkt, an Behörden fehlen, zu deren Ressort die Ueberwachung dieses Gebietes und die Verfolgung von Uebertretungen der Verbote gehörten, so dass selbst in Falle formellen Fortbestehens jede praktische Anwendung jener Vorschriften ausgeschlossen wäre.

II. Der privatrechtliche Schutz des Rechtes an einem Wappen gehört, wie bereits in Eingange ausgeführt, der Ausbildung durch Rechtslehre und Rechtsprechung an, wenn man von Sondervorschriften, wie die mitgeteilte in § 16 A. L. R. II 9 absieht. Darnach aber musss man zwischen Wappen, zu deren Führung dem Wappenherrn ein Rechtstitel zusteht, und solchen, wo dies nicht der Fall ist, unterscheiden. Für die erste Klasse wird man in analoger Anwendung der im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Namensrecht gegebenen Vorschrift (§ 12 B.G.B.) auch einen Schutz des bürgerlichen Wappens anerkennen und den entsprechenden Rechtssatz (ähnlich wie H. Neumann dies früher für das „Recht am eigenen Bilde" getan hat) dahin formulieren:

> „Wird das Recht zum Gebrauch eines Wappens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein Anderer unbefugt das gleiche Wappen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."[5]

Voraussetzung des Anspruches ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ein „Recht" des „Berechtigten", in das ein Anderer „unbefugt" eingreift. Aus diesem Grunde muss, wie auf dem Gebiete des Namensrechtes dem Pseudonym, so hier der zweiten Klasse der ohne Rechtstitel geführten Wappen, die die Wappenherren aus freier Entschliessung führen, der Rechtsschutz versagt werden. Unzuträglichkeiten werden sich aus diesem Zustande aber wohl selten ergeben, jedenfalls seltener als bei der Führung eines Pseudonyms; denn meistens entbehrt die Wahl eines Wappens doch eines schutzwürdigen Interesses und die heraldische Welt ist auch so gross und mannigfaltig, dass sich der Verletzte leicht ein anderes Wappen beschaffen kann. In besonders gearteten Fällen wird die Eintragung eines Wappens in die Warenzeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes den gewünschten Schutz gewähren, wobei nur mit Rücksicht auf § 4 des Reichsgesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 vor allzu grosser Aehnlichkeit mit Staats- und Städte- usw. Wappen gewarnt werden muss. Dieser Schutz ist dann aber nicht mehr dem Wappenrecht eigentümlich und fällt deshalb im übrigen ausserhalb des Rahmens dieser Betrachtung.[6]

[3] Hauptmann, a. a. O. Seite 71.

[4] Uebereinstimmend: v. Rönne, Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 5. Aufl. II. Bd. Seite 72 u. 73 Anmerk. 5.

[5] Im Ergebnis übereinstimmend: Hauptmann a. a. O. S. 221, 222; Simonis a. a. O.; Ramdohr a. a. O. Seite 73, 74; Planck, Bürgerl. Gesetzbuch, 3. Aufl., I. Bd. S. 78. — Ebenso Unger im „Unlaut. Wettbewerb" 3. S. 37. ff. nach einem Zitat in „Neumanns Jahrbuch des Deutschen Rechtes" III, 1 S. 6, 7.

[6] Vgl. Bloch, Wappen- u. Warenzeichen im „D. Herold" 1901, S. 135.

Zur farbigen Kunstbeilage.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Die heutige von dem bewährten Vereins-Schilderer des „St. Michael“, Herrn Geschichtsmaler Gustav Adolf Closs, Berlin-Friedenau, entworfene Kunstbeilage, die so ganz den farbenfrohen Geist des späteren Mittelalters und des damals auf dem Gipfel äusserlicher Herrlichkeit und Macht stehenden Rittertums atmet, ist eines der prächtigsten und gelungensten frühgotischen heraldischen Blätter, die Closs je geschaffen. Unseres Künstlers gotische Blätter wirken so echt und ursprünglich, es liegt über ihnen eine so unnachahmliche und undefinierbare Stimmung, weil er es verschmäht, mittelalterliche Waffen und Rüstungsteile mit unseren Augen zu sehen und mit moderner zeichnerischer Technik festzuhalten. Man vergleiche nur einmal dagegen die ja an und für sich verdienstvollen und zum Studium der Details — beim Fehlen von Originalen — ja auch unentbehrlichen Kostümzeichnungen A. von Heydens oder des berühmten Viollet le Duc! Im Gegensatz zu ihnen geht Closs' Bestreben dahin, naive Auffassung und unbeholfene Strichführung der Gotik verbunden mit einem edlen, starken und doch gleichsam wieder unbewussten Stilgefühl möglichst treu wiederzugeben.

Dabei haben die Arbeiten von Closs neben dem rein künstlerischen und heraldischen einen hohen wissenschaftlichen Wert. Man hat seinen Schöpfungen gegenüber das Gefühl, dass hier nicht die vielgepriesene und auch nur zu oft falsch verstandene „Künstlerfreiheit“ herrscht, sondern dass in erster Linie der Gelehrte, der gewiegte Kenner des mittelalterlichen Kostüms, zu uns spricht. Wäre ich in der glücklichen Lage, Closs sämtliche mittelalterlichen Zeichnungen zu besitzen, so hätte ich damit ein Werk an der Hand, welches die ganze Entwicklung der Tracht und Bewaffnung in unerreichter und einzigartiger Weise veranschaulichen würde.

Das vorliegende Kunstblatt enthält das Wappen eines der Pfleger des Vereins „St. Michael“, des Generalmajors Hugo Freiherrn von Eberstein (Uradel der Rhön). Der Tracht und Ausrüstung nach gehört die Zeichnung der Mitte oder dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts, also der Frühgotik, an. Der den Eberstein'schen Wappenschild mit dem silbernen durchbrochenen Liliendreieck im blauen Felde haltende Ritter ist im Prunkgewand mit kurzem Kettenpanzer, Beckenhaube, Eisenhandschuhen, Arm- und Kniekacheln und Beinschienen, dagegen ohne Armschienen, sowie ohne Schutz der Oberschenkel und Füsse dargestellt. An dem breiten, kunstvoll gestickten und unterhalb der Taille getragenen Rittergürtel (cingulum militare) trägt er das Schwert. Ueber die Schulter hat er den mit einer Kette an goldener Agraffe auf der Brust befestigten, das Eberstein'sche Kleinod tragenden Kübelhelm geworfen. Ueber die eisengeflochtene Brünne schliesst sich ein mit dem Schildbild bestickter enganliegender Wappenrock; er läuft, die kommende Zaddel-Tracht anbahnend, unten in Lätze aus und hat sich — jedem damaligen Moralisten ein Dorn im Auge — aus dem langen Waffenrock des 13. Jahrhunderts zum kurzen Lendner emanzipiert. Der ritterliche Schildhalter fusst auf einem ruhenden gelben Leu.

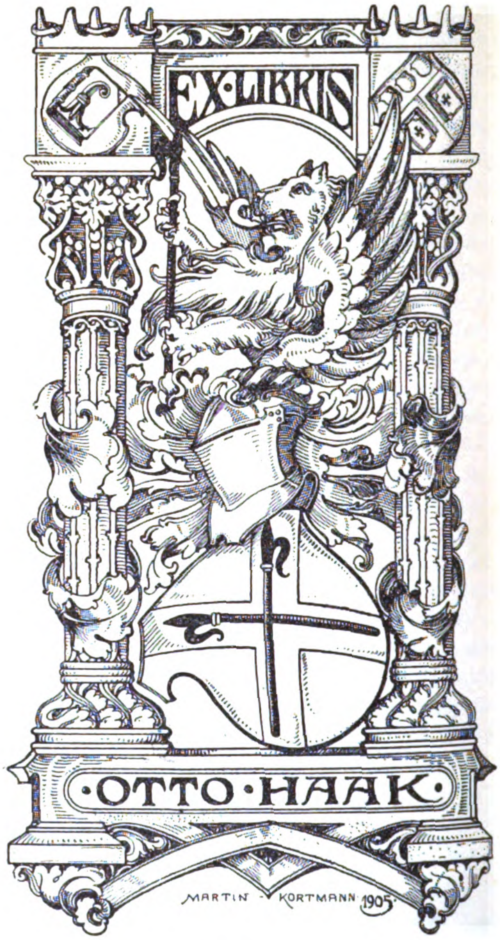
Exlibris.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Der liebenswürdigen Anregung und Unterstützung des Herrn Otto Haak, Berlin, verdanke ich die Möglichkeit, heute unseren Lesern fünf Exlibris heraldischen Motivs vorführen zu können, die aus der gewandten und kunstverständigen Feder des als ausübender Heraldiker weiter bekannten Herrn Martin Kortmann (Adresse: Berlin W. 15, Pariserstrasse 6, Gartenhaus) hevorgegangen sind. In Kortmanns Arbeiten und so auch in den hier abgedruckten Exlibris vereinigen sich zwei scheinbar ganz entgegengesetzte und sich widerstreitende Strömungen: Vergangenheit und Moderne. Ich habe bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass auch einer unserer grössten heraldischen Künster, Otto Hupp, darnach strebt, alte Gedanken in neue Formen zu giessen. Aber während bei Hupp dieser Zug sich darin äussert, dass er die Renaissance, deren vielversprechender, lebensprühender Strom in Wirklichkeit nur allzubald im plumpen Barok versandete, im heraldisch besten Sinne — wenn ich so sagen darf — — weiter entwickelte zu Formen, die in ihrer grosszügigen Auffassung uns an moderne Bestrebungen erinnern, lässt sich bei Kortmann'schen Zeichnungen ganz genau scheiden, was modernem Geiste ein Zugeständnis macht und was nicht: Kortmann hängt im Aufbau, in der Anordnung seiner Blät-

ter, namentlich seiner Exlibris, durchwegs am Hergebrachten, im guten Sinne „Altmodischen"; seine Strichführung dagegen, seine ganze Technik und zum kleinen Teil auch die Formenwelt, aus der er schöpft, ist stark in die jüngsten Bahnen mitgerissen worden. Diese Zweiseitigkeit verleiht seinen Arbeiten einen eigenen Reiz, wenngleich man sich bei Helmkleinoden und ähnlichen heraldischen Stücken — mit Ausnahme der Helme, die einen mit ihrem gefälligen Aufriss meist sofort bestechen — erst an seine Art gewöhnen muss. Kortmanns Stärke liegt auf dem Gebiete der Dekorationsstücke aus Holz, Tuch,





Papier usw.; Helmdecken, Bucheinbände, Spruchbänder, Pergamentrollen und dergl. weiss er, jedes in seiner durch das Material bedingten Eigenart, trefflich und im Eindruck doch einheitlich zu behandeln. Gerade diese meisterliche Technik in der Behandlung der scheinbar nebensächlichen Momente kommt dem Künstler beim Entwurf von Exlibris zu gute, die mit an erster Stelle dekorativ wirken sollen.

Eines von Kortmanns gelungensten und vornehmsten Exlibris ist zweifellos dasjenige von Otto Haak, auf welchem der auf einige grosse Folianten gestellte Kleinodhelm des Haak'schen Wappens die Hauptdarstellung ausmacht. Sehr gehoben wird dieses Blatt noch durch die im Original infolge der Tonplatte hervorgezauberten Lichter; allein auch ohne dieses technische Hilfsmittel wirkt die Komposition, deren Aufbau weder leer noch überladen ist, prächtig. Auf der Beilage sind dann noch zwei weitere Haak'sche Exlibris zum Abdruck gebracht; besonders klar und schön ist beidemale der Wappenschild aufgerissen; Bücher, Tinte, Feder, Petschier, Siegel und Kerzen weisen auf den Zweck des Blattes und die Liebhabereien des Besitzers hin.

Von den beiden hier in den Text gedruckten Kortmann'schen Exlibris verdient namentlich das für ihn selbst gezeichnete Bibliothekzeichen Beachtung. Es soll durch die zwei frühgotischen Kübelhelme, den spätgotischen Stechhelm, den der Renaissance angehörenden Spangenhelm und das Künstlerwappen auf die Beschäftigung des Bucheigners hinweisen. Freilich ist das schwierige Problem, drei verschiedene Stilarten auf einem Blatte unterzubringen, nicht ganz gelöst; immerhin ist der Versuch beachtenswert, die spröden Helm- und Schildformen durch das bildsamere stilisierte Blattwerk und Helmdecken zu einem organischen Ganzen zusammenzuschliessen.

Dennenlohe und seine Besitzer.

Von Heinrich Theodor von Kohlhagen.

Dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Freiherrn Gottlieb Süsskind, Majoratsherrn auf Schloss Dennenlohe bei Wassertrüdingen, verdanke ich ein meinem Ahnherrn Paul Martin Eichler von Auritz anno 1727 gewidmetes Schriftchen, welches einen kleinen Abriss der Geschichte des Gutes Dennenlohe enthält und das ich nachstehend zum Abdruck bringe:

„Kurtze Historische Beschreibung des Adelichen Rittersitzes Tennenlohe zusammengetragen von J. C. K.

* * *

Dem
Reichsfreyhochwohlgebohrnen
Herrn Herrn
Paul Martin
Eichler Freyherrn von Auritz
Herrn
uf Tennenlohe und Ober-
Schwaningen x,
Seinem Gnädigen Herrn
übergibt
Nachstehende kurtze Beschreibung von dem Adel:
Rittersitz
Tennenlohe,
als
ein Zeichen gegen Sr.
Hochfreyherrlich: Exz:
tragenden unterthänigen Devotion
der
Zu Hochfreyherrlich: Hulden
sich
gehorsamst ergibt
E: Hochfreyherrl: Exz:
Oettingen d: 5. 7bs: 1727
Gehorsamster Knecht
Johann Christian Kessler.

Diesses Stammhauss der alten Adel: Familie von Thennlor, obschon 1401 nebst Sitzen von Altheim Heintz von Thennlor als Otting: Landvogt bekandt war, besass bereits 1337 Herr Graf Ludwig zu Oettingen der älterr von Heinrichen von Thruhendingen seinem lieben Oheim als Lehen, wie er dann vermög des Zu Nürnberg am 2. post Bartholomäi gegebenen Brieffs L. W. mit denen Gerechtigkeiten, die er an dem Gut zu Tentlin bey Schwaningen gehabt, belehnt worden ist.

1342 gelobte vermeldtem Herrn Grafen Ludwigen dem ältern Eckardt von Merckingen mit der Burg Zu dem Tenlin Zu warthen, also, dass es Ihrer Gnaden und dero Leibs-Erben offen Hauss seyn solle.

1279 war Egehardus von Merckingen in oktava Epiphaniae Zeug, als Herr Graf Ludwig der jüngere von Oettingen an Conraden Commenthurn zu Ewingen Johanniter Ordens z: Händen in Grossewingen verkaufte.

1295 nach dem weissen Sontag übergab dem Closter Zimmern ein Gut zu Müningen Adelheid Dietrichs von Merckingen eines Ritters Wittib.

1362 war Cunrad von Merckingen Joh: Ritter, und

1387 vor S: Nicolai Eckhard von Merckingen Zeug, als Chunrad von dem von Holsingen an Chunraden von Lenterssheim dem jüngern und Heinrichen vonn Lentertzhein Selgen Kindern einen Weyer zu Holsingen und 2 Hofstätt zu Trundeln um 380 ꝁ Silber verkaufte. Von dieser Adelichen Familie wird unter dem Stammhauss Merckingen ein mehrers allegiret werden.

Circa 1400 besassen dieses Adel: Gut die von Holtzingen, von welchen ein und anders antzuführen derselben Stammhauss Holtzingen Gelegenheit geben wird. Endlichen kam es auf die Herren von Leonrod.

1508 lebte Hanns von Leonrod zum Dentlin.

1511 kam in die Acht Wilhelm von Leonrod.

1530 Erhard von Leonrod Dombherr zu Passau, Johann und Eitel Friederich von Leonrod Pfleger zu Zimmern Gebrüder, derselben Vatter war Georg von Leonrod zum Dentlin, hoc anno bereits todt, welcher auch Güter zu Mückenhof und Gotzendorf, auch 2600 fl. auf dem Gut zum Tendlin bey Hannssen von Leonrod Pflegern zu Arberg stehen hatte.

1536 Cuntz von Leonrod Pfleger zu Wembdingen, d: 7. 9bs: heurathete zu Neuburg Wilhelm Joerg von Leonrod Pfaltzgraf Ott Heinrichs Hertzogs in Bayern Marschalck Joergen Herrns zu Heudeck gedachten Pfaltzgrafens Rats und Hofmeisters Tochter Dorotheam Freyin von Heudeck. Den Contrakt siegeln: Pfaltzgraf Ott Heinrich, Joerg von Leonrod, Joerg von Heudeck, Hanns Herr zu Limpurg Erb-Schenck, Alberich von Leonrod Hofmeister zu Eichstett.

1560 war Matthias von Leonrod Zum Dentlin Obervogt zu Warberg, dann

1589 Hanns Bauer Leonrod'scher Vogt Zum Dentlin. Endlich erhielten diesen Adelichen Rittersitz durch Heurath die Herren Schencken von Castell, derselben Vögte allda waren

1655 Johann Gerhäuser, 1673 Georg Kaymann und 1694 Frantz Kruewinckler.

Nach der Zeit haben es die Herren Schencken von Castell an Herrn Freyherrn von Eichler von Auritz etc. verkauffet, sodermaln nebst Ober-Schwaningen innen hat, der Reichfreyhochwohlgebohrne Herr, Herr Paul Martin Freyherr Eichler von Auritz etc., bey derselben ruhigen Besitz der Allerhöchste dieselbe und dero Hochfreyherrliche descendentz bis auf die späte Nachkommenschaft bey allem selbst erwehlenden Hochfreyherrl: hohen Wohlergehen und Vergnügen im Seegen erhalten wolle."

* * *

Damit schliesst die kleine gutgemeinte Schrift. Leider ist es mir bis jetzt noch nicht gelungen, mehr über Paul Martins Eltern und Ahnen in Erfahrung zu bringen, als dass sein Vater Dennenlohe 1695 käuflich erwarb. Paul Martin Eichler von Auritz war Kaiserl. Wirkl. Rat und Ritterrat des Kantons an der Altmühl der fränk. reichsunmittelbaren Ritterschaft; er war vermählt mit Eva Sophie von Ellrichshausen (geb. 29. Juni 1698), des Albrecht Friedrich, Herrn zu Neidenfels und der Barbara Sophie Cordula von Würtzburg a. d. H. Mittwitz Tochter. Seine Tochter Friederike Dorothea Sibilla Freiin Eichler von Auritz (geb. 24. Mai 1726) vermählte sich mit Friedrich Georg Christof von Pölnitz. Die aus dieser Ehe entsprossene Tochter Friederike Wilhelmine von Pölnitz a. d. H. Heinersgrün heiratete einen Ur-UrGrossvater des Verfassers, den kgl. pr. Kreisdirektor des Kulmbacher Kreises Karl Gottlob Adolf von Wessenig auf Casabra und Niedernberg.

Dennenlohe und das dortige von Paul Martin Eichler von Auritz in den Jahren 1734 bis 1750 erbaute Schloss blieb nicht lange in seiner Familie; sein Nachfolger Carl Wilhelm Friedrich Freiherr Eichler von Auritz verkaufte das Rittergut Dennenlohe 1773 an den Freiherrn, späteren Grafen Johann Friess. Von diesem ging das Gut 1802 durch Kauf an den Grafen Carl Theodor von Pappenheim über. 1820 schenkte es Graf Pappenheim seinem Bruder Graf Friedrich Albert, der es anno 1825 an den Grossvater des jetzigen Besitzers, den Freiherrn Johann Gottlieb Süsskind, verkaufte. Fideikommiss ist das Rittergut Dennenlohe seit 1867.

Esbachische Epitaphien in Soester Kirchen.

Von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

A. In noch bestehenden Kirchen.

I. Kirche zu St. Maria in altis.

Ein Grabstein auf dem Chor mit dem Klocke- und Esbachischen Wappen hat die Umschrift:

„Ao 1689 den 12. August starb im Herrn die Hochedle
Frau Elisabeth Catharina von Espach, des Hochedlen
Herrn Joh. Phil. von Klocken Ehehausfrau, aet. 37."

†

Ein Grabstein im Blankenagel-Chörchen mit den Wappen derer von Esbach, von Blankenagel, vom Dael, von Michels, von Schüngel, von der Berschwordt und von Menge zeigt folgende Inschrift:

„Doctissimi juvenis Francisci Georgii ab Espach,
tertiae classis hujus gymnasii . . . .
ao. 1613, den 21/8 nati et 1666 die 11. Martii denati
sub hoc saxo placide quiescunt."

†

Bei diesem Stein befindet sich ein anderer mit den Wappen der Blankenagel, Michels, von Esbach, von der Berswordt und und von Staël und der Umschrift:

„Ao. 1673 den 14. Februar ist die wohledle hoch. Ehr-
und tugendreiche Frau Odilia Amalia Blankenagel
weyland des wohlgebornen Röttgern von Esbach hernachgelassene
Wittwe sanft im Herrn entschlafen. aet. 58.

†

Im Blankenagel-Chörchen steht das Esbach'sche Wappen als Totenschid mit der Inschrift:

„Der Wohledle und Ehrenfeste Röttgern von Esbach
geboren vom Stamme Brockhausen, Erbgesessener
zu Soest ao. 1654."

†

Ein Totenschild auf dem Chor der Kirche hat das Esbach'sche Wappen und die Unterschrift:

„Ao. 1674 den 2. September ist der Wohledler und
gestrenger Junker Othmar von Esbach in Christo selig
verstorben und den 5. ejusdem begraben."

†

II. Kirche zu St. Peter.

Unter dem Turm befindet sich ein Denkmal mit den Wappen der Esbach, von Michels, Dale, Schwartze, von Schüngel, von Brechten, von Dolphus, Esbach, der die Umschrift trägt:

„Im Jahre 1713 den 19. September ist die Wohlgeborne Frau
Maria Elisabeth von Bochumb gen. Dolphus[1] geb. v. Esbach
vom Hause Brockhausen im Herrn sanft und seelig ent-
schlafen aet. 67½ Jahr.

†

[1] Alte Form des Namens: Bockum-Dolff's.

In Dolphus Leichenhause nächst dem Hospitale liegt ein Grabstein, der mit den Wappen der Michels, von Dolffs, von Esbach und zur Megede geschmückt die Inschrift zeigt:

„Ao. 1705 den 11. September ist die Hochedelgeborne Frau
Catharina Michels, des Weyland hochedelgebornen Anton
Gottfried von Bochumb gnt. von Dolphus nachgelassene
Wittwe, folgendes des Hochedelgebornen Herrn Gerhardt Esbach
Eheliebste seel. entschlafen aet. 73 Jahr."

†

Ein Epitaphium unter dem Turm mit dem Wappen derer von Esbach und von Michels zeigt die Worte:

„Trauer- und Ehrengedächtniss des veyland wohledlen und festen Johann Röttger Georgen
von Esbach, welcher im Jahre Christi 1657 am 2. Oktobere in Glauben auf Christi Verdienst seelig verschieden seines Alters 28 Jahr."

†

III. Kirche zu St. Thomas.

Auf dem Chor befindet sich ein Grabstein, der die Wappen der Wallrabe, Esbach, Menge und Schüngel sowie die Umschrift zeigt:

„Ao. Dmi. 1591 den XI. Martii ist in Gott salicklichen
entschlafen die edle ehrentugendreiche Catharina
von Esbeck gen. Walrabensche, der Gott ene froeliche
uperstendnisse verliche.

†

B. In bereits abgebrochenen Kirchen.

I. Kirche des Fräulein-Stifts zu St. Walburg.

Mit dem Wappen der Eltern Berswordt-Esbach war ein Grabstein versehen, der die Inschrift trug:

„Ao. 1628 ten 15. Februar ist Anna, Herrn Johann von der Berswordt
und Theodoren von Esbach eheliche Dochter
selig gestorben, deren Leib allhier, die Seele aber in Gott ruhet, ihres Alters 7 Jahr."

†

Ein Denkmal zeigte oben das vereinigte Wappen Esbach-Kubach, in der Mitte das Esbachische Wappen allein, unten das vereinigte Wappen Schüngel-Greve mit der Inschrift:

„Ao. Domini 16.... Mai ist die würdige, ehr und tugendreiche
Apollonia von Esbach seelig im Herrn entschlafen und allhier begraben.

†

Das vereinigte Wappen Esbach-Schüngel, darunter „Psalm 87 V. 8" zeigte ein Epitaphium mit der Inschrift:

„Ao. 1637 den 23. Juni ist die edel, ehr- und tugendreiche Jungfrau Elisabeth von Esbach
geboren vom Hause Brockhausen in beständiger
Hoffnung der fröhlichen Auferstehung gottseelich-
entschlafen und allhier begraben worden."

†

Ein Epitaphium mit dem Allianzwappen: „Esbach-Berschwordt; Walrabe-Brüninghausen; Dael-Lemgo; Berschwordt-Lemgo" und der Inschrift:

„Anno 1718 den 11. Mai ist die hochwürdige und wohlgeborne Fräulein
Anna Catharina Elisabeth von Esbach
11 Jahre gewesene Kapitularin dieses Stifts St. Walburg
in ihrem Erlöser seelig entschlafen und allhier begraben. aet. 46 Jahr."

†

II. Dominikanerkirche.

In dieser Anfang des 19. Jahrhunderts leider abgebrochenen Kirche befand sich vorn, wenn man von der Gasse hineinkam, ein mit dem vereinigten Wappen Esbach-Röden gezierter rechteckiger Grabstein, der die Umschrift zeigte:

„Anno Domini MCCCCCXXVIII aetera die Martii obiit Catharina Röden, uxor quondam
domini Joannis Esbecken, cujus anima in sancta pace requiescat."

†

III. Kirche zu St. Georg.

Ein rechteckiger Grabstein, oben mit den vereinigten Wappen Michels-Berswordt, in der Mitte Esbach-Michels-Piat, unten Boxdorf-Esbach und der Inschrift:

„Die hochedel geborne Frau Sophia Elisabeth von Michels, des weiland hochedelgebornen Herrn Goswin von Esbach[1]
nachgelassene Wittib, folgends des hochedel gebornen Herrn Hans Stefan von Piat
churbrandenburgsichen Obristleutnants Ehefrau entschlief ao 1691."

---

[1] Bekannter Rechtsgelehrter, der zu Duisburg, Giessen, Tübingen u. Paris studiert und das Werk: Notae et addidiones Perbreves ad Part. I. und II. Jurisprudentiae Forensis Dr. Benedicti Carprovii J. C. etc. herausgegeben hat, das 1673 bei Wilhelm Stock in Frankfurt a. M. erschienen ist.

Kulturgeschichtliche Plaudereien und Etymologische Studien.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

(Fortsetzung.)

Von den Wochentagen tragen nur noch drei: Dienstag, Donnerstag und Freitag spezifisch germanische Namen und erinnern an den Kriegsgott Ziu (Tyr), den Donnerer Donar und Wodans Gemahlin Frigga. Wodan selbst war einst der Mittwoch geweiht, der im Niedersächsischen noch heute Godenstag heisst und als ein besonderer Glückstag betrachtet wird.

Wie wenig würdigen wir doch unsere alten, reichen und edlen Sprachschätze!

Dadurch aber, dass man den alten Wortreichtum nicht mehr gebraucht, gehen mit jedem Jahrzehnt, heute rascher wie je, wertvolle Volkseigentümlichkeiten verloren oder „kaput". Kaput hängt eng mit der Kappe zusammen, die der Stier übergeworfen erhält, worauf er leicht unschädlich zu machen ist; besonders auf Spielkarten (denen wir auch den Ausdruck „die böse Sieben", nämlich die siebente Karte mit dem Teufel, verdanken), beim Piquet waren derartige Darstellungen sehr beliebt. Mit anderen Spielerworten — z. B. Scharteke = die herausgelegte Karte — kam der Ausdruck im 30jährigen Kriege nach Deutschland. Kaput bedeutet also beim Kartenspielen „verloren", dasselbe, was das arabische „Matt" beim Schachspiel und „Labet" beim L'Hombre. (Der Ausdruck „kapores" dagegen [später in demselben Sinne wie kaput gebraucht] ist dem Hebräischen entnommen und ist so viel wie Sühneopfer. Kapporeth ist der goldene Deckel der Bundeslade, auf welchen der Hohepriester das Blut des Versöhnungsopfers sprengte. Ausser beim grossen Versöhnungsfeste nahte man sich der Bundeslade nur noch einmal des Jahrs und zwar beim Schopharblasen, am ersten Tischri, am Neujahrsfest.)

Freilich täuschen wir uns bei oberflächlicher Betrachtung oft selbst und halten manches für Fremdwörter, was deustchen Ursprungs ist, und umgekehrt. So wird jedermann das Wort Pferd für deutsch halten und doch ist es spätrömischen Ursprungs, während die deutschen Worte dafür Ross (hros) und Mähre (march) sind. Pferd dagegen entstand aus pferit, pherfrit, parfrit, parevrit, parafret endlich mittellateinisch paredrus, im 5. Jahrhundert parafredus und spätrömisch paraveredus, was das Extrapostpferd bedeutet; dieses Wort selbst wieder soll nach Quintilian aus einem griechischen παρά und einem gallischen Stamm (reda) bestehen. Auch spannt der Deutsche seine Mähre vor einen Wagen und nicht vor die polnische Kutsche oder die russische Droschke.

Zahlreich sind die Erinnerungen, welche die deutsche Sprache mit dem Rechtsleben, besonders mit der peinlichen Gerichtsordnung vergangener Zeiten verknüpfen. Der allererste und ursprünglichste auf der Sippe als Grundlage beruhende Begriff des Rechts war der Friede; daher tagen auch seit alters die Dinge stets an heiligen, der Gottheit geweihten Orten, auf alten heidnischen Kultstätten, an deren Stelle die christliche Kirche mit Vorliebe Kapellen und Wallfahrtskirchen baute, und auf Friedhöfen.

Noch wie heute hat man auch sonst die Leute zuweilen „an der Nase herumgeführt", freilich nur die notorischen Uebeltäter, die eine Larve mit einem Ring in der Nase übergestülpt bekamen, an dem sie durch die belebtesten Strassen der Stadt herumgezerrt wurden wie die Tanzbären; gleich den bekannten „Geigen" für zänkische Weiber, eine derjenigen mittelalterlichen Strafen, die sich im Gegensatz zu der sonst in der Kriminalrechtspflege üblichen Grausamkeit, eben so sehr durch Humor wie Zweckmässigkeit auszeichnet. Die Nase dieser Masken war häufig unnatürlich verlängert und darauf spielen unbewusst die nichtsnutzigen Strassenbengel an, wenn sie jemand „eine lange Nase ziehn".

Dass der alte Deutsche unter Urteil (urtel, ordâl) immer ein Gottes-Urteil verstand, ist bekannt, nicht so vielleicht, dass der Sprachgebrauch, „es möge einem der Bissen im Halse stecken bleiben", wenn man nicht die Wahrheit spreche, sich gleichfalls von einem Gottes-Urteil, der „Probe des geweihten Bissens" (Abendmahlsprobe) herleitet.

Der Ausdruck „den Kürzeren ziehen" erinnert an ein Ordâl, bei welchem beide Parteien aus der Hand des Richters je einen Strohhalm oder ein Stäbchen ziehen mussten und derjenige, welcher das kürzere zog, hatte seine Sache verloren.

Die Wendungen „auf die Folter spannen" (Folter ist eigentlich ein Marterwerkzeug in Gestalt eines Pferds) und „auf glühenden Kohlen sitzen" rufen noch peinlichere und unangenehmere Situationen wach.

An des armen Sünders letztes Stündchen endlich vermahnt, wenn man von einem geschmackloserweise behauptet „den reitet der Teufel". Zuweilen setzte sich nämlich der Henker aus Barmherzigkeit, um dem Delinquenten rasch das Genick zu brechen, ihm in dem nämlichen Moment auf die Schultern, in welchem die Leiter weggezogen wurde. Das ist der natürliche Vorgang, der der Vorstellung von dem „vom Teufel geritten werden" unterliegt.

Unser vielumstrittenes Duell ist bekanntlich ein sehr entstelltes Ueberbleibsel des altgermanischen Gottesurteils durch Zwei-

kampf, wenngleich einer der Gegner einst unbeschadet seiner Ehre auch den Spruch des Landrichters anrufen konnte; das Urtel, ein Ausfluss naiver Gottesanschauung, war eben durchaus weniger eine Ehrensache, als was der Zweikampf heute gilt, sondern vielmehr ausschliesslich ein Rechtshandel.*

Unter verteidigen (verteidingen = vertagedingen) verstand man noch wie heute die Rechte des Angeklagten auf einem Tageding wahren.

Der Tölpel, den man manchmal schon mit des heiligen römischen Reichs Halsgerichtsbarkeit in Zusammenhang bringen wollte, ist übrigens harmloserer Natur; es ist die nieder- und plattdeutsche Form von „Dörfler", Törpler und bezeichnet einen Menschen mit dörpelhaftigen (tölpelhaftigen) Sitten. Ebenso bezeichnet „dalkig" (dalkarlich) die Art der Dalkarlier, die noch das Runenalphabet haben, während man mit „hübsch" das „höfische" Gebahren meint.

Niedlich (von niot = Verlangen) hat in erster Linie den Sinn von wünschenswert gehabt.

Albern (alawâre) hatte bezeichnenderweise ursprünglich die Bedeutungen von ganz wahr, aufrichtig! Hier darf ich wohl auch des Hochmuts (Hochgemut) Erwähnung tun und der Demut (diu muoti), der knechtischen Gesinnung. Gnade endlich ist wörtlich Herablassung (gi — nâda).

Zu den „Hochzeiten" (Festlichkeiten; mhd. hochgezite) gehörte in erster Linie das meist zu Ehren neuvermählter vornehmer Paare abgehaltene Turnier und es kann daher nicht wunder nehmen, wenn uns zahlreiche, heute noch im Munde Aller lebende Wendungen auf den „Gries" (Sand) des Turnierhofes führen. In erster Linie lebt das Wort Turnier selbst in der Vulgärsprache noch als „turnen" fort, und es ist eine eigene Ironie des Zufalls, dass der durch und durch deutsche Turnvater Jahn gerade in diesem romanischen Worte (tourner = wenden) einen urdeutschen Lautstamm zu erkennen glaubte und es daraufhin einführte!

In die „Schranken" wird auch heute noch viel von Berufenen und Unberufenen gefordert, ebenso oft „bricht man noch eine Lanze" oder „schwingt sich aufs hohe Ross" (nämlich auf den mit einem besonders hohen Turniersattel ausgerüsteten „Klepper"). Dagegen bekommt der Sieger in solchen Wortgefechten nicht immer seinen „Dank (= Lohn), eher erntet er „Schimpf", ein Wort, das seine Bedeutung völlig gewechselt hat und einst Freude, Scherz, Spiel in sich begriff. Auch derjenige, der „etwas im Schilde führt", wird anders als früher sein wappengeschmückter Ahnherr heute meist von vornherein mit Argwohn (Arglist = Wolfs-[Varg]List betrachtet. Der Ruf der Herolde (Kriérs) zum frohen Tjost lebt noch in unserer — Kreide fort, obgleich sich jemand ebenso ungern etwas „ankreiden" lässt, als es ihm wohl ist, wenn er viel „auf dem Kerbholz" hat, dem Urahn des Notizbuches und der Rechnung.

Die Altersgrenze der ehemaligen Knappen hat sich etwas im Laufe der Zeit verschoben: sie sind zu Knaben geworden.

Gehen wir zu den Münzbenennungen über! Woher kommt wohl die Bezeichnung des Guldens mit „fl."? Nun die Erklärung ist sehr einfach. Die ersten Goldgulden wurden etwa unter Ludwig dem Heiligen von Frankreich (1226—1270) nach dem Muster des Florentiner „Florins" geprägt. Diese Münze hatte ihren Namen von dem aufgeprägten redenden Wappenbild der Stadt Florenz, der weissen Lilie im roten Feld, Florin, Blümchen, genannt. Die Anfangsbuchstaben fl. werden seitdem als Abkürzungszeichen für Gulden gebraucht; für die ersten französischen Gulden, welche als Prägung ebenfalls Lilien, das Wappen der Bourbonen, zeigten, waren sie ja noch ganz sinngemäss.

Die Mark hat ihren Namen von einem niederdeutschen, mit obrigkeitlicher Stempelung versehenen Münzgewicht, die „Krone" von der der Münze aufgeprägten (ursprünglich französischen) Krone, der Taler von seiner Geburtsstadt Joachimsthal, in welcher 1517 jene schönen Silbergulden geprägt wurden, die fortan Joachimstaler hiessen; ähnlich erging es dem etwa 1228 erstmalig in Schwäbisch-Hall geprägten Heller (Häller).[9] Die Heraldik hat dem „Batzen" seinen Namen gegeben; es ist damit das als Prägung dienende Wappenbild der Stadt Bern, der Bär (Bätz) gemeint; ebenso erinnert das Wort „berappen" noch heute an den Rabenkopf der Münzen von Freiburg i. Br.

Der Rubel hat eine bewegtere Vergangenheit. Die aus den asiatischen noch ziemlich unkultivierten Grenzländern auf die russischen Märkte kommenden Händler zahlten statt mit geprägten Münzen mit Bruch- oder Hacksilber, dessen einzelne, wannen- und kahnförmige Stücke gestempelt waren. Hacken heisst nun im Russischen „rubit", und so bezeichnet der Rubel ursprünglich nichts anderes, als gehacktes Edelmetall, welches für Pelzwerk und was man sonst einkaufte, in Zahlung gegeben wurde. In Norddeutschland, an der Elbe und Oder hat man noch häufig solche Hacksilberfunde in Tongefässen gemacht, welche zweifellos aus der slavischen Zeit jener Gaue herrühren.

* * *

* Als solchen fassten es wenigstens die Zuschauer auf, während die beiden Beteiligten meist über Recht oder Unrecht ihrer Sache bereits vor dem Urteil im klaren gewesen sein werden.

[9] Nach anderen ist es eine Abschleifung des Wortes Halber (½).

(Schluss folgt.)

Vermischtes.

Der in dem Artikel der Freiin von Tautphoeus „Grabsteine im Chiemgau" im vorletzten Abschnitt wiedergegebene Schild zeigt das Wappen der Freyberg von Hohenaschau, welche genannte Herrschaft von ca. 1470 bis zu ihrem Erlöschen im Anfang des 18. Jahrhunderts inne hatten. Der gespaltene Schild zeigt vorne das Freyberg'sche Wappen „mit den Sternen", hinten das Wappen von Aschau, einen goldenen Dreiberg im schwarzen Felde, wie es von dem alten bayerischen Geschlechte der Aschauer geführt wurde.

Die Freyberg von Hohenaschau sind ein Zweig des noch heute blühenden schwäbischen Geschlechtes der Freiherrn von Freyberg, deren Stammburgen Freyberg und Eisenberg in der Nähe von Füssen liegen. Ihr Wappen ist gequert von Silber und Blau, im unteren blauen Felde 3 (2. 1) goldene Dottern oder Kugeln. Die Freyberg von Hohenaschau, welche nach Siebmacher zu Kaiser Ludwigs Zeiten nach Bayern kamen und später die Herrschaft Hohenaschau erwarben, führten offenbar zur Unterscheidung von ihren schwäbischen Geschlechtsgenossen statt der Dottern 3 goldene Sterne, „ein frühes Beispiel echt heraldischer Beizeichen oder Wappenunterscheidung stammgenossener Geschlechter".

Im Jahre 1728 erlosch die Linie der Freyberg von Hohenaschau. Ihre Nachfolger in der Herrschaft, die Grafen Preysing von Hohenaschau, vereinigten ihr Stammwappen, eine silberne Mauer in Rot, mit dem Wappenschild der Freyberg von Hohenaschau.

Auf dem alten Friedhof des Marktes Prien finden wir an der Familiengruft der Preysing von Hohenaschau den Schild durch eine eingepfropfte Spitze in 3 Felder gesondert, rechts das Stammwappen der Preysing, links das Freyberg'sche Wappen „mit den Sternen" und in der Spitze den Schild von Aschau.

Ludwig von Weckbecker.

— **Kurzer Entwurf, wass jährlichen diesser Zeit eine geringe haushaltung und zwar auff dass aller genaueste gerechnet, koste. anno domini 1701.**

Jedes Tags 2 ℔ Fleisch à 15 kr. macht des Jahrs	21 fl. 37½	kr.
Des Jahrs 12 S'ra Getraidt à 2 fl. das S'ra gerechnet	24 fl. —	kr.
Des Tags 2 Mass Bier tut jährlich	28 fl. 54	kr.
Des Tags vor 8 kr. gemiess thut	11 fl. 34	kr.
Für 12 Mass Holz à 2 fl. . . .	24 fl. —	kr.
Für 20 Mass Schmalz à 20 kr. .	6 fl. —	kr.
Für gewürz, lichter, Salz, saiffen und anderes das Jahr durch .	22 fl. —	kr.
Für Hauszins das Jahr	10 fl. —	kr.
	148 fl. 45½	kr.

Ohne die Kleidung, Dienstpotenlohn und mehr andre nothwendige anschlag.

Dabei hatte der Canzellist **92 fl.** Gehalt, die auf — 100 (!) fl. „verbessert" werden sollten!

BÜCHERSCHAU

Dr. Martin Luther u. die die **Reformation fördernden Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen,** bildlich dargestellt; ihre Wahlsprüche und Lebensbeschreibung nach Bibelabdruck 1744. Herausgegeben von Peter Rudhardt, Bamberg. Gustav Adolf-Verlag in Dresden-Blasewitz 1907.

Mit dieser gut ausgestatteten Veröffentlichung der Porträt-Stiche und Lebensbeschreibungen zahlreicher um die Reformation verdienter sächsischer Herrscher nach dem 1744 gedruckten Original der bereits sehr selten gewordenen Kurfürstenbibel hat sich der Verfasser zweifellos ein grosses Verdienst erworben, was namentlich die Kreise der Bibliophilen und Sammler von Stichen, aber auch der Heraldiker dankend anerkennen werden. Die technische Wiedergabe der einzelnen Blätter ist vorzüglich und mit dem übrigen geschmackvollen Buchschmuck auf gleich hoher Stufe stehend.

Zu beziehen ist die Publikation durch den Herausgeber zum Preise von 1.50 M.

Briefkasten.

Anfragen.

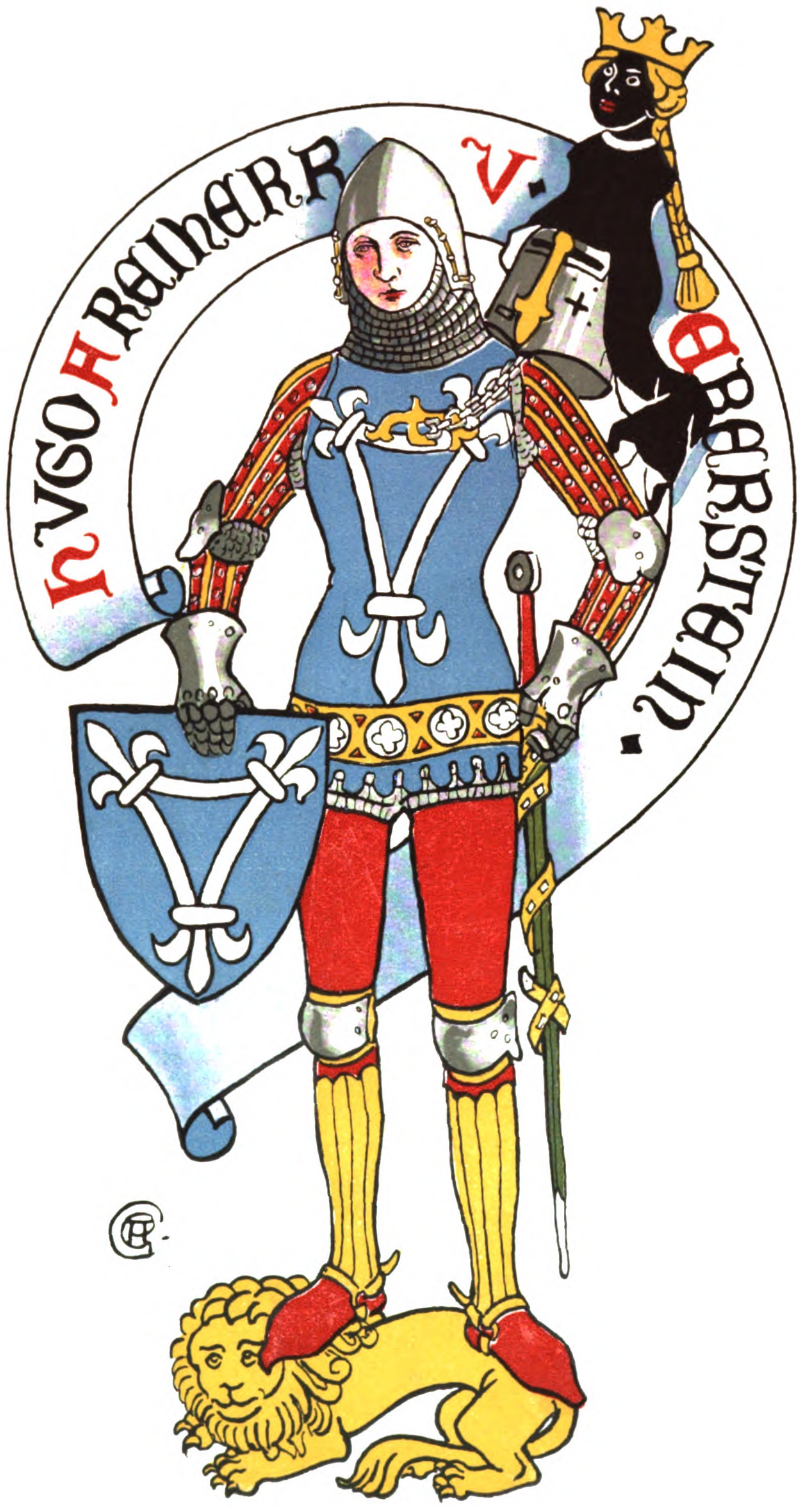
127. Zur Datierung eines von Lucas Cranach gemalten Bildes wäre es von grösster Wichtigkeit, einiges über die Lebensschicksale des **Ritters Sigmunt Kinigsfeld** zu erfahren. Prey schreibt über ihn: „Sigmund von Koenigsfeld, Stephanus und Amalia von Schampeckhin 4. und letzter Sohn. Ritter anno 1528 ein lustiger Mann. Uxor sua Margaretha von Graben aus Steyermarkh. Ihr Mutter Agnes Näringerin sub anno 1500. Sy ist gestorben anno 1539, führt eine Grabschaufel im Schilt. Er hat durch seine Annemblichkeit vil erobert, liegt zu Salzburg im Domkreuzgang, starb 15 . .". Anfragen in Salzburg und Innsbruck blieben erfolglos. Es wäre mir von grösster Wichtigkeit zu erfahren, wann er geboren und wann gestorben, bezw. ob er 1550 noch am Leben war. Wo war er begütert, wo lebte er, hat er besondere Reisen gemacht? Für jede, auch die kleinste Nachricht ist sehr dankbar

Wernher Freiherr von Ow-Wachendorf,
zurzeit Oxford (England), Christ-Church College.

128. Gesucht wird das Wappen einer Familie **Loehmer** aus Unterfranken; ev. Kopie erbeten.

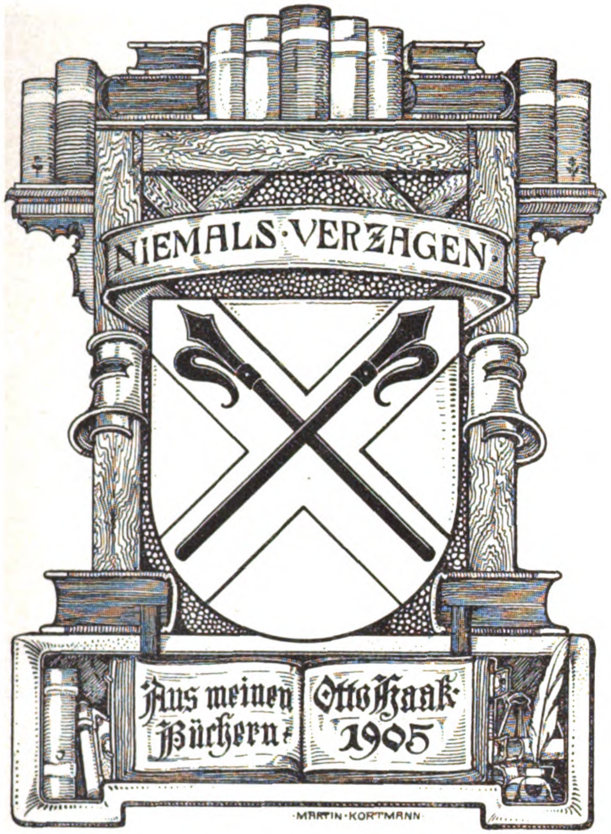
Karl Loehmer, Kaiserslautern, Schanzstr. 2.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



Kunstbeilage XXI der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Oktober 1907.

EX-LIBRIS.







Beilage XXII der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Oktober 1907.



Organ des „St. Michael“,

Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter“ erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich ℳ 2.50, jährlich ℳ 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag ℳ 1.10, in das Ausland ℳ 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.

Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang — Bamberg, November 1907 — Nr. 11

Das weibliche Thronfolgerecht in den Deutschen Bundesstaaten.

Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins „St. Michael“, zu Stuttgart am 29. September 1907,

von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

I.

Der deutschen Monarchie ist es eigentümlich, dass die Krone nach einer fest bestimmten Ordnung auf die von dem ersten Erwerber derselben, dem primus acquirens, abstammenden Personen desselben Familienverbandes übergeht und zwar regelmässig auf die Agnaten, das ist die Schwertmagen des deutschen Rechts, die durch Männer verwandten Männer.

Für den Fall ihres Aussterbens werden in einer Anzahl deutscher Staaten die Kognaten d. i. die Spindelmagen des deutschen Rechts, die Frauen und die durch Frauen verwandten Männer berufen. Wenn den Frauen das Thronfolgerecht nur nach Abgang des Mannesstammes zusteht, so spricht man von einem subsidiären weiblichen Thronfolgerecht. Dies ist auch, wie ich gleich von vornherein feststellen möchte, die **einzige** Art weiblicher Thronfolge, die in Deutschland vorkommt, während dagegen z. B. in England, Spanien und Portugal das „englische System“, die sogenannnte „successio Castiliana“ zu Recht besteht, wobei es einen Vorzug des Mannesstammes nur innerhalb der Geschwister gibt, die Frauen also nur von den Männern derselben Linie ausgeschlossen werden, selbst aber wieder die Männer entfernterer Linien ausschliessen. Ein Thronfolgerecht, das für Frauen und Männer völlig gleich wäre, gibt es, zurzeit wenigstens, nicht.

In deutschen Staaten kommt, wie gesagt, die weibliche Thronfolge nur subsidiär in Frage.

Das Recht der weiblichen Thronfolge ist nur wenig verschieden von dem der Thronfolge der Männer: bei beiden ist die Ausübung des Rechts durch den Fortfall bestimmter Personen suspensiv bedingt. Bei den Frauen bedarf es nur des Wegfalls einer ganzen Art von berufenen Personen, nämlich der sämtlichen Mitglieder der Dynastie die in agnatischer Linealfolge — mas a mare — vom ersten Erwerber der Herrscherwürde abstammen.

II.

Wie das Thronfolgerecht überhaupt, so ist auch das der Frauen eine öffentlich-rechtliche Materie.

Die Thronfolge ist ein Akt des Staatsrechts, der keine privatrechtlichen Merkmale in sich schliesst. Dies ist heute unbedingt anerkannt.

Dass die Quellen des Rechts, besonders des weiblichen Thronfolgerechts mitunter, namentlich bei den kleineren deutschen Staaten privatrechtlicher Natur sind, ändert daran nichts. Es ist ja allerdings dies Recht früher ein reines Privatrecht gewesen, aber durch den Hinzutritt verschiedener Umstände ist es öffentliches Recht geworden, gerade so wie umgekehrt eine Reihe früher ganz zweifellos öffentlich-rechtlicher Verhältnisse infolge geschichtlicher Ereignisse privatrechtliche Natur angenommen haben.

Es gibt eine Reihe von Betätigungen der menschlichen Persönlichkeit, denen man den Namen von Rechten gegeben hat, wiewohl ihre Quelle nicht in der Rechtsordnung zu finden ist.

So spricht man von einem Recht auf Gewerbebetrieb, auf Freizügigkeit usw., obgleich die in Betracht kommenden Gesetze nicht erst diese Rechte geschaffen haben, sondern nur die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Betätigung der Persönlichkeit im Staate aufstellen.

Man hat diese „Rechte" daher „Zustands- oder Personenrechte" oder auch „allgemeine Rechte" genannt.

Zu diesen „allgemeinen Rechten" gehört das Thronfolgerecht nicht. Das Recht muss in der Rechtsordnung begründet sein. Daher bedarf auch das Recht der Frauen, auf den Thron zu folgen, zu seiner Begründung eines Satzes des objektiven Rechtes.

Wo sind nun die Rechtssätze, auf denen dieses Recht beruht, in den einzelnen deutschen Glied-Staaten zu finden?

Hier kommt vor allem die moderne Gesetzgebung und zwar bei dem Thronfolgerecht die Verfassungs-Gesetzgebung in Betracht.

Diese ist aber nicht ganz lückenlos und es würden daher die Hausgesetze, und wo auch diese nicht ausreichen, für die Herrschaften, die aus Lehen hervorgegangen sind, das Lehenrecht für die früher allodialen Besitzungen das alte Landrecht heranzuziehen sein.

Es ergeben sich daher folgende **Entscheidungs-Normen:**

1) **kann die weibliche Thronfolge durch die Verfassungen,**
2) **beim Schweigen der Verfassungen durch die Hausgesetze oder Hausobservanzen eingeführt sein,** und
3) **ist beim Versagen dieser beiden Quellen zu prüfen, ob der betreffende Staat Lehen oder Allod gewesen ist.**

War der Staat ein Lehen, so ist zu fragen, ob er ein Mannlehen oder ein Weiberlehen war. Im ersteren Fall succedierten bei Reichslehen die Frauen nicht, während im zweiten Falle weibliche Lehnsfolge bei Abgang des Mannesstammes stattfand. War hingegen das Land Allod, so ist die Zulassung der weiblichen Thronfolge vorauszusetzen, da die Allodialgüter nach erbrechtlichen Grundsätzen auf die Söhne und Töchter sich vererbten.

III.

An der Hand der eben aufgestellten Sätze wollen wir sehen, in welchen von den 22 deutschen Bundesmonarchien die weibliche Thronfolge zugelassen ist.

A.

Hierbei ist die merkwürdige Beobachtung zu machen, dass nur **vier** deutsche Staaten es sind, die die weibliche Thronfolge **ausdrücklich** verbieten. Es sind:

1. und 2. die beiden Grossherzogtümer **Mecklenburg-Schwerin** und **Mecklenburg-Strelitz,** durch den § 6 des Hausgesetzes vom 23. Juni 1821:

   „Nur Kinder aus einer ebenbürtigen Ehe können in der Regierung folgen; **die weibliche Descendenz bleibt aber allemal ausgeschlossen**";

3. das Grossherzogtum **Oldenburg,** durch Art. 17, § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852:

   „Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen"; und

4. das Herzogtum **Sachsen-Coburg und Gotha,** durch den Absatz 2 des § 5 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852:

   „Weibliche Nachkommen eines Herzogs und deren männliche und weibliche Nachkommen sind von der Regierungsnachfolge auszuschliessen".

B.

Dagegen eröffnen **zehn** deutsche Staaten die Thronfolge dem **Weibesstamm,** während acht Staaten sie mit Stillschweigen übergehen, und zwar drei in den Hausgesetzen: **Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt** und **Sachsen-Weimar,** und fünf in den Verfassungen: **Preussen, Reuss älterer** und **Reuss jüngerer Linie, Sachsen-Meiningen** und **Sachsen-Altenburg.**

Ist nun in diesen acht Staaten etwa die weibliche Thronfolge stillschweigend zugelassen?

Ich verneine mit der herrschenden Ansicht diese Frage. Hierbei ist neben allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen vor allem der Umstand zu berücksichtigen, dass die Souveränität der genannten acht Staaten sich nach Aufhebung des Lehenverbandes durch Allodifikation der Lehen gebildet hat und bei den hier in Betracht kommenden Reichslehen, z. B. der Markgrafschaft Brandenburg, nur Mannlehen in Frage kommen. Durch diese Allodifikation sind zwar die bisherigen rechtlichen Verhältnisse der Gebiete aufgehoben worden, aber trotzdem ist die weibliche Thronfolge nicht etwa ohne weiteres dadurch neben die des Mannesstammes getreten: es müssten denn in den Hausgesetzen oder Verfassungen entsprechende Bestimmungen getroffen ein. Derartige Anordnungen finden wir aber in keinem der acht Staaten vor.

Die weibliche Thronfolge darf daher, obgleich de lege ferenda ihrer Einführung auf verfassungsmässigem Wege nichts im Wege steht, nicht stillschweigend als zu Recht bestehend angesehen werden, wo sie nicht ausdrücklich durch die Verfassungen oder die Hausgesetze eingeführt ist, sondern sie ist überall da als ausgeschlossen zu betrachten, wo sie nicht ausdrücklich eingeführt ist.

C.

Ausdrücklich **eingeführt** ist aber die weibliche Thronfolge, wie ich schon erwähnt habe, in **zehn** deutschen Staaten, und zwar in **neun** Staaten: **Baden, Bayern, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Hessen, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe,** Königreich **Sachsen** und **Schwarzburg-Sondershausen** durch die **Verfassung,** und in **einem** Staate, dem Fürstentum **Lippe in hausgesetzlicher** Weise.

Schon dadurch, dass auch in diesen Staaten bei der durch etwaige weibliche Thronfolge neugegründeten Dynastie sofort die männliche Lineal-Primogeniturfolge wieder eintritt, stellt sich das weibliche Thronfolgerecht als blosses Aushilfsmittel dar.

IV.

A.

Hinsichtlich seiner Subjekte wird man immer beachten müssen, dass die deutschen Monarchieen nicht nur Erb-, sondern sogar Geblütsmonarchieen sind. Die Idee des Thronfolgerechts einer solchen geht dahin, dem Geblüt des ersten Erwerbers der Krone den Thron möglichst lange zu erhalten. Während die männliche Thronfolge dieses Recht, das sogenannte abstrakte Thronfolgerecht oder das Thronfolgerecht im engeren Sinne, auf die agnatische Deszendenz vom Geblüt des primus acquirens beschränkt, führt das weibliche Thronfolgerecht den Grundsatz von der Geblütseinheit in möglichster Vollständigkeit durch, da es nicht nur den Mannesstamm, sondern nach dessen Ausgange auch die Frauen vom Geblüt des primus acquirens beruft.

Nähere Festsetzungen haben jedoch den Kreis der berechtigten Agnaten eingeschränkt und nur diejenigen für fähig erklärt, auf den Thron zu folgen, die ihnen genügen; sie gelten mutatis mutandis auch für den weiblichen Stamm.

B.

Zunächst wird Abstammung vom primus acquirens der Krone gefordert. Als erster Erwerber gilt der primus acquirens agnatus und nicht der cognatus, der zuerst auf den Thron kam. Daher kann die Krone niemals im regelmässigen Gange auf den agnatischen Kollateralen des primus acquirens cognatus übergehen. Im Falle, dass die erstberufene weibliche Linie vollständig erlöschen sollte, ginge dann die Krone an die nächste cognatische Linie des ursprünglichen agnatischen Hauses über. So fiel z. B. die Grafschaft Holzappel-Schaumburg nach dem kinderlosen Tode des Erzherzog-Palatins Stefan, Sohnes des Erzherzog-Palatins Josef aus dessen zweiter Ehe mit der Prinzessin Hermine von Anhalt-Bernburg-Schaumburg nicht an die mit dem primus acquirens, dem kaiserlichen Feldmarschall Melander in keiner Beziehung stehenden österreichischen Kollateral-Agnaten des Erzherzog-Palatins, sondern an den Nachkommen einer der vier Erbtöchter des agnatischen Hauses, den Fürsten Georg Viktor zu Waldeck und Pyrmont, als Sohn der Prinzessin Emma von Anhalt-Bernburg-Schaumburg.

Die Verfassungen drücken dies so aus, dass sie zuerst die **Grundsätze der Thronfolgeordnung** für den **Mannesstamm** festsetzen und für den Fall, dass dieser erlöschen sollte, „die Prinzessinnen oder die Abkömmlinge von denselben“ oder „die weibliche Linie“ ohne Beschränkung berufen. Dann erst ordnen sie die **Reihenfolge** der Berufung der einzelnen Linien.

Dafür, dass die Krone nicht durch den primus acquirens cognatus in dessen kollateral-agnatische Familie kommen darf, sprechen die, ein Deszendenzverhältnis zu den Agnaten des ursprünglichen agnatischen Hauses involvierenden Ausdrücke „Abkömmlinge“ und „weibliche Linie“.

C.

Ein weiteres, den Kreis der berechtigten Thronanwärter einengendes Erfordernis ist, dass die Verwandtschaft mit dem primus acquirens durch Ehen vermittelt sein muss, die rechtmässig, hausgesetzlich genehmigt und ebenbürtig sind.

In dieser Richtung sind aber für die weibliche Linie die Regeln, die für den Mannesstamm gelten, nur zum Teil zutreffend.

Für die Entscheidung über die Ebenbürtigkeit der Ehen ist das Recht der Fürstenhäuser massgebend, dessen die Nupturienten angehören Denn es ist Gewohnheitsrechts des hohen Adels, dass wer in seinem **eigenen** Hause als ebenbürtig angesehen wird, es auch **allgemein** ist. Eine stiftsgemässe **Ahnenprobe** ist niemals eine Einrichtung des deutschen Fürstenrechts gewesen. Es ist ja wohl **auch** bekannt, dass viele Mitglie-

der souveräner Häuser nicht 32 adelige Ahnen nachweisen können, und noch geringer ist die Zahl derer, die 32 Ahnen **dynastischen** Ursprungs haben.

Ferner müssen die Ehen rechtsgültige sein und zwar wieder nach dem Rechte der kognatischen Familie. Bestimmte dieses nicht, dass hausgesetzlich nicht genehmigte Ehen rechtsungültig sind, so fällt dieses im Deutschen Reiche nicht gemeinrechtlich gewordene Erfordernis fort; denn es ist nur aus politischen Rücksichten einer fremden Dynastie, der agnatischen Familie des Kognaten aufgestellt worden, auf dessen Erfüllung zu dringen für den Staat des ausgestorbenen Hauses keine Veranlassung vorliegt. Nur die Ehe, mit der eine Frau aus der agnatischen Familie austritt, muss allen hausgesetzlichen Ansprüchen dieser Familie genügen.

Verlangt das Recht des Staates, in dem das Aussterben des Mannesstammes angenommen wird, den Ehekonsens des Familien-Oberhauptes, so wird für die Thronfolgefähigkeit der weiblichen Linie die Ehe, durch die eine Frau aus dieser Familie austritt, nur dann für rechtmässig zu halten sein, wenn der Konsens erteilt wurde. Für die späteren innerhalb der Kognatenlinie etwa geschlossenen Ehen entscheidet das Recht des Hauses, in das diese Linie durch die Heirat eingereiht worden ist. Würde man auch für alle **späteren** Ehen der kognatischen Linien den Konsens des Oberhauptes des Agnatenhauses fordern, so wäre dies ebenso ein Eingriff in die inneren Rechtsverhältnisse einer autonomen Familie, wie das Recht des Oberhaupts des Kognatenhauses mit Wirksamkeit für das Thronfolgerecht eines fremden Staates den Ehekonsens zu verweigern, der Souveränität dieses Staates widerstreiten würde. Es wäre dies ja auch fast undurchführbar, denn bei den mannigfaltigen verwandschaftlichen Beziehungen der erlauchten Familien müssten die Nupturienten unter Umständen den Ehekonsens von halb Europa einholen, um nur nicht irgendwo eines fernliegenden, juristisch aber nichts desto weniger vorhandenen Thronfolgerechts verlustig zu gehen.

Bei der männlichen Succession haben, wie dies schon im Namen liegt, lediglich Männer ein Thronfolgerecht. Für den Uebergang der Krone an die weibliche Linie bestimmen jedoch die Verfassungen ausdrücklich, dass die Krone an den Weibesstamm **„ohne Unterschied des Geschlechts“** übergeht. Die Frauen sind also **persönlich thronfolgefähig.** Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur **Baden** und **Lippe.**

(Fortsetzung folgt.)

Die Genealogie Bürgerlicher und Bäuerlicher Geschlechter.

Mit besonderer Berücksichtigung Altbayerns.

Von Hofrat Dr. Manfred Mayer.

Schluss.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch (1. Januar 1900) wurden am Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes nur geringe Änderungen vorgenommen. Dieselben sind für die bürgerliche Genalogie nicht von Belang, können somit mit Fug und Recht hier übergangen werden. Von grosser Bedeutung würde es dagegen für dieselbe gewesen sein, wenn es gelungen wäre, bei den Standesämtern die Einführung von Familienstammbüchern durchzusetzen. Dieselbe wurde durch den Wert der bürgerlichen Genealogie zu begründen gesucht, der neuerdings immer mehr anerkannt wird.

Für ihn wurden folgende Punkte geltend gemacht: Erstens wird der Familiensinn und das Gefühl für Zusammengehörigkeit gehoben. Zweitens wird in juristischer Beziehung Aufklärung bei Erbstreitigkeiten und anderen Dingen geschaffen. Drittens wird der sozialen Wissenschaft eine Handhabe geboten zur Feststellung des Standeswechsels der einzelnen Generationen, der Bevölkerungsbewegung, des Vermischungsgrades.

Leider hat selbst der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München, wohl in Würdigung von Kosten und Arbeit, die merkwürdige Erklärung abgegeben: Für die Einführung von Familienstammbüchern bei den Standesämtern sei kein Bedürfnis vorhanden. Der Wert der Geschichte ihrer eigenen Familie wurde somit von den Herren Rechtsräten, Magistratsräten und Gemeindebevollmächtigten äusserst gering eingeschätzt und ein neuer Beweis dafür geschaffen, dass über die Genealogie als Wissenschaft nicht nur breitere Volksschichten, sondern selbst die sogenannten gebildeten Klassen noch bedeutender Aufklärung bedürfen.

Als Quellen der bürgerlichen Genealogie verdienen noch aufgeführt zu werden: die Geburts-, Verlobungs-, Heirats- und Todesanzeigen, welch letztere z. B. in Oesterreich, Frankreich und Italien selbst die ganze Vetternschaft aufführen, ferner Sterbe-Bilder, Grab- und Leichenreden. Dem historischen Verein von Oberbayern gebührt das Verdienst, solche Stücke gesammelt, geordnet und aufbewahrt zu haben.

In geringerem Masse kommen für die bürgerliche Genealogie in der Zeit vor dem Tridentinischen Konzil in Betracht: Urkunden, welche bisweilen die allernächste Abstammung erwähnen, aber nur selten Geburts-, Heirats- und Todestage angeben, Nekrologe, Gedenkbücher der ältesten Bruderschaften, z. B. jene der Priester und der

St. Sebastians-Bruderschaft, welche bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts reichen, und Grabsteine. Von letzteren haben sich auch von nicht adeligen Familien viele aus früherer, ja selbst aus alter Zeit erhalten. Sie rühren zwar zumeist von Sprossen bürgerlicher Familien her, die sich dem geistlichen, dem Offiziers-, Beamten-, Gelehrten- oder Künstlerstande gewidmet hatten, aber man trifft mitunter in kleinen Städtchen und Marktflecken sowohl in Kirchen als auf Friedhöfen Grabdenkmale, mitunter selbst kunstvoll gearbeitete Steine, welche Ratsbürgern und schlichten Handwerkern angehören. Wohl sind Sammlungen von Grabsteinen adeliger Geschlechter in Altbayern vorhanden. Johann Franz Freiherr von Eckher zu Karpfing, Fürstbischof von Freising und C. A. von Vacchiery haben dieselben zusammengetragen; eine solche von Grabdenkmalen bürgerlicher Familien ist mir dagegen nicht bekannt. Aus der Inventarisierung der Kunstdenkmale Bayerns liesse sich eine solche aber leicht zusammenstellen.

Hat man mit Grabstätten aus der neueren und neuesten Zeit zu tun, so ist es am besten, sich mit den Friedhof-Sekretariaten der betreffenden Städte in Verbindung zu setzen. Diese erteilen meist gerne die nötigen Aufschlüsse.

Wohl geringere Ausbeute liefern Bürgeraufnahmsbriefe, Zunft-Akten, Ratsprotokolle, Briefprotokolle, Steuerbücher, Inventarien, Hausbriefe, Notariatsinstrumente, bürgerliche Testamente, Stiftungsurkunden, die Akten der Stadt und Landfahnen, der Schützengilden, Vormundschafts-Rechnungen, Firmenschilder und Beinamen, Universitäts-Matrikel, Studienanstalts-Kataloge, Krankheitsberichte, Sterbeakten.

Ueber Staatsbeamte geben die Staatshandbücher, über Geistliche und Nonnen die Schematismen der einzelnen Diözesen, über Offiziere die alten Militärhandbücher und Verordnungsblätter, über vaterländische Künstler und Gelehrte die Werke von Lipowsky, Baader und Westenrieder, über Kaufleute Jubiläumsschriften kaufmännischer und industrieller Firmen genügenden Aufschluss.

Hat man von den einzelnen Geschlechtsmitgliedern für jede Zeugung-, Geburts-, Verehelichungs- und Todes-Urkunde gesammelt, so kann zur Ausarbeitung der Zeugungs- und Abstammungs-Verhältnisse geschritten werden. Diese unterliegen einer doppelten, sehr verschiedenen Betrachtung, nämlich in ab- und aufsteigender Linie (Stammbaum, Ahnentafel). „Von dem deutlich erkannten Bilde ihres ganz verschiedenen Charakters hängt alles richtige genealogische Verständnis und Denken ab." (Lorenz, Lehrbuch S. 77.)

Beim Entwurf eines Stammmbaumes fängt man bei dem ältesten Stammvater väterlicherseits an. Man trägt zunächst seine Herkunft, Zeit und Ort der Geburt; Stand, Amt, Würde; Zeit und Ort seines Todes; Zeit der Vermählung, Herkunft der Gattin, Zeit, Ort der Geburt, Stand, Würde, Zeit und Ort des Todes ein. Dann folgen die von den Stammeltern erzeugten Kinder. Man wird gut tun, zuerst einen kleinen Stammbaum zu entwerfen, der nur die in absteigender Linie vom Stammvater abstammende Nachkommenschaft männlichen Geschlechtes, soweit sie selbst Leibeserben hinterlässt, und deren Frauen bis zum letzten männlichen Sprossen der Familie in obiger Weise eingetragen wird und erst dann ist ein erweiterter Stammbaum zu entwerfen, in welchen auch die männlichen Geschlechtsgenossen, die ohne Kinder zu hinterlassen oder unvermählt gestorben sind, ferner die Töchter der Familie und deren Ehegatten, sowie die unverheirateten Töchter aufzunehmen sind. Bei den verheirateten weiblichen Mitgliedern des Geschlechtes wird man gut tun, auch auf diejenigen Familien zu verweisen, auf deren Tafeln die Nachkommenschaft derselben verzeichnet und entwickelt ist (a. a. O., S. 109).

Der Inhalt des Stammbaumes wird gebildet durch die Verwandtschafts-Verhältnisse des Stammbaumes, die Verwandtschafts-Berechnung und durch die individuellen Verhältnisse des Stammbaumes. Die Verwandtschafts-Verhältnisse des Stammbaumes ergeben sich bei richtiger Anlage desselben von selbst.

Der Stammvater (stirps stipes communis) ist diejenige Person, von welcher die fraglichen Blutsverwandten ihren gemeinsamen Ursprung herleiten. Die Linie (linea) der Abstammenden enthält entweder nur die gerade Reihe der Erzeuger und Erzeugten (linea recta) in aufsteigender (ascendens) oder absteigender (descendens) Folge oder auch die Linie derjenigen, welche, ohne selbst von einander abzustammen, einen gemeinsamen Stammvater haben, die „Seitenlinie" (linea transversa, obliqua oder collateralis). Die männlichen Glieder des Stammes heissen „Agnaten", die durch weibliche Verwandtschaft vermittelten „Cognaten" und die Seitenverwandten „Collateralen".

Die Verwandtschaftsberechnung ist eine verschiedene, je nachdem ihr die Zählung des kanonischen Rechtes oder des römischen Rechtes bei Rücksichtnahme auf Stamm, Linie und Grad der Verwandtschaft zu Grunde gelegt wird. Der Grad der Verwandschaft (gradus) ist der Abstand der fraglichen Personen hinsichtlich der Zeugung. Die Berechnung der Grade (computatio graduum) in der geraden, sowohl auf- als absteigenden Linie geschieht nach dem Grundsatz: „So viel Grade als Zeugungen" (Tot gradus quot generationes). In der Seitenlinie aber bestimmt das römische Recht den Verwandtschaftsgrad in der Art, dass es die Zeugungen auf beiden Linien summiert, wogegen das kanonische Recht nur die auf einer Seite, und wenn die Seiten ungleich sind, die Zeugungen auf der längeren Seite zählt. Es sind somit Bruder und Schwester nach kanonischer Berechnung im I., nach römischer im 2. Grade verwandt, Geschwisterkinder im II. beziehungsweise 4., Brudersohn mit der Urenkelin der Schwester im IV., bezw. 8. Grade verwandt. (Vergl. X. Pamaueder, Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchen-

rechts, Landshut 1856, Seite 666 mit 668 und Tab. zu Seite 666 Anm. 1. Die kanonische Berechnung ist hier durch römische Ziffern, die römische durch arabische Ziffern angegeben; vergl. Lorenz a. a. O., S. 129).

Die individuellen Verhältnisse des Stammbaumes zerfallen in zwei Klassen, in die schon von Gatterer (Lehrbuch, S. 27) verlangten äusseren Lebensverhältnisse und in die von Lorenz (a. a. O., S. 136 mit 139) neu gewürdigten körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften der Geschlechtsgenossen.

Zur Anlage der Stammtafeln besitzen wir eine Reihe besonderer Hilfsmittel. Die sich bei Gatterer (a. a. S. 40 und 45 ff.) bereits findenden Verzeichnisse von Wörtern, welche Personennamen, Abstammung, Verwandtschaft, Stand und dergleichen bestimmen, wurden von Lorenz und seinem Mitarbeiter Dr. E. Devrient an der Hand der neuesten Forschungen des Staats- und Privatrechtes, sowie der Sprachwissenschaften berichtigt und erweitert (Lorenz a. a. O., S. 163 und 188 ff.).

Jedes Mitglied des angefertigten Stammbaumes bekommt mit dem Stammvater als Nr. 1 beginnend eine eigene Zahl. Unter dieser lässt man dann die gesammelten Belege (Quellenauszüge) der Tafel folgen. Hiemit ist die Herstellung des bürgerlichen, ja jeden Stammbaumes überhaupt vollendet.

Die Zeugungsverhältnisse unterliegen, wie bereits erwähnt worden ist, einer zweiten Art der Betrachtung, nämlich der in aufsteigender Linie: Es ist dies die Ahnentafel. Dieselbe beginnt mit dem letzten männlichen Gliede der Familie als Nr. 1, schreitet vor zu Vater (2) und Mutter (3), zu den väterlichen (4, 5) und mütterlichen (6,7) Grosseltern, zu den väterlichen Urgross- (8, 9) und mütterlichen (10, 11) Urgrosseltern väterlicherseits und den väterlichen (12, 13) und mütterlichen (14, 15) Urgrosseltern mütterlicherseits u. s. f.

Wenn Lorenz (a. a. O., S. 218) bei Betrachtung der Ahnentafel nach Form und Inhalt zur zweckmässigen Bezifferung der Ahnen zu mathematischen Formen zurückgreift, so scheint mir dies zu kompliziert zu sein. Schon in meinem Aufsatze in der Allgemeinen Zeitung (a. a. O., S. 5) habe ich Folgendes vorgeschlagen: „Sehr anschaulich und einfach kann bei der Ahnentafel die Bezifferung bewerkstelligt werden, wenn man dem Probanten die Ziffer 1 gibt und dann reihenweise nach aufwärts jede Linie von links nach rechts fortlaufend zählt. Man erhält so beim Beginne einer jeden Linie die in derselben enthaltene Zahl der Ahnen, 2, 4, 6, 8, 16, 32 u. s.f. Ausserdem sind die männlichen Mitglieder der Ahnentafel stets mit geraden, die weiblichen mit ungeraden Zahlen bezeichnet. Zudem hat diese Art der Bezifferung noch den Vorteil, dass sie in aufsteigender Weise der Nummerierung der Ahnentafel zum Zwecke der Belege wie bei der Stammtafel in absteigender Reihenfolge entspricht.“

Ahnenproben gibt es bei bürgerlichen Familien nicht; es hat also für bürgerliche Familien der Entwurf der Ahnentafel nur den Zweck, seine sämtlichen Vorfahren kennen zu lernen, ferner ist er dienlich bei Erbschafts-Streitigkeiten und zur Erlangung etwaiger Familienstipendien. Für letztere gibt es auch in bürgerlichen Familien eine Reihe von Stiftungen. Da aber die zunächst hiezu Berufenen aus Mangel des Sinnes für Familiengeschichte von diesen ihnen zustehenden Vergünstigungen zumeist keine Kenntnis haben, werden solche Stipendien gegen die Intensionen der Stifter an ihnen verwandtschaftlich ganz ferne stehende Personen verliehen. Auch würde dem Fiskus manche Erbschaft nicht rechtlich zufallen, wenn jedes Familienmitglied die Geschichte seiner und der mit ihm verwandten Familien kennen und erforschen würde; es würde dasselbe dann die Belege an der Hand haben, eine Verwandtschaft zu beweisen und manches Erbe seiner Familie hiedurch zu retten. So lohnt sich die Pflege von Familiensinn und Familiengeschichte in bürgerlichen Kreisen auch materiell.

Besonders wichtig ist für die Mitglieder jener Zweige bürgerlicher Familien, die sich durch ein paar Generationen dem Beamten- und Offiziersstande widmen und hiedurch in wirtschaftlicher Beziehung zurückkommen, mit jenen Zweigen ihres Stammes Fühlung zu halten, welche sich erwerbenden Berufen widmen und so die Nährkraft des Geschlechtes darstellen. Wie vielen bürgerlichen Familien ist zum eigenen Schaden selbst der Ort unbekannt, wo die Wiege ihres Stammes einst stand.

Zum Schlusse erübrigt es uns noch, in Kürze auf den wissenschaftlich wichtigsten Teil der Genealogie hinzuweisen, auf „Fortpflanzung und Vererbung“. Er enthält die Lehre von Vater, Mutter, Kinder, von Abstammung und Kinderzeugung, von Erblichkeit und Variabilität, Familienbegriff, psychischer und moralischer Vererbung, Vererbung pathologischer Eigenschaften, Leben und Tod nebst den Begriffen der Inzucht und dem Aussterben der Geschlechter.

Würde diesen Begriffen vonseite der Familien und Familienmitglieder die nötige Berücksichtigung namentlich bei der Wahl inbezug auf die Eheschliessung zu Teil werden, so hätte schon manche Familie vor vorzeitiger Degenerierung, vor sogenannten erblichen Familienkrankheiten und Fehlern, ja selbst vor frühzeitigem Aussterben bewahrt werden können. Aber wir Menschen sind eigens geartet: Worauf wir bei unseren Haustieren so sorgsam sehen „auf die richtige Zuchtwahl“, das vernachlässigen wir bei uns selbst aus falscher Scham in erhöhtem Masse. In richtigem Wechsel und rechtzeitiger Erneuerung des Blutes liegt aber für eine Reihe von

Familien die Quelle von Glück und Unglück. Der alte Satz des grossen Juvenal bleibt ewig neu: „Mens sana in corpore sano". Nur im gesunden Körper gedeiht ein gesunder Geist! (Satire X, 356.)

III. Bäuerliche Genealogie.

Der Bauer ist familienhafter und in seinem Stand gefesteter geblieben als der modernere Städter. Er hat mehr Sinn für die Natur, mehr Anhänglichkeit für die Heimat. Bei ihm trifft man noch am meisten das Zusammenwohnen von Grosseltern, Kindern und Enkeln auf dem von den Voreltern ererbten Hofe, namentlich wenn sein Grundbesitz geschlossen ist. (Vergl. Riehl, a. a. O., S. 125, 156.) Beim Landmann vererbt sich durch das Zusammenbleiben der Alten und Jungen auch die Geschichte seiner Familie durch mündliche Ueberlieferung, Tradition, von einem Gliede auf das andere. Diesen Acker hat der Grossvater urbar gemacht, diese Wiese hat der Andl (Ahne, Urgrossvater) entwässert, jenes Gehölz hat der Vater gepflanzt. Ist der sonntägliche Pfarrgottesdienst beendet, während dessen der Landmann für seine Grosseltern und Eltern besonders beten lässt — die Namen werden vor oder nach der Predigt eigens verlesen — so besuchen Bauer, Bäuerin und Kinder, bevor sie den Friedhof verlassen, die gemeinsame Familiengrabstätte. Das sind schöne und gute Sitten! Mögen sie noch recht lange erhalten bleiben.

Trotz diesem ausgeprochenen Sinn für Familiengechichte finden wir sehr wenig Aufzeichnungen derselben aus bäuerlichen Kreisen. Und doch gibt es bäuerliche Familien wie jene der Hundertpfund in Welshofen (Bezirksamt Dachau), die wir selbst in adeligen Stammbäumen finden. So war z. B. Tobias Viktor von Lerchenfeld auf Oberprennberg (gest. 1614) mit A. Hundertpfundin vermählt. (Georg Sigersreiter's Lerchenfeldsche Familienbeschreibung, a. a. O. N. 33, Seite 132.)

Der Name solcher uralter Bauernfamilien findet sich gleich ihrem Einödhof auf der Generalstabskarte verzeichnet. In der nächsten Pfarrei geben die Matrikelbücher genügenden Aufschluss über Geburten, Heiraten und Todesfälle. Ausserdem sind wichtige Quellen für die Geschichte bäuerlicher Familien: die Erbrechtsbriefe auf bäuerlichen Höfen in Altbayern. Dieselben reichen bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück und geben wertvolle Aufschlüsse über die Geschichte, Besitz, Rechtsverhältnisse, Abgaben der Anwesen. Die Steuerbeschreibungen, die Gült- und Zehentbeschreibungen von Gütern und Pfarreien, meist in den Registraturen alter Hofmarken, teilweise in den Kgl. Kreisarchiven zu Landshut und München verwahrt, alte Inventarien, Vormundschafts- und Gemeinde-Rechnungen, Streurechte, Weiderechte, Verträge über den sogenannten Austrag. Letztere sind die vorbehaltenen Rechte der Eltern, wenn sie dem Sohne oder der Tochter den Hof übergeben.

Mit Namen (Anfangsbuchstaben) und Jahreszahlen sind auch sehr oft die Himmelbetten, Wiegen, Kästen, Truhen auf Bauernhöfen bemalt. In denselben finden sich auch noch Tabaksdosen, Pfeifen, Glocken mit den Namen oder Monogramm des Urgross- und Grossvaters, Mörser, Marzipan, Modeln und Spinnräder mit jenem der Urgross- und Grossmutter, desgleichen Zinngeschirre, alte Tassen, Gläser, Krüge, Schlösser, ja selbst Waffen und Tauf- und Firmgeschenke.

Von Interesse für die bäuerliche Familiengeschichte sind ferner die sogenannten Marterln und Totenbretter, Votivtafeln, namentlich in Wallfahrtskirchen. Auf manchem alten Hofe hat sich auch eine schöne Abbildung desselben mit erklärender Auf- oder Unterschrift in der sogenannten guten Stube erhalten. Dass aber reiche Bauern auch einen gewissen Familienstolz besitzen und sich in diesem mit manchem Edelmanne messen, beweist der einzige mir bekannte bäuerliche Stammbaum auf Pergament des Besitzers des Einödhofes Sickertshofen im Bezirksamte Dachau. Als Knabe hat er meinen Neid erweckt und sich so stark in die Erinnerung eingeprägt, dass ihn selbst der reifere Mann noch an der Wand der guten Stube im oberen Stockwerk hängen sieht!

Da die neuere Art der Bewirtschaftung ländlicher Anwesen, dem Oekonomen ohnediess die Feder öfter in die Hand drückt, wie dies früher der Fall war, so ist zu hoffen, dass der Hofherr sich auch an einem trauten Winterabend entschliessen möchte, dieselbe zu ergreifen, um die von seinen Eltern und Grosseltern mündlich überkommene Geschichte seiner Familie und seines Besitzes aufzuzeichnen für seine Nachfolger auf dem Hof: für Kinder und Enkel. Er wird durch diese Arbeit nicht nur die Geschichte seines Namens fördern, sondern auch der Kulturgeschichte wertvolle Quellen zuführen, die es ermöglichen, dereinst auch eine Geschichte des altbayerischen Bauernstandes zu schreiben. Sollten diese Zeilen einen oder den andern Landmann hiezu ermutigen, so haben sie ihren Zweck hinreichend erfüllt.*

* Herr Lehrer Asmus in Zwielipp, einem pommerischen Dorfe, hat z. B. je eine Familienchronik der Bauernhofsbesitzers-Familien Gehrt und Henke verfasst (MS). Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Heft 2, Leipzig, 1906, S. 16.

Der Burgfrieden von Aufsess vom 18. Januar 1395.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

Die namengebende Stammburg des der fränkischen Reichsritterschaft angehörenden Geschlechts der Freiherren von und zu Aufsess liegt in einem der tiefeingeschnittenen Täler des fränkischen Jura an dem gleichnamigen Flüsschen. Aufsess (Unter-Aufsess), wohl schon seit 1135 im Besitz der nicht unwahrscheinlich aus dynastischer Wurzel entsprossenen Herren von Aufsess, war bis ins 13. Jahrhundert auch Allod dieses Geschlechts und frei von jedem Lehensverhältnis. Allein bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse zu Ungunsten der Freien und Mittelfreien und zu Gunsten des hochfreien Adels und des hohen Klerus verschoben und so sehen wir bereits vor Abschluss des Burgfriedens von 1395 Aufsess nicht allein den beiden fürstlichen Nachbarmächten, dem Bischofe von Bamberg und dem Burggrafen von Nürnberg (späterem Markgrafen von Bayreuth) geöffnet, sondern als wirkliches Söhne- und Töchterlehen aufgetragen.

Bereits im Jahre 1349 hatten die Herren von Aufsess einen im Original nicht mehr vorhandenen Burgfrieden geschlossen, der aber durch die 1378 auf der Plassenburg mit den Burggrafen von Nürnberg notgedrungen geschlossenen Verträge teilweise umgestossen worden zu sein scheint, so dass die Aufsess'schen Brüder und Vettern 1395 einen neuen Burgfrieden schlossen, der — den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend — in gewissem Sinne bis zum heutigen Tage wirksam geblieben ist.

Das im Archiv der Burg Aufsess vorhandene, gut erhaltene Original dieses Burgfriedens, an dem nur leider die 6 Siegel fehlen, wurde erstmalig im Jahre 1895 zur 500jährigen Gedenkfeier des Aufsesser Burgfriedens von dem derzeitigen Haupte der Ober-Aufsesser Linie Ernst Freiherrn von und zu Aufsess in kleiner Auflage nur für die Familie selbst in Druck gegeben, so dass eine weiteren Kreisen zugängliche Publikation des hochinteressanten Dokuments wohl gerechtfertigt erscheint.

An der Hand der noch heute vorhandenen Burganlagen, gestützt auf Urkunden (vornehmlich den Burgfrieden), ältere Abbildungen und mündliche Ueberlieferungen hatte der jetzige Senior des Gesamtgeschlechts, Freiherr Hermann von und zu Aufsess, die grosse und dankenswerte Güte, mit gewandter Feder eine Rekonstruktion der Burg Aufsess zu entwerfen, die als Beilage den Burgfrieden von 1395 illustriert und erläutert. Wir ersehen daraus, dass Aufsess für eine Ritterburg eine geradezu überraschend weitläufige und imposante Anlage aufweist, die einen Rückschluss auf die damalige hohe Blüte dieses Geschlechts sicher gestattet.

Burgfrieden über die Burg Aufsess vom 18. Januar 1395.

Ich ffridereich, Chunrad, Vlreich, Purkart, Hans, Heinreich von Aufsezz, Bruder vnd vettrn, dy vor geschriben sten, Wir verichn vnd Bekennen offenleichen an disem briff allen den, dy in sehen, horn ader lesen, daz wir mit vereyntem mut vnd mit Rat vnser freunt czwischen vns geteidingt haben lassen, vnd dy selben vnser ffreunt haben geteydingt: von Erst Hans von Blanckenfels vnd Wilhelm von Streyperg, Hans vom Wyschenstein vnd Vlrich von Waldenfels, vnser lib freunt, oheim vnd sweger, haben alzo czwischen vnd geteidingt vnd geret:

Daz ye dy elezten Czwen von Aufsezz, dy zu den zeiten leben, ez sein gebruder ader vettern, dy selben czwen schullen dy lehen leyhen, dy von irm vater vnd irn vordern auff sy geerbt sein, Sy schullen auch dy lehen leihen, dy zu dem Schenck Ampt gehorn vnsers herren von Bamberg, vnd selben czwen schullen auch dy grossen Türn ynn haben, dy zu Aufsezz gelegen sein, den grossen Turn yn der ynnern Pwrg vnd den grossen Turn, der gelegen ist in der Aussern Pwrg, in der Mvntat genant. wir schullen auch zu denselben Turn, wir vnd alle vnser Nachkumen, vnser weg haben zu vnd von den Türn vnd auch zu dem loch, daz vnter dem grossen Turn gelegen ist, yn derynnern purg.

Ezhaben auch vnser ffreunt geteydingt, daz vnser dheyner noch dheiner vnser Nachkumen dheinen gefangen yn dy grossen Turn legen schullen, wenn den sy yn selber schaczen wollen, ader eynen man, den sy verderben wollen mit dem rechten, Alzo daz vns daz selber an ge an geuerd.

Ez haben auch vnser ffreunt geteydingt, daz wir eynen weck haben schullen zu den grossen Turn, der yn der ynnern Purg gelegen ist, Eyn iar schol er gen durch daz tor vnd dy stygen hin auff, dy vnter dem grossen Turn leit, von ym vnd von seinen Erben vnd von alle seynen Nachkumen (?), vnd daz selb gutleich wern. Daz ander iar schol der weck gen durch Vlreichs Hauss von Aufsezz, daz auch yn der ynnern Purg gelegen ist, der weck schol wern von ym vnd sein Erben vnd alle sein Nachkumen vnd daz schol ewicleichen wern. Es schol auch der wachter yn Vlreichs Hauss von Aufsezz wachen, alz er bey vnsern vordern selygen gewacht hat.

Ez haben auch vnser ffreunt geteydingt, daz dy Elezten czwen, dy dy lehen leyhen, dy gut yn haben schullen, dy dy vorgenanten von Aufsezz zu den Twrn geschiden haben vnd zu der wacht vnd zu den Torn zu Aufsezz. Der selben gut ist eyn teil gelegen zu Frewnez, dar auff gesessen ist der kirspacher vnd der grwbenner vnd der lohlein vnd der smidlein, vnd zu dem loch, dar auff gesessen ist der swencker. Ez leit auch der selben gut eyn teil zu kwngsfelt, dar auff gesessen ist der Reynel, der kling vnd der mülner, vnd zu koezendorff leit ir auch

eyn teil, darauff gesessen ist der kavdeller vndez Rwdigers sun vnd dy Rephunynn vnd der vnbehoven, vnd ist auch der gut eyn teil gelegen zu Huppendorff, dar auff gesessen ist der Resch, vnd eyn gutlein ist gelegen zu Aufsezz, dar auff gesessen ist der grym, vnd zu lewbrozz ligen czwey gut, dar auff gesessen ist walther smyt vnd herman helmreich, vnd zu habstal czweinczig schilling gelez. vnd derselben gut ist eyn teil gelegen zu Steynffelt, dar auff gesessen ist der lewbisser vnd der alt stephan, vnd zu lewbrozz noch ein gutlein, dar auff gesessen ist der kvn. von den vorgeschribenn guten schol man drew sümer korns holfelder mass alle iar verkauffen, vnd daz schol Ewiclichen wern, vnd daz schullen dy czwen verkauffen, dy dy Twrn ynn haben vnd dy gut, dy zu den Twrn gehorn. vnd waz dy drew sümer korns gelten an bereyten gelt, daz schol man geben daz drytteil gen Bamberg in daz spital zu send Mertein, vnd ye dem sichen sein anczal, Vnd daz ander drytteil schol man geben in daz spital am Sant zu Bamberg, vnd auch ye dem sichem sein anczal, daz drytte teil schol man geben gen Vorchaym in das spital, vnd auch ye dem sichen sein anczal, vnd daz schol man Ewicleichen tun Durch vnsers anherren sel willen, der daz geschickt hat.

Ez ist auch geteidingt worden, Daz man von den vorgeschribenn guten den Türnlewten lonen schol vnd den torwarten vnd wachtern, wer aber icht vberigs gelez vber daz vorgeschriben lon, da schol man dy Türn vnd dy tor von pessern, alz ferr man mag. Ez schullen auch dy vorgeschribenn czwen dy Twrn vnd dy wacht vnd dy tor mit Turnlewten vnd mit wachtern vnd mit torwarten alzo beseczen, daz es yn vnd andern von Aufsezz, dy teil an Aufsezz haben, aller nuczleichst sey, vnd daz schullen sy tun pey irn trewen an alz geuerd. Es schullen auch dy leut, dy zu der vesten vnd Turn zu Aufsezz horn, den Czweyen ffrönen, dy dy Turn ynn haben, aller Erleich czwen tag, aller snyttleich czwen tag, vnd dez iars czwen tag tungen. ez schullen an dy czwen dhein fron dez iars von yn nemen noch heisen tun, denn ab man sein bedorft zu Aufsezz an der vesten. Es schol auch dheiner von Aufsezz dy vorgenanten leut noch gut nicht beswern an der czweier wort, ez sey denn, alzvil ab ez dy vesten zu Aufsezz ange, so mügen dy czwen wol eyn stewer aufflegen nach irn trewen, alzo daz dy leut nicht verderben, vnd auch dy selb stewer kum zu Nucz der vesten zu Aufsezz. Ez schullen auch dy vorgenanten czwen den andern von Aufsezz eynem ader czweyen ader mer dy gult alle iar eyns berechen, wenn dy von den andern von Aufsezz der mant werden angeuerd.

Es ist auch geteydingt, welcher von Aufsezz gefangen in dy Turn legt, dem schol man sein gefangen her wider auz geben, wenn er wil, und schullen yn dy andern nicht daran hindern angeuerd.

Ez ist auch geteydingt worden, welcher vnser eyner abget vnter vns vorgeschribenn von Aufsezz vnd vnser aller Erben vnd Nachkumen, vnd dez selben wirtinn, noch lebt, hat man der selben wirtinn icht geschickt, daz schull wir stet halten, alzo daz sy mit den Türn nichtez zu schicken schol haben, weder beseczen noch entseczen, sy schol auch steg vnd weg haben, alz ander von Aufsezz, vnd daran schol man sy nicht hindern Angeuerd, vnd dy Turnlewt schullen irn gesind Ruffen vnd dez irn warten, alz ander von Aufsezz angeuerd. wer auch daz dheiner von Aufsezz verschid an gemcht, daz er seiner wirtinn nicht vermacht het, so schullen dy andern von Aufsezz ader ire kint dy selben ffrawen richten als recht ist, von dem seinen ab ers gelassen hat. wer auch, daz dheiner von Aufsezz ader ir Erben seyne dinck geschickt hed, dem schol man daz stet halten an geuerd, ab man ez gehaben mag.

Ez ist auch geteidingt worden, welcher von Aufsezz verfert an erben alter ader junger, waz der lest groz ader clein vber sein gemcht ader selgeret, daz schol auf die andern von Aufsez gevallen, dy da teil an Aufsezz haben.

Es ist geteidingt vnd gerett, daz alle von Aufsezz, dy teil an Aufsezz haben, ir trew haben geben vnd haben dez zu den heyligen gesworn, allez daz zu halten, daz vor vnd nach geschriben stet, eynen rechten getrewen Purckffrid halten schullen angeuerd, ffür wort vnd werck, alz fer vnser purckffrid werd vnd get angeuerd. vnd der purckffrid hebt sich an an dem Holenstein vnd get von der puchen an den weyer vnten, vnd get von dem weier an das Creucz, daz vnter dem gozenspwhel stet, vnd von dem selben Creucz an dy wegscheiden, dy da get gein Leilich vnnd gen dem Newendorff, da schol auch eyn Creucz sten, vnd daz drytte Creucz schol sten am oppheltal oben, da der weck her eyn get vom greyffenstein vnd von hallenstat, So so schol daz virde Creucz sten an der (wegscheiden da der) weck von Brunne gen Aufsezz get, so schol das ffünfte Creucz sten auff dem stein, da sich der weck scheidet her auff gen dem Newenhawss vnd gen kungsfelt, Daz sechste Creucz schol sten auf der podreczen leyten, daz sybende Creucz schol sten auff der Ewen vorn, vnd daz achte Creucz schol sten Auff dem Rennperg, vnd von demselben Creucz biz wider an den Holenstein, waz czwischen dem Holenstein vnd Innerthalben vorgeschribenn Creucz gelegen ist, daz scholl allez in den purckffrid gehorn.

Ez ist auch geteidingt worden, welch czwen von Aufsezz ader mer in dem purckfrid zu wurffen mit eynander, dy an der vesten teil haben, waz der andern von Auffsezz dabey wern, dy schullen ez scheiden, eynen zu gut alz wol alz dem andern, vnd schol darnach geschen eyn ffreuntleich recht da zu Aufsezz. wer auch daz vnserr knecht eyner ader mer zu krig mit eynander wurden, welch von Aufsezz da bey wern, dy schullen ez scheiden eynem zu gut, alz wol alz dem andern, vnd schol darnach geschen ein freuntleich recht an geuerd.

Ez ist auch geteidingt worden, daz dy vorgeschribenn von Aufsezz ir trew haben geben vnd zu den heiligen haben gesworn, daz sy dheinem herren in der vesten nichtez schullen zu kauffen geben noch verseczen, vnd waz yn dem purckffrid gelegen ist, angeuerd, wer aber daz ye vnser eyner müst verkauffen ader verseczen, So schol er ez ye eynem seinem Bruder ader seins Bruder sun, ader dy teil an der vesten haben, an piten. mochten denn dy

selb ir freund nicht kauffen ader dar auff geleihen, So schullen sy ez eynem irm genosen verseczen ader verkauffenn, vnd der selb schol auch swern allez, dez wir gesworn haben vnd hy vorgeschriben stet.

Ez ist auch mer geteydingt, daz der grab, der vmb dy Innern purg get, vnser aller gemein sein schol, wer yn den graben icht pauet, daz schol man allez herauz prechen, an dy schonen Ecken schol besten, man schol auch dhein Priuet auz der Innern purg machen, denn alz sy vor gemacht sein, denn hynten auz in den graben an hern Otten hauss vnd sein erben, der mag ir machen vber dy mauer, waz er ir bedarff.

Ez ist auch mehr geteydingt worden, daz der Rassgarten vnser aller gemein schol sein, daz vnser dheiner noch dhein vnser Erben dar auff pawen schol noch teilen schullen an als geuerd. Wer dhein tor ader türlein ader venster gebrochen worden yn der Innern vesten nach vnsers vater tod ader noch prech, daz der vesten schedleich wer, vnd wurd wir mit ymand krigen von vnsern ader von vnsers herren wegen, so schol man dy vorgenanten tor, Tür vnd venstern wider zu mauern, ob wir sein bedurffen an alz geuerd. Ez schol auch der weck zu dem obern tor vnd der weck zu dem mittelem tor vnd der weck zu dem aussern türlein vnser aller gemein sein, vnd der weck, der da bey dem Rwghan hyn auz get zu dem tor, vnd der weck, der den mül weck hin auz get durch daz tor, vnd der weck, der hin auz get zum tor zu der smitten, vnd der weck, der durch daz tor get auff dem hag, der schol auch vnser aller gemein sein. Ez schol auch dy wer auff dem Cleynen türnlein vnser aller gemein sein, wenn man dez bedarff zu der vesten, der Turnlein eyns gelegen auff dem hage, daz ander gelegen ist pey dem meyngoss Steinhauss, daz drytte an dem mülperg. Ez schol auch auff dem vorhoff, der czwischen den vesten ist, nymad dhein mist legen, er mag Czymmer ader stein wol dar auff legen, das man zu hant verderben will.

Ez ist auch geteydingt, daz dheiner von Aufsezz noch dhein sein Nachkumen nymand Rauben schol gen Aufsezz hin eyn in den purckffrid, sy schullen auch dheinen irn knehten gestaten noch anders nymand an alz geuerd.

Ez ist auch geteidingt worden, daz vnser dheiner von Aufsezz, ader wer an der vesten zu Aufsezz teil hat, auff seinen teil in der vesten nichtez pawen schol, daz den Turn schad sey angeuerd, wer aber, daz wir all mit eynander eyn krig an gryffen, ab wir dez zu Rat wurden, daz schol vns an vnsern eyden nicht schaden angeuerd, vnd ab wir ader unser kneht ffürten ader holezten in dy vesten, schol vns yn den eyt nicht treffen. gescheh vnser dheinem schad von dem andern, so schol dar vmb geschen eyn ffreuntleichn recht an geuerd.

Ez ist auch geteidingt, ab man dheinen von Aufsezz ader dheiner, der in der Innern vesten teil het, ader allen irn Erben ader Nachkumen, ob vns ymand icht tet wider recht. (?)

Ez ist auch geteidingt worden, daz dheiner von Aufsezz Rauben schol hin eyn gen Aufsezz noch dheiner der sein gestaten schol, alz vor geschribenn stet, in dy vesten noch in den purckffrid, hat er aber eynen erbergen krig, den er selber treiben wil, ader daz eynen seynen freunt ader herren an tryit, dem selben krigk mag er wol treyben vnd sy dar zu halten. Der kenten aber dy andern von Aufsezz, dy teil vnd gemein hetten an Aufsezz vnd dy den purckfrid gesworen hetten, daz der krigk nicht erbereleich wer, ader daz dy andern von Aufsezz da von verderben mochten, dy mochten im wol dar eyn Reden, hissen sy in denn der krigk ab tun ader anderz wo hin tun, dy teil hetten an Aufsezz vnd den purckfrid gesworen hetten, den selben scholt er folgen dem merern teil.

Ez ist auch geteidingt worden, daz man dheinen von Aufsezz schol gewarten mit Aufsezz, ab er wol recht hab an Aufsezz, Er hab denn den purckfrid gesworn, als vorgeschriben stet. Auch dy turnleut schullen beleiben pey der ffron von Alter, alz obgeschriben stet, vnd dy sy ynn haben, dy schullen berechen den andern von den selben guten alz obgeschriben stet, vnd den purckfrid gesworen haben. Auch ob daz wer, daz dheiner von Aufsezz, der teil an der vesten hat zu Aufsezz, mit dem andern zu schicken hat, da schullen sy mit eynander zu tagen kumen gen Aufsezz für dy freund, vnd schol ym da eyns freuntleichen rechten sein, vnd ym dez nicht verczihen bey dem eyde, den sy gesworn haben. Auch ab daz wer, daz eyner von Aufsezz ader mer ir herren ader freunt enthalten wolten zu Aufsezz zu eynem krig, alz vorgeschriben stet, der schol dy nicht hin ein lasen, sy haben denn vor gerett, den purckfrig zu halten, dy weil der krigk wert, alz in dy von Aufsezz gesworn haben. Auch ab sein not gescheh zu Aufsezz, daz man dy vesten besiczen wurd ader noten, so schullen dy andern von Aufsezz, dy teil da haben, den purckfrid getrewleich helffen wern an geuerd.

Vnd daz alle obgeschribenne red Pund vnd Artikel, dy obgeschriben sten, von vns stet vnd gancz gehalten werd, des hab wir vnserr Insigel an disen offenn briff gehangen zu eynem warn vrkund vnd zu eyner steten sicherheit an alz geuerd vnd an alle Argelist.

Der briff ist geben noch Christi gepurt dreyczen hundert iar dar nach in dem fünf vnd Newnczigsten iar, am nesten mantag vor send pauls tag, als er bekart ward.

Vorschläge*
zur Reform der studentischen Heraldik
insbesondere
der Wappen der zum K. SC. gehörigen Corps.

Von Friedrich Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, Franconiae München.

Dass bei der Ausschmückung der Studentenkneipen und Verbindungshäuser wie auch bei den vielen gebräuchlichen Dedikationen die Heraldik eine grosse Rolle spielt, ist bekannt, leider aber liegt die Heraldik, wie sie das Kunstgewerbe erzeugt und liefert, im Argen und bedarf dringend einer Verbesserung.

Um nun leichter verständlich zu machen, was alles bei einer solchen Verbesserung anzustreben ist und wie sie am ehesten erreicht werden kann, darf ich wohl zuerst einige allgemeine Bemerkungen über Heraldik vrausschicken.

Leider vergisst man nur zu oft, dass die Heraldik nicht nur eine Kunst, sondern auch eine Wissenschaft ist, und dass die heraldische Kunst ohne die Kenntnis des wissenschaftlichen Teiles überhaupt nicht ausgeübt werden kann. Gänzlich falsch ist auch die Ansicht, dass Personen die soundsoviele Wappen kennen, den Namen eines Heraldikers verdienen, und ein bei solchen Personen eingeholter Rat ist meist gänzlich wertlos.

Unter Heraldik versteht man die Wissenschaft des Wappenwesens, wie es sich in der Zeit entwickelt hat, seit der die Wappen als erblich nachgewiesen werden können, also etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Von jeher hat sich die Heraldik der gerade herrschenden Stilart aufs engste angeschlossen, und das ist um so leichter begreiflich, wenn man bedenkt, dass man es im Wappenwesen von Anfang an mit Dingen zu tun hatte, die zum alltäglichen Leben, zur Kleidung und zur Bewaffnnug gedient haben, nämlich mit Schild und Helm, mit Wappenrock, Banner und Pferdedecke. Alle diese Dinge waren selbst der Mode unterworfen, die aber freilich früher nicht so oft und so schnell gewechselt hat, wie heutzutage.

Von romanischem Stile in der Heraldik hört man nur wenig reden, obwohl aus seiner Zeit, abgesehen von vielen Siegeln und einigen Grabmälern, noch manches erhalten geblieben ist, so die heraldischen Abbildungen in dem zu Heidelberg verwahrten Originale des Sachsenspiegels von ca. 1225, in der Chronik des englischen Mönches Matthäus Parisiensis von ca. 1240, und besonders in der der Kgl. württ. Landesbibliothek gehörigen Weingartner Liederhandschrift von ca. 1300.

Aus der Zeit der Frühgotik stammen: die Heidelberger Liederhandschrift, irrtümlicher Weise meist Codex Manesse genannt, die Züricher Wappenrolle, der Gelre Herold zu Brüssel von ca. 1320, 1330 und 1350—70, wogegen das dem Stile nach schönste aller Wappenwerke, nämlich das des Ritters Konrad Grüneberg aus Konstanz vom Jahre 1484 der Blütezeit der Spätgotik angehört.

Diese Wappenwerke erwähne ich deswegen, weil auf ihre guten Muster immer wieder zurückgegriffen wird und zurückgegriffen werden muss, und weil sie daher bisher geradezu die Grundlage der Heraldik gebildet haben und weiterhin bilden werden.

Die der Gotik folgenden Stilarten, die Renaissance, das Barock und das Rokoko haben zwar in ihrer Art sehr viele vortreffliche heraldische Muster und Werke hervorgebracht, aber der wesentliche Unterschied gegen die Zeit vorher liegt darin, dass man es bei ihren Schöpfungen nicht mehr mit den Gebrauchsstücken Schild und Helm zu tun hat, sondern nur noch mit Wappen, die diese Gegenstände in stilisierter Form enthalten, aber in einer Form, wie sie tatsächlich niemals getragen worden sind.

In der Rokokozeit hat man dann auch ganz richtig erkannt, dass auch die Stilisierung ihre Grenzen hat, man schuf zwar reizende Schildformen und Kartuschen, aber man sah ein, dass das mit dem Helme nicht geht, darum liess man ihn folgerichtig lieber weg und ersetzte ihn allmählich durch die Rangkronen.

Die Empire-, die Biedermannszeit und die darauf folgenden Jahrzehnte haben in der Heraldik bloss Verwirrung und Verirrung angerichtet, und erst in der Neuzeit ist man wieder zu den guten alten Formen zurückgekehrt. Seit verhältnismäsig kurzer Zeit sucht man krampfhaft nach einem neuen Stile, und man sucht auch folgerichtig, ihm die Heraldik anzupassen. Deshalb kann man aber nicht genug davor warnen, hierin zu weit zu gehen. Entweder muss man bei den alten wirklich vorhanden gewesenen Schild- und Helmformen bleiben, oder man verwende ähnlich, wie dies zur Rokokozeit geschehen ist, Schildformen allein, die sich dem neuen Stile anschliessen, ein Drittes ist vom Uebel! Helme werden besser weggelassen, wenn man ihre alten Formen nicht anwenden kann, Phantasiehelme zu schaffen, wie dies im vorigen Jahrhundert aus Unkenntnis leider geschah, ist ein Unding, und die modernen Helme, wie Pickelhauben und Zschapkas, sind in der Heraldik schlechterdings nicht zu gebrauchen.

Ich komme jetzt speziell zur studentischen Heraldik.

Bekanntlich sind die zurzeit bestehenden Studentenverbindungen mit Ausnahme der allerjüngsten im 19. Jahrhundert entstanden, nur das schon im Jahre 1798 gegründete Erlanger Corps Onoldia stammt noch aus dem 18. Jahrhundert. Die napoleonische Zeit mit ihren vielen länderverheerenden Kriegen hatte eine allgemeine Ver-

* Dieser Aufsatz ist den Akademischen Monatsblättern entnommen.

armung und dementsprechend eine Vereinfachung der Sitten im Gefolge, unter der die Kunst und das Kunstgewerbe schwer zu leiden hatten, und so ist es nicht zu verwundern, dass damals der gute Geschmack nahezu zugrunde gegangen ist. In dieser Zeit ging aber auch das Bewusstsein verloren, dass die Heraldik nicht nur eine Kunst, sondern auch eine Wissenchaft ist, und dass die erstere ohne die letztere überhaupt nicht ausgeübt werden kann, wie schon vorhin erwähnt worden ist, allein gerade das muss immer wieder betont werden, weil hierunter alle heraldischen Schöpfungen der letzten Zeit bis auf den heutigen Tag leiden.

Denken wir nun daran, dass in dieser geschmacklosen Zeit einige gerade vom Gymnasium auf die Hochschule gelangte Jünglinge das Bedürfnis in sich fühlten, eine Verbindung irgend welcher Art, sei es Landsmannschaft oder Corps, Burschenschaft oder irgend eine Gesellschaft zur Pflege des Gesangs, des Turnens usw. zu gründen, dass dieser Bund sich Farben beilegte und ein Wappen verlangte, so ist es nicht zu verwundern, dass bei den so zustande gekommenen Wappen alle Rücksicht auf die wissenschaftliche Seite der Heraldik ausser acht gelassen worden ist, und dieser schwere bisher nicht wieder gutgemachte Fehler ist leider später bei allen Neugründungen mit sklavenhafter Pflichttreue immer wieder nachgeahmt worden.

Das Schlimmste aber ist der schlechte Stil, der damals zur Verwendung kam und sich immerfort vererbt hat, gerade so mangelhaft, wie man die Verbindungswappen auf alten Pfeifenköpfen vom Anfange des vorigen Jahrhunderts erblickt, gerade so schlecht sind sie noch heute!

Beides aber, sowohl die fehlerhafte Zusammensetzung der Wappen wie auch der in ihnen und mit ihnen aufgekommene schlechte Stil m u s s verbessert werden, und mit gutem Willen k a n n auch beides verbessert werden.

Es ist jetzt gerade 30 Jahre her, dass ich selbst die Hochschule bezog und aktiv geworden bin, ich kenne also die dem Studenten dienenden Gegenstände vollauf und weiss auch aus Erfahrung zur Genüge, wo und wie zur Verbesserung eingesetzt werden muss.

Es ist nun freilich oft sehr schwierig, ein altes Verbindungswappen in seiner Zusammensetzung zu reformieren, man scheitert da vielfach an der sogenannten Pietät, die aber nirgends weniger am Platze ist, als wenn man bewusster Weise etwas als falsch und unschön Erkanntes von Generation zu Generation weiterschleppt, aus dem einzigen Grunde, weil das immer so gewesen ist! Das ist ein ganz verkehrter Standpunkt, der aber meines Erachtens zu jeder Zeit verlassen werden kann, ohne dass man sich das Geringste vergibt, wenn man beachtet, dass wohl sämtliche bestehende Staatswappen zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Veranlassungen mehrfach Abänderungen erfahren haben, und ganz besonders, dass gerade in der Neuzeit verschiedene Länderwappen lediglich dem guten Geschmack zuliebe verbessert worden sind. Da nun die deutsche Studentenschaft einen Staat im Staate errichtet hat, so muss sie diesem guten Beispiele folgen und wird nicht ewig zurückbleiben wollen und können, wenn es gilt, eine dem geläuterten Geschmacke der Neuzeit entsprechende Verbesserung durchzuführen.

Ueberwiegend haben die Verbindungswappen 4 Felder mit einem aufgelegten Herzschild, die ohne jede Rücksicht auf die Verbindungsfarben selbst und auf die Farbenstimmung im besonderen willkürlich wie zusammengewürfelt nebeneinander gesetzt sind. Bei den einzelnen Feldern wird vielfach, namentlich da, wo es sich um Unterbringung des Zirkels handelt, die heraldische Regel ausser acht gelassen, dass entweder Farbe auf Metall oder umgekehrt gesetzt werden muss. Ausserdem werden manche Felder und ganz besonders der Schildrand mit Inschriften aller Art, Stiftungsfestdaten, Wahlsprüchen etc. verunziert, die im Wappen lediglich nichts zu suchen haben und die viel einfacher und dabei in geschmackvoller Weise in Spruchbändern untergebracht werden können, die das ganze Wappen umschlingen. Viele Wappen zeigen auch in einzelnen Feldern in perspektivischer Form ganze Landschaftsbilder, zu denen sämtliche Farben eines Malkastens erforderlich sind, und im Gegensatze hierzu häufen sich wieder die weissen Felder viel zu sehr, die zur Unterbringung von Zirkeln, gekreuzten Schlägern, Inschriften usw. dienen. Da ist überall eine Vereinfachung am Platze, und oft kann schon durch Umstellung der einzelnen Felder wesentlich geholfen werden.

Viel einfacher steht es mit der Verbesserung des schlechten Stiles. Betrachten wir einmal genau ein Verbindungswappen, so finden wir meist ein Mixtum Compositum aus den verschiedensten Jahrhunderten. Gewöhnlich wird ein möglichst vielfeldriger missverstandener Renaissanceschild, der meistens noch den Ausschnitt für die Lanze auf der falschen Seite hat, bedeckt von einem mit den als unentbehrlich erscheinenden drei Straussenfedern verzierten Phantasiehelm aus dem 19. Jahrhundert — im günstigsten Falle ist es ein gotischer Stech- oder Spangenhelm —, dahinter prangt ein aus dem 18. Jahrhundert stammendes hermelingefüttertes Wappenzelt, das eigentlich nur dem hohen Adel und den Staatswappen zukommt, oder an dessen Stelle zwei gekreuzte moderne Fahnen an Turnierlanzen aus dem 15. Jahrhundert, während wieder viele in den einzelnen Feldern selbst enthaltene Wappenbilder der neuesten Zeit angehören, so namentlich die Schläger usw. Dass das nicht so bleiben darf, liegt auf der Hand, und hierin kann auch leicht geholfen werden, das ist die Aufgabe eines gut heraldisch gebildeten Zeichners.

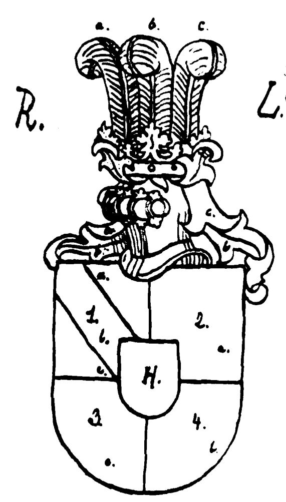
Weitaus am besten machen sich meiner Meinung nach Wappen, die nur die Verbindungsfarben enthalten, diesen kann auch zur Not — aber auch bloss zur Not! — der Zirkel etwa in der Metallfarbe der Perkussion aufgelegt werden,

geschieht dies, so darf jedoch der Schild nicht zur Seite gelehnt werden, der Zirkel muss horinzontal stehen und darf weder nach oben noch nach unten geneigt sein, denn das macht sich immer schlecht. Leider aber sieht man in den Verbindungswappen vielfach gerade die Farben in falscher Weise schräg gestellt, nämlich von links oben nach rechts unten, obwohl man allgemein das Band von der rechten Schulter nach der linken Hüfte trägt.

Freilich ist die bisherige Zusammensetzung der Corpswappen und namentlich auch die Zusammenstellung der Farben in den Bändern — ich erinnere nur an zwei-, drei- und vierfarbige — viel zu verschieden, um für die Verbesserung Regeln aufstellen zu können, die für sämtliche in Frage kommenden Fälle passen, trotzdem will ich es versuchen, zunächst ganz allgemein die Möglichkeit zu besprechen, ehe ich an praktische Vorschläge gehe. Hiezu diene die nachstehende Normalfigur für ein Wappen nach der bisher üblichen Art, an der ich vor allem einige heraldische Regeln erläutern will, um mich nachher um so kürzer fassen zu können.

Zuerst sei betont, dass man in der Heraldik die Bezeichnung „Rechts“ und „Links“ (künftig mit R. und L. abgekürzt) nicht vom Beschauer aus, sondern von dem vorliegenden Wappen aus rechnet, denkt man sich zu dem Wappen die zugehörige Person, die den Helm auf dem Kopfe, den Schild am linken Arme und das Schwert oder die Lanze in der Rechten führt, so wird das sofort klar sein. Daraus ersieht man, dass der Helm in der Abbildung nach R. schaut, und ähnlich ist die Bezeichnung eines rechts- oder linksgekehrten Schildes zu verstehen, und ferner auch die Schrägung der Farben.

In dieser Abbildung sind die Corpsfarben „schräg“ rechts“ gestellt, d. h. von R. oben nach L. unten. Gespalten heisst ein von oben nach unten, geteilt heisst ein quer in zwei gleiche Teile geteilter Schild. Geviert ist ein durch Teilung und durch Spaltung in 4 gleiche Teile geteilter Schild, die Reihenfolge der 4 Felder erfolgt in der durch Zahlen bezeichneten Weise. Liegt einem mehrfeldrigen Schilde noch ein kleiner Schild auf, so heisst er Herzschild (H.).



Die Farben teilt man in Metalle, nämlich Gold (g.) und Silber (s.), die auch durch gelb und weiss (w.) ersetzt werden können. und eigentliche Farben, nämlich schwarz (sch.), rot (r.), blau (bl.) und grün (gr.) ein. Hellere und dunklere Abarten einer Farbe, sowie Mischfarben, wie violett, orange usw. gibt es in der Heraldik nicht. Dabei ist ganz besonders darauf zu achten, dass immer Metall auf Farbe oder umgekehrt gesetzt werden muss.

Wohl alle Corpswappen enthalten: die Farben des Corps — diese sind bisher leider meist nach der falschen Seite geschrägt, nämlich von L. oben nach R. unten, obwohl die Bänder doch allgemein von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen werden! Ganz zu verwerfen ist aber auch, dass die Farben in Form eines Stückchens Band auf ein meist g. gehaltenes Feld aufgelegt werden, statt dass man das betr. Feld einfach den Farben nach schrägrechts einteilt —, ferner den Zirkel, zwei gekreuzte Schläger und Inschriften verschiedener Art.

Das bewirkt, das gerade der Zweck, der mit diesen vielen Einzelheiten von Haus aus erzielt wurde, nämlich die Erleichterung der Unterscheidung nicht nur nicht erreicht worden ist, sondern die gute Absicht ist in das Gegenteil umgeschlagen, man hat geradezu eine Uniformierung der Wappen eingeführt, so dass man bei den vielen gleichnamigen Corps, z. B. Westfalen, immer zuerst nach dem Zirkel sehen muss, um zu wissen, welches Wappen eigentlich vorliegt.

Ein grosser Missstand ist die planlose Zusammenstellung der einzelnen Felder. Da sich im ganzen Studentenleben die einzelnen Corps durch ihre Farben von einander unterscheiden, und da diese Farben auch in den meisten Fällen zum Namen des Corps in Beziehung stehen, so sollten die Farben immer im 1. Felde untergebracht werden, und zwar derart, dass sie das ganze Feld ausfüllen.

Bezeichnet man die Farben der Reihe nach mit a, b, c, so sollte Feld 2 die Farbe a, Feld 3 die Farbe c und Feld 4 die Farbe b zeigen, und darin sind dann die übrigen üblichen Wappenbilder unterzubringen.

Enthält ein Band eine Metallfarbe, g. oder s., so soll in allen Feldern g. und s. und nicht gelb und w. verwendet werden, umgekehrt ist es, wenn ein Band gelb oder w. enthält. Mit den bei mehreren Corps vorkommenden Mischfarben violett, orange usw., ebenso mit besonderen Abtönungen von r. und gr., ferner gar beim Vorkommen von hellblau und dunkelblau in demselben Bande muss man ganz besonders vorsichtig sein, damit das Wappen nicht zu bunt wird und dass die Farben nicht gar zu sehr von einander abstechen.

Als Helmzier ist bisher bloss ein Straussenfedernbüschel meist mit 3—4 Federn in den Farben des Corps verwendet werden, auch das hat die Einförmigkeit besonders gehoben. Wird das beibehalten, so sind die Farben der Federn dem Farbenfelde entsprechend von R. nach L. mit a, b, c zu zeichnen.

Die Frage der Helmdecken ist schon schwieriger. Dreifarbige Helmdecken gibt es nicht, sie haben eine Aussen- und eine Innenseite, sollen mehr Farbn genommen werden als zwei, so muss man die Helmdecke in der Mittel des Helmes von der Stirne über den Scheitel bis zum Rücken

senkrecht in zwei Teile teilen, von denen die R. Hälfte etwa die Farben a, b, die L. Hälfte die Farben c, b erhält. Man kann aber auch ganz gut nur zwei Farben zur Decke verwenden, die Haupt-(Mützen-)Farbe aussen, und die Metallfarbe der Perkussion innen, wenn die Mütze nicht w. oder gelb ist, in welchem Falle zur Mützenfarbe eben noch eine andere Farbe des Bandes genommen werden muss. Bei vierfarbigen Bändern kommt R. a, b und L. c, d zur Verwendung.

Diese allgemeinen Bemerkungen schliesse ich mit dem Hinweis darauf, dass ich zur Entscheidung aller etwa noch aufzuwerfenden Fragen nur dringend raten kann, zur Reform eines alten oder zum Entwerfen eines neuen Wappens die Hilfe eines heraldischen Vereines einzuholen, wozu ich ganz besonders den Verein „Deutscher Herold" in Berlin empfehle, ausserdem verweise ich alle Herren, die Lust haben, sich selbst über Heraldik zu informieren, auf das kleine Werk: Wappenfibel von Prof. A. M. Hildebrandt, Frankfurt a. M., Verlag von Heinrich Keller, das zu dem überaus billigen Preise von 1.50 M. zu haben und das beste Werk dieser Art ist. Dort sind namentlich auch die Ausführungen über Schild- und Helmformen, über Ausschnitte an den Schilden, über das Neigen und Zuneigen usw. nachzuschlagen, die hier zu weit führen würden.

Selbstverständlich ist jedes Corps mit Recht stolz auf sein althergebrachtes Wappen, und im allgemeinen wird es als ein Sakrileg betrachtet, an so alten Sachen zu rütteln. Die bisherigen Ausführungen dürften aber jedenfalls die Mehrzahl der Leser überzeugt haben, dass eine zeit- und sinngnmässe Reform der Studentischen Heraldik unumgänglich notwendig ist, und man wird mir wohl glauben, dass ich nicht aus Neuerungssucht handle, wenn ich mit warmen Worten zur Reform rate. Die Vorschläge, die ich zu machen habe, geschehen niemand zu liebe und niemand zu leide, es bewegt mich lediglich der Wunsch, die studentische Heraldik und ganz besonders die der Corps des K. SC. auf die Höhe zu bringen, auf die sie von Rechts wegen gehört.

Was nun die Abänderung eines Wappens oder seine Verbesserung, oder gar die Annahme eines ganz neuen Wappens anbelangt, so möchte ich nicht dazu raten, dass das ohne Einholung des Rates und der Zustimmung der Alten Herren geschehen sollte, obwohl ich gerade von diesen mehr Widerstand gegen eine Reform erwarte, als von seiten der Aktiven. Das Alter ist von Hause aus den Neuerungen mehr abhold als die Jugend, und viele Alte Herren werden auch weder Zeit noch Lust haben, sich mit einer Frage zu beschäftigen, die ihnen ihrer Art nach völlig ferne liegt. Allein diese Frage wird nicht mit der Phrase abgespeist werden können, dass es bisher auch so gegangen ist, und dass es eine Pietätlosigkeit wäre, das von den Stiftern geschaffene Wappen zu ändern oder gar durch ein ganz anderes zu ersetzen. Diese Frage kann nicht totgeschlagen werden, sie wird immer wiederkehren, und ich möchte hier ganz besonders darauf hinweisen, dass gerade die Neuzeit die Verbesserung und die Abänderung einer Masse von Wappen mit sich gebracht hat, und zwar Wappen von Staaten, Städten, Landesteilen und Familien, und gerade dieser Umstand ist es, der mich bestimmt, meine Vorschläge zu machen auf die Gefahr hin, in ein Wespennest zu stechen.

Meine Vorschläge sind verschiedener Art: in erster Linie will ich zeigen, wie die bestehenden Wappen verbessert werden können, in zweiter Linie folgt die Vereinfachung der bestehenden Wappen, und in dritter wage ich es keck, vorzuschlagen, die bisherigen Wappen als Erinnerungszeichen der bis jetzt verflossenen Zeit ehrfurchtsvoll aufzuheben, und an ihre Stelle eine ganz neue Heraldik einzuführen, ähnlich wie man die alten Fahnen, die in gar mancher siegreichen Schlacht den Regimentern ruhmvoll vorangetragen worden sind, als wertvollste Erinnerungen verwahrt, aber von Zeit zu Zeit in gänzlich veränderter Form erneuert, wobei der Zweck und der Sinn det gleiche geblieben ist.

Ich möchte noch bemerken, ehe ich zu meinen Vorschlägen übergehe, dass ich hierzu eine K. S.C.-Wappentafel aus den Jahren 1876/77 und ein nicht vollständiges Exemplar des Vademecums für Korporationen ohne Mensurverbot benütze, woraus es sich erklärt, wenn ich nicht die Wappen aller zum K. SC. gehörigen Corps behandeln kann, ein Vergessen oder eine Zurücksetzung ist also nicht erfolgt oder gar beabsichtigt. (Schluss folgt.)

Kulturgeschichtliche Plaudereien und Etymologische Studien.

Von Heinrich Th. von Kohlhagen.

(Schluss.)

Weiss der Leser, was J a k o b ist? Nun, das ist ein bekannter Vorname, wird man mir antworten. Ganz richtig; aber „Jakob" bedeutet noch etwas anderes, nämlich ein K l e i d u n g s s t ü c k. Der Zusammenhang besteht darin, dass das Volk den Rock, der so ziemlich die ganze Gestalt des Menschen bedeckte, kurzum mit einem Personennamen anredete. Daher kommt der Ausdruck J a c k e, daher das J a c k e t t. Und zwar wird das Wort J a c k e von du Cange mit grosser Wahrscheinlichkeit auf „J a q u e s B o n h o m m e"[7] (wie ihn der Adel zu nennen pflegte), den französischen Bauern zurückgeführt, so dass wir also unter Jacke ursprünglich ein Kleidungsstück des Bauern und gemei-

[7] Von dem der grosse französische Bauernaufstand des 14. Jahrhunderts seinen Namen hat.

nen Mannes zu verstehen haben. In Deutschland gab es für Jacke im 15. Jahrhundert einen analogen Ausdruck, das „Hänslein". In Bayern und Oesterreich heissen noch heute die Bäuerinnen ihre Mieder oder Einsatz-Hemden „Hänsl" und von einer Bauerndirne, die bei der Tanzmusik sitzen bleibt, heisst es im Volksmund: „Ihr Kerl heisst Hänsel". („Kerl", das einen starken, grossen Mann bezeichnet, ist bekanntlich dasselbe Wort wie Karl.)

Während also unsere Jacke französischen, der Hänsel gut deutschen Ursprungs ist, leitet sich der Mantel vom lateinischen „Mantellum" her, und ich will seiner, nachdem ich bei dieser Arbeit absichtlich die Wörter, deren Ursprung ein rein romanischer ist, unberücksichtigt gelassen, nur deshalb Erwähnung tun, weil sich daran einige kulturgeschichtlich besonders interessante Ausblicke knüpfen lassen. Mantele oder Mantelium war im Altertum eine Serviette, ein Handtuch, wie es nach jeder Mahlzeit zum Abtrocknen der Hände gebraucht wurde. Dann wird der Mantel Tischtuch, später Kopftuch der Frauen und wir sind somit beim Kleidungsstück angelangt. Die italienische Form ist Mantello, die altfranzösische Manteau. In Deutschland wurde der lateinische Ausdruck eine zeitlang durch das keltische „Heckel" verdrängt, wie schon ein solcher Himmelsmantel (Wolkenmantel) „Heckelbernt" dem Odin zugeschrieben wird, von dem er bekanntlich auf seine Amtsnachfolger, den hl. Martin von Tours und den Erzengel Michael überging. Odin hat aber im christlichen Volksglauben auch noch eine andere Gestalt, das Pendent hiezu, angenommen, nämlich die des pferdefüssigen Teufels und auch dieser wird meist mit weitem roten Mantel oder, was das gleiche sagen will, mit riesigen Fledermausflügeln gedacht und dargestellt.

Und noch ein Attribut Wodans, die Sturmkappe, lebt fort in der berühmten Kappe des hl. Martin, der „capella domini Martini", welche sechs Jahrhunderte lang als Fahne Frankreichs diente und seinen Königen im Kampf (ähnlich der Oriflamme und dem Mailänder Carrocio [Karossel]) nachgetragen wurde. Dieses Wahrzeichen hatte in den königlichen Pfalzen sein eigenes Häuschen, worin es aufbewahrt wurde, und dieses hiess Capella. Ohne Bischof Martins Kappe gäbe es keine einzige Kapelle auf der Welt. Kappe[8] und Mantel waren ursprünglich ein einziges Kleidungsstück, die Gugel,[9] die Kleidung der Kapuziner, der Elfen und Zwerge, wenn sie sich unsichtbar machen wollten (Tarnkappe). Die Kapellane sind nichts anderes als Wächter des in der Kapelle des heiligen Martin aufbewahrten Reichsheiligtums, das die Pfalz zu Aachen barg.

Einen weiten Weg bis zu uns hat die Bluse zurückgelegt: sie kam aus Pelusium in Unterägypten und hiess ehemals pelusia. Die dort gefertigten Gewänder hatten sämtlich eine indigoblaue Färbung. Das Hemde ist durchaus deutschen Ursprungs, doch dürfte es nicht allgemein bekannt sein, dass es mit Himmel einer Wurzel ist; beide bedeuten dem Laut nach eine Hülle. Robe, was jedermann für französisch halten wird, ist gleichfalls germanisch, nämlich althochdeutsch roupe, daraus provenzalisch rauba, beide Raub und zwar Kriegsbeute, in erster Linie also Waffenschmuck bedeutend.

Da wir einmal bei der Toilette (= Leinwand, nämlich des Putztischs) sind, so dürfen wir auch des Geschmeides Erwähnung tun, worunter Dinge zu verstehen sind, die sich schmieden lassen, und der Juwelen (altfranzösisch joel), welche bezeichnenderweise eins mit Jubel sind, ähnlich wie Trumpf (beim Kartenspiel) und Triumph sich vollkommen decken. Wie die Robe, so wird jedermann das Lorgnett für französischen Ursprungs halten; ganz mit Unrecht: unsere Nachbarn haben es vom deutschen luren, lauern abgeleitet; hingegen ist die Brille griechischen Ursprungs und verdankt ihren Namen dem Beryll, dem man im Altertum eine grosse Heilkraft für die Augen zuschrieb.

Von Stoffen ist nur die Seide deutschen, oder vielmehr indogermanischen Lautstammes; side heisst im alt- und mittelhochdeutschen Borste, Haar. Alle anderen Stoff-Bezeichnungen führen nach ihrem Fabrikationsgebiet, nach dem Orient.

Verschiedene Kleidungsstücke verdanken ihre Entstehung der menschlichen Eitelkeit, dem Nachahmungstrieb und der Devotion. Dahin sollen der Reifrock, die Schnabelschuhe, die Perücke und die Halskrause gehören. Die Schnabelschuhe sollten irgend einen Auswuchs des Fusses verdecken und wurden schnell von sensationslustigen Modenarren allgemein eingeführt.

Als Ludwig XIV. 1643 den Thron bestieg, hatte er entsprechend seiner Jugend noch keinen Bart. Die Höflinge liessen sich daher aus allertiefster Ehrfurcht ebenfalls die Bärte abnehmen; und als sich Franz I. infolge eines unvorsichtiger Weise in sein Gesicht geschleuderten Feuerbrandes den Bart wachsen, das Haupthaar aber

---

[8] Der etymologische Stamm des Wortes Hut ist mir nicht bekannt; doch kann uns der heute noch lebendige Doppelsinn des Wortes zu interessanten Folgerungen über den Ursprung unseres Grusses Veranlassung geben. Das Hutabnehmen dürfte demnach die letzte und abgekürzte Form des Entblössens und der Aufgabe eines Schutzes sein, was noch heute bei zahlreichen Naturvölkern als eine Aeusserung der Höflichkeit, dann aber auch der Unterwürfigkeit gilt; in letzterem Sinne wurde der Hut zum Herrschaftszeichen; vielleicht darf man noch weiter folgern, dass der Untergebene, der Unfreie, deshalb die Kopfbedeckung in Gegenwart Höherstehender abnahm, um das Zeichen seiner Unfreiheit, das geschorene Haar, zu zeigen.

[9] = Erhöhung (vergl. „Gugelhopf"!).

scheeren liess, wurde es in Frankreich üblich, das Haar kurz, den Bart lang zu tragen. Die Perücke verdankt ihr Dasein der Glatze Ludwigs XIII., der Puder dem Grauwerden der Haare Heinrichs IV., die Halskrause hatte vielleicht einmal den Zweck, den Kropf irgend eines mächtigen Herrn zu verdecken. Alle diese Kleidungsstücke fanden trotz ihrer Kostspieligkeit und Unbequemlichkeit ihr Publikum gleich den teuren Pluderhosen und den hohen burgundischen Spitzhauben, den Hennins, wahren Stoff-Ungetümen, von denen uns erzählt wird, dass sie auf eine Strafpredigt Savonarolas hin in Florenz von ihren Besitzerinnen auf einem Scheiterhaufen reumütig verbrannt wurden, aber, als kaum der Sittenprediger den Rücken gekehrt, sich wie Phönixe aus der Asche erhoben.

Als Feind des Materialismus komme ich billig auf das Essen zuletzt zu sprechen. Essen, als aus dem Lateinischen abgeleitet, kommt an dieser Stelle weniger in Betracht, dagegen wird es mitunter auch dem gebildetsten und zartbesaitetsten Menschen einmal passieren, dass er (ich bitte um Verzeihung!) — frisst, nämlich „verisst", d. h. aufisst.

Ebenso dürfte der Ethymologe mit einiger Wahrscheinlichkeit Anstoss erregen, wenn er behauptet, dass das feinste Souper (Suppe)[10] im Grunde auf eine „Sauferei" hinausläuft.

[10] Dass jedes Geschenk wörtlich ein „Geschänk" (vergl. den Botentrunk und das Trinkgeld) ist, wird bei den trinkfesten Deutschen nicht weiter in Erstaunen setzen.

Unter „Brot" haben wir „Gebrautes" zu verstehen, da die Ureltervater der Semmel dickflüssige Kuchen waren und mit dem Meth und der Hafergrütze zu einer Sippe gehören.

Das Spanferkel hat nicht seinen Namen, weil es etwa am Span (Spiess) gebraten wird, oder weil es einem als Delikatesse „auf dem Spänchen" vorgesetzt wird, sondern es bezeichnet ein Saug-Ferkel; spen heisst mittelhochdeutsch die Muttermilch.

Mit dem würzigen Pun(t)sch möge der Reigen schliessen; wegen der zu seiner Herstellung gewöhnlich verwandten 5 Bestandteile[11] wird er päntsch = fünf in der Sprache des Sanskrit, in welchem die indogermanische Ursprache sich wohl noch am reinsten erhalten hat, genannt. Ist es eine Ironie, dass „pantschen" (= in Flüssigem schmieren) aufs engste damit zusammenhängt und eine so zweideutige Auslegung erfahren hat?

Wenn diese bunt zusammengewürfelten, auf exakte Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch erhebenden Zeilen und Gedanken einen Blick in die verborgensten Werkstätten der Sprache tun liessen, wenn sie gezeigt haben, welch eine Schatzkammer wir aus der Rumpelkammer unserer deutschen Kulturgeschichte machen könnten, wenn sie Anlass gaben, statt über die oft unverstandenen Ausdrücke unserer täglichen Redeweise gedankenlos hinwegzueilen, darüber etwas nachzudenken, so haben sie ihren Zweck erreicht.

[11] Vgl. Pantschab = 5 Strömeland.

Bücherschau

Ahnentafel-Stammtafel-Formulare und -Fragebogen erschienen im Verlag von Gebrüder Vogt, Papiermühle, Thüringen.

Abgesehen von der grossen Zahl derjenigen, denen die Gebiete der Ahnentafel- und Stammbaum-Forschung eine terra in cognita sind, weil sie nicht das geringste Verständnis für diese Materie übrig haben, gibt es gar viele, die — bei allem Interesse für die Sache — dennoch mit ihren genealogischen Arbeiten trotz aller Mühe kein rechtes Glück haben und das liegt dann meist daran, dass ihnen die Anleitung fehlt, die Einführung in die grundlegenden genealogischen Schemata, Ahnentafel und Stammbaum. Da kommen denn die im Vogt'schen Verlag erschienenen Formulare trefflich zu hilfe; eine klare an Beispielen erläuterte Anleitung zum Gebrauch macht es selbst demjenigen, der in solchen Arbeiten noch gar unbewandert ist, möglich, sogleich eine wissenschaftlich einwandfreie und praktisch brauchbare Arbeit zu liefern.

Sehr erfreulich ist es auch, dass in der von Oberstleutnant E. Weissenborn geschriebenen Anleitung zu den Ahnentafel- und Stammbaum-Formularen, logischerweise die bisher viel zu sehr vernachlässigte Ahnentafel der Stammtafel vorangestellt ist. Wertvolle Hilfsmittel zur Aufstellung von Genealogien sind auch die vorgedruckten Fragebogen nach G. von Jordan, Strassburg.

Briefkasten.

Anfragen.

129. Wo finden sich die Wappen sämtlicher **Päpste?**

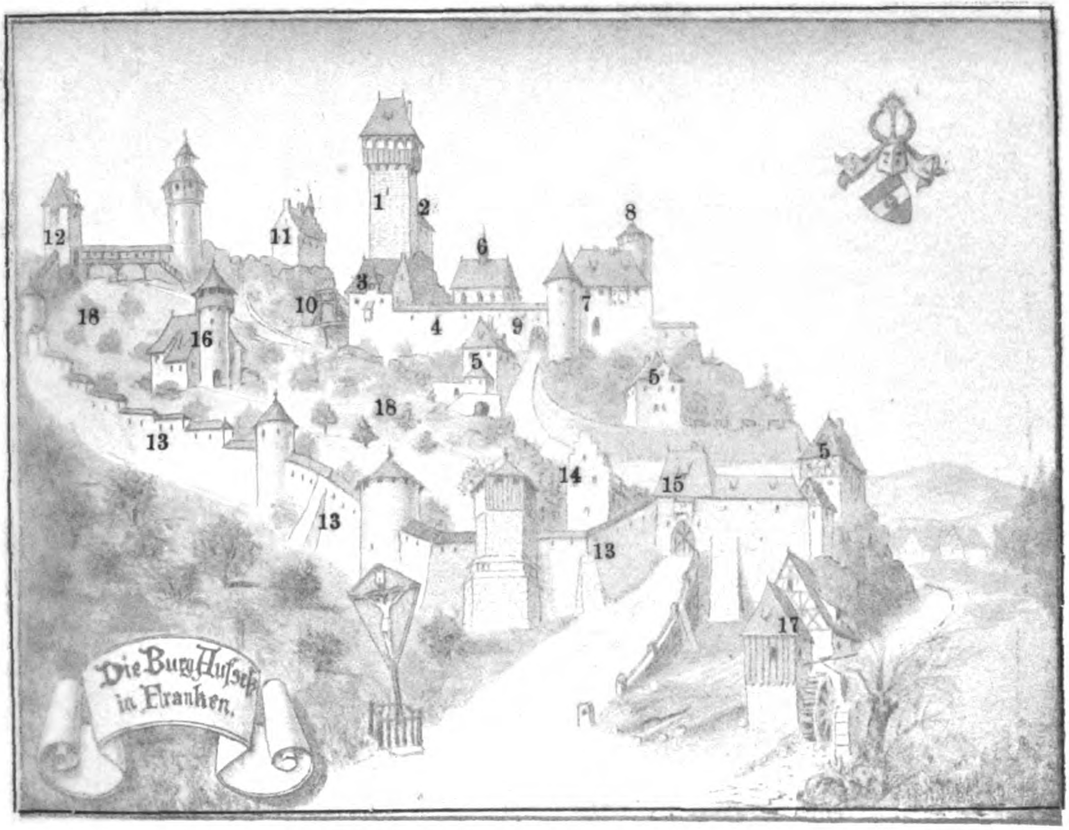
Frhr. Friedrich von Gaisberg auf Schloss Schöckingen.

130. Gesucht werden Nachrichten jeder Art über Familie **Ulshöfer (Ulzhöfer).** Diese soll nach einer mehrfach verbreiteten Familientradition aus Oesterreich (Salzburg) stammen und dem dortigen Adel angehört haben. Aeltester zurzeit bekannter Vorfahr ist Johannes Ulshöfer, der 1773 zu Fürth im Odenwald geboren war. Jede, auch die kleinste Angabe wird mit Dank entgegengenommen.

Gustav H. Lucas, Wiesbaden, Kellerstr. 15.

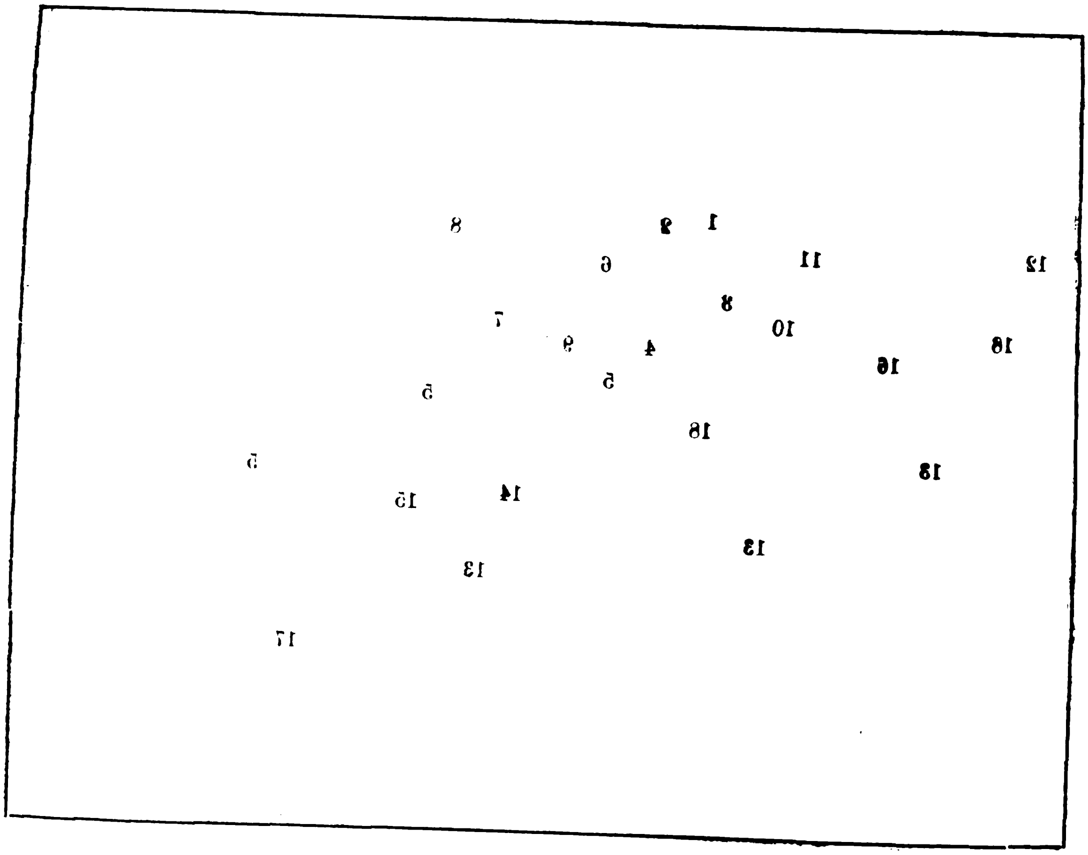
Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.

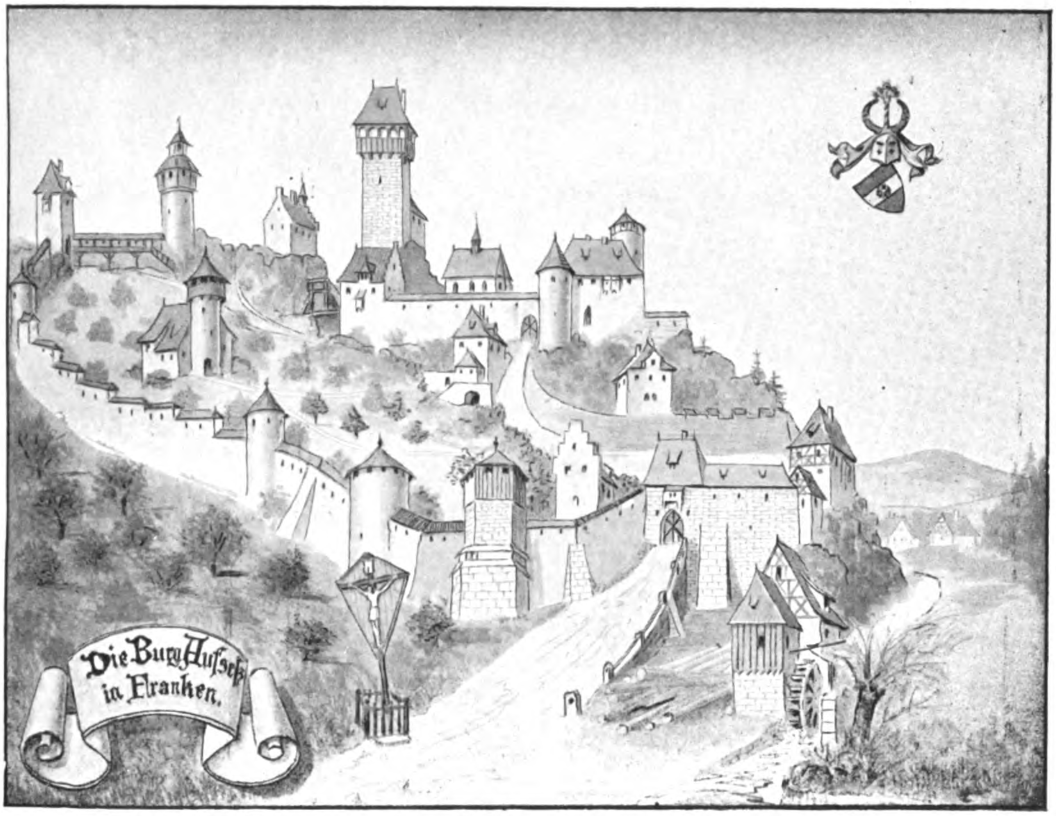

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
a.
d.
g.
b.
e.
h.
c.
f.
i.



1. Burgfrit (Rabenturm), 2. Meingoz Steinhaus, 3. Ulrichs Kemnate, 4. [illegible] Burgmauer, 5. Kemnaten, 6. Kapelle des St. Pankrazius [illegible] (jetzige Pfarrkirche), 7. Ottos Kemnate (ältester [illegible] Schlosses), 8. Treppenturm (Schneckenturm.) 9. [illegible], 10. Zugbrücke, 11. Geistliches Hospiz(?), 12. [illegible] 13. Aeussere Burgmauer, 14. Kaplanshaus, 15. [illegible] Kemnate (jetzt Pfarrhaus), 17. Obere Mühle, 18 Muntat.

Beilage XXIII der [illegible] Bamberg. November 1907.





1. Burgfrit (Rabenturm), 2. Meingoz Steinhaus, 3. Ulrichs Kemnate, 4. Innere Burgmauer, 5. Kemnaten, 6. Kapelle des St. Pankrazius und Blasius (jetzige Pfarrkirche), 7. Ottos Kemnate (ältester Teil des jetzigen Schlosses), 8. Treppenturm (Schneckenturm), 9. Inneres Burgtor, 10. Zugbrücke, 11. Geistliches Hospiz(?), 12. Oberer Torturm, 13. Aeussere Burgmauer, 14. Kaplanshaus, 15. Unteres Tor, 16. Kemnate (jetzt Pfarrhaus), 17. Obere Mühle, 18. Muntat.



Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen.

Die „Heraldisch-Genealogischen Blätter" erscheinen monatlich einmal; jede Nummer enthält außer zahlreichen Abbildungen mindestens eine Kunstbeilage.

Preis vierteljährlich M 2.50, jährlich M 10.—, einzelne Hefte unter Umschlag vom Verlag M 1.10, in das Ausland M 1.15

Bestellungen nehmen entgegen die Handels-Druckerei Bamberg, jede Postanstalt im Deutschen Reiche und sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Anzeigegebühr für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 50 ₰, bei Wiederholungen entsprechender Nachlaß.
Für den wissenschaftlichen Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Einsender die Verantwortung.

4. Jahrgang — Bamberg, Dezember 1907 — Nr. 12

Das weibliche Thronfolgerecht in den Deutschen Bundesstaaten.

Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins „St. Michael", zu Stuttgart am 29. September 1907, von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

(Fortsetzung.)

V.

A.

In **Baden** ist das Thronfolgerecht festgesetzt in dem vom zweiten Grossherzog Carl am 1. Oktober 1817 erlassenen Haus- und Familienstatut, das in Titel I § 4 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 für einen wesentlichen Teil der Verfassung und für wörtlich in dieselbe aufgenommen erklärt wurde. Am 10. Juli 1819 wurde es von Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland als sogenannten „Garantiemächten" anerkannt.

Der § 4 lautet:

> „Die Regierung des Landes ist erblich in der Grossherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtige Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll."

Durch das „Haus- und Familienstatut" wurden die Nachkommen des ersten Grossherzogs Karl Friedrich aus seiner zweiten, am 24. November 1787 geschlossennen morganatischen Ehe mit Luise Karoline, Freiin Geyer

von Geyersberg [1] für ebenbürtig und thronfolgefähig erklärt.

Das Recht der Thronfolge gebührt nach § 2, so lange ehelicher ebenbürtiger Mannesstamm im Grossherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein. Die Succesionsordnung wird unter den männlichen Mitgliedern durch das Recht der Erstgeburt und die darauf gegründete agnatische Linealerbfolge nach den fünf Linien des regierenden Grossherzogs Karl, seines Bruders, des späteren Grossherzogs Ludwig, und seiner, für ebenbürtig erklärten Halbbrüder, der Markgrafen Leopold, Grossherzog seit dem 30. März 1830 (Vater des am 28. September 1907 verstorbenen 6. Grossherzogs **Friedrich I.**), Wilhelm und Maximilian bestimmt.

Wenn der Mannesstamm des Grossherzoglichen Hauses in diesen fünf Linien erlischt,[2] so geht gemäss § 3 die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause in der Weise über, dass ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — immer nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung — die Thronfolge über:

1. auf die männliche Nachkommenschaft der Prinzessinnen aus der Linie des Grossherzogs Karl selbst, nämlich:
   a) der Prinzessin Luise (1811—1854),[3]
   b) der Prinzessin Josephine (1813 bis 1900),[4]
   c) der Prinzessin Marie (1817—1888),[5]
2. auf die männliche Nachkommenschaft seiner Schwester, der Prinzessin Caroline (1776 bis 1841), zweiter Gemahlin des Königs Maximilian I. Joseph von Bayern. Aus dieser Ehe enstammen nur Töchter, nämlich:
   a) Prinzessin Elisabeth, Königin Friedrich Wilhelm IV. von Preussen (1801—1873), kinderlos,
   b) Prinzessin Amalia, Königin Johann von Sachsen (1801—1877), Mutter der Könige Albert und Georg,
   c) Prinzessin Sophia, Erzherzogin Franz Carl von Oesterreich (1805 bis 1872), u. a. Mutter des Kaisers Franz Joseph I.,
   d) Prinzessin Maria, Königin Friedrich August II. von Sachsen (1805 bis 1879), kinderlos,
   e) Prinzessin Ludovika, Herzogin Max in Bayern (1808—1892), u. a. Mutter des Herzogs Carl Theodor.

Die männliche Nachkommenschaft der Töchter ist zweifelsohne auch als männliche Nachkommenschaft der Mutter im Sinne des § 3 des Hausstatuts anzusehen; denn wenn das Hausstatut dies hätte verneinen wollen, so hätte gesagt werden müssen:

„auf die männliche Nachkommenschaft ersten Grades“ oder „auf die direkte Nachkommenschaft“ oder „auf die Söhne der Prinzessin Caroline“ u. ä.

In dritter Reihe nennt das Hausgesetz dann die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus der Linie des Grossherzogs Ludwig I. (1763—1830), Vatersbruder des Grossherzogs Carl.

Diese Bestimmung kommt nicht mehr in Betracht, da der Grossherzog Ludwig legitime Nachkommen nicht hinterlassen hat.[6]

Schliesslich soll nach den Bestimmungen des Hausgesetzes die Thronfolge übergehen:

auf die männliche Nachkommenschaft der Prinzessinnen aus der Linie der Halb-Oheime (Halb-Vatersbrüder des Grossherzogs Carl), nämlich der Markgrafen:

---

1 Freiin Luise Karoline Geyer von Geyersberg, geboren am 26. Mai 1768, gestorben am 23. Juli 1820 zu Karlsruhe, seit dem Tage ihrer Vermählung „Freifrau von Hochberg“, seit dem 12. Mai 1796 „Reichsgräfin von Hochberg“, seit dem 4. Oktober 1817 „Prinzessin von Baden“, war eine Tochter des markgräflich Baden-Durlach'schen Kammerjunkers und Hauptmanns a. D. Ludwig Heinrich Philipp Freiherren Geyer von Geyersberg und der Gräfin Maximiliane Christiane von Sponeck. Diese war eine Tochter von **Johann Ludwig Hedwiger**, der mit seinen Brüdern Georg Wilhelm und Johann Christoph am 2. August 1701 unter dem Namen **„Sponeck“**, der einem bei Breisach gelegenen Schlosse entlehnt war, die reichsgräfliche Würde erhalten hatte, weil seine Schwester Anna Sabine Hedwiger die Gemahlin des regierenden Herzogs **Ludwig Eberhard von Württemberg-Mömpelgard** geworden war. Die Familie Hedwiger stammt aus Liegnitz in Schlesien. — Vergl. mein Buch: „Das Herzogliche Haus Württ. Stammtafel XVIII. (Stuttgart 1906. Verlag G. W. Kohlhammer.)

2 Er blüht zurzeit nur noch in einer, vom 4. Grossherzog Leopold abstammenden Linie.

3 Prinzessin Luise vermählte sich am 9. November 1830 mit dem Prinzen Gustav Wasa ehem. Kronprinzen von Schweden a. d. H. Holstein-Gottorp. Ihre einzige Tochter Prinzessin Carola war in kinderloser Ehe mit dem König Albert von Sachsen vermählt.

4 Prinzessin Josephine vermählte sich am 21. Oktober 1834 mit dem Erbprinzen, späteren Fürsten Carl Anton von Hohenzollern(-Sigmaringen). Ihr ältester Sohn Fürst Leopold (1835—1905) vermählte sich mit der Infantin Donna Antonia von Portugal, Herzogin zu Sachsen, und der älteste Sohn dieser Ehe, Fürst Wilhelm von Hohenzollern, geboren 7. März 1864, vermählt mit der Prinzessin Maria Theresia von Bourbon, Prinzessin beider Sizilien, ist also zurzeit der nächstberechtigte Thronerbe beim Erlöschen des Mannesstammes des Hauses Zähringen. Vgl. mein Buch: „Fürst Leopold von Hohenzollern“, S. 9 ff. (Sigmaringen und Friedrichstanneck. 1906. Verlag H. Schroedel.)

5 Prinzessin Maria vermählte sich am 23. Februar 1843 mit dem schottischen Edelmann William Alexander Douglas-Hamilton, Herzog von Hamilton und Brandon usw. Da diese Ehe nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts nicht als ebenbürtig anzusehen ist, kommen die Nachkommen aus derselben für die badische Thronfolge nicht in Betracht.

6 Grossherzog Ludwig I. hatte nur von der am 29. April 1827 zur „Gräfin von Langenstein und Gondelsheim“ erhobenen Figurantin am Grossherzogl. Hoftheater zu Karlsruhe, Katharina Werner, zwei Kinder: Ludwig, Graf von Langenstein und Gondelsheim (1820—1872) und Luise, Gräfin von Langenstein und Gondelsheim (1826—1900), seit 8. Juni 1848 Gemahlin des Grafen Carl von Douglas.

a) Leopold (1790—1852) seit 1830 Grossherzog,[7]
b) Wilhelm (1792—1859),[8]
c) Maximilian (1796—186 .).[9]

Fällt die Thronfolge an einen schon in einem anderen Staate regierenden Fürsten oder einen Prinzen, dem die nächste Anwartschaft auf einen Thron zusteht, so müssen diese entweder auf die Regierung oder die Thronfolge im Stammlande verzichten oder zugunsten des nächstberechtigten Prinzen der Thronfolge in Baden entsagen.

Die Bestimmungen des Hausstatuts enthalten also die Anerkennung der Regredienterben; darunter sind die Erben zu verstehen, die bei Erlöschen des Mannesstammes nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem gemeinsamen Stammvater die Erbfolge vor der Erbtochter d. s. der dem letzten männlichen Mitgliede des Hauses am nächsten dem Grade nach verwandten Frau in Anspruch nehmen.

Es war eine alte Streitfrage, ob die Regredienterben oder die Erbtochter vorangehen. Besonders aktuell wurde die Frage beim Tode Kaiser Carls VI.: sie ist damals bekanntlich zugunsten der Erbtochter Maria Theresia entschieden worden und mit Recht, denn die Thronfolgeordnung muss sich nach dem Verhältnis zum Letztverstorbenen richten.

Es ist also eine ganz einzigartige, vom gemeinen deutschen Fürstenrecht abweichende Bestimmung des badischen Hausgesetzes, dass die Regredienterbschaft der Erbtochter vorangeht. Die Anordnung gibt, wie die genealogischen Zusammenstellungen zeigen, zu einer recht verwickelten Thronfolgeordnung Veranlassung, die dadurch, dass nach Erlöschen des Mannesstammes nur der nächste männliche Spross in der neu zur Regierung berufenen weiblichen Linie Grossherzog werden kann, die Krönung ihrer Eigenart bekommt.

B.

Auch in **Lippe** erhält die thronberechtigte Frau nicht selbst die Regierung des Fürstentums, sondern ihre männliche eheliche Nachkommenschaft nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der Linealerbfolge. In dem in der landständischen Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836, § 5, Abs. 3, ausdrücklich bestätigten pactum unionis, das der edle Herr Simon III. von der Lippe 1368 „am Tage St. Johannis Evangelist" erlassen hat, findet sich die Bestimmung: „dath sie — nämlich die Bewohner von Lippe — niemande huldegen sulen noch en dörven, dath einen Mann Ervenn".[10]. Das Testament des Grafen Simon VI., des gemeinsamen engeren Ahnherren des heutigen lippischen Gesamthauses vom Jahre 1597 hält dies in der Weise aufrecht, dass es die Töchter „vermuge vnnd nach einhalt Vnsser habenden Landtsprivilegien zur Nachfolge beruft, die „nach des Alters Vorzugh auch dessen Söhnen zur succession vnnd folge in Vnsseren Grafschaften substituirt werden".

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Pactum unionis, dass nur ein Mann über Lippe regieren dürfe, ergibt also die Anordnung des Simonischen Testaments, dass zwar in Lippe den Frauen die Thronfolge eröffnet ist, Thron-Inhaber aber nur der nächstberechtigte Mann aus **der zum Throne berufenen weibl. Linie werden kann**

---

[7] Von den drei Töchtern des Grossherzogs aus seiner Ehe mit der Prinzessin Sophie von Schweden a. d. H. **Holstein-Gottorp**-Wasa waren verheiratet: Prinzessin **Alexandrine** (1820—1904), mit dem Herzog **Ernst II. von** Sachsen-Coburg-Gotha in kinderloser Ehe, **Prinzessin Marie** mit dem regierenden **Fürsten Ernst zu Leiningen (1830—1904)**, deren einziger Sohn, der jetzige **Fürst Emich**, geb. 1860, mit der Prinzessin Feodora zu Hohenlohe-Langenburg die Ehe geschlossen hat, der zahlreiche männliche Nachkommenschaft entstammt, **Prinzessin Cäcilie** (1839 bis 1891) als Grossfürstin Olga Feodorowna mit dem Grossfürsten Michael Nikolajewitsch von Russland (geb. 1832); auch diese Ehe hat eine starke männliche Deszendenz.

[8] Von seinen drei Töchtern aus der Ehe mit der Herzogin Elisabeth von Württemberg starb die zweite, Prinzessin **Elisabeth**, unvermählt, während die älteste, Prinzessin **Sophie** (1834—1900) mit dem regierenden **Fürsten Woldemar zur Lippe** in kinderloser Ehe vermählt war. Nur der Ehe der dritten Prinzessin **Leopoldine** (1837—1903) mit dem regierenden Fürsten **Hermann zu Hohenlohe Langenburg** entstammt ausser zwei für die Thronfolge nicht in Betracht kommenden Prinzessinnen ein Sohn, der Erbprinz **Ernst**, geb. 1863, dessen Ehe mit der Prinzessin Alexandra von Sachsen-Coburg und Gotha und von Grossbritannien und Irland mehrere Prinzen entsprossen sind.

[9] **Markgraf** Maximilian hatte von **Ernestine** Weiss eine am 2. Januar 1842 unter dem Namen „von Neuenfels" geadelte Tochter Ernestine Friederike Wilhelmine, die mit dem Herzog von Bevilaqua verheiratet, für die Thronfolge nicht in Betracht kommt.

[10] Die Stelle lautet im Zusammenhange: **„Wy Juncker Simon Edellmann, Juncker thor Lippe,** bekennet vor allen Lüdenn in düssem openen brive vnd betüget vor Vnns vor Vnnse rechtenn Ervenn vnnd vor **alle Vnnse nakommelinge** Dath wy **vnnser Stadt tho** der Lipp, Vnnsen gemeinen **Borgeren** vnd allen eren nakomling hebbet denn Willkör vnd di genade geven, **dath sie niemande huldegen sulen noch en dörven, dan einen Mann Ervenn**, edder Vnsem rechten Erven in eine Handt". Die Unteilbarkeit des Gebietes wird mit den Worten festgesetzt: „so vern **alss** Vnnse herschap thor Lippe aff jensydt **dess Waldess vnnd** af dyssydt des Waldess, und wath wy **der dar noch** tho bekrefftigen künnen **In ein blievet ungedeilet** . . ." Den Städten Lippstadt und Lemgo „de Stadt vonn der Lippe vnnd de Stadt von Lemgo" **wird ferner** das Recht verliehen für den Fall **des Erlöschens des Mannesstammes** sich einen **neuen Herrn zu wählen**. Es ist dies eine Bestimmung, wie sie sich **in keinem anderen** deutschen staatlichen Gebilde wieder **findet; sie** wurde von Kaiser Carl V. durch eine Urkunde d. d. Worms (Wurmbs) 15. März 1521 nebst den anderen **Bestimmungen** des „Pastum unionis" ausdrücklich bestätigt. Auch Kaiser Rudolf II. bestätigte d. d. Prag 12. Februar 1593 das Pactum „jederzeit zu desto stattlicher Erhebung und Fortpflanzung desselben gräflichen **Stammes und Namens und** um gemeinen Landes besten willen" mit der **Bestimmung** die Thronfolge habe stattzufinden „**unzerstückt und** unzertheilt von den ältesten Männlichen **Leibes-Lehns**-Erben, nach der praerogatio und successio der **Primogenitur** oder Ersten Geburth". Schliesslich bestätigte Kaiser Ferdinand I. dann nochmals „in vnserer Statt Wienn" am 3. September 1626 die kaiserliche Confirmations-Urkunde von 1593.

Zwar ist verschiedentlich, neuerdings von Hermann Friese in seiner Abhandlung: „Thronfolge und Agnatenrecht" (Berlin 1906) behauptet worden, in Lippe gelte die rein agnatische Lineal-Primogenitur, denn das Testament Simons VI. sei durch die Verfassung nicht aufrecht erhalten.

Richtig ist allerdings, dass der § 5 der Verfassungsurkunde nur das pactum unionis und das zwischen der Landesherrschaft und den Ständen abgeschlossene pactum tutorium bestätigt hat. Auch enthält das lippische „Gesetz die den Landständen in Beziehung auf die Beteiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betreffend" vom 8. Dezember 1868 keine Anordnung über die Thronfolge, mithin auch nicht über die der weiblichen Linie.

Ob aber nicht doch das Simonische Testament, wenn seiner auch in der Verfassung keine Erwähnung geschieht, noch jetzt als für die Thronfolge giltiges Hausstatut anzusehen ist, dürfte zum mindesten streitig, meines Erachtens zu bejahen sein. Die Successionsberechtigung der weiblichen Linie ist zweifelslos im Testament angeordnet; nur wenn dieses in der Verfassung ausdrücklich als rechtsunwirksam erkärt worden wäre, so könnte die Behauptung aufgestellt werden, in Lippe gelte die rein agnatische Linealerstgeburtsfolge. Die Frage hat allerdings zurzeit bei dem reichen Agnatenstande des lippischen Gesamthauses keine praktische Bedeutung, denn jedes ebenbürtige Mitglied des Hauses schliesst die Frauen von der Thronfolge aus.

Die Erforschung über die Ebenbürtigkeit im Lippischen Hause berührt zunächst das Thronfolgerecht der Frauen nicht: es erübrigt sich daher, auf die Geschichte und Entwicklung des bekannten Thronfolgestreites im Fürstentum Lippe näher einzugehen, der durch den kinderlos erfolgten Tod der letzten beiden männlichen Glieder der von dem Grafen Hermann Adolf zur Lippe (1616—1666) gestifteten lippischen, später fürstlichen Hauptlinie, der regierenden Fürsten Woldemar (1824—1895) und Alexander (1831 bis 1905) entstanden war.[11]

Hervorgehoben sei schliesslich noch, dass die vor dem Erlöschen der männlichen Linie verstorbenen weiblichen Glieder des lippischen Hauses kein Thronfolgerecht haben, wie dies das Simonische Testament unter Nr. 21 bestimmt, wonach die Töchter: **solang der Mannstamb vurhanden, ahnn denn unbeweglichenn güttern keinenn teil haben".**

Regredienterbinnen können also in Lippe, anders als in Baden keine Ansprüche erheben, sondern nur die nach dem Abgange des Mannesstammes lebenden weiblichen Mitglieder des Hauses haben ein Thronfolgerecht und zwar gemäss Nr. 8 des Testaments „nach des Alters Vortzugh". Unter den „Töchtern" encheidet der Altersvorzug; es kommt hiebei darauf an, ob unter den „Töchtern" die Töchter des Hauses", also „die weiblichen Mitglieder des Hauses" schlechthin, oder ob der Begriff enger zu fassen ist, und nur die „Töchter des letzten Fürsten" darunter zu verstehen sind.

Im ersten Falle würde die Seniorin, die älteste aller überhaupt lebenden thronfolgefähigen Frauen die andern ausschliessen, so z. B. die lebende Schwester des letzten Fürsten, unter der Voraussetzung, dass sie an Lebenalter älter ist, alle anderen Damen des Hauses, im zweiten Falle würde die älteste Tochter des letzten Fürsten an die Reihe kommen, da die Parentelenordnung nicht ausgeschlossen sein würde.

In beiden Fällen würde aber die betreffende Frau nicht selbst regierende Fürstin werden, sondern die Herrschaft an ihren nächstberechtigten männlichen Abkömmling fallen.

VI.

Von den acht Staaten, die den Frauen die Thronfolge mit persönlicher Regierungsfähigkeit eröffnen, lassen sich wieder zwei Abteilungen, eine kleinere aus Bayern und Braunschweig bestehend, eine grössere, die Württemberg, Hessen, Waldeck und Schaumburg-Lippe, Sachsen und Schwarzburg-Sondershausen umfasst, sondern.

Das unterscheidende Merkmal beider Gruppen ist die verschiedene Art der Bestimmung der zur Thronfolge berechtigten Frau.

Für **Bayern** und **Braunschweig** ist das Erstgeburtsrecht und die Linealerbfolge vorgesehen, während in den sechs anderen Staaten diese Grundsätze nicht streng durchgeführt und zugunsten des Gradualsystems mehr oder weniger gemildert sind. Hierbei lassen sich wieder **zwei** Unterabteilungen machen: zur ersten gehören **Württemberg, Hessen, Waldeck** und **Schaumburg - Lippe,** bei denen die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Herrscher, in zweiter Reihe das Lebensalter den Ausschlag gibt.

---

11 Der eine Fülle der interessantesten staats- und fürstenrechtlichen Abhandlungen zeitigende Thronstreit, bei dem die Rechte des Schaumburg-Lippischen Hauses in der Hauptsache von Laband (Strassburg i. E.), die der erbherrlichen Linie Lippe-Biesterfeld von Kahl (Berlin) verfochten wurden, fand seine endgültige Erledigung durch den von Mitgliedern des Reichsgerichts unter dem Vorsitze des Reichsgerichtspräsidenten Frhrn. v. Seckendorff-Rinhofen gefällten schiedsgerichtlichen Wahrspruch vom 25. Okt. 1905. Danach wurde das derzeitige Haupt der ältesten, von dem Grafen Friedrich Carl August (1706—1781) gestifteten erbherrlichen Linie Lippe-Biesterfeld, Graf Leopold zur Lippe-Biesterfeld für thronfolgeberechtigt erklärt und übernahm auf Grund dieser Entscheidung und in Gemässheit der Bestimmungen des lippischen „Gesetzes vom 14. April 1905 betreffend die Thronfolge und Regentschaft im Fürstentume Lippe" am 25. Oktober 1905 die Regierung als Landesherr. Der nunmehrige Fürst Leopold IV. zur Lippe ist somit der Stifter der neuen regierenden Linie seines Hauses geworden.

Die zweite Unterabteilung bilden **Sachsen** und **Schwarzburg-Sondershausen,** die noch genauere Bestimmungen treffen, die sich, wie wir sehen werden, wieder etwas von einander unterscheiden.

A.

In **Bayern** sagte zwar das für die kgl. Familie erlassene Hausgesetz vom 28. Juli 1808, dass beim Aussterben des Mannesstammes die Frauen von der Thronfolge ausgeschlossen seien und ein besonderer Verzicht nicht notwendig sei; es bestimmt aber in den Artikeln 29 und 30, dass nach Abgang des Mannesstammes die männliche Nachkommenchaft der Töchter nach der Lineal-Primogenitur-Ordnung zu folgen habe.

Die thronfolgeberechtigte Frau sollte also, wie dies noch jetzt in Baden und Lippe der Fall ist, nicht selbst die Regierung übernehmen dürfen.

Auch in dem kgl. Hausgesetz vom 18. Juni 1816 finden wir adäquate Bestimmungen: Art. 25 stellt die männliche Lineal-Primogenitur-Thronfolge fest, während der Artikel 27 bestimmt, dass nach Erlöschen der männlichen Linie die Frauen zwar für sich selbst von der Thronfolge ausgeschlossen, ihre Söhne nach der Erstgeburtsordnung aber zum Thron berufen seien.

Die Hausgesetze der neuen königlichen Familie wahren den auf der rein männlichen Thronfolge stehenden Standpunkt des alten Bayerischen Thronfolgerechts wenigstens insoweit, als sie die Frauen schlechthin für regierungsunfähig erklären.

Einen Umschwung brachten die Anordnungen der Verfassungsurkunde des Königreichs vom 26. Mai 1818 in ihrem Titel II:

§ 2: Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3: Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmässige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4: Der Mannesstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in solange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5: Nach gänzlicher Erlöschung des Mannesstammes und in Ermangelung einer mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde[12] für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannesstamm festgesetzt ist, über, so dass die zurzeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden Bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts ebenso, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung, zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des **männlichen** Geschlechts **vor** den weiblichen Gliedern ein.

§ 6: Sollte die Bayerische Krone nach Erlöschung des Mannesstammes an den Regenten einer grösseren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreich Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so sollte dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist.

Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen grösseren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vizekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über."

Diese Bestimmungen sind eingehend; sie zeigen aber auch, zu welchen Verwicklungen und Schwierigkeiten die weibliche Thronfolge und die Uebernahme der Regierung gurch eine Frau führen kann. De bayerische Verfassung hat in ausreichender Weise für alle Möglichkeiten, die daraus entstehen können, Sorge tragen. Besonders eigentümlich hierbei ist die Institution des Vizekönigs, die in keiner deutschen Verfassung wiederkehrt.

Die wesentlichste und zweckmässigste Anordnung ist die des **§ 5,** wonach bei dem Uebergange der Krone auf die weibliche Linie die gleiche Lineal-Primogenitur-Ordnung, wie sie für den Mannesstamm gilt, zur Anwendung gelangen muss. Streitigkeiten zwischen Regredienterben und Erbtochter sind mithin ebenso ausgeschlossen, wie solche über die Nähe der Verwandtschaft zum letzten Herrscher.

Die Bestimmungen des § 5 erläutert das folgende Beispiel: Wenn König L. XIX. der letzte männliche Wittelsbacher ist, so folgt ihm zunächst seine älteste Tochter A oder deren Abkömmlinge nach dem Rechte der Erstgeburt, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, so dass die ältere Prinzessin-Tochter den jüngeren Prinzen-Bruder ausschliessen würde. Prinzessin A wird Königin. Erbe der Krone wird von ihren

[12] Es wird also nur die Erbverbrüderung mit einem Hause aus dem deutschen Bunde für rechtswirksam erklärt: Hierunter ist also wohl zu verstehen ein zum Deutschen Bunde gehöriges Haus, also kein ehemals regierendes oder mediatisiertes Haus.

beiden Kindern aus der ebenbürtigen Ehe mit dem Prinzen von Xland L. XX., nicht die an Jahren ältere Prinzessin-Tochter B, denn in dem durch die Königin A neubegründeten Königlichen Hause tritt bei Abkömmlingen des ersten Grades von beiderlei Geschlecht wieder der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen ein.

B.

Im Herzogtum **Braunschweig-Lüneburg,** das der **„Constitutio Ducatus Brunevicensis et Luneburgensis"** vom 3. August 1235 seine Entstehung verdankt, durch die Kaiser Friedrich II. den Enkel Heinrichs des Löwen, Otto das Kind, mit den welfischen Hausgütern als Reichskunkellehen belehnte,[13] ist die weibliche Thronfolge durch den § 14 der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 eingeführt:

> Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannesstamm aus rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Erlischt der Mannestamm des fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung an die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

Ob bei dem Erlass dieser verfassungsrechtlichen Anordnung die Rücksichten auf den alten Lehnbrief des Hohenstaufenkaisers bestimmend gewesen ist, scheint nicht unmöglich zu sein. Wenigstens eröffnet das, ungefähr um dieselbe Zeit, am 16. November 1836 von König Wilhelm IV. von Hannover für die kgl. hannoversche Familie erlassene Hausgesetz in § 4 für den Fall des Erlöschens des Mannesstamms die Thronfolge der weiblichen Linie ohne Unterschied des Geschlechts und zwar „in Gemässheit des ursprünglichen Erblehnbriefes König Friedrich II. vom Jahre 1235" und „unter Ausschluss jeglicher Regredienterbschaft".

An dieser Stelle möchte ich die oft aufgestellte Behauptung, dass bei dem Tode König Wilhelms IV. im Jahre 1837 der Herzog Ernst August von Cumberland den Thron von Hannover auf Grund des „salischen Rechts der Mannesthronfolge" bestiegen habe, zurückweisen. Der einzige, allerdings wesentliche Unterschied zwischen dem Thronfolgerecht Grossbritanniens und dem Hannovers bestand darin, dass dort ein Vorzug des Mannesstammes nur innerhalb der Geschwister anerkannt wird, während in Hannover der allgemein in Deutschland anerkannte subsidiäre Charakter der weiblichen Thronfolge festgehalten worden war. Weibliche Thronfolge und nicht männliche Thronfolge nach dem sogenannten salischen Recht galt aber auch in Hannover.

Mit dem regierenden Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels starb am 18. Oktober 1884 die ältere vom Herzog Heinrich abstammende Linie des Welfenhauses aus.[14]

Thronfolgeberechtigt war das Haupt des durch die kriegerischen Ereignisse von 1866 depossedierten königlichen Hauses Hannover, der Herzog Ernst August II. von Cumberland und zu Braunschweig und Lüneburg, vormaliger Kronprinz von Hannover, geboren am 21. September 1845 als einziger Sohn des Königs Georg V.[15]

Der Herzog, der alsbald durch ein an das herzogliche Staatsministerium gerichtetes Patent erklärte, die Regierung des Herzogtums anzutreten, wurde aber durch einen Majoritäts-Beschluss des Bundesrates vom 21. Mai 1885 von der faktischen Uebernahme der Regierung ausgeschlossen. Dieser Beschluss sprach als „Ueberzeugung" der verbündeten Regierungen aus:

> „dass die Regierung des Herzogs von Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesmitgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaat Preussen befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht verträglich sei."

13 Die die weibliche Lehnsfolge bestimmende Stelle in dem Lehnsbrief, der mit den Worten: „In nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus secundus, divina favente clemencia, Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex" beginnt, lautet im Zusammenhang: „Quapropter cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburck cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus et creavimus inde ducatum et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem, ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes filios et filias hereditarie devolvendum et eum sollempniter juxta consuetudinem investivimus per vexilla; de affluentiore gratia concedentes eidem decimas Goslarie imperio pertinentes."

14 Vergl. mein Buch: „Das herzogliche Haus Württemberg zu Carlsruhe in Schlesien", S. 9.

15 König Georg V. war der Sohn des Königs **Ernst August I.** (1771—1851) aus dessen **am** 20. Mai 1815 geschlossener Ehe mit der Herzogin **Friederike zu Mecklenburg**(-Strelitz) verwitwet gew. **Prinzessin** Ludwig von Preussen und Prinzessin **Friedrich** Wilhelm von Solms-Braunfels, einer **Schwester** der Königin **Luise von Preussen.** König Georg V. war also Schwesternkind u. a. mit den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preussen, dem nachmaligen ersten deutschen Kaiser.

(Fortsetzung folgt.)

Vorschläge zur Reform der studentischen Heraldik

insbesondere der Wappen der zum K. SC. gehörigen Corps.

Von Friedrich Frhr. von Gaisberg-Schöckingen,
Franconiae München.

(Schluss.)

1. Verbesserung der zurzeit bestehenden Corpswappen.

Die alte Corpswappentafel zeigt die Wappen alle bedeckt von einem Helm ohne Helmzier, das Wappen umgibt ein Wappenmantel, der mit einer Krone bedeckt ist, aus der die Straussenfedern herauswachsen, die eigentlich als Helmzier gedacht sind. Die vor einigen Jahren erschienene neue Ausgabe ist insoferne besser, also dort der Wappenmantel verschwunden ist, womit der soeben gerügte Mangel wegfiel.

Ich werde mich natürlich der grössten Kürze befleissigen und unterlasse es deshalb, die Beschreibung der Wappen bis ins einzelne zu geben, was unter den betreffenden „Farben" und was unter dem Ausdrucke „gekr. Schläger" zu verstehen ist, liegt auf der Hand, und ähnlich verhält es sich mit noch mehreren Ausdrücken, die immer wiederkehren. Ausserdem verweise ich auf die oben vermerkten Abkürzungen und auf die Ziffernbezeichnung der einzelnen Felder bei der vorstehenden Abbildung.

Berlin.

Marchia: H. Kurbrandenburger Adler in w.; 1. sch. Zirkel in w., 2. Pfeilbündel g. in w., 3. Band in sch., 4. gekr. Schläger mit Kranz in w. — 3 w. Felder sind zuviel! Statt dessen: 1. Farben, 2. Adler, 3. sch. Zirkel in g., 4. bleibt.

Vandalia: 1. 5 s. Sterne in r., 2. sch. Zirkel in w., 3. naturfarb. Bär in w., 4. gekr. Schläger in gr. — Der Bär, das Wappen Berlins, muss sch. sein!

Guestphalia: 1. s. Ross in r., 2. Farben auf g., 3. sch. Zirkel in gr., Kranz in w., 4. gekr. Schläger in w. — Dafür: 1. Farben, 2. Zirkel mit Kranz in w., 3. Schläger in w., 4. w. (nicht Silber!) Ross in r.

Normannia: H. in w. von gr. Kranz umrahmt, naturf. Treuhände; 1. gr. Kranz, gekr. Schläger in bl., 2. gr. Baum in s., 3. Band mit Zirkel auf g., 4. g. untergehende Sonne in sch.—Dafür: 1. Farben, 2. Feld 1, 3. Feld 4, 4. Feld 2; den H. mit den Treuhänden würde ich opfern, sollen sie beibehalten werden, dann muss auch dieses Feld s. sein.

Alemannia: H. Naturf. Treuhände in r.; 1. naturf. Adler mit Schlange in bl., 2. gr. Baum in g., 3. gekr. Schläger mit Kranz in rosa, 4. Band mit Zirkel auf g. — Dafür: 1. Farben, 2. Schläger in gr., 3. w. Adler mit Schlange in bl., 4. gr. Baum in w., Treuhände weglassen.

Rhenania: H. Farben (falsch herum!) mit Zirkel; 1. Stiftungsdatum in s., Sternenkranz in bl., 2. naturfarb. Bär in w., 3. gekr. Schläger in r., 4. drei w. Schildchen in bl. — Letzteres soll wohl das bekannte Künstlerwappen sein, das ist aber falsch, die Schildchen sind w. in r. Dafür 1. Farben, 2. gekr. Schläger in bl., 3. drei w. Schildchen in r., 4. sch. Bär in w.

Bonn.

Guestphalia: 1. sch. Zirkel in w., 2. w. Ross in r., 3. Band auf g., 4. gekr. Schläger in w. — Dafür: 1. Farben, 2. Zirkel in w., 3. Schläger in w., 4. w. Ross in r.

Borussia: 1. sch. Adler in s., 2. gekr. Schläger mit Kranz in s., 3. Band auf g., 4. sch. Zirkel in s. — Dafür: 1. Farben, 2. Feld 1, 3. Feld 4, 4. Feld 2. Da das Band sch.-w.-sch. ist, so soll in den anderen Feldern nicht Silber zur Verwendung kommen, sondern weiss. Damit nicht alle drei Felder weiss sind, kann man auch zur Abwechselung einen w. Zirkel in sch. Feld wählen, den ich dann als 4. Feld anraten möchte.

Rhenania: 1. bl. Traube in w., 2. Band auf g., 3. g. Zirkel in bl., 4. gekr. Schläger in w. — Hier ist bloss eine Umstellung zu raten: 1. Farben, 2. rote (nicht naturfarbige!) Traube in w., 3. Feld 4, 4. Feld 3.

Saxonia: 1. Wappen von Sachsen, 2. gekr. Schläger in w., 3. Band auf g., 4. sch. Zirkel in w. — Dafür: 1. Farben, 2. Schläger in bl., 3. Wappen von Sachsen, 4. sch. Zirkel in w. Da das Band weiss enthält, müsste folgerichtig das sächsische Wappen mit gelb statt gold gemalt werden, dies ist ein Fall, bei dem man ein Auge zudrücken muss.

Palatia: H. Landschaft! Burg Kaub, K. Pfalz im Rhein; 1. g. Löwe in violett, 2. Band auf g., 3. sch. Zirkel in w., 4. gekr. Schläger in r. — Hier müsste der Herzschild unbedingt fallen, eine Landschaft ist kein Wappenbild. Ausserdem genügt Umstellung, nämlich: 1. Farben, 2. Feld 1, 3. Feld 4, 4. Feld 3.

Hansea: 1. sch. Zirkel in w., 2. g. Ruder in r., 3. Band auf g., 4. gekr. Schläger in w. — Hier genügt Umstellung: 1. Farben, 2. Feld 1, 3. Feld 4, 4. Feld 2. Da aber das Band weiss enthält, müsste das Ruder folgerichtig gelb dargestellt werden, ich möchte aber statt dessen ein w. Ruder vorschlagen.

Teutonia: 1. Farben, 2. schräggestellte g. Lyra in w., 3. gekr. Schläger in w., 4. g. Zirkel in gr. — Dafür: 1. Farben, 2. g. Zirkel in gr., 3. r. Lyra, gerade gestellt in g., 4. g. gekr. Schläger in r.

Breslau.

Borussia: H. Farben: 1. Schläger und Kranz in w., 2. sch. Adler in r., 3. sch. Zirkel in r., 4. naturf. Treuhände mit bl. Wolken in w. — Hier findet man zwei mal Farbe auf Farbe in Feld 2 und 3, das ist falsch! Dafür: 1. Farben, 2. w. gekr. Schläger in sch., 3. sch. Adler in w., 4. w. Zirkel in r.

Silesia: H. sch. Zirkel in s.; 1. Wappen Schlesien, 2. drei g. Kronen in bl., 3. Kranz und Schläger in s., 4. Band auf g. — Auch hier stört die w. Farbe des Bandes gegenüber der Metallfelder. Sonst wäre die Umstellung der Felder genügend. Die Kronen sollten 2 : 1 und nicht 1 : 2 stehen.

Marcomannia: H. sch. Zirkel in r.; 1. sch. Adler mit Pfeilbündel in bl., im Hintergrunde untergehende Sonne, 2. s. Anker und Pfeilbündel in r., 3. Kranz und Schläger in sch., 4. Band auf g. — Feld 1 ist kein heraldisches Bild, es gehört zu den Landschaften! Umstellung: 1. Farben, 2. bleibt, aber die Bilder müssen w. in r. sein, 3. bleibt, 4. sch. Zirkel in w.

Lusatia: 1. sch. Zirkel in w., 2. g. Mauer in bl., 3. Band auf g., 4. gekr. Schläger in w. — Hier genügt Umstellung.

Erlangen.

Onoldia: 1. Band auf w., 2. r. Buch mit Goldschnitt, darauf Eisenhandschuh in r., 3. sch. Zirkel in r., 4. gekr. Schläger in w. — Der Zirkel sollte w. sein. Das andere will ich nicht anfechten, obwohl Feld 2 weder heraldisch gut noch schön ist, ein sch. Buch wäre etwas besser.

Baruthia: 1. g. Zirkel in sch., 2. Schläger in g., 3. Band auf g., 4. Fasces in gr. — Hier genügt Umstellung, und die Fasces sollten golden sein.

Bavaria: 1. Schläger in hellblau, 2. Band auf g., 3. g. Löwe mit Schwert und Buch in w., 4. w. Zirkel in dunkelblau. — Die Heraldik kennt keine helleren und dunkleren Abstufungen einer Farbe. Da das Band

aber 2 verschiedene Nüancen hat, muss man dem Rechnung tragen. Das Feld 3 ist nicht heraldisch und nicht schön. Umstellung!

Rhenania: 1. Farben, 2. in r. eine naturfarb. Traube in w. durch s. Kreis abgegrenzt, 3. w. Zirkel in bl., 4. Schläger in w. — Dafür: 1. Farben, 2. Feld 3, 3. Schläger in r., 4. r. Traube in w.

Franconia: 1. Schläger in gr., 2. Band auf g., 3. Weinstocklandschaft, 4. sch. Zirkel in r. — Dafür: 1. Farben, 2. Feld 1, 3. Feld 4, aber den Zirkel w., 4. Feld 3., aber einen gr. Weinstock mit r. Trauben auf gr. Dreiberg in w.

Freiburg.

Suevia: 1. r. Löwe in bl., 2. schw. Zirkel in w., 3. Kranz und Schläger in w., 4. Band auf g. — Einen roten Löwen in bl. gibt es nicht! Dafür: 1. Farben, 2. g. Löwe in bl., 3. g. Zirkel in sch., 4. Kranz und Schläger in g. Da das Band gelb zeigt, so ist alles gelb und nicht golden darzustellen.

Rhenania: 1. sch. Zirkel in w., 2. Kranz in r., 3. Farben, 4. Schläger in w. Umstellung erwünscht und ausserdem lieber den gr. Kranz in das w. Feld und dafür die Schläger in das r. Feld, ebenso könnte der Zirkel w. in bl. gesetzt werden.

Hasso-Borussia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Wappen Hessen mit g. Sternen bestreut, 3. der Friedericianische Adler in w., 4. Kranz und Schläger in w. — Das Wappen von Hessen hat keine Sterne! Der Friedericianische Adler ist kein Wappen, sondern eher ein Symbol, das dem preussischen Wappen entsprungen ist! Diese beiden Felder sollten richtig die Wappen von Hessen und Preussen enthalten.

Giessen.

Teutonia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Schläger in w., 3. ein alter Germane mit dem Zirkel auf dem Schilde, 4. naturfarb. Treuhände mit bl. Wolken in w. — Feld 3 gehört zu den Landschaftsbildern, und der Anachronismus mit dem alten Germanen und dem Zirkel ist doch gar zu stark, eher ginge noch ein mit den Farben horizontal belegter Schild, da tatsächlich die Germanen ihre Schilde mit Farben bemalt hatten. Dafür: 1. Farben, 2. Germane in g. Rüstung in gr., 3. r. Treuhände in g., 4. Schläger in r.

Starkenburgia: H. Starkenburglandschaft; 1. Farben, 2. Wappen Hessen, 3. Schläger in w., 4. Farben. — Dafür: 1. Farben, 2. Wappen Hessen, 3. r. Burg in g., 4. Schläger in w.

Hassia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Wappen Hessen, 3. Kranz und Schläger in w., 4. Farben. — Hiergegen ist an und für sich nichts einzuwenden.

Göttingen.

Bremensia: H. Zirkel und Schläger in w.: 1. Wappen Herzogtum Bremen, 2. Wappen Fürstentum Verden, 3. Wappen Grafschaft Hoya, 4. Farben. — Dagegen ist bloss einzuwenden, dass sich der w. H. gegenüber dem s. und dem g. Schild nicht gut macht, Zirkel und Schläger könnten vielleicht g. in gr. gemacht werden. Umstellung!

Saxonia: H. Wappen Sachsen; 1. Farben, 2. sch. Zirkel in w., 3. Kranz und Schläger in w., 4. Treuhände aus w. Wolken in bl. — Dagegen lässt sich an und für sich nichts einwenden, der Umstand, dass das Wappen Sachsens als H. aufgelegt ist, lässt den Zwiespalt zwischen g. und w. zurücktreten.

Hannovera: H. Wappen von Lübeck (der Schild ist irrtümlicherweise w. statt g.!): 1. w. Ross in r., 2. r. Tor in w. (soll wohl das Wappen der Stadt Hannover sein, dann ist es aber ganz falsch!), 3. Kranz und Schläger in w., 4. Farben. — Ausser Berichtigung der genannten Fehler empfiehlt sich die Umstellung. H. kann bleiben. 1. Farben. 2. Wappen Hannover. 3. Wappen Westfalen. 4. Schläger vielleicht in bl.

Brunsviga: H. Braunschweig; 1. Pfeilbündel in w., 2. Farben, 3. sch. Zirkel in w., 4. Kranz und Schläger in w. — Hier sind wieder zuviele w. Felder! Dafür: H. bleibt, 1. Farben, 2. g. Pfeilbündel in sch., 3. w. Zirkel in bl., 4. Kranz und Schläger in w.

Hildeso-Guestphalia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Wappen Westfalen, 3. Wappen Hildesheim, 4. Kranz und Schläger in w. — Der w. H. neben dem 4. w. Feld macht sich nicht gut, soll der H. beibehalten werden, so könnte auch der Zirkel w. in gr. gesetzt werden.

Teutonia: H. sch. Zirkel in w.; 1. s. Eule auf s. Ast in r., 2. Farben, 3. Kranz und Schläger in w., 4. ein wilder Mann in Landschaft. — Umstellung, der Inhalt des Feldes 1 muss w. sein, der wilde Mann oder Teutone ist zu stilisieren.

Hildesia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. ein Städtewappen, das am meisten Aehnlichkeit mit dem von Emden hat, 3. Wappen Hildesheim, 4. Kranz und Schläger in w. — Da das Band Gold zeigt, so soll statt w. s. gesetzt werden. Der Zirkel im H. könnte g. in bl. dargestellt werden und die Schläger in r.

Verdensia: 1. sch. Zirkel in w., 2. Wappen Verden, 3. Farben, 4. Kranz und Schläger in w. — Der w. Farbe des Bandes entsprechend muss auch das Verdener Kreuz sch. in w. sein. Umstellung.

Hercynia: H. sch. Zirkel in w., 1. Farben, 2. g. Hirschkopf in gr., 3. drei gr. Tannen in g., 4. Kranz und Schläger in w. — Dafür: H. g. Zirkel in sch.; 1. Farben, 2. g. Schläger in sch., 3. bleibt, 4. Feld 2.

Greifswald.

Pomerania: 1. Wappen Pommern, 2. Kranz und Schläger in w., 3. sch. Zirkel in w., 4. Farben — Umstellung: 1. Farben, 2. s. Schläger in bl., 3. s. Zirkel in bl., 4. Wappen Pommern.

Borussia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. aufsteigender Adler vor bl. Himmel, oben Sonne, unten Gebirge, 3. Kranz und Schläger in w., 4. bl. und g. gestreifte oder geringelte Schlange in w. — Zuviele w. Felder! Landschaftsbild! Dafür den preussischen Adler. H. ist entbehrlich. Umstellung: 1. Farben, 2. w. Schläger in sch., 3. g. Schlange, darin g. Zirkel in sch., 4. Wappen Preussen, aber w. Feld!

Guestphalia: Gleiche Ordnung wie bei Bonn, siehe dort.

Halle.

Borussia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Wappen Preussen, 3. Kranz und Schläger in w., 4. s. Schlange in sch. — Statt s. ist überall w. zu setzen.

Palaiomarchia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. s. Sternenkranz in sch., 3. Kranz und Schläger in w., 4. halber sch. Doppeladler, sch. Schlüssel und vier gelbe Rauten in orange. — Feld 4 und 3 sind zu vertauschen. Der Inhalt des jetzigen Feldes 4 ist gründlich reformbedürftig!

Guestphalia: H. sch. Zirkel in w., 1. zwischen s. Sternen ein Stück Band in w., 2. Wappen Westfalen, 3. Farben, 4. Kranz und Schläger in w. — S. Sterne in w. ist falsch! Warum ist das Feld nicht grün?

Normannia: H. g. Löwe in w.; 1. Farben mit Zirkel belegt, 2. innerhalb gr. Lorbeerzweige eine g. Lyra in w., 3. gr. Baum in g., 4. Treuhände vor Pfeilbündel in bl. — Ein g. Löwe in w. ist unbedingt falsch. Warum setzt man in Verbindungswappen so oft eine antike Lyra? Ein anderes Musikinstrument tut es auch, und die gute deutsche Fidel kommt in der Heraldik häufig vor. H. ist zu verbessern oder zu opfern. 1. Farben, 2. Feld 3, 3. Feld 4, 4. Feld 2.

Teutonia: H. sch. Zirkel in w.; 1. r. Pfeil mit bl. Brief zur Sonne fliegend in w., 2. und 3. g. Löwe in bl., 4. Farben. — Feld 1 gehört zu den auszumerzenden Bildern! Dafür: 1. Farben, 2. und 3. bleiben, 4. sch. Zirkel in w.

Heidelberg.

Suevia: 1. Farben, 2. sch. Zirkel in w., 3. Schläger in w., 4. g. Garbe in bl. — Die Garbe sollte gelb und nicht golden sein.

Guestphalia: Anordnung wie Bonn.

Vandalia: H. der Mecklenburger Stierkopf r. in g. (eigentlich ist er sch.!); 1. g. Pfeilbündel in r., 2. g. Greif in r., 3. Kranz und Schläger in w., 4. Farben. — Hier stört unbedingt das w. 3. Feld! Lieber g. Schläger in r. dafür setzen und umstellen!

Saxo-Borussia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Wappen Sachsen, 2. Wappen Preussen, 3. Kranz und Schläger in w., 4. Farben. — Hier ist wieder der Gegensatz von Metall und weiss, aber er ist wesentlich dadurch gemildert, dass alles Weisse unten ist. Stellt man hier um, so wird diese Harmonie gestört, man kann allerdings den Schild von Preussen weiss machen, dann bleibt aber noch das Gold von Sachsen.

Rhenania: 1. Der Vater Rhein als Landschaftsbild, 2. sch. Zirkel in w., 3. Kranz und Schläger in w., 4. Farben. — Hier ist Feld 1 und 4 zu vertauschen, der Vater Rhein muss möglichst stilisiert werden.

Jena.

Thuringia: 1. Farben, 2. naturfarbiger Löwe in w., 3. Stiftungsdatum in w., 4. sch. Zirkel in w. — Dafür: 1. Farben, 2. Wappen Hessen, 3. w. Zirkel in sch., 4. w. Schläger in r.

Franconia: H. sch. Zirkel in w., 1. Stiftungsdatum in w., 2. sch. Phönix in bl., 3. Farben, 4. Kranz und Schläger in w. — Dafür: 1. Farben, 2. sch. Phönix in g., 3. Zirkel in gr., 4. g. Schläger in r.

Guestphalia: Anordnung wie Bonn.

Saxonia: 1. Farben, 2. sch. Zirkel in w., 3. Kranz und Schläger in w., 4. Treuhände in bl. — Das kann gut so bleiben.

Kiel.

Holsatia: 1. sch. Zirkel in w., 2. Wappen Holstein, 3. Farben, 4. Kranz und Schläger in w. — Umstellung empfohlen.

Saxonia: H. sch. Zirkel in w.; 1. w. Ross in r., 2. gekr. Schwerter in gr., 3. Wappen Kiel, 4. Wappen Sachsen. — In das Wappen der Stadt Kiel sind die Corpsfarben eingesetzt, dagegen will ich nichts erinnern, da dieses Wappen so wie so sehr verschieden vorkommt.

Königsberg.

Baltia: H. Farben mit w. Zirkel; 1. gerüsteter Mannsrumpf mit Schwert und den beiden Wappen Brandenburg und Preussen nebst Spruchband; darauf Civ. Acad. Alb. in w., 2. Segelschiff, 3. Leuchtturm, 4. Kranz mit Schlägern in w. — Die vorliegende Zeichnung zeigt eigentlich drei Landschaftsbilder, die durch richtige Stilisierung umgangen werden können.

Normannia: H. sch. Zirkel in s.; 1. Farben, 2. der Civ. Acad. Alb. in sch., 3. Kranz und Schläger in s., 4. Segelschiff. — Auch hier ist zu stilisieren.

Littuania: Bloss 3 Felder; 1. der Civ. Acad. Alb in r., 2. Kranz und Schläger in w., 3. Pferd in gr. — Ebenso.

Masovia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. der Civ. Acad. Alb. in w., 3. Schläger und Kranz in r., 4. Segelschiff. — Stilisieren.

Hansea fehlt mir.

Leipzig.

Lusatia: Der Schild ist durch ein sch.-g. geränderte Kreuz in 4 Felder geteilt, H. sch. Zirkel in w.; 1. Kranz und Schläger in w., 2. g. Löwe in bl., 3. Farben, 4. Pfeilbündel in w. — Umstellung: 1. Farben, 2. bleibt, 3. Schläger in r., 4 sch. Pfeile in g.

Saxonia: 1. Farben, 2. Treuhände mit Pfeilen in w., 3. w. Zirkel in bl., 4. Kranz mit Schlägern in w. — Umstellen: 1. bleibt, 2. w. Zirkel in dunkelblau, 3. bisheriges Feld 2, 4. Schläger in hellblau.

Misnia: H. sch. Zirkel in bl.; 1. Farben belegt mit s. Schlange, darin Treuhände, 2. Wappen Meissen, 3. Kranz und Schläger in s., 4. Farben, darauf g. Halbmond und 9 g. Sterne. — Warum das Wappen die Farben gr.-w.-r. in der Variante gr.-s.-r. zeigt, weiss ich nicht, vielleicht ist das bloss ein Fehler. Der bl. H. macht sich nicht gut, und das Ganze wirkt sehr unruhig.

Guestphalia: H. sch. Pfeilbündel in w.; 1. Farben, 2. w. Ross in sch., 3. w. Kranz und sch. Zirkel in gr., 4. Kranz und Schläger in w. — Der H. ist entbehrlich. — Umstellung: 3. wird 2., 2. wird 3.

Thuringia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Wappen Hessen-Thüringen, 2. Farben, 3. Kranz und Schläger in w. 4. Wappen Leipzig. — Umstellung sehr zu empfehlen. Vielleicht kann auch hier H. fallen.

Budissa: Der Schild ist geteilt und oben gespalten, H. sch. Zirkel in w.; 1. Kranz und Schläger in w., 2. Farben, 3. g. Mauer in bl. — Als vierfeldriges Wappen würde es sich besser machen umgestellt, 1. Farben, 2. Feld 1, 3. jetziger H., 4. g. Mauer in bl.

Marburg.

Teutonia: Der Schild ist durch ein sch.-g. geränderte Kreuz in 4 Felder geteilt, H. sch. Zirkel in w.; 1. g. Lyra mit Schwert und Kranz in bl., 2. Pfeilbündel schräggestellt sch. (oder s. ?) in w., 3. naturfarbener Löwe mit dem Farbenschilde, 4. gr. Baum vor aufgehender Sonne. — Da dürfte sich eine gründliche Vereinfachung sehr empfehlen. Das Kreuz ist jedenfalls das des Deutschordens und also nicht mit g., sondern mit s. Rand zu zeichnen.

Hasso-Nassovia: Das Deutschordenskreuz teilt den Schild in 4 Felder, H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Wappen Nassau, 3. Wappen Hessen, 4. schräges Pfeilbündel sch. oder s. in w. — Da im Namen Hessen vor Nassau kommt, sollten die beiden Wappen je ihren Platz tauschen. Das Pfeilbündel würde besser gerade stehen.

Guestphalia: Anordnung wie bei Bonn.

München.

Suevia: 1. Schläger in bl., 2. Farben, 3. Stiftungsdatum in w., 4. w. Zirkel in sch. — Umstellung empfohlen.

NB. Die fünf Münchner Corps Suevia, Palatia, Bavaria, Isaria und Markaria haben je ein Feld in Wappen, das nur das Stiftungsdatum enthält; vielleicht wurde bei der Gründung dieser Corps nicht erlaubt, ein dem Namen entsprechendes Feld im Wappen aufzunehmen, heutzutage könnte das jedenfalls nachgeholt werden.

Palatia: 1. Farben horizontal gestellt, 2. Schläger in r., 3. Stiftungsdatum in w., 4. sch. Zirkel in bl. — Höchstens Feld 3 und 4 zu vertauschen.

Bavaria: 1. Schläger in w., 2. Farben, 3. Stiftungsdatum in bl., 4. sch. Zirkel in w. — Umstellen: Reihenfolge 2, 1, 4, 3.

Isaria: 1. Schläger in bl., 2. Farben, 3. sch. Zirkel in w., 4. Stiftungsdatum in gr. — Umstellen: 2, 4, 1, 3.

Franconia: 1. Schläger in r., 2. Farben, 3. gr. Weinstock in w., 4. sch. Zirkel in gr. — Umstellen: 2, 4, 1, 3., der Zirkel in gr. sollte w. sein, der Weinstock ist zu stilisieren.

Makaria: 1. Schläger in sch., 2. Farben, 3. Stiftungsdatum in w., 4. sch. Zirkel in r. — Umstellen: 2, 1, 4, 3, den Zirkel w. machen.

Die neueren Corps fehlen mir.

Strassburg.

Rhenania: Der Schild wird mittels r.-s. geändertem Kreuz in 4 Felder geteilt, H. das Strassburger Münster, darüber die Sonne, der Boden darunter ist nach dem Strassburger Stadtwappen w.-r.-w. schräg geteilt; 1. der Vater Rhein als Landschaft, 2. Farben, 3. sch. Zirkel in bl., 4. Kranz und Schläger in s. — H. ist unmöglich. Sonst umstellen und den Vater Rhein stilisieren.

Palatia: H. Wappen von Strassburg, wovon die Mauerkrone füglich weggelassen werden kann; 1. Farben, 2. sch. Zirkel in w., 3. Kranz und Schläger in w., 4. g. Löwe in bl. — Der Strassburger Schild muss w. und der Löwe in 4 muss gelb sein.

Suevia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Wappen Schwaben, 3. Wappen Alt-Wirtemberg, 4. Kranz und Schläger in w. — Hier widerstreitet gold und w. Die wirt. Hirschhörner müssen horizontal liegen.

Palaio-Alsatia fehlt mir.

Tübingen.

Franconia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Phönix in bl., 3. Schläger in w., 4. zwei Ritter in Landschaft, Handschlag. — Stilisierung nötig.

Rhenania: H. sch. Zirkel in r.; 1. Farben, 2. Schläger und Helm in w., 3. sch. Adler in s., 4. der Vater Rhein

in Landschaft. — Das ganze Wappen ist mit einem bl. Kreuz mit Inschriften durchzogen. Das Kreuz ist entbehrlich, Stilisierung muss helfen, das Feld des Adlers ist w. zu machen.

Suevia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Farben, 2. Wappen Schwaben, 3. Reichssturmfahne in sch., 4. Schläger und Helm in w. — Auch dieses Wappen wird mit einem w. Kreuz mit Inschriften durchzogen, das neuerdings weggelassen wird. Die Reichssturmfahne gehört eigentlich in ein bl. Feld, doch wirkt die Abweichung gut.

Borussia: 1. Farben, 2. Schläger und Zirkel in w., 3. Wappen Preussen, 4. gr. Baum in w. — Kann so bleiben.

Würzburg.

Franconia: 1. sch. Floretts in w., 2. sch. Zirkel in gr., 3. Farben, 4. zwei gekr. Lorbeerzweige, darüber ein sch. B. in r. — Umstellung nötig.

Moenania: 1. g. Zirkel in gr., 2. g. Floretts in gelb, 3. Farben, 4. w. Schlange in r. — Umstellung: 3, 1, 4, 2, der Zirkel sollte gelb nicht gold sein, die Schlange vielleicht auch, die Floretts sch.

Bavaria: 1. w. Schlange in hellblau. 2. sch. Floretts in w., 3. Farben, 4. w. Zirkel in dunkelblau. — Umstellen: 3, 4, 1, 2.

Nassovia: H. sch. Zirkel in w.; 1. Schläger in w., 2. Wappen Nassau, 3. Farben, 4. Kranz und Stiftungsdatum in w. — H. ist entbehrlich, der Zirkel kann in 4 untergebracht werden. Umstellen: 3, 1, 4, 2.

Rhenania: 1. Kranz und Schläger in r., 2. Traube in w., 3. Farben, 4. sch. Zirkel in bl. — Der Zirkel sollte w. sein.; umstellen: 3, 4, 1, 2.

Guestphalia: H. bl.-g.-r.: 1. sch. Zirkel in gr., 2. Kranz und Schläger in w., 3. Farben, 4. Wappen Westfalen. — Der Zirkel ist w. zu machen. Umstellung: 3, 1, 4, 2.

Makaria: 1. Schläger in w., 2. sch. Zirkel in g., 3. Farben, 4. gr. Eichenzweig in w. — Umstellung: 3, 1, 4, 2.

Zürich.

Tigurinia: 1. s. Löwe in bl., 2. sch. Zirkel in w., 3. Schläger in w., 4. Farben. — Der Löwe allein kann nicht s. sein. Umstellung: 4, 2, 3, 1.

2. Vereinfachung der Wappen.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, ähnlich wie es ja bei den Staaten ein grosses und ein kleines Wappen gibt, und wie es bei den Corps bisher auch zum Teil gebräuchlich gewesen ist, bloss den Farbenschild zu verwenden, und hiezu dienen als gute Vorbilder die drei oberen schwarzen Zeichnungen auf der Beilage für Corps mit zwei- drei- und vierfarbigen Bändern, die zugleich die verschiedenen Richtungen zeigen, in die ein Wappen gestellt werden kann.

Nun wird man wohl das Bedürfnis fühlen, dass z. B. für die vielen gleichfarbigen Corps wie Westfalen, Preussen usw. doch eigentlich ein Unterschied am Platze wäre, und da wird in erster Linie vorgeschlagen werden, dem Schilde den Zirkel aufzulegen. Das ist an und für sich zwar eine ganz einfache Sache und das wird auch bisher schon vielfach gemacht, aber man sollte gar nicht glauben, wie viele Fehler hierbei vorkommen!

Nach streng heraldischer Regel muss entweder Metall auf Farbe oder umgekehrt gesetzt werden. In der Regel wird man den Zirkel in der Metallfarbe der betreffenden Perkussion auflegen. Mit Gold kann man zur Not über ein weisses Feld fahren, mit Silber aber nicht. Mit schwarz über drei oder mehr verschiedene Farben zu fahren ist falsch und hässlich. Ein für allemal Gold hierzu nehmen, wäre die einfachste Lösung, wenn es eben nicht auch Bänder mit Gold und gelb gäbe! Vielleicht erklärt sich die Sache an einigen Beispielen am besten; siehe die drei unteren schwarzen Abbildungen auf der Beilage.

1. Zweifarbige Bänder.

a) Borussia-Berlin: Goldener Zirkel auf sch.-w. geschrägtem Schilde, das geht zur Not.
b) Onoldia-Erlangen: Ebenso, nur andere Farben.
c) Franconia-Tübingen und ähnlich Würzburg: Goldener Zirkel auf gr.-r. geschrägtem Schilde, das geht ausgezeichnet, weil überall Metall auf Farbe kommt, und ausserdem haben beide Corps g. Perkussion.

2. Dreifarbige Bänder.

d) Bremensia-Göttingen: Das geht sehr gut aus den gleichen Gründen.
e) Vandalia-Heidelberg: g. Zirkel bloss auf r. gelegt, geht auch.
f) Suevia-Tübingen: sch. Zirkel bloss auf w., geht auch.

Dabei ist aber zu beachten, dass ich in den beiden letzten Fällen Zirkel gewählt habe, die das v. am Schlusse haben, also von Hause aus niederer sind als solche, die das v. unten als Schleife angehängt haben.

3. Vierfarbige Bänder.

g) Hasso-Borussia: Hier kann der Zirkel in der Perkussionsfarbe s. aufgelegt werden, wenn man nur die beiden mittleren Felder benützt.
h) Saxo-Borussia: Ebenso.
i) Baltia-Königsberg: Ebenso.

Mit Absicht sind diese 9 Schilde je zu dreien in verschiedener Art gestellt, 3 sind aufrecht, 3 nach R. und 3 nach L. geneigt. An den Beispielen b und c ersieht man, dass sich das Neigen eines Zirkels schlecht macht, wenn er den ganzen Schild bedeckt. Die Fälle e, f, h und i zeigen, dass es zur Not geht, wenn der Zirkel so nieder ist, dass man ihn in einem Felde oder bei vier Farben in zwei Feldern unterbringen kann; im Falle h muss der Zirkel aber schon sehr klein gemacht werden, was nicht gut aussieht.

Dazu kommt aber noch etwas anderes! Wie alle Buchstaben und alle Schrift, die von links nach rechts geschrieben wird, so schauen auch die Zirkel nach der heraldisch als L. bezeichneten Seite. Wenn ein Wappenbild nach L. gewendet ist, dann kann der Schild nicht nach R. geneigt werden, wie bei b, e, h, und der dazu gehörige Helm muss entweder gerade nach vorne schauen oder wie das Wappenbild nach L. Da nun die Zirkel diese Richtung von Hause aus haben und unmöglich im Spiegelbilde dargestellt werden können, so ist nur die Neigung des Schildel nach L, wie bei c, f, i, möglich und jedenfalls richtiger als die Neigung des Schildes bei b, c, h, aber dann muss man folgerichtig auch den Schild selbst den Farben entsprechend anders schrägen, wie dies auch bei c, f, i geschehen ist. Freilich erscheinen dann die Farben nicht in der Richtung, in der sie eigentlich getragen werden, doch das wäre an und sür sich das kleinere Uebel.

Aus dem ganzen aber ist ersichtlich, dass die Auflegung des Zirkels, so einfach sie aussieht, grosse Schwierigkeiten mit sich bringt, und aus diesem Grunde möchte ich ganz bestimmt von dem Auflegen des Zirkels a b r a t e n.

In der Tat aber wird eine Unterscheidung nicht nötig sein innerhalb des Schildes selbst. Durch Beifügung des Wahlspruches in einem Spruchbande ist für den Fall genügend gesorgt, dass der Schild zur blossen Dekoration dient; wird er aber zu einem Geschenk verwendet, so kommt darauf immer eine Dedikation geschrieben, gemalt, graviert usw., und in dieser Dedikation kommt ja doch der Zirkel und die Universitätsstadt vor, so dass gar kein Zweifel bleibt, woher das Geschenk stammt, bezw. welches Corps mit dem Schilde gemeint ist.

Es sei noch bemerkt, dass man in keiner Weise gezwungen ist, die Farben immer in schräger Stellung anzubringen, sie können ebensogut horizontal als vertikal in den Schild gestellt werden. Auf der K. SC.-Wappentafel hat z. B. das Corps Palatia-München die Farben horizontal im Schilde.

3. Einführung gänzlich neuer Wappen.

Alle bisher gemachten Vorschläge sind freilich nur Notbehelfe, der erstere sucht durch bessere Gruppierung der Felder und durch bessere Stilisierung der Wappenbilder zu helfen, der zweite wirkt durch Vereinfachung. Dadurch können freilich viele bisher immer weiter vererbte Uebel gehoben werden, aber eine Radikalkur bieten beide nicht, weil man immer wieder denjenigen Personen ausgeliefert ist, die die Wappen zeichnen, malen, schnitzen usw., und die, wenn man ihnen nicht genau auf die Finger sieht, immer wieder in die alten Fehler zurückfallen werden.

Obwohl ich mir nun keineswegs einbilde, etwas für alle Fälle Vollkommenes bieten zu können, fühle ich mich doch versucht, der bisherigen Unvollkommenheit möglichst auf den Leib zu rücken, und in diesem Sinne habe ich für eine gründliche Reform der studentischen Heraldik folgendes vorzuschlagen.

Die überwiegende Mehrzahl der Corps leiten ihren Namen von einem deutschen Volksstamme, von einer bestimmten Gegend des Deutschen Vaterlandes ab. Für die Volksstämme, für die Bundesstaaten, für die einzelnen Gaue, wie für Städte sind Wappen vorhanden. Ebenso hat jede Universitätsstadt ihr Wappen. Wenn man nun einen Wappenschild einmal teilt und den oberen Teil nochmals spaltet, so erhält man drei (allerdings nicht gleich grosse) Felder. Setzt man in Feld 1 das dem Namen des Corps entsprechende Wappen (Preussen, Schwaben, Franken, Bayern, Westfalen, Sachsen usw.), in das Feld 2 das Wappen der betreffenden Universitätsstadt und in das untere Feld die Corpsfarben, so hat man ein Wappen, das nicht nur einfach ist und alle bisher gerügten Fehler vermeidet, sondern das auch von jedem, der die oberflächlichsten Wappenkenntnisse besitzt, sofort abgelesen werden kann, ohne dass Zirkel und alle möglichen Inschriften erst den Wegweiser geben müssen.

Die Beilage zeigt das näher, und wir haben dort folgende Wappen in Farbendruck vor uns: 1. Borussia-Bonn, 2. Bavaria-München, 3. Saxonia-Göttingen, 4. Suevia-Tübingen, 5. Franconia-Jena, 6. Rhenania-Würzburg, 7. Guestphalia-Heidelberg, 8. Teutonia-Giessen.

Eine derartige Zusammenstellung lässt sich für alle Corps ermöglichen. Diejenigen Corps, welche Doppelnamen führen, Hassoborussen, Saxoborussen, Frisolüneburger, Hildesoguestphalen, Hassonassoven usw., können den oberen Teil des Schildes zweimal spalten, so dass dort drei Wappen nebeneinander zu stehen kommen, z. B. Sachsen, Preussen und Heidelberg.

Freilich sind nicht für alle Fälle die dazu gehörigen Wappen vorhanden, aber hier muss und kann geholfen werden. In den vorliegenden Beispielen habe ich mit Absicht deshalb einen Weg angedeutet, wie dies zu geschehen hat. Obwohl die R h e n a n e n nicht alle aus der gleichen Gegend des Rheinlandes stammen, so wäre doch das bei der Rhenania-Würzburg eingesetzte Wappen der Rheinprovinz überall verwendbar.

T e u t o n i a ist als Name für das gesamte Deutschland zu betrachten, und hierfür kann also ganz gut das Wappen des alten Deutschen Reiches in der Form des einköpfigen schwarzen Adlers in Gold genommen werden. Für A l e m a n n e n ist das Wappen Schwaben zutreffend.

Schwieriger ist die Sache z. B. für P a l a t i a-Bonn, die bekanntlich nicht von der Rheinpfalz, auch nicht von der Oberpfalz, wie die Palatia-München, sondern von der kaiserlichen Pfalz im Rheine bei Kaub den Namen trägt. Die Stadt Kaub hat jedenfalls ein Wappen, die Stadt und die Pfalz aber sind nicht identisch, da müsste man wohl ähnlich wie bei den doppelnamigen Corps oben drei Wappen nebeneinander setzen und zwar: 1. Kaub, 2. den doppelköpfigen alten Reichsadler in g. als Bezeichnung der kaiserlichen Pfalz, 3. Bonn.

I s a r i a könnte das Wappen von Oberbayern nehmen, M o e n a n i a das von Unterfranken. Eine Abweichung muss bei T i g u r i n i a gemacht werden, da nach der oben aufgestellten Regel das Wappen von Zürich zweimal nebeneinander käme, das kann natürlich nur einmal gesetzt werden, in das Feld 2 würde aber das Wappen der Schweiz ganz gut passen.

Für B a l t i a kann das bisherige Abzeichen, das Schiff beibehalten werden. H a n s e a kann die alte Hansaflagge w. Kreuz in r. aufnehmen usw.

Auf diese Art bleibt allein M a k a r i a übrig, für die es kein Wappen gibt, und für die ein solches erst geschaffen werden muss. Hierfür jetzt schon Vorschläge zu machen, halte ich nicht am Platze, ich erwähne den Fall nur, um nicht den Verdacht zu erwecken, als habe ich den Namen übersehen, oder ich weiche dieser Frage

aus, jedenfalls ist eventuell der Wunsch dieses Corps abzuwarten.

Sollte ein derart zusammengesetztes Corpswappen durch Zusammenstellung eines Landeswappens und eines mehrfeldrigen Städtewappens (z. B. Breslau) zu kompliziert erscheinen, was ich vermeiden möchte, so erinnere ich daran, dass man in einem solchen Falle stets auch partem pro toto wählen kann, wie dies z. B. im Wappen des Corps Franconia-Jena in Beziehung auf das Wappen der Stadt Jena in der Abbildung geschehen ist.

Was nun die Stellung der Farben anbelangt, so macht sich die Schrägstellung in dem verhältnismässig breiten und niederen unteren Felde, das sich nach unten noch verjüngt, nicht gut, sie ist auch nicht nötig. Als beste Lösung habe ich die senkrechte Stellung gefunden, und sie muss so angeordnet werden, dass die Farben von R. nach L. abgelesen werden. Das passt auch durchweg für zwei-, drei- und vierfarbige Bänder.

Aber noch einen weiteren grossen Vorteil bietet dieser Vorschlag und zwar den, dass man auf diese Art die Möglichkeit schafft, die verschiedensten Helmzieren einzuführen. Die langweiligen drei Straussenfedern würden endlich verschwinden, die man den einfachen Farbenschilden überlassen kann. Die Helmzier wäre bei dieser Neuerung dem Stammwappen des namengebenden Landes zu entnehmen, und dadurch wird eine viel grössere Mannigfaltigkeit und Abwecheslung geschaffen, als bisher durch verschiedene Mittel, Zirkel, Wahlsprüche usw., vergeblich versucht und angestrebt worden ist. Nun gibt es freilich auch Wappen, von denen keine Helmzier bekannt ist, oder zu denen überhaupt niemals solche geführt worden sind, z. B. Städtewappen, aber da kann man sich sehr einfach dadurch helfen, indem man z. B. als Helmzier Flügel, Schirmbretter usw. wählt, denen wiederum das Wappenbild des namengebenden Wappens aufzulegen ist.

In einem Lande wie Deutschland, wo die Heraldik bei jeder Gelegenheit zur Dekoration von allen möglichen Gebäuden innen und aussen, aber auch zur Verzierung der meisten, selbst der unbedeutendsten Gegenstände des Kunstgewerbes Verwendung findet, da wird es gar nicht schaden, wenn durch eine derart sinngemässe Verbesserung der studentischen Heraldik der Unterricht im RC. auch etwas auf das heraldische Gebiet hin erweitert wird, schon weil dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, die vielen gebräuchlichen Sünden immer mehr auszumerzen und den Sinn für Heraldik zu wecken.

Wenn ich mich oben entschieden gegen das Auflegen des Zirkels auf den Farbenschild ausgesprochen habe, so liegt es keineswegs in meiner Absicht, zu seiner gänzlichen Verdrängung beizutragen. Es handelt sich für mich bei allen Einzelheiten lediglich darum, Allem eine möglichst heraldische Form zu geben. Aber der Zirkel hat nun einmal nichts in einem Wappen zu tun; er ist ein Namenszug, ein Monogramm, man kann einen Namenszug mit oder ohne Krone zur Verzierung oder zur Bezeichnung des Eigentums verwenden, die Hereinnahme eines Monogramms in ein Wappen ist ein verwerflicher Pleonasmus!

Auch bei dieser neuen Heraldik kann der Zirkel wieder zu seinem Rechte kommen, wenn er auch im Wappen keinen Platz mehr hat. Seit den frühesten Zeiten gab es in der Heraldik sogenannte Beizeichen, die in den Wappenschild zur Unterscheidung der einzelnen Person aufgenommen wurden, das war deutsche Sitte. In England kamen die sogenannten Badges auf, Unterscheidungs-Zeichen, die meist ohne Umrahmung neben das Wappen gestellt und auch allein verwendet wurden. Zu den Badges gehören die sogenannten Roundells, kleine runde Scheiben aus Farbe oder aus Pelz, die hie und da auch mit Wappenbildern belegt waren, sie wurden zum Teil neben dem Wappen, zum Teil als Beizeichen im Wappen geführt und waren erblich. Aehnlich geschah es auch mit Orden, und letzterer Gebrauch hat sich allerdings in etwas veränderter Form bis heutzutage erhalten.

Man kann also ganz gut den Zirkel neben das Wappen stellen, damit dies aber einen mehr heraldischen Anstrich bekommt und nicht so kahl aussieht, sollte der Zirkel einen Hintergrund haben. Man könnte den Zirkel nun freilich zur Not in einem kleinen Schilde unterbringen, davon möchte ich aber entschieden abraten, denn sonst fällt man wieder in die alten Fehler zurück, die aber alle vermieden werden, wenn man den Zirkel in der Metallfarbe der Perkussion in eine kreisrunde Scheibe setzt, der die Farbe der Mütze zu geben ist, also in der Art der Roundells. Ist die Mützenfarbe gelb oder weiss, so ist der Zirkel selbstverständlich schwarz zu halten. Die weiter vorne gerügte Richtung nach L. ist in diesem Falle keineswegs zu tadeln, da sie als Zuneigung zum eigentlichen Wappen erscheint und so allen heraldischen Regeln entspricht.

Diese Art von Beiziehung des Zirkels zur studentischen Heraldik kann ich aber nur zu der zuletzt vorgeschlagenen Reform empfehlen, denn neben blossen Farbenschildern sieht das nicht gut aus, und bei den alten Vollwappen ist es ja gänzlich unnötig, da er dort im Wappen selbst vorkommt.

Man wird sich nun aber vor einem solchen Schritte fragen müssen, wie steht es mit den rechtlichen Verhältnissen?

Bekanntlich bedürfen alle Studentenkorporationen der Bestätigung durch die Hochschule, und in diese Bestätigung ist der Schutz des Namens und der Farben eingeschlossen. Ob überall mit Ueberreichung der Konstitution auch das Wappen eingereicht wurde, ist mir unbekannt. Wenn ja, so wäre die logische Folge, dass damit auch das Wappen von Seiten der Hochschule denselben Schutz erfahren muss. Jedenfalls sollte

dieser Schutz eingeholt werden, wenn eine durchgreifende Reform zustande käme.

Vom Gesetze aus ist die Selbstwahl eines Wappens für Personen wie für Korporationen zugelassen, tatsächlich findet sie auch häufig statt. Das D. Str.-G.-B. § 360 schützt bloss die Wappen der deutschen Bundesfürsten, dieser Schutz ist nachträglich 1876 auch auf das kaiserliche Wappen übertragen worden. Es gibt aber auch ausserdem privilegierte Wappen, deren Träger eine natürliche oder eine organisierte Einheit sein kann, wobei man unter der ersteren eine Familie, unter der zweiten Vereine, Korporationen, Gemeinden usw. versteht. Diese Wappen sind gesetzlich geschützt, aber nur auf dem Boden des Zivilrechtes. Das bedeutet soviel, dass die Annahme eines bestehenden Wappens durch einen Dritten verboten ist.

Da nun die Familien unbestritten das Recht haben, ihre Wappen zu reformieren, d. h. degenerierte Wappen auf ihre Grundform zurückzuführen — (Wappenvermehrungen ohne Zustimmung des Landesherrn sind ausgeschlossen!) — und da die Familienwappen zu den privilegierten gehören, ebenso aber auch die der Vereine usw., so dürfte das gleiche Recht auch auf die letzteren Anwendung finden, und in der Tat haben ja auch in der letzten Zeit viele städtische Gemeinden, die ebenfalls unter einer organisierten Einheit begriffen sind, wie Vereine usw., ihre degenerierten Wappen reorganisiert, ohne die Genehmigung des Landesherrn einzuholen, sie haben meist nur ein Gutachten des Heroldsamtes eingeholt.

Freilich handelt es sich bei meinem Vorschlage um mehr als um eine Reform eines degenerierten Wappens, es handelt sich vielfach sogar um eine Vermehrung, nämlich um die Aufnahme des Wappens, der dem Namen des Corps entspricht, und um die Aufnahme des Wappens der betreffenden Universitätsstadt.

Das Privilegium der Wappen hat durch das Markenschutzgesetz zwar sehr gelitten, aber dieses Gesetz gibt uns hier die Handhabe, mittels derer die von mir vorgeschlagene Reform erreicht werden kann. Der Benützung eines Privatwappens (dazu gehören auch die Städtewappen), namentlich des eigenen, ist im Markenschutzgesetz keine Schranke gesetzt, die Benützung öffentlicher Wappen (also Staatswappen) dagegen ist ausgeschlossen, und zwar, damit sich nicht jemand den ausschlieslichen Gebrauch erschleicht.

Aus dem Sinne beider Gesetze, Str.-G.-B. § 360 und Markenschutzgesetz, geht hervor, dass der Aufnahme von Wappen eines deutschen Bundesstaates oder einer Stadt in ein Vereinswappen nichts im Wege steht, gerade aus dem Grunde, weil z. B. im vorliegenden Falle diese Wappen mit anderen Wappen und ausserdem ja mit dem Farbenfelde zu einem Ganzen vereinigt werden sollen; ein auf diese Art zusammengesetztes Wappen schliesst jede Verwechselung mit dem Wappen des betreffenden Bundesstaates oder einer Stadt aus, und somit kann von einem Missbrauche keine Rede sein. Tatsächlich führen ferner schon eine Menge Corps derartige Wappen, z. B. von Preussen, Sachsen usw., ebenso Wappen von Landesteilen und Provinzen, wie Westfalen, Schlesien, ferner von Städten: Hildesheim, Bautzen usw. im Corpswappen, das gibt einen weiteren Hinweis darauf, dass einer ähnlichen Aufnahme durch andere Corps kein Hindernis in den Weg gelegt werden wird.

Sollte mein Vorschlag Anklang finden, so ist natürlich in erster Linie darnach zu trachten, dass die richtigen Vorbilder der hierzu erforderlichen Länder- und Städtewappen und namentlich die richtigen Helmzieren beschafft werden. Ganz besonders die Städtewappen werden vielfach gänzlich falsch dargestellt. Richtig sind sie im Verlage von Heinrich Keller in Frankfurt a. M. erschienen.

Eine derartige durchgreifende Reform aber sollte, wenn sie Eindruck machen soll, nicht vereinzelt durchgeführt werden, und es wäre mit Freuden zu begrüssen, wenn der Hohe K. SC. in dieser zeit- und sinngemässen Reform nicht nur an der Spitze der deutschen Studentenschaft marschieren würde, sondern auch namentlich, wenn sämtliche zu ihm gehörige Corps gemeinsam und gleichzeitig mit der Reform einsetzen wollten. Freilich steht dem Hohen K. SC. nicht das Recht und die Macht zu, in die internen Angelegenheiten eines Corps, und zu denen gehört das Wappen, hineinzureden, aber auf dem Kösener Kongress könnte diese Reformfrage einmal eingehend besprochen werden und eine solche Besprechung würde die dringend nötige Verbesserung entschieden fördern.

Kommt die Reform in irgend einer Weise zustande, so wäre es wünschenswert, dass der Hohe K. SC. mit der Herstellung einer neuen Wappentafel einen Künstler betraut, der nicht bloss zeichnen kann, sondern der auch die Heraldik studiert hat, und hierzu empfehle ich heute schon einen Mann aus unserer Mitte, einen alten Corpsstudenten, nämlich Herrn Geschichtsmaler G. A. Closs, Franconiae Tübingen, der wohl den meisten Lesern durch seine stimmungsvollen Bilder in den Fliegenden Blättern lange bekannt ist, die zum Teile auch von seinem Verständnis für Heraldik Kunde geben. Ich darf wohl beifügen, dass Closs u. a. auch den Entwurf zu den Wappenfenstern geliefert hat, die der Hohe K. S.C. der Onoldia zu ihrem hundertjährigen Stiftungsfest widmete, auch hat er bei seinem eigenen und schon bei einigen andern Corps die Verbesserung der Heraldik erfolgreich durchgeführt. Dass er gerne mitwirken wird, geht schon daraus hervor, dass er mir die zu meinen Vorschlägen nötigen Zeichnungen, wie sie beiliegend abgebildet sind, in selbstloser Weise geliefert hat, wofür ich ihm hier nochmals bestens danke.

Die Grabdenkmäler der St. Veitskirche zu Ellwangen.

Von Ernst Kiesskalt, Nürnberg.

Die im reinsten romanischen Stile erbaute St. Veitskirche zu Ellwangen bietet eine grosse Anzahl von interessanten alten Grabmälern; sie sämtlich zu beschreiben, würde zu weit führen, weshalb hier nur diejenigen bis 1600 beschrieben werden sollen. Alle neueren würden wahrscheinlich nur Bekanntes bringen.

Die Oberamtsbeschreibug von Ellwangen bringt auf Seite 388—396 zwar gleichfalls eine Beschreibung von Grabdenkmälern, doch gibt sie hauptsächlich nur die Texte wieder — die übrigens in vorliegender Arbeit in manchen Punkten verbessert wurden, — während die Wappen und deren Stellung zu einander fast ganz unberücksichtigt bleiben. Bei deren Wichtigkeit in genealogischer Hinsicht (Ahnentafeln) glaube ich deshalb sehr wohl, eine neue Arbeit vorlegen zu dürfen, umsomehr, als die Oberamtsbeschreibung manche hier aufgeführte Denkmäler nicht enthält und die familiengeschichtlichen Notizen der O.A.-B. hierdurch eine teilweise Ergänzung bezw. Berichtigung erfahren.

Bei der nachfolgenden Beschreibung bediente ich mich einiger Abkürzungen; es bedeutet:

O.A.B. = Oberamtsbeschreibung von Ellwangen,

Alb. = v. Alberti, Württemb. Adels- und Wappenbuch;

alle anderen Wappenangaben beziehen sich auf Siebmachers Allgemeines Wappenbuch, z. B. bedeutet Bd. I A. 1 S. 31 T. 32, dass das betreffende Wappen sich beschrieben findet in dem angegebenen Werke Band I, Abteilung 1, Seite 31, während die Abbildung hiezu sich auf Tafel 32 befindet.

Um eine jedesmalige, weitläufige Beschreibung der Plätze der Wappen zu vermeiden, gebe ich untenstehend zwei Skizzen, welche die Stellung der Wappen veranschaulichen sollen.

I. Bei Grabsteinen mit 4 Wappen:

1	2
3	4

II. Bei Grabsteinen mit 8 Wappen:

1	2
3	4
5	6
7	8

Endlich bemerke ich, dass „rechts" und „links" immer vom Beschauer aus zu gelten hat mit Ausnahme von Wappenbeschreibungen, wo immer heraldisch rechts, bezw. links gemeint ist.

Verzeichnis der vorkommenden Namen.

Solche Personen, die nicht namentlich genannt, sondern nur durch ein Ahnenwappen vertreten sind, haben ein „W" (Wappen) hinter dem Geschlechtsnamen.

Da sämtliche Personen von Adel sind, wurde das v. der Einfachheit wegen weggelassen. Die Nummer hinter dem Namen ist die des betreffenden Denkmals.

Adelmann v. Adelmannsfelden, Heinrich		23
Adelmann v. Adelmannsfelden	W	23
Ahelfingen, Ulricus		5
Aschhaus	W	20
Bayren (?)	W	10 13
Berg	W	10
Birckaw	W	11
Burggraf v. Landt, Rosa		9
Dachholz	W	11
Erlolf (Vorname)		1 2
Freyberg-Eisenberg, Barbara Elisabeth		15
— Christoph		4
— Joh. Walther		24
— Veronica		24
—	W	15 19 21 24
Fronsberg (Frundsberg?), Helena, geb. v. Rechberg		16
Gaisejetschge (?)	W	11
Gemmingen, Christophous		22
—	W	15 22
Graveneck, Ludwig		20
—	W	14 20
Greifenstein (?)	W	17
Gültlingen, Paulus		9
— Rosa, geb. Burggraf v. Landt		9
Hariolf (Vorname)		1 2
Helfenstein	W	16
Hirschhorn	W	16
Höfingen, Truchsess v.	W	6 11
Hürnheim, Hans Walter		17
— Johann		3
— Ursula		18
—	W	17 18 24
Hundsbiss v. Walramsdorf		21
Klingenfels (?), Elisabeth, geb. v. Rinderbach		10
Klingenstain	W	11
Knöringen	W	24
Kropfling-Flügling	W	6 11
Leonrod, Joh. Georg		19
—	W	19
Merstat	W	10
Münchweil	W	10
Muntprat v. Spiegelberg, Wilhelm		13
—	W	13 22
Neuhaussen, Margaretha		10
—	W	10
Neuneck, Margret		7
—	W	6 11
Ow	W	22
Paumgartner v. Hohenschwangau	W	24
Perfal	W	21

Rechberg, Albert		3
— Barbara, Elisabeth, geb. v. Freyberg		15
— Helena		16
— Johann Ernst		15
— Veronica		24
— Wilhelm		16
—	W	14 15 16 24
Rinderbach, Anna		10
— Dorothea		10
— Elisabeth		10
— Johann		10
— Jörg		10
— Katharina		10
— Lucie		10
— Ludwig		10
— Margretha, geb. v. Neuhaussen		10
— Wolfgang		10
—	W	10
Schaumberg (?)	W	10
Schad v. Mittelbiberach	W	15
Schechingen (?)	W	10
Schellenberg, Ernst		14
—	W	14
Schwabsberg, Albrecht		6
— Georg		8
— Hans		11
— Margret, geb. v. Neuneck		7
—	W	7 11
Seckendorf	W	19
Senft v. Sulburg	W	10
Stadion	W	14 21 24
Steinhäuser v. Neidenfels, Ursula, geb. v. Hürnheim		18
Steinhäuser v. Neidenfels	W	18
v. d. Tann	W	10
Thüngen	W	23
Treuchtlingen	W	17
Velberg (?), Elisabeth, geb. v. Rinderbach		10
Veningen	W	15
Welden	W	17 18
Westerstetten (?), Dorothea, geb. v. Rinderbach		10
Westerstetten, Christoph		12
— Wolf Rudolf		12
Wild- und Rheingrafen	W	16
Wöllwarth	W	23

Ausserdem finden sich mir unbekannte Wappen an den Denkmälern No. 6, 13, 17, 18, 19, 22 und 23.

Namen, bezw. Zeichen von ausführenden Künstlern kommen vor:

C. W bei Denkmal No. 9,
Ziml bei Denkmal No. 24.

I. In der Kirche selbst.

1. Hausartiger, romanischer Steinsarkophag, der vorne auf zwei Paar romanischen Zwergsäulen ruht. Ganz neu, nicht sehr schöne Arbeit. In dem Sarkophage ruhen die Gebeine der seligen Stifter Hariolf und Erlolf, welche bis 1663 in der Mitte des Chores ruhten. „Professor Braun untersuchte im Jahre 1845 die Grabstätte, fand nur eine einfache hölzerne Kiste mit den grossen Gebeinen der Stifter samt der Aufschrift: Anno Dom. 1663, 11ma Julii de medio chori translata sunt haec ossa b. b. Hariolphi et Erlolphi Episcoporum Lingonicensium, ecclesiae huius fundatorum.“ (O.A. B. S. 382.)

Der Sarkophag trägt oben in einem von Zweigen gebildeten Eirund die Buchstaben *A* $\overset{P}{X}$ *ω* und unten folgenden Text:

„Hariolfi . et . Erlolfi . fratrum . huius . loci . fundatorum . ossa . hic . deposita . MDCCCLXXXII“.

2. Ueber diesem Sarkophag, an der Wand befestigt, befindet sich eine prächtig ausgeführte Bronzetafel, darstellend die beiden Stifter in bischöflicher Gewandung, je mit dem Krummstab, und mit den freien Händen die von ihnen gestiftete Kirche über ihren Häuptern haltend. Diese stellt sich als Modell der St. Veitskirche dar, doch ohne die Anbauten späterer Zeit, ist also interessant durch getreue Wiedergabe der Kirche, wie sie zurzeit der Anfertigung der Tafel beschaffen war.

Darunter das Abteiwappen von Ellwangen; gevierter Schild: in 1 und 4 eine Bischofsmütze (Mitra), in 2 und 3 das Wappen der Stadt Ellwangen. Die O.A. B. S. 383 spricht von einem Wappen, zusammengesetzt aus dem der Stifter und der Propstei. Dies ist natürlich nicht richtig, denn zu Zeiten der Stifter gab es überhaupt noch keine Wappen, zum mindesten haben wir von solchen keine Nachricht. Es kann sich hier auch nicht um ein den Dargestellten zugeschriebenes, bezw. angedichtetes Wappen handeln, wie dies im Mittelalter bei Personen aus ältesten Zeiten allerdings bisweilen geschah, sondern das gesamte, hier dargestellte Wappen ist das der Propstei und findet sich genau in derselben Gestalt in der Stiftskirche noch öfter wieder.

Die Randschrift lautet:

„Anno . dominice . incarnacionis . dcc . lxmj . regnant: . karolo . manno . et . pippino . fratribus constructum . est . hoc . monasterium . Ellwangen . a . beato . hariolfo . et . erlofo . fratre . eius . lingonice . urbis . episcopo . huius . loci . fundatoribus . in . tumulo . hoc . quiescentibus“.

Eine Abbildung dieser Bronzetafel findet sich im Ergänzungsatlas der „Bau- und Altertums-Denkmale im Königreich Württemberg“.

3. Etwas kleinere, aber ebenso schöne Broncetafel mit der Darstellung einer Pieta. Links und rechts knien anbetend 2 Pröpste, zwischen ihnen im Vordergrund hält ein kleiner Engel deren Wappen, und zwar links das v. Hürnheim (Johann von Hürnheim. 1453—1460), rechts das v. Rechberg (Albert v. Rechberg, 1460—1502), deren jedes mit einer Mitra geviertet ist.

Von dem Munde beider Pröpste geht je ein Schriftband aus, das linke trägt die Worte: „O .

Mater . xpi, 'fac . propicium . quem . genuisti"; das rechte die Worte: „o . mater 'dei . miserere . mei".

Unter dieser Darstellung folgen 10 Doppelzeilen Text; siehe 'denselben O.A.B. S. 384.

4. Grosses Marmordenkmal des Propstes Christoph v. Freyberg, welcher in vollem Ornat dargestellt ist. Dessen Wappen (Alb. S. 199 No. 699) mit einer Mitra geviertet; dazu 2 Helme; I. mit Mitra, II. mit dem v. Freyberg'schen Kleinod.

Der Text scheint jetzt durch Mauerwerk verdeckt zu sein, er findet sich jedoch O.A.B. S. 388.

II. In der Vorhalle.

5. Hier befindet sich das älteste und interessanteste Grabdenkmal der Kirche. Es ist aus grauem Sandstein und stellt den Verstorbenen dar in voller Lebensgrösse, bekleidet mit einem Kettenpanzer und einem langen Waffenrock darüber; Sporen. Der Helm dient dem bärtigen Haupte, welches mit einer Art gepolsterter Mütze versehen ist (um das Drücken des Helmes zu vermeiden), als Pfühl, die Füsse ruhen auf einem Löwen.

Die grösstenteils erhaltene Randschrift (Majuskeln) lautet:

„Anno . Dn . M . C . XXXVIIII . obiit . . . . dns . Vlric: . De . Ahelfing . [fer]ia . seda . ante . die . sci . Valentini . pxia" (proxima).

Todestag = 8. Februar 1339.

Das Wappen v. Ahelfingen, welches der Verstorbene auf seinem Schilde führt, findet sich bei v. Alberti, S. 10 (v. Alfingen); 2 Abbildungen des Denkmals mit Begleittext im „Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit", 1871, S. 39 f.

6. Sehr schönes, guterhaltenes Denkmal, den Verstorbenen in voller Rüstung, auf einem Löwen stehend, zeigend. Links von seinem Haupte der Kleinodhelm, rechts der Wappenschild v. Schwabsberg (v. Alberti, S. 715). Ferner finden sich noch vier Ahnenwappen:

1. v. Neuneck (Alb., S. 552, No. 2042);

3. der gleiche Schild wie unter 7. bei Denkmal 11;

2. der gleiche Schild wie unter 5. bei Denkmal 11;

4. im Schilde 2 Flügel nebeneinander; Name unbekannt, bezw. nicht sicher zu ermitteln ohne Nachforschungen.

Text: „Anno dni m cccc lxnn an dem vit's abent starb der vest albrecht von schwabsperg dem got genad" (15. Juni 1464).

7. Denkmal aus grauem Sandstein, 199:99 cm, darstellend eine betende, kniende Frau in reichem faltigen Gewande, einen Rosenkranz in den Händen haltend. Oben links, hinter Wolken, erscheint als Brustbild Gott-Vater, in der einen Hand eine Geissel, in der anderen ein Rutenbündel haltend; oben rechts erscheint ein Engelsbild. (Diese Darstellung des strafenden Gottes beobachtete ich z. B. auch auf einem Grabstein, der sich im Städt. Museum zu Saalfeld a. S. befindet.)*

Links von der Verstorbenen das Wappen von Schwabsberg, rechts das von Neuneck (siehe Denkmal No. 6).

Der Text lautet:

„Anno . dni . M . cccc . lxvi . starb . die . edel . fraw . margret . von . swabeperg . geborn . von . neunegk . am . achten . des . ostertag . der . got . gnad" (13. April 1466).

8. Der Verstorbene — Geistlicher — kniet betend, mit der Mütze in den gefalteten Händen vor einem Kruzifix; vor dem Betenden dessen Wappen (v. Schwabsberg). An das Kruzifix klammert sich Maria, im Hintergrunde sieht man den hl. Josef mit der Säge und den hl. Christophorus, der an Gestalt höher ist und einen Baum als Stab in der Linken frägt.

Darunter folgender Text:

„Anno dni [MDv] decia qvita mensis ma[rtij] Obijt Venerabilis vir Georius de Swabsperg maioris Augsp. et Elwac. eccl.' ar' Canonic: huiusque eccle custos".

Die O.A.B. S. 390 gibt als Todesjahr 1505 an und unter Voraussetzung von dessen Richtigkeit gebe ich es hier ebenso wieder, da an dem Grabstein diese Stelle defekt ist. Monat und Tag stimmen dagegen in der Wiedergabe der O.A.B. nicht. Diese gibt an „1505 die quinta mensis maij", doch ist an dem Denkmal deutlich decia (decima) statt die lesbar, während die Lesart „maij" aus einem bestimmten Grunde nicht annehmbar erscheint. Von dem Monatsnamen sind nur noch die ersten zwei Buchstaben sichtbar; der Rest fehlt, da der Stein hier wieder etwas beschädigt ist. Da aber der Raum bis zum Beginn des nächsten Wortes „Obijt" so breit ist, dass mindestens 3—4 Buchstaben nötig waren, ihn auszufüllen, so ist nicht gut anzunehmen, dass früher nur die zwei ganz schmalen Buchstaben ij solchen Zwecken gedient hätten, sondern man wird gedrängt, das Wort „Martij" als entsprechender zu nehmen.

9. Prächtiges Renaissancedenkmal aus grauem Sandstein; noch gute Heraldik. Inmitten die Brustbilder des verstorbenen Ehepaares; zwischen ihnen der Ausruf „o . Got" und darüber das Monogramm des anfertigenden Künstlers: „C W".

Darunter der Verstorbenen Wappen; links: v. Gültlingen (v. Alberti, S. 251, No. 886), rechts: Burggraf v. Kaltenthal (Bd. VI, A. 1, S. 66, T. 66; Notiz bei v. Alberti, S. 101); O.A.B., S. 390, bezeichnet das letztere Wappen als das einer „Burggräfin von Landt".

Text: „Hie ligent begraben der edel vnd vest pauls von gultlingen der starb anno 1520 am cristag vnnd rosa ein gebornne burgkgreuin sein eeliche hausfraw die starb anno1522 am dienstag jnn pfingstfeir tagen den got gnedig sein wol".

* Vergl. E. Kiesskalt, „Die Bildwerke der Stadt Saalfeld a. S. in genealogischer und heraldischer Beziehung", Vierteljahrsschrift des Vereins „Herold" 1907, S. 403 ff.

Todestag des Mannes: 25. Dezember 1520, der Gattin: 10. Juni 1522.

10. Auf Holz gemaltes Gedächtnisbild, darstellend die Krönung Mariae; darunter eine im Gebete knieende Familie, die Kinder sämtlich mit Namen, die Eltern durch ihr Wappen bezeichnet.

† Gatte, Wolfgang, Jörg, Johann — Wappen v. Rinderbach — Wappen v. Newhausen — † Gattin, Elisabeth, Dorothea, † Lutia, Katharina, Anna

Die beiden Töchter Dorothea und Elisabeth haben jede ein mit dem väterlichen Wappen von Rinderbach zusammengesetztes Ehewappen bei sich zum Zeichen ihres ehelichen Standes und zwar

Dorothea einen Wappenschild gleich dem von Westersetten, Schaumberg oder Schechingen; Elisabeth das Wappen v. Vellberg (Klingenfels?), Alb., S. 407, No. 1458.

Ausserdem zeigt die Tafel noch 8 mit Namen versehene Ahnenwappen, nämlich:

1. Rinderbach (Alberti, S. 642, No. 2377);
3. Merstat (Alberti, S. 496, No. 1823, hier jedoch der Schild golden statt rot);
5. Senft (Alberti, S. 727);
7. Than (v. d. Tann: Bd. II, A. 1, S. 60, T. 63);
2. Newhaussen (wie oben);
4. Bayren (?); im weissen Schilde 3 blaue Eisenhüte (Helme);
6. Berg: gespaltener Schild; rechtes Feld rot, linkes weiss und blau geweckt;
8. Münchweil (?); im blauen Schilde ein weisser Pfahl.

Text: „Anno dni 1544 an S. Vlrichss tag Ist Verschiden der Edel vnd Vöst Ludwig von Rinderbach. Vnd anno 1584 den 7. tag Octobris ist hernach Vschiden die Edel und Thugethaft Fraw Margretha vo Rinderbach geborne von Newhaussen sein nachgelasne wittib“ usw.

Der Ulrichtstag 1544 ist der 4. Juli.

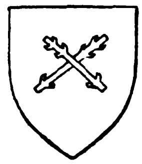
11. Weiss übertünchtes Renaissancedenkmal 208:126 cm. In einer Rundbogennische ist der Verstorbene in voller Rüstung vor einem Kruzifix knieend dargestellt; der Helm mit Federbusch steht vor ihm.

Der Verstorbene liegt in Crailsheim begraben. Der Text des Denkmals lautet:

„Anno dni 1549 am gaylen Montag starb der gestreng edel vnd ernvest Hans von Schwabsberg Ritter dem . . . . . usw.“

Acht Ahnenwappen zieren den Stein, nämlich:

1. Schwabsberg (Alb., S. 715, No. 2666);
3. Neuneck (Alb., S. 552, No. 2042);
5. truchses v. höffingen (Alb., S. 325, No. 1139);
7. kropfling-flügling. = dem Schild der v. Bol (Alb., S. 74, No. 261);
2. birckaw; im Schild zwei gekreuzte Hellebarten;
4. klingenstain (siehe Abbildung 1, vergl. aber dazu Notiz bei v. Alberti, S. 408);
6. Gaisejetschge (?) siehe Abbildung 2;
8. Dachholz. siehe Abbildung 3.



Abbild. 1

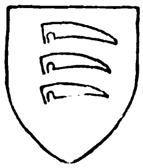
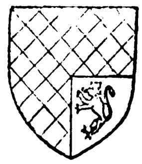


Abb ld. 2



Abbild. 3

12. Denkmal aus braunem Marmor, 123:65,5. Darstellung eines Geistlichen, der aus einem Buche betend vor einem Kruzifix kniet; von seinem Munde geht ein Spruchband aus mit den Worten:

„dulcis jesu fili dei miserere mei“.

Der Denkmaltext lautet:

„Ao 1567 am freittag vor newitty (Viti) verschid der Erw. Edell herr Cristof von westersten (Westerstetten), dechend dess stifft alhir zu Elwang Thumbher zu Eystett vnd augsp: bey sein Bruder wolf Ruedolf von westersteten zu wasseralfing. Ist zu einem Chorheren alhie aufgeschworen Ao 1526 damals 15 jar seines Alters vnd 14 Chorher alhie gewesen Ao 1540 zu einem Dechend Erwelt Regieret die Dechaney 27 Jar seines alters 56 Jahr gewest dem G. G.“

(Die O.A. B. S. 390 gibt diesen Text in wesentlich späterer Schriftsprache wieder.)

13. Holzgerahmte (Renaissance-) Gedächtnistafel mit einem Gemälde, darstellend Christus am Kreuze, mit Maria und Johannes daneben. Unten kniet der Verstorbene in Rüstung; sein Wappen lehnt am Kreuzesfuss. Der Text lautet:

„Anno 1585 den 28 tag Juny starb der Edel vnd Vöst Wilhalm Mumbrat von Spiegelberg, dössen vnd aller Christglaubig seelen gott genedig sein wölle. amen.“

Vier Wappen zieren die Tafel; diese sind, von links nach rechts in einer Reihe:

1. Bayer (siehe Denkmal No. 10, W. 4); im Schilde drei blaue Eisenhüte (Helme) in weiss; Kleinod: ein Mannesrumpf mit einem mit Federn besteckten Helm; Decken: weiss-blau.
2. Muntprat v. Spiegelberg (Alb., S. 532);
3. ?; im Schilde ein schwarzer, rechtsgekehrter Rabe in drohender Stellung; Kleinod: ein gelber, weiss gestulpter Turnierhut mit schwarzem Hahnenfederbusch;
4. ?: gevierter Schild; in 1 und 4 je 3 weisse Katzen in schwarz, untereinander gestellt und nach innen gewendet. in 2 und 3 je ein wachsender Bock. 2 Helme; I mit einer sitzenden Katze, II. mit dem wachsenden Bock.

14. Im Fussboden eine Platte aus grauem Sandstein, 187:100. In einem Lorbeerkranze das volle Wappen v. Schellenberg (Alb., S. 682, No. 2552); dazu in den vier Ecken je ein benannter Schild:

1. Schellenberg (wie oben);
3. Rechperg (Alb., S. 618);
2. Graveneck (Alb., S. 240);
4. Stain (Alb., S. 755, No. 2794).

Der Text lautet:

„Anno 1628 den 12 maij ist gestorben der Wol Edel und Gestreng Ernst von Schellenberg zue Altmanshoven, Fürstl. Ellw. Rath und Hofmaister, dessen Sellen Gott . . . .“ usw.

15. Platte aus braunem Kalkschiefer. Oben inmitten eines Lorbeerkranzes zwei Wappen; links v. Rechberg, rechts v. Freyberg.

Dazu in den vier Ecken je ein Wappen:

1. Freyberg (Alb., S. 199, No. 699);
3. Schad v. Mitelbibrach (Alb., S. 673, No. 2516);
2. Gemingen (Alb., S. 219);
4. Veningen (Bd. II, A. 1, S. 61, T. 65).

Text: „Anno 1676 den 12. Maij ist in Christo Seelig Verschiden die Wolgeborne Frau Barbara Elisabetha Frey Frau von Rechberg geborne Freyin Von Freyberg etc. weyl. Herrn Johann Ernsten Freyherrn von Rechberg etc. nachgelassen wittib, deren Seel Gott gnade“.

III. Im Kreuzgang.

16. Denkmal aus grauem Sandstein, 206 : 110; der untere Rand fehlt, ferner ist das rechte untere Wappen verdeckt.

Inmitten ist der Verstorbene in weitem faltigem Gewande dargestellt; eine grosse Mütze bedeckt sein bärtiges Haupt, die Füsse stehen auf zwei Löwen.

In den vier Ecken je ein Wappen:

1. v. Rechberg (Alb., S. 618);
3. Hirschhorn (Alb., S. 321);
2. v. Helfenstein (Alb., S. 296);
4. verdeckt; nach dem „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“, Jahrg. 1871, S. 361 ff., war es das der Wild- und Rheingrafen. Nach dieser Quelle lautet der Text:

[anno domini MD6 (1506) auf den tag vo vnser frav ufhtfa (auffahrt = 14. August) nactz mittag starb her wilhalm] vo rechperg . vo . hohe . rechperg . dem . got . genedig . vnd .prhrcz . sei . amen“.

Das ausserhalb der eckigen Klammern stehende ist jetzt noch lesbar; das Wort „ufhtfa“ wäre jedoch nach dem „Anz. f. Kunde d. deutsch. Vorzeit“, Jahrg. 1875, S. 113, falsch gelesen oder gedeutet, da eine neben dem Denkmal des Verstorbenen früher angebracht gewesene Tafel, die Stiftung eins ewigen Lichtes betreffend, folgenden Text trug:

„Anno 1506 am Sambstag vor unser lieben frawen Liechtmesstag ist in Gott verschieden der Edel u. gestreng Herr Wilhelm von Rechberg von Hohenrechberg, Ritter, deme Gott gnedig u. barmhertzig seye. Hierauf hab ich Helena von Fronsperg Wittib, geborne von Hohen Rechberg, sein geliebte Tochter gestüfft dis Liecht, so zur ewiger Zeit ohn Underlass allda brinnen solle . . . . . usw.“

Das von des Verstorbenen Tochter gestiftete ewige Licht brennt jetzt nicht mehr, dagegen ständig einige Kerzen vor dem Grabstein, der von den vielen Andächtigen, welche vor ihm ihre Andacht verrichten, reich mit Blumen und Kränzen geschmückt ist.

17. Grosse ungerahmte Holztafel mit verblichener und etwas beschädigter Malerei; das Gemälde ist jedoch prächtig ausgeführt, im schönsten Früh-Renaissancestil gehalten und von farbenreicher, wirkungsvoller Darstellung. Es zeigt in einem Rundbogen ein hohes Kruzifix, links und rechts davon von je einem schwebenden Engel beseitet, darunter knien der Verstorbene und dessen Gattin; deren Wappen lehnen am Kreuzesstamm:

links: v. Hürnheim (Alb., S. 360, N. 1272);

rechts: ?, anscheinend v. Greifenstein, wenigstens gleicht es völlig dem bei v. Alberti, S. 243, No. 861, angegebenen Wappen, nur ist hier der Schild silbern statt golden; Helmdecken: schwarz-weiss.

In den vier Ecken je ein Wappen:

1. v. Hürnheim (Alb., S. 360, No. 1272);
3. v. Treuchtlingen (Bd. VI, A. 1, S. u. T. 57);
2. v. Welden (Bd. II, A. 5, S. 14, T. 17);
4. ?; im weissen Schilde ein roter, mit drei weissen Ballen belegter Schrägrechtsbalken.

Der Text lautet:

„Anno domini 1557 Ist der edel vnd streng her hans walter von hyrnhaim, Ritter, der Röm: Kay: May. Vorstmaister in der Marcktgrafschafft burgen vnd dan Kvy. may: Engenland oberster In Neappolls gewessen, den 15 tag septembris zu Genuva verschieden volgents gen Neappollis In sant Jacob Kirchen und begraben worden der sellen gott . . . . . .“ usw.

18. Renaissancedenkmal aus grauem Sandstein mit Darstellungen der Auferstehung und Himmelfahrt Christi; darunter knien zwei männliche und zwei weibliche Personen.

In den vier Ecken je ein Wappen:

1. Steinhäuser v. Neidenfels (Alb., S. 764);
3. ? (im gevierten Schilde in 1 und 4 je ein Pokal, in 2 und 3 je zwei Flügel);
2. v. Hürnheim (Alb., S. 360, No. 1272);
4. v. Welden (Bd. II, A. 5, S. 14, T. 17).

Darunter folgender Text:

„Anno dni 1566 am Tag Dorothea den 6. Februarij Ist Verschieden die Edel und Tugentsame Fraw Ursula Steinhäusserin von Neidenfels, eine geborne von Hürnheim“.

19. Grabstein aus Alabaster; Renaissancestil. Inmitten die Darstellung der Auferstehung Christi, im Vordergrunde links kniet betend der Verstorbene im geistlichen Gwande.

Ganz oben in einem Medaillon das Wappen v. Leonrodt; ferner vier Ahnenwappen in folgender Anordnung:

1. v. Leonrodt, Bd. II, A. 1, S. 44, T. 43;
3. v. Seckendorf, Bd. II, A. 1, S. 57, T. 60;
2. unkenntlich;
4. v. Freiberg-Eisenberg, Bd. II, A. 1, S. 35, T. 32.

Darunter befindet sich folgender ungekürzte Text: „Reverendus et nobilis dominus Johannes Georgius a Leonrodt ecclesiae huius canonicus

et custos vir insigni ergo deum hominesque pietate obiit die XVIII aprilis a. Christi MDXCIIII aetatis suae LXXXII . . . . " usw.

20. Denkmal in Renaissancestil.

Der Verstorbene kniend vor einer Darstellung der Krönung Mariä.

Ganz oben zwei Wappen: links: v. Grafeneck (Alb., S. 240); doch ist hier zwischen dem offenen Flug des Helmes die Raute (Schildfigur) wiederholt; rechts: v. Aschhausen (Alb., S. 26).

Der Text lautet:

„Anno dni MDLXXVIII die vero X mensis Augusti obiit Reverend: ac generosus dns Ludovic: Baro in Graveneck ecclesie sancti Viti Elvacens: decan: nec non ecclesie cathedralis Augustanae Canonicus cuius anima requiescat . . . . . usw."

IV. In der Liebfrauenkapelle.

21. Denkmal aus Kalkschiefer, für Joann. Franc. Adalbert Hundbiss a Waldrams.", geb. 23. April 1632, gest. 22. April 1685.

Vier benannte Ahnenwappen:

1. Hundbiss, Bd. II, A. 1, S. 41, T. 39.
3. Berfal, Bd. II, A. 1, S. 50, T. 50.
2. Freyberg (Alberti, S. 199, No. 699).
4. Stein (Alberti, S. 755, No. 2794).

22. Denkmal aus Alabaster in guter deutscher Renaissance, 150:142 cm. Der Text lautet:

„Anno Dni MDCXVI ult. mensis Decemb. obiit praenobilis ac venerabilis dns Christophorus de Gemmingen, summae aedis augustanae praepositus huius decanus eystadiensis canonicus cuius anima deo aeternum vivat. Amen".

Vier Ahnenwappen:

1. v. Gemmingen (Alb., S. 219).
3. Muntprat v. Spiegelberg (Alb., S. 532).
2. v. Ow (Bd. II, A. 1, S. 49, T. 50).
4. ?, im Schilde ein Schrägrechtsbalken, worin 3 Ballen.

23. Renaissance-Grabmal aus grauem Sandstein, 160:90 cm. In einem Rundbogen die Darstellung eines knieenden Geistlichen.

Der Text ist durch Abschieferung des Steins sehr beschädigt und lautete nach O.A. B., S. 394:

„Henricus Adelman de Adelmannsfelden Ecclesia[rum] in Elwangen & Chofmburg Canonicus huius quidem cantor, illius autem scholasticus; pie in Christo obdormivit anno Christi 1579 die 18 Septembris . . . . etc.]"

Das ausserhalb der Klammer stehende ist jetzt noch lesbar.

Vier Ahnenwappen:

1. Adelmann v. Adelmannsfelden (Alb., S. 4, No. 10).
3. v. Wöllwarth (Bd. II, A. 5, S. 14, T. 17).
2. v. Thüngen (Bd. II, A. 1, S. 60, T. 64),
4. ?, im Schilde ein rechtsgekehrter Hahnenkopf.

24. Renaissancedenkmal aus grauem Sandstein, 210:110, mit 7 Medaillons, worin Szenen aus der hl. Schrift.

Acht benannte Ahnenwappen:

1. „Freyperg" (Alb., S. 199, No. 699).
3. „Knerenge" (v. Knöringen, Alb., S. 410).
5. „Stadion" (Alb., S. 752).
7. „Baumgarten" (Paumgartner v. Hohenschwangau, Bd. VI, A. 1, S. 84, T. 83).
2. „Rechberg" (Alb., S. 618).
4. „Rechberg" (Alb., S. 618).
6. „Gysenberg" (Alb., S. 253).
8. „Hyrnhaim" (Alb., S. 360, No. 1272).

Ganz oben die zwei Hauptwappen v. Freyberg und v. Rechberg, unten Darstellung der beiden verstorbenen Ehegatten, auf Kissen kniend, er in Rüstung, jedoch den Helm, Kommandostab und die Handschuhe vor sich liegend; die Gattin in weitem faltigen Gewande mit langem Schleier; hinter dem Gatten der Sohn in spanischer Tracht; sämtlichen Figuren fehlen die Hände.

Der Grabsteintext lautet:

„Anno 1607 den 14 tag septembris starb der Edel und Gestreng Johan Walther von Freiberg vom Eissenberg zu Almendingen, Is Rath und statvogt alhie gewessen dessen Seel der Almechtig gott gnedig und barmhertzig sein welle. Amen."

„Anno 1589 den 31 tag maij starb die Edel und tugendreich frau veronica von freiberg geborne von rechberg von hohenrechberg dern seele Gott der allmechtig gnedig und barmhertzig s. w. a."

Am Denkmal findet sich auch des anfertigenden Künstlers Name: „ZiMI".

Einige jetzt nicht mehr vorhandene Grabsteine finden sich zitiert O.A. B., S. 395 f.; der a. a. S. 391 angeführte, stark abgegangene Grabstein Abt Kunos II. ist anscheinend verdeckt oder jetzt beseitigt.

Zur farbigen Kunstbeilage.

Von Heinrich Ch. von Kohlhagen.

Die heutige von Herrn Closs-Friedenau entworfene Beilage enthält das Wappen eines Pflegers des Vereins „St. Michael", Sr. Exzellenz des Freiherrn Albert von Seckendorff-Gutend, Vize-Admiral à la suite der Marine und Hofmarschall Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Heinrich von Preussen. Im silbernen Schild der verschlungene rote achtblätterige Lindenzweig. Zimier: ein roter, silbern ausgeschlagener Hut, besteckt mit einem Busch schwarzer Hahnenfedern. Decken: rot-silbern. Neben dem Wappen kniet in betender Stellung ein Ritter in spätgotischer Platten-Rüstung. Das Blatt kopiert den Stil der Jahre 1470—1500.

Bücherschau

Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien, ein deutsches Geschlechterbuch. Herausgegeben von Dr. jur. Bernhard Koerner, Regierungs-Assessor im Kgl. Preuss. Heroldsamt. Band XII und XIII. Mit zahlreichen Porträts und Wappenzeichnungen von Professor Ad. M. Hildebrandt, Georg Otto, Ed. L. Lorenz-Meyer, Lorenz M. Rheude, Oskar Roick, Roderich v. Haken u. A. 8⁰ XXXV und 639 Seiten resp. XX u. 537 Seiten. Görlitz 1906/07. C. A. Starke. Preis pro Band: Geb. 8 Mark.

Von den vom rührigen Verlage C. A. Starke in Görlitz (der am 20. Oktober 1907 mit Stolz und Befriedigung auf eine erspriessliche 60jährige Tätigkeit zurückblicken konnte und der heraldischen wie familiengeschichtlichen Forschung zahlreiche vortreffliche Veröffentlichungen beschert hat) vorzüglich ausgestatteten genealogischen Handbüchern bürgerlicher Familien, die nach dem Muster der bei Julius Perthes in Gotha erscheinenden bekannten Gothaer Almanache (z. B. Hofkalender, gräfliches, freiherrliches, adeliges und briefadeliges Taschenbuch) bearbeitet sind, liegen uns die beiden zuletzt erschienenen Bände zur Besprechung vor, die sich würdig ihren Vorgängern anschliessen, sodass sie die neuerdings immer mehr im Aufblühen befindliche genealogische Wissenschaft mit lebhaftem Dank willkommen heissen wird. Die vorliegenden beiden Bände enthalten die Genealogien (resp. Nachträge dazu) folgender 73 bürgerlicher Familen: Adami (von Oberleutnant z. D. H. Eggers in Lübeck), Aschenbrenner (von Regierungsbaumeister A. Aschenbrenner in Ulm), Baedeker (von Verlagsbuchhändler J. Baedeker in Leipzig), Balthasar (von Intendanturrat W. Balthasar in Stettin), Bansa (von Major a. D. E. Bansa in Grunewald bei Berlin), Berndt (von Frl. M. Berndt in Fürstenwalde a. Spree), Bertelsmann (von Kaufmann W. Bertelsmann in Bielefeld), Betcke (von Buchhändler B. Betcke in Bonn a. Rh.), Bethe (von Dr. med. M. Bethe in Stettin), Boysen, Reinhold, Reinholdsen und Hansen (von Knud Hansen in Detroit), Braun (von Dr. phil. E. Wülfing in Bonn a. Rh.), Buch (von Postdirektor a. D. W. Buch in Marburg a. L. und Kammerherr E. v. Alten in Weimar), Bürger, die Familie des Dichters Gottfried August Bürger (von B. Bürger in Kulm in Westpreussen), Colsman (von G. H. Lucas in Wiesbaden), Eggers (von Oberstleutnant z. D. H. Eggers in Lübeck), Ehlerding (von Pfarrer W. Ehlerding in Atzenhausen bei Göttingen), Frowein (von A. Frowein in Elberfeld), Geffcken (von Professor Dr. H. Geffcken in Cöln a. Rh.), Grube (von Stadtbaurat M. W. Grube in Stettin), Halbach und Krupp von Bohlen und Halbach (von Gutsbesitzer G. Halbach in Vellbrück im Rheinland), Hartcop (von G. L. Lucas in Wiesbaden), Heuss (von A. Heuss in Moskau), Heyl (vom Herausgeber), Hilliger (von Pfarrer O. Hübner in Spora bei Meuselwitz. Vergl. auch Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, 42. Heft, S. 1 bis 72, Freiberg i. S. 1906.), Holtzermann (von Rentner H. L. Holtzermann in Oldenburg), Hübner (von Pfarrer Hübner in Spora. Vergl. auch „Mühlhäuser Geschichtsblätter", VIII. Jahrg. Mühlhausen i. Thür. 1907, S. 129—161.), Jacobi (von Gerichtsassessor F. Jacobi in Aachen), Jecht (von Stadtarchivar Professor Dr. R. Jecht in Görlitz), Kestner (von Oberleutnant a. D. H. Eggers in Lübeck), Knudsen (von Knud Hansen in Detroit), Kober (von Kommerzienrat P. Kurtz in Stuttgart), Körner (vom Herausgeber), Kornbusch (von Dr. E. F. Kornbusch in Barmen), Koyen oder Coyet (von Regierungs- und Forstrat G. Koyen in Bromberg, Krippendorf (von Rechtsanwalt Dr. A. Krippendorf in Dresden), Kühn (von Bankbeamter H. Kühn in Friedenau bei Berlin), Lauckhard (von Postsekretär F. Lauckhard in Butzbach), Leeb (von S. J. Hirth in München), Lippert (von Oberstleutnant z. D. H. Eggers in Lübeck), Manitius (von Pfarrer G. Manitius, Wiederau i. Sachs.), Mecklenburg (von Verlagsbuchhändler W. Mecklenburg in Wilmersdorf bei Berlin), Meyberg (von Druckereibesitzer Ph. Meyberg in Barmen), Moeller (von stud. chem. E. Moeller in Plauen i. V.), Mollmann (von Oberlandesgerichtsrat Dr. jur. F. Schulze-Vellinghausen in Bonn a. Rh.), Nölle resp. Nülle (von Realgymnasialprofessor Dr. G. Nölle in Wriezen a. Oder), Oppermann (von kgl. Eisenbahnbauinspektor O. Oppermann in Kolmar in Posen), Pielstick (von G. Pielstick in Hamburg), Preyer (von Frau A. Preyer in München-Gladbach), Reichmann (von Pfarrer Manitius in Wiederau i. Sachs.), Rendtorff (von Justizrat Dr. jur. J. Rendtorff in Kiel), Roemert (von Dr. med. G. Roemert in Berlin), Rosstock (von Redakteur A. Rosstock in Tempelhof bei Berlin), Schemmel (von Sanitätsrat Dr. med. G. Schemmel in Detmold), Schmid (von Pfarrer G. Manitius in Wiederau i. Sachs.), Schnobel (von Oberlehrer C. Schnobel in Charlottenburg), Schultze (von Architekt Karl H. F. Schultze in Tegel bei Berlin und Gerichsaktuar F. Schultze in Naumburg a. S.), Strücker (von G. H. Lucas in Wiesbaden), Stutz (von J. F. A. Stutz in Schloss Burleswagen i. Württembg.), Trierenberg (von Oberleutnant G. Trierenberg in Bukarest), Unbescheid (von Realgymnasialprofessor a. D. Dr. H. Unbescheid in Dresden), Usener (von Prof. Dr. H. Usener in Stettin), Venn (von Kaufmann M. Venn in Cöln a. Rh.), de Waal (von A. de Waal in Coburg), Weissker (von Rentner M. Weissker in Langebrück bei Dresden), Wentzel (von Rittergutsbesitzer Wentzel in Ober-Kemnitz, O.-L.), Westerich (von Kaufmann E. Westerich in Hamburg), Wichelhaus (von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Wichelhaus in Berlin), Wilhelmi (von Prof. Dr. H. Usener in Stettin) und Wirth (von Julius Reichsritter v. Wirth, Edler von Weydenburg in Berlin, Major O. Wirth in Kamenz i. S. und Privatdozent Dr. A. Wirth in München-Thalkirchen). — Einen schönen Schmuck der beiden Handbücher bilden die zahlreichen, vorzüglich ausgeführten Porträts (u. a. im 13. Bande das von Charlotte Kestner, geb. Buff, Goethes „Lotte") und die von bekannten Meistern der Heroldskunst entworfenen, mitunter farbig ausgeführten Wappentafeln.

Dr. K. v. Kauffungen, Metz.

BRIEFKASTEN.

131. Ist das Geschlecht der **von der Grün**, von denen die Reitzenstein abstammen, erloschen? Ist es in den Städten Bayreuth, Pegnitz und Kreussen in einzelnen Zweigen verbürgert?

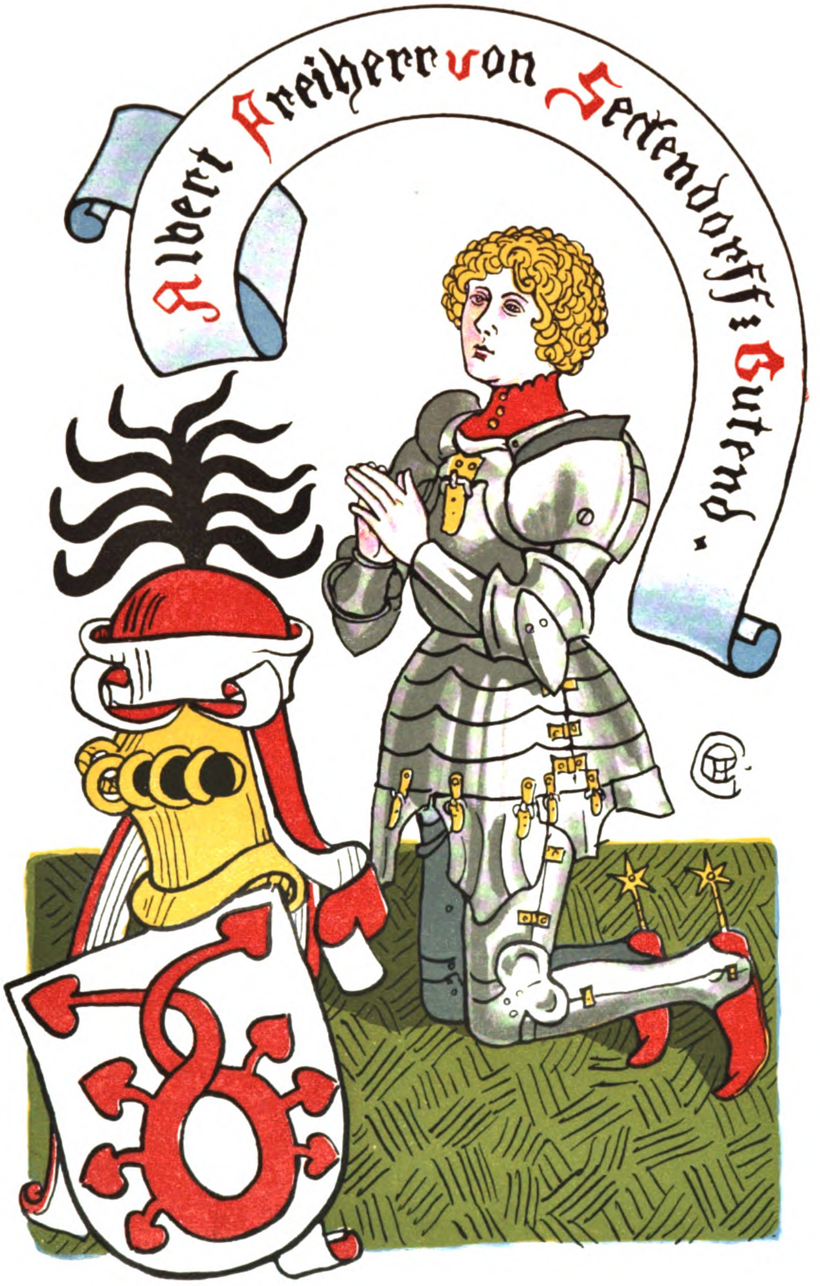
von Besser, Potsdam, Margarethenstr. 33.

Verantwortlicher Redakteur: H. Th. von Kohlhagen. Gedruckt in der Handels-Druckerei Bamberg.



(Siehe Inserat auf der 4. Umschlagseite)

Beilage der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, November 1907.



Kunstbeilage XXV der Heraldisch-Genealogischen Blätter Bamberg, Dezember 1907.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 1 Januar 1907 2. Jahrg.

Anmeldungen neuer Mitglieder.

Als Pfleger trat bei:

Se. Erlaucht Reinhard Graf und Herr von Neiperg, Mitglied der Ersten Kammer im Königreich Württemberg, Komtur ad honores des kgl. bayer. St. Georg-Ordens, Schloss Schwaigern, Württemberg, Ober-Amt Brackenheim, geworben von Frhrn. **Emil** von Gültlingen

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen:

Heinrich Freiherr **Varnbüler** von und zu Hemmingen, kgl. württ. Oberstleutnant z. D., Ludwigsburg, geworben von Frhrn. **Emil v. Gültlingen.**

Sigmund Freiherr von Gaisberg-Schoeckingen, Dipl. Ingenieur und Baurat, Hamburg 37, Hochallee 37, geworben von Frhrn. Fr. v. Gaisberg

Sigmund Graf Adelmann von Adelmannsfelden, kgl. pr. Regierungs-Assesor, Osterburg i. d. Altmark, geworben von Frhrn. v. Hornstein

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird angemeldet:

Magda Gräfin zu Leinigen-Westerburg-Neu-Leiningen, geb. Rogalla von Bieberstein (Witwe unseres um Heraldik und Exlibris-Kunde so sehr verdienten ordentlichen Mitglieds), München, Rambergstr. 3, geworben von H. v. Kohlhagen

Als ausserordentliche Mitglieder wurden aufgenommen:

Werner Freiherr v. Mandelsloh, k. u. k. Oberst d. R., Freiburg i. Br., Marienstr. 2

Friedrich Karl Esbach, kgl. pr. Referendar a. D., Breslau, Augustastr. 78 I.

Paul von Anthoine, stud. iur., Wien I, Schellinggasse 6

Heinrich Freiherr von Sass, Oberstleutnant a. D., Braunschweig, Löwenwall 18

Aus dem Leben der Mitglieder.

Freiherr Ernst Langwerth von Simmern, Dr. jur., kaiserl. deutscher Legationsrat in Tanger-Marokko hat sich verlobt mit Fräulein Margarete Rottenburg, ältester Tochter des verstorbenen Chefs des Marokkanischen Geniewesens und kgl. preuss. Oberleutnants a. D. Herrn Walter Rot-

tenburg und seiner Gemahlin Marie, geb. von Roese.

Unser korrespondierendes Mitglied Herr cand. phil. Theodor Hoffmann ist nach Gaildorf verzogen.

In Folge der im vorigen Jahre beschlossenen Verfassungsänderung im Königreiche Württemberg hat die dortige Ritterschaft statt wie bisher 13 Abgordnete in die 2. Kammer jetzt 8 Mitglieder in die 1. Kammer zu wählen. Bei der am 18. Januar 1907 zu Stuttgart vollzogenen Neuwahl wurden unter diesen 8 ritterschaftlichen Mitgliedern in die 1. Kammer der württembergischen Landstände aus der Zahl unserer Vereinsmitglieder wie bisher gewählt:

Frhr. Friedrich von Gaisberg-Schöckingen auf Schöckingen und

Frhr. Erwin von Seckendorff-Gudent, Landgerichtsrat zu Urach.

Vorschlag über die Bestimmungen für die Benützuug der Bibliothek und des Archivs des Vereins „St. Michael".

1.

Die Bibliothek und das Archiv befinden sich zu Waldheim in Sachsen. Als Bibliothekar ist Egon Freiherr von Berchem in Waldheim in Sachsen aufgestellt, dem die Wünsche über Benutzung mündlich oder schriftlich einzureichen sind.

2.

Allen Vereinsmitgliedern steht freie Benützung der Bibliothek und des Archivs zu.

3.

Auf Bestellung werden Bücher usw. per Post zugesandt. Porto und Verpackungskosten haben die Besteller zu tragen.

4.

Archivalien und wertvolle Werke werden nur eingeschrieben versandt und müssen ebenso zurückkommen. Seltenheiten werden überhaupt nicht verschickt.

5.

Der Ausleihtermin wird vom Bibliothekar von Fall zu Fall zu Fall festgesetzt und beträgt in der Regel vier Wochen. Gesuche um Fristverlängerung sind vor Ablauf des Termins anzubringen.

6.

Für verloren gegangene Bücher und Beschädigungen kommt der Entleiher auf.

Waldheim i. S.

Frhr. v. Berchem, Bibliothekar.

Bekanntmachung.

Ich habe für **Ludwigsburg** (Württemberg) die Gründung einer Ortsgruppe unternommen, die dort wohnenden Mitglieder sind benachrichtigt. Für Mitteilung derjenigen Mitglieder in der Umgegend, welche sich der Ortsgruppe Ludwigsburg anschliessen wollen, wäre ich sehr dankbar.

Ludwigsburg (Schorndorferstr.), 6. Febr. 1907.

Freiherr Emil von Gültlingen.

Aufruf an unsere verehrten Herren Mitglieder.

Wieder und immer wieder hält es der Vorstand des Vereins St. Michael gemäss den Beschlüssen des am 28. September 1906 zu Bamberg abgehaltenen Kapitelstages für seine Pflicht, die Herren Mitglieder eindringlichst zu bitten, für unseren noch so jungen Verein die zu seiner gedeihlichen Entwicklung so unumgänglich notwendige rege Werbetätigkeit entfalten und dem 1. Schriftführer, Herrn von Kohlhagen in Bamberg, Adressen solcher Herren freundlichst angeben zu wollen, an welche mit Erfolg Werbematerial versandt werden kann.

Auch darf wohl daran erinnert werden, dass in diesem und im kommenden Monat zahlreiche Familientage abgehalten werden, bei welchen sich wohl manchen Mitgliedern Gelegenheit bieten dürfte, sei es einzelne Mitglieder neu zu werben, sei es den Familienverband als Gesamtheit unserem St. Michael zu gewinnen. Wir bitten zugleich alle diejenigen Herren, welche unseren

Werberuf nicht ungehört verhallen lassen, die von ihnen unseren Bestrebungen gewonnenen Mitglieder selbst anzumelden, damit — wie dies ja auch bei anderen Vereinen der Fall ist — künftig die Namen der anmeldenden Herren mit veröffentlicht werden können.

Der Vorstand des Vereins „St. Michael".

Der Bibliothek wurde freundlichst gestiftet:

Von W. Frhrn. von Mandelsloh:

Ursprung, Alter und Ansehen der Familie v. Mandelslohe. Vom Geber.

Dietrich von Mandelslohe und seine Brüder Heinicke und Statius. Vom Geber.

ferner:

Vom Württemberg. Geschichts- und Altertumsverein das Prachtwerk über Herzog Karl von Württemberg.

Der 1. Schriftführer und Schatzmeister Heinrich von Kohlhagen in Bamberg bittet ergebenst um Einsendung der noch ausstehenden Vereins-Matrikel (Formulare sind von ihm zu beziehen) und der Jahresbeiträge für 1906 und 1907.

Von dem auf der dieser Nummer beiliegenden Kunstbeilage abgedruckten „St. Michael" wurden Vereins-Postkarten hergestellt, die vom 1. Schriftführer zum Preise von 1 M. per 10 Stück zu beziehen sind; ebenso können dort farbige Vereins-Siegelmarken mit dem Vereinswappen (100 Stück 1 M.) bezogen werden.

Briefkasten.

Kirchenbuch- und Archivforscher usw. ersucht ergebenst um Mitteilung jeglicher, die Familie **von Schaumberg** betreffenden Notiz.

Hauptmann **O. von Schaumberg**, Hannover.

Der Vorstand des Vereins „St. Michael erfüllt hiemit die traurige Pflicht, von dem am 3. Februar d. Jhs. zu Frankfurt a. M. nach längerem Leiden erfolgten Hinscheiden des ordentlichen Mitglieds

Ihrer Exzellenz

Frau Generalleutnant Luise von Stülpnagel

geb. Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen
Ehren-Dame des k. b. Theresien-Ordens

geziemend Kenntnis zu geben.

Schöckingen, Ponickau, Bamberg, Februar 1907.

Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen,
Hermann Graf zu Münster-Langelage,
Heinrich Theodor von Kohlhagen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 2 Februar 1907 2. Jahrg.

Anmeldungen neuer Mitglieder.

Als ordentliches Mitglied wurde aufgenommen:

Freih. Reinhard v. Gemmingen-Fürfeld, Oberst z. D. in Illenau bei Achern in Baden.

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird angemeldet:

Christine verwitwete Erbgräfin von Rechteren-Limpurg, geborene Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, Sommerhausen bei Würzburg.
Durch Herrn H. von Kohlhagen, Bamberg.

Zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied wird angemeldet:

Herr von Knorring-Udenküll, Gutsbesitzer.
Durch Herrn von Nocks, Paschlep, Estland.

Zur Aufnahme als korrespondierendes Mitglied wird vorgeschlagen:

Friedrich Carl Esbach, Kgl. preuss. Referendar a. D.
Breslau, Augustenstrasse 78 I.

Der in Nr. 1 der „Mitteilungen“ angemeldete Freiherr von Sass wurde durch Graf J. M. von der Schulenburg, Braunschweig, geworben.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Anlässlich des Geburtstages Sr. M. des Königs von Württemberg erhielten das Ehrenkreuz des Ordens der Württ. Krone: das ritterschaftliche Mitglied der Ersten Kammer Landgerichtsrat **Frhr. v. Seckendorff-Gudent** in Urach, u. **Frhr. Max v. Ulm-Erbach**, Rittergutsbesizer in Erbach; das Ritterkreuz 1. Kl. des Friedrichsordens: Kabinettssekretär Legationsrat Frhr. v. Gültlingen; den Rang auf der dritten Stufe der Rangordnung: Hofmarschall Kammerherr Schenk Graf v. Stauffenberg; beide in Stuttgart.

Oberst Freiherr Karg von Bebenburg in Grosswardein wurde zum Kommandeur der k. k. 64. Inf.-Brigade ernannt und wohnt nunmehr in Budapest IV., Muzeumkörut Nr. 35.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Irrtümer bei der Adressierung von Briefen und Sendungen zu vermeiden, machen wir hiemit wiederholt Folgendes bekannt:

1. **Zuschriften allgemeinen Inhalts**, die sich an den Verein als solchen oder an dessen Vorstand richten, sind zu adressieren an den 1. Vorsitzenden Friedrich Freiherrn von Gaisberg-Schöckingen, Schloss Schöckingen, Ober-Amt Leonberg, Württemberg, oder an den 1. Schriftführer Herrn Heinrich von Kohlhagen, Bamberg.
2. **Zuschriften** und Sendungen, die sich auf die Vereinszeitschrift oder auf die „Mitteilungen" beziehen, sind zu richten an den 1. Schriftführer Herrn von Kohlhagen, Bamberg.
3. Einzahlungen sind zu adressieren an den Schatzmeister des Vereins „St. Michael", Herrn von Kohlhagen, Bamberg.
4. **Sendungen für die Bibliothek und das Archiv des Vereins sind zu richten an den Bibliothekar Egon Freiherrn von Berchem, Waldheim, Kgr. Sachsen.**
5. Sendungen für die Vereins-Sammlungen sind an den Konservator Herrn von Kohlhagen, Bamberg, zu adressieren.

Ein **Schriften-Austausch** wurde weiter mit folgenden Vereinen eingeleitet (Antrag des Herrn v. Nocks):

Esthländische Literarische Gesellschaft,
Kurländische Gesellschaft für Heraldik und Sphragistik.

Zuwendungen.

Bibliothek.

Von Herrn Wolfgang von Nocks in Paschlep, Estland:

Dr. Ernst Seraphim's Livländische Geschichte, 1. Band: die Zeit bis zum Untergang Livländischer Selbstständigkeit; 2. Band: die Provinzialgeschichte bis zur Unterwerfung unter Russland; 3. Band: die Geschichte des Herzogtums Kurland.

Von Herrn Guido von List in Wien:

Die Hieroglyphik der Germanen, 3. der Einfluss der Kala auf die Entwickelung der heraldischen Hieroglyphen, Nr. 3318 der Leipziger Illustr. Zeitung. (NB. Der Anfang kam in den Nummern 3227 u. 3272.)

Sammlungen.

Von Frhrn. Max von Künsberg, Kapitelherr in Speyer:

27 Photographien von Schlössern, Klöstern u. s. w. aus der Oberpfalz in einer hübsch in Holzbrand ausgeführten und mit Wappen verzierten Schachtel.

Hiezu ist vom freundlichen Geber, dem hier nochmals herzlichst gedankt sei, Folgendes ausgeführt:

Mit der kleinen Sammlung photographischer Bilder von Ruinen und Schlössern aus der Oberpfalz möchte ich ebenso, wie mit den früher von mir dem St. Michael übergebenen Reproduktionen von Familienbildern den verehrlichen Mitgliedern einen kleinen Ansporn geben, die Photographie in den Dienst unserer guten Sache zu stellen.

Es dürften drei Richtungen sein, welche man hiebei vor andern einzuschlagen hätte:

1. Reproduktionen von Ahnenbildern, Stammbäumen, Kunstblättern und dergl.,
2. Grabmäler, Torwappen, Totenschilde usw.,
3. Schlösser, Bauwerke, Landschaften u. s. w.

Ich möchte vor allem den Wert hervorheben, den die Reproduktion von Familienbildern und allen in das Gebiet der Genealogie einschlagenden Kunstwerken gerade für einen Verein von Adeligen haben muss.

Wie viele unersetzliche Verluste an solchen Kunstgegenständen entstehen durch Feuersbrünste usw.!

Auch durch Verkauf an Antiquare, namentlich ins Ausland geht viel verloren.

Aber auch die vorhandenen Bilder- und Kunstwerke kommen im Original nur denen zugute, in deren Besitz sie sich befinden, während doch eine ungleich grössere Zahl von Leuten, sei es durch Verwandtschaft, Liebhaberei oder Wissenschaft ein Interesse an denselben hat, ohne meist von ihrer Existenz eine Ahnung zu haben.

Der St. Michael würde eine passende Zentrale bieten, die Bilder zu sammeln und zeitweise ein geschlossenes Verzeichnis über dieselben herauszugeben.

Die Besitzer der Plattennegative werden sich gewiss gerne bereitfinden, an Interessenten einzelne Bilder abzugeben.

Für Porträtsammler gäbe es praktische Tauschgelegenheit.

Wünschenswert wäre es freilich, dem St. Michael selbst Platten zu überlassen, wodurch die Vervielfältigung auch für spätere Zeit gewährleistet wäre.

Die Abzüge wären in haltbaren Bromsilber- oder Platindrucken zu fertigen.

Endlich möchte ich noch meiner Anschauung Ausdruck geben, dass es sich bei dieser Sammlung keineswegs um lauter Kunstwerke handeln

müsste. Da nur wenige in der Lage oder gewillt sein werden, ausschliesslich Berufsphotographen in Tätigkeit zu setzen, habe ich vor allem die Amateurphotographen vor Augen. Auch mit einem einfachen Handapparat lassen sich schon ganz gute Reproduktionen erzielen.

Hoffentlich hat meine Anregung den Erfolg, dass manches unserer verehrlichen Mitglieder die Produkte seiner Kamera dem Vereine zur Verfügung stellt.

Zugleich bitte ich um weitere Aeusserungen und Vorschläge zu den vorstehenden Ausführungen.

Max Jos. Frhr. von Künsberg.

Der **Schatzmeister** Herr von Kohlhagen in Bamberg macht ergebenst auf § 3 der Satzung aufmerksam, wonach die **Jahresbeiträge**, die sich für die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder incl. Abonnement des Vereinsblattes, das satzungsgemäss von allen Mitgliedern gehalten werden muss, auf mindestens 11 M. (nicht 10 M., wie im vergangenen Jahr mitunter eingezahlt wurden), für die korrespondierenden Mitglieder auf 6 M. (für das Vereinsorgan) belaufen, im Zeitraum vom 1. Januar bis 1. April jeden Jahres einzuzahlen sind. Neueintretende Mitglieder haben den Betrag innerhalb eines Monats vom Tage des Eintritts an zu leisten.

Gründung der Ortsgruppe Ludwigsburg.

Auf eine Einladung des Freiherrn Emil von Gültlingen hin versammelten sich am 7. März abends 8 Uhr im Bahnhotel zu Ludwigsburg einige Vereinsmitglieder, um die Frage der Gründung einer Ortsgruppe Ludwigsburg zu besprechen. Da die Versammlung aus verschiedenen Gründen nicht so zahlreich besucht war, wie es bei der Wichtigkeit der Sache wünschenswert gewesen wäre, wurde auf Anregung des Frhr. Fr. v. Gaisberg-Schöckingen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich schon zehn Herren zum Beitritt zu dieser Ortsgruppe gemeldet hatten, beschlossen:

„Die Gründung einer Ortsgruppe Ludwigsburg als erfolgt zu erklären und Frhrn. Heinrich Varnbüler von und zu Hemmingen, Oberstleutnant z. D. in Ludwigsburg, zu bitten, vorläufig die Geschäfte des Obmannes zu übernehmen“.

Frhr. von Varnbüler erklärte sich hiezu bereit. Zunächst sollen noch mehr Mitglieder geworben werden und in einigen Wochen soll eine weitere Versammlung berufen werden, um endgültig den Obmann zu wählen. Dem Frhrn. von Gültlingen wurde der Dank für seine bisherigen Bemühungen ausgesprochen. Der Abend verlief in sehr anregender Weise besonders dadurch, dass unser korresp. Mitglied, Herr Archivrat Dr. Giefel, viel Interessantes aus der Geschichte der Stadt Ludwigsburg erzählte. Hoffen wir, dass die nächste Versammlung recht zahlreich verlaufen, und dass diese erste Gründung einer Ortsgruppe recht bald in anderen Gegenden Nachahmung finden möge.

Die Werbung weiterer Mitglieder kann nicht genug ans Herz gelegt werden, und es soll hier schon darauf hingewiesen werden, dass zur Zeit vom Vereinsvorstand ein neuer Aufruf vorbereitet wird.

F. v. G.-Sch.

Deutsche Adels-Genossenschaft.

Die Deutsche Adels-Genossenschaft, deren Bestrebungen auf politischem und sozialem Gebiete unserer Arbeit auf dem Gebiete der Adels-Geschichte die Hand reichen und mit uns das eine Ziel der ethischen und materiellen Hebung unseres Standes vor Augen haben, hielt am 14. Februar d. J. zu Berlin ihren 26. ordentlichen Adelstag ab, über dessen Verlauf unsere Mitglieder zu orientieren mir eine angenehme Pflicht ist. Nach der Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden, Sr. Exzellenz den Minister des Königlichen Hauses Herrn von Wedel-Piesdorf, der auch das Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und die deutschen Bundesfürsten ausbrachte, wurde bald zur Tagesordnung geschritten, auf der folgende Punkte standen:

Vortrag über verschiedene in der Adels-Genossenschaft und speziell in den Landes- und Bezirksabteilungen erörterte Fragen.

Aufnahme neuer Mitglieder. Berichterstatter der Schriftführer.

Rechnungslegung, Entlastung, Voranschlag für 1907. Berichterstatter der Schatzmeister.

Wahl eines Ausschussmitgliedes und des Vorsitzenden der Arbeitsabteilung IV.

Kurzer erläutender Bericht zu der gedruckten Uebersicht über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahrs. Berichterstatter der Schriftführer.

Berichte der Landes- und Bezirks-Abteilungen.

Vortrag des Vorsitzenden der Abteilung III, Herrn von Bila-Hainrode, über: Die Bedeutung des Grundbesitzes für den Adel im gegenwärtigen Zeitpunkt.

Der Zentral-Hilfsverein der Deutschen Adels-Genossenschaft. Berichterstatter Oberstleutnant a. D. Freiherr v. Stosch.

Der Verein zur Errichtung von adeligen Damenheimen. Berichterstatter Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat von Bremen.

Es ist mir heute noch nicht möglich, über die Ergebnisse der Diskussion über die verschiedenen Punkte der Tages-Ordnung zu berichten; ich beschränke mich daher, aus dem Bericht des Schriftführeramts über das Jahr 1906—07 denjenigen Passus abzudrucken, der für unsere Mitglieder vom meisten Interesse sein dürfte; es heisst dort:

„In der Sitzung vom 28. Mai wurde über die in Bamberg begründete Vereinigung „St. Michael, Verein deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standes-Interessen“ berichtet, dessen Bestrebungen eine eingehende Besprechung fanden. Der Vorstand richtete ein Schreiben an den Vorsitzenden des Vereins „St. Michael“, in welchem er seine Uebereinstimmung mit den vom Verein verfolgten Zwecken und gleichzeitig die Hoffnung aussprach, dass der Verein der Wirksamkeit der Adels-Genossenschaft nicht entgegentreten, sondern mit ihr gemeinschaftlich an gleichen Aufgaben arbeiten möge. Am 22. Juni 1906 lief vom „St. Michael“ ein zustimmendes Antwort-Schreiben ein, demzufolge sich die Tätigkeit dieses Vereins in keiner Weise in einem Gegensatze zu der Adels-Genossenschaft setzen solle, vielmehr deren Zwecke und Ziele nur fördern könne. Zwischen der Genossenschaft und dem Verein „St. Michael“ haben seitdem engere Beziehungen Platz gegriffen, und liegt es zweifellos im beiderseitigen Interesse, dass diese sich noch weiter entwickeln.“

Soweit der Bericht. Dem letztgeäusserten Wunsche schliessen wir uns gerne an.

Das Gothaer Genealogische Taschenbuch der Briefadeligen Häuser.

Von den um die Jahreswende herausgegebenen Gothaer Genealogischen Taschenbüchern des Hochadels, der Gräflichen, Freiherrlichen, Uradeligen und Briefadeligen Häuser nimmt zweifellos das letztgenannte heuer das meiste Interesse in Anspruch: ist es doch ein von vielen Seiten schon längst ersehnter Spätling, der heuer seinen ersten Geburtstag feierte, von dem wir noch nicht sagen können, ob er sich auch künftig gedeihlich entwickeln wird. Lebensfähig sieht er ja aus, so wie er heute vor uns steht und wir wenigstens wünschen dem „Nesthäkchen“ alles Gute für seine späteren Lebensjahre und hoffen, dass es ihm gelingt, sich die Freunde, welche er bereits besitzt, zu erhalten und immer neue zu gewinnen! Das Briefadelige Taschenbuch zählt 501 verschiedene Familien und 607 Nobilitierungs-Akte auf, von denen auf das alte deutsche Reich 137, auf Preussen 365, Bayern 42, Württemberg 12, Sachsen 8, Hannover 1, Baden 6, Kurhessen 3, Grossherzogtum Hessen 3, Weimar 1, Oldenburg 2, Koburg 1, Schwarzburg-Sondershausen 2, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt, Braunschweig, Schweden und Lothringen je 1 kommen. In Süddeutschland, besonders Bayern, fallen die meisten Gnaden-Akte in die Zeit von etwa 1780—1820, in Preussen und Nord-Deutschland weisen gerade die letzten 50 Jahre ziemlich hohe Ziffern auf. Etwa 10 % der im Taschenbuch der Brieadeligen Häuser aufgeführten Familien sind bereits im Mittelalter nachweisbar, ca. 40 % haben in dem Gelehrten-, Offiziers- und Kaufmannsstand des 16. und 17. Jahrhunderts ihre Wurzel, während der Rest, an 50 %, erst im 18. Jahrhundert nachweisbar ist. Besonders dankbar ist anzuerkennen, dass Herausgeber und Verlag verschiedenen Anregungen Rechnung trugen und bei den angeheirateten Frauen (namentlich beim fränkischen und bayerischen Adel) die Eltern derselben aufführten, ein Verfahren, das ja etwas mehr Platz beansprucht, aber auch die Brauchbarkeit des Buches für manchen Benützer erhöhen dürfte.

———

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 3 März 1907 2. Jahrg.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Zu Ehrenrittern des Johanniter-Ordens wurden ernannt: Conrad Freiherr Thumb von Neuburg, Schloss Unterboihingen, und Hans Freiherr Capler von Oedheim, Ludwigsburg.

Zum kgl. bayerischen Kammerjunker wurde ernannt: Philipp Rudolf Graf zu Ingelheim, Echter von und zu Mespelbrunn, Bamberg.

Werbung neuer Mitglieder und Mitgliederliste.

Der Vereinsvorstand hat beschlossen, demnächst zum Zwecke der Werbung weiterer Mitglieder einen **neuen Aufruf an den Deutschen Adel** zu richten, der unsern Mitgliedern zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden soll. Wir bitten unsere hochverehrten Mitglieder, soweit sie geneigt sind, uns durch Versendung des Aufrufes in unserem Bestreben zu unterstützen, um Angabe ihres Bedarfes oder um gütige Zusendung der Adressen solcher Personen, die für den Verein zu gewinnen sind.

Bei diesem Anlasse soll auch eine alphabetische Mitgliederliste nach dem jetzigen Stande des Vereins gedruckt werden, die dem Aufrufe beigelegt werden soll, um ihm durch das Gewicht der Namen Nachdruck zu verleihen.

Da die Druckkosten des unumgänglich nötigen Aufrufs und der Mitgliederliste unsere ohnehin schon sehr in Anspruch genommene Vereinskasse begreiflicherweise sehr belasten, so findet sich vielleicht das eine oder andere unserer Mitglieder, welches zu den Druckkosten einen, wenn auch kleinen, besonderen Beitrag leistet, was den Schatzmeister im Namen des Vereins zu besonders herzlichem Dank verpflichten würde. Ueber die Beiträge wird in den „Mitteilungen“ quittiert.

Wir bitten auch unsere hochverehrten Vereinsmitglieder, uns die zu ihrem Namen, Stand Wohnort usw. erwünschten Verbesserungen oder Aenderungen recht bald zuzusenden.

Heraldische Vereinsmatrikel.

Alle unsere neuen Vereinsmitglieder setzen wir davon in Kenntnis, dass der Verein St. Michael von Anfang an beschlossen hat, in den farbigen Kunstbeilagen unseres offiziellen Organes allmählich die Wappen unserer sämtlichen Mitglieder zu bringen, so dass hiedurch eine heraldische Vereinsmatrikel geschaffen wird, die zugleich mit der Zeit ein künstlerisch wertvolles Wappenwerk bilden soll.

Es ist nun selbstverständlich von jeher das Bestreben des Vereins gewesen, diese Wappen nicht nur in tadelloser Form, sondern auch vor allem richtig wiederzugeben. Leider haben sich aber schon mehrfach Fehler eingeschlichen, die jedoch unserem Vereinsschildner Herrn Geschichtsmaler G. A. Closs in Stuttgart nicht zur Last fallen.

Schon wiederholt wurden unsere Mitglieder aufgefordert, richtige Skizzen oder Siegelabdrücke ihrer Wappen entweder an den 1. Vorsitzenden des Vereins oder an den 1. Schriftführer einzusenden. Zugleich mit der Mitgliedskarte wird eine dahingehende Bitte verschickt. In vielen Fällen ist das unberücksichtigt geblieben, und so war man genötigt, die betreffenden Wappen im neuen Siebmacher'schen Wappenbuche zusammenzusuchen, das durchaus nicht fehlerfrei ist.

Auf diese Art werden die dort enthaltenen Fehler in unsere heraldische Matrikel übertragen, was sehr bedauerlich ist. Solche Fälle haben dann aber auch nachträglich mehrfach zu Klagen Anlass gegeben, die wir gewiss gerne vermieden hätten. Unsere Mitglieder müssen deshalb selbst und zwar bei Zeiten dafür sorgen, dass wir richtige Vorbilder ihrer Wappen erhalten.

Wir brauchen wohl nicht erst zu versichern, dass es nicht wegen der grösseren Mühe geschieht, die uns das Zusammensuchen der Wappen verursacht, wenn wir uns heute zur Wiederholung unserer Bitte veranlasst sehen, uns bewegt lediglich der Wunsch, authentische Mitteilungen und fehlerfreie Abbildungen der Wappen zu erhalten, um die Vereinsmatrikel tadellos herstellen zu können.

Zur Benützung der „Mitteilungen" durch die Mitglieder.

Die besondere Vereins-Beilage steht unseren hochverehrten Vereinsmitgliedern zu kleineren Mitteilungen, Anfragen, Antworten usw. jederzeit kostenlos zur Verfügung, soweit es der für jede Nummer vorgesehene Umfang erlaubt, wobei natürlich Vereinsangelegenheiten den Vorrang haben.

Wir wünschen, dass diese Benützung immer mehr Platz greifen wird, schon weil dies geeignet ist, unseren Mitgliedern mehr Fühlung unter sich zu schaffen.

Wir möchten aber auch Gelegenheit geben, dass in den Mitteilungen der verfügbare Raum zur Veröffentlichung von kleineren geschichtlichen Nachrichten ausgenützt wird, nachdem unser Kapitelherr Freiherr v. Künsberg in Speyer den guten Gedanken geäussert und uns zu diesem Zwecke als gutes Beispiel einige Briefe in Aussicht gestellt hat, die sich zur Veröffentlichung im offiziellen Organ weniger eignen.

Wir richten deshalb an unsere hochverehrten Vereinsmitglieder die ergebene Bitte, den Raum der „Mitteilungen" möglichst viel zu benützen, und es wäre am angenehmsten, wenn dem Redakteur Briefe und andere Aufzeichnungn zur Verfügung gestellt würden, die er je nach dem verfügbaren Raume einschieben kann.

Der Schatzmeister Herr von Kohlhagen in Bamberg macht ergebenst auf § 3 der Satzung aufmerksam, wonach die Jahresbeiträge, die sich für die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder incl. Abonnement des Vereinsblattes, das satzungsgemäss von allen Mitgliedern gehalten werden muss, auf mindestens 11 M. (nicht 10 M., wie im vergangenen Jahr mitunter eingezahlt wurden), für die korrespondierenden Mitglieder auf 6 M. für das Vereinsorgan) belaufen, im Zeitraum vom 1. Januar bis 1. April jeden Jahres einzuzahlen sind. Neueintretende Mitglieder haben den Betrag innerhalb eines Monats vom Tage des Eintritts an zu leisten.

Vermischtes.

In dem 1833 erschienenen „Geogr. stat. top. Lexikon von Württemberg" kommt S. 352 unter „Ulm" folgende merkwürdige Nachricht aus der Familie von Schad:

Aus letzterer Familie lebte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Magdalene Barbara, Tochter des Bürgermeisters Albrecht Ludwig von Schad, die als physische Merkwürdigkeit hier aufgeführt zu werden verdient. Mit ihrem Kopfe konnte sie zu keinem gewöhnlichen Fenster hinaussehen, der Umfang ihres Leibes betrug 5¼ Ellen, ihre Arme waren so dick, wie ein mittelmässig korpulenter Mann um den Leib, ihre Füsse sogar noch weit dicker. Ihr gewöhnliches Frühstück bestand in 12 Kreuzergeigen, in Meth eingeweicht, ihr Mittagsmahl in 7 Pfund Fleisch ohne Zuspeise; des Tags über verzehrte sie gleichsam spielend 6—8 Batzenlaibe und trank dazwischen, ausser 1½ Mass Kirschengeist, Wein und Bier nach Genüge. Sie brachte ihr Alter auf 40 Jahre.

Im Archive meines Urgrossvaters Johann Jacob Schad von Mittelbiberach fand ich folgendes hieher gehöriges Schriftstück:

Anno 1747 starb eine Fräulein Tochter des seel. Herrn Bürgermeisters Albrecht von Schad im Taubengässchen im 40. Jahr. Sie war ungeheuer dick, ihre Arme waren so stark, wie ein mittlerer Mann um den Leib. Der Umfang ihres Körpers war 5¼ Ellen. Ihr Frühstück bestand aus Geigen vor 12 Kreuzer täglich, zu jeder Mahlzeit gehörten 10 Pfund Rindfleisch; demungeachtet

konnte sie noch 6—8 Batzenlaibe zu sich nehmen, dazu kamen noch 1½ Maas Kirschenwasser, ohne Bier und Wein, welche nicht so genau zu bestimmen sind. Sie wurde vom „Schwarzen Ochsen“ gespeisst und bezahlte nur für den trockenen Tisch jährlich 600 Gulden. Oh! Schätzbarste Fräulein Base!!!

F. v. G.-Sch.

Aus einem alten Notizbuch.

(Mit einer Verwandtschafts-Tafel.)

Maria Johanna Katharina Freifrau von Deuring zu Mittelweiherburg, Tochter des Gall. Ditthelm Freiherrn von Deuring zu Mittelweiherburg, kais. Regierungsrat, Hoftruchsess und Vizepfleger zu Nellingen und der Anna geb. Freyin von Welden a. d. H. Grosslaupheim, war vermählt:

1. 1703 16. Dezember mit Hans Christoph Ludwig Freyherrn von Künsberg zu Kürmsees, kaiserl. Hauptmann, gest. 1713;

2. 1720 mit Gall. Ignaz Frhrn von Deuring zu Mittelweiherburg.

Etwa um 1730 mögen nachstehende Aufzeichnungen in einem Notizbuche entstanden sein, welche von ihrer Hand herrühren und, so knapp sie sind, über ihre nächste Verwandschaft interessante Auskunft geben.

1686

bin Ich durch den hl. Weihbischof von Bodmann in der pfarkirch zu Bregenz gefirmt worden.

1689

bin Ich von meinen lieben Eltern nach augsburg zue meinens papa frauen schwester Freifrau von Imhoff verschickt worden und bald hernach zu denen Englischen Frl. alda in die Cost gethan worden. Die Oberin war selbiges mahl Elisiabethe de Nantienne.

Frl. Lehrmeisterin ware Frl. Maria Scelto und Charlotte Morte, auch Frl. Katharina Wodroffin.

1691

bin ich zue der Frau Baass von Welden nach Dillingen, Ihr Gemahl als leiblicher Bruder von meiner moma Franz Philipp Freiherr von Welden als stattpfleger alda in die Kost kommen.

Ware auch aldortt meine Frau tante auch leibliche Schwester von meiner moma baronesse Girardin von Castell sambt Ihrer Tochter, welche hernach einen welschen Graffen comte Adamj genoch (?) geheirath zwey Frl. gebohren welche Einte gestorben die andere zue Inspruckh baron fieger vermählt.

1680

den 27. jäner ist meine schwester Maria Franziska zuer Welt gebohren worden, im Zeichen des Schützen, die gevattersleuth waren hh. graff von Welschberg, Herr zue Langenstein, Landsvogt und Frau Baas Anna Khatarina von Laymann zue Libenau, getauft hat herr pfarer schindlin pfarherr zue Stockach.

Franziska ist sie genandt worden wegen der moma frauen schwester baronesse Girrardin gebohrenen freyin von Welden.

1695

den 26. July als am fest der h. Anna hat man meiner schwester den hl. Orden angelegt Sa. Dominici durch handen R. P. Dominicj franch bei vorstehung Maria Anne hailig von Fischbach welche damals priorin. Und ist Ihr der nammen Maria Rayinde gegeben worden.

1696

auch den 26. July hat sie die profession gethan.

1681

den 10ten Mai im Zeichen des Wassermann ist meine 3te schwester Maria Barbara Elisabethe zuer Welt gebohren gevatterleuth ware graff Welschberg zue Langenstein und frau bass von Deuring gebohrne von Laymann zue Libenau.

zue Stockhach ist sie getaufft worden von hern Görch Rapp als pfar Vicarius.

Barbara ist sie genand worden wegen Frau bass von Deuring gebohrnen von Reding.

Elissabethe wegen Frl. von Reding damahlen im stifft zue Lindau.

1700

den 12ten Jäner hat meine schwester Maria Barbara Elissabetha sich mit Herr baron Victor

Antony von Zinnenberg, Herr zu Marreid, Weissenheimb Und Campan, ein tyrollischer Cavalier und landsmann, vermählet zu Bregenz in der Capell am See abendes umb 7 vhr durch H. Johan Jacob Demig dechand und stattpfarer allhier coupliert worden, niemand als die negsten befreudn darbey gewessen. Etwelche tag bey den liebn Eltern annoch verblieben hernach durch den tyroll in Eschland zur Eppom sich begeben und gewohnt, alwo unweith davon sein h. Bruder baron Hieronimus gewohnt, dessen gemahlin ein gräfin von Khuen.

Die Eltern von mein schwager waren Johann baptista Freiherr von Zinnenberg, die Frau Muetter Maria Chatarina ein gebohrne grefin von Wolkhenstein Trostburg, vorhin vermählt mit dem graff von Küeffenhiller

die Kind von meiner schwester und schwager seynd

paris leopold Antonj gebohrn 1700 den 17ten 9bris. als ein junger Knab an den Churpfalzischn Hoff gekommen und Edlknab gewessn bey der aussmusterung der Churfürst Ihme under der guarde die granadier lieutnand stelle verehrt. Jetzt aber ist er Granadier haubtmann und alzeit zue Manheimb.

1705 d. 1. 8bris ist gebohrn worden die Erste tochter von meiner schwesterFrau von Zinneberg und Maria barabara Josepha Gabriela genand worden, gevatterleuth ware H. graff von Königseckh zue aullendorff und Frau greffin Königl. ein gebohrne von hausse Moullion.

den 8. december 1725 ist disse meiner schwester tochter zue augspurg bey denen Englischen Frl. Eingekleid und 2 Jahre hernach (weil Ihr institut so mit bringt) profession gethan,

Maria Johanna apolonia ist A: 1707 den 24. april als amm hl. ostertag gebohren worden und noch bey den Eltern zue hauss.

Maria Katharina gebohrn 17 . .. Im 1727 Jahr zue Hall in tyroll in königlichen stifft eingekleid und 1728 profession gethan.

1711 den 31. July ist Franz dominicus der andre Sohn zuer welt gebohrn beym herzog und bischoff zue augspurg dermahln Edel knab

Maria Elisabethe gebohrn . . .

1684

den 20 october ist meine schwester Maria Ursula Teressia im Zeichn des Fisches zuer welt gebohren, teresia ist genand worden wegen der verwibiten Fürstin von Fürstenberg Mösskirch einer gebohren Herzogin von Arschot. Gevatterleut ware ein Ehrlicher boursma adam bachman und Anna Degin gebohrene reich von stockach.

* * *

Damit schliessen die Aufzeichnungen. Leider hat die Verfasserin unterlassen, ihren eigenen Geburtstag und Ort gleichfalls aufzuzeichnen, so dass derselbe mit Bestimmtheit nicht nachweisbar ist. Die Bregenzer Taufbücher jener Zeit sind nicht mehr vorhanden, in Stockach keine Auskunft erhältlich. Jedenfalls ist Biedermann's Angabe (1669 usw.) unrichtig im Hinblick auf das nachgewiesene Datum der Trauung ihrer Eltern (1676 Nov. 9.).

M. J. Frhr. v. Künsberg.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.

Verwandtschafts-Tafel

der

Maria Johanna Kath. Freifrau von Deuring zu Mittelweiherburg, geb. Freiin von Deuring, verw. Freifrau von Künsberg.

M. Freiherr von Deuring zu Mittelweiherburg			N. Freiherr von Welden		
Joh. Bapt. Frhr. von Zinnenberg vermählt mit M. Cath. Gräfin von Wolkenstein, verw. Gräfin vou Khevenhiller	N. Freiin von Deuring, vermählt mit Baron Imhoff	(Gall. Dithelm) Frhr. von Deuring zu Mittelweiherburg	(Anna Katharina) Freiin von Welden	Franz Phil. Freiherr von Welden, Stadtpfarrer zu Dillingen	Franziska Freiin von Welden, verm. mit Baron Girardin von Castell

(vermählt 1676 Nov. 9)

Hieronymus Freiherr von Zinnenberg, verm. mit Gräfin Khuen	Viktor Anton Freiherr von Zinnenberg zu Marreid, Campan etc.	M. Barbara Elisabetha Freiin von Deuring, geb. 1681 Mai 10.	**M. Johanna Cath. Freiin v. Deuring,** vermählt: (1. 1703 Dez. 16 mit Hans Christoph Ludw. Freiherrn von Künsberg zu Kirmsees, 2. 1720 mit Gall. Ignaz Freiherrn von Deuring)	M. Franziska Freiin von Deuring, geb. 1680 Jen. 27. Tritt 1695 in den Orden der Dominikanenerinnen	M. Urs. Ther. Freiin v. Deuring, geb. 1684 Oktober 22.	N. Baronin Girardin, vermählt mit N. Comte Adamj

vermählt 1700 Januar 12.

Paris Leop. Anton Freiherr von Zinnenberg, geb. 1700 Nov. 17. Churf. Garde-Grenadier-Hauptmann zu Mannheim	M. Barbara Jos. Gabr. Freiin von Zinnenberg, geb. 1700 Okt. 1. tritt 1725 in den Orden der Engl. Fräulein	M. Johanna Appol. Freiin v. Zinnenberg, geb. 1707 April 24.	Mar. Cath. Freiin v. Zinnenberg, geb. 17.., tritt 1727 in das K. Stift zu Hall	Franz Dominik. Freiherr von Zinnenberg, geb. 1711 Juli 31., Edelknabe zu Augsburg	M. Elisabeth Freiin von Zinnenberg	(Joh. Jos. Sibert Frhr. v. Künsberg zu Kirmsees und Guttenthau, fürstl. Bamberg. Kämmerer u. Oberamtmann zu Kronach, geb. 1704 Dez. 25.)	(Carl Dithelm Freiherr von Künsberg, geb.? k. Hauptmann)	N. Gräfin Adamj, gest. jung	M. Gräfin Adamj, verm. zu Innsbruck mit Baron Fieger.

Anmerkung. Die aus den Aufzeichnungen des Notizbuches nicht ersichtlichen Personalien usw. sind in ( ) beigefügt.

M. J. Frhr. v. Künsberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 4 | April 1907 | 2. Jahrg.

Anmeldungen neuer Mitglieder.

Als ordentliches Mitglied wurde aufgenommen:

Wilhelm Freiherr von Bülow, Ehren-Ritter des Johanniter-Ordens, Fideikommissherr auf Beyernaumburg, Kreis Sangerhausen, Schriftführer des „von Bülow'schen Familien-Verbandes".

Freiherr Ernst von Palm, K. u. K. Oberleutnant a. D., Rittergutsbesitzer, Rechtsritter des Johanniterordens, in Mühlhausen a. N., Württ.
Durch Freiherrn E. von Seckendorff.

Bernhard Freiherr von Ziegesar, Major und Bataillonskommandeur im 10. württembergischen Inf.-Regt. No 180, Tübingen.
Durch Freiherrn Ernst von Ziegesar.

Zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied wird angemeldet:

Stefan von Ugron zu Albránfalva, Kammerherr Sr. K. u. K. Apostolischen Majestät, Rechts-Ritter des Johannitter-Ordens, k. u. k. österr.-ungar. Generalkonsul in Warschau.
Durch Herrn von Kohlhagen.

Aus dem Leben der Mitglieder:

Anlässlich des zu München stattgefundenen Georgiritter-Festes wurden Se. Erlaucht Franz Xaver Graf zu Koenigsegg-Aulendorf und Se. Erlaucht Reinhard Graf und Herr von Neipperg zu Gross-Komturen ad honores des kgl bayer. St. Georgenordens ernannt.

Zu Geisenheim a. Rh. starb im 53. Lebensjahre der Reichsgraf Philipp Alexander zu Ingelheim, Echter von und zu Mespelbrunn, kgl. Major à la suite der Armee.

Gründung der Ortsgruppe Stuttgart.

Auf Einladung des Freiherrn Felix v. Brüselle-Schaubeck erschienen am 21. März abends 8 Uhr im Jägerzimmer des Hotels Royal zu Stuttgart folgende Vereinsmitglieder, um die Gründung einer Ortsgruppe Stuttgart zu besprechen: 1. Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, 2. Kuno Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, 3. Alfred Schenk Graf von Stauffenberg, 4. Ernst Freiherr Varnbühler von und zu Hemmingen, 5. Ernst Freiherr von Ziegesar. Auf Anregung des Freiherrn Friedrich von Gaisberg wurde sodann einstimmig die Gründung der Ortsgruppe Stuttgart als erfolgt erklärt und als Obmann dieser Ortsgruppe der krankheitshalber abwesende Freiherr Felix von Brüselle-Schaubeck gewählt. Nachdem sodann Freiherr F. von Gaisberg über die Entstehung und Bestrebungen des Vereins „St. Michael" interessante Einzelheiten mitgeteilt hatte, brachte Freiherr Ernst Varnbühler die Frage zur Sprache, wie sich der Verein „St. Michael" zur „Deutschen Adelsgenossenschaft" zu stellen gedenke und ob nicht ein möglichst enger Anschluss des Vereins „St. Michael" an jene Genossenschaft angestrebt werden wolle. Beide Fragen wurden von Freiherrn Friedrich von Gaisberg entschieden bejaht, beziehungsweise auf die neuesten „Mitteilungen" des Vereins „St. Michael", Blatt 2, 1907 bezug genommen. Hierauf einigten sich die Anwesenden in dem Wunsche, es möchte mit der Zeit gelingen, den Verein „St. Michael" der Deutschen Adelsgenossenschaft als die Bestrebungen dieser Genossenschaft ergänzendes und unterstützendes Organ anzugliedern und es möchte in Bälde durch Werbung zahlreicher weiterer Mitglieder für den Verein „St. Michael" dieser Verein die Mehrzahl der „Deutschen Edelleute" einschliesslich des nichtbegüterten und sogen. Briefadels nicht nur als Miglieder, sondern auch tatsächlich durch periodisch sich wiederholende gesellige Vereinigungen usw. umfassen und zusammenführen.

(Brichterstatter: I. V.: Freiherr von Ziegesar.)

Zuwendungen.

Für die Sammlungen wurde geschenkt und wird hiemit verbindlichst gedankt:

Von Graf Adelmann-Adelmannsfelden:
Handkoloriertes Exlibris Adelmann.

Von Freiherrn vom Holtz:
Gemaltes Wappenblatt Holtz.

Von Freiherrn von Imhof-Untermeitingen:
Gemaltes Wappenblatt Imhof-Untermeitingen.

Von **Professor** L. Oelenheinz verschiedene interessante **Manuskripte.**

Vermischtes.

Zum Aufsatz **„Aus einem alten Notizbuch"** und zur „Verwandtschaftstafel" möchte ich mitteilen, dass die darin genannte „Freifrau von Imhoff" die Anna Catharina Freyin von Deuring ist, geb. 1637, gest. 1702, verm. 1659 mit Johann Baptist Freiherrn von Imhof auf Untermeitingen (geb. 1629, gest. 1697). Es wäre mir interessant, zu erfahren, ob in dem „Notizbuch" und anderen „Deuring"schen Aufschreibungen der Name Imhof mit einem oder zwei „f" geschrieben ist oder allenfalls auch beide Silben getrennt (Im Hof); ich möchte gerne einige Klarheit in diese verschiedenen Schreibweisen bringen.

Jos. Frhr. v. Imhof.

Sprechsaal.

Vorschlag für ein Vereinsabzeichen.*

Es dürfte meines Erachtens wünschenswert sein, dass auch die Mitglieder unseres Vereins ebenso wie die Mitglieder anderer Vereine ein äusseres Abzeichen tragen, das sie sofort als Mitglieder des Vereins „St. Michael" kenntlich macht.

Ich erlaube mir ergebenst hierfür folgenden

unmassgeblichen Vorschlag zu machen und zur Erörterung zu stellen:

In den Satzungen wird folgender § 8a zwischen den §§ 8 und 9 eingeschaltet:

§ 8 a.

Vereinsabzeichen.

Das Vereinsabzeichen besteht aus einem silbernen — bei den ordentlichen Mitgliedern vergoldeten — rot emaillierten Andreaskreuz, dessen Längsbalken 7 cm, dessen Querbalken 5 cm lang und 2 cm breit sind. Durch die Kreuzwinkel zieht sich ein 1 cm breites, blau emailliertes, silbern- bezw. goldbordiertes Band, das in Silber — bei den ordentlichen Mitgliedern in Gold — die Aufschrift zeigt: „DRACO CRVDELIS TE VINCET VIS MICHAELIS". Für die Kapitelherrn ist der Längsbalken des Kreuzes 12 cm, der Querbalken 10 cm lang.

Das Abzeichen wird an einer Nadel auf der linken Brust getragen und ist für die Kapitelherrn für 20 Mark, für die ordentlichen Mitglieder für 15 Mark, für die anderen Mitglieder für 10 Mark beim Schatzmeister des Vereins erhältlich.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, aber nicht die Verpflichtung zum Tragen des Abzeichens."

Selbstverständlich sind leicht Abweichungen oder Aenderungen bei dem von mir vorgeschlagenen Abzeichen möglich: so z. B. könnte der Einfachheit wegen das besondere grössere Kreuz für die Kapitelherrn fortfallen und diese als besonderes Zeichen an dem Kreuz vielleicht eine goldene Blätterkrone tragen. — Meinen Erfahrungen nach möchte ich es als sicher bezeichnen, dass ein Vereinsabzeichen sehr zur Kräftigung und Förderung der Vereinssache beitragen und die Werbung neuer Mitglieder wesentlich erleichtern würde.

Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

* Wir bitten unsere hochverehrten Vereinsmitglieder, in diesem Blatte zur Frage über die Einführung eines Vereinszeichens, die übrigens schon die Mitgliederversammlung zu Bamberg am 29. September 1906 beschäftigte, Stellung zu nehmen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 5 Mai 1907 2. Jahrg.

An alle unsere verehrten Mitglieder!

Ein Verein wie der unsrige, der von seinen Mitgliedern nur verhältnismässig geringe Beiträge erhebt und damit zum Teil die monatlich sich wiederholenden Kosten einer teueren Publikation zu bestreiten hat, bedarf **zahlreicher Mitglieder**, um seinen Aufgaben, die allenthalben an ihn herantreten, gerecht zu werden.

Es ist auf der 1. Mitgliederversammlung zu Bamberg am 29. Sept. 1906 mit Dank gegen alle diejenigen, welche eine Werbetätigkeit für den Verein „St. Michael" entfaltet hatten, anerkannt worden, dass der Verein im 1. Jahre seines Bestehens einen, wenn auch nicht besonders grossen, so doch hinreichenden Mitgliederstand zu verzeichnen hatte. Es wurde aber auch hervorgehoben, dass der **günstige weitere Entwicklungsgang** nur von der **Werbetätigkeit unserer verehrten Herren Mitglieder abhängt.** Wir müssen namentlich im **deutschen Norden** noch Mitglieder werben; es müssen sich nach dem Vorgange von Stuttgart und Ludwigsburg noch mehr **Ortsgruppen** bilden, wir müssen versuchen, noch mehr **wirkliche Arbeitskräfte** heranzuziehen.

Der Vorstand hat deshalb einen neuen **„Aufruf an den Deutschen Adel"** ausgearbeitet, dem ein genaues alphabetisches Mitglieder-Verzeichnis beigegeben wurde. **Jedem Hefte der Mai-Nummer unseres Vereinsorgans liegen drei Exemplare dieses Aufrufs bei und wir bitten unsere verehrten Herren Mitglieder recht herzlich, ihr Glück damit zu versuchen;** viel tut schon die Zusendung des Aufrufes aus befreundeter Hand; mehr noch werden einige empfehlende Begleitworte ihren Zweck erfüllen! Diejenigen Herren Mitglieder jedoch, die sich besonders um unseren Verein verdient machen wollen, bitten wir, noch Aufrufe in beliebiger Zahl bei dem 1. Schriftführer, Herrn von Kohlhagen, Bamberg, nachzubestellen.

Als Beiträge zu den Kosten des Werbe-Aufrufes gingen ein:

von Freiherrn von Seckendorff-Urach .	5 M.
von Herrn von Schmelzing-Saarbrücken .	3 M.

Herzlichsten Dank!

Vermischtes.

Kultur- und Wirtschafts-Geschichtliches.

Es ist vielleicht nicht uninteressant, aus folgenden Aufstellungen zu ersehen, welcher Art die Einnahmequellen eines reichsfreien fränkischen Rittergutes zwei Dezennien vor dem Umsturzjahre 1848 waren und wie viel die einzelnen Gefälle abwarfen.

Im Jahre 1826 hatte der Freiherr Franz Karl von Thüngen Andreas'scher Linie als Bevollmächtigter seiner Brüder Carl Adalbert, Ludwig, Hanns Carl Eugen und Leopold Freiherren von Thüngen seinem „lieben Gevatter", dem kgl. b. Landrichter Heinrich von Kohlhagen die Rittergüter Burgsinn, Hessdorf und Reussenberg, um sie aus 16jähriger Sequestration zu befreien, mit allen ihren Gefällen und Gerechtsamen vorbehaltlich des Agnaten-Consenses und der lehensherrlichen Erlaubnis um 66 000 fl. verpfändet.

Dem Protokoll über diesen Rechtshandel wurde folgende „Zusammenstellung aproxim. 10jähriger Durchschnittsberechnungen über den Ertrag der Revenüen von den Orten Burgsinn und Hessdorf nach Heimfallen der in Streit befindlichen Gefälle von Burgsinn pro Andreassche Linie" beigeheftet:

Aus Forsten Reviers Hessdorf-Reussenberg zur anteil. Hälfte . . .	fl. 250.—
Aus Jagdgefällen . . . . . . lebenslängl. verpachtet an Baron Carl von Thüngen zu Zeitlofs	fl. 15.—
Pachtschilling vom Oekonomie-Gut Neuschloss zu Burgsinn . . .	fl. 1100.—
Pachtschilling vom Fideikommissgut Reussenberg incl. Naturalien zur Hälfte	fl. 800.—
Pachtschilling aus einzelnen verpachteten Grundstücken zu Burgsinn .	fl. 200.—
Pachtschilling von der Wirtschaft zu Hessdorf zum Anteil (lebenslängl. verpachtet)	fl. 10.—
Pachtschilling von dem Fischwasser zu Burgsinn inkl. Ziegeleipacht . .	fl. 35.—
Pachtschilling aus einzeln. Gebäuden	fl. 6.—
Aus Grund- und Erbzinsen hier und zu Hessdorf	fl. 30.—
Aus reluirten Frohndegeldern von Hessdorf enth. (ständig abgelöst u. durch Urteil und Rechtskraft entschieden)	fl. 121.15
Aus Kauf- und Tauschhandlöhnen inkl. Siegelgeld von Hessdorf . .	fl. 150.–
Aus Schutzgeldern von Hessdorf von Christen	fl. 1.30
Aus Schutzgeldern von Hessdorf von Juden	fl. 100–
Aus Neujahrszucker, Kindszeugengeld von Hessdorf (Juden) . .	fl. 20.–
Aus Neujahrszucker, Kindszeugengeld von Burgsinn	fl. 18.–
Aus Blutzehnt von Hessdorf . .	fl. —.30
Aus übrigen Einnahmen von Burgsinn und Hessdorf	fl. 40.–
Summa	2997.75

Folgende Gefälle, welche hierüben nicht in Ansatz gebracht wurden, da solche bestritten werden von der Gemeinde Burgsinn:

Aus Forsten Reviers Brugsinn, anteil. Hälfte	fl. 8000.–
Aus Jagdgefällen von der Hoch- und niederen Jagd	fl. 30.–
Pachtschilling v. s. g. Gresselhof auf Burgsinner Markung, zur Hälfte .	fl. 200.–
Pachtschilling v. s. g. Trockenbacher Hof, dito	fl. 100.–
Pachtschilling einzelner Grundstücke von Burgsinn	fl. 250.–
Pachtschilling Wirtschaft von Burgsinn, zur anteil. Hälfte . . .	fl. 73.–
Aus Frohndegeldern von Burgsinn inkl. Fastnachtshühnern und Erbpfennigen	fl. 300.–
Aus Frohndegeldern, Beisassen inkl. Schutzgeldern etc. etc.	fl. 40.–
Aus Kauf- und Tauschhandlöhnen von Burgsinn	fl. 250.–
Aus Gerichtsbarkeit, Taxen und Sporteln von Burgsinn	fl. 100.–
Aus Forstungen und Bussen inkl. Schadenersätze	fl. 250.–
Aus Zehentgefälle von Burgsinn, zur Hälfteanteil	fl. 100.–
Summa	fl. 9695.–

H. Th. v. K.

Erhebung in den Adelsstand.

Ein typisches Zeichen für die Nivellierungswut unserer Tage ist folgende Zeitungsnotiz, die sich darüber ereifert, dass der preussische Staats-Anzeiger von einer Erhebung in den Adelsstand spricht. Um so kindischer wirkt dieser Zorn, als sich bestehende soziale Abstufungen selbst nicht durch den sie negierenden Wortlaut eines Gesetzesparagraphen einfach beseitigen lassen. Nach Artikel 50 der Verfassung wäre der Krone überhaupt das Recht versagt, zu adeln; denn zweifelsohne besitzt der Adel noch verschiedene Vorrechte, wie das Führen von Rangkronen usw. Die Zeitungsnotiz lautet: „Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Landrat . . . und seine beiden Stiefsöhne . . . in den Adelsstand zu erheben.“ So meldet amtlich der preussische „Staatsanzeiger“. Von einer „Erhebung“ in den „Adelsstand“ zu sprechen, entspricht zwar einem alten Brauch. Juristisch aber ist dieser Ausdruck nicht haltbar. Er steht im Widerspruch mit der preussischen Verfassung. Nach dieser sind alle Preussen vor dem Gesetz gleich, und „Standesvorrechte finden nicht statt“. Um so auffälliger ist es, dass das Reichsgericht in einem vom „Justizministerialblatt“ veröffentlichten Urteil von dem Zweck einer Klage auf Anerkennung der Zugehörigkeit zum „Adelsstand“ spricht. Mit der Erhebung in den Adelsstand sind keinerlei Rechte verknüpft. Im Artikel 50 der Verfassung ist überdies auch nur das Recht zu Auszeichnungen verliehen worden, „welche mit Vorrechten nicht verbunden sind“. Zur Unterdrückung von Irrtümern entschied der Ausschuss der ersten Kammer im Jahre 1849 bei Beratung der preussischen Verfassung, dass die Bezeichnung einer „Erhebung“ in den Adelsstand nicht zulässig sei. Der Ausdruck „Erhebung in den Adelsstand“ widerspricht auch dem Geist des Reichsstrafgesetzbuches, das die Bestimmung des preussischen Gesetzbuches von 1851 beseitigte, wonach den zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilten auch das Recht entzogen wurde, einen adeligen Namen zu führen.

Ein Steinach'sches Siegel.

In meiner Sammlung befindet sich das Originalsiegel eines Conrad von Steinach (Familie des Minnesängers Bligger von Steinach und spätere Landschaden von Steinach) aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nach Ritserts Stammtafel der älteren Familie von Steinach



lebten um diese Zeit mindestens sechs verschiedene Steinach mit den Namen Conrad. In den Archiven zu Karlsruhe und Darmstadt, wo sich die meisten Steinach'schen Urkunden befinden, war es bis jetzt nicht möglich, festzustellen, von welchem Conrad dieser Stempel herrührt. Es ist daher anzunehmen, dass es sich um ein ziemlich unbekanntes Siegel handelt und bringe ich es deshalb hiermit zur Veröffentlichung.

Frhr. v. Berchem, Waldheim (Sa.)

Sprechsaal.

Zur Frage eines Vereinsabzeichens.

Zu dem Vorschlage des Herrn F. C. Esbach „Vorschlag für ein Vereinsabzeichen“ in Nr. 4 der Mitteilungen des Vereins „St. Michael“ möchte ich Folgendes bemerken.

Der Gedanke, für den Verein „St. Michael“ ein Abzeichen herzustellen, ist ein guter. Mit der von Herrn Esbach vorgeschlagenen Form und Tragweise vermag ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Wir wollen doch ein Abzeichen schaffen und nicht einen Orden gründen, und doch erinnert das von Herrn Esbach vorgeschlagene Abzeichen in Form und Tragweise an die Ehren-Ritterkreuze, welche verschiedenen Orden angegliedert sind. Dieses ist unbedingt zu vermeiden. Meinerseits möchte ich nun folgendes Abzeichen vorschlagen:

„Ein auf einem kleinem Knopfe montierter silberner Schild mit blauem Bord, in dem Schilde das rote Ankerkreuz des Vereins-Wappens. Das Zeichen ist im Knopfloche zu tragen. Für die Vorsitzenden und die Kapitelherrn könnte das Zeichen etwas grösser angefertigt werden“. Auf diese Weise haben wir ein schönes, dem Wappen des Vereins entsprechendes Zeichen und die Verwechslung mit einem Ritter-Orden ist vermieden.

Frhr. von Brusselle-Schaubeck.

Ob der Verein „St. Michael" eines Abzeichens bedürfe oder nicht, ist eine heikle Frage: Abzeichen tragen meist nur Vereine, welche öffentlich auftreten, z. B. Gesangvereine, oder weit verbreitet sind und ihre Mitglieder untereinander kenntlich machen wollen, wie z. B. die Schlaraffen. Solche Abzeichen sind entweder von allen anderen Abzeichen deutlich zu unterscheidende Vereinsembleme oder aber möglichst unauffällige Erkennungszeichen, wie z. B. die Stecknadel mit weissem Knopfe bei den Schlaraffen. Der Verein „St. Michael" bedarf meines unmassgeblichen Erachtens weder der einen noch der anderen Art von Abzeichen. Besteht aber dennoch ein Bedürfnis nach einem Vereinsabzeichen, so wäre wohl ohne Zweifel ein dem Vereinswappen entnommenes Abzeichen am Platze, also z. B. ein Schildchen mit dem Wappen oder ein kleines Ankerkreuz (nicht Andreaskreuz). Ein veritables Ordenskreuz scheint mir aber als Vereinsabzeichen nicht richtig zu sein. Sollten die Mitglieder des „St. Michael" ein Ordenszeichen tragen, so müsste der Verein sich in einen Orden verwandeln. Der Verein aber könnte nur ein Abzeichen wählen, das nicht wie ein Orden aussieht, also ein Emblem (z. B. ein kleines rotes Ankerkreuz) am Hute, an der Kravatte, an den Manchetten oder im Knopfloch (dann aber nur etwa ein Wappenschildchen).

Wer Knopfloch- oder Brustschmerzen fühlt, hat anderweitig Gelegenheit, sich eine Dekoration zu erwerben, er kann je nach Umständen Ordensritter oder wenigstens Marianer werden und sind ihm hiezu die Tore verschlossen, so glänzt ihm doch vielleicht ein exotisches Sternlein. Die Insignien eines Ritterordens, eines Verdienstordens oder eine Adelsdekoration usw. zu tragen, ist schön, wenn lauterer Erwerb sie adelt; unter dem Titel Vereinsabzeichen ein ordensähnliches Kreuz zu tragen, wäre nicht schön. — Suum cuique!

Julius Caspart, Sarajevo.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Alfred Schenk Graf von Stauffenberg, Hofmarschall in Stuttgart, erhielt das Grosskreuz des Mecklenburgischen Greifenordens verliehen.

Freiherr von Imhof-Unermeitingen ist wieder nach München 31, Georgenstr. 81, verzogen.

Am 28. September dieses Jahres findet bekanntlich die **2. Mitglieder-Versammlung** des Vereins „St. Michael" zu **Stuttgart** statt. Der 1. Vorsitzende ersucht deshalb schon jetzt diejenigen Herren Mitglieder, welche event. die Güte haben würden, bei dieser Gelegenheit den **Vortrag** zu halten, sich und das etwa gewählte Thema bei ihm **anmelden** zu wollen.

Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen.

Zuwendungen.

Für die Bibliotkek wurde geschenkt und wird hiemit verbindlichst gedankt:

Von Herrn G. von List:
„Das Geheimnis der Runen auf einer Runentafel". Von Guido von List. Vom Geber.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 6 | Juni 1907 | 2. Jahrg.

Anmeldungen neuer Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder wurde aufgenommen:

Rochus Freiherr von Lüttwitz, Rittmeister d. R., E.-R. d. Joh.-O., Herr auf Brauchitschdorf bei Lüben, Schlesien.
Durch Frhrn. v. Lüttwitz, Herischdorf.

Wilhelm von Düring, Generalbevollmächtigter, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 2
Geworben von Herrn v. Arnswaldt, Darmstadt.

Arnold Freiherr von Dobeneck, Dr. phil., Jena, Wildstr. 8

Zur Aufnahme als korrespondierendes Mitglied ist angemeldet:

Karl Kiefer, Genealoge. Frankfurt a. M., Schulstrasse 10
Angemeldet durch Herrn v. Arnswaldt, Darmstadt.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Am 15. Juni dieses Jahres vermählte sich zu Schloss Jettingen in Schwaben der Reichsgraf Philipp Rudolf von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, k. b. Kammerjunker und Leutnant im k. b. 1. Ulanen-Regiment, mit Leopoldine Schenk Gräfin von Stauffenberg, Stiftsdame des Kantons Gebürg der ehemals reichsfrei unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken, Tochter des k. b. erblichen Reichsrats Berthold Schenk Grafen von Stauffenberg und seiner Gemahlin Marie, geb. Freiin Gross von Trockau.

Kapitelherr Hellmut Freiherr von Tautphoeus wurde an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat Sophia versetzt.

Mitglieder-Versammlung.

Am 29. September dieses Jahres findet bekanntlich zu Stuttgart die 2. Mitglieder-Versammlung unseres Vereins statt, zu der unter Angabe der Tages-Ordnung noch besondere Einladung ergehen wird. Heute gestatten wir uns darauf aufmerksam zu machen, dass Anträge, welche von der Mitglieder-Versammlung beraten werden sollen, baldigst bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen sind, da die Tages-Ordnung satzungsgemäss 8 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben ist.

Zuwendungen.

Für die Bibliotkek wurde geschenkt und wird hiemit verbindlichst gedankt:

Von Dr. Arnold Frhr. von Dobeneck:
Geschichte der Familie von Dobeneck. Von Alban Frhr. v. Dobeneck bearbeitet und herausgegeben von Dr. Arnold Frhr. von Dobeneck.

Von Dr. Höfflinger, Wien:
Beiträge zur neueren Geschichte Oesterreichs. Sept. 1906. Vom Geber.

Von Karl Kiefer, Frankfurt a. M.:
Pfarrer-Buch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg (Register). Vom Geber.

VonTheodor Schön, Stuttgart:
Nachträge zu dem Aufsatz „Angehörige adeliger Geschlechter aus Kur-, Livland und Estland in Württemberg". Vom Geber.

Von Ernst Freiherrn von Ziegesar, Stuttgart:
Zwei Württembergische Soldatenbilder aus alter Zeit (Benjamin von Buwinghausen-Wallmerode und Freiherr A. W. F. von Buwinghausen-Wallmerode). Vom Geber.
Geschichtliche Nachrichten über die Burgruine Zavelstein im Schwarzwald. Vom Geber.

Von F.-K. Esbach, Breslau:
Lebensfluten. Gedichte. Vom Geber.

Unter unsere **Tauschvereine** ist getreten: Der historische Verein der Pfalz, der die „Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz" herausgibt. — Ferner sind eingelaufen: Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein.— 54. Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken und die Handschriften des histor. Vereins für Mittelfranken I.

Nachforschungen genealogischer Richtung im Kreisarchiv Nürnberg, aber auch auswärts und zwar an jedem Orte und jederzeit, übernimmt gegen Erstattung der Auslagen unser korrespondierendes Mitglied, Herr Ernst Kiesskalt, Nürnberg.

Vermischtes.

Ein Erbstück.

Im Besitz der Freifrau Alexandrine Schilling von Canstatt befindet sich ein Taufkissen mit Ueberzug, Kinderhäubchen u. s. w., welches ein ausserordentlich interessantes Stück aus uralter Zeit darstellt, weil genau festgestellt werden kann, aus welcher Zeit und von wem der älteste Bestandteil des ganzen Taufzeuges herstammen muss.

Der Ueberzug des Tragkissens nämlich, ein Muster linnenen Handgespinstes, das jedoch durch seine vergilbte Farbe auffällt, trägt in derber Weisstickerei die beiden Wappenschilde Gemmingen-Landschad und darüber die Buchstaben P. V G A F L.

Nebenstehende Ahnenreihe zeigt also den Weg, welchen im Laufe der Zeiten von Anno 1596 durch 10 Generationen dies ehrwürdige Erbstück zurückgelegt hat. Indessen ist nur das Tragkissen allein so alt. Der Ueberzug und das Häubchen bestehen aus Spitzen, die auf rosa Seidenstoff befestigt sind, und der Ueberzug trägt in sehr schöner Darstellung das alte Reichswappen als Emblem der Reichsritterschaft.

Pleikard von Gemmingen — Anna Felicitas von Landschad 1596
Friedrich v. Gemmingen — Anna Sibylla Greck von Kochendorf
Weiprecht von Gemmingen — A. Benedikta von Gemmingen
Reinhard v. Gemmingen — M. Elis. v. Neipperg
Eberhard v. Gemmingen — M. Clara v. Zyllenhard
Eberhard von Gemmingen — Johanna von Grävenitz
Eberhard G. von Gemmingen — Charlotte von Menzingen
J. Tr. Franz Göler von Ravensburg — Luise Sophie von Gemmingen
Ernst Göler von Ravensburg — Auguste von Seldeneck
Alexander Schilling von Canstatt — Alexandrine Göler von Ravensburg.

Ernst Freiherr Schilling von Canstatt.

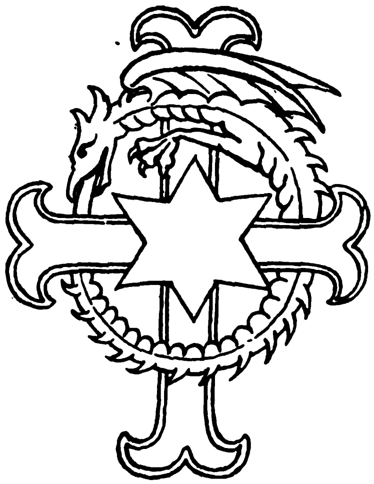
Sprechsaal.

Zur Frage eines Vereinsabzeichens.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Schaffung eines eleganten und schön komponierten Vereinsabzeichens der Vereinssache sehr förderlich sein würde. Es müsste, von weitem gesehen, das Aussehen einer Ordensdekoration haben, um gern getragen zu werden. Die Anlehnung sei-

ner Form an die des Vereinswappens, das Ankerkreuz, wäre wohl das naturgemässeste, jedoch dürfte es nicht so grosse Dimensionen haben, wie Herr Esbach vorschlägt, um nicht wie eine Theaterdekoration zu wirken.

Nehmen wir die Querbalken des Kreuzes zu 4½—5 cm, den Längsbalken zu 5½ cm an, dann wäre das schon ein recht ansehnliches Vereinszeichen. Ein rotes Emaillekreuz ist sehr schön, ebenso ist ein blau emailliertes Schriftband dazu sehr elegant. Damit beides zusammen das Ganze nicht zu leer aussehen lässt, könnte man vielleicht noch einen weissemaillierten Stern mit dem goldenen Monogramm S. M. (Sankt Michael) auf die Herzstelle legen, und zur Vermehrung der Pracht aus den Kreuzwinkeln goldene Strahlen hervorgehen lassen.



Statt eines blauen Inschriftbandes könnte man auch einen ins Oval gelegten grünen Drachen, der sich in den Schwanz beisst (da man einen Teufel ohne St. Michael allein nicht in solcher Weise als Kreuzauflage verwenden kann) auf das Kreuz legen. Dabei ergibt sich indessen eine Schwierigkeit. Legt man den Drachen so, dass sein breiterer Oberkörper auf dem längeren unteren Kreuzarme ruht, dann wirkt er nicht so gut, als wenn man seinen Oberkörper auf den oberen Kreuzarm legt. In letzterem Falle müsste dann der obere Kreuzarm etwas verlängert werden, und, da der untere Arm nicht kürzer als der obere sein darf, so käme dabei ein etwas langes Kreuz heraus.

Man könnte sich, um letzteres zu vermeiden, helfen, indem man den Oberkörper auf dem unteren Arme beliesse und als Unterlage unter den Drachen auch goldene Strahlen aus den Kreuzwinkeln hervorgehen liesse. Die rote und grüne Emaille würde sich durch eine solch goldene Unterlage auch bedeutend besser von den meist dunklen Röcken abheben.

Die e r s t e Bedingung ist vor allem S c h ö n h e i t des Vereinszeichens, denn daraus resultiert die grössere oder mindere Begehrlichkeit desselben. Die Hauptsache für den Verein bleibt die Werbung einer möglichst grossen Anzahl zahlender Mitglieder. Aus welchem Grunde diese beitreten, kann dem Verein vorläufig gleich sein. V i e l e M i t g l i e d e r sichern den Bestand des Vereins; erst in zweiter Linie hat sich die Frage nach der Teilnahme an den Arbeiten zu melden.

Ob der Preis des Vereinszeichens 10, 25 oder 40 Mark beträgt, spielt dabei keine Rolle. Die Mitglieder dürften nicht zwangsweise gehalten sein, dasselbe sofort bei Aufnahme in den Verein anzuschaffen, es müsste in deren Belieben gestellt werden.

Für die Kapitelherren würde ich statt eines grösseren Kreuzes eine b r e i t e Krone auf demselben vorziehen.

S e h r z u e m p f e h l e n wäre die Beauftragung einer b e w ä h r t e n g r ö s s e r e n F i r m a mit der Herstellung der Zeichen und nicht ein beliebiger Graveur. Ich kenne z. B. eine Firma, Gustav D e s c h l e r in München, die treffliche Modelleure besitzt und nicht teuer ist. Diese Firma würde sicher sehr schöne Modellierungen, wenn z. B. die Form mit dem Drachen adoptiert werden sollte, liefern, oder wenn St. Michael selbst mit dem Teufel dargestellt werden sollte.

Alex. Frhr. v. Dachenhausen, Brüssel.*

* * *

Mit Interesse habe ich von der Stellungnahme der Herren Frhr. von Brusselle-Schaubeck und Julius Caspart zu dem von mir gemachten Vorschlage für ein Vereinszeichen Kenntnis genommen. Bei meinem Vorschlage hat mich die Absicht geleitet, ein Vereinszeichen zu schaffen, das die Werbung neuer Mitglieder erleichtert. Eine Dekoration, die z. B. bei offiziellen Vereinsanlässen, ebenso etwa wie Kriegervereinsabzeichen, Schützenorden usw. zu tragen wäre, schien mir, meinen Erfahrungen nach, hierzu ein passendes Mittel zu sein.

Irgend welche Knopfloch- oder Brustschmerzen durch das Vereinsabzeichen zu stillen, dies möchte ich Herrn Julius Caspart gegenüber erklären, lag mir durchaus fern — habeat sibi!

Falls mein Vorschlag nicht angenommen werden sollte — ich habe übrigens ausdrücklich das Tragen des Abzeichens in das Belieben der einzelnen Mitglieder gestellt, — erkläre ich mich sehr gern für das von Herrn Frhrn. v. Brusselle vorgeschlagene Abzeichen, das gewiss seinen Zweck auch erfüllen wird. Jedenfalls habe ich es mit Freuden begrüsst, dass Herr Frhr. v. Brusselle prinzipiell mit mir einverstanden ist.

Friedrich-Carl Esbach.

*** Freiherr von Dachenhausen hatte die Güte, seine Ausführungen mit drei farbigen Skizzen zu erläutern, die der Mitglieder-Versammlung vorgelegt werden sollen. Wir haben hier nur diejenige zum Abdruck gebracht, welche einerseits in echt mittelalterlich einfach edlem Stile aufgerissen ist, andererseits, etwa als Busennadel getragen, mit einem modernen Ordensschmuck nicht zu verwechseln wäre; auf den Stern könnte vielleicht noch ein goldenes gotisches M gelegt werden.**

Gründung einer neuen Arbeits-Abteilung.

Schon weiderholt wurde in den Mitteilungen des Vereins der Wunsch geäussert, Abbildungen von Burgen und Schlössern zu sammeln und durch Vervielfäligung weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Auch in dem kürzlich erschienen Aufruf an den deutschen Adel wird hievon kurz Erwähnung getan.

Zweifellos besitzt der deutsche Adel in seinen alten Burgen und Herrensitzen einen Schatz, der ihn in der lebendigsten Weise mit der Geschichte früherer Zeiten verbindet. Ein gotisches, von Efeu umranktes Torwappen spricht oft eine deutlichere Sprache als eine lange Chronik, und die altersgrauen Mauern des Herrenhauses erzählen dem, der ihre Sprache versteht, gar viel vom Werden und Vergehen, oft sogar manch kleinen Zug aus dem Leben derer, die einst viele Jahrhunderte früher hier gehaust. Leider ist unsere Zeit auch vor diesen altehrwürdigen Zeugen deutscher adeliger Kultur nicht stehen geblieben. Manch alter Herrensitz wurde durch verständnislose Um- oder Anbauten in seiner Wirkung gänzlich verdorben, gar nicht zu sprechen von Neuanlagen, die häufig genug einen bedenklich parvenuhaften Charakter zeigen.

Hier könnte sich dem Verein „St. Michael" ein weites Feld dankbarster Tätigkeit eröffnen. Ich möchte zunächst daran erinnern, dass sich schon im Jahre 1899 eine „Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen" bildete mit dem Zwecke, die deutschen Burgen des Mittelalters als Denkmäler vaterländischer Geschichte und Kunst dem Volke zu erhalten und die geschichtliche und künsterische Entstehung der deutschen Burgen zu erforschen. Seit seiner Entstehung entfaltet der Verein eine rege Tätigkeit, die von zahlreichen adeligen Mitgliedern, nicht zuletzt vonseiten der deutschen Adelsgenossenschaft wertvolle Unterstützung fand.

Es ist indes ein ziemlich eng begrenztes Ziel, dass sich der Verein für Burgenkunde gesteckt hat. Die alten Burgen des Mittelalters sind zerfallen, und wenn es auch zweifellos von hohem Interesse ist, den Plan, nach welchem sie entstanden, genau zu erforschen und so manche darin verborgene Kunstschätze zu heben, so verdient doch der meist unbefestigte Herrenhof, der seit Ausgang des Mittelalters entsteht und sich bis in unsere Tage weiter entwickelt hat, weit grössere Beachtung, und zwar aus dem Grunde, weil dieser noch heute eine bedeutsame Entwicklung vor sich haben kann. Hier müsste meines Erachtens der Verein deutscher Edelleute „St. Michael" eingreifen.

Ich möchte daher den Vorschlag machen, eine eigene Arbeitsabteilung zu gründen mit dem Zwecke, alte und neue Schlossanlagen und Herrenhäuser eingehend und systematisch zu studieren. Vor allem müssten genaue Aufnahmen (Grundrisse usw.) und gute Abbildungen gesammelt werden, und wäre hier die Photographie, mehr aber noch die künstlersiche Darstellung durch Zeichnung und Malerei in den Dienst der Sache zu stellen. In welcher Weise eine Vervielfältigung des gewonnenen Materials geschehen könnte, liesse sich weiter überlegen. Kleinere literarische Arbeiten könnten vielleicht zunächst im Vereinsorgan veröffentlicht werden, während grössere Arbeiten einer späteren Zeit aufbewahrt blieben.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der neu zu begründeten Arbeitsabteilung wäre, tätig in die Entwicklung des modernen Herrenhauses einzugreifen und Verirrungen und Geschmacklosigkeiten, die sich leider oft genug geltend machen, hintanzuhalten. Ich erinnere hier nur an die bekannten Miniaturzinnen, welche alte Befestigungen nachahmen, an modernen Bauten aber vollständig zwecklos sind und daher lächerlich und unschön erscheinen. Auf Wunsch wäre bei Neubauten und auch bei grösseren Umbauten unentgeltlicher Rat zu erteilen, und liesse sich dadurch allmählich ein eingreifender Einfluss gewinnen.

Wenn auch meines Erachtens die Burgenkunde in den Hintergrund treten könnte, so wäre doch ein reger Gedankenaustausch mit dem Verein zur Erhaltung deutscher Burgen anzustreben, der von dem Vorstande der Arbeitsabteilung gepflegt werden könnte.

Noch an ein anderes Gebiet möchte ich erinnern, an das Haus des Patriziers in den Städten, besonders den grösseren Reichsstädten, das sich seit dem frühen Mittelalter herausgebildet und namentlich in der Spätgotik und Renaissance eine hohe Blüte erreichte. Wie eng die gesamte deutsche Kulturgeschichte mit dem Adel verknüpft ist, lässt sich gerade hier mit Leichtigkeit klar erweisen. Auch liessen sich aus einem eingehenden Studium dieser alten städtischen Bauten für unsere Zeit manche wertvolle Anhaltspunkte gewinnen.

Zum Schlusse bitte ich die verehrten Vereinsmitglieder, sich zu der angeregten Sache zu äussern und eventuell mitzuteilen, ob sie bereit wären, im gedachten Sinne mitzuarbeiten.

München, v. d. Tannstr. 29, I.

Ludwig von Weckbecker.

Der Schatzmeister, Herr von Kohlhagen in Bamberg, bittet höflichst um Einsendung der bereits am 1. April fällig gewesenen zum Teil noch ausstehenden Mitgliederbeiträge.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 7 Juli 1907 2. Jahrg.

Anmeldungen neuer Mitglieder.

Als Stifter hat geruht beizutreten:

Se. Durchlaucht Johann II., regierender Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf usw., Ritter des österr. Ordens vom Goldenen Vliess, des bayer. St. Hubertus-Ordens, Bailli und Ehren-Gross-Kreuz des souveränen Maltheser-Ritter-Ordens, erbliches Mitglied des Herren-Hauses des österr. Reichsrates, Ehrenmitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Wien und Schloss Feldsberg, Niederösterr.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen:

Wilhelm von Knobelsdorff, Generalmajor z. D., Rechts-Ritter des Joh.-Ordens, Ehren-Vorsitzender des Heraldischen Vereins „Zum Kleeblatt", Hannover, Hildesheimerstr. 24

Carl Freiherr Weiss von Teufenstein, k. u. k. Konsul, Marianer Ritter des Deutschen Ordens u. s. w., Breslau XIII, Hohenzollernstrasse 63/65
Geworben durch Herrn F.-C. Esbach, Breslau.

Zur Aufnahme als ausserordentliche Mitglieder sind angemeldet:

Dr. Eduard von Reiszig, k. ungarischer Ministerial-Hilfssekretär im Ministerium des Innern, Mitglied des Direktions-Ausschusses der Ungarischen Heraldischen Gesellschaft, Budapest, Doebrentci-Gasse 12

Carl Georg Kryspin, k. u. k. Forstinspektions-Kommissar a. D., Dipl. Forst-Ingenieur, Lienz, Tirol

Rudolf Maass, kaiserl. u. königl. Kommerzialrat, Wien I, Walfischgasse 10

Ludwig von Bernuth, Zivil-Ingenieur und Gutsbesitzer, Graz, Harrachgasse 30

Paul Georg Edler de Gore, Dr. iur., Rittergutsbesitzer, Kischineff, Bessarabien, Süd-Russland

René Droz, London, 11 Portland Avenue Stamford Hill N.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Der Durchlauchtigste Herrenmeister des Johanniter-Ordens, Prinz Eitel Friedrich von Preussen, Königl. Hoheit, hat den nachgenannten Ehren-Rittern des Ioh.-Ordens:

dem Grossherzogl. sächsichen Kammerherrn Dr. phil. Joachim Grafen von Pfeil und Klein-Ellguth, zu Schloss Friedersdorf, Kreis Lauban,

dem Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierten Wilhelm Freiherrn von Bülow auf Beyernaumburg, Bezirk Halle a. Saale,

dem kgl. württembergischen Rittmeister der Reserve und Fideikommissbesitzer Erich Grafen von Berlichingen-Rossach zu Stuttgart

am 25. Juni in der Johanniter-Ordens-Kirche zu Sonnenburg den Ritterschlag und die Investitur erteilt.

Dr. Kunz von Kauffungen (k. M.), bisher Archivar der Stadt Mühlhausen in Thüringen, ist zum städtischen Archiv- und Bibliothek-Direktor in Metz, Lothringen, ernannt worden.

Se. Majestät der König von Preussen hat dem Major im Grossen Generalstab und Adjutant der General-Inspektion der Kavallerie von Poseck, Berlin, die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen zu erteilen geruht.

Oberst Graf von Pfeil und Klein-Ellguth, welcher bisher das 18. Feld-Artillerie-Regiment in Frankfurt a. O. befehligte, ist zum Kommandeur der 28. Feldartillerie-Brigade in Karlsruhe ernannt worden.

Das Cecil Rhodes-Stipendium zu zweijährigem Studium in Oxford ist vom Kaiser dem Studierenden der Universität Freiburg i. Br., Freiherrn Wernher von Ow-Wachendorf (a. o. M.) verliehen worden.

Herr v. Wussow im Inf.-Regiment „Graf Doenhoff" Nr. 44 wurde zum Oberleutnant befördert.

Freiherr von Saint-André, Leutnant im Ulanen-Regiment König Wilhelm I. Nr. 20, wurde zum Oberleutnant, vorläufig ohne Patent befördert.

Herr E. Kiesskalt (k. M.) Nürnberg, wurde zum Postexpeditor I. Kl. befördert.

2. Mitglieder-Versammlung.

Für die am 29. September d. J. zu

Stuttgart

stattfindende Mitglieder-Versammlung ist folgende Tages-Ordnung vorgesehen:

1. Vereinsbericht.
2. Rechenschaftsbericht.
3. Wahl eines Schatzmeisters.
4. Besprechung und Genehmigung der Satzung für die Arbeits-Abteilungen (vgl. Mitteilungen 1906 Nr. 12) und die Wahl der Obmänner dieser Abteilungen.
5. Besprechung und Genehmigung der Bestimmungen über die Benützung der Bibliothek und des Archives (vgl. Mitteilungen 1907 Nr. 1).
6. Vereinbarung mit der „Deutschen Adels-Genossenschaft".
7. Vereinszeichen.
8. Anträge des Kapitels und einzelner Mitglieder.

Zu Ziffer 4 der Tages-Ordnung wird verwiesen auf § 5 der in Nr. 12 des 1. Jahrganges der Mitteilungen abgedruckten Vorschläge und dementsprechend um Einsendung von Vorschlägen gebeten.

Zu Ziffer 8 ist zu bemerken, dass es noch jetzt Zeit ist, Anträge an den 1. Vorsitzenden einzusenden (conf. § 4c, Satz 4 der Satzung!).

Die Tages-Ordnung des am 28. **September** zu **Stuttgart** stattfindenden **3. Kapiteltages** ist den beteiligten Herren bereits durch Rundschreiben mitgeteilt worden.

Herr Friedrich-Carl Esbach, Breslau, hat einen Vortrag über „Das weibliche Thronfolgerecht in den Deutschen Bundesstaaten" angekündigt.

Die genaue Zeit und der Ort der Verhandlungen und geselligen Zusammenkünfte werden noch bekannt gegeben; wir bitten dringend, wenn irgend möglich, um rechtzeitige **Anmeldung beim 1. Vorsitzenden,** da von der ungefähren Zahl der Teilnehmer die Lokalfrage usw. abhängig ist.

Von besonderen Einladungen an Mitglieder wird wie im Vorjahre abgesehen und ergeht nur an dieser Stelle an alle unsere verehrten Mitglieder die herzliche Bitte, sich im Interesse des Vereins zahlreich an der im schönen Stuttgart tagenden Mitgliederversammlung beteiligen zu wollen.

Das Mitbringen der Damen unserer Mitglieder ist erwünscht, wie auch die Einführung von Gästen willkommen und erbeten ist.

Gesamt-Verein der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine.

Bei der diesjährigen Haupt-Versammlung der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine in Mannheim am 16.—18. September stellt die k. k. heraldische Gesellschaft „Adler" in Wien einen Antrag über:

„Die notwendige Planmässigkeit der heraldisch-genealogischen Forschung und Quellen-Publikation".

Der Verein „Herold", Berlin, wird beantragen, die Anträge entgegenzunehmen und zu besprechen, die Beschlussfassung aber auf ein Jahr zu vertagen.

Der Verein „St. Michael" wird sich durch seinen Vertreter beiden Anträgen anschliessen und ausserdem einen Zusatz-Antrag stellen, nämlich:

„Der Gesamt-Verein möge in anbetracht des hohen Wertes alter Grabsteine u. s. w. für die Genealogie, Heraldik, Ortsgeschichte, für das Trachtenwesen und die Waffenkunde eine planmässige photographische Aufnahme aller alten Grabsteine, Epitaphe und Totenschilde veranlassen."

Wer von unseren Mitgliedern hat Lust, diesen Antrag auf der Mannheimer Tagung zu erläutern und zu unterstützen?

Zuwendungen.

Für die Bibliotkek wurde geschenkt und wird hiemit verbindlichst gedankt:

Von W. C. von Arnswaldt:
Petersburger Tagebuch der Frau Erbprinzessin Aug. Karoline Sophie von Sachsen-Koburg-Saalfeld. 1795. Vom Geber.

Vom Württembergischen Geschichts- und Altertums-Verein gingen im Tauschwege ein:
Herzog Karl Eugen v. Württemberg, Heft 9,
Württembergische Vierteljahrs-Hefte für Landesgeschichte, 16. Jahrg., Heft 2—3,
Fund-Berichte aus Schwaben, 14. Jahrgang, 1906.

Vermischtes.

Ein leider nur noch bruchstückweise vorhandenes **Stammbuch** des in den Jahren 1800—1803 erst auf der Nürnberger Universität Altdorf. dann zu Erlangen bei der Landsmannschaft „Westphalia" studierenden, späteren Appellations-Gerichts-Direktors Heinrich von Kohlhagen weist u. a. die von Gedichten und Freundschaftsbeteuerungen begleiteten Einträge folgender Commilitonen (meist Landsleute aus Westfalen und dem Rheinland) auf:

Hermann v. Barenberg, d. A. Gel. Beflissener aus Ostfriesland, April 1802,
v. Bernuth I., der Rechte Candidat aus Hamm in Westfalens Mark, 19. März 1801,
v. Bernuth II., d. E. W. Kandidat aus Westfalen, 9. November 1802,
L. C. v. Beyer aus Berlin, 17. März 1801,
C. v. Bredow aus Mecklenburg-Strelitz, März 1802,
S. v. Brunn, der Rechte Beflissener, aus der Schweiz, 20. März 1802,
O. v. Dewitz, d. O. C., aus Mecklenburg, März 1802,
v. Diest aus Westfalen, 3. März 1802,
A. J. v. Fahnenberg aus dem Breisgau, 12. März 1802,
M. v. Hessling, Oktober 1801,
v. d. Horst aus Wesel, April 1802,
v. Kircheisen, d. ae., aus Berlin, 27. März 1801,
August v. Koch, d. M. Beflissener, aus Bayern, 24. März 1802,
v. Kottwitz I. aus Schlesien, 3. April 1802,
J. H. E. v. Kottwitz II., d. A. C. aus Schlesien, 4. April 1802,
v. d. Lühe aus Mecklenburg, 2. April 1802,
D. v. Mansfeld, der Rechte Candidat aus Jever, 16. März 1801,
St. L. C. v. Meien, der Rechte Candidat aus der Grafschaft Lippe-Detmold in Westpfalen, 9. November 1802,
F. C. v. Mosel, der Rechte Candidat aus Cleve, 3. April 1802,
F. v. Münchhausen, der Cameral-Wissenschaften Candidat, 14. März 1802,
H. v. d. Pfordten, der Rechte Candidat aus dem Ansbachischen, August 1801,
K. v. Preuschen aus der Wetterau, März 1802,
W. v. Truchsess, 24. März 1802,
Th. Vitzthum von Eckstädt aus Schlesien, der Kameral-Wissenschaft Beflissener, März 1802,
Louis v. Wrede aus dem Rheinland, 1802.

H. v. K.

Sprechsaal.

Zur Frage eines Vereinsabzeichens.

Der von Herrn Frhrn. von Dachenhausen gemachte Vorschlag, der sich ja im wesentlichen mit dem meinigen deckt, erscheint mir im allgemeinen sehr beifällig. Namentlich finde ich den in Nr. 6 wiedergegebenen Entwurf für ein Vereinsabzeichen durchaus geschmackvoll und ansprechend. Der Kernpunkt der Frage ist von Herrn Frhrn. v. Dachenhausen meines Erachtens in zutreffender Weise fixiert worden: es kommt vor allem darauf an, ein Vereinszeichen zu schaffen, das einmal gern getragen wird und dann die Werbung neuer Mitglieder erleichtert. Gerade bei unserem jungen Verein, der, wie ich leider erfahren habe, noch vielen Missverständnissen begegnet, ist zunächst die Hauptsache: möglichst viele Mitglieder zu haben. Aus welchem Grunde diese beitreten, kann, wie Herr Frhr. v. Dachenhausen sehr richtig bemerkt, zunächst gleichgültig sein.

Die Schaffung eines schönen Vereinsabzeichens wird nun nach meiner unmassgeblichen Ansicht sicher in vorteilhafter Weise für den Verein wirken. Daher ist es auch irrelevant, ob etwa das Vereinsabzeichen einen ordensähnlichen Eindruck hervorrufen könnte. Ich würde, wie ja schon aus meinem Vorschlage hervorgeht, zunächst für ein ordensähnliches und auch in der Weise eines Ordens zu tragendes Abzeichen sein. Auch Herr Freiherr v. Dachenhausen will ja wenigstens, „dass es von weitem das Aussehen einer Ordensdekoration haben müsste“. Nun, wenn es von weitem so aussehen soll, dann kann es ja auch in der Nähe ruhig dieses Aussehen haben!

Auf der Mitglieder-Versammlung werde ich mir erlauben, noch einige Erweiterungen meines Vorschlags in Anregung zu bringen, die sich für die öffentliche Diskussion meines Erachtens weniger eignen.

Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 8 **August 1907** **2. Jahrg.**

Anmeldungen neuer Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen:

Hans Freiherr von Minnigerode, Fideikommissbesitzer, Blankenburg i. Harz, Heidelberg 8.

Wernher Freiherr von Ow-Wachendorf, stud. jur. (bisher ausserordentliches Mitglied), Schloss Buchholz bei Waldkirch, Baden.

Roderich von Haken, Heraldiker und Kunstmaler, Berlin W 57, Alvenslebenstr. 17 (zugleich als korresp. Mitglied).

Zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied ist angemeldet:

Friedrich Bauser, Justizreferendar, Stuttgart, Römerstrasse 5.

Zur Aufnahme als korrespondierendes Mitglied ist angemeldet:

Dr. Joseph Rübsam, Fürstl. Thurn und Taxis'scher Archivrat und Vorstand der Hofbibliothek, Regensburg, St. Emeran.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Zu den Lehrgängen 1907/08 bei der Feld-Artillerie-Schule in Jüterbog wurde kommandiert: Leutnant Freiherr von Rüxleben, Hannover.

Eine Tochter wurde geboren dem Freiherrn und der Freifrau von Bülow auf Bayernaumburg.

Programm

für die am 28. und 29. September zu Stuttgart stattfindenden Tagungen des Vereins „St. Michael".

Samstag, 28. September:

Nachmittag 4 Uhr Königin-Olgabau im ersten Stocke Dritter Kapiteltag.

Tages-Ordnung:

1. Vorberatung sämtlicher Gegenstände der Tages-Ordnung der Mitglieder-Versammlung.
2. Besprechung der Wahl eines Ehrenpräsidenten.
3. Wahl des Ortes für die im Jahre 1908 stattfindende Mitglieder-Versammlung.
4. Anträge aus der Mitte der Kapitelherrn.

Wir machen ausdrücklich nochmals darauf aufmerksam, dass die Stifter und Pfleger des Vereins berechtigt sind, den Kapiteltagen mit gleichem Rechte wie die Kapitelherrn beizuwohnen, und bitten um recht zahlreiche Beteiligung.

Abends 8 Uhr: Zusammenkunft im gleichen Lokale, Begrüssung der Teilnehmer, event. Vortrag des Herrn Stadtpfarrers Rieber aus Isny über: **„Wachstum und Altersentwicklung unserer Familien“.**

Sonntag, 29. September:

Vormittag 10 Uhr im Hotel Marquard Mitglieder-Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Vereinsbericht.
2. Rechenschaftsbericht.
3. Wahl eines Schatzmeisters.
4. Besprechung und Genehmigung der Satzung für die Arbeits-Abteilungen (vgl. Mitteilungen 1906 Nr. 12) und die Wahl der Obmänner dieser Abteilungen.
5. Besprechung und Genehmigung der Bestimmungen über die Benützung der Bibliothek und des Archives (vgl. Mitteilungen 1907 Nr. 1).
6. Vereinbarung mit der „Deutschen Adels-Genossenschaft“.
7. Vereinszeichen.
8. Anträge des Kapitels und einzelner Mitglieder.

Zu Ziffer 4 der Tages-Ordnung wird verwiesen auf § 5 der in Nr. 12 des 1. Jahrganges der Mitteilungen abgedruckten Vorschläge und dementsprechend um Einsendung von Vorschlägen gebeten.

Hierauf folgt der Vortrag des Herrn F.-C. Esbach über: **„Das weibliche Thronfolgerecht in den Deutschen Bundesstaaten“.**

Nachmittag 2 Uhr: Festmahl im **Hotel Marquard**, nachher Besichtigung der Stadt. Da die Tagung auf einen Sonntag fällt, sind leider die Sammlungen nicht sichtbar. Bei gutem Wetter ist eine Fahrt auf die Höhe vorgesehen.

Abends 8 Uhr: Bei gutem Wetter **Stadtgarten**, bei weniger gutem Wetter **Hotel Royal.**

Als Hauptquartier ist das Hotel „Marquard“ vorgesehen, wo alles Nähere zu erfahren ist, es liegt unmittelbar neben dem Bahnhofe. Der Königin-Olgabau ist gerade gegenüber, das Hotel Royal befindet sich gegenüber dem Bahnhofe.

Anmeldungen zum Festmahl werden unter der Adresse des 1. Vorsitzenden bis zum 28. September erbeten in das Hotel „Marquard“.

Um recht **zahlreichen Besuch** unserer in Stuttgart stattfindenden **Mitglieder-Versammlung** bitten wir **herzlichst** und **dringend**. Ein Kennenlernen und Zusammensein der einzelnen Mitglieder unseres räumlich sehr zersplitterten Vereins ist geradezu eine Notwendigkeit. Wie ganz anders als je durch das geschriebene Wort, kann das Interesse an den Vereins-Bestrebungen durch persönliche Aussprache geweckt werden!

Unsere Mitglieder-Versammlung ist als eines der wichtigsten Organe unseres Vereinslebens gedacht; nicht zum kleinsten Teil hängt von ihrem Verlauf der weitere Fortschritt unserer Bewegung ab und deshalb bitten wir nochmals herzlichst alle unsere verehrten Herren Mitglieder, vornehmlich aber diejenigen, welche mit nur kleiner Mühe und ohne viel Zeitverlust Stuttgart erreichen können, um ihr freundl. Erscheinen am 28. bezw. 29. September.

Die Mannheimer Tagung des Gesamt-Vereins der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine

Kapitelherr August Freiherr von Minnigerode-Allerburg hatte die Liebenswürdigkeit, sich bereit zu erklären, den Verein „St. Michael" bei der Mannheimer Tagung offiziell zu vertreten und wird in dieser Eigenschaft den vom 1. Vorsitzenden bereits eingereichten Antrag unseres Vereins persönlich vertreten und erläutern.

Zuwendungen.

Für Bibliotkek und Sammlungen wurde geschenkt und wird hiemit verbindlichst gedankt:

Bibliothek

Von Herrn v. Düring, Frankfurt:
Beiträge zur Geschichte des Deutschen Adels. Von Dr. Mayer.
St. Michaels-Kalender.

Von H. v. Kohlhagen, Bamberg:
Münchener Kalender 1908.

Sammlungen

Von H. v. Kohlhagen, Bamberg:
Exlibris Graf Schlippenbach, Graf Ingelheim, Frhr. v. Aufsess, von Brandensten, Grun, Baller usw.
„St. Michael", photographische Aufnahme des Reliefs am Kaiser-Grab im Bamberger Dom.
„St. Michael", Abbildung der bezgl. Skulptur am Völkerschlacht-Denkmal.

Sprechsaal.

Zur Frage eines Vereinsabzeichens.*

Das Vereins-Abzeichen ist auf die Tagesordnung der diesjährigen Mitglieder-Versammlung gesetzt und die zu wählende Form dieses Abzeichens wird höchst wahrscheinlich am 29. September festgelegt werden. Es wäre bedauerlich, wenn das Zeichen, auch nur von weitem, das Aussehen einer Ordensdekoration erhielte. Ein solches Spielen mit der Eitelkeit der Menschen wäre des Vereins St. Michael unwürdig. Sicher ist es wünschenswert, dass das geplante Vereins-Abzeichen schön und künstlerisch vollendet sei, es ist aber unbedingt verwerflich, wenn die Mitglieder bei dem Publikum auch nur den Schein erwecken wollten, als trügen sie einen Orden.

Ob der Preis des Abzeichens 10, 25 oder 40 Mark beträgt, ist keineswegs gleichgültig, derselbe muss unbedingt in ein richtiges Verhältnis zu dem Geldbeutel aller Mitglieder gebracht werden.

Wählen wir ein, auch nur von weitem, einem Orden ähnlich sehendes Abzeichen, so kommen wir in den Verdacht einer Vorspiegelung falscher Tatsachen.

Ich kann mich mit Frhrn. v. Dachenhausen nicht einverstanden erklären, dass es vorläufig gleich sei, aus welchem Grunde Mitglieder eintreten; diejenigen Herren, welche wegen eines gleissenden Abzeichens eintreten, sollen bleiben, wo sie sind, dem Verein St. Michael werden sie nicht zur Ehre gereichen.

Im übrigen verweise ich auf meinen Vorschlag in Nr. 5 der Mitteilungen.

Schloss Schaubeck, 3. August 1907.

Frhr. v. Brusselle-Schaubeck.

* Mit diesem und einem bereits eingesandten Raummangels wegen aber für nächste Nummer zurückgestellten Artikel schliessen wir die Diskussion über das Vereins-Abzeichen und verweisen auf den diesbezüglichen Punkt der Tages-Ordnung vom 29. September.

Ahnentafel

entworfen nach den Angaben der Grabrede
der Frau Maria Sophia von Stetten, geb. Kolb v. Rh.

Frhrrl. v. Stetten'sches Archiv zu Schloss Stetten a. Kocher.

Georg Kolb von Rheindorff
heiratete
N. N. Kolbin von Wiesert

Sebastian Reindl von Allershausen
heiratete*
— — — — —

Johann Kolb von Rheindorff
heiratete
Barbara Reindlin von Allershausen

Johann Jakob Kolb von Rheindorff, Fürstl. Württ. General-Wachtmeister, Kommandant zu Hohen-Urach, Ritterhauptmann, † 1668.



J. C. von Herdau
heiratete
N. N. von Solfeld

Hans Sigmund v. Crailsheim jr.
heiratete**
— — — — —

Johann Caspar von Herdau
zu Assumstadt und Domeneck
heiratete
Sofie Marie von Crailsheim.

heiratete
Anna von Herdau, Erbin zu Assumstadt und Domeneck. † circa 1672.

I.
Marie Sofie Kolb von Rheindorff,
Miterbin zu Assumstadt und Domeneck, geb. 7. Dezember 1653, † 14. Mai 1728 zu Buchenbach, heir. 1671 6. Mai zu Assumstadt
Wolf-Christof von Stetten zu Kocherstetten, Buchenbach, Künzelsau und Garnberg, Ritterrat; geb. 1643 19. Jan., † 1699 16. August.
Stammeltern des Buchenbacher Hauses.

II.
Marie Kunigunde Kolb von Rheindorff,
Miterbin zu Assumstadt und Domeneck, geb. 13. August 1657, heir. 1676 9. Januar, † am 27. Februar 1703
vermählt mit
Johann Christof von Ellrichshausen,
geb. 30. Okt. 1654, † 24. März 1690.

III.
Anna Elisabet Kolb von Rheindorff,
Miterbin zu Assumstadt und Domeneck, heiratete
Johann-Friedrich von Eyb auf Vestenberg,
Hofmarschall.

IV.
Marie Juliane Kolb von Rheindorff,
Miterbin zu Assumstadt und Domeneck, heiratete
Johann Philipp von Muggental
zu Laipach und Hexenacker.

V.
Klara-Marie Kolb von Rheindorff,
Miterbin zu Assumstadt und Domeneck, heiratete
Hans-Konrad von Adelsheim.

* Nach den Schilling-Stammtafeln war seine Hausfrau Maria von Neuhausen, doch stimmen die Schilling-Tafeln meist nicht mit obigen Angaben.

** Nach den Schilling-Stammtafeln war seine Hausfrau Anna Elisabeth von Heinach. Nach des Freiherrn Sigmund von Crailsheim Familienchronik war sie Elisabeth Hainin, genannt Schleinin.

Eugenie Freiin von Stetten-Buchenbach.

Briefkasten.

Anfragen.

Auf einer Ofenplatte in dem Freiherr von Rassler'schen Schlosse Weilenburg befindet sich nachbeshriebenes Wappen:

Feld 1: ein springender Löwe, Feld 2 zwei leopardierte Löwen mit über dem Rücken zurückgeschlagenem Schweife, Feld 3: ein Querbalken, Feld 4: Löwe des 1. Feldes. Farben unbekannt.

Kann einer der Leser die Familie, welcher das Wappen gehört, angeben?

Freiherr von Brusselle-Schaubeck,
Schloss Schaubeck, Klein-Bottwar, Württ.

Ueber die 16 Ahnen der **Magdalena von Rosenau** zu Gauerstadt geboren wo? wann?, gestorben Nürnberg 1635, 9. November, verheiratet wo? 1588, 28. Februar mit Friedrich IV. Wilhelm von **Guttenberg**, geboren Veste Rosenberg 1565, 23. Dezember, gestorben vor 1635, erbittet Auskunft (urkundl. Belege)

Frhrr. v. Guttenberg, Oberst a. D.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 9 September 1907 2. Jahrg.

Einladung

zu der am 28. u. 29. September zu Stuttgart tagenden Mitglieder-Versammlung.

Um recht **zahlreichen Besuch** unserer in Stuttgart stattfindenden **Mitglieder-Versammlung** bitten wir **herzlichst** und **dringend**. Ein Kennenlernen und Zusammensein der einzelnen Mitglieder unseres räumlich sehr zersplitterten Vereins ist geradezu eine Notwendigkeit. Wie ganz anders als je durch das geschriebene Wort, kann das Interesse an den Vereins-Bestrebungen durch persönliche Aussprache geweckt werden!

Unsere Mitglieder-Versammlung ist als eines der wichtigsten Organe unseres Vereinslebens gedacht; nicht zum kleinsten Teil hängt von ihrem Verlauf der weitere Fortschritt unserer Bewegung ab und deshalb bitten wir nochmals herzlichst alle unsere verehrten Herren Mitglieder, vornehmlich aber diejenigen, welche mit nur kleiner Mühe und ohne viel Zeitverlust Stuttgart erreichen können, um ihr freundl. Erscheinen am 28. bezw. 29. September. Damen und Gäste sind herzlichst willkommen. Das ausführliche Programm findet sich in Nummer 8 der „Mitteilungen" abgedruckt.

Ansagen der Teilnehmer erbeten unter der Adresse:
Freiherr Friedrich von Gaisberg in Stuttgart, Hôtel Marquardt.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Se. Majestät der König von Preussen haben allergnädigst geruht, den Dr. Arnold Freiherrn von Dobeneck zu Jena (o. M.) nach Prüfung desselben durch das Kapitel und auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Herrenmeisters Prinzen Eitel Friedrich von Preussen, Kgl. Hoheit, zum Ehren-Ritter des Johanniter-Ordens zu ernennen.

Unser hochgeehrter Kapitelherr, Sr. Exzellenz Anton Freiherr von Froben konnte am 20. September d. J. das seltene Fest des fünfzigjährigen Gedenktages seines Eintritts in den Heeresdienst in geistiger Frische und ungebrochener Kraft begehen.

Zum Oberleutnant wurde befördert: Freiherr Hiller von Gärtringen, Ludwigsburg.

Herr Geschichtsmaler G. A. Closs ist verzogen nach Berlin-Friedenau, Lenbachstrasse 11.

Als **Beitrag zu den Druckkosten des Werbeaufrufs** gingen ein und wird hiemit verbindlichst dankend quittiert:

von Emil Frhrn. v. Gültlingen-Ludwigsburg 3 M.

Zuwendungen.

Für Bibliothek und Sammlungen wurde geschenkt und wird hiemit verbindlichst gedankt:

Von Friedrich Freiherrn von Gaisberg:
- Vorschläge zur Reform der Studentischen Heraldik. Vom Geber.

Von Herr von Düring, Frankfurt:
- Statut für die v. Düring'sche Familienstiftung.
- Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte.
- Kalender der „Deutschen Adels-Genossenschaft 1906.
- Satzung für den v. Düring'schen Familien-Verband.

Von Herrn F.-C. Esbach, Breslau:
- Feodor von Koppen, ein Gedenkblatt (Adels- und Salonblatt). Vom Verfasser.

Von Alexander Freiherrn von Dachenhausen, Brüssel:
- Elogue historique de Michel de l'Hospital Chancelier de France. 1777.
- Apercu Nouveau sur les Campagnes des français en Portugal en 1807, 1808, 1809, 1810 et 1811 contenant des Observations sur les Ecrits de M. M. le baron Thiébaut, lieutenant général; Naylies, officier supérieur des gardes du corps de Monsieur; Gingret, chef de bataillon en demi-activité. Paris 1818.
- Gourgaud, Campagne de dix-hit cent quinze, ou Relation des Opérations Militaires qui ont eu lieu en France et en Belgique pendant les cent jours. Paris 1818.
- Beaupoil-Saint-Aulaire, Oraison funèbre de M. le Duc de feltre. Paris 1818.
- Levis, M. de, Souvernirs et portraits 1780 bis 1789. Paris 1813.
- Le Faux Pierre III. ou la vie et les avantures du Rebelle Jemeljan Pugatschew. D'après l'original russe de Mr. F. S. G. W. D. B. Londres 1775.
- Hurter, Friedrich von, Zur Geschichte Wallenstein. Schaffhausen 1855.
- Freimund, Brocken in die Suppe des Freiherrn von Hallberg, und Gewürze zu ihrem deutschen Kochbuche für Leckermäuler. 1819.
- Von der Leyen, G. Fr., Ueber das anonyme Pamphlet, Brocken in die Suppe der Freiherrn von Hallberg. Elberfeld 1819.
- Hallberg, Freiherrn von (Gebrüder). Deutsches Kochbuch für Leckermäuler und Guippees. Düsseldorf.
- Montalembert, Graf, General la Moricière. Frankfurt a. M. 1865.
- Rang-Liste und Personal-Status des deutschen Ritterordens für das Jahr 1891. 1894 bis 1901.
- Katalog der historischen Ausstellung der Stadt Wien 1883.

Von Sigmund Grafen Adelmann von Adelmannsfelden:
- Gedenkblatt an den Ankauf des Gutes Hohenstadt durch Kunz Adelmann a. d. 1407.

Von Franz Carl Frhrrn. v. Guttenberg-Würzburg:
- Regesten des Geschlechts von Plassenberg und dessen Nachkommen.

Vermischtes.

Bestätigung alt-adeliger stift- rittermässig und immediater Geschlechte.

Aufschwörungen in Dom- und Fräuleinstiften, z. B. in dem ehedem vornehmsten, im kaiserlichen Reichsdamenstift Setae Gertrudis zu Nivelles in Brabant, waren ehedem von der Einbringung einer bis zu 32 Ahnen aufweisenden, bestätigten Ahnenprobe abhängig, gleichwie heute noch die Aufnahme in den K. B. St. Georg-Orden. Für in der Ahnenprobe vorkommende, noch nicht als adelsfähig bereits allgemein anerkannte Geschlechte, war ausserdem der Nachweis alt-adeliger Abstammung unbedingt erforderlich. Es mag vielleicht interessieren, die Formel kennen zu lernen, wie solche gegebenen Falls die Reichsritterschaft gebrauchte, sie lautete:*

(Wappen, gemalt.)

„Der Röm. Kayserl. Majestät würkliche Räthe, wir Hauptmann Räthe und Ausschuss Reichsohnmittelbarer freyer-Ritterschaft Landes zu N, Orts N** thun Kund und fügen hiemit zu wissen:

Demnach bey uns der N. N. um Ein Attestat angesuchet, dass das Geschlecht deren von N für ein guht stift-Rittermässiges und immediates Geschlecht gehalten werde, dass wir sothanen Verlangen keines wegs Entstehen können, sondern attestiren und bezeugen hiemit bey unsern adlichen Ehren, Treuen und glauben an geschworner Eydstatt, dass die Familie N., deren Herren von N. wie deren Wapen hieoben mit schild, farben, feld und Helm abgemahlet stehet, Ein alt adliches,

* Entnommen dem Archive der Frhr. Guttenberg, Schloss Steinenhausen, Oberfranken.

** Z. B. Landes zu Franken Orts Gebirg (Steigerwald, Rhön, Werra usw.).

stift-Rittermässig- und immediates Geschlecht und dato von uns dafür noch gehalten und Erkennet werde, auch der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in N. bey diesem Canton N., incorporiret gewesen oder wirklich sey. Zu wahrer Urkund ist gegenwärtiges Attestum Mit des Ritterorts Haupt Insigel corroboriret, auch von uns Ritterhauptmann und Räthen Eigenhändig unterschrieben und mit unseren angebohrenen Petschaft besiegelt worden. So geschehen etc. etc.

Ritterorts-Haupt-Siegel
(L. S.)

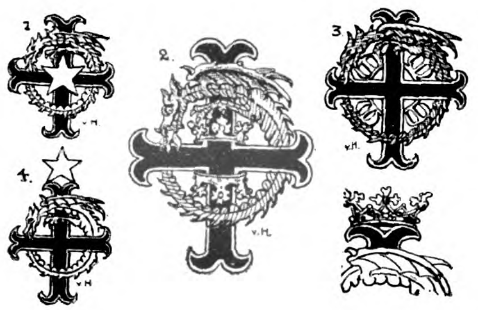
(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.

F. Frhr. v. Guttenberg, Oberstad.

Sprechsaal.

Zur Frage eines Vereinsabzeichens.

Durch dankenswerte rege Beteiligung von geschätzten Vereinsmitgliedern kann die Frage des Vereinsabzeichens wohl nun bald zum Abschluss gelangen. Ausserordentlich schön in seiner heraldischen Einfachheit ist der letzthin abgedruckte Entwurf des Freiherrn Alex. von Dachenhausen; eine brillantere Lösung ist wohl von anderer heraldischer künstlerischer Seite kaum zu erwarten. Nur gegen einige Kleinigkeiten möchte ich, so lange es noch Zeit ist, ankämpfen. Der sechsstrahlige Stern in der Herzstelle des Kreuzes wirkt zu unruhig und stört die Einheitlichkeit des Entwurfes. Warum das schöne Ankerkreuz durch einen sechsstrahligen Stern vermehren? Soll dies durchaus geschehen, so müsste der Stern fünfstrahlig sein (s. Fig. 1); er wirkt so unbedingt schöner



und belebt allerdings durch seine silberne Farbe die dunkleren Tönungen des Kreuzes nebst Drachen. Wenn beide Abzeichen einen Stern führen sollen, dann könnten ja Kapitelmitglieder einen mehrstrahligen (6—8strahligen) Stern führen, die gewöhnlichen Mitglieder den fünfstrahligen beibehalten, falls für die gewöhnlichen Mitglieder der Stern nicht ganz fortfallen sollte. Ebenso unruhig würde eine grosse Krone wirken. Meines Erachtens dürfte diese, um nicht Kegel- oder Schützenvereinsmässig zu sein, in ihrer Stirnreifenbreite nicht die Breite des oberen Kreuzarmendes, auf die sie gelegt ist, überragen. Nach meinem Geschmack verunziert eine Krone oben auf das Kreuz gelegt, das ganze schöne Abzeichen entschieden! Meines Erachtens müsste die Krone innerhalb des Ankerkreuzes angebracht werden und zwar um einheitlich zu wirken und zugleich die leeren Ecken auszufüllen, sollten zwei Kronen über den oberen und unteren Kreuzarm geschoben werden, so dass sie auf der Herzstelle ruhen. Zur Füllung der Ecken könnte auch (für Mitglieder) in den vier Winkeln des Kreuzes ein silbernes gotisches 𝔐 angebracht werden (siehe Fig. 3) und nicht direkt auf der Herzstelle des r. Kreuzes, dieses würde die Schönheit des Kreuzes gleichfalls beeinträchtigen, das 𝔐 könnte auch ganz fortbleiben. Das rote Ankerkreuz könnte da ohne Schild dargestellt, um besser von der Kleidung abzustechen, einen schmalen silbernen Bord erhalten, genau in der Breite wie beim v. Dachenhausen'schen Entwurf. (Nebenbei gesagt wäre, soll nun durchaus das Unterscheidungszeichen über dem Kreuz angebracht werden, ein oben aufgesetzter fünfstrahliger Stern (s. Fig. 4) schöner.) — Der sich in den Schweif beissende Drache könnte auch Feuer speien, wie es ja Herr G. A. Closs am Kopfe der „Mitteilungen" gut vereinigt hat, auch müssten die Zähne, bei grösserer Darstellung, sichtbar sein. Summa summarum ist meine Ansicht entweder einen Stern allein, oder die Kronen (Fig. 2) allein anzubringen. Sollte das 𝔐 in den Winkeln gewählt werden, so müsste die Herzstelle für Mitglieder nicht auch mit einem Stern belastet werden, diesen könnten auf Wunsch die Kapitelmitglieder hinzufügen. Für Mitglieder wäre jedenfalls Fig. 1 oder 3 ohne jede Vermehrung bezw. Kreuz und Drache allein zu empfehlen; für Kapitelmitglieder Fig. 2 bezw. Stern ohne Krone!

Ich kann schliesslich nur aufs wärmste empfehlen (ausser diesen oben besprochenen Kleinigkeiten) nichts an der Form dieses bildschönen Entwurfes Baron Dachenhausen's zu ändern! Der „gelappte" Bauchteil des Drachen, sowie die Rückendornen wirken vorzüglich. — Unbedingt müsste — aber noch ein zweites kleineres Abzeichen hergestellt werden und zwar der von Baron F. Gaisberg gewählte blaubordierte Hermelinschild mit r. Ankerkreuz, gehalten von dem kreisförmig gekrümmten, auf dem Rücken liegenden Lindwurm, wie G. A. Closs' Darstellung am Kopfe der „Mitteilungen", aber ohne St. Michael,

Spruchband und dergleichen; für ganz kleine Darstellung: Schild allein. Dieses zweite Abzeichen könnte als Stulpenknopf, Brustnadel usw. Verwendung finden und ist mit glattem Rücken anzufertigen. Der Erwerber kann sich dann nach Belieben eine Nadel, Kette mit Querschiene (für Stulpen) anlöten lassen, auch für das Tragen im Knopfloch, am Hute usw. einrichten. Für den Hut würde es sich (mit Schild!) vorzüglich als Feder- oder Gamsbartschnalle in Art der Alpenvereins-Abzeichen eignen. Viele Vereinsmitglieder würden sich in der Sommerfrische gegenseitig erkennen und gemeinsam die heraldischen Sehenswürdigkeiten aufsuchen. Ferner kann dringend empfohlen werden, das Vereinsabzeichen nicht zu kostspielig anfertigen zu lassen, damit jedes Mitglied ein oder mehrere Stücke erwirbt. Es kann Bronce, Nickel, Aluminium oder dergl. rostfreies Metall verwendet werden; ob die Rückseite echtes Gold oder Silber zeigt, ist ziemlich gleichgültig, wenn die Emaillure der Vorderseite nur gut ist. Zum Schluss möchte ich noch bemerken, dass ein ordensähnliches grosses Abzeichen wohl von wenigen Mitgliedern getragen oder selten getragen werden würde, ein kleines Abzeichen hingegen als Busennadel, am Hute usw. auch im gewöhnlichen Leben stets getragen werden kann, ohne Nichtmitgliedern besonders aufzufallen. — Es folgen 4 Vorschläge in flüchtigen Skizzen.

Rodo v. Haken, Heraldiker, Berlin.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael (e. V.)

No. 10 Oktober 1907 2. Jahrg.

Veränderungen im Mitgliederstand:

Als Pfleger ist beigetreten:

Hans Freiherr von Minnigerode (o. M.), Fideikommissbesitzer, Blankenburg i H.

Als ordentliche Mitglieder werden angemeldet:

Elisabeth Gräfin von Reischach, geb. von Eicke und Polwitz (zugleich als korrespondierendes Mitglied), Stuttgart, Staffelbergstr. 24
Angemeldet durch Herrn F.-K. Esbach.

Adolf Freiherr von Gemmingen-Hornberg, stud. iur., Baden-Baden, Stephanienstr. 4
Angemeldet durch Grafen Adelmann v. Adelmannsfelden.

Georg von Arnswaldt, Grossherzogl. Oberförster, Schlemmin bei Baumgarten, Mecklenburg
Angemeldet durch Herrn W. C. von Arnswaldt.

Reinhard Freiherr von Godin, Rechtspraktikant, München, Rindermarkt 3
Angemeldet durch Herrn L. von Weckbecker.

Carl Freiherr von Andrian-Werburg, Leutnant im k. b. 19. Infanterie-Regiment, Erlangen, Infanterie-Kaserne II
Angemeldet durch Herrn von Kohlhagen.

Curt von Borck, Rittergutsbesitzer auf Schloss Scheglin bei Mogilno in Posen.
Angemeldet durch Herrn F. C. Esbach, Breslau.

Nikolaus Deym Graf von Střitež, Leutnant im Dragoner-Regiment Nr. 8, Namslau, Schles.

Clotilde Gräfin von Strachwitz von Gross-Zauche und Kamminetz, geb. v. Zawadzky-Polanka (zugleich als korrespondierendes Mitglied), Breslau XIII, Schwerinstrasse
Angemeldet durch Herrn F.-K. Esbach.

Valeska Gräfin von Bethusy-Huc, geb. Freiin v. Reisswitz und Kadercin (zugleich als korrespondierendes Mitglied), Breslau XVIII, Eichendorffstrasse
Angemeldet durch Herrn F.-K. Esbach.

Zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied ist angemeldet:

David Feussner, Badeinspektor und Schriftsteller, Bad Altheide, Grafschaft Glatz
Durch Herrn F.-K. Esbach.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Freiherr Curt Seutter von Lötzen, Königl. Kammerherr und Zeremonienmeister zu Stuttgart, erhielt am 22. Oktober 1907 von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse.

Eine Tochter wurde geboren Herrn Leutnant von Brocke und Frau, Weissenburg i. E.

Se. M. der König von Württemberg hat dem Privatgelehrten Th. Schön in Stuttgart den Titel und Rang eines Hofrats verliehen. (15. Okt. 1907.)

Herr Oberleutnant Julius Caspart, Sarajevo, wurde zum Hauptmann in der Tiroler und Vorarlberger Gebirgsbatterie-Division zu Trient ernannt.

Bericht

über die 2. Mitglieder-Versammlung zu Stuttgart

am 28. und 29. September 1907.

Teilnehmerliste. An den verschiedenen Zusammenkünften nahmen folgende Mitglieder und Gäste teil, denen für ihr Erscheinen hiemit nochmals der herzlichste Dank des Vereins ausgesprochen sei:

W. C. von Arnswaldt-Darmstadt, L. von Besserer-Geislingen, O. von Brentano-Offenbach, F. Freiherr von Brüsselle-Schaubeck, A. von Burgsdorff-Rottweil mit Gemahlin, W. von Düring-Frankfurt, F.-C. Esbach- Breslau, Oberstleutnant von Fischer-Stuttgart (Gast), Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen mit Gemahlin (1. Vorsitzender), Kuno Freiherr von Gaisberg-Schöckingen mit Gemahlin, Archivrat Giefel-Ludwigsburg, E. Freiherr von Gültlingen-Ludwigsburg mit Gemahlin, Fr. Freiherr Haller von Hallerstein-Nürnberg, E. Freiherr von Hornstein-Grüningen, Karl Kiefer - Frankfurt, Heinrich von Kohlhagen (1. Schriftführer), Bamberg, M. J. Freiherr von Künsberg-Speyer, A. Freiherr von Minnigerode-Allerburg mit Gemahlin, H. Freiherr von Minnigerode-Blankenburg, Graf Reischach-Stuttgart (Gast) mit Gemahlin, Stadtpfarrer Rieber-Isny, E. Freiherr von Seckendorff-Urach, E. Freiin von Stetten - Ludwigsburg, H. Freiherr Varnbüler-Ludwigsburg, W. Freiherr von Waldenfels-Hammelburg mit Gemahlin, L. Edler von Weckbecker-München, H. von Wedel-Berlin.

Der 2. Mitglieder-Versammlung ging am 28. September der **3. Kapiteltag** voraus, den der 1. Vorsitzende, Freiherr Friedrich von Gaisberg-Schöckingen, Nachmittags 4 Uhr mit einer Begrüssung der erschienenen Kapitelherren eröffnete. Ueber die Verhandlungen, welche bis 7½ Uhr Abends dauerten und am Sonntag, den 29. September von ½9—½10 Uhr Vormittag noch fortgesetzt wurden, wurde nachstehendes Protokoll aufgenommen:

Protokoll des 3. Kapiteltages.

1. Zur Beratung der mit der Deutschen Adelsgenossenschaft zu treffenden Vereinbarung wurde unser Vereinsmitglied Herr H. von Wedel aus Berlin, Chefredakteur des „D. A.-Bl." beigezogen, der die Verhandlung mit der Deutschen Adels-Genossenschaft in die Hand nehmen will, nachdem er sich bereits hierüber mit der Landesabt. Königreich Bayern, der Deutschen Adels-Genossenschaft verständigt hat.

Seine dem „St. Michael" gemachten Vorschläge wurden dahin abgeändert, dass er der Deutschen Adels-Genossenschaft unseren Vorschlag übermittelt, nach dem der Verein „St. Michael" sich an den in § 12 der Satzung der Deutschen Adels-Genossenschaft vorgesehenen Aufgaben einer Abteilung für Genealogie und Heraldik gegen eine Subvention unseres Organs beteiligt, und dass beide Vereine gegenseitig ihre Mitglieder in ihren verschiedenen Druckschriften zum Beitritt in beide Vereine wiederholt auffordern.

2. Auf wiederholten dringenden Wunsch des Grafen zu Münster wird beschlossen, an seiner Stelle als 2. Vorsitzenden der Mitglieder-versammlung Freiherrn von Guttenberg, an dessen Stelle als 2. Schriftführer Freiherrn von Künsberg, und als Schatzmeister Freiherrn von Seckendorff-Urach vorzuschlagen.

3. Herr von Kohlhagen verliesst den Vereins- und Rechenschafts-Bericht, Freiherr von Seckendorff hat die Rechnung geprüft, verliest seine Bemerkungen hiezu, und beantragt Entlastungs - Erteilung an den bisherigen, auf seinen Wunsch zurücktretenden Schatzmeister, die hierauf erfolgt. Es wird beschlossen, eine aus dem Vorstand des Vereines und dem neugewählten Schatzmeister bestehende Budgetkommission einzurichten und die Schulden des Vereins in der Art zu decken, dass ein entsprechendes Anlehen vom Grundstocke des Vereinsvermögens aufgenommen wird.

4. Der von Freiherrn von Gaisberg verfasste Entwurf einer Satzung für die Arbeitsabteilungen (s. Mitteilungen Nr. 12, 1906) hat keinen Widerspruch oder Verbesserungsvorschläge hervorgerufen, er wird der Mitglieder-Versammlung zur Annahme en bloc empfohlen, ebenso der Entwurf des Freiherrn von Berchem einer Bibliothek-Ordnung (siehe Mitteilungen 1, 1907).

5. Es wird beschlossen, kein offizielles Vereinszeichen einzuführen. Freiherr von Gaisberg legt zwei Entwürfe vor, der eine zeigt unsere farbige Vereinssiegelmarke in Grösse einer

Reichsmark in farbiger Emaillemalerei, kann als Nadel, Anhänger, als Manschettenknopf u. s. w. getragen werden, der andere zeigt nur den Wappenschild des Vereins als Busennadel. Es soll den Mitgliedern die Anschaffung und das Tragen freigestellt werden. Dabei wurde beschlossen, bei den künftigen Mitgliederversammlungen von den Teilnehmern zur Deckung der Kosten einen Beitrag von 3 Mark zu erheben, und dafür neben etwaigen Drucksachen einfache Vereinsabzeichen zu verabfolgen.

6. Der Antrag des Freiherrn von Guttenberg, eine Eingabe an das K. Bayerische Kultusministerium zu richten in Beziehung auf Verbesserung des Denkmalschutzes wird angenommen.

7. Die Frage wegen Gewinnung eines Protektors wird behandelt, aber als noch nicht spruchreif zurückgestellt.

8. Als Ort der nächstjährigen Mitglieder-Versammlung wird auf Antrag des Freiherrn von Guttenberg Würzburg vorgeschlagen.

9. Frau Gräfin E. v. Reischach, geb. v. Eicke, wird zum ordentlichen und zugleich zum korrespondierenden Mitglied ernannt.

Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen,
1. Vorsitzender.

Heinrich von Kohlhagen,
1. Schriftführer.

Vereins- und Rechenschafts-Bericht über das Vereinsjahr 1906/07

abgestattet durch den 1. Schriftführer Heinrich von Kohlhagen.

Meine hohen Herren!

Als 1. Schriftführer des Vereins „St. Michael" habe ich die Ehre, nachstehend der 2. Mitglieder-Versammlung über den Stand unseres Vereins und über die seit September 1906 stattgehabten Veränderungen innerhalb desselben Bericht zu erstatten.

Dem Verein „St. Michael" sind bis heute im ganzen 189 Mitglieder beigetreten, nämlich 13 Kapitelherren, 3 Stifter, 5 Pfleger, 108 ordentliche Mitglieder, 40 ausserordentliche Mitglieder und 21 korrespondierende Mitglieder. Unter diesen 189 Vereins-Angehörigen befinden sich 9 Damen. Verstorben sind während des Bestehens unseres Vereines 5 Mitglieder, nämlich 1 Kapitelherr und 4 ordentliche Mitglieder, darunter 1 Dame; ausgetreten sind 2 Herren. Der derzeitige Mitgliederstand beträgt somit 182. Seit dem 28. September 1906 ist ein Zuwachs von 38 Mitgliedern zu verzeichnen, nämlich 2 Stifter, 1 Pfleger, 1 Kapitelherr, 15 ordentliche, 16 ausserordentliche und 3 korrespondierende Mitglieder.

Was die Arbeiten unseres Vereins auf wissenschaftlichem Gebiete anlangt, so beschränkten sich dieselben hauptsächlich auf mannigfache und dankenswerte Veröffentlichungen im Vereinsorgan; für dieses und für unsere Mitteilungen haben 30 verschiedene Mitglieder seit September 1906 80 teils längere, teils kürzere Arbeiten eingesandt. Dagegen hat sich die im August vergangenen Jahres ins Leben gerufene Organisation der Mitarbeiterkräfte nicht bewährt, so dass zu einer neuen Zusammensetzung der Arbeits-Abteilungen geschritten werden muss; ein diesbezüglicher Satzungs-Entwurf ist in den Dezember-Mitteilungen veröffentlicht.

An liebenswürdigen Zuwendungen gingen in dem verflossenen Dreiviertel Jahre für Bibliothek und Archiv 139, für die Sammlungen 14, zuweilen mehrere Exemplare begreifende Nummern ein.

In Ludwigsburg und Stuttgart gründeten sich Ortsgruppen.

Ein auf der Mannheimer Tagung des Gesamt-Vereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine vom Verein „St. Michael" gestellter Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Auch die Zahl der mit uns in Tauschverkehr stehenden Vereine hat sich im verflossenen Jahre vermehrt.

Für die heraldische Matrikel unseres Vereins wurden bisher 12 Tafeln mit insgesamt 147 Mitglieder-Wappen veröffentlicht.

Alles in Allem scheint der Grund für eine künftige erspriessliche Tätigkeit unseres Vereins auf dem Gebiete der Adels- und allgemeinen Kulturgeschichte gegeben zu sein.

Voraussetzung dabei ist, dass die Werbetätigkeit unserer verehrten Mitglieder nicht nachlässt, sondern sich vielmehr noch eifriger gestaltet und dass auch unsere Finanzlage im kommenden Jahre sich so bessert, dass die zum Teil bereits aus dem 1. Vereinsjahr übernommenen Schulden gedeckt werden können.

Eine ins Einzelne gehende Uebersicht über die das Geschäftsjahr 1907 treffenden Ausgaben ist zurzeit untunlich, da die Rechnung erst nach Begleichung sämtlicher Rechnungen etwa im Januar 1908 geschlossen werden kann. Die Einnahmen unseres Vereins betrugen im Jahre 1907 bis zum heutigen Tage 958 M. 50 Pfg., denen Ausgaben in der Höhe von 740 M. und verschiedene noch unbeglichene Rechnungen gegenüberstehen.

Zu den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres kommt noch eine Zahlung von 46 M. als Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags auf 9 Jahre und ein Stiftungsbeitrag von 500 M.

Der aus 3 Stiftungsbeiträgen bestehende Vermögensstock beträgt zurzeit 1500 M. und ist in

3½ % Papieren der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angelegt.

Unsere Finanzlage ist somit noch lange keine ganz gesunde oder gar glänzende und dies veranlasst mich, an dieser Stelle nochmals an die Opferwilligkeit und Werbetätigkeit unserer Gesamt-Mitgiederschaft zu appellieren. Unser Vereinsorgan, das ohne einen, wenn auch langsamen Mitgliederzuwachs nicht bestehen kann, bürdet uns manche Verpflichtungen auf, andererseits ist uns aber vom ersten Tage des Bestehens des Vereins „St. Michael" an, dadurch die Möglichkeit gegeben gewesen, zahlreiche und zum Teil wissenschaftlich bedeutende Arbeiten in fortlaufender Reihe der Oeffentlichkeit zu übergeben und die adelsgeschichtliche Forschung durch manch' schätzbaren Beitrag zu bereichern.

Abends 8 Uhr hielt nach einer herzlichen Begrüssung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden Herr Stadtpfarrer Dr. Rieber-Isny einen hochinteressanten Vortrag über: Wachstum und Altersentwicklung unserer Familien. Der Herr Vortragende wies die genealogische Forschung darin auf noch völlig unbetretene Wege, die allerdings nur bei Heranziehung eines ganz gewaltigen Vergleichungsmaterials an Stammtafeln blühender und erloschener Geschlechter zu einem einigermassen sicheren Ergebnis führen werden und vielleicht die Aufstellung eines Schemas ermöglichen, nach dem sich Ausbreitung und Absterben der Familien richtet. Reicher Beifall lohnte dem Redner, dem der 1. Vorsitzende mit warmen Worten dankte.

Herr W. C. von Arnswaldt-Darmstadt legte zwei prächtige, von ihm aufgestellte Ahnentafeln zur Ansicht auf; die eine Dassel'sche Ahnentafel, sorgfältig auf imprägnirten Stoff gemalt, gleicht beinahe einer Gobelin-Stickerei; die andere grosse Arnswaldt'sche Ahnentafel ist halbkreisförmig angeordnet; sämtliche Wappen sind in guter Heraldik mit Farben und Metallen eingetragen.

Freiherr A. von Minnigerode-Allerburg legte zur Ansicht ein von ihm herausgegebenes „Minnigerode'sches Wappenbuch" vor, enthaltend sämtliche Wappen von Minnigerodeschen Allianzen, gezeichnet von G. A. Closs in Grüneberg-Stil, und farbig gedruckt in der Papiermühle, das ungeteilten Beifall erregte.

Freiherr Fr. von Gaisberg-Schöckingen zeigte und erklärte seinen in den Akademischen Monatsheften veröffentlichten Aufsatz: „Vorschläge zur Reform der studentischen Heraldik", gleichfalls mit einer farbigen Beilage von G. A. Closs. Dieser Aufsatz soll demnächst auch in unserem Organe erscheinen.

Am Sonntag, den 29. September, 10 Uhr Vormittags, wurde die ordnungsmässig einberufene **2. Mitgliederversammlung** vom 1. Vorsitzenden eröffnet, worüber folgendes Protokoll aufgenommen wurde:

Protokoll
zur 2. Mitglieder-Versammlung des Vereins „St. Michael"

Der 1. Vorsitzende, **Freiherr Fr. von Gaisberg-Schöckingen** begrüsst die Versammlung, und bittet wegen der kurzen Zeit, die für den reichen Stoff der Verhandlungen zu Gebote steht, sofort in die Tagesordnung eintreten zu dürfen, ohne die vielen eingelaufenen Entschuldigungs- und Abhaltungsschreiben zu verlesen

I.

Auf Vorschlag des Kapitels werden von der Mitglieder-Versammlung durch Akklamation zuerst an Stelle des auf seinen wiederholten Wunsch scheidenden 2. Vorsitzenden Grafen zu Münster **Freiherr Franz Karl von Guttenberg-Würzburg**, an dessen Stelle als 2. Schriftführer: **Freiherr Max Joseph von Künsberg-Speyer**, und als Schatzmeister: **Freiherr Erwin von Seckendorff-Urach** einstimmig gewählt.

II.

Der Vereins- und Rechenschaftsbericht wurde verlesen und dem bisherigen Schatzmeister Herrn von Kohlhagen Entlastung erteilt.

Freiherr von Gaisberg gedenkt in warmen Worten der seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder, nämlich: des am 28. September 1906 zu München verstorbenen Grafen Karl Emich zu **Leiningen-Westerburg** und der am 3. Februar 1907 zu Frankfurt a. M. verstorbenen Frau Luise **von Stülpnagel**, geb. Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen, und macht dann auf die erfreuliche Tatsache aufmerksam, dass in den letzten Monaten dem Verein 2 Stifter und 2 Pfleger beigetreten sind, wovon 2 Stifter und 1 Pfleger dem hohen Adel angehören.

Die Versammlung beschliesst auf Antrag des Schatzmeisters Freiherrn von Seckendorff, zur Tilgung der bestehenden Schulden das Stiftungskapital heranzuziehen und damit eigener Schuldner des Vereins „St. Michael" zu werden.

III.

Die in Nr. 12 der Mitteilungen 1906 veröffentlichten Vorschläge einer Satzung für die Arbeits-Abteilungen werden en bloc angenommen und als Vorstände der Arbeitsabteilung Adelsgeschichte und Genealogie Herr von Arnswaldt-Darmstadt, für Heraldik, Sphragistik usw. Freiherr von Hornstein-Grünin-

gen, für **Burgenkunde** Herr von Weckbecker-München, für **Waffenkunde und Photographie** Herr von Burgsdorff-Rottweil in Vorschlag gebracht. Sämtliche Herren nehmen die Wahl an.

IV.

Die bereits in Nr. 1 der Mitteilungen veröffentlichten Bestimmungen über Bibliothek und Archiv werden in der vorliegenden Fassung angenommen.

Es wird gewünscht, die dort unter 4. genannten „Seltenheiten" womöglich bei den Mitglieder-Versammlungen aufzulegen.

V.

Ueber die Vereinbarung mit der „Deutschen Adelsgenossenschaft" sollen die Verhandlungen auf Grund der im Protokoll des Kapiteltages niedergelegten Punkte weitergeführt werden.

VI.

Es wird beschlossen, kein Vereinszeichen in der Art eines Ordens einzuführen, auch soll kein Zwang zum Tragen eines Vereinszeichens ausgeübt werden.

Bei den künftigen Mitgliederversammlungen wird, wie allgemein üblich, von den Teilnehmern ein Beitrag von 3 Mark erhoben werden, um die Ausgaben des Vereins zu decken, dafür soll u. a. ein einfaches Vereinszeichen verteilt werden.

VII.

Dem durch Freiherrn **von Guttenberg** gestellten Antrag des Herrn **von Schaumberg, Hannover**, eine Eingabe an das K. bayer. Kultusministerium behufs besserer Durhführung des Denkmalschutzes zu richten, wird Folge gegeben; mit deren Ausführung wird der 1. Vorsitzende betraut.

VIII.

Als Ort der nächstjährigen Mitgliederversammlung wird **Würzburg** bestimmt.

IX.

Der Antrag des Herrn von Burgsdorff, die Buchhandlungen und Antiquare zur Zusendung ihrer Kataloge an den Verein „St. Michael" zu veranlassen, wird begrüsst.

X.

Freiherr **Haller von Hallerstein** macht darauf **aufmerksam, dass die Berechtigung zur Führung eines deutschen Adelstitels durch Erwerbung des Amerikanischen Bürgerrechts verwirkt wird und regt an, die in den einzelnen Bundesstaaten darin geübte Praxis auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Eine Besprechung dieser Frage im Organ wird gewünscht.**

XI.

Freiherr **von Minnigerode-Allerburg** erstattet Bericht über den von dem Verein „St. Michael" bei der Tagung des Gesamt-Vereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gestellten und von ihm offiziell vertretenen Antrag über Inventarisierung und photographische Aufnahme alter Grabdenkmäler. Der von ihm im Namen des Vereins „St. Michael" gestellte Antrag wurde in Mannheim von der IV. Abteilung einstimmig angenommen.

Freiherr **von Gaisberg** spricht Freiherrn von Minnigerode den herzlichsten Dank für die energische und erfolgreiche Vertretung aus, indem er ganz besonders darauf hinweist, dass dieses erstmalige Auftreten des Vereins „St. Michael" in der Oeffentlichkeit von grosser Bedeutung sei. Ebenso dankt er den erschienenen Mitgliedern und besonders den Kapitelherren für die bewiesene Geduld und für die geleistete Arbeit und schliesst die Sitzung mit dem Rufe: Auf Wiedersehen in Würzburg am 29. September 1908.

Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen,
1. Vorsitzender.

Heinrich von Kohlhagen,
1. Schriftführer.

Erwin Freiherr von Seckendorff-Gudent,
Schatzmeister.

An die recht interessanten Verhandlungen, die natürlich hier nicht eingehend* erörtert werden können, schloss sich um ½1 Uhr der mit lebhaftem Beifall aufgenommene Vortrag des Herr Friedrich-Carl Esbach-Breslau über: „Das weibliche Thronfolgerecht in den Deutschen Bundesstaaten". Obgleich sich Herr Esbach infolge der vorgeschrittenen Zeit genötigt sah, den Vortrag verschiedentlich zu kürzen, so gaben seine Ausführungen dennoch ein überraschend klares und übersichtliches Bild, was bei den gewiss nicht einfach liegenden Verhältnissen der deutschen Thronfolgerechte und ihrer Konsequenzen dankend anerkannt werden darf. — Herr Kiefer-Frankfurt hatte in liebenswürdigster Weise verschiedene interessante genealogische Arbeiten aus seiner Feder für die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung aufgelegt, darunter einen modern stilisierten Stammbaum der Familie Willemer. Beiden Herren sprach der 1. Vorsitzende den herzlichsten Dank des Vereins aus.

Die beiden Vorträge der Herren Rieber und Esbach werden im Vereinsorgan zum Abdruck gelangen.

* Ueber die Mannheimer Tagung, über die Arbeits-Abteilungen, über die Verhandlungen mit der „Deutschen Adelsgenossenschaft", über die Eingabe an das Kgl. Bayer. Kultusministerium und über das Vereinszeichen werden noch nähere Mitteilungen folgen.

Um 2 Uhr wurde in einem reservierten Saale des Hotels Marquardt das treffliche Festmahl eingenommen, in dessen Verlauf Freiherr **Friedrich von Gaisberg-Schöckingen** zunächst folgenden Toast ausbrachte:

Meine Damen und Herren!

Als getreue Staatsbürger und als gute Deutsche gedenken wir bei unsern Versammlungen stets in erster Linie unseres in Ehrfurcht geliebten Kaisers, der uns in der Betätigung echt deutscher Gesinnung und unermüdlicher Arbeit zum Wohle seines Volkes stets das edelste Beispiel bietet, wir lenken aber unsere Blicke auch auf den Beherrscher des Landes, in dem wir zu Gaste sind, und wir haben hier im schönen Schwaben in der Person des Königs Wilhelm einen Monarchen vor uns, der als ein nachahmungswertes Vorbild für treue Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich zu preisen ist.

Ich darf Sie wohl auffordern, mit mir die Gläser zu ergreifen und sie zu leeren mit dem Rufe: Seine Majestät der Deutsche Kaiser Wilhelm II. und Seine Majestät der König Wilhelm II. von Württemberg, sie leben hoch!

Bald darauf ergriff der 1. Vorsitzende wiederum das Wort zu folgender Festrede:

Hochverehrte Versammlung!

Es ist ein Zug unserer Zeit, dass sich Alles sammelt, vereinigt und zusammenschliesst im Bewusstsein der Macht, die Einigkeit und gemeinsames Wirken verleiht.

Ein solcher Zusammenschluss ist in ganz besonderem Masse erforderlich für den deutschen Adel, der es zwar von jeher gewöhnt ist, von allen Seiten angefochten zu werden, der sich aber gerade deshalb immer von neuem aufraffen muss, um die Sonderstellung, die er nun einmal im Volksleben einnimmt, immer wieder zu verdienen und mit Recht aufrecht zu erhalten.

In dieser Erkenntnis ist unser Verein „St. Michael" gegründet worden und in ihr haben wir satzungsgemäss als ein besonders belebendes Element für unsere Bestrebungen eine alljährlich stattfindende Hauptversammlung des Vereines mit wechselndem Orte vorgesehen, die uns Gelegenheit bietet, uns durch gegenseitige Aussprache näher zu treten, sowie durch wissenschaftliche Vorträge und durch geselliges Zusammensein die Ziele des Vereines zu fördern.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass uns dies auch heuer gelungen ist, und ich darf wohl in diesem Sinne den beiden Herren, die in so liebenswürdiger Weise unser Fest durch ihre interessanten und lehrreichen Vorträge verschönert haben nochmals den herzlichsten Dank des Vereins aussprechen.

Wenn wir die heutige Tafelrunde überblicken, so sehen wir leider nur einen kleinen Bruchteil unseres Vereines hier versammelt, und leider wird wohl jedes Jahr die Mehrzahl durch weite Entfernung am Erscheinen verhindert sein, aber gerade das ist der Grund, warum wir mit unseren Zusammenkünften wandern, allen unsern treuen Anhängern soll der Reihe nach die Gelegenheit geboten werden, mit uns zusammenzutreffen. Allerdings ist unser junger Verein selbst immer noch nicht stark genug, um die vorgesteckten Ziele erreichen zu können. Nachdem aber unser Verein allmählich im Innern erstarkt ist, wollen wir eifrig daran gehen, ihm immer weitere Kräfte zuzuführen, bis wir nicht nur der Zahl, sondern auch der Güte nach soweit sind, um in der Oeffentlichkeit aufzutreten und dort unsere Bestrebungen zu verfechten, denn es heisst mit Recht:

„Man muss etwas s e i n, um etwas zu m a c h e n!"

Ein guter Anfang hiezu ist ja schon gemacht, indem Freiherr von Minnigerode bei der diesjährigen Versammlung der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Mannheim im Namen des Vereines einen Antrag auf Inventarisierung der interessanten alten Grabsteine vertreten und zur Annahme gebracht hat, wofür wir ihm jetzt nochmals herzlichst danken.

Als zu Beginn dieses Jahres das deutsche Volk zur Wahlurne schritt, da hat es sich deutlich gezeigt, was Einigkeit vermag, mit einem Schlage ist die Macht der Sozialdemokratie zerschmettert worden! Möge das immer so bleiben, mögen sich die Deutschen immer um ihre grossen Männer und Führer scharen. Bismarck hat zuerst den Deutschen Michel aus dem Schlafe gerüttelt, Bülow jüngst aufs Neue, beide Männer dürfen wir mit Stolz zu den Unserigen rechnen, ihnen wollen wir im Kleinen nachahmen und wollen mit aller Kraft versuchen, den noch im deutschen Adels schlummernden Michel zu wecken zugunsten unseres Vereines „St. Michael".

Es gibt einen alten Spruch: „Ein Nagel erhält ein Land!" nämlich „der Nagel das Hufeisen, das Hufeisen das Pferd, das Pferd den Ritter, der Ritter die Burg und die Burg das Land!"

Wenn auch der Adel heutzutage nicht mehr die Rolle spielt, wie ehedem, so wollen wir doch stets da mitwirken, wo es gilt, das Land zu erhalten. Das können wir aber nur dann erreichen und das wird auch nur dann anerkannt werden, wenn es uns gelingt, wenigstens die Mehrzahl des deutschen Adels unter dem Banner des Heiligen Michael zu vereinigen und zu sammeln, soweit die deutsche Zunge klingt.

Wenn wir wieder auseinandergehen, so wollen wir in diesem Sinne weiter wirken, und ich darf Ihnen wohl als Wahl- und Werbeparole einige Aussprüche des leider zu früh verstorbenen Freiherrn Roth von Schreckenstein mit auf den Weg geben, die lauten:

„Standesdünkel ist eine schlimme Sache, aber nicht minder bedauerlich ist der Mangel an Standesbewusstsein!" und

„Ein Edelmann, welcher es versäumt, die Geschichte seines Standes kennen zu lernen, begibt sich hiedurch eines starken Schildes und einer guten Waffe!"

Ja, das Standesbewusstsein wollen wir wecken zum Wohle unseres Standes, zum Wohle des Vereins „St. Michael", und dadurch indirekt und das ist das höchste Ziel, das ein deutscher Edelmann im Auge haben kann und muss — dadurch auch zum Wohle des Deutschtums und des deutschen Vaterlandes.

Freiherr Roth von Schreckenstein, der uns in vielem als edles Vorbild dienen kann, hat an einer andern Stelle seiner hochinteressanten Geschichte der ehemalig freien Reichtsritterschaft gesagt:

„Starre unübersteigbare Schranken zwischen den einzelnen Ständen machen diese zu eigentlichen Kasten und führen zur Verknöcherung, während durch die in sachgemässer Weise erfolgte Einreihung tüchtiger Glieder aus andern Ständen das Standesbewusstsein durchaus nicht beeinträchtigt werden kann."

Das ist auch unsere Ansicht von Anfang an gewesen, und in diesem Sinne haben wir es versucht und ist es uns geglückt, eine Reihe von verdienten Männern der Wissenschaft und Kunst als korrespondierende und ausserordentliche Mitglieder an uns zu fesseln und mittelst ihrer Hilfe unsere wissenschaftlichen Bestrebungen zu vertiefen. Für diese Hilfe zu danken ist unsere Pflicht, und wir erfüllen diese umso lieber, als wir wissen, dass uns Alle gleiches Denken und gleiche Liebe zum Deutschen Vaterlande beseelt und vereinigt.

Heute sind wir im Höhepunkte unseres schönen Festes hier zu frohem Mahle versammelt, morgen geht es wieder hinaus in die verschiedenen Gaue unseres teueren Vaterlandes, möge Ihnen Allen der heutige Tag in angenehmer Erinnerung bleiben und mögen Sie Alle das hier überantwortete Samenkorn fleissig ausstreuen, damit es Frucht trage für den Verein „St. Michael", auf dessen Wachsen, Blühen und Gedeihen wir jetzt unsere Gläser leeren mit dem Rufe: Der Verein „St. Michael" lebe hoch!

Herr **Esbach** feierte die Damen in einem sehr hübschen Gedicht, Freiherr **von Waldenfels** trug verschiedene Wünsche vor, insbesondere, dass der 1. Vorsitzende des Vereins noch recht lange seines Amtes walten möge. Freiherr **A. von Minnigerode** brachte ein Hoch aus auf die Gemahlin des 1. Vorsitzenden, die Freifrau Ottilie von Gaisberg-Schöckingen, geb. Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen.

Später brachte Herr **von Kohlhagen** noch die eingelaufenen Glückwunschtelegramme zur Verlesung, mit welchen die Kapitelherren Freiherr von Tautphoeus-Sophia und Freiherr von Berchem-Waldheim, sowie Herr von Bernuth-Graz die Versammlung erfreuten. Herr Gustav Adolf Closs-Berlin hatte herzliche Wünsche auf einer reizenden von ihm gezeichneten Michaels-Karte gesandt. — Nach Tisch wurde von den versammelten Teilnehmern eine photographische Aufnahme gemacht.

Ein fröhliches Zusammensein im Stadtgarten und ein gemütlicher Abend im Hotel Royal gaben dem wohlgelungenen Feste einen schönen Abschluss Dass an unsere 2. Mitgliederversammlung sämtliche Teilnehmer noch oft und gerne zurückdenken werden, das sprach sich vor allem schon darin aus, dass fast keiner der Teilnehmer schied ohne den Wunsch: „Auf Wiedersehen in Würzburg!"

An die bei der Tagung in Stuttgart versammelt gewesenen Herren Kapitelsherren und Mitglieder!

Durch verschiedene Umstände abgehalten, den Tagungen unserer Vereinigung beizuwohnen, sage ich auf diesem Wege verbindlichsten Dank für die hohe Ehrung durch Wahl zum 2. Vorsitzenden.

Im Verein mit dem von uns Allen hochverehrten 1. Vorsitzenden Freiherrn Friedrich von Gaisberg-Schöckingen, mit dem ich mich in allen Bestrebungen zugunsten „St. Michaels" eins weiss, wird es mein Hauptstreben sein, zu wirken, streng im Sinne der Satzung zu rühmlicher Ehr und Verbreitung unserer Bestrebungen. Vielen Dank auch für die Karte, mit welcher die tagenden Herren mich hocherfreuten.

Freiherr von Guttenberg, Oberst a. D.,
2. Vorsitzender des Vereins „St. Michael".

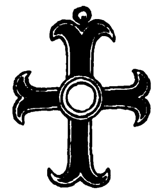
Sprechsaal.

Zur Frage eines Vereinsabzeichens.*

Mit grosser Freude habe ich in der letzten Nummer der Zeitschrift über ein Vereinsabzeichen des Vereins „St. Michael" gelesen. So ein Abzeichen wird jedes Mitglied mit Stolz tragen können.

Ich bin aber mit der Idee des Projekts des Vereinsabzeichens nicht einverstanden. Ich bitte Sie um Erlaubnis, meine Erwägung aussprechen zu dürfen.

Vor Zeiten, wenn der heilige Michael mit dem Drachen — der personifizierten Anarchie und Bosheit — kämpfte, wurde der Drache von ihm besiegt. Jetzt sehen wir im Entwurf des Freiherrn von Dachenhausen gerade das Umgekehrte: der Drache umschlingt das Kreuz! Wahre Christen und Ritter könnten ja kaum den symbolischen Triumph des Bösen zulassen. Ausserdem ist der Drache kein äusserer Ausdruck der Idee des Kampfes des heiligen Michael mit ihm. Der Drache ist nur das Objekt der Niederlage gewesen. Als solches könnte nur der Degen oder ein Schwert dienen. Ich kann auch nicht begreifen, was der Stern heissen müsste? Der Geist des heiligen Michael war das heilige Kreuz gewesen. In ihm ist alles eingeschlossen. So verstanden es die Heiligen und auch die Ritter im Mittelalter. Auch damit bin ich nicht einverstanden, dass man aus dem Vereinsabzeichen eine Zierde für jeden Tag machen möchte (Brosche, Nadel usw.). Diese Demokratisierung des Vereinszeichens entspricht nicht der hohen Idee des Vereins. Wenn man das Vereinszeichen immer bei sich tragen möchte, könnte man einen goldenen Ring tragen mit dem darauf gravierten Abzeichen St. Michaels.



Mein Projekt ist das Folgende: ein rotes emailliertes Kreuz, in dessen Mitte ein silbernes flaches Medaillon; im Medaillon eine hellblaue Emailleplatte und auf dieser ein goldenes Relief-Abbild des hl. Michael, welcher den Drachen besiegt.

Paul G. de Gore.

---

* Ausnahmsweise bringen wir noch diesen etwas verspätet eingetroffenen Artikel zum Abdruck, obgleich die Frage bereits durch Beschluss der Mitgliederversammlung erledigt ist.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.



Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 11 November 1907 2. Jahrg.

Anmeldungen neuer Mitglieder.

Als Stifter hat geruht beizutreten:

Se. Durchlaucht Albert, 8. Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau und Krotoszyn, Herzog zu Wörth und Donaustauf usw., Kron-Ober-Postmeister in Bayern, erbl. Mitglied des Herrenhauses des österr. Reichsrats, der Kammer der Reichsräte der Krone Bayern und der Württemb. Ersten Kammer, Ritter des St. Hubertus-Ordens, des österr. Ordens vom Goldenen Vliess usw., Regensburg.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen:

Heinrich Freiherr Langwerth von Simmern, Rittergutsbesitzer, Wichtringhausen bei Bantorf, Hannover

Traugott Freiherr von Maltzahn, Grossherzogl. Mecklenb. Oberförster und Jagdjunker, Friedrichsmoor, Mecklenburg

Hans von Frankenberg und Proschlitz, kgl. pr. Major im Leibkürassier-Reg. „Grosser Kurfürst", R.-R. d. J.-O., Breslau XIII, Hohenzollernstrasse 50

Angemeldet durch Herrn F.-C. Esbach.

Als korrespondierendes Mitglied wurde aufgenommen:

Dr. Carl Theodor Zingler, Direktor des Fürstl. Hohenzollern'schen Haus- und Domänen-Archivs, Sigmaringen

---

Der bisherige **Schatzmeister**, Herr von Kohlhagen in Bamberg, ersucht die Herren Mitglieder höflichst und dringend, die für das Jahr **1907** noch ausstehenden, am 1. April bereits fällig gewesenen **Mitglieds- und Abonnementsbeträge** ihm freundlichst umgehend zukommen lassen zu wollen, da er demnächst die Kassen-Geschäfte dem neugewählten Schatzmeister Freiherrn von Seckendorff in Urach zu übergeben hat und bis dahin die Rechnung für das Geschäftsjahr **1907** abgeschlossen sein muss.

Aus dem Leben der Mitglieder.

Se. Maj. der König v. W. hat die 3. ev. Stadtpfarrstelle am Münster in Ulm dem Stadtpfarrer Rieber in Isny übertragen.

Matthias Johann Graf von der Schulenburg-Hehlen, Braunschweig, wurde durch Allerhöchste Kabinetts-Odre vom 18. November zum Leutnant d. R. des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments befördert.

Ein Knabe wurde geboren dem Grafen Franz Pfeil, Oberst und Kommandeur der 28. Feld-Artillerie-Brigade, und der Gräfin Amélie, geb. von Lossberg, in Karlsruhe.

Herr A. von Burgsdorff, Rottweil, Oberleutnant d. R. des 4. Garde-Regiments zu Fuss, wurde zum Hauptmann befördert.

Für die Bibliothek wurde geschenkt und mit herzlichem Danke angenommen:

Von Freiherrn Heinrich Langwerth von Simmern:
„Aus Krieg und Frieden. Kulturhistorische Bilder aus einem Familien-Archiv. Vom Geber.

Von Freiherrn Friedrich von Gaisberg-Schöckingen:
Die Heraldik eine Hilfswissenschaft der Kunstgeschichte. Von Rektor Dr. Luchs.
„Doppeladler und Schwarz-Gold-Rot als Wappen und Farben des neuen Deutschen Reiches". Von Dr. Carl Ritter von Mayerfels.
„Beiträge zur Geschichte des Berliner Handels und Gewerbfleisses aus der ältesten Zeit bis auf unsere Tage." Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Korporation der Berliner Kaufmannschaft am 2. März 1870.

Denkmal-Schutz und Inventarisierung.

In Nr. 7 des „Deutschen Herold", S. 112, war zu lesen, dass die k. k. heraldische Gesellschaft „Adler" in Wien auf der diesjährigen Hauptversammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine zu Mannheim Anträge stellen werde über: „Die notwendige Planmässigkeit der heraldisch-genealogischen Forschung und Quellenpublikation".

Diese Mitteilung veranlasste mich, einem längst gehegten Wunsche entsprechend im Anschluss an diese Anträge einen weiteren Antrag im Namen des Vereins „St. Michael", der Mitglied des Gesamtvereines ist, bei der 4. Abteilung für Münz-, Wappen- und Familien-Kunde auf planmässige Inventarisierung der Grabmäler zu stellen, der folgendermassen lautete:

ANTRAG

des „St. Michael", Verein Deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen mit dem Sitze zu Bamberg
für die vom 16.—18. September 1907 zu Mannheim tagende Haupt-Versammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine.

> „Der Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine möge in Anbetracht des hohen Wertes alter Grabmäler für die Genealogie, für die Heraldik, für die Ortsgeschichte, für die Kostüm- und Waffenkunde eine planmässige photographische Aufnahme aller alten Grabsteine, Epitaphe, Totenschilde usw. veranlassen."

Die einzelnen Vereine sollen womöglich in Verbindung mit den Landeskonservatoren berufsmässige Photographen aufstellen, die planmässig von Ort zu Ort die nötigen Aufnahmen machen. Zur Vorbereitung sind die Pfarrämter zu gewinnen. Nebenbei können zugleich alle interessanten Bauwerke (Kirchen, Klöster, Schlösser, Burgen, Rathäuser, Türme, Tore, Gedenksteine aller Art usw.) aufgenommen werden.

Als geeignete Sammelstelle ausser den einzelnen Vereinen sollte das Germanische Museum zu Nürnberg gewonnen werden, in dessen Bibliothek schon der Anfang einer derartigen Sammlung in Form von Handzeichnungen vorhanden ist.

Dort könnten alle Aufnahmen zur Einsicht aufgelegt werden, die genaue Abschrift der Inschriften (mit den nötigen Ergänzungen) ist beizufügen. In den Publikationen des Germanischen Museums sollte von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Aufnahmen veröffentlicht werden.

Von allen Aufnahmen sind gute und billige Vervielfältigungen anzufertigen, so dass sowohl die einzelnen Vereine, wie Private die Gelegenheit haben, die sie besonders interessierenden Stücke durch Kauf oder Tausch zu erwerben.

Eventuell ist in den einzelnen Bundesstaaten eine finanzielle Unterstützung durch den Staat anzustreben, die damit zu begründen ist, dass die ganze Ausführung in den Rahmen des dem Staate obliegenden Denkmalschutzes gehört.

Eingereicht von
Friedrich Frhr. von Gaisberg-Schöckingen,
Erster Vorsitzender des Vereins „St. Michael".

Zur Begründung des Antrags sandte ich dann noch ein:

Erläuterungen zum Antrage des Vereins „St. Michael".

„Bei der staatlichen Inventarisierung der Kunstdenkmäler ist bisher auf die Grabmäler ganz entschieden zu wenig Wert gelegt worden, gerade deshalb wird eine Ergänzung nötig. Wenn die Inventarisierung der Grabmäler der staatlichen Inventarisierung angegliedert werden kann, so wäre das gewiss mit Freuden zu begrüssen. Es wäre eben dann nötig, dass überall, wo die Aufnahme schon erfolgt ist, nochmals von vorne angefangen wird, und dass alle übersehenen Grabmäler nachträglich verzeichnet werden. Ob das aber geschehen wird, ob die nötigen Kräfte hiezu verfügbar sind, ist zweifelhaft, es wird in den einzelnen Bundesstaaten verschieden sein.

Ein schnelles Vorgehen aber ist dringend nötig, denn tatsächlich verschwinden jedes Jahr mehr derartige alte Denkmäler.

Aus diesem Grunde dürfte der Zweck von den Lokalvereinen, die über mehr Kräfte verfügen, leichter und rascher erreicht werden, wenn sie einheitlich und planmässig vorgehen.

An sämtliche Pfarrämter sollte ein Rundschreiben gerichtet werden, mit der Bitte, ein Verzeichnis der vorhandenen Grabmäler in duplo anzu-

legen und eines davon einzusenden. Vor der photographischen Aufnahme müssen die Denkmäler gereinigt werden, ev. sind Kirchenstühle zu entfernen.

Hiebei ist auch die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land zu beachten und zwar in Beziehung auf die Anzahl der Denkmäler wie auf die Arbeitslast der Geistlichen. In der Stadt gibt es mehr Personen, die mit der Inventarisierung betraut werden können.

Die Frage: Was soll photographiert werden und was nicht? ist nicht so einfach zu entscheiden. In der Stadt ist auch das leichter, weil die ausschlaggebenden Personen an Ort und Stelle sind. Den berufsmässig anzustellenden Photographen kann die Entscheidung nicht überlassen werden. Deshalb soll auf dem Lande lieber zuviel als zuwenig photographiert werden und zwar ganz besonders auch abgängige Steine, wenn sie auch nicht mehr ganz zu entziffern sind, gerade solche Denkmäler müssen vor ihrem nicht mehr aufzuhaltenden Untergange wenigstens im Bilde festgehalten werden.

Da die Grabmäler aber auch dann, wenn sie keinen Kunstwert haben, noch für die Genealogie, für die Heraldik, für die Ortsgeschichte, für die Kostüm- und Waffenkunde trotz Verdorbenheit von Wert sein können, so sollen eben möglichst alle aufgenommen werden. Hiebei kann man aber von vornherein darauf Rücksicht nehmen, dass schon bisher in den zum Teil vom Staate herausgegebenen Kunst- und Altertumsdenkmälern, in Sonderschriften über Kirchen, in Kunst- und Kulturgeschichten usw. viele Grabmäler bereits abgebildet sind. Doch sollte auch alles das zusammengetragen und alphabetisch geordnet werden, und auch von diesen Stücken sollten Einzelabbildungen geschaffen und abgegeben werden.

Dass zu dieser Arbeit grosse Mittel erforderlich sind, liegt auf der Hand. Allein es ist an der Zeit, einmal planmässig mit der Inventarisierung vorzugehen, denn die Verluste werden immer grösser. Deshalb ist eben auch von seiten der einzelnen Vereine eine grössere Opferwilligkeit erforderlich; sie wird aber gute Früchte tragen."

Da ich zu meinem grössten Bedauern verhindert war, den Verhandlungen selbst beiwohnen zu können, so übernahm Freiherr August von Minnigerode-Allerburg, Major a. D., Majoratsherr auf Silkerode am Harz, Kapitelherr des Vereins „St. Michael", in liebenswürdigster Weise die Vertretung des Antrages zu Mannheim am 16.—18. September 1907, was umsomehr mit Freuden zu begrüssen war, als er schon in früheren Jahren bei diesen Versammlungen ganz besonders für den Denkmalschutz eingetreten ist.

Ueber die Verhandlungen erstattete uns Freiherr von Minnigerode bei der am 29. September zu Stuttgart stattgefundenen Mitgliederversammlung des „St. Michael" folgenden Bericht:

Bericht über die Mannheimer Tagung:

Am 17. September 1907 fasste bei Gelegenheit der zu Mannheim stattfindenden Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine die IV. Abteilung dieser Hauptversammlung einstimmig folgenden Beschluss:

> „Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine möge in anbetracht des hohen Wertes alter Grabmäler für die Genealogie, Heraldik, Ortsgeschichte, Siedelungs-. Kostüm- und Waffenkunde eine planmässige Inventarisierung aller alten Grabsteine, Epitaphe, Totenschilde usw., sowie möglichst die amateurphotographische Aufnahme derselben, event. behufs Übersendung je eines Abzuges an das Germanische Museum zu Nürnberg, durch die verbundenen Vereine veranlassen."

Es war nämlich von dem 1. Vorsitzenden des Vereins „St. Michael", dem Freiherrn Friedrich von Gaisberg-Schöckingen, namens dieses Vereins am 12. August cr. ein Antrag auf planmässige photographische Aufnahme aller alten Grabsteine an den Gesamtverein in Berlin gesandt worden. Unser Herr Vorsitzender verwirklichte damit einen Gedanken, welcher ihm schon seit Jahren am Herzen lag und welcher so ganz zu den Aufgaben des „St. Michael" passt.

Leider war Freiherr von Gaisberg durch Gutsgeschäfte verhindert, den Antrag in Mannheim selber zu vertreten. Doch hatte seine Korrespondenz mit den Herren von Bezold - Nürnberg, von Bauer - Wien, und Dr. Bahrfeld - Berlin, insoferne die Sache gefördert, dass die zu bekämpfenden Einwände erkennbar waren. Es kam vor allem darauf an, dem „St. Michael"-Antrag in den Bügel zu helfen; dann kommt das Reiten von selbst. Deshalb versuchte ich in erster Linie die erhobenen Einwände zu entkräften, indem ich unseren Vereins-Antrag entsprechend umformulierte und speziell zur Vermeidung der Kosten, welche auf 50 000 M. jährlich zur Remunerierung der Gelehrten und Photographen geschätzt wurden, den verbundenen Vereinen und den deutschen Amateurphotographen diese Arbeiten sozusagen ehrenamtlich ans Herz legte. War hierdurch das Scheitern an den finanziellen Bedenken vermieden, so liess sich der Einwurf, dass ein fehlerloses Ablesen und Niederschreiben der Grabstein-Inschriften nur durch besonders geübte Gelehrte garantiert würde, durch den Vorschlag der photographischen Wiedergabe solcher Inschriften entkräften. Auch die Bemerkung, dass durch die Publikationen der staatlichen Inventarisierung der Kunstdenkmäler auch für die Grabsteine gesorgt sei, erschien hinfällig durch den Hinweis auf die mehr als stiefmütterliche Behandlung letzterer gerade in diesen Druckwerken. Trotz Denkmalpflege und Heimatschutz sind viele alte Grabsteine nicht inventarisiert, oder wenn inventarisiert, nicht geschildert.

Diese Ausführungen blieben unwidersprochen, wurden vielmehr in der Diskussion verschiedentlich unterstützt, so dass der obige Antrag schliesslich einstimmige Annahme fand!

Die 183 dem Gesamtverein angehörigen Vereine werden nun demnächst unseren Antrag bekommen. Das nächste Jahr wird zeigen, welche Früchte diese Anregung bringen wird. Wenn aber schon im Anfang Alles über Erwarten gut gehen sollte, so liegt doch eine viele Jahre umfassende anstrengende Reihe bis zur Erreichung des Zieles vor uns! Wohl schon nächstes Jahr wird an der Hand der Erfahrung ein neuer Antrag der Generalversammlung des Gesamtvereins in Lübeck unsererseits unterbreitet werden: Behufs Organisierung der Inventarisierung und zur häufigen Anregung der Amateurphotographen durch die Presse nicht nur in Betreff der Mitarbeit, sondern auch wegen der Art, wie liegende Leichensteine, am Fussende befindliche Inschriften usw. am besten zu photographieren sind.

Da vorläufig das Germanische Museum zu Nürnberg nur zur Annahme der photographischen Abzüge, nicht aber zur Bearbeitung des Materials bereit ist, so ist auch hierüber noch die endgültige Regelung durch uns zu schaffen. Schlimmsten Falls müsste unser „St. Michael" diese Regelung auf seine jungen Schultern nehmen.

Ueber die historische Wichtigkeit dieser unserer Bestrebungen möchte ich kein Wort verlieren. Die Arbeit wird geleistet werden und, soweit dazu staatliche Mittel nötig sein sollten, werden die deutschen Einzelstaaten sie hoffentlich von Fall zu Fall bewilligen. Viel Arbeit für den St. Michael-Verein, aber auch viel Ehre nach siegreichem Erfolge.

* * *

Damit dürfte das Eis gebrochen sein, und es tritt an unseren Verein die ehrenvolle Aufgabe heran, bahnbrechend auf diesem Gebiete vorzugehen. Es ist allen unsern hochverehrten Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, an einer Sache mitzuarbeiten, die ganz im Rahmen der Aufgaben unseres Vereins liegt, und die geeignet ist, die Familienforschung wesentlich zu unterstützen.

Aber die Mitarbeit des Einzelnen genügt in diesem Falle nicht, wir müssen suchen, überall Stimmung für die Sache zu machen, und alle geeigneten Personen zur Mitarbeit aufzufordern. Ganz besonders wünschenswert ist die Beteiligung der Geistlichkeit, die überhaupt immermehr für den Denkmalschutz und damit auch für die Inventarisierung gewonnen werden muss, und die am besten in der Lage ist, ab und zu einige Stunden dieser lohnenden und interessanten Arbeit zu widmen.

Ganz im Sinne dieser grossen Aufgabe hat die Mitgliederversammlung zu Stuttgart die Gründung einer Arbeitsabteilung für Liebhaberphotographie beschlossen, und zu deren Obmann Herrn Alexander v. Burgsdorff in Rottweil gewählt. Diese Arbeits-Abteilung wird demnächst zur Veröffentlichung von Erfahrungen bei der Aufnahme von Grabsteinen usw. schreiten und die Vereinsmitglieder zur Mitarbeit auffordern.

Daneben aber muss zunächst eine Sammelstelle für die Photographien bei unserem Vereine errichtet werden und bitten um Zusendung solcher zunächst an Herrn von Burgsdorff. Gleichzeitig sollte eine Durchforschung der Literatur auf Abbildungen von Grabmälern stattfinden, wobei ganz besonders auf alte Werke wegen inzwischen verloren gegangener Grabmäler Wert zu legen ist. Für diese ebenso interessante als lehrreiche Arbeit lässt sich wohl leicht die nötige Zeit auftreiben.

Damit aber nicht genug werden wir daran gehen müssen, gleichzeitig eine Arbeitsabteilung für Denkmalschutz zu errichten, zu dessen Obmann ich mir erlaube, Freiherrn August von Minnigerode-Allerburg, unseren verdienten Kapitelherrn, vorzuschlagen, womit ich zugleich meinen und des Vereines herzlichsten Dank für die erfolgreiche Vertretung in Mannheim ausgedrückt haben möchte.

Beide Abteilungen, die für Liebhaberphotographie und die für Denkmalschutz, müssen sich gegenseitig in die Hand arbeiten und für beide Teile ist ein grosses Arbeitsfeld gegeben.

Die hohe Bedeutung der Mannheimer Tagung liegt für uns darin, dass mit dem von mir gestellten Antrag der Verein „St. Michael" zum erstenmale in der Oeffentlichkeit aufgetreten ist, möge der schöne Erfolg, den uns Freiherr von Minnigerode verschafft hat, dazu beitragen, unsern Verein arbeitslustig zu machen, denn erst durch Leistungen dürfen wir hoffen, bekannt zu werden und unsere Aufgabe für den Deutschen Adel zu erfüllen.

Fr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

Vereinsabzeichen.

Sowohl das Kapitel als die Mitgliederversammlung des Vereins „St. Michael" waren darüber einig, dass für den Verein kein Abzeichen geschaffen werden solle, das in der Art eines Ordens zu tragen wäre, und ausserdem darüber, dass keine Verpflichtung zum Tragen eines Vereinszeichens auferlegt werden solle.

Allgemein wurde anerkannt, dass die bisher veröffentlichten Entwürfe, namentlich die des Freiherrn von Dachenhausen und des Herrn von Hacken äusserst geschmackvoll sind und sich sehr gut für den beabsichtigten Zweck eignen würden.

Allein es entspricht nicht dem Wesen unseres Vereines, gewissermassen den Besitz eines Ordens zu simulieren und mit etwas zu prunken, das ganz sicher von Fremden, die es zu Gesicht bekämen, scharf kritisiert würde, das sicher

dem Spotte ausgesetzt wäre und uns so Gegner schaffen würde. — Ich möchte ganz besonders darauf hinweisen, dass die Reichsritterschaft, die ja seit Urzeiten in den einzelnen Kreisen und in deren Kantonen verschiedene Abzeichen trug, im Jahre 1789 sich bewogen fühlte, diese Abzeichen in einen einheitlichen Kaiserlichen Orden umwandeln zu lassen, nicht zum wenigsten, „weil sie nicht überall in gebührendem Ansehen gestanden haben". So geht es überall mit selbstgeschaffenen Orden.

Dagegen soll es jedem unserer Mitglieder, also auch den ausserordentlichen und korrespondierenden, freistehen, ein unserem Vereinswappen entsprechendes Abzeichen in irgend einer Form zu tragen, und dazu kann man mit gutem Gewissen aufmuntern, denn das Tragen eines solchen bietet die Möglichkeit, gegenseitigen Erkennens. Es ist auch recht wohl denkbar, dass Leute, die das Zeichen sehen, nach dessen Bedeutung fragen, und nach Aufklärung über den Zweck des Vereins als Mitglieder gewonnen werden.

Dagegen wäre es nicht wünschenswert, durch ein simuliertes Ordenszeichen, also gewissermassen durch Befriedigung der Eitelkeit, Anhänger zu suchen. Wir wollen Milglieder haben, die sich für unsere Zwecke begeistern, nicht für eine leere Form.

Aus diesen Gründen und in diesem Sinne habe ich bei Juwelier W. Müller, kgl. Hoflieferant, in Stuttgart, Hirschstrasse, zwei Muster eines Vereinszeichens herstellen lassen, die der Mitgliederversammlung vorgelegt wurden. Nr. 1 ist rund in der Grösse einer Reichsmark und zeigt in farbiger Emaille das Vereinswappen, wie es am Kopfe unserer Mitteilungen gedruckt und auch als farbige Siegelmarke verwendet wird. Dieses Muster kann als Busennadel, als Uhr-Anhänger, als Manschettenknopf, als Brosche usw. getragen werden, und empfiehlt sich also ganz besonders für unsere Damen. Bei Bestellung von mindestens 20 Stück kann es um M. 8.20 geliefert werden.

Nr. 2 ist in der Form einer kleinen Busennadel gefertigt und zeigt nur den 1,3 cm hohen Wappenschild ebenfalls in farbiger Emaille, der Preis stellt sich bei Abnahme von 20 Stück auf M. 5.20.

Bei Gelegenheit unserer Mitgliederversammlung wurden von Nr. 1 ein Stück und von Nr. 2 neun Stück bestellt.

Ich bin gerne bereit, weitere Bestellungen entgegenzunehmen. Es wäre sehr zu wünschen, dass recht viele Bestellungen einlaufen, beide Muster eignen sich besonders zu Weihnachts-Geschenken.

Als selbstverständlich dürfte es zu betrachten sein, dass das Tragen nur unseren Mitgliedern beiderlei Geschlechtes und ausserdem unseren Frauen gestattet wird.

Die Zusendung wird der Einfachheit halber direkt vom Juwelier unter Nachnahme erfolgen.

Fr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

Arbeits-Abteilungen.

Nachdem ich in der 2. Kapitelssitzung 1906 damit beauftragt worden war, im Vereine mit dem 1. Schriftführer den Entwurf einer Satzung für die Arbeitsabteilungen auszuarbeiten, wurde ein solcher in Nr. 12 der Mitteilungen 1906 veröffentlicht. Trotz der Aufforderung, Verbesserungsvorschläge einzusenden, hat der Entwurf keinerlei Einsprache hervorgerufen, und infolge dessen schlug das hohe Kapitel der Mitgliederversammlung am 29. September 1907 zu Stuttgart vor, diesen Entwurf en bloc anzunehmen, was auch geschah. Diese Satzung wird deshalb nachstehend nochmals abgedruckt, und es wird dabei auf die Begleitworte von Nr. 12, 1906, verwiesen.

Satzung für die Arbeitsabteilungen des Vereins St. Michael.

§ 1.

Zur Unterstützung des Vorstandes des Vereins „St. Michael" in der Erreichung des in § 2 der Vereinssatzung ausgesprochenen Zweckes werden je nach Bedürfnis Arbeitsabteilungen errichtet, an denen sich sämtliche Vereinsmitglieder beteiligen können.

§ 2.

Arbeitsabteilungen sind vorläufig für folgende Fächer ins Auge zu fassen: Adelsgeschichte, Adelsrecht, allgemeine Kulturgeschichte, Genealogie, Heraldik, Sphragistik, Ethymologie, Diplomatik, Numismatik, Kostüm- und Waffenkunde.

§ 3.

Jedes Vereinsmitglied hat sich durch schriftliche Erklärung einer oder mehreren Arbeitsabteilungen anzuschliessen. Die Bereitwilligkeit zur Mitarbeit auf irgend einem Gebiete ist hiebei besonders zu betonen.

§ 4.

Die auf diesem Wege gewonnenen Mitarbeiter bilden die Arbeitsabteilungen, deren Gründung und Zusammensetzung in den „Mitteilungen" bekannt gemacht wird. Jede Abteilung muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen und sie muss für die Gewinnung weiterer geeigneter Arbeitskräfte jederzeit Sorge tragen.

§ 5.

Für jede Arbeitsabteilung wird ein Obmann gewählt, bei grösseren Abteilungen im Bedarfsfalle auch ein stellvertretender Obmann; beide sind aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder zu nehmen.

Die für die Dauer von 3 Jahren giltige Wahl wird auf Grund der vom Kapitel zu machenden Vorschläge von der Mitgliederversammlung ver-

mittelst geheimer schriftlicher Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen.

Vorschläge für diese Wahlen können von den Abteilungen an das Kapitel eingereicht werden, das aber nicht an sie gebunden ist. Jedem Vereinsmitgliede steht es frei, Wünsche für diese Wahlen schriftlich einzureichen.

Scheidet der Obmann oder der stellvertretende Obmann innerhalb der 3jährigen Amtszeit aus, so stellt das Kapitel einen interimistischen Obmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf, die die endgültige Nachwahl vornimmt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins „St. Michael" sind von diesen Wahlen ausgeschlossen.

§ 6.

Die Arbeitsabteilungen reichen ihre zur Erreichung des Vereinszweckes dienenden Vorschläge dem 1. Vorsitzenden des Vereins ein, der sie dem Vorstande zur weiteren Behandlung übergibt.

(Nach § 4 A der Vereinssatzung bestimmt der Vorstand die Auswahl der Veröffentlichungen des Vereins unter Beiziehung des Bibliothekars.)

§ 7.

Zur Vorbereitung solcher Vorschläge kann sowohl von Seiten der Arbeitsabteilungen wie von jedem Einzelmitgliede des Vereins jederzeit eine Besprechung einschneidender Fragen in den „Mitteilungen" des Vereins erfolgen. Solche Besprechungen sind sehr erwünscht, da auf Grund gegenseitiger Aussprache die Vereinsmitglieder sich näher treten werden.

§ 8.

Die für die einzelnen Abteilungen erforderlichen Geldmittel sind vom Vereinsvorstande zu bewilligen, der sich von ihrer Notwendigkeit auf Grund eines von den Obmännern einzureichenden Voranschlages zu überzeugen hat.

Da von einer Seite Zweifel darüber geäussert wurden, wie § 3 zu verstehen sei, so soll hier ausdrücklich gesagt werden, jedes Mitglied soll sich einer oder mehreren Arbeitsabteilungen anschliessen, damit ein Ueberblick darüber gewonnen wird, wie viele Mitglieder sich für die einzelnen Abteilungen besonders interessieren, damit wird zugleich diesen Abteilungen und ihren Arbeiten umsomehr Nachdruck verliehen. Ferner soll durch den Anschluss erwiesen werden, für welche Abteilungen ein Bedürfnis vorhanden ist und ob sie lebensfähig sind? Eine Verpflichtung zur Mitarbeit ist damit noch nicht verlangt, die Bereitwilligkeit dazu wird deshalb im 2. Satze besonders behandelt.

Wie aus dem Berichte der Mitgliederversammlung ersichtlich ist, wurden vorläufig folgende Abteilungen gegründet und für sie die dabei bezeichneten Obmänner gewählt:

1. Adelsgeschichte: W. C. v. Arnswaldt, Darmstadt, Niederramstädterstr. 79,
2. Genealogie: W. C. v. Arnswaldt, Darmstadt, Niederramstädterstrasse 79,
3. Heraldik und Sphragistik: Frhr. Eduard v. Hornstein, Konstanz, Wessenbergstr. 32,
4. Waffenkunde: Alexander von Burgsdorff, Rottweil,
5. Liebhaberphotographie (bes. zur Aufnahme von Grabmälern): Alexander von Burgsdorff, Rottweil,
6. Burgenkunde: **Ludwig von Weckbecker, München, von der Tannstr. 29, I.**

Im Namen des Vereins erlaube ich mir ergebenst, sämtliche Vereinsmitglieder dringend aufzufordern, **dem § 3 entsprechend dem 1. Schriftführer oder direkt den Obmännern schriftlich anzuzeigen, welchen der hier genannten Abteilungen sie sich anschliessen wollen, wobei es frei steht, sich hier zugleich auch für die bisher noch nicht gegründeten und in § 2** vorgesehenen andern Abteilungen zu entscheiden, damit diese zu Stande kommen. Auch sehen wir weiteren Vorschlägen für die Gründung solcher Abteilungen, wie für geeignete Obmänner mit Dank entgegen.

Die Obmänner haben jetzt die Organisation der einzelnen Abteilungen vorzunehmen, selbstverständlich soll ihnen hierin der freieste Spielraum gelassen werden.

Ganz besonders werden hiemit unsere hochverehrten Herrn korrespondierenden Mitglieder aufgefordert, den nach § 5 f der Vereinssatzung übernommenen Pflichten entsprechend sich in erster Linie zu beteiligen.

Es wäre sehr erwünscht, dass im Sinne des § 6 der Satzung für die Arbeitsabteilungen sich mit der Zeit eine Art Redaktions-Kommission herauskristallisiert, die aus dem Vereinsvorstand und sämtlichen Obmännern besteht.

Ganz besonders soll hier noch auf den § 7 hingewiesen werden. — Alle Mitglieder, besonders aber die Obmänner und die korrespondierenden Mitglieder sind nicht nur berechtigt, sondern auch freundlichst gebeten, die „Mitteilungen" des Vereins zum Gedankenaustausch möglichst zu benutzen.

Fr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen,
1. Vorsitzender.

Arbeits-Abteilung für Heraldik:

Bezugnehmend auf § 3 der Satzung für die Arbeits-Abteilungen des Vereins „St. Michael" (Jahrg. 1906 No. 12) und § III. des Protokolls des Vereins (Jahrg. 1907 No. 10) bitte ich die geehrten Herren Vereinsmitglieder, welche Interesse für Heraldik haben und sich dieser Arbeits-Abteilung anzuschliessen geneigt sind, hievon den Unterzeichneten oder den 1. Schriftführer, Herrn von Kohlhagen in Bamberg in Kenntnis zu setzen.

Der Obmann für die Arbeitsabteilung „Heraldik"
Freiherr von Hornstein,
Konstanz, Wessenbergstr. 32.

Arbeits-Abteilung für Burgenkunde.

Von der am 29. September d. J. tagenden Mitgliederversammlung zum Obmann der Arbeitsabteilung für Burgenkunde gewählt, gestatte ich mir an alle Mitglieder des Vereins „St. Michael", welche sich für die einschlägigen Gebiete interessieren, die Aufforderung zu richten, der genannten Arbeitsabteilung beizutreten. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich wiederholen, dass der Beitritt zu der Arbeitsabteilung noch nicht die Verpflichtung zu weitläufigen und zeitraubenden Arbeiten auferlegt; wohl aber wird jeder, auch der kleinste Beitrag von seiten der Herren Mitglieder, wie Abbildungen alter Burgen und Schlösser (auch Ansichtskarten), Abbildungen von Details, kleine geschichtliche Notizen etc. etc. mit Dank entgegengenommen werden.

An eine streng systematische Arbeit kann, wenigstens für den ersten Augenblick, noch nicht gedacht werden. Ich behalte mir jedoch vor, eventuell in einem späteren Artikel die Ziele der Arbeitsabteilung näher zu erörtern.

Mit der Bitte, möglichst zahlreich der Arbeitsabteilung beizutreten

ergebenst
Ludwig von Weckbecker-Sternenfeld,
München, von der Tannstr. 29.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.
Handels-Druckerei Bamberg.

No.

Benno
hei
Or
Wilhel
mr
Ba
Max H
Ol
Heinri
Ka
O

Dr. S
e

V
Ade
Frei
Ih
Pre
ein
f l r
der
die
zur

1

Mitteilungen des Vereins St. Michael

(e. V.)

No. 12 Dezember 1907 2. Jahrg.

Veränderungen im Mitgliederstand.

Als Pfleger ist beigetreten:

August Joseph Ritter und Edler von Oetinger, Grossherzogl. Hessischer Kammerjunker, Majoratsherr auf Karlshof bei Darmstadt
(Angemeldet durch Herrn Kiefer, Frankfurt.)

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen:

Benno Graf von Rittberg, Hofmarschall, Kammerherr, Hauptmann a. D., Ehren-Ritter des Joh.-Ordens, Detmold, Schlossplatz, Pavillon 5

Wilhelm Freiherr von Hornstein-Hohenstoffeln-Binningen, Majoratsherr auf Binningen, Post Engen, Baden.

Max Freiherr von und zu Brenken, Rittergutsbesitzer, Oberleutnant a. D., Wewer, Westfalen.

Heinrich Freiherr von Friesen, Majoratsherr, Kgl. Kammerherr, Major a. D., Rechtsritter des Joh.-Ordens, Schloss Roetha, Kgr. Sachsen

Kurt von Seydlitz-Kurzbach, Generalmajor a. D., Ehren-Ritter des Joh.-Ordens, Schatzmeister des von Seydlitz'schen Familienverbandes, Hannover-List, Podbielskistr. 9.

Otto Freiherr Vogt von Hunoltstein, genannt Stein-Kallenfels, cand. agr., Schloss Niedernfels. Post Marquardstein, Oberbayern

August Freiherr Gugel von Brandt und Diepoltsdorf, Hauptmann und Kompagnie-Chef, Worms, Kaiser Wilhelmstr. 24

Ausgetreten sind:

Dr. Stephan Kekule von Stradonitz, Kammerherr etc., Grosslichterfelde (k. M.)

Paul Gerhard d'Allinge, Kgl. Sächs. Stations-Assistent, Jägersgrün (a. o. M.)

Aus dem Leben der Mitglieder.

Verlobt hat sich Graf Sigmund Adelmann von Adelmannsfelden, Dr. iur. etc. in Osterburg mit Irma Freiin von Hake in Hasperde.

Ihre Kgl. Hoheit die Prinzessin Eitel-Friedrich von Preussen hat neben vielen anderen Fürstlichkeiten ein Exemplar des poetischen Werkes „Lebensfluten“ von Friedrich-Carl Esbach aus den Händen des Dichters entgegengenommen und diesem ihren Dank und ihre lebhafte Anerkennung zum Ausdruck gebracht.

Archivrat Dr. Giefel-Ludwigsburg erhielt den Orden der Eisernen Krone III. Klasse.

Verzogen: Herr Major von Poseck nach Berlin W. 15, Meinekestrasse 22.

Herr W. von Düring ab 1. Januar 1908 nach Leipzig, Parthenstr. 6 pt.

Gestorben: Wilhelm Freiherr Schertel von Burtenbach zu Stuttgart.

Eingabe des Vereins St. Michael Denkmalschutz betr. an das K. Bayerische Kultusministerium vom 18. Oktober 1907.

Im Namen des Vereins „St. Michael", Verein Deutscher Edelleute zur Pflege der Geschichte und Wahrung historisch berechtigter Standesinteressen, eingetragen im Vereinsregister zu Bamberg 1906, erlaube ich mir als I. Vorsitzender ehrerbietigst, dem Kgl. Bayerischen Kultusministerium die Bitte zu unterbreiten:

Das Kgl. Bayerische Kultusministerium möge eine Verfügung behufs pietätvoller Schonung und Erhaltung der in und an den Kirchen beider Konfessionen im Königreich Bayern befindiichen alten Grabsteine und Denkmäler erlassen und dem Denkmalschutze seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Zur Begründung darf ich wohl Folgendes anführen:

Anlass zu vorstehendem Antrag geben zwei Vorkommnisse, bedauerlich durch den bekundeten Unverstand der Wertschätzung von Kunstdenkmalen, durch den Verlust derselben für die Famillie von Schaumberg und durch den Schaden in genealogisch-historischer Hinsicht.

1. Das Riemenschneider-Denkmal zu Würzburg.

An dem in der Marienkapelle auf dem Markte zu Würzburg befindlichen Schaumbergischen Grabdenkmal hatte der Verfertiger, der berühmte Steinmetz-Meister Riemenschneider die Rüstungstülle zum Schutze der Geschlechtsteile naturgetreu wiedergegeben. Da dieselbe nach Anschauung des Kirchenvorstandes das Schamgefühl verletzte, half der Meisel das Kunstdenkmal auf ewige Zeiten verstümmeln.

2. Grabdenkmale zu Thundorf-Theinfeld.

Thundorf-Theinfeld war ehedem alt-schaumbergischer Besitz, das Geschlecht von Schaumberg hatte in dortiger Gegend die Reformation eingeführt. Durch Verkauf kam der Besitz dortselbst an das katholische Geschlecht von Rosenbach.

Trotz des Kaufvertrages und aller wohlbegründeten Schaumbergischen Proteste wurde die seinerzeitige Haupt- oder Bergkirche zu Thundorf von den von Rosenbach den Katholiken eingeräumt. Da diese Kirche zu Anfang des 19. Jahrhunderts sehr baufällig war, so baute der bayerische Staat eine neue katholische Kirche in das Rosenbachische Schloss, welches nebst Garten dem katholischen Pfarrer als Wohnung zugewiesen wurde.

1816 erfolgte die Abtragung der Schlosskirche auf dem Berge, 1817 wurden die an den Wänden befindlichen Grabdenkmale der Familie von Schaumberg aus den Jahren 1414, 1491, 1494, 1518, 1519, 1532, 1543, 1553, 1556, 1568 und 1587 zertrümmert. Nach glaubwürdigen Aussagen damaliger Augenzeugen liegen die Trümmerreste unter der aus einem Teile des ehemals Schaumbergischen Schlosses neu eingerichteten katholischen Kirche vergraben. Ein einziges dieser etwa 12 Denkmäler — en bas relief einen Jüngling darstellend — stand noch vor kurzem im Schlossgarten zu Thundorf, doch ist bereits ein Teil der Schrift desselben unleserlich geworden.

Zwei weitere Schaumbergische Denkmale, eines Vogtes vom Jahre 1596 und einer Frau von Schaumberg aus dem Jahre 1677 wurden in allerjüngster Zeit aus der zur Pfarrei Thundorf gehörigen Filialkirche zu Theinfeld entfernt und weggeworfen. Der derzeitige protestantische Pfarrer protestierte bei seinem Aufzuge auf die Pfarrei Thundorf gegen diesen Vandalismus und beantragte die Verbringung der beiden Denkmale an ihren alten Platz beim kgl. Bezirksamt Kissingen. Da dasselbe erklärte, in der Sache nichts tun zu können, scheute sich der Theindorfer Pöbel auch nicht, das eine sehr gut erhaltene Denkmal in Stücke zu zerschlagen. Das Bezirksamt ordnete jetzt allerdings an, die Trümmer sollten wieder zusammengefügt werden, eine Verbringung in die Theinfelder Kirche ist aber zurzeit noch nicht erfolgt, so dass auch dieses Denkmal dem völligen Verfall entgegengeht.

Ich darf mir wohl erlauben, noch darauf hinzuweisen, dass im allgemeinen die Inventarisierung der Grabmäler in den Werken über die noch vorhandenen Kunst- und Altertumsdenkmäler ganz entschieden zu kurz gekommen ist, sie ist überall stiefmütterlich behandelt worden, obwohl immer mehr erkannt wird, welch' grosser Schatz in ihnen für die Geschichtsforschung steckt.

In diesem Sinne hat die 4. Abteilung für Münz-, Wappen- und Familien-Kunde bei der Tagung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine zu Mannheim im September 1907 auf einen von mir im Namen des Vereins „St. Michael" eingereichten Antrag hin einstimmig beschlossen:

> „Der Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine möge in Anbetracht des hohen Wertes alter Grabmäler für die Genealogie, Heraldik, Ortsgeschichte, Siedlungs-. Kostüm- und Waffenkunde eine planmässige Inventarisierung aller alten Grabsteine, Epitaphe, Totenschilde usw., sowie möglichst die amateurphotographische Aufnahme derselben, event. behufs Uebersendung je eines Abzuges an das Germanische Museum zu Nürnberg durch die verbundenen Vereine veranlassen."

Dies diene nur zum Beweise der Wichtigkeit der Sache.

Als Tatsache, die nicht genug bedauert werden kann, ist noch anzufügen, dass überall, namentlich bei Renovation von Kirchen alte Grabmäler ohne jeden Grund verschwinden, um zum Teil als Staffeltritte usw. Verwendung zu finden. Es wäre hohe Zeit, dass von seiten der Kultusministerien der ein-

zelnen Deutschen Bundesstaaten dem ganz energisch entgegengetreten wird und dass von ihnen sämtliche Pfarreien ein für allemale darauf hingewiesen werden, dass derartige Denkmäler unter allen Umständen, also auch wenn sie noch so sehr beschädigt sind, erhalten und womöglich an Stellen untergebracht werden, wo sie vor weiterem Verderben möglichst geschützt sind.

Unser Wunsch geht dahin, das Kgl. Bayerische Kultusministerium möge in diesem Sinne vorbildlich wirken und der oben geäuserten Bitte entsprechen.

Friedr. Frhr. von Gaisberg-Schöckingen.

Für die Bibliothek wurde geschenkt und mit herzlichem Danke angenommen:

Von Heinrich Theodor von Kohlhagen:
Kulturgeschichtliche Plaudereien und etymologische Studien (Sonderabdruck). Vom Geber.

Von Adolf Freiherrn Bachofen von Echt:
Urkunden zur Geschichte der Familie Bachoven von Echt. Von K. Keller.

Von Herrn von Düring:
Statuten des Gueiphen-Ordens vom 20. Mai 1841 nebst Nachträgen.
Weissenborn, E., Anleitung zur Aufstellung von Ahnen- und Stammtafeln.

Tauschschriften und Fortsetzungen:
1. Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz. Heft 29/30.
2. Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein. Heft 83/84.
3. Danmarks Adels Aarbog 1908.
4. Storck, Dansk Vaabenbog. Heft 4.

Von Heinrich Freiherrn von Friesen:
„Schwert und Pflug". Gesammelte Studien und Beobachtungen eines alten Edelmanns inbezug auf die sozialen Gliederungen im Leben der Völker. Vom Geber.
Aus den Repertorien des Freiherrl. von Friesenschen Familienarchivs zu Roetha.

Von Herrn K. Kiefer als Verfasser:
Zahlreiche Sonderabdrucke aus Zeitschriften und Zeitungen.

Zur besonderen Beachtung!

Nachdem mit dem 1. Januar 1908 der neugewählte Schatzmeister des Vereins „St. Michael", Erwin Freiherr von Seckendorff-Gutend in Urach, Württemberg, die Geschäfte dieses Amtes übernimmt, bittet der ergebenst unterzeichnete bisherige Schatzmeister sämtliche verehrten Mitglieder zur Vermeidung von Irrtümern im beiderseitigen Interesse höflichst, folgendes genau beachten zu wollen:

1. Vereinsbeitrag und Abonnement für das Vereinsorgan, die „Heraldisch-Genealogischen Blätter" sind **zusammen** innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 1. April jeden Jahres an den Schatzmeister, Freiherrn Erwin von Seckendorff-Gutend in Urach, Württemberg, zu entrichten. Neueintretende Mitglieder haben die Beiträge innerhalb eines Monats zu leisten. Nicht rechtzeitig eingelaufene Beiträge ist der Schatzmeister befugt, zuzüglich der Spesen nachzunehmen (confer § 3 der Satzung).

2. Der Mindestbetrag für den Verein beträgt 5 Mark, das feststehende Abonnement für das Vereinsorgan 6 Mark, in Summa also 11 Mark. In Anbetracht der grossen Aufgaben jedoch, welche sich unser Verein gestellt hat und der durch die so notwendige Werbetätigkeit stets sehr in Anspruch genommenen Mittel, ergeht an alle sehr verehrten Vereinsangehörige die dringende und herzliche Bitte, ihre Beiträge gütigst nach Vermögen zu erhöhen, beziehungsweise die schon erhöhten Beiträge auch fernerhin freundlichst leisten zu wollen.

3. Wir machen ferner höflichst darauf aufmerksam, dass nach Kapitelbeschluss weder die Herren Pfleger noch die korrespondierenden Mitglieder des Vereins von der Zahlung des Abonnements für das Vereinsorgan (6 Mark) befreit sind.

4. Rückständige Beiträge für die Vereinsjahre 1906 oder 1907 sind an den bisherigen Schatzmeister zu entrichten, alle Zahlungen aber für 1908 und spätere Jahre — wie bereits eingangs erwähnt — an den neugewählten Schatzmeister, Freiherrn Erwin von Seckendorff-Gutend in Urach, Württemberg.

Heinrich Theodor von Kohlhagen,
Bamberg,
1. Schriftführer und bisheriger Schatzmeister.

ESBACH

Ein genealogisches Gedicht von Friedrich-Carl Esbach, Breslau.

Du meiner edlen Ahnen Wiege
Dorf Esbeck im Westfalenland,
Dem alten Lippstadt nah' gelegen,
Ich grüsse Dich, mit Herz und Hand!

Wo Heribordus einst gewaltet
Als dreizehnhunderteins man schrieb,
Und Kaiser Albrecht hat geherrschet,
Du bleibst mir immer wert und lieb!

In Augustini heil'gem Orden
Ein frommer Priester Themo war,
Und Sassendorfs Erbsälzer zählten
Hans Esbach wohl in ihrer Schaar!

Als Bürgermeister Soëst regierten
Heinrich von Esbach und Johann,
Auch Bernde, Rutger, Othmar, Gerhard,
Andreas standen ihren Mann!

Goswin Esbach ward bewundert,
Als Jurist gar hochgelahrt,
Soëst' Stolz, Brockhausen's Grundherr,
In westfäl'scher, alter Art.

Doch der fromme Johann Gottfried
Kündete des HErren Wort,
Im Mansfeldischen, zu Seeburg,
Nah' bei Luther's einst'gem Port!

Da regierte Gottlieb Lebrecht
Im Kursäch'schen Oberamt,
Als Justizamtmann in Artern,
Friedrich Wilhelm Frieden fand!

Christian Friedrich August aber
Wie Herr Friederich, sein Sohn,
Sprachen Recht als milde Richter
Unter Preussens Königsthron!

Alter Stamm, grün' stets auf's neue,
Bringe Triebe, edel, stark,
Halt' dem deutschen Volk die Treue,
Wurzle fest in Deutschlands Mark!

Sprechsaal.

Unser sehr verehrtes Mitglied, Freiherr Ernst Schilling von Canstatt übersandte uns brieflich einige zeitgemässe Anregungen. Indem wir von der Erlaubnis einer wörtlichen Wiedergabe dieses Briefes teilweise Gebrauch machen, bringen wir nachstehend die interessanten Ausführungen zum Abdruck, da sie — wenn auch vielleicht einen Schritt zu weitgehend und praktisch schwer durchführbar — einen sehr beachtenswerten Kern enthalten.

„. . . . Meine Zuschrift soll diesmal Hinweise auf die notorische Gemeingefährlichkeit gewisser deutscher Witzblätter enthalten. Mehr als andere Stände berührt und verletzt das Treiben der deutschen Witzblätter den deutschen Adel, und falls Euer Hochwohlgeboren nachstehend zusammengefasste Gedanken nicht als etwas phantastisch erscheinen, möchte ich ergebenst bitten, dieselben zunächst der Einsichtnahme und Erwägung unseres Leserkreises zuzuführen.

1. Liessen sich nicht Beitritt und Zugehörigkeit zur Adelsgenossenschaft des „St. Michael" mit der stillschweigenden aber ernsthaften moralischen Verpflichtung vereinigen, niemals ein Witzblatt zur Hand zu nehmen, geschweige denn zu kaufen, das wahrhaft vaterländischer Gesinnung geflissentlich Hohn spricht?

2. Liesse sich nicht, vom Verein „St. Michael" ausgehend, ein warm empfundener und zündend abgefasster Aufruf an den ganzen deutschen Adel, wie eine Propaganda zur Erhaltung des Deutschtums oder wenigstens an andere Adelsgenossenschaften richten, mit der Bitte, ein Gleiches in ihren Verbänden veranlassen und anstreben zu wollen?

3. Sollte nicht der wahre brave deutsche Michel von seinem lieben Herrgott und der Mutter Natur immerhin mit gold- und waschechtem Humor genugsam begabt sein, dass er seine Witze allein machen könnte? Warum nicht? Sie fallen sicherlich anständiger aus, als solche der „Jugend" oder gar des „Simplizissimus" . . . . . . "

Ernst Frhr. Schilling v. Canstatt.

Briefkasten.

Unterzeichneter ersucht um Nachrichten und Beschreibungen der Wappen der Familien von Heichling, von Collmp und von Steinkühl.

Ludwig von Weckbecker-Sternenfeld, München, v. d. Tannstr. 29, I.

Don Diego de Ruiz de Roxas war mit Erlaubnis des Königs von Spanien Philipp IV. (1621—1667 [1665]) in österreichische Dienste getreten, wurde Generalmajor und Stellvertreter des Gouverneurs der Zitadelle von Antwerpen; stirbt daselbst; sein Grab befindet sich in der Kirche der Zitadelle. Als Todesjahr ist 1728 angegeben; seine Frau Philippote d'Acosta starb schon 1682 in Gand (Gent), Belgien. Sein Grabstein dürfte in der Festungskirche der Zitadelle von Antwerpen noch erhalten sein. Eine volle Abschrift der Grabstein-Inschrift ist höchst wünschenswert, da hieraus vielleicht das Geburtsjahr und sonstige Familiendaten entnommen werden könnten.

Paul von Anthoine, Wien I, Schellinggasse 6.

Auf dem St. Michaelstage wurde ich nach den Grafen von Effern (Kiieren) gefragt, es ist mir aber entfallen, wer sich dafür interessierte. Gedruckte Literatur über dieselben ist in Fahne, Geschichte der Grafen und Dynasten von Bocholtz IV. S. 49 und Tafel I hinter S. 232; in Schannat, Eiflia illustrata II. 1. S. 88—90; in Fahne, Cölnische, Jülich'sche und Bergische Geschlechter I. S. 86 und II. S. 36.

Werner Constantin v. Arnswaldt,
Obmann der Arbeitsabteilungen für Adelsgeschichte und Genealogie.

Der Vorstand des Vereins „St. Michael" erfüllt hiemit die traurige Pflicht, von dem im Dezember 1907 zu Stuttgart plötzlich erfolgten Ableben des ordentlichen Mitgliedes

Wilhelm Freiherr Schertel von Burtenbach,
Oberleutnant a. D., Herr auf Freudental,

geziemend Kenntnis zu geben.

Schöckingen, Würzburg, Bamberg, Dezember 1907.

Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen,
Franz-Karl Freiherr von Guttenberg, **Heinrich Theodor von Kohlhagen.**

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Theodor v. Kohlhagen, Bamberg, als 1. Schriftführer.